J. germ. 220 ea

Walter

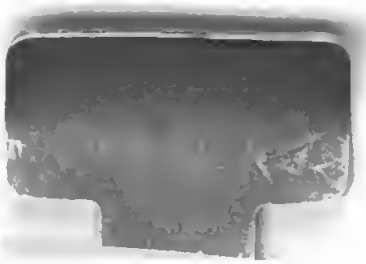

Digitized by Google

Digitized by Google

<36616427790019

<36616427790019

Bayer. Staatsbibliothek

Deutsche

Rechtsgeschichte.

Deutsche

Rechtsgeschichte

von

Ferdinand Walter.

Zweite
sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Zweiter Band.
Bürgerliches Recht. Rechtspflege. Strafrecht.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1857.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Uebersicht.

(Die Ziffern bezeichnen die Paragraphen).

Zweites Buch.
Das bürgerliche Recht.

I. Von den Unfreien.
A) Die eigenen Leute.
1) Zustand derselben.
a) Natur und Entwicklung des Verhältnisses . . 384. 385.
b) Verhältniß zum Herrn . . . . 386—390.
c) Beschäftigung der Unfreien . . . . 391. 392.
d) Werth und Wergeld der Unfreien . . . 393.
e) Eherechte der Unfreien . . . . 394. 395.
f) Vermögensrechte der Unfreien . . . 396. 397.
g) Rechtsgeschäfte der Unfreien . . . . 398.
h) Gerichtsverhältnisse der Unfreien . . . 399.
i) Vergehen der Unfreien . . . . 400.
k) Von den flüchtigen Knechten . . . . 401.
l) Servi fiscalini, ecclesiae, beneficiarii . . 402. 403.
m) Zustand im sechzehnten Jahrhundert . . . 404. 405.
n) Aufhebung der Leibeigenschaft . . . . 406.
2) Entstehung der Unfreiheit . . . . 407. 408.
3) Beendigung der Unfreiheit.
a) Ursachen derselben. . . . . 409.
b) Von der Freilassung.
α) Altes Recht . . . . . 410—415.
β) Späteres Recht . . . . . 416.
4) Von den Ministerialen . . . . . 417. 418.
B) Von den Halbfreien.
1) Die ältere Zeit.
a) Die Liten und Aldionen . . . . 419—421.
b) Von den homines fiscalini und ecclesiastici . 422.
2) Die Laten, Hofhörigen und Zinsleute des Mittelalters . 423—425.
C) Von den Abgaben und Diensten . . . . 426—428.
II. Von den Einheimischen und Fremden.
A) Allgemeine Grundsätze . . . . . 429. 430.

B) Insbesondere von den Juden . . . . 431—433.
III. Von dem Unterschied der Stände.
A) Die fränkische Zeit.
1) Die Freien . . . . . 434. 435.
2) Die Adligen . . . . . 436—440.
B) Uebergang ins Mittelalter . . . . 441.
C) Die Zeit der Rechtsspiegel.
1) Der Sachsenspiegel.
a) Die Fürsten und freien Herren . . . 442.
b) Die Schöfenbarfreien und die Ritterbürtigen . 443—445.
c) Die übrigen freien Landbewohner . . . 446—449.
2) System des Schwabenspiegels . . . . . 450.
3) Von den Dienstleuten . . . . . 451.
4) Von der Ebenbürtigkeit . . . . . 452—454.
5) Verhältniß des Wergeldes . . . . 455.
6) Die sieben Heerschilde . . . . . 456.
7) Verhältnisse in der Lombardei . . . . 457. 458.
D) Die neueren Zustände.
1) Der hohe Reichsadel . . . . . 459.
2) Der niedere Adel . . . . . 460—462.
3) Der Bürgerstand . . . . . 463.
4) Der Bauernstand . . . . . 464.
5) Von der Ebenbürtigkeit . . . . . 465.
IV. Von dem Unterschiede des Geschlechts . . . 466.
V. Die Sippe und das Haus.
A) Von der Blutsfreundschaft.
1) Wirkung derselben für Erbe, Blutrache und Wergeld . 467. 468.
2) Verhältniß der Blutsfreundschaft zum Vermögen . 469—476.
3) Einfluß der Standesgleichheit auf die Verwandtschaft . 477.
4) Verhältniß der Weiber in der Blutsfreundschaft . 478—480.
B) Von der Ehe.
1) Persönliche Verhältnisse . . . . . 481.
2) Eingehung der Ehe . . . . . 482—484.
3) Auflösung der Ehe . . . . . 485. 486.
4) Von der zweiten Ehe . . . . . 487.
5) Vermögensverhältnisse unter Ehegatten.
a) Rechte des Mannes . . . . . 488. 489.
b) Die Wittwengerade . . . . . 490.
c) Behandlung der Errungenschaft . . . 491.
d) Dos. Morgengabe. Musteil . . . 492—494.
e) Erbrecht des überlebenden Ehegatten . . . 495.
f) Spätere Formen . . . . . 496—501.

6) Von dem Concubinat . . . . . 502.
C) Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern.
1) Weſen deſſelben . . . . . 503.
2) Entſtehung des elterlichen Verhältniſſes . . . 504.
3) Auflöſung deſſelben . . . . . 505.
4) Vermögensverhältniſſe zwiſchen den Eltern und Kindern 506—512.
D) Von der Vormundſchaft . . . . . 513—516.
VI. Vom Beſitz und Eigenthum.
A) Geſchichte des Grundbeſitzes.
1) Von der Vertheilung des Bodens . . . 517.
2) Von der Art des Landbaues . . . . 518. 519.
3) Von den Rechtsformen des Beſitzes . . . 520—527.
B) Von der Gewere . . . . . 528—530.
C) Von dem Beſitz . . . . . 531—534.
D) Von dem Eigenthum.
1) Begriff deſſelben . . . . . 535.
2) Klagen aus dem Eigenthum.
a) Bei Grundſtücken . . . . . 536.
b) Verfolgung beweglicher Sachen . . . 537—541.
3) Erwerbarten des Eigenthums.
a) Erwerbarten erſter Hand . . . . 542. 543.
b) Erwerb durch ein zweiſeitiges Geſchäft . . 544—547.
c) Erwerb durch Verjährung . . . . 548.
4) Von der Gewere nach Hofrecht . . . . 549.
E) Von den Rechten an fremden Sachen . . . 550. 551.
F) Einwirkung der Regalien auf das Sachenrecht . . 552—555.
VII. Von den Verträgen.
A) Allgemeine Grundſätze.
1) Charakter des deutſchen Vertragsrechts . . . 556.
2) Form der Eingehung . . . . . 557.
B) Einzelne Verträge.
1) Kauf. Tauſch . . . . . 558.
2) Miethe. Pacht . . . . . 559.
3) Anvertrauen. Leihen . . . . . 560.
4) Darlehn. Zinsgeſchäft. Rentenkauf . . . 561.
5) Verpfründung. Leibgeding . . . . 562.
6) Schenkung . . . . . 563.
7) Gelöbniß . . . . . 564.
C) Strenge der Verbindlichkeit . . . . 565.
D) Sicherungsmittel.
1) Perſönliche . . . . . 566.
2) Beſtellung von Bürgen . . . . . 567.

3) Beſtellung von Pfändern . . . . 568—570.
4) Recht des Angriffs und der Privatpfändung . . 571—574.
VIII. Das Erbrecht.
A) Erbfolge der Blutsfreunde.
1) Von der Erbberechtigung . . . . 575—577.
2) Ordnung der Erbfolge.
a) Aelteſtes Recht . . . . . 578—583.
b) Erbfolge im Mittelalter . . . . 584.
c) Uebergang in die neuere Zeit . . . 585.
3) Rechtsverhältniß des Erben . . . . 586.
B) Erbfolge durch Vertrag . . . . . 587—594.
C) Von Teſtamenten . . . . . 595. 596.
D) Erbfolge nach dem Hof- und Dienſtrecht . . 597—599.
IX. Das Lehnrecht.
A) Einleitung . . . . . 600.
B) Geiſt und Inhalt des Lehnsverhältniſſes . . . 601.
C) Von der Lehnsfähigkeit . . . . . 602.
D) Von den Gegenſtänden der Belehnung . . . 603.
E) Von der Belehnung . . . . . 604.
F) Rechtsverhältniſſe am Gute . . . . 605.
G) Erbfolge in Lehen . . . . . 606—609.
H) Aufhören des Lehnsverhältniſſes . . . . 610.

Drittes Buch.

Die Rechtspflege.

I. Von der Gerichtsbarkeit . . . . . 611—615.
II. Von der Gerichtsverfaſſung.
A) Im fränkiſchen Reiche.
1) Die gewöhnlichen Gerichte . . . . 616.
2) Gerichte in den Immunitäten . . . . 617.
3) Höhere Gerichte . . . . . 618. 619.
B) Gerichtsverfaſſung im Mittelalter.
1) Territorialgerichte . . . . . 620—622.
2) Stadtgerichte . . . . . 623. 624.
3) Kaiſerliche Gerichte.
a) Die kaiſerlichen Landgerichte . . . . 625. 626.
b) Die weſtphäliſchen Vehmgerichte . . . 627—633.
4) Höhere Gerichte.
a) Die Pfalz- und Hofgerichte . . . . 634.

b) Die Oberhöfe . . . . . 635.
c) Der Reichshof . . . . . 636.
d) Das kaiſerliche Hof- und Kammergericht . . 637.
C) Die neuere Zeit.
1) Einrichtung der Reichsjuſtiz . . . . 638—641.
2) Die Territorialgerichte . . . . . 642.
D) Beſondere Gerichte.
1) Geiſtliche . . . . . 643. 644.
2) Weltliche.
a) Lehnsgerichte . . . . . 645. 646.
b) Dienſtmannengericht . . . . . 647.
c) Hofſprachen. Zinsgerichte. Zinslehngerichte. Eigengerichte . . . . . 648.
d) Noch andere Gerichte . . . . 649.
III. Von dem Gerichtsſtand. . . . . 650.
IV. Zuſammenhang der Rechtspflege mit der Religion . . 651.
V. Von den Gerichtsſitzungen.
A) Zeiten derſelben . . . . . 652.
B) Thätige Perſonen . . . . . 653.
C) Ort derſelben . . . . . 654.
D) Feierlichkeiten . . . . . 655.
VI. Von dem Beweiſe.
A) Eigenes Zeugniß. Eid . . . . . 656—661.
B) Zeugniß Dritter.
1) Zeugen . . . . . 662—664.
2) Urkunden . . . . . 665—667.
C) Zeugniß Gottes. Gottesurtheile.
1) Zweikampf . . . . . 668—670.
2) Andere Formen . . . . . 671—673.
D) Gemeinſchaftliche Bemerkung . . . . 674.
E) Beweisverfahren gegen Unfreie . . . . 675.
VII. Darſtellung des Verfahrens.
A) Vorladung . . . . . 676.
B) Art der Verhandlung . . . . . 677.
C) Gang der Verhandlung.
1) Klagen um Schuld . . . . . 678—682.
2) Klagen um Gut . . . . . 683—686.
3) Klage mit Anfang . . . . . 687. 688.
4) Beſondere Procedur . . . . . 689. 690.
D) Urtheilfindung . . . . . 691—693.
E) Von den Rechtsmitteln . . . . . 694—696.
F) Proceſſualiſche Schutzmittel . . . . 697. 698.
G) Uebergang in die ſchriftliche Procedur . . . 699.
VIII. Der Lehnsproceß . . . . . 700.

Viertes Buch.

Das Strafrecht.

I. Grundlage des deutschen Strafrechts.
A) Die öffentliche Strafgewalt . . . . . 701—703.
B) Von der Rache und Fehde . . . . . 704—706.
C) Spätere Entwicklung . . . . . 707. 708.
II. Von den Strafen.
A) Vermögensstrafen.
1) Compositionen. Wergeld. Buße. Capitale. Delatura . 709—713.
2) Fredum. Wette . . . . . 714. 715.
3) Der Bann . . . . . 716.
4) Confiscation und Anderes . . . . . 717.
B) Lebens- und Leibesstrafen . . . . . 718. 719.
C) Strafe an Recht und Ehre . . . . . 720—726.
III. Von den Vergehen im Allgemeinen . . . . . 727. 728.
IV. Einzelne Vergehen.
A) Verbrechen gegen das Gemeinwesen . . . . 729. 730.
B) Vergehen gegen die Religion . . . . . 731.
C) Fleischesvergehen . . . . . 732. 733.
D) Vergehen an Leib und Leben . . . . . 734—740.
E) Gewaltthätigkeiten . . . . . 741.
F) Ehrenkränkungen . . . . . 742.
G) Verletzungen des Eigenthums . . . . . 743—747.
H) Fälschung. Wucher . . . . . 748.
J) Von Friedebrüchen . . . . . 749—751.
V. Das peinliche Verfahren.
A) Das Gericht . . . . . 752.
B) Anklage. Rüge . . . . . 753.
C) Gang der Verhandlung.
1) Bei handhafter That . . . . . 754.
2) Bei übernächtiger That . . . . . 755. 756.
3) Verfolgung der Vergehen von Amtswegen . . . 757.
4) Veränderungen im Beweisverfahren . . . . 758. 759.
5) Uebergang in die neuere Procedur . . . 760.
D) Urtheil und Execution . . . . . 761.
E) Sicherungsmittel . . . . . 762.
F) Besondere Proceduren.
1) Fehmproceß . . . . . 763.
2) Hexenproceſſe . . . . . 764.
VI. Bestrafung der Unfreien . . . . . 765—769.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Zweites Buch.

Das bürgerliche Recht.

I. Von den Unfreien. A) Die eigenen Leute. 1) Zustand derselben. a) Natur und Entwicklung des Verhältnisses.

384. Die Abhängigkeitsverhältnisse des deutschen Rechts sind in der fränkischen Zeit, wie schon oben bemerkt, auf drei Klassen zurückzuführen, je nachdem sich die Abhängigkeit auf ein wahres Eigenthum an der Person, oder auf eine Gewalt jedoch ohne Eigenthum, oder auf ein Schutzverhältniß ohne Gewalt und Eigenthum gründete [1]). Zu der ersten Klasse gehören die völlig unfreien eigenen Leute, die schon in der ältesten Zeit erwähnt werden. Der Grundgedanke bei ihnen war, daß sie als im Eigenthum eines Anderen und außerhalb der Rechtsgenossenschaft stehend vor dem Volksrecht gar keine Persönlichkeit und keinen Schutz hatten. Ihr rechtliches Dasein gehörte nur dem Hause an; der Herr war ihre von Außen her unumschränkte Obrigkeit; sein Wille und das von ihm gesetzte Hofrecht bestimmten das Maß ihrer Rechte und Pflichten gegen ihn und ihre Genossen, und bildete um sie herum eine feste Ordnung, welche ihnen die Genossenschaft des Volksrechts bis auf einen gewissen Grad entbehrlich machte [2]).

385. Jener scharfe Gegensatz behauptete sich aber auf die Länge nicht. Schon ursprünglich trat derselbe im Leben nicht so grell hervor. Die Kinder des Herrn und die seiner unfreien Leute

1) Man sehe oben §. 73. 74. 75.
2) Man sehe oben §. 12.

wuchsen als Gespielen mit einander auf[1]); es knüpften sich unter ihnen Bande der Treue und Zuneigung und durchbrachen zuweilen selbst die Scheidewand, welche das Herkommen im Eherecht zwischen Freien und Unfreien aufrichtete. Aber auch dem Rechte nach geschah ein wesentlicher Fortschritt, als den Deutschen mit der Bekehrung zum Christenthum der Begriff einer neuen Gemeinschaft aufgieng, worin der Unfreie auf die gleiche Stufe menschlicher Würde erhoben und gleicher Verheißungen theilhaftig gemacht wurde. Durch die Taufe trat der Unfreie in einer neuen Rechtsgenossenschaft seinem Herrn zur Seite, und war für die daraus fließenden Beziehungen eines von demselben unabhängigen Schutzherrn und Vertreters versichert. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, daß die Namen der Unfreien von denen der Freien nicht verschieden waren[2]). Bald wurde auch das Hofrecht von dem Kirchenrecht durchbrochen, indem die Kirche die Ehen der Unfreien unter ihren Schutz nahm. Allmählig geschah dasselbe auch von dem Landrecht, indem dasselbe die Tödtung und unmäßige Mißhandlung der eigenen Leute durch den Herrn verpönte. So wurden sie theilweise aus dem Hofrecht unter das Landrecht herüber gezogen. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurde das Verhältniß auch durch Landtagsabschiede[3]) und durch die Eigenthumsordnungen[4]) fortschreitend gemildert. Zuletzt waren sie überhaupt der Genossenschaft des Landrechts theilhaftig gemacht, indem sie sogar in eigener Person vor Gericht auftreten konnten.

---

1) Tacit. 20. Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas. inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat.

2) Dieses zeigt Lamey im Codex Lauresham. T. III. praef. fol. 3. Der Gedanke, an dem Namensheiligen einen gemeinschaftlichen Schutzpatron zu haben, mußte augenscheinlich die Herren und Knechte einander näher bringen.

3) So in Braunschweig schon 1433, Spittler Hannover I. 105—114.

4) Die wichtigsten Beispiele sind: Eigenthumsrecht und Ordnung in der Grafschaft Ravensberg 1699 (Wigand Provinzialrechte des Fürstenthums Minden II. 301), Osnabrückische Eigenthumsordnung vom 25. April 1722 (Wigand Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey III. 144), Königlich-Preußische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg von 1741 (Wigand III. 123), Fürstliche Münstersche Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770 (Schlüter Provinzialrecht der Provinz Westphalen I. 257). — Auch der Codex Maximil. Bavar. von 1756 Th. I. Tit. 8. und das Preußische Landrecht von 1794 Th. II. Tit. 7. §. 87—548. geben ein getreues Bild wie die Leibeigenschaft war und von der Gesetzgebung aufgefaßt wurde.

Sie waren alſo nun den übrigen Unterthanen der gemeinen Rechtsfähigkeit nach gleich, und ihre Abhängigkeit zeigte ſich nur noch in einzelnen Punkten. In dieſer Form hat ſich das Inſtitut, wegen ſeiner innigen Verbindung mit den geſellſchaftlichen und landwirthſchaftlichen Zuſtänden, bis an unſere Zeiten erhalten. Dieſer Entwicklungsgang iſt nun im Einzelnen nachzuweiſen. Die gewöhnliche Bezeichnung für die Unfreien war servus, mancipium, ancilla; auch vassus, vasallus [5]), gasindus [6]); deutſch knecht [7]), manahoupit, schalk, theo, weiblich theu, thiarna, diorna [8]). Im Mittelalter nannte man ſie mancipia [9]), homines de corpore [10]), homines proprii [11]), Sonderleute [12]), eigene Leute [13]), ſpäter arme Leute [14]), eygen Libsangehörige arme Leute [15]), Leibeigene [16]), Eigenbehörige [17]), herrſchaftliche Unterthanen [18]). Die Zahl derſelben war ſchon in der älteſten Zeit nicht unbedeutend, und wurde durch glückliche Kriege und durch die bei ihrer Lebensweiſe natürlichen Fruchtbarkeit bis ins Unglaubliche vermehrt [19]).

---

5) L. Sal. XXXV. 5. Merkel., L. Alamann. lib. sec. LXXXI. 3., Glossa Salomonis: Vassus, Knecht. Andere Beweisſtellen giebt Waitz Verfaſſ. II. 152., Roth Beneficialweſen S. 367—369., Merkel not. 24. ad L. Alam. lib. sec. LXXXI. 3.

6) Die Beweisſtellen giebt Roth S. 368.

7) Man ſehe Note 5.

8) Man ſehe Grimm Rechtsalt. S. 300—305., Vorrede zur lex Salica von Merkel S. XXX.

9) Dipl. a. 1049 (Möſer Oön. Geſch. Th. II. urk. 21). Tradidit namque Idem libertus — proprietatis suae churtim uuam — et insuper septem familias, id est septem hobas iuxta illius provinciae morem possessas ac censum solventes — et mancipia utriusque sexus per totum XL. — Dipl. a. 1049 (Möſer Th. II. urk. 22). Delegavit namque in manum Alberici — praedia ista et mancipia haec nomina habentia.

10) Dipl. a. 1241 (Baluz. II. 1562). Confessus etiam fuit se esse debere, et etiam esse eiusdem ecclesiae Fossatensis hominem de corpore.

11) Heinrici VII. statutum in favorem principum 1231., Friderici II. curia Sibidati 1232.

12) Weisthum zu Bücken (§. 425. Note 4).

13) Rudolphi I. curia Ratisbon. 1281. c. 5. So heißen ſie auch im Sachſen- und Schwabenſpiegel.

14) Dipl. a. 1410. 1444 (Gudeu. V. 871. 934).

15) Dipl. a. 1479 (Guden. V. 459).

16) So meiſtens in den Formularbüchern des fünfzehnten und ſechzehnten Jahrhunderts.

17) So in den Eigenthumsordnungen von Weſtphalen.

18) So im Preußiſchen Landrecht.

19) Dieſes zeigen die Maſſen von Freilaſſungen und der ſtädtiſchen Communen, die aus ihnen hervorgiengen. Grimm Rechtsalt. S. 330.

b) Verhältniß zum Herrn.

386. Bei dem Verhältniß der eigenen Leute zum Herrn muß man die allgemein menſchliche Seite von der ſtreng Juriſtiſchen unterſcheiden. In der erſten Beziehung war der Grundgedanke der, daß ſie mit dem Haupthofe, wozu ſie gehörten, wie eine Familie [1]) eine abgeſchloſſene Verbindung ausmachten, der ihr ganzes Daſein, Leib und Gut angehörte, welche ihnen aber auch eine geſicherte und geordnete Exiſtenz gewährte. Der Herr hatte ſie mit ihren Kindern zu ernähren und zu verſorgen [2]), daher aber auch über ihre Arbeitskräfte zu verfügen [3]), bei ihrer Verheirathung entſcheidend mitzuſprechen, über die Beſtimmung der Kinder mit zu beſchließen, ferner ſie nach Außen hin zu ſchützen und mit eigener Verantwortlichkeit zu vertreten, dafür ſie aber auch an Leib und Leben zu züchtigen und zu ſtrafen. Auf der höheren Stufe ihrer Entwicklung beſtand alſo das Weſen der Leibeigenſchaft in einer durch Gewohnheit, Zuneigung und gegenſeitiges Bedürfniß geknüpften vererblichen Verbindung, welche dem Leibeigenen zwar große Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit auferlegte, ihm dafür aber auch eine gute Verſorgung in Koſt und Kleidung [4]), bei Erkrankung und anderer Lebensnoth Pflege und Unterſtützung [5]), in Proceſſen unentgeltlichen Beiſtand mit Rath und That, und überhaupt Schutz gegen die Nachtheile und Gefahren zuſicherte, welche die Armuth und Hülfloſigkeit für den Armen wie für das Gemeinweſen überall mit ſich führen [6]).

---

1) Familia iſt der dafür gebrauchte Ausdruck (§. 220. Note 7). Im Mittelalter heißt ſie auch die genossami, Mone Zeitſchr. VII. 140.

2) Capit. Francof. 794. c. 4. Ut nullus ex mancipiis ad illum pertinentes beneficium famen moriatur, et quod superest illius familiae necessitatem, hoc libere vendat iure praescripto — Capit. Niumag. 806. II. c. 8. Unusquisque — de sua proprietate propria familia nutriat. — Man ſehe §. 143. Note 11.

3) Gloſſe zum Sachſenſp. III. 44. Wer aber mein eigen iſt, dem mag ich den bescheid an meiner arbeit setzen, wie ich will.

4) Acta fundationis Murens. monast. (Herrgott I. 320). Servis etiam — magna cura appendi debet a Praepositis cellae, ut possint cum bona voluntate et disciplina ac fideliter servire fratribus: quia sine victus et vestitus commoditate non possunt servire illis.

5) Schwabenſp. 71. Laßb. Swer eigen liute hat. und kumt ir einz in sinem dienste in einen sichtum, und wil im der herre an sinen notdurften niht ze staten komen — und kumt im nit ze helfe do er im wol geholfen mohte han. und wirt er gesunt der mensche ist iesa vri.

6) Münſter. Eigenthumsordn. I. 3. §. 8. Die Gutsherren müſſen ihre

387. Die juriſtiſche Seite dieſes Verhältniſſes wurde durch den Gedanken beſtimmt, daß der Unfreie kein Volksrecht, ſondern nur Hofrecht hatte. Dem Herrn gegenüber hatte er alſo kein Recht und keine Obrigkeit über ſich, die ihn gegen dieſen ſchützte. In ſo fern war er dem ſtrengen Rechte nach wie eine Sache [1]), der Gewalt des Herrn ſchlechthin unterworfen. Dieſer konnte ihn verkaufen, verſchenken, vertauſchen, züchtigen [2]), ſelbſt ungeſtraft tödten [3]). Jene Grundanſicht beſtand zum Theil noch im Mittelalter. Der Herr hatte an ſeinen eigenen Leuten die Gewere [4]); er konnte daraus gegen ſie Eigenthumsklagen anſtellen [5]), ſie mit oder ohne ihren Hof verkaufen [6]), vertauſchen [7]), verſchenken [8]). Doch entſtanden in Beziehung auf ſolche Veräußerungen Beſchränkungen. Schon frühe wurden, den heilſamen Vorſchriften der Kirche [9]) entſprechend, Verkäufe von Unfreien über die Gränzen des Reiches hinaus bei ſchwerer Geldbuße verboten [10]), und für ſolche Verkäufe der Abſchluß vor den geiſtlichen oder

---

Eigenbehörige nicht unbeſcheiden, grauſam, oder allzuhart und ſtreng, ſondern Chriſt- und Menſchlich tractiren, denenſelben auch, wo es nöthig, Hülf und Vorſchub leiſten, und zu ihrem Wohlſtand, Aufnahm und Erhaltung beförderlich ſeyn. — l. 4. §. 1. Ein Eigenbehöriger muß ſeinem Guts-Herrn treu, hold, und gewärtig, auch in billigen Dingen, und in ſo weit ihm über ſeine hergebrachten Pflichten nichts zugemuthet wird, willfährig und gehorſam ſeyn.

1) L. Alam lib. sec. XC. Si qnis res suas post alium hominem invenerit, quidqnid sit, aut mancipia aut pecus.

2) Marculf. append. 16. Ut qnicqnid de mancipia tua originalia vestra facitis, tam vendendi, commutandi et disciplinam imponendi, ita et de me ab hodierno die liberam et firmissimam in omnibus potestatem faciendi habeas.

3) Tacit. 25 (§. 12. Note 1).

4) Rudolfi l. const. 1281. §. 28. Swer dem andern sein leute einnympt, die er in nutz und gewer hat gehabt, die soll er im wieder antworten. — Schwabenſp. 294 Laßb.

5) Sachſenſp. III. 32. §. 3. 4. 6. 9., Schwabenſp. Art. 293. 294. 295. 356 Laßb.

6) Beiſpiele geben die Urkunden in Mone Zeitſchr. VII. 161—167., Guden. V. 1051. Viele Beiſpiele, wo eigene Leute ohne Grundſtücke verkauft wurden, nennt Guérard Irminon I. 292., Tittmann Heinrich der Erlauchte I. 377.

7) Das Formular eines ſolchen Tauſch- oder Schleichbriefes giebt Meichßner Formular 1563. Fol. 24. Beiſpiele ſind bei Mone VII. 156—161.

8) Sachſenſp. I. 52. §. 1. — Das Formular giebt Meichßner Handbüchlein 1563. Fol. 68. Beſonders häufig geſchahen ſolche Schenkungen an Kirchen und Klöſter. Beiſpiele findet man in den Quellen zur bayer. Geſch. I. 8. 9. 80. 81., Mone VII. 167.

9) Conc. Cabilon. a. 649. c. 9.

10) L. Alam. Hlothar. XXXVII. 1. 2., Capit. Francic. 779. c. 19., Mantuan. 781. c. 7., Decr. Tassil. de popul. leg. c. 1., L. Visig. IX. 1. c. 10. XI. 3. c. 3. 4.

weltlichen Oberen oder vor guten Zeugen vorgeſchrieben [11]). Später wurde der Verkauf eigener Leute von Gotteshäuſern ganz unterſagt [12]), und nach manchen Freibriefen Vertauſchungen nur auf ihre eigene Bitte erlaubt [13]). Zuletzt waren überhaupt Veräußerungen ohne das Gut, wozu ſie gehörten, nicht mehr geſtattet [14]).

388. Kraft der dem Herrn über ſeine Knechte zuſtehenden Strafgewalt konnte er dieſelben wegen der gegen ihn oder innerhalb ſeiner Were begangenen Vergehen nach ſeinem unbeſchränkten Belieben [1]) an Haut und Haar [2]), an den Gliedmaſſen [3]), oder gar am Leben [4]) ſtrafen. Doch erhob ſchon frühe die Kirche für ſie ihre Stimme [5]); das Aſylrecht trat ſchützend entgegen [6]), und die Tödtung eines Knechtes ohne Zuziehung des Richters wurde mit der Excommunication bedroht [7]). Das Volksrecht miſchte ſich freilich nicht ein; nur das Weſtgothiſche Geſetzbuch, welches

---

11) Capit. Francic. 779. c. 19., Lang. 802. c. 18.

12) Chuonradi II. edict. de mancipiis ecclesiarum 1031. Quia sanctae Fardensis ecclesiae mancipia ceu bruta animalia pro quantulocumque pretio hactenus venundata fuisse audivimus — huiusmodi morem sanctorum patrum traditionibus repugnantem ulterius ibidem exerceri, nostra imperiali potestate interdicimus.

13) Brunon. Hirsaug. dipl. a. 1120 (Schannat Vindemiae I. 181). Ut nulli ecclesiae nullique hominum tradantur in concambium absque illorum rogatu.

14) Als Zeugniß dient das Preuß. Landrecht II. 7. §. 151—154.

1) L. Visig. VII. 2. c. 21. Si servus domino suo vel conservo aliquid involaverit, in domini potestate consistat, quid de eo facere voluerit, nec iudex se in hac re admisceat, nisi dominus servi fortasse voluerit. — Capit. Lang. 802. c. 16 (§. 111. Note 3).

2) Capit. de villis 812. c. 4 (§. 114. Note 2).

3) Dipl. a. 998. (Guérard Irminon II. 352). Ita dono pro remedio animae meae et pro emendatione pro quodam servo, cuius pedem amputavi.

4) Capit. de villis 812. c. 4 (§. 114. Note 2). Beiſpiele giebt Gregor. Turon. V. 3. VII. 47.

5) Bezeichnend dafür iſt Ionas episc. Aurel. de instit. laic. II. 22. His et caeterorum divinorum eloquiorum sententiis potentes et divites edocti, agnoscant et servos suos et pauperes sibi natura aequales. Si igitur servi dominis natura aequales sunt, utique quia sunt, non se putent impune domini laturos, dum turbida indignatione et concitanti animi furore adversus errata servorum inflammati, circa eos aut in saevissimis verberibus caedendo, aut in membrorum amputatione debilitando, nimii existunt, quoniam unum Deum habent in coelis. Eos vero, quos in hoc saeculo infirmos abiectosque cultu, et cute, et opibus se impares conspiciunt, natura pares et aequales sibi esse prorsus agnoscant.

6) Conc. Epaon. a. 517. c. 39., L. Alam. Hlothar. III. IV., L. Liutpr. 145 (VI. 90).

7) Conc. Epaon. a. 517. c. 34.

überhaupt in dieſer Richtung am ſchnellſten fortſchritt, gebot bei ſchwerer Strafe zu Lebens- und verſtümmelnden Strafen die öffentlichen Gerichte anzugehen, und ließ nur das Recht zu körperlichen Züchtigungen übrig [8]). So wurde das Recht im Mittelalter auch in Deutſchland. Tödtung war nun unter Berufung auf das römiſche Recht mit peinlicher Strafe bedroht [9]), ſtrenge Züchtigung wegen Veruntreuung oder Widerſpenſtigkeit zwar noch erlaubt [10]), jedoch auch deren Maß in den Eigenthumsordnungen immer mehr eingeſchränkt [11]).

389. Die Fähigkeit eigene Leute zu halten war urſprünglich unbeſchränkt; auch Liten [1]) und ſelbſt Unfreie [2]) konnten andere Unfreie unter ſich haben. Eine wichtige Milderung dieſes Zuſtandes wurde aber ſpäter die, daß nach den nun eingetretenen Verhältniſſen nicht Jeder mehr dieſes konnte, ſondern nur derjenige, welcher kräftigen Schutz zu gewähren hatte, alſo nur Gotteshäuſer und von Weltlichen die, welche mindeſtens Mittelfreie waren [3]), ſo daß die Leibeigenen dadurch regelmäßig einer milden und geſitteten Herrſchaft verſichert waren. Ferner wendete ſich das Verhältniß ſo, daß es eigene Leute nur noch auf dem

8) L. Visig. VI. 5. c. 12. 13. IX. 1. c. 13.

9) Schwabenſp. 73. Laßb. Swer sin eigen knecht ze tode sleht — man nimt im sin lip billicher danne ob er ein fremden slüge. — Gloſſe zum Sachſenſp. II. 32. Wisse aber dass kein herr seinen knecht tnedten mag.

10) Ruprecht von Freiſing II. 80. Maurer. Und hat er dem herrn nicht zu geltenn man sul jm den knecht gefangenn anntburtenn bey der hannt. der fürt jn dann wo er wil da er jn behaltenn wil. Er sul auch jn behaltenn an eisne pannt. er sol jn unnter ein pnting stürtznn dy drey vinger bnch ob der erdon sweb. und sol jm ein kaes und ein laib obnn auf dy pnting legenn nnnd ainen napf mit wassen darzne. nnd sul jn alzn lassenn ligenn untz an den drittenn tag. so sol er jm dann wasser uund prot hinwider gebnn sein nottnrft.

11) Münſterſche Eigenthumsordn. I. 5. §. 1. So gebühret dem beleidigten Gutsherrn, wann er ſchon keine Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit hat, eine mäßige Correction und Züchtigung; mithin kann derſelbe ſeine Eigenbehörigen nach Maß des Verbrechens entweder auf einige Stunden in den Spanniſchen Mantel, oder auch auf 24 Stunden in einer Kammer auf Waſſer und Brod einſchließen. — §. 2. Es kann aber der Guts-Herr ſeine Eigenbehörige mit keiner Geld- Kerker- oder Leibſtrafe belegen.

1) Denn ein Solcher konnte ſelbſt Liten haben, L. Fris. XI. 1.

2) Dipl. a. 786 (Kausler Wirtemb. Urkundenbuch I. 29). Mancipias meas cum servo eorum. Später wird es ausdrücklich verneint, Schwabenſp. 308 Laßb.

3) Schwabenſp. 308 Laßb. Ez mag mit rehte nieman eigen lüte haben wan dü gotes hüser. und daz riche. nnd die fürsten. nnd die vrien herren. unde mitel vrien. Man ſehe auch Schwabenſp. 68. 69 Laßb.

Lande gab, indem die in den Städten durch Freibriefe ihrer Herrſchaft [4]), und die von Außen dahin zogen, durch Aufenthalt von Jahr und Tag frei wurden [5]). Die Leibeigenen waren alſo jetzt eine Klaſſe von Landbewohnern, die wie Unterthanen mit beſtimmten gegenſeitigen Rechten und Pflichten erblich zu einem landesherrlichen Kammergute, einem Gotteshauſe, oder einem Schloß oder Rittergut gehörten [6]). An dieſes Gut waren ſie feſt gebunden, ſo daß ſie ſich nicht anders wohin kehren [7]), aber auch nicht vom Herrn, wie oben bemerkt, abgeſondert von demſelben veräußert werden konnten. Häufig wurde ihnen aber durch Privilegium das Recht des freien Zuges bewilligt [8]).

390. Für die vielen Vortheile an Schutz und Pflege, welche das Verhältniß dem Leibeigenen gewährte, hatte er der Herrſchaft, auch wenn er von ihr kein Gut beſaß, jährlich gewiſſe Dienſte und einen beſtimmten Leibzins (capitale, capaticum) zu entrichten [1]). Im Mittelalter kam dazu eine kleine Abgabe blos zur Anerkennung der Herrſchaft, die vom fünf und zwanzigſten Jahre an jährlich an einem gewiſſen Tage zu leiſten war [2]).

---

4) Man ſehe §. 237. Note 5. 6. §. 240. Note 5.

5) Rudolfi I. curia Ratisbon. 1281. c. 5 (§. 242. Note 1).

6) Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 31 b. Ergib mich alſo jetzt wiſſentlich mit dem Brieff. alſo, Das ich nun fürrhin immermehr mit eygenſchaft meines Leibs demſelben Schloß zugehöre und bleiben ſol, unnd mögen darauff alle innhaber deß benannten Schloß, mit mir als onderen deſſelbigen Leibeygenen Leuten handeln, ſchaffen, thun und laſſen, wie recht und ſolches Schloß brauch und herkommen iſt.

7) Urkunde von 1455 (Eſtor Kleine Schriften I. 240). Me ist beret, das kein eigenman odir undersesze sich nirgen wenden adir keren sol mit libe adir gude nndir keinen andirn hern.

8) Vogtbuch zu Alpersbach von 1408 (Reyſcher Würtemb. Statutarrechte S. 38). Und alle die des Gotzhus aigen sint, die sont han ainen fryen gezog, ob sich ainer anderswa basz mag began, denn binder dem Gotzhus. oder in der Vogtty. den sal ain vogt belaiten, und sol spreeben: var an gottes namen. und kom herwider, so du mahst, oder es dir wol fügt, so went wir dir gütlich tun, denne wir ie getaten.

1) Dipl. a. 981 (Ducange v. maritsgium). Singnli (servi) ad 4. denarios in censu Kal. Octobr., 12 in matrimonio, 5 sol. post obitum. — Dipl. a. 1162 (Ibid.). Quae familia unoquoque anno — persolvet de respectione capitis sui 2 denarios, de mortua vero manu 6, de licentia maritali sex simili modo. — Dipl. a. 1150 (Guden. III 1053). — Andere Beweisſtellen giebt Ducange v. manus mortua, Guérard Irminon I. p. 429. 430. 690—695. 744.

2) Otton. I. leges 969. c. 2. Ut deinceps unusqnisque ad ostendendam suae servitutis conditionem in Kalendis Decembris unum publicae monetae persolvat denarium. — c. 3. Servorum autem filii et filiae similiter

Häufig wurde aber die Gewaltbede auf ein Huhn ermäßigt [3]), oder auch ganz erlaſſen [4]). Auf die Beziehung des Herrn zu den Kindern der Leibeigenen gründete ſich auch das Recht, von den herangewachſenen Kindern, die ſich auswärts verdingen wollten, den Dienſt auf ſeinem Gute während einer gewiſſen Zeit, unentgeltlich oder für einen gewiſſen Lohn, zu verlangen.

c) Beſchäftigung der Unfreien.

391. Die Verſorgung und Beſchäftigung der Unfreien war verſchieden. Einige wurden auf dem Hofe für die gewöhnlichen knechtiſchen Hausdienſte und Feldarbeiten gehalten. Dieſe hießen servi rustici, rusticani [1]). Andere waren über einzelne Wirthſchaftszweige geſetzt, wie der Seneſchalk, Mareſchalk, der Aufſeher der Zuchthengſte (stotarius), Bereiter (strator), Koch, Bäcker, Keltermeiſter (vinitor), Schweine-, Ochſen-, Schaaf- und Ziegenhirt [2]), und hatten als gelernte Meiſter Lehrlinge unter ſich [3]). Wieder Andere waren nach gehöriger Anleitung und Prü-

---

praescriptum censum servitutis memorem in vicesimo quinto aetatis suae anno, statuto termino persolvere incipiant.

3) Krotzenburger Weisthum von 1415 (Grimm III. 521). Sollen ym gefallen von eynem iglichem der herren eigen menschen, die lip oder gut von den herren zu sant Peder han, alle jar eyn fasznacht hun. — Urkunde von 1479 (Guden V. 459). Das nu hiufur zeu ewigen Gezeyten dieselbigen Libseigen Leute — keyn Gwalthete zeu geben schudig adir pflichtig siu sullen — dan allein jerlichs eyn Vastnacht hun und zeweue Wispfennige.

4) Meinhardi dipl. de iurib. Maurimonasterii c. s. 1143 (Schoeplin Alsat. dipl. I. 227. Omnes infra marchiam habitantes capitalis census liberi erunt (et) immunes. Ceteri vero de beati Martini huius loci familia ubicunque terrarum positi, viri quatuor denarios, mulier duos solvit. — Freiheitsbrief des Grafen Ulrich von 1478 (Reyscher Würtemb. Statutarrechte S. 635). Item dasz die obgenannten unszer Arme leuth und Ihre Nachkommen fürnhin zu öwigen Zeiten unsz, unszern Erben und Nachkommen nicht schuldig sein sollen zu geben weder Fasznachthenne, Ungelt, Landschaden, Vogthaberu oder Haubtrecht.

1) L. Rothar. 134.

2) L. Sal. XXXV. 5. nov. 106. Merkel., Pactus Alam. III. 35. 36., L. Alam. lib. sec. LXXVI. 3. LXXXI. 1—6. lib. tert. Cl. 2. 3., L. Rothar. 135. 136. Beispiele giebt auch Guérard Irminon I. p. 296. 297. 470 —474.

3) L. Rothar. 135. Si quis porcarium alienum occiderit, magistrum tamen illum, qui sub se discipulos habet duos aut tres aut amplius, componat solidos L. De inferioribus autem porcariis si quis occiderit, componat solidos XXV. — 136. Si quis pecorarium aut caprarium seu armentarium occiderit, magistrum tamen, componat solidos XX. Pro discipulis, aut qui sequentes sunt, si quis occiderit, componat solidos XVI. — L. Alam.

fung für beſtimmte häusliche und wirthſchaftliche Dienſte, wozu Uebung und Geſchicklichkeit gehörte, angeſtellt [4]). Dieſe hießen vassi ad ministerium [5]), ministeriales [6]), servi ministeriales [7]). Noch Andere trieben Gewerbe als Gold-, Silber-, Waffen- und Hufſchmiede, Zimmerleute, Schloſſer, Maler, Sattler, Drechsler, Schneider, Schuſter [8]), wozu ſie eine Prüfung zu beſtehen hatten [9]), giengen in die Städte, oder blieben auf dem Lande, waren zum Theil auf kleinen Grundſtücken des Herrn angeſiedelt, und entrichteten ihren Leib- oder Gutszins in Fabricaten [10]). Für die weiblichen Unfreien gab es entſprechende Unterſcheidungen [11]) und Beſchäftigungen, theils abgeſondert [12]), theils in gemeinſchaftlichen Arbeitshäuſern (genitia) [13]). Ferner wurden Unfreie zur Begleitung des Herrn im Kriege gebraucht [14]). Noch Andere endlich waren gegen beſtimmte Dienſte und Abgaben auf Grundſtücke zum eigenen Anbau geſetzt, entweder in casae mit einem

---

lib. sec. LXXXI. 5. Si cocus, qui iuniorem habet, occidatur, 40 solidos componat.

4) L. Rothar. 76. De aldiis et servis ministerialibus dicimus, qui docti domi, et nutriti aut probati sunt. — 130. Si quis servum ministerialem probatum, ut supra, aut doctum domi, occiderit, componat solidos L. — 131. De alio vero servo ministeriali, qui secundus ei invenitur esse, tantum ut nomen ministeriale habeat, si quis occiderit, componat solidos XXV.

5) L. Sal. XXXV. 5. Merkel.

6) L. Sal. XI. 6. Herold. nov. 106. Merkel., L. Burg. X. 1.

7) Man ſehe Note 4.

8) L. Sal. XXXV. 5. Merkel., L. Alam. lib. sec. LXXXI. 7., L. Burg. X. 3. 4. 5. XXI., L. Angl. V. 20., Benefic. describ. formula 812. p. 179., Capit. de villis 812. c. 45. — Ein ſchönes Beiſpiel giebt die Vita Gebehardi c. 19. a. 993. Post haec convocatis servis suis elegit ex eis optimos quosque, et constituit ex eis coquos et pistores, caupones et fullones, sutores et hortulanos, carpentarios et singularum artium magistros. — Andere Beiſpiele giebt Guérard Irminon I. p. 297. 298. 470—474.

9) L. Alam. lib. sec. LXXXI. 7. Faber aurifex aut spatariua, qui publice probati sunt, occidantur, 40 solidos componat.

10) Beiſpiele giebt Guérard I. p. 471.

11) Chlodov. capit. XI. 10 (Pertz II. 5). Si vero ancilla ipsa cellarium domini sui vel geniceum tenuerit, 100 sol. et dinarium pro ipsa componat. — L. Sal. XI. 7. Herold. nov. 106. Merkel. Maiorissam aut ancillam ministerialem. — L. Alam. lib. sec. LXXXII. 2. Pulicla de genicio prior.

12) L. Fris. XIII. Ancilla alterius quae nec mulgere nec molere solet. — L. Angl. V. 20. — Andere Beiſpiele giebt Guérard I. p. 473. 717.

13) Capit. de villis 812. c. 43. 49. Von dieſen Gyneceen handelt Guérard I. p. 298. 617—623.

14) Man ſehe §. 79. Note 11. §. 131. Note 11.

größeren oder kleineren Stücke Land (hoba, mansus) [15]), in welchem Falle ſie casati oder servi casali genannt [16]) und zum Boden gerechnet wurden [17]), oder auf ein Colonat (colonica terra) [18]) oder einen ordentlichen Hof (mansus), entweder Einer allein oder Mehrere zuſammen [19]), wo ſie coloni [20]), mansoarii [21]), bei den Langobarden servi massarii hießen [22]).

392. Im Mittelalter finden ſich hinſichtlich der Beſchäftigung der eigenen Leute noch dieſelben Verſchiedenheiten [1]). Einige waren angeſiedelt, entweder auf ordentlichen Höfen, wo ſie mansionarii [2]), hobarii [3]), oder auf kleineren curtes, wo ſie curtarii genannt wurden [4]), oder wie die alten servi casati auf geringen

---

15) Dipl. a. 704 (Bréquigny II. n. 458 (I. n. 254)). Donamus ibi VII hobas et VII casatas. — Dipl. a. 764 (Cod. Lauresham. I. n. 449). Donatum volo I casado nomine Willulf cum consorte sua et manso I. — Dipl. a. 787 (Ibid. n. 13). Hubas II et casadum unum ibidem manentem.

16) Beiſpiele giebt Guérard I. p. 282., Waitz II. 153., Waitz Hufe S. 43.

17) Divisio imperii 806. c. 11. Venditionem rerum immobilium, hoc est, terrarum, vinearum, atque sylvarum, servorumque qui iam casati sunt, sive caeterarum rerum quae hereditatis nomine censentur. — Divisio imperii a. 830. c. 7.

18) Testam. Abbonis a. 739 (Bréquigny II. n. 559 (I. n. 340)). Colonicas terras et vineas dominicales quem locos serator noster — habuit —, volo ut ipse per testamento nostrum libertus fiat, et ipsas Colonicas sub nomine libertinitatis habeat.

19) Irminon. polypt. XII. 13. Dedit ibi mansum I, habentem de terra arabili bunuario III, — et haec mancipia NN. Et haec terra est iota divisa per mansoarios. — Andere Beiſpiele giebt Guérard I. p. 244.

20) So war Silvanius mit anderen mancipia der Abtei St. Germain geſchenkt worden, Irminon polypt. XII. 1. Später erhielt er einen Hof und wurde nun colonus sancti Germani genannt, Ibid. XII. 41. Uebrigens iſt der Ausdruck colonus vieldeutig und unbeſtimmt, Waitz Hufe S. 43.

21) Dipl. a. 631 (Bréquigny II. n. 254 (I. n. 74)), Marculf. I. 22. Append. 24., Karoli II. edict. de tributo 877.

22) L. Rothar. 132. 134. 234 (238).

1) Ein gutes Bild giebt Hurter Innocenz der Dritte. Th. III. Buch XXI. Cap. 7.

2) Acta fundationis Murensis monasterii (§. 212. Note 11). Andere Beiſpiele giebt Ducange v. mansionarius. Man ſehe §. 391. Note 19. 21.

3) Acta fundationis Murensis monasterii (Herrgott I. 320). Hobarius autem qui plenum habet mansum.

4) Anshelmi dipl. c. a. 1090 (Cod. Lauresham. I. 215). Aream et vineas in Scriezcsheim hobariis atque curtariis, praeterea, quae iam in servitio habuerunt, sub annua et determinata pensione iure haereditario contradidi, eisque concessi, ut cum aliquis hobariorum obierit, haeres eius tantum V solidos Wormatiensis monetae supradicti loci praeposito, et unciam eius villico tribuat, ac haereditatem suam possideat. — De Hanscuhesheim in festo sancti Remigii hic census persolvitur: de XII hobariis pro servitio et reditu solvuntur VIII libræ; de dimidiis vero hobariis et molendinariis et aliis curtariis VIIII talenta et XIII solidi.

Kathſtellen oder Kotten [5]), von wo ſie die herrſchaftlichen Felder mit beſtellen halfen, und Kother, wohl auch Tagewerker [6]) hießen. Andere waren nicht angeſiedelt und wurden solivagi [7]), einlüfftige lüde [8]), enlupe lüde [9]), losjungere [10]) genannt. Dieſe brachten ſich als Tagelöhner durch, oder trieben ländliche Gewerbe oder Kleinhandel. Manche dienten auf dem herrſchaftlichen oder einem anderen Hofe als Geſinde [11]). Viele wurden auch zum Kriegsdienſt herangezogen [12]), und konnten, was ſehr merkwürdig iſt, ſelbſt Ritter werden [13]). Insgemein ſtanden aber die Leibeigenen in nächſter Linie zu einem Hof oder einer Kathſtelle in Beziehung. Denn entweder erhielten die Kinder zu ihrer Verſorgung das Beſitzthum ihres Vaters, oder wurden, wenn ſie einen anderen ausreichenden Nahrungsſtand ergriffen, gewöhnlich freigelaſſen, oder wenn dieſes nicht der Fall war, bekamen ſie nicht die Erlaubniß zu heirathen und gründeten keinen Hausſtand. So trat nun bei der Leibeigenſchaft, wenn ſie auch an ſich ein perſönliches von dem Beſitz eines Hofes unabhängiges Band

---

5) Beweisſtellen giebt Haltaus v. kol, kother, kolhof, Grimm Rechtsalt. S. 318. Man vergleiche §. 391. Note 16. 17.

6) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024 c. 13. 16. 22., Sachſenſp. III. 44. §. 3. III. 45. §. 8.

7) Dipl saec. XII. (Kindlinger Münſter. Beitr. II. urk. 1). Solivagi qui ex parte domini terram non habent, solvunt de capite suo, vir duos denarios, foemina unum.

8) Dipl. a. 1338 (Kindlinger Hörigkeit urk. 89 a). Item requisitus, qui homines einlüfftige Lüde dicuntur, dicit: per omnes hii, qui aliqua bona in campis non habent, de quibus decimas in campis persolvunt. — Item requisitus, qui homines eynlüfftig ibidem dicuntur, dicit, quod omnes hii, qui ungewert Lüte ibidem dicuntur, id est, qui non habent nec tenent agriculturam in campis, de quibus decimam solvant.

9) Registr. c. a. 1120. §. 47. (Kindlinger Münſter. Beitr. II. urk. 19). Et II mancipia, quae dicuntur enlupe. — Andere Benennungen waren: eynlütke Lüde, Dipl. a. 1226 (Kindlinger Münſter. Beitr. III. urk. 44), Hofrecht zu Loen §. 11. 14 (Grimm Weisth. III. 147) — enlopen Lüde, Dipl. a. 1319 (Kindlinger Hörigkeit urk. 66) — eynleffigede lüde, eynleffdec man, lura in Monre c. 1264 (Grimm III. 620) — eynleifftige oder ungeerbte, Weisthum zu Birgel von 1419 (Grimm I. 517).

10) Losjungere, Dipl. a 1283. 1338 (Kindlinger Hörigkeit urk. 42. 85), Registr. saec. XIV (Kindlinger Volmeſtein II. urk. 126. S. 483. 488) — servi et ancillae singulares, Dipl. a. 1338 (Kindlinger Hörigkeit urk. 77).

11) Ein Beiſpiel giebt Sachſenſp. I. 20. §. 1.

12) Man ſehe §. 274. Note 22. §. 308. Note 6.

13) Schwabenſp. 18 Laßb. Ist ein eigen man ritter er mac (ze morgen gabe) nicht mer geben wan ein ros oder ein vihe. — Beiſpiele giebt Fürth Miniſterialen S. 67. 68.

war, regelmäßig doch eine Beziehung zu einem bäuerlichen Beſitzthum ein [14]).

d) Werth und Wergeld der Unfreien.

393. Hinſichtlich des Werthes eines Unfreien ſind zwei Geſichtspunkte zu unterſcheiden. In der Hauptſache galten ſie als Vermögensſtücke des Herrn, und wurden an und für ſich wie deſſen Vieh nach ihrem Geldwerth geſchätzt [1]). Dieſes betrug für einen gewöhnlichen Knecht zwölf [2]), vierzehn [3]), fünfzehn [4]) Solidi, ſtieg aber nach den perſönlichen Eigenſchaften höher [5]). Wo aber der Tod oder die Verletzung durch ein Vergehen herbeigeführt war, wurde die Buße nicht lediglich nach dem Sachwerth beſtimmt, ſondern ihr war eine höhere menſchliche Würdigung beigemiſcht [6]). Es wurde daher auch bei Unfreien von einem Wergeld, Leudis geredet [7]), und dabei auf die unter ihnen ſtatt findenden Abſtufungen Rückſicht genommen. Bei den Salfranken betrug daſſelbe 35, bei den Ripuariern 36 Solidi [8]), bei den Cha-

14) So erklärt ſich die Beſchreibung in der Münſterſch. Eigenthumsordn. I. 1. §. 1. Die Leibeigenſchaft iſt eine Perſonal-Dienſtbarkeit und rechtliche Verbindung, vermög welcher jemand ſeinem freyen Stande zum Nachtheil, einem andern in Abſicht auf einen gewiſſen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugethan, und zu Abſtattung ſicherer Pflichten, neben dem auch, wann er einen Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthums-Recht würklich unter hat, gegen den Genuß, und Erbnies-Brauch ſeinem Guts-Herrn die hergebrachte oder vereinbarte jahrliche Praestanda abzutragen ſchuldig iſt.

1) Pactus Alam. III. 18. 19. Si caballus boves aut porcus hominem occiderit, totum wiregildum solvatur. — Si servus fuerit aut quemvis pecus, medium precium solvatur.

2) Conc. Matisc. I. a. 581. c. 16., Gregor. Turon. III. 15., Pactus Alam. II. 49. 52., L. Alam. Karol. VIII (Note 6).

3) Testam. Remigii a. 533 (Bréquigny 1. n. 118 (15)). Friaredus quem ne occideretur quatuordecim solidis comparavi.

4) L. Sal. nov. 106 Merkel Si quis ancillam furaverit aut vendiderit valentem solidos 15 aut 25, si porcario, si fabrum, si venatorem, moliuario, carpentario vel quemcunque artificem valeute solidos 25, — solidos 65 culpabilis iudicetur excepto capitale. Si quis puerum aut puellam de ministerium furaverit — 25 solidos in capite restituat et insuper 1400 deuarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur.

5) Dieſes zeigt L. Sal. nov. 106 (Note 4).

6) Dieſes zeigt L. Sal. nov. 106 (Note 4). — L. Alam. Karol. VIII. Si quis servum alienum occiderit, 12 solidos in capitale restituat — et 3 solidos in alio pretio superponat, quod fiunt simul solidi 15. — L. Rothar 14. Si quis homicidium perpetraverit absconse in Baroue, libero vel servo vel ancilla — componat DCCCC solidos.

7) Capit. Noviomag. 808. II. c. 2., L. Fris. IX. 17.

8) L. Sal. nov. 36 Merkel., L. Rip. VIII. XXVIII.

mavern 50 [9]); bei den Alamannen war es 15 [10]), bei Wirthſchaftsbeamten 40 [11]); bei den Bayern 20 [12]); bei den Sachſen 36 [13]); bei den Angliern 30 und bei beſonderen Eigenſchaften ein Viertel mehr [14]). Bei den Frieſen beſtand es in dem, was der Herr auf ſeinen Eid als Werth des Knechts angab [15]), zwiſchen der Laubach und Weſer aber im vierten Theil des Wergeldes eines Freien [16]). Bei den Burgundiern betrug es 25 Solidi [17]); nach Umſtänden 30 und mehr [18]). Bei den Langobarden galt der servus rusticanus beim Todſchlag 16 Solidi, der servus massarius 20 [19]), der servus ministerialis und porcarius 50; andere Hirten 20 [20]); bei Verwundungen galt der servus ministerialis immer noch einmal ſo viel als der rusticanus [21]). Merkwürdig iſt, daß auch die Nationalität des servus in Betracht kam [22]). Ein Wergeld der eigenen Leute findet ſich auch noch ſpäter [23]). Zuletzt aber wurde es zu einer bloſen Scheinbuße [24]). Uebrigens ſchützte das beigelegte Wergeld den unfreien Mann nur gegen Dritte, nicht gegen den Herrn; und auch gegen Jene mußte er durch den Mund des Herrn vertreten werden.

e) Eherechte der Unfreien.

394. Dem Gemeinweſen fremd hatten die Unfreien kein vor dem Volksrecht anerkanntes Eherecht, ſondern ihre Ehen beſtan-

9) L. Chamav. c. 6.
10) L. Alam. Hlothar. VIII A. §. 1., L. Alam. Karol. VIII (Note 6).
11) Pactus Alam. III. 35. 36., L. Alam. lib. sec. LXXVI. 3. LXXXI. lib. tert. Cl. 2. 3.
12) L. Baiuv. V. 18. VII. 2. §. 1. 3. XVIII. 2. §. 3.
13) L. Sax. II. 2.
14) L. Angl. I. 4. V. 20.
15) L. Fris. I. 11. 12. IV. 1.
16) L. Fris. XV. 4.
17) L. Burg. IV. 1.
18) L. Burg. II. 5. X. 1—6.
19) L. Rothar. 132. 134.
20) L. Rothar. 130. 131. 135.
21) L. Rothar. 76—102. 103—127. 383 (386).
22) L. Rip. LVIII. 10. 15. 18., L Burg. X. 1. 2.
23) Henrici III. dipl. a. 1056 (Böhmer regesta n. 1687). Si aliquis ex familia (S. Maximini Trevirensis) interfectus fuerit, precium illius, id est Weregelt — intum abbatis erit. — Daſſelbe wiederholt Henrici IV dipl. a. 1065 (Böhmer n. 1798), Henrici comitis ordinatio de abbatia Epternacensi a. 1095 (Hontheim I. 444).
24) Sachſenſp. III. 45. §. 8. 9., Schwabenſp. 310 Laßb.

den nur durch den Willen des Herrn. Ohne deſſen oder beziehungsweiſe beider Herren Zuſtimmung war daher die Ehe der Unfreien nicht gültig [1]). Das Weſtgothiſche Recht machte blos die Beſchränkung, daß der Herr binnen Jahr und Tag ſeinen Einſpruch erheben müſſe [2]). Allmählig griff aber die Kirche in dieſes wichtige Verhältniß mildernd ein. Anfangs mußte zwar nachgegeben werden, daß eine ſelbſt mit Zuſtimmung des Herrn geſchloſſene Verbindung wieder durch Verkauf getrennt werden könnte, und es wurde nur verlangt, daß dann die Getrennten wenigſtens ledig bleiben ſollten [3]). Bald aber wurde verordnet, daß wenn einmal die Ehe zweier Unfreien verſchiedener Herren mit deren Zuſtimmung zu Stande gekommen, dieſelbe nicht mehr getrennt werden dürfe, ſondern daß beide Theile ihren Herren fortdienen ſollten [4]). Endlich wurde beſtimmt, daß ſelbſt die ohne die Einwilligung des Herrn geſchloſſene Ehe nicht mehr getrennt werden dürfe [5]), und es wurde dadurch ihren Ehen die volle Feſtigkeit beigelegt. Bei der Ertheilung des Conſenſes, wodurch die Ehe unter das Hofrecht und den Schutz der Herrſchaft kam, wurde der Hof mit einer Abgabe erkannt [6]), welche maritagium, bei der Verheirathung außerhalb des Hofes forismaritagium [7]), auch licentia [8]) genannt wurde. Später hieß ſie Bedemund, Bettmund, Hemdlaken, Hemdſchilling, Vogthemd, Nagelgeld, Bumede, Buntzengroſchen, Schürzenzins, Frauengeld [9]). Die

---

1) L. Sal. nov. 68. 296. Merkel., Hludov. II. capit. eccles. 856. c. 21., Edict. Pist. 864. c. 31., L. Visig. III. 3. c. 10. IX. 1. c. 15.

2) L. Visig. X. 2. c. 17.

3) Capit. Vermer. 753. c. 19.

4) Conc. Cabil. II. a. 813. c. 30 (c. 8. c. XXIX. q. 2), Capit. Lang. 813. c. 5.

5) Dieſe wichtige Aenderung machte Adrian IV. († 1159) im c. 1. X. de coniugio servor. (4. 9).

6) Dipl. a. 981. 1162 (§. 390. Note 1).

7) Viele Beweisſtellen giebt Ducange v. maritagium, forismaritagium, Guérard Irminon I. p. 413–415., Grimm Rechtsalt. S. 379. 384.

8) Dipl. a. 1100 (Guérard II. p. 379). Propria manu, pro filiâ secum adducta, quam in coniugium erat datura, consuetudinem, que licentia vocatur, scilicet XV denarios sancto Michaeli eiusque canonicis, — multis aliis videntibus, donavit. Itaque ut istius rei memoria omni tempore servaretur, denarii quos pro filiâ dederat, more solito, circumstantibus hic notatis, dispersi sunt.

9) Die Beweisſtellen, worin auch manche merkwürdige Gebräuche vorkommen, findet man bei Haltaus unter den genannten Wörtern.

Verheirathung außerhalb des Hofes begründete für den Herrn gewiſſe Rechte, damit das Vermögen nicht außerhalb des Hofes fiele [10]). Doch wurden dieſe Rechte mit der ganzen Beſchränkung häufig durch Freibriefe erlaſſen [11]). Uebrigens war aber das Ehebett des Unfreien gegen den Frevel des Herrn oder eines Dritten auch durch die Geſetze geſchützt [12]).

395. Aus Rückſichten des Standes waren aber den Unfreien Ehen nur unter einander geſtattet. Die Verbindung einer Freien mit dem Knecht eines Andern wurde bei den Sachſen mit beider Theile Tod [1]), bei den Burgundiern und Langobarden eben ſo, oder an der Frau, wenn ihre Verwandten ſie nicht tödten wollten, mit Heimfall in öffentliche Knechtſchaft [2]), bei den Weſt-

10) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024 c. 15. Si quis ex familiâ alienam uxorem acceperit, instum est, ut quando obierit, duae partes bonorum suorum assumantur ad manum episcopi. — Dipl. a. 1150 (Guden. III. 1054) Post mortem autem eorum, de his qui inter pares suos coniugium duxerunt, ecclesia melius vestimentum, vel melius animal, quod pocius elegerit, sibi sumat. Si vero in extraneum vel alienam cuiuscunque condicionis familiam nupserint, duas partes tocius substanciae vel possessionis de mortuo Viro accipiat ecclesia, de Muliere vero terciam partem. — Dipl. a. 1225 (Guden. II. 46). Si quis etiam ex eis, qui extra familias ecclesiae nupserint, forte morietur, divisionem substantie, quod Buteil dicitur, et primogenitum, quod Bestehoubt dicitur, Ecclesia recipiet. — Weisthum zu Ebersheimmünster von 1320 (Grimm I. 669). Unde swa eio gotshusman usser siner genossinne grifet, und gewinnet die ein kind, das en hat dihein reht an dem erbe, das an das gotsbus höret unde sol man das lihen sime nehesten erben, die an das gotshus hörent.

11) Dipl. a. 1370 (Ducange v. manus mortua). Item concessit, quod ipsi homines et personae utriusque sexus — possint et sibi liceat maritari et uxorari se liberosque nepotes, agnatos et cognatos eorum quotiescumque et ubicumque sibi placuerit et eis videbitur ad ipsorum omnimodam voluntatem, licentia domini seu alterius personae non petita seu expectata. — Vogtbuch zu Alpersbach von 1408 (§. 389. Note 8). Wa ain aigenman sin ungenössen nimpt — wenne dis ain afftervogt fürkompt, dem sol als not sin, den ze vahen das er im sol ainen sporn anspannen und sol in vahen ob er mag. und sol nit mer von im niemen denn fünff schilling tüwinger.

12) L. Rothar. 213. ed. Walter., L. Liutpr. 66. 141. 142 (VI. 12. 86. 87).

1) Rudolf. translat. S. Alexandri c. 1 (Pertz Scriptor. II. 675). Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis coniugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus coninngatur libertae, et aervus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.

2) L. Burg. XXXV. 2. 3., L. Rothar. 193. 221 (222)., L. Liutpr. 24 (IV. 6)., L. Rachis 6 (2). Später wurde aber bei den Langobarden das fränkiſche Recht eingeführt, Hlothar. I. const. Olonn. 823. c. 12. oder L.

gothen mit dem Heimfall der Frau in die Knechtſchaft ihrer Verwandten geſtraft [3]). Bei den Franken fiel die Frau in die Knechtſchaft des Herrn [4]), wenn derſelbe nicht einen Schutzbrief (carta conculatoria) dagegen ausſtellte [5]), und wenn Entführung vorhergegangen war, ſo traf den Knecht der Tod [6]), wenn nicht auf Fürbitten ihm das Leben und der Frau die Freiheit gelaſſen wurde [7]). Bei der Verbindung eines Freien mit der Magd eines Anderen fiel Jener in deſſen Knechtſchaft [8]). Die Ehe einer Freien mit ihrem eigenen Knecht wurde an ihm mit dem Rade, an ihr mit der Recht- und Friedloſigkeit [9]), bei den Weſtgothen an Beiden mit dem Feuertode geſtraft [10]). Die Ehe eines Freien mit ſeiner Magd war bei den Langobarden geſtattet, wenn er ſie vorher frei ließ [11]). Aber nicht blos den Vollfreien, ſondern auch den Halbfreien, den Freigelaſſenen [12]), Aldionen [13]), Colonen [14]), war die Ehe mit Unfreien, insgemein auch bei Verluſt der Freiheit verboten. Dieſe Strafe war auch noch im Mittelalter an die Verheirathung mit eigenen Leuten geknüpft [15]); jedoch kehrte

---

Lang. Lothar. I. c. 72. Darauf beziehen ſich auch die Commentarien des Ariprand. II. 12., Albert. II. 12.

3) L. Visig. III. 2. c. 3. III. 4. c. 14.

4) L. Sal. nov. 10. Merkel., L. Rip. LVIII. 16., L. Alam. Hlothar. XVIII. 2—4., Capit. I. Sal. addita 819. c. 3.

5) Capit. misso data 803. c. 8. — Das Formular einer ſolchen Urkunde ſteht bei Marculf. II. 29., Form. Lindenbr. 88., Andeg. 58., Alam. Saugall. 4. 5. 6.

6) L. Sal. XIII. 5. Merkel., Marculf. II. 29. Eigenthümlich iſt L. Rip. LVIII. 18. Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit, et parentes eius hoc contradicere voluerint, offeratur ei a Rege seu a Comite spata et conucula. Quod si spatam acceperit, servum interficiat. Si autem conuculam, in servitio perseveret.

7) Die Formel dafür giebt Marculf. II. 29., Form. Lindenb. 88., Andegav. 58. Ein Beiſpiel iſt bei Eginhard epist. 15.

8) L. Sal. XXV. 2. nov. 1. 39. 66. Merkel., L. Rip. LVIII. 15., Capit. I. Sal. addita 819. c. 3.

9) Chlodov. capit. c. a. 500 (Pertz II. 3).

10) L. Visig. III. 2. c. 2.

11) L. Rothar. 222 (223).

12) Rudolf. translat. S. Alexandri c. 1 (Note 1), L. Rip. LVIII. 9. 10., L. Alam. Hlothar. XVIII. 1., Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 12., L. Rothar. 217 (218), Liutpr. 98 (VI. 44)., Visig. III. 2. c. 4. III. 3. c. 9.

13) L. Rothar. 217. 219 (218. 220).

14) Capit. misso data 803. c. 1.

15) Heinrici II. dipl. a. 1025 (Mader append. ad antiq. Brunsvic. n. 9). Tam liberam, quae proprio nupsit, quam eius posteritatem eodem, quo et ipse, servitutis iugo succumbere. — Dipl. a. 1143 (Orig. Guelf. II. 552).

die Wittwe zu ihrem angeborenen Rechte zurück[16]). In den neueren Eigenthumsordnungen wurde aber jener Grundſatz als Wirkung der Ehe häufig ganz aufgehoben[17]) und nur als freiwillige ausdrückliche oder ſtillſchweigende Ergebung in die Leibeigenſchaft beibehalten[18]).

f) Vermögensrechte der Unfreien.

396. Eben ſo wenig wie zur Ehe war der Unfreie zum Eigenthum nach Volksrecht fähig, ſondern was er hatte, beſaß er vom Herrn, wie zu deſſen Hausſtand (familia) gehörend, zu ſeiner Beſchäftigung und Verſorgung; es konnte nach deſſen Belieben mit Dienſten und Abgaben beſchwert und wieder eingezogen werden. Selbſt das, was ein Freier im Augenblick, wo er unfrei wurde, als Eigenthum hatte, fiel dem Herrn zu[1]). Der Unfreie konnte allerdings durch eigenen Fleiß ein Peculium erwerben. Allein auch dieſes galt als Vermögen des Herrn[2]), und konnte als ſolches beim Verkauf des Unfreien zurückbehalten[3]), oder bei der Verſchenkung des Unfreien mit verſchenkt werden[4]). Im Leben wurde dieſes jedoch nicht ſtrenge durchgeführt. Die Leiſtungen, namentlich die Dienſte der Unfreien wurden ſchon früh auf ein feſtes Maß geſetzt[5]); die Einziehung des durch Fleiß er-

---

Foemina, quamvis libera, si alicnius viro proprio nupsit, quià se quoquo seruituti obnoxiam fecit, viro suo adhaercat. — Qualberti vita b. Caroli boni comitis Flandriae a. 1130. c. 2. §. 12 (Bolland Acta sanctor. ad diem II. Mart. T. VI. p. 182). Quicunque enim secundum ius comitis ancillam liber in uxorem duxit, postquam annuatim eam obtinnisset, non erat liber, sed eiusdem conditionis cuius et uxor eius.

16) Schwabenſp. 67 Laßb.

17) So im Cod. Maxim. Bavar. I. 8. §. 7.

18) So in der Münſterſchen Eigenthumsordn. I. 2. §. 7. Ein Beiſpiel giebt die oben §. 389. Note 6. erwähnte Formel.

1) Capit. I. Sal. addita 819. c. 3.

2) L. Baiuv. XV. 7., L. Visig. V. 4. c. 16. IX. 1. c. 16., Form. Andeg. 44. Wo Ehegatten zwei Herren hatten, gehörte ihr Erwerb jedem Herrn zur Hälfte, L. Visig. X. 1. c. 17.

3) L. Baiuv. XV. 6., Visig. V. 4. c. 15.

4) Dipl. a. 704 (Brèqnigny II. n. 458 (I. n. 254). Has casatas ibidem manentes, cum omni peculio vel laboratu eorum quod habent vel habere noscuntur, totum tibi ad integrum trado. — Dipl. c. a. 786 (Cod. Lauresham. II. n. 873,. Et I casadum Adalherum nomine, cum omni laboratu suo.

5) L. Alam. Hlothar. XXII. 3. Servi dimidiam partem sibi et dimidiam in domnico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant, tres dies sibi et tres in domnico.

worbenen Peculiums als inhuman angeſehen [6]), Löſegeld aus dem Vermögen des Unfreien angenommen [7]), und das Peculium bei der Freilaſſung gewöhnlich mitgegeben [8]). Unfreie konnten ſelbſt eigene Grundſtücke beſitzen [9]), von ihrem Herrn geſchenkt erhalten [10]), und bei den Weſtgothen unter Umſtänden ihre freigelaſſenen Verwandten beerben [11]). Sie ſelbſt vererbten aber ihren Beſitz, ſelbſt ihr Peculium, auf ihre Angehörigen nicht, ſondern ihr Nachlaß (manus mortua) gehörte dem Herrn [12]). Der Hof wurde wieder ausgethan, die bewegliche Habe häufig zu Amtsemolumenten verwendet [13]).

397. Im Fortſchritte der Zeit geſtalteten ſich dieſe Verhältniſſe auf folgende Art. Der Grundſatz, daß das Vermögen und der Nachlaß der eigenen Leute dem Herrn gehöre, blieb an ſich beſtehen [1]). Auch wenn ſie auf einen Hof geſetzt waren, ſo galt dieſes nur als das Mittel ihnen zu einem Hausſtande zu verhelfen und ihre Arbeitskräfte durch Dienſte und Abgaben für das Hauptgut zu benutzen. Der Herr gab die Ausſaat und die Hofwehre [2]), und konnte nach Belieben Veränderungen vorneh-

---

6) Egberti confessionale add. c. 35. Non licet pecuniam suam servo auferre quam ipse labore suo adquisiverit.

7) Dieſes zeigt die Formel bei Marculf. append. 48.

8) Peculiare concesso quod habes aut deinceps elaborare potueris iſt die ſtehende Clauſel in den Freilaſſungsformeln.

9) Beiſpiele nennen Guérard Irminon I. p. 304—307., Häberlin Meichelbeck S. 196.

10) Die Formel dafür giebt Marculf. II. 36.

11) L. Visig. V. 7. n. 13.

12) Dipl. a. 1166 (Kindlinger Hörigkeit urk. 12). Hereditas morientium iure mancipiorum integraliter utilitati nostrae deputabitur.

13) Descriptio c. a. 1090 (Cod. Lauresham. I. 248). Ad villicationem pertinent — item capitales census familiae ad Furden pertinentis; et si quid in supellectili morientium solidum aut minus valet. Nam quae maioris pretii sunt, praeposito deputantur. In haereditatum quoque susceptione de V solidis villicus accipit unciam, de XXX denariis X denarios.

1) Dipl. a. 1205 (Kindlinger Münſter. Beitr. II. urk. 36). Cum aliquis de familia eiusdem curie discedit, quidquid de hereditate ipsius in equis aut pecoribus masculini sexus fuerit, abbatem contingit, cetera vero villico debentur. — Sachſenſp. III. 32. §. 8. Behalt ine die herre went an sinen dot, he nimt sin erve na sime dode. — Gloſſe zum Sachſenſp. III. 32. §. 9 (§. 399. Note 6). — Gloſſe zum Sächſ. Lehnr. 41 (unten Note 4). — Weisthum zu Bücken (§. 425. Note 4).

2) Acta fundationis Murensis monasterii (Herrgott I. 320) Ubicunque vel quandocunque hic in terra nostra potestate aliquis ab initio faciendus, ac constituendus, vel iustificandus est, illuc debet dari aratrum

men. Alles zielte in dieſem Syſteme dahin, den Haupthof nicht nur bei Kraft zu erhalten, ſondern dieſelbe noch zu erhöhen. Was daher dem Unfreien von Außen her anfiel, wurde zwar ſein eigen, durfte aber doch außerhalb des Hofverbandes nicht anders als durch Tauſch veräußert werden [3]). Andererſeits lag es aber auch im Intereſſe des Haupthofes, den Bauern zu ſchonen und durch feſte Verhältniſſe deſſen Fleiß und Arbeitsluſt zu erhöhen. Er wurde daher durch das Herkommen, ſo lange er ſeine Pflichten richtig erfüllte, gegen willkührliche Entſetzung geſchützt [4]), und ſo gewiſſermaßen eines Eigenthums nach Hofrecht theilhaftig gemacht. Eben ſo wurde es Grundſatz, daß das herkömmliche Maß der Leiſtungen, auch wenn der Hof durch fleißige Bewirthſchaftung mehr eintrug, nicht geſteigert werden durfte [5]). So weit es mit dem Intereſſe des Herrn vereinbar war, wurden auch innerhalb des Hofrechts eine freie Bewegung geſtattet, und Veräußerungen an Genoſſen erlaubt [6]). Das Wichtigſte aber war, daß allmählig [7]) in vielen Hofrechten, immer

---

cum ferramentis, et plaustrum cum quatuor bobus: sacosa pregnans cum duobus porcellis anniculis, gallus cum duabus gallinis, quos ipse, qui accipit, debet ipso anno nutrire, et reddere, quando et alii dant. Debent enim dari falx, securis, dolabra, et omnia ferramenta, quae sunt necessaria, et semen omnium generum, i. speltae, avenae, lini, rasei, pistarum, fabarum, milii, caeterarumque rerum, et domus, et ligna, et omoià alia, quae sunt necessaria. Boves autem, vel sus, si ipso anno moriuntur, alii debent dari.

3) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 21. Si quis ex Familia Sancti Petri praedium vel mancipia a libero homine comparaverit vel aliquo modo acquisiverit extra Familiam, neque cum advocato, neque sine advocato, nisi commutet, dare non liceat.

4) Stelle zum Sächſ. Lehnr. 41. Meine bawreo, die do in meinem dorfe sitzen, die sind mein, und die ecker, die sie haben, die sind auch mein. Nun mag ich meinen hawren nicht davoo treiben, er verwürk es deno mit sonderlichen Sachen. Und woelt ich in denu darvon treiben mit unredlichen sachen, der bawer blieb billicher bei seiner gewer; wann das ich in darvon treiben moecht, obwol der bawer die gewer von mir hette.

5) So ſagt zum Beiſpiel die Münſterſche Eigenthumsordn. II. 4. §. 1. 2.

6) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 6. Si quis praedium vel haereditatem suam infra Familiam vendiderit, et aliquis haeredum suorum praesens fuerit, et nihil contradixerit — postea iure carebit. — Meinhardi abbatis dipl. de iurib. Maurimonasterii c. a. 1144 (Schoepflin Alsat. dipl. I. 227). Ne quis haereditatem suam, ex fundo inquam huius monasterii, alicui sum quocunque pacto offerre queat. — Cui tamen voluerit compari suo tantum infra marchsm venundare poterit, qui iusticias ceosuum, redituum atque serviciorum exinde solvat.

7) Davon reden ſchon Karoli dipl. a. 812 (Leukfeld Antiq. Poeldens.

aber mit Beziehung auf den genannten Geſichtspunkt [8]), den Blutsfreunden ein Erbrecht am Hofe und am beweglichen Vermögen beigelegt wurde, entweder ohne allen Abzug [9]), oder gegen eine Abgabe, welche mortuarium, manus mortua, todte Hand, Buteil, Beſthaupt hieß [10]), und in Geld [11]) oder in einem Theile des Vermögens [12]), oder im beſten Stück Vieh oder Kleidungsſtück beſtand [13]), häufig aber auch erlaſſen wurde [14]). Auch erhielten die eigenen Leute in manchen Hofrechten das Recht über ihr Vermögen unter Lebenden [15]) oder auf den Todesfall zu ver-

---

p. 243), Ludov. dipl. a. 824 (Schilter Cod. iur. Alem. feud. p. 363). Allein dieſe Urkunden ſind gewiß unächt.

8) Dipl. Henrici III. a. 1056 (Böhmer regesta n. 1687). Ut alteri ecclesia dampnum non inforat, sed per successiones filiorum, aut filiarum, quod suum est, utraque familia retineat.

9) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 3. Si quis in Dominicato nostram haereditatem habens moritur, haeres sine oblatione haereditatem accipiat, et postea debitam servitutem inde provideat. — c. 4 Si quis ex Familia moritur, quicquid indotatum reliquerit, nisi traditione praepediatur, proximi haeredes possideant. — Dipl. a. 1229 (Ducange v. manus mortua). Quitavimus hominibus do Varedis, de Germiniaco, de Villenolio, manus mortuas, tam immobilium quam mobilium, quae ad nos deveniro solebant —: ita quod dictae Manus mortuae immobilium ad propinquiores haerodes devolventur —, mobilium Manum mortuam — do hominibus in dictis villis manentibus — habebunt propinquiores haeredes —. Sed Manum mortuam mobilium — do hominibus extra tres villas manentibus habebit Episcopus. — Dipl. a. 1376 (§. 394. Note 11). Concedens ideo dictus D. praedictis hominibus — quod eis et in eorum bonis, debeant et possint succedero eorum liberi, fratres, consanguinei, proximiores et propinqui per testamentum vel ab intestato prout iura volunt.

10) Viele Beweisſtellen giebt Ducange v. catallum, manus mortua, Haltaus v. Butteil, Todte Hand.

11) Dipl. a. 981. 1162 (§. 390. Note 1). — Ansholmi dipl. c. a. 1090 (§. 392. Note 4). — Meinhardi abbatis dipl. de iurib. Maurimonasterii c. a. 1144 (§. 300. Note 6). Haeres autem mortuo patre medietatem tributi persolvere debet et haereditatem habebit.

12) Dipl. a. 1150. 1225 (§. 394. Note 10), Dipl. a. 1166 (Lacombiet I. Nr. 416).

13) Dipl. a. 1015 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 3a). Censum autem ultimum, per quem utique omissa et neglecta supplentur servitia, ius videlicet capitale, a viris decedentibus optimum equum, aut si equo carent, optimum caput pecoris, et a feminis induvias et exuvias transmitti ad ecclesiam ordinamus. — Dipl a. 1130 (Guden. I. 92). Si quis eorum, haeredo superstite mortuus fuerit, de domo eius optimum caput, vel optima vestis etiam fratribus representetur. — Dipl. a. 1150. 1166. 1225 (Note 12).

14) Ein Beiſpiel von vielen giebt der Freiheitsbrief von 1478 (§. 390. Note 4).

15) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 5. Si quis cum manu coniugis suae cum testimonio bono aliquam traditionem sivo in dote, sive in aliis quibuslibet rebus fecerit, hoc firmum orit, nisi alia res praepediat.

fügen[16]), ſo daß das Erbrecht des Herrn nur noch in Ermanglung anderer näher berechtigten Perſonen eingriff[17]).

g) Rechtsgeſchäfte der Unfreien.

398. Aus dem Mangel des Volksrechts entſprang ferner die Unfähigkeit ſich durch Rechtsgeſchäfte, gleichviel in welcher Form, zu verpflichten [1]). Kaufgeſchäfte mit Unfreien ohne Vorwiſſen des Herrn waren bei Reſciſſion des Geſchäfts [2]) oder gar bei Verluſt des Kaufpreiſes [3]), Geldarlehn bei Verluſt der Geldſummen [4]) unterſagt und für ein ihnen anvertrautes Gut, wenn es untergieng, keine Klage geſtattet [5]). Modificationen waren nur bei den Unfreien gemacht, die vom Herrn über einen Hof [6]) oder an ein öffentliches Handwerk [7]) geſetzt waren. Im Fortſchritte der Zeit hörten aber jene Beſchränkungen größtentheils auf [8]).

---

16) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 11. Si quis praedium vel mancipia in haereditatem acceperit, et in lectum aegritudinis ita inciderit, ut equitare, aut per se ambulare non possit, praedium suum vel mancipia haeredibus alienare non poterit, nisi pro anima sua aliquid inde dare libuerit; alium suum questum det cuicumque libeat. — Schwabenſp. 155 Laßb. Eratirbet ein eigen dea ein halbin hübe ist. von einem gebure der ane erben ist. diu ist sina herren des er eigen ist. oder sines gothnses dea er ist. und hat er ander gut. daz mag er an dem tode. oder mit gesundem libe geben swem er will. — 166 Laßb. Und lit ein man an sinem tot bette. unde hat weder kint noch wip. unde hat varende gůt daz git er awem er wil. und der sele iren teil. hat er einen herren dez eigen er ist. unde ververt er ane gescheffede. sin varende gůt ist dez herren. und sol der sele daz vierde teil geben. — Dipl. a. 1376 (§. 394. Note 11). Concedens — quod ipsi homines et personae testari possint et ordinare de eorum bonis quibuscumque, et in personis, quibus eis videbitur et placuerit, ultimas voluntates, donationes causa mortis, et alios contractus facere pro libito voluntatis.

17) Schwabenſp. 155. 166 Laßb. (Note 16). — Hofrodel von Engelberg um 1350 (Grimm Weisth. I. 3). Das gotzhus erbet ouch alle die an liberben aterbent, ea sigen frowen oder man.

1) L. Visig. II. 5. c. 6.

2) L. Baiuv. XV. 3.

3) L. Rip. LXXIV., L. Rothar. 233. 234 (236. 237)., L. Liutpr. 58. 78. 87 (VI. 5. 24. 33)., Capit. Lang. 808. c. 5., Const. Papiens. 832. alia capit. c. 35., L. Visig. V. 4. c. 13. X. 1. c. 10.

4) L. Burg. XXI. 1.

5) L. Visig. V. 5. c. 6.

6) L. Rothar. 235 (238)., L. Visig. V. 4. c. 13.

7) L. Burg. XXI. 2.

8) Man ſehe darüber unten §. 404.

b) Gerichtsverhältniſſe der Unfreien.

399. Auch vor Gericht hatte der Unfreie keine Stimme, ſondern mußte ſowohl um zu klagen [1]) als um beklagt zu werden [2]) durch den Mund des Herrn vertreten werden. Dieſem fielen daher auch die Compoſitionen zu [3]). Natürlich war der Unfreie auch zum Zeugniß unfähig [4]). Zum Eid und Gottesurtheil durfte er nur mit Zuſtimmung des Herrn gefordert werden [5]). Im Fortſchritte der Zeit wurde aber dieſes Alles modificirt. Der Grundſatz, daß der Leibeigene vor Gericht durch den Herrn vertreten werden mußte, galt zwar noch im Mittelalter [6]); ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert verlor er ſich aber, und es blieb nur die Einwilligung des Herrn, oder, wo der Leibeigene zu belangen war, die Anzeige bei dem Herrn erforderlich [7]). Das Wergeld fiel noch dem Herrn [8]), hin und wieder aber ein Theil

---

1) Conv. Ticin. III. 855. statuta c. 1. Si quis aliquem de aliquo mallaverit negotio, et ille qui mallatus fuit dicat, ideo ei respondere nolle (al. noln) quia servus alterius sit (al. est), aut si testimonia produxerit et similiter dixerit quod ea recipere non debeat, quia aliquis eorum servus sit, nominet dominum eius, et sic det wadiam de eo adducendo. — Si vero aliquem adduxerit qui se dominum eius dicat, et illum quem de servitio appellavit, replieare ad servitium non voluerit, tunc ipse qui se dominum eius dixit, bannum nostrum ili componat, eo quod pro conculeanda iustitia ingenium tale facere ausus sit! — Einige beſondere Ausnahmen geſtattet die L. Visig. II. 2. c. 7. 9.

2) L. Burg. XVII. 5. Romanus ingenuus, qui causam cum Barbaro habuerit, aut dominum admoneat aut actorem. Et si actor iterato admonitus ad causam diecndam pro originario sibi commisso non venerit, centum fustes accipiat. — Capit. Lang. 802. c. 16 (§. 111. Note 3).

3) L. Baiuv. V. 18. VII. 12., Fris. IX. 3., Burg. XXVI. 5., Rothar. 113., Visig. VIII. 4. c. 16. — Eine Ausnahme ſteht in der L. Burg. addit. prim. V. 3.

4) Conv. Ticin. III. 855. statuta c. 1 (Note 1), L. Visig. II. 4. c. 4.

5) L. Liutpr. 50 (V. 21). Si quis servum alienum sine voluntate domini sui in sacramentum miserit, aut manum in caldaria mittere fecerit, componat domino eius solidos XX. — Das Nähere bei der Rechtspflege.

6) Gloſſe zum Sachſenſp. III. 32. §. 9. Allhie möchstu fragen: Warum ihn sein herr vor Gericht muss vertretten? Ich sage darum, dass kein eigner sich selbst vor gericht vertheidigen mach. — Darum soll er billig gleichwol von eim andern vertretten werden. Und dasselbig sol sein Herr thun, als welcher auch sein Erbe nimbt nach seinem tode. — Weſthover Hofsrecht von 1322 (Steinen I. 1561). Ook sollen dese egenhoshorige lüde niemant te reehte dorven staen, want sie sik selben niebt geweran koennen vor dem geriehte, und doot siu in den rechten, dan alleen vor haeren heeren.

7) So nach der Münſterſchen Eigenthumsordnung IV. 5. §. 9. 10.

8) Man ſehe §. 393. Note 23.

den Verwandten zu [9]). Zum Zeugniß wurden ſie unter ihren Standesgenoſſen [10]), ſpäter aber ganz allgemein zugelaſſen. Ganz eigenthümlich iſt, daß bei den Weſtgothen ein Unfreier für den Herrn in deſſen Auftrag Proceſſe führen [11]), und ſogar vom Richter Rechtsſachen zur Entſcheidung übertragen erhalten konnte [12]).

i) Vergehen der Unfreien.

400. Vergehen der Unfreien gegen den Herrn und die Genoſſen ſtrafte derſelben kraft eigenen Rechts [1]). Die Vergehen gegen Auswärtige aber wurden nach Volksrecht geſtraft, weil ohne dieſes die gemeine Sicherheit nicht beſtehen konnte. Dadurch, und weil man dem Herrn weder alle Verantwortlichkeit auflegen noch ihm allein die Beſtrafung überlaſſen konnte, wurden die Unfreien hierin unmittelbar unter das Volksrecht gezogen, wobei es jedoch ſchwer war, ein ganz zuſammenhängendes Syſtem zu ſchaffen [2]).

k) Von den flüchtigen Knechten.

401. Vieles machten die flüchtigen Knechte zu ſchaffen. Vor Allem waren die Obrigkeiten angewieſen, ſolche zu verfolgen, zu verhaften [1]), und dem Herrn unentgeltlich zurück zu geben [2]). Sie ſollten nicht heimlich aufgenommen [3]), vielmehr dem Herrn [4]), oder wenn dieſer unbekannt war, innerhalb einer gewiſſen Zeit der Obrigkeit zum genauen Verhör angezeigt werden [5]). Bei längerer Beherbergung eines Flüchtlings wurde man für denſelben verantwortlich [6]). Der Herr durfte ihn verfolgen ſelbſt in

---

9) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 9. 30.
10) Frider. II. const. 1235. c. 11. Rustici vero et servilis conditionis homines in causis non superiorum sed suorum parium admittantur.
11) L. Visig. II. 3. c. 3.
12) L. Visig. II. 1. c. 17. Man ſehe dazu Guérard Irminon I. 297. 336.
1) Man ſehe §. 388.
2) Das Nähere wird im Strafrecht vorkommen.
1) L. Rothar. 264 (269)., L. Liutpr. 44 (V. 15)., Pippini capit. Lang. 782. c. 9.
2) Const. Olonn. 825. c. 13.
3) L. Visig. IX. 1. c. 1. 8., Capit. Aquisgr. 802. c. 4., Lang. 802. c. 20.
4) L. Rothar. 275 (280)., Burg. XX. 2. 3.
5) L. Burg. XXXIX. 1—5., Visig. IX. 1. c. 3. 6. 9. 11. 21.
6) L. Rothar. 274 (279)., Visig. IX. 1. c. 4. 9.

ein fremdes Haus hin[7]), und nach der längſten Zeit noch vindiciren[8]). Auf die Verhaftung flüchtiger Knechte zur Rückgabe an den Herrn waren Belohnungen[9]), auf die Vorenthaltung[10]), die Begünſtigung oder Verleitung zur Flucht Strafen geſetzt[11]). Was der Knecht während derſelben erwarb, war noch Eigenthum des Herrn[12]). Für den Diebſtahl, den er begieng, war aber der Herr den alten Grundſätzen gemäß noch verantwortlich[13]).

l) Servi fiscalini, ecclesiae, beneficiarii.

402. Eine beſondere Klaſſe bildeten die zahlreichen Unfreien, welche auf den Gütern der Krone, der Kirchen und Klöſter in den mannichfaltigſten Verhältniſſen anſäßig oder beſchäftigt waren. Beide wurden im Ganzen auf gleichem Fuße behandelt[1]). Ihrer Geburt nach waren ſie wie andere Unfreie und daher den Freien[2]), ſelbſt den Freigelaſſenen[3]) zur Ehe nicht ebenbürtig. Allein ihrer bürgerlichen Stellung nach waren ſie weit höher. Sie hatten ein größeres Wergeld[4]); daſſelbe fiel bei den königlichen servi in der Lombardei nicht ganz dem Könige, ſondern zu einem Drittheil den Verwandten zu[5]); ſie konnten ſich in eigener Perſon vor Gericht vertheidigen[6]); wurden zum Zeugniß nicht blos nach Hofrecht[7]), ſondern auch nach

7) L. Rothar. 273 (278).
8) Capit. Ticin. 801. c. 8.
9) L. Burg. VI. 1. XX. 2., Visig. IX. 1. c. 9. 14.
10) L. Alam. lib. sec. LXXXVIII., Rothar. 268—272 (274—277)., Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 6., Capit. ad Theodon. vill. 821. c. 3.
11) L. Burg. VI. 3—11., Baiuv. I. 4., Rothar. 265. 267. 276 (270. 272. 281)., Visig. IX. 1. c. 5. 7. 8.
12) L. Visig. IX. 1. c. 17.
13) L. Liutpr. 11 (II. 5). Nach dem burgundiſchen Recht war dieſes nicht der Fall, L. Burg. XX. 1. 2.
1) Capit. Wormat. 829. capit. missis data c. 1. Volumus ut omnes res ecclesiasticae eo modo contineantur, sicut res ad fiscum nostrum continere solent. — Conv. Caris. 873. c. 8. Ut res et mancipia ecclesiarum eo modo contineantur sicut res ad fiscum dominicum pertinentes contineri solent. — Von den servi fiscalini ſind jedoch die freien fiscalini, welche fiscalini ſchlechtweg heißen, wohl zu unterſcheiden, was allgemein nicht geſchieht.
2) L. Rip. LVIII. 13., Visig. III. 2. c. 3., Alam. Hlothar. XVIII. 2—4.
3) L. Rip. LVIII. 9. 10.
4) L. Alam. Hlothar. VIII A., Decret. Tassilon. c. 7.
5) Capit. Lang. 808. c. 3. 5., Const. Papiena. 832. alia capit. c. 33. 35.
6) L. Rip. LVIII. 20.
7) Sie erſchienen als eidliche Zeugen unter den aufgenommenen Güterverzeichniſſen einer Abtei, Guérard Irminon I. 310.

Volksrecht zugelaſſen[8]; Verbrechen gegen ſie wurden ſtrenger beſtraft[9]; auch zogen die Fiscalinen mit in den Krieg[10]. An ihren Höfen und beweglichen Sachen hatten ſie allerdings wie die anderen Unfreien kein eigenes Recht und durften davon nichts veräußern[11]; allein ihre Leiſtungen waren genau beſtimmt und in ein billiges Maß gebracht[12], und es bildete ſich für ſie allmählig ein feſtes Hofrecht aus. Bei den Weſtgothen wurde ſogar ſchon den Unfreien des Fiscus aus ihren Erſparniſſen fromme Stiftungen zu machen geſtattet[13], und an ihren Höfen und Knechten ein ſo feſter Beſitz nach Hofrecht beigelegt, daß ſie dieſelben an andere Fiscalinen verkaufen durften[14]. Delicte der servi fiscalini und ecclesiastici wurden bald ſo wie die der anderen Unfreien[15], bald etwas gelinder[16] geſtraft. Bei den Langobarden herrſchte bei den ſchweren Vergehen der Geſichtspunkt vor, die Verantwortlichkeit des Königs für ſeine Unfreien zu beſeitigen und dieſe dafür am Leben zu ſtrafen[17]: mit den leichten Vergehen wurde es wie bei anderen Unfreien gehalten[18]. Den servi fiscalini und ecclesiastici waren die beneficiarii gleichgeſtellt[19], das heißt die auf den vom Könige verliehenen Beneficien[20]. Eine höhere Klaſſe waren aber die pueri regis, die zum eigenen Dienſte des Königs gehörten. Sie waren Unfreie,

---

8) L. Burg. LX. L. 4.

9) L. Burg. II. 1. X. 2., Baiuv. I. 5., Sal. XXV. 1. Merkel.

10) L. Baiuv. add. c. 2 (Walter I. 292), Visig. IX. 2. c. 9.

11) L. Liutpr. 78 (VI. 24)., Liutpr. notitia 4 (Baudi a Vesme p. 174) oder bei Pertz Capit. Lang. 808. c. 5., Const. Papiens. 832. alia capit. c. 35., L. Visig. V. 7. c. 16.

12) L. Alam. Hlothar. XXII. 1. 2. 3., Baiuv. I. 14., Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 13., Capit. excerpta 826. c. 11., Episcop. epist. 858. c. 14 (Walter III. 91).

13) Conc. Tolet. III. a. 589. c. 15. Si qui ex servis fiscalibus fortasse ecclesias construxerint easque de sua paupertate ditaverint, hoc procuret episcopus prece sua auctoritate regia confirmari. – L. Visig. V. 7. c. 16.

14) L. Visig. V. 7. c. 16.

15) Childebert. II. decret. 596. c. 13.

16) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib add. c. 1.

17) L. Rothar. 370. 371. 372 (373. 374. 375)., Grimoald. 9.

18) L. Rothar. 373 (376).

19) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 1., Capit. I. Sal. addita 819. c. 7.

20) Dieſes ergiebt ſich aus Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 18. Irrig iſt es ſie für ſolche servi zu halten, welche ſelbſt Beneficien hatten (§. 79). So meint Guérard I. 281., Göhrum Ebenbürtigkeit I. §. 8.

hatten aber ein Wergeld von hundert Solidi wie die Freigelaſſenen [21]) und Liten, konnten Antruſtionen werden [22]) und zu Reichsämtern gelangen [23]).

403. Im Mittelalter verwiſchten ſich dieſe Unterſchiede wohl deshalb, weil überhaupt der Zuſtand der eigenen Leute ſich hob. Es bildeten ſich aber bei den Stiften und Klöſtern mancherlei andere Unterſcheidungen nach der Stellung und den Beſchäftigungen [1]). Namentlich war auch ein Unterſchied zwiſchen den eigenen Leuten, welche Hofhörige (more villicorum) des Kloſters ſelbſt [2]) und ſolche, welche als servi beneficiati an Andere zum Beneficium gegeben waren. Der Zuſtand dieſer Letzteren galt als minder günſtig und wurde gemieden [3]).

m) Zuſtand im ſechzehnten Jahrhundert.

404. Wie ſich hiernach der Zuſtand der Leibeigenſchaft im ſechzehnten Jahrhundert geſtaltet hatte, faßt ein Rechtsbuch jener Zeit in folgenden Worten zuſammen [1]). „Bei alten Zeiten „waren die Herren ihrer Diener und Knecht, ſo ihnen mit Leib„eygenſchaft verbunden, Lebens und Todtes gewaltig. — Solche „Tyrannei iſt durch die geſchrieben Keyſerlichen Recht, aus „menſchlicher und natürlicher billicheyt, gemiltert und geordnet „worden. — Darumb iſt ein Herr, ob er gleich einen ſeiner „Leibeygnen Leut umbbracht hette, der Todſtraff auch nicht frei „noch geſichert. — Vor Zeiten haben (auch) die Leibeygene Knecht, „innhalt Geſchriebner Recht, gar nichts eygens gehabt, ſondern „was ſie uberkommen, iſt alles des Herren geweſen. Es werden

21) Capit. pacto I. Sal. addita c. 570. c. 1 (Pertz II. 12). Darin liegt der Beweis, daß ſie Unfreie, nicht Freigelaſſene, waren; denn dann hätten ſie ein höheres Wergeld als der gewöhnliche Freigelaſſene haben müſſen. Eben ſo werden ſie den Liten gleich geſtellt, L. Sal. XIII. 4. Merkel. Da ſchon der gewöhnliche Freigelaſſene dem Litus gleich ſtand, ſo hätte der puer regis, wenn er ein Freigelaſſener geweſen wäre, höher als der Lite ſtehen müſſen. Unſerer Meinung iſt auch Roth Beneficialweſen S. 120. Für Freigelaſſene hält ſie aber Waitz Verfaſſ. II. 156.

22) Man ſehe §. 65. Note 6.

23) L. Sal. LIV. 2. Merkel., Rip. LIII. 2.

1) Man ſehe zum Beiſpiel §. 300. Note 6.

2) Dieſe werden unterſchieden in dem Dipl. c. a. 1030 (Monum. Boic. XXVIII. 2. 77. 78).

3) Dieſes zeigt deutlich der Codex trad. Sanct-Emmerramm. n. 171. 181. 184. 185. 195. 205 (Quellen zur Baier. Geſch. I. 75. 84. 85. 92. 101).

1) Statutenbuch von 1553. Ausgabe von 1572. Fol. 5. 6.

„aber die Recht, inn dieſem Fall, ſonderlich bei unns Teutſchen „gar nicht gehalten, und unſere leibeygen leut mehr den freige„laſſenen, in latein Liberti genannt, vergleichet, Beſitzen eigne „güter, wonen in eygnen häuſern, werden auch under dem Hauß„geſindt des Herrn gar nit gezelt. Item ſie mögen auch Richter „ſein, und eben ſo wol, als die freien Perſonen, mit und ohn „Teſtament Erben haben, in Gericht ſtehen, In Recht und ſonſt „Zeugen ſein, Ihnen ſelbſt zu nutz gewerb treiben, und kauff„mannſchafft üben, haben dariun mit iren leibherrn kein ſondere „gemeynſchafft, dann daß ſie zu zeiten ihre Höfe und Güter, be„ſtands oder zinßweiſe umb einen Zins bawen, ſo iſt jnen mit „ihren Herrn ander gewerb zu treiben auch unverbotten. Doch „ſein der Teutſchen leibeygen leut in etlichen Fällen mit der „knechtlichen alten Dienſtbarkeit, davon die Keyſerliche Recht „Ordnung geben, auch beſchwert. Dann ſie mögen an etlichen „orten außer willen und vergunnen ihrer leibherrn, zu nie„mands dann leibeygen Perſonen ſich verheyraten. Sie werden „auch je zu zeiten ſo ſie on gebürliche erlaubnuß, außer gebiet „ihrer Herren ſich verehelichen, umb gelt geſtrafft.“ —

405. „Es wirdt mit der Leibeygenſchafft unnd den leibdien„ſten, ein ungleicher gebrauch, jhe nach gewonheit eines jeden „orths gehalten. Dann etlich geben järlich Hennen, etlich Leib„pfennig, etlich thun ſcharwerck. So iſt an etlichen orten ge„wonheit, ſo ein Leibeygner ſtirbt, ſo erbt ſein Leibherr ein theil „ſeines verlaſſen guts, entweder einen dritten, vierdten, oder „halben theil. So nemen etlich Herrn, je zu zeiten, an ſtatt ſol„cher Erbſchafft ihres geſtorbens leibeygen mans, Vieh unnd „Kleider, nemlich das beſt haupt viehs, oder das beſt Kleidt. „Item die eygen leut, mögen auch verkaufft odder verdauſchet „werden. Aber in keins Herrn macht ſteht, daß er dieſelben ſeine „eygne leut, ſchlagen oder ſeins willens peinigen mög. Dann „wiewol ſolches die Recht zum theil zugeben, werden doch un„ſere Leibeygen leut, mit der viehiſchen Dienſtbarkeit bei uns, „wie vor alter beſchechen ſein möchte, nit mehr beladen, und „ſein deßhalben die Recht von derſelben Tyrannei ſagend, in „einen abgang gekommen“ [1]).

1) Durch die hier nachgewieſene ununterbrochene Entwicklung der Leib-

n) Aufhebung der Leibeigenſchaft.

406. Während ſo die Leibeigenſchaft allmählig zur Freiheit fortſchritt, verminderte ſich dieſelbe auch durch Freilaſſungen in Maſſe, die an verſchiedenen Orten geſchahen. Beſonders in den geiſtlichen Beſitzungen wurden aus religiöſen Beweggründen die eigenen Leute manumittirt und in Schutz- und Zinspflichtige umgewandelt [1]). Ferner wirkten dazu die Freibriefe, wodurch die eigenen Leute eines Grundherrn zu einer Commune erhoben und von den gutsherrlichen Laſten befreit wurden. Auch wurde häufig an einem Orte die Unfreiheit in ihren perſönlichen Beziehungen aufgehoben, für diejenigen aber, die im erblichen Genuß ihrer Grundſtücke blieben, wurden die bisherigen Leiſtungen als dingliche Laſten beibehalten. Doch blieb an vielen Orten auch noch das eigentliche Leibeigenſchaftsverhältniß beſtehen. Allein der Geiſt, der daſſelbe veredelt hatte, war nicht mehr. Die Herrſchaften, die ehedem mitten unter ihren Bauern gelebt, Vergnügungen mit ihnen getheilt, und in der Noth ſie unterſtützt hatten, zogen in die Reſidenzen, überließen Gericht und Beitreibung der Abgaben ihren Beamten, und zeigten ſich auf ihren Gütern nur zu Jagden und Luſtbarkeiten. Es traten eine andere Gefühlsweiſe, andere Sitten ein, und das Verhältniß ſtarb innerlich ab. Schon ſeit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zeigten ſich Verſuche der Aufhebung [2]); allgemein wurden dieſe unter dem Einfluß der

---

eigenſchaft aus den servi der älteſten Zeit widerlegen ſich die Irrthümer, die über dieſen Gegenſtand bei allen deutſchen Schriftſtellern, namentlich auch bei Kindlinger und ſeinen Nachfolgern herrſchen, wo vorgefaßte Meinungen und Sympathien das mangelnde Studium der älteſten Rechtsquellen erſetzen wollen. Dadurch iſt auch in die Geſchichte des deutſchen Bauernſtandes die unglaublichſte Verwirrung gekommen. Selbſt in neueſten Lehrbüchern wird die Leibeigenſchaft als ein neues Verhältniß der Unfreiheit bezeichnet, welches in den meiſten Landern ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert aus allerlei Urſachen ausgebildet worden ſei.

1) Dieſes geſchah im Erzſtift Cöln ſchon durch Annon. II. dipl. a. 1074 (Kremer Akad. Beitr. II. 204). Servi autem Nuxiensis opidi, ac etiam alii ad iam dictas curtes de Ucklichem et Herd pertinentes, qui proprii homines dicuntur, de pari consensu predictarum Coloniensis et Nuxiensis ecclesiarum manumissi sunt, et effecti cerocensuales ecclesie Nuxiensis pro duabus denariis annuatim solvendis ab eorum quolibet eidem ecclesie, ita quod in obitu uniuscuiusque ipsorum sive masculus fuerit sive femina melius frustrum in vestimentis ipsius quod poterit inveniri habebit custos ecclesie Nuxiensis.

2) So in Preußen für die Leibeigenen in den Domänen, Dorfordnung

modernen Ideen, nachdem Joseph II. 1781 den Anfang gemacht hatte. Die Schwierigkeit dem Leibeigenen zur Freiheit auch Subsistenzmittel mitzugeben, löste man durch mehr oder minder große Eingriffe in das Privatrecht des Gutsherrn, wozu man in dem Drange der Nothwendigkeit oder in irrigen Vorstellungen vom Ursprung der Leibeigenschaft einige Rechtfertigung suchte. Der Bauer wurde frei, allein der wirkliche Genuß dieser Freiheit durch alle die Nachtheile erschwert, welche auch die neue Lage in veränderter Form mit sich führt. Statt der gutsherrlichen Vertretung die kostspielige Hülfe der Rechtsgelehrten, statt der unveränderlich festgesetzten Leistungen der Druck des Wuchers und der steigenden Staatslasten, statt der einfachen gutsherrlichen Zuchtgewalt die Ohnmacht der Polizeigesetze und die zunehmende Sittenlosigkeit, statt der von der Gutsherrschaft zu verabreichenden Pflege die Anweisung auf die Armenkasse und allgemeine Wohlthätigkeit, dieses sind ernste Erwägungen, welche dem Bauernstand auch in seiner jetzigen Gestalt eine angestrengte vom Geiste des Wohlwollens und der Menschlichkeit geleitete Aufmerksamkeit der Gesetzgebung zuwenden müssen.

2) Entstehung der Unfreiheit.

407. Die Unfreiheit entstand regelmäßig durch Abstammung von unfreien Eltern, oder bei unehelichen Kindern von einer unfreien Mutter [1]). Doch bildeten sich später abweichende Observanzen, so daß ein Theil der Kinder oder von Zwillingen eins frei wurde [2]). Gehörten Vater und Mutter verschiedenen Herren, so war es altes Herkommen, daß die Kinder der Mutter folgten [3]). Im Westgothischen Recht wurde jedoch Theilung eingeführt [4]). Häufig wurde das Nähere durch Kindgedinge, das heißt durch Verträge der Herren festgesetzt [5]). Bei ungleichen

von 1702. §. 61 (Mylius Corp. constit. Marchic. Th. V. Abth. III. Cap. I. Nr. 32).

1) L. Rothar. 156.

2) Beweisstellen giebt Grimm Rechtsalt. S. 324.

3) Edict. Pist. 864. c. 31. Secundum legem et antiquam consuetudinem nostram infantes matrem sequantur. — Heinrici coronatio 1222. Additum quoque ibi est per sententiam, quod servi per stipitem et parentelam ex parte matris provenientem sunt retinendi.

4) L. Visig. X. 1. c. 17.

5) Ariprand. II. 12., Albert. II. 12. Eine Formel dafür steht in den

Ehen zwiſchen Freien oder Freigelaſſenen einerſeits und Unfreien andererſeits folgten die Kinder der ärgeren Hand [6]), wenn nicht der Herr des Unfreien dagegen einen Schutzbrief ausſtellte [7]). Daneben entſtanden aber auch andere Obſervanzen. Man wandte hier ebenfalls die Regel an, daß das Kind der Mutter folge [8]), alſo frei wurde, wenn dieſe es war; und da ſolche ungleiche Ehen häufig vorkamen, ſo war auch dieſes ein Mittel, das auf die Verminderung der Leibeigenſchaft einwirkte. Dieſe Anſicht behauptete ſich jedoch nicht; man hielt ſich anderwärts an den Grundſatz von der ärgeren Hand [9]), und dieſer wurde auch durch ein Weisthum des Reichshofes beſtätigt [10]). Erſt durch den Einfluß des römiſchen Rechts wurde wieder angenommen, daß die Kinder aus ſolchen ungleichen Ehen der Mutter folgten [11]).

408. Ferner entſtand die Unfreiheit durch Heirath, nämlich dann, wenn die Verheirathung von Freien an Unfreie für Erſtere den Verluſt der Freiheit zur Folge hatte [1]). Bei der Ehe mit servi fiscalini und ecclesiastici war jedoch davon eine Ausnahme gemacht [2]). Andere Fälle, wo die Unfreiheit unmittelbar als Strafe eintrat, gab es ſchon im alten Recht nur einige wenige [3]), außer bei den Weſtgothen [4]), und ſpäter iſt davon gar nicht

---

Form. Andegav. 44. Spätere Beiſpiele geben die Urkunden von 1375. 1386. 1412 (Gudeu. II. 1174. 1188. 1232).

6) L. Rip. LVIII. 9. 10. 14. 15. 16., Alam. Hlothar. XVIII. 3. 4., Visig. III. 2. c. 3. 7. III. 3. c. 9. IX. 1. c. 16., Rothar. 219 (220).

7) Capit. misso data 803. c. 8. — Die Formel dafür giebt Marculf. II. 29., Form. Bignon. 10., Lindenbr. 88., Andegav. 58.

8) Beweiſe giebt Guérard Irminon I. 391. 407. 416—419., Grimm S. 325. Irrig iſt es jedoch, wenn Letzterer dafür ein Geſetz des Kaiſers Friedrich I. anführt. Es iſt die Const. a. 1158. c. 6. bei Goldast Constit. III. 331., welche dieſer nach ſeiner Weiſe ſelbſt verfertigt hat. Denſelben Irrthum hat Göhrum I. S. 310. Unrichtig iſt es auch, wenn dieſer S. 317. das oben Note 3. genannte Weisthum von Heinrich 1222 hieher bezieht.

9) Schwabenſp. 67 b. Laßb.

10) Rudolfi sent. de partu 1282 (§. 446. Note 1).

11) Zeugniſſe giebt Gohrum Ebenburtigkeit I. 382—385. II. 164—171.

1) Man ſehe §. 395.

2) L. Rip. LVIII. 14.

3) Wegen hartnäckiger Entheiligung des Sonntags durch knechtiſche Arbeit, L. Alam. Hlothar. XXXVIII. 5., Baiuv. VI. 2. §. 2.; wegen Heirath in naher Verwandtſchaft, Alam. Hlothar. XXXIX. 3., Baiuv. VI. 1. §. 3.; wegen Inceſt, Burg. XXXVI.; wegen Straßenräuberei, Burg. XLVII. 1. 2. 3.; wegen Ehebruch, L. Liutpr. 130 (VI. 77).

4) Bei dieſen trat die Strafe ein wegen Majeſtätsvergehen, L. Visig. II. 1. c. 7.; ungerechter Anklage und Tortur, VI. 1. c. 2.; Magie und Gift-

mehr die Rede. Wohl aber hatten Vergehen den Verluſt der Freiheit mittelbar zur Folge, indem man, wenn man die verwirkte Buße nicht zahlen konnte, dem Verletzten als Knecht übergeben wurde [5]). Eben ſo zog die Zahlungsunfähigkeit bei anderen Schulden die Schuldknechtſchaft nach ſich [6]). In beiden Fällen geſchah die Uebergabe in die Knechtſchaft unter beſonderen Gebräuchen [7]). Endlich konnte ſich Einer einem Anderen nach älteſter Sitte [8]) auch freiwillig aus Noth, oder wegen Loskaufs von einer verwirkten Strafe, oder aus anderen Gründen in die Knechtſchaft ergeben [9]). Davon wurden beſonders viele Anwendungen an Kirchen und Klöſter gemacht. Nach den Rechten des Mittelalters war jedoch die Zuſtimmung der nächſten Erben erforderlich [10]). Später geſchah aber die freiwillige Ergebung in die Leibeigenſchaft nur noch entweder in Verbindung mit der Verheirathung an eine Unfreie [11]), oder um dadurch der Vortheile der Leibeigenſchaft, namentlich des Beſitzes eines eigenbehörigen Gutes fähig zu werden [12]).

---

miſcherei, VI. 2. c. 1. 2.; Abtreibung der Leibesfrucht, VI. 3. c. 1.; Falſchmünzerei, VII. 6. c. 2.; Fälſchung, VII. 5. c. 2.; Verwandtenmord, VI. 5. c. 18.; Plagiat, VII. 3. c. 3.; Entführung, III. 3. c. 1—5.; betrügeriſchen Selbſtverkauf, V. 4. c. 10.; Ehebruch, III. 2. c. 6. III. 4. c. 1. 2. 3. 9. 12.; Heirath einer geſchiedenen Ehefrau, III. 6. c. 1.; Verleitung zur Unzucht, III. 3. c. 11.; unzüchtigem Gewerbe, III. 4. c. 17. — Das weſtgothiſche Recht hat hierin einen neuen künſtlichen Charakter.

5) Das Nähere im Strafrecht.

6) Das Nähere bei den Verträgen.

7) Form. Bignon. 26. Sic mihi aptificavit, ut brachium in collum posui, et per eomam capitis mei coram praesentibus hominibus tradere feci, in ea ratione ut interim quod ipsos solidos vestros reddere potuero, et servitium vestrum et operom qualemcunque vel vos vel luniores vestri iniunxeritis, facere et adimplere debeam.

8) Tacit. 24.

9) Gregor. Turon. VII. 45., L. Baiuv. VI. 3. §. 1., Capit. Aquisgr. 813. c. 15., Capit. ad l. Sal. 819. c. 6., Const. Olonn. 823. c. 10. capit. tert. c. 4., Const. in Maringo 825. c. 1., Const. Olonn. 825. capit. gener. c. 10., Edict. Pist. 864. c. 34. — Die Formeln dafür giebt Marculf. II. 28. app. 16. 58., Form. Andeg. 3. 19. 25., Arveru. 7., Sirmond. 10., Form. Visig. 32.

10) Sachſenſp. III. 32. §. 7. 8. III. 42. §. 3., Schwabenſp. 68. 292. 308 Laßb. — Spätere Urkunden zeigen dieſes nicht mehr, Mone Zeitſchr. VII. 148—150.

11) Man ſehe oben §. 395 Note 18.

12) So ſpricht davon die Münſterſche Eigenthumsordn. I. 2. §. 9.

3) Beendigung der Unfreiheit. a) Urſachen derſelben.

409. Die Unfreiheit hörte in einigen Fällen unmittelbar kraft geſetzlicher Beſtimmung ohne Mitwirkung des Herrn auf, nämlich wenn dieſer ſeinen Unfreien außer Landes verkauft hatte und derſelbe zurückkehrte [1]), desgleichen wenn der Herr mit der Ehefrau ſeines Unfreien Ehebruch begieng [2]). Viele künſtliche Beſtimmungen der Art enthielt das Weſtgothiſche Recht: wenn ein Knecht unſchuldig torquirt und gelähmt worden war [3]), wenn ein Unfreier Falſchmünzer anzeigte [4]), wenn unfreie Leute eines Juden ſich zum Chriſtenthum bekehrten [5]), wenn ein Jude einen Chriſten als Sclaven erwarb [6]), wenn ein Unfreier den ſimulirten Verkauf eines Chriſtenſclaven von einem Juden an einen Chriſten anzeigte [7]). Im Mittelalter iſt davon nicht mehr die Rede. Dagegen ſollte nun der eigene Mann frei werden, wenn ihn der Herr in der Noth verließ [8]), und dieſes kam auch noch in neueren Leibeigenſchaftsordnungen vor [9]). Eine Erlöſchung der Unfreiheit durch Verjährung war im alten Recht nicht zugelaſſen [10]). Im Mittelalter gab es dazu unter Umſtänden eine Verjährung von Jahr und Tag [11]). In den neueren Geſetzen kommt dafür die dreißigjährige Verjährung vor [12]). Die wichtigſte Art der Beendigung war aber durch Freilaſſung.

b) Von der Freilaſſung. α) Altes Recht.

410. Der Grundgedanke bei der Freilaſſung war, daß durch den Willen des Herrn in der durch das Herkommen beſtimmten Weiſe der Abſtand mehr oder weniger ausgeglichen werden konnte, der zwiſchen Freien und Unfreien beſtand. Es gab deshalb da-

1) L. Burg. addit. II. c. 2., Visig. IX. 1. c. 10.
2) L. Liutpr. 142 (VI. 87).
3) L. Visig. VI. 1. c. 5.
4) L. Visig. VII. 6. c. 1.
5) L. Visig. XII. 2. c. 13. XII. 3. c. 18.
6) L. Visig. XII. 2. c. 12. 13. XII. 3. c. 12.
7) L. Visig. XII. 2. c. 14.
8) Schwabenſp. 71 Laßb. (§. 386. Note 5).
9) Als Zeugniß dient das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 127—129.
10) Capit. Ticin. 801. c. 8., Papiens. 832. c. 12. Die Form. Andegav. 10. bezieht ſich auf das römiſche Recht.
11) Man ſehe §. 242. Note 1.
12) So in der Münſterſchen Eigenthumsordn. IV. 2. §. 1—4.

von ſehr verſchiedene Arten mit genau unterſchiedenen Wirkungen, namentlich hinſichtlich des dadurch ertheilten bürgerlichen Standes und Wergeldes. Dieſe Arten laſſen ſich auf zwei Hauptklaſſen zurückführen: germaniſche nach der Lex jedes Volksſtammes, und römiſche, welche mit dem römiſchen Recht in Uebung blieben und beſonders von der Kirche und den römiſchen Unterthanen, möglicherweiſe aber auch von Germanen gebraucht wurden [1]).

411. Die germaniſchen Formen waren im fränkiſchen Reiche folgende. Der dreifachen Abſtufung der Abhängigkeitsverhältniſſe entſprechend mußte es eine dreifache Freilaſſung geben: ſolche, wodurch man aus dem Eigenthum entlaſſen aber in der Gewalt zurückbehalten wurde, ſolche, wodurch auch die Gewalt aufhörte aber gewöhnlich ein Schutzverhältniß blieb, und ſolche, wodurch jede Spur der unfreien Geburt getilgt wurde. Dieſe drei Stufen ſind in der That deutlich zu erkennen. Die Erſte iſt bei den Franken diejenige, welche den Knecht zum Litus machte. Daß das Verhältniß der Liten ſich auf Freilaſſung gründete, ergiebt ſich aus folgenden Thatſachen [1]). Erſtens wird ausdrücklich bezeugt, daß es eine Freilaſſung vom servus zum litus gab [2]). Zweitens iſt bei den Freigelaſſenen wie bei den Liten von einem Litemonium die Rede [3]). Drittens führt ein Titel die Ueberſchrift von liberti, wo im Texte von Liten gehandelt wird [4]). Viertens werden liti ausdrücklich liberti genannt [5]). Fünftens werden bei den Sachſen dieſelben Perſonen in der einen Stelle als liberti, in der andern als lassi bezeichnet [6]). Schwierig könnte es ſcheinen, daß in fränkiſchen Urkunden liberti und liti als Zubehör von Landgütern neben einander erwähnt werden [7]). Allein unter den liberti ſind hier augenſcheinlich die nach römiſcher Form

1) L. Rip. LVIII. 1. LXI. 1.

1) Durch die folgende genau auf die Quellen geſtützte Darſtellung wird das Dunkel zerſtreut, welches bei allen Schriftſtellern über dieſem Verhältniſſe ſchwebt.

2) L. Rip. LXII. 1. Si quis servum suum tributarium aut litum fuerit.

3) Form. Baluz. 28., Arvern. 5. 6. Man ſehe dazu §. 420. Note 15.

4) L. Sal. XXVI. Merkel.

5) Pact. Alam. II. c. 48.

6) Man ſehe §. 395. Note 1. §. 419. Note 1.

7) Beiſpiele ſind bei Waitz Verfaſſ. II. 161.

Freigelaſſenen gemeint, die als Colonen auf Kirchengrund gefeſſelt blieben [8]). Daß aber das Verhältniß der Liten ein Verhältniß von Gewalt und Herrſchaft war, ergiebt ſich aus folgenden Gründen. Erſtens wird daſſelbe potestas, und der Herr dominus genannt [9]). Zweitens war aus dieſem Zuſtande eine Freilaſſung möglich [10]). Drittens werden der litus und der servus in der Anwendung von Leibes- und Todesſtrafen auf gleichem Fuße behandelt [11]). Viertens kommt ein durch freiwillige Ergebung begründetes dem Zuſtande des Litus genau entſprechendes Verhältniß vor, welches entſchieden ein Gewaltverhältniß war [12]). Dieſem Gewaltverhältniſſe war allerdings der germaniſchen Gefühlsweiſe gemäß ein ſtarkes Element von Schutz [13]) und Ehrerbietung beigemiſcht, wodurch es dem römiſchen Patronate ähnlich wurde [14]). Die näheren Rechtsverhältniſſe dieſer Perſonenklaſſe werden unten vorkommen. Die Meinungen über die Entſtehung der Liten ſind übrigens verſchieden. Einige wollen ſie von den Läten des ſinkenden römiſchen Reichs herleiten [15]). Andere erblicken darin freie Eigenthümer, die durch ein herrſchendes Volk, oder wenigſtens durch einen herrſchenden Adel, unterjocht worden ſeien [16]). Bei den Burgundiern entſpricht der Freilaſſung zum Litus die Form, wo der Freigelaſſene ein Stück der Familie des

---

8) Man ſehe §. 414. Note 25. 26.

9) L. Fris. XI. 1. XX. 3., L. Sal. 26. Merkel.

10) L. Sal. 26. Merkel.

11) Capit. missis domin. data 802. c. 15 (Pertz II. 16), L. Sal. XXXV. 4. Merkel., L. Fris. XX. 3.

12) Form. Sirmond. 44. (§. 73. Note 5).

13) Daher wird dieſer Zuſtand potestas vel mundeburdium genannt (§. 73. Note 5).

14) Man erkennt dieſe Miſchung aus den Freilaſſungs-Formeln, worin der Freilaſſer auf ſeine Rechte Verzicht leiſtet. Es werden darin erwähnt: obedientia, onus patronati, letimonium, Form. Arvern. 5. 6., Baluz. 28., servitium, libertinitatis obsequium, Form. Andegav. 20. 23., Marculf. II. 32., hominium, libertatienm, patronaticum, Marculf. app. 48.

15) Man ſehe über Dieſe §. 55. Note 3. Jener Meinung ſind Grimm Rechtsalt. S. 306., Gaupp Anſiedl. S. 166—177., Merkel Alamanni §. 3., Guérard Irminon I. 250—255. 275., Böcking Notitia dignit. Occid. p. 1044*—1080*., Mone Urgeſchichte des badiſchen Landes II. 247—250. — Dawider erklären ſich Schäffner Rechtsverf. Frankreichs I. 227—229., Waitz Sal. Recht S. 99., Roth Beneficialweſen S. 46—51. Gemeiner Centenen S. 69.

16) So ſagt Eichhorn I. §. 49. Für Vaſallen oder Clienten halten ſie Löw Reichsgeſch. S. 13., Pétigny III. 253. 266.

Herrn blieb [17]; bei den Weſtgothen diejenige, wo er mit Vorbehalt des Obſequiums manumittirt wurde [18]. Der Zuſtand dieſer Freigelaſſenen wird übrigens noch dadurch bezeichnet, daß ſie den Freigeborenen im Eherecht nicht ebenbürtig [19], nicht zum Zeugniß gegen ſie fähig waren [20]; daß man mit ihnen ohne Vorwiſſen des Herrn keine Geſchäfte eingehen [21], daß ſie ohne deſſen Conſens nicht ordinirt werden durften [22]. Doch dienten ſie mit im Heerbann [23]. Das Wergeld derſelben war bei den Franken wie das der Liten 100 Solidi, die Hälfte von dem eines freien Franken [24]; eben ſo bei den anderen Stämmen nach Verhältniß die Hälfte [25] oder ein Drittheil [26] oder ein Viertheil [27].

412. Die zweite Art der germaniſchen Freilaſſung war die durch einen Freibrief (carta ingenuitatis), entweder aus reinem Wohlwollen oder gegen ein Löſegeld [1], in welchem Falle der Freibrief carta redemtionalis hieß [2]. Ein ſolcher Freigelaſſener (cartularius) wurde von der Gewalt frei, blieb aber dem Grundſatze nach unter dem Schutze des Herrn [3]. Häufig wurde er aber auch daraus entlaſſen, entweder ganz unbedingt [4], oder indem ihm die Wahl eines Schutzherrn oder einer Kirche frei gegeben [5], oder indem ihm dazu eine beſtimmte Kirche angewieſen wurde [6]. Gewöhnlich wurde ihm wie bei den Römern auch ſein Peculium gelaſſen [7]. Das Wergeld des Cartularius war daſ-

17) L. Burg. LVII.
18) Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 73., L. Visig. V. 1. c. 7. XII. 2. c. 14.
19) Rudolfi translat. S. Alexandri c. 1. (§. 395. Note 1)., L. Visig. V. 1. c. 7.
20) L. Visig. V. 7. c. 12.
21) Capit. pacto l. Sal. add. c. 570. c. 8 (Pertz II. 12).
22) Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 73., Capit. Ticin. 801. c. 22.
23) Man ſehe §. 77. Note 4.
24) Capit. pacto l. Sal. add. c. 570. c. 1 (Pertz II. 12).
25) L. Burg. V. 1. 2. XXXII. XXXIII. 1. 2., L. Augl. IX.
26) L. Visig. VI. 4. c. 3.
27) L. Baiuv. III. 13. §. 1. IV. §. 11. Bei Verwundungen war aber die Buße die Hälfte, III. 1. §. 1—6. 11. IV. §. 1—5. 7.
1) L. Baiuv. XV. 7.
2) Ein Formular dafür giebt Marculf. app. 48.
3) Dieſer Grundſatz ergiebt ſich aus der L. Chamav. c. 12. Denn hier wird der Fall, daß der Freilaſſer den Freigelaſſenen ganz von ſich ablöſt, als etwas Beſonderes bezeichnet.
4) Marculf. app. 48.
5) Marculf. II. 32. 34. app. 13., Form. Arvern. 6.
6) Form. Bignon. 1., Andeg. 20. 23.
7) Marculf. II. 32. 33. app. 13. 48., Form. Bignon. 1.

ſelbe wie das des Freigelaſſenen der vorigen Art [8]). Daſſelbe fiel an die Kinder und Blutsfreunde, oder an den Schutzherrn, oder wenn er keinen ſolchen erwählt hatte, an den König [9]). Der Nachlaß vererbte an die Kinder; in deren Ermanglung an den Schutzherrn oder an den König; an die Seitenverwandten erſt in der dritten Generation [10]); nur ſollte das was vom Herrn herrührte, immer an dieſen zurückfallen [11]). Später wurden aber dem Cartularius auch Vergabungen des Vermögens geſtattet [12]). Dieſe Freilaſſungsform durch einen Freibrief gegen ein Löſegeld galt auch bei den Burgundiern und Weſtgothen, und es wurde das daraus entſtehende Verhältniß Patrocinium, der Freilaſſer Patron genannt [13]). Die Verhältniſſe des Nachlaſſes waren in ähnlicher Art, nur noch milder, geordnet [14]). Jener Form zur Seite ſtand bei den chamaviſchen Franken die Freilaſſung per handradam von der Hand des Herrn ſelb zwölf [15]). Wie dieſe war, iſt nicht deutlich [16]).

413. Die dritte und beſte Form der Freilaſſung war die vor dem Könige, wobei aus der Hand des Unfreien ein Denarius geſchlagen [1]) und darüber eine Urkunde ausgefertigt wurde [2]). Ein ſolcher Denarialis trat dem freigeborenen Franken ganz zur

---

8) Man ſehe die Stellen im §. 411. Note 21—24.; in denſelben iſt von liberti überhaupt die Rede. Ausdrücklich genannt wird der Cartularius in der L. Alam. Hlothar. XVII., ebenfalls mit dem halben Wergeld, l.XIX. 1.; ferner in den Capit. l. Baioar. add. 803. c. 6. mit dem Viertheil wie die anderen Freigelaſſenen in Bayern.

9) L. Baiuv. VII. 10. 11., L. Alam. Hlothar. XVII., Capit. l. Baioar. add. 803. c. 6., L. Chamav. c. 12.

10) Capit. ad l. Riboar. 803. c. 11, L. Chamav. c. 12.

11) L. Chamav. c. 14.

12) Capit. Aquisgr. 813. c. 9.

13) L. Burg. LVII. LXXXVIII. addit. II. c. 3., L. Visig. V. 7. c. 14.

14) L. Visig. V. 7. c. 13. 14.

15) L. Chamav. c. 11. 12.

16) Grimm Rechtsalt. S. 179. 332. meint nach Heineccius, der Unfreie ſei dabei von einer Hand zur andern gereicht worden. Pertz dagegen hält dieſe Form für daſſelbe wie die Freilaſſung per denarium, Abhandl. der Berliner Akad. 1846. S. 418. Gegen ihn erklären ſich Gaupp Lex Chamav. S. 65—67., Zöpfl Euua Chamav. S. 35—37.

1) L. Sal. 26. Merkel., Rip. LVII. 1. LVIII. 1.

2) L. Rip. LVII. 1. Das Formular einer ſolchen Urkunde giebt Marculf. I. 22. app. 24., Form. Alam. Alsat. 4. Freilaſſung per denarium wird auch erwähnt im Schenkungsact von Eligius von 631 bei Bréquigny II. n. 254 (I. n. 74).

Seite und erhielt das Wergeld von 200 Solidi [3]). Der Unterſchied war jedoch, daß er im Sinne des Volksrecht außer ſeinen Kindern keine Blutsfreunde hatte. Daher fiel das Wergeld an den König als der den Familienſchutz erſetzte [4]); eben ſo in Ermanglung von Leibeserben der Nachlaß, und die Seitenverwandten erbten erſt in der dritten Generation [5]). Bei den Weſtgothen entſpricht dieſer Form die, wo Einer ohne Vorbehalt des Obſequiums manumittirt wurde. Er wurde dadurch den Freigeborenen zur Ehe ebenbürtig, und konnte frei ordinirt werden [6]).

414. Die aus dem römiſchen Recht entlehnten Formen, welche auch bei den Weſtgothen vorkommen, waren dreifacher Art. Die Erſte war die von Conſtantin eingeführte Freilaſſung in der Kirche, wo der Unfreie dem Biſchofe am Altare vor dem Klerus mit einer Pergamenttafel übergeben wurde, worauf der Biſchof den Freibrief ſchreiben ließ [1]). Zuweilen ſtellte der Freilaſſer ſelbſt mit Beziehung auf jenen Act den Freibrief aus [2]). Ein ſolcher Tabularius erhielt das Recht eines freien Römers [3]), und wie dieſer das halbe Wergeld eines Franken 100 Solidi [4]), die Freiheit zu verkaufen und zu teſtiren [5]), gewöhnlich auch ſein bisheriges Peculium [6]), blieb aber mit ſeinen Nachkommen unter der Mundeburdis und dem Gericht der Kirche [7]), wohin auch das

---

3) L. Rip. LXII. 2.

4) Capit. I. Baioar. add. 803. c. 4. Man vergleiche dazu §. 59.

5) L. Rip. LVII. 4., Capit. ad l. Riboar. 803. c. 10.

6) L. Visig. V. 1. c. 7., Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 73.

1) L. Rip. LVIII. 1. 5. 6., Decreta Tassil. De popular. legib. c. 9., L. Visig. V. 7. c. 2. 9. Das Formular dafür giebt Marculf. app. 8. 56., Form. Lindenbr. 101., Baluz. 43., Alam. Sangall. 2.

2) Das Formular giebt Form. Arvorn. 5., Sirmond. 12.

3) L. Rip. LXI. 2. Die Formeln reden dabei noch wie in der römiſchen Zeit von civis Romanus fieri, Form. Arvern. 5., Marculf. app. 8. 56., Sirmond. 12., Lindenbr. 101., Balnz. 43.

4) L. Rip. LXI. 2. Man vergleiche §. 68. Note 12. Bei den Alamannen und Bayern erhielt der in der Kirche Freigelaſſene unter den Herzogen 80 Solidi, weil das Wergeld des Alamannen nur 160 war, L. Alam. Lantfrid. XV. LIX., Decreta Tassil. De popular. legib. c. 11. Von Karl dem Großen wurde es aber bei den Bayern auf das gewöhnliche Wergeld anderer Freigelaſſenen (§. 411. Note 24) 40 Solidi herabgeſetzt, Capit. I. Baioar. add. 803. c. 5.

5) Form. Arvorn. 5, Marculf. app. 56.

6) Form. Sirmond. 12., Lindenbr. 101., Baluz. 43.

7) L. Rip. LVIII. 1. 13.

Wergeld [8]) und die aus der Freilaſſung obliegenden Leiſtungen zu entrichten waren [9]), und wurde, wenn er ohne Leibeserben ſtarb, von der Kirche beerbt [10]). Häufig wurde jedoch ſelbſt die freie Wahl des Schutzherrn [11]) und die Freiheit von allen Präſtationen mit ertheilt [12]). Aus dem römiſchen Recht wurde aber auch der Grundſatz beibehalten, daß der Freigelaſſene wegen Undankbarkeit und reſpectwidrigem Betragen in die Unfreiheit revocirt werden konnte [13]), und dieſes kommt noch im Mittelalter vor [14]). Von dem freigeborenen Germanen war der Tabularius ſcharf unterſchieden; daher konnte er durch eine neue Freilaſſung mit dem Denarius zu ihm erhöht werden [15]), was nur den Tabularien einer Kirche aus Rückſicht auf ihre Pflichten verboten war [16]). Die zweite Form römiſcher Art war durch eine Urkunde zu dem Zwecke dadurch die Rechte eines Römers zu ertheilen [17]). Der Inhalt ſolcher Urkunden war ganz dem der vorigen Form analog [18]); nur wurde ein ſolcher Freigelaſſener, wenn er kinderlos ſtarb, vom Fiscus beerbt [19]). Auch zu einem bloßen Tri-

---

8) L. Alam. Lantfrid. XV., Decreta Tassil. De popular. legib. c. 10. 11. Von Karl dem Großen wurde es aber bei den Bayern, wenn nicht nach einem Codex das Wort regi beſſer wegzulaſſen iſt, dem Könige zugeſprochen, Capit. l. Baioar. add. 803. c. 5.

9) L. Rip. LVIII. 1., Form. Alam. Sangall. 2.

10) L. Rip. LVIII. 4., Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 72.

11) Form. Arvern. 5., Sirmond. 12.

12) Marculf. app. 8. 56., Form. Sirmond. 12., Lindenbr. 101., Baluz. 43.

13) Abbonis testam. a. 739 (Bréquigny II. n. 559. (I. n. 340)). Quod si contumacis aut ingrati ad haeredem meam suprascripta ecclesia steterint et revellare volnerint; tunc liceat agentes herede meam eos cum pietatis ordine cohercere, ut ipsi impensionem faciant, sicut ad parentes nostres et nos fecerunt. Quod si ingrati et rebelli perstiterint, tunc quod lex de ingratis et contumacis libertis continet, cum iudice interpellatione et distractione ad herede mea exsolvant, et ad ipsa revertant volo ac iubeo. — Auf alle Freigelaſſene wenden dieſes an die L. Burg. XL. 1., L. Visig. V. 7. c. 9. 10. 11. 13. 21.

14) Schwabenſp. 376 Laßb.

15) L. Rip. LXI. 3.

16) L. Rip. LVIII. 1.

17) L. Rip. LXI. 1. 2., Visig. XII. 2. c. 14. Die Urkunde nannte man noch wie im römiſchen Recht epistola, Irminae testam. a. 698 (Note 24). Ein ſchönes Beiſpiel giebt das Dipl. a. 1077 (Warnkönig franzöſ. Rechtsgeſch. Th. I. Anhang S. 21).

18) Dieſes zeigen die Formeln, Form. Arvern. 6., Lindenbr. 96., Alam. Rhenaug. 5., Alam. Sangall. 3.

19) L. Rip. LXI. 1.

butarius konnte Einer auf dieſem Wege freigelaſſen werden [20]). Durch jene beiden Formen der Freilaſſung konnte es fortwährend in allen Theilen des Reiches künſtliche Römer und eine künſtliche libertas Romana geben [21]). Den freien Germanen waren aber dieſe künſtlichen Römer zur Ehe nicht ebenbürtig [22]). Die dritte Form war die Freilaſſung durch ein Teſtament [23]). Dieſe war jedoch im fränkiſchen Reiche nur bei den Römern und bei den Geiſtlichen, da dieſe nach dem römiſchen Recht lebten, im Gebrauche. Es wiederholten ſich dabei in mannichfaltiger Miſchung die bei der Freilaſſung in der Kirche genannten Beziehungen. Namentlich wurde der Freigelaſſene häufig einer Kirche als Mundmann zugewieſen [24]), oder es wurden ihm beſtimmte Leiſtungen an eine Kirche auferlegt [25]). Eine Folge dieſer Freilaſſungen an eine Kirche war auch, daß der Freigelaſſene häufig als Colone auf ein Grundſtück der Kirche gegen beſtimmte Abgaben geſetzt [26]),

20) L. Rip. LXII. 1. Man vergleiche dazu §. 71. Note 4—7.

21) Man darf daher beſonders die in Freilaſſungsbriefen erwähnten cives Romani nicht von wirklichen Römern verſtehen. So die bei Haenel lex Romana Visig. p. XXXVII. not. 154., und die Romani proselyti bei Oefele Script. II. 31. Mißverſtanden ſind dieſe in den Quellen zur bayer. Geſch. I. 97.

22) L. Visig. V. 7. c. 1. Die Formel dafür giebt Form. Baluz. 28.

23) L. Rip. LVIII. 11.

24) Abbon. testam. 739 (Note 13). Ut omnis liberti nostri, quos et quas parentes nostri fecerunt liberos, et nos postea fecimus, ut ad ipsam heredem meam Ecclesiam Sancto Petro aspiciant, et obsequium et impensionem, sicut ad parentes nostros et nobis iuxta legis ordine debetur impendere, ita et inantia, ad ipsa herede meam — facero debeant.

25) Erminethrudis testam. a. 700 (Bréquigny T. II. n. 452 (I. n. 250)). Similiter Mumolane cum omni peculiare suo ingenuum esse praecipio: luminaria tantum in Ecclesia Bonisiaca ministrare stodeat. Vualacharium cum omni peculiare suo, et cum boves quos baiolat, ingenuum ea condicione esse iubeo, ut ligna tantum ad oblata faciendum ministrare procuret. — Irminae abbatissae testam. a. 698 (Bréquigny T. II. n. 449 (I. n. 247)). Quos per epistolas nostras ingenuos relaxavi — isti toti denominati annis singulis unusquisque eorum in luminaribus unam libram cerae ad supradicta loca Sanctorum in ipsa villa Epternaco — reddere et dissolvere studeant.

26) Abbonis testam. a. 739 (Note 13). Et libertus nostros Maroaldo et uxoro sua vel filiis eorum quem genitrix mea Rustica de pago Genevense fecit venire et super ipsa terra ipsus mansurus fecit. — Volo ut ipse (Opilonicus) per testamento nostrum libertus fiat, et ipsas Colonicas sub nomine libertinitatis habeat. — Form. Baluz. 28. Volumus enim ut ingenuos quos fecimus aut in antea fecerimus — inspecta eorum libertate super ipsas terras per ingenuos commaneant et allubi commanendi nullam habeant potestatem, sed ad loca sancta debeant sperare. — Andere Beiſpiele giebt Waitz Verfaſſ. II. 160. 161.

und mit demſelben veräußert wurde [27]). Freilaſſungen galten überhaupt als ein Werk der Pietät, und wurden namentlich von den Königen bei freudigen Ereigniſſen angeordnet [28]).

415. Dieſelben Abſtufungen der Freilaſſung wie bei den Franken finden ſich mit großer Beſtimmtheit auch im langobardiſchen Volksrecht [1]). Die unterſte Stufe war, wo man den servus zum Aldio machte, wozu eine einfache Erklärung genügte, die aber doch zum beſſeren Gedächtniß niedergeſchrieben werden ſollte [2]). Ein ſolcher Aldio entſprach genau dem fränkiſchen Litus. Denn daß der Aldio ein Freigelaſſener der niedrigſten Art war, wird ausdrücklich bezeugt [3]). Daß aber ſein Verhältniß ein Gewaltverhältniß war, ergiebt ſich daraus, daß er ſich vom servus ſehr wenig unterſchied [4]). Dadurch wird die Meinung anderer Schriftſteller widerlegt, wonach die Aldionen von alten ſchon ſeit langer Zeit in Italien ſeßhaft gewordenen Germanen [5]), oder gar von den in dieſen Zuſtand verſetzten Römern [6]) herrühren ſollen. Die zweite Stufe war, wo man Einen für vollfrei (sulfreae) erklärte, ohne ihn jedoch auch aus der Mundſchaft zu entlaſſen. Hier blieb der Freilaſſer Patron und erhielt in Ermanglung von Leibeserben den Nachlaß [7]). Dieſe Form ent-

---

27) Er wurde dann auch mit dem Boden veräußert. Viele Beiſpiele ſind in Wideradi testam. a. 721 (Bréquigny II. n. 514 (I. n. 305)), Abbon. testam. a. 739 (Note 13). Andere Beiſpiele nennt Waitz II. 161.

28) Die Formel giebt Marculf. I 39. II. 52.

1) Eine neue Quelle hat man ſeit 1855 an den Commentarien des Ariprand. II. 34., Albert. II. 34.

2) L. Rothar. 224 (227)., Liutpr. 23 (IV. 5).

3) Die Freilaſſung zum aldio bildet die untere der quattuor genera manumissionum, L. Rothar. 224. (in den älteren Ausgaben c. 227. iſt der Text etwas verworren), L. Liutpr. 23 (IV. 5). — Glossa vetus (Ducange v. aldius). Aldius est libertus cum impositione operarum factus. — Als Freigelaſſene bezeichnen ſie auch Ariprand und Albertus. Die in der erſten Ausgabe aufgeſtellte Anſicht iſt dadurch vollſtändig beſtätigt worden. In einigen Stellen werden zwar der aldius und libertus neben einander genannt, L. Rothar. 28. 218 (219). Hier iſt aber unter libertus ein Freigelaſſener höherer Art gemeint, L. Rothar. 225 (228). In anderen Stellen wird zu einem beſonderen Zweck die aldia, deren Mutter ſchon eine Freie war, von der liberta, die ſelbſt Freigelaſſene wurde, unterſchieden, L. Rothar. 205. 206 (206. 207).

4) Ariprand. II. 34. Hi (aldii) pro servis habentur fere, quod nichil suum habeut, dominus vero omnia habet et viventibus et morientibus eis.

5) So meint Gaupp Anſiedl. S. 498—501.

6) So meint Hegel I. 400—407. Man vergleiche §. 43.

7) L. Rothar. 223. §. 3 (226. fehlerhaft). 225 (228).

ſpricht im fränkiſchen Recht der, wodurch man zum Cartularius gemacht wurde. Eine dritte Stufe war die, welche auch amund, das heißt von aller Mundſchaft frei machte. Dieſes geſchah durch thinx oder garathinx, das heißt eine ſcheinbare Schenkung an eine zweite Hand [8]), von dieſer an eine dritte, dann an eine vierte; dann Hinführung an einen Kreuzweg, und Freierklärung mit thingare in einer beſtimmten Formel vor den Bürgen (wadia et gisil) [9]), worauf über den Hergang, wie auch bei den anderen Freilaſſungen, eine Urkunde ausgeſtellt wurde [10]). Ein ſolcher Freigelaſſener wurde auch witribora genannt [11]). Dieſe Form entſpricht der fränkiſchen Freilaſſung mit dem Denarius vor dem Könige [12]). Daher wurde die witribora dem freien Langobarden im Eherecht ebenbürtig [13]), und der Nachlaß fiel in Ermanglung von Leibeserben wie dort an den König [14]). Eine vierte Form war die Freilaſſung per impans durch das Wort und die Hand des Königs. Dieſe ſtand in der Wirkung der vorigen Form ganz gleich [15]). Liutprand nahm auch die Freilaſſung in der Kirche mit gleicher Wirkung in das Volksrecht auf [16]); daſſelbe geſchah von Aiſtulf mit der Freilaſſung durch einen letzten Willen [17]). So waren alſo die römiſchen Formen mit dem Volksrecht verſchmolzen. Unter der fränkiſchen Herrſchaft verſchmolz man dann auch das fränkiſche Recht mit dem beſtehenden Rechte

---

8) Glossa ad l. Rothar. 223. ed. Walter. Garathinx id est libertatis donationem.

9) L. Rothar. 224. §. 1 (225)., Liutpr. 142 (VI. 87)., Aistulf. 11 (2)., Form. Lang. 15.

10) L. Rothar. 224 (225)., Aistulf. 11 (2).

11) L. Rothar. 222 (223)., Liutpr. 106 (VI. 53).

12) Man ſehe §. 413.

13) Man ſehe die Stellen in der Note 11.

14) L. Rothar. 224. §. 1 (225)., Liutpr. 77 (VI. 23). Man vergleiche dazu §. 413. Note 5.

15) L. Rothar. 224. §. 2 (225)., L. Liutpr. 9. 55 (II. 3. VI. 2). Nach der L. Liutpr. 9 (II. 3) ſtand eine Freigelaſſene der Art im Mundium des Königs. Dieſes darf man jedoch nicht als eine Wirkung der Freilaſſung anſehen, ſondern es hängt damit zuſammen, daß jede Perſon weiblichen Geſchlechts in einem Mundium ſtehen mußte, entweder in dem ihrer Blutsfreunde oder der curtis regia, L. Rothar. 204 (205). Letztere mußte hier eintreten, weil die Freigelaſſene nach Volksrecht keine Verwandte hatte.

16) L. Liutpr. 23. 55. 142 (IV. 5. VI. 2. 87)., Aistulf. 11 (2)., Ariprand. II. 34., Alberi. II. 34., Form. Lang. 15.

17) L. Aistulf. 12 (3).

ſo, daß man aus jenem die Freilaſſung unmittelbar durch einen Freibrief aufnahm, derſelben aber gleiche Kraft wie der Freilaſſung am Kreuzweg oder in der Kirche ertheilte [18]). Dieſer Form bedienten ſich auch die in der Lombardei lebenden Salfranken, Bayern, Burgundier und Römer; nur wurde in der Urkunde das Recht des Freilaſſers ausdrücklich angeführt, weil dieſes auf den Freigelaſſenen übergieng [19]).

β) Späteres Recht.

416. Die Freilaſſung mit dem Denarius vor dem Könige kam in Deutſchland noch bis ins elfte Jahrhundert [1]), die Freilaſſung in der Kirche in den Niederlanden noch bis ins vierzehnte Jahrhundert vor [2]). Am meiſten blieb aber die Freilaſſung durch einen Freibrief im Gebrauch [3]). Sie konnte jedoch auch blos mündlich vor zwei Zeugen geſchehen [4]). Die Unterſcheidung der verſchiedenen Mittelzuſtände war verſchwunden, und ſie ertheilte immer das Recht eines freien Landſaſſen [5]). Sehr häufig geſchahen Freilaſſungen wie ehemals zu Gunſten einer Kirche, der die Freigelaſſenen zinspflichtig blieben [6]). Später verlor ſich dieſes. Es kamen aber Freilaſſungen und Freibriefe bis in die letzten Zeiten vor; entweder unentgeltlich [7]), oder gegen eine vereinbarte Summe [8]). Es wurde aber auch Herkommen, daß die Freilaſſung aus zureichenden Gründen gegen ein billiges oder ſelbſt geſetzlich beſtimmtes Löſegeld als ein Recht gefordert werden konnte; namentlich zum Eintritt in eine Handwerkerzunft, zur Erlangung eines akademiſchen Grades [9]), zur Uebernahme von Staats- oder Kriegsdienſten [10]).

---

18) Dieſes zeigt die Form. Lang. 15.
19) Dieſes zeigt ſchön die Form. Lang. 15.
1) Zeugniſſe giebt Grimm Rechtsalt. S. 480.
2) Zeugniſſe giebt Heinecc. Antiq. Germ. II. 10. §. 5.
3) Zeugniſſe giebt Heinecc. II. 10. §. 15. 16.
4) Schwabenſp. 355 Laßb.
5) Sachſenſp. I. 16. §. 1. III. 80. §. 2., Schwabenſp. 156 Laßb.
6) Davon unten §. 424.
7) Das Formular dafür giebt Riederer Rhetoric Fol. 150., New Formular 1545. Fol. 85 b.
8) Das Formular giebt Meichßner Formular Th. I. Fol. 60., Handbuch der Schreiberei Fol. 67 b. Beiſpiele hat Mone Zeitſchr. VII. 169—171.
9) Die Formel dafür giebt Frey Praktica Fol. 6.
10) Statutenbuch von 1553. Ausgabe von 1572. Fol. 6 b. Es iſt auch

4) Von den Miniſterialen.

417. Zu den eigenen Leuten gehörten im Mittelalter auch die Dienſtleute oder Miniſterialen [1]). Der Unterſchied lag nur darin, daß deren Dienſte höherer Art waren, und daß ſie ohngeachtet ihrer Unfreiheit thatſächlich zu einer geehrten und einflußreichen Stellung emporſtiegen, wodurch ſie den anderen freien Ständen auch in vielen rechtlichen Beziehungen als ein Ehrenſtand an die Seite traten [2]). Mit den eigenen Leuten hatten ſie, ſo lange das Verhältniß in ſeiner urſprünglichen Kraft beſtand, das gemein, daß ſie nicht der Genoſſenſchaft des Landrechts, ſondern nur der des Hof- und Dienſtrechts theilhaftig waren [3]). Sie konnten daher, mit Ausnahme der vier oberen Hofämter [4]), als eigene Leute nicht ſelbſt eigene Leute haben [5]), und daher auch nicht freilaſſen [6]).

418. Auch in der Entſtehung und Beendigung der Miniſterialität blieb die Uebereinſtimmung mit den eigenen Leuten lange ſichtbar. Sie entſtand zunächſt durch Geburt. Gehörten die Eltern verſchiedenen Herren, ſo wurden die Kinder wie bei eigenen Leuten dem Herrn der Mutter zugeſprochen [1]), bei Ehen zwiſchen Dienſtmannen des Reiches und eines geiſtlichen Fürſten

---

je ein Landtsbrauch, So ſie, die in leibeygenſchaft geborn, zu Geyſtlichen ſtand gerathen, in freien Künſten und Lere einen Gradum und wirde bekommen, Oder ſich underm Römiſchen Reich in gefreihete Stätt und Ort underlaſſen, daß alsdann die Herren inen das gutwilliglich vergönnen, zu ehren und gutem befürdern, nit durch ſolche Barbariſche Knechtſchaft unterſtehn zu verhindern. — In dieſem Geiſte beſtimmt auch die Münſterſche Eigenthumsordn. IV. 1. §. 4. 5. 6. IV. 3 §. 1. 2.

1) Schwabenſp. 308 Laßb. Alle dienest lûte heizzent mit rehte eigen lûte. wen eret si mit disem namen. — Urkunden, worin die Miniſterialen homines proprii genannt werden, giebt Fürth Miniſterialen §. 68.

2) Unter dieſem Geſichtspunkt als Stand iſt von ihnen unten zu handeln.

3) Man ſehe §. 226.

4) Schwabenſp. 69 Laßb. (§. 222. Note 7).

5) Schwabenſp. 308 Laßb. Swer dienest man ist. der mag mit rehte nût eigen lûte han. Ein iegelich man der selbe eigen ist. der mag nût eigen lûte han. — Es kommen zwar in Urkunden häufig Fälle vor, wo Dienſtleute eigene Leute haben, und an den Herrn oder an Genoſſen veräußern, Fürth S. 68. 103. 279. 280. Allein dieſes iſt von einer Uebertragung nach Hofrecht zu verſtehen (§. 226).

6) Schwabenſp. 308. I. Laßb.

1) Conradi comit. dipl. a. 1135 (Hontheim I. 528), Arnoldi dipl. a. 1155 (§. 226. Note 14), Friderici II. dipl. a. 1234 (Guden. I. 534).

aber getheilt[2]). Häufig wurde auch von den Fürſten durch Verträge für die Wechſelehen unter ihren Dienſtleuten ein für allemal Theilung der Kinder nach der Zahl oder nach dem Geſchlecht[3]), oder, um Alles zu vereinfachen, der Uebertritt der Frau in das Dienſtrecht des Mannes[4]) feſtgeſetzt. Bei Ehen zwiſchen Freien und Dienſtleuten ſollten nach dem älteren Herkommen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen[5]); ſpäter wurden aber bei der Ehe eines Miniſterialen mit einer Freien[6]), und um ſo mehr im umgekehrten Falle, alle Kinder zu Miniſterialen gemacht[7]). Ferner entſtand die Miniſterialität durch die Ehe, zwar nicht von Rechtswegen, wohl aber dadurch, daß häufig bei der Heirath eines Dienſtmannes mit einer Freien für letztere die Ergebung in die Miniſterialität herbeigeführt wurde[8]). Ferner entſtand dieſelbe durch freiwilligen Eintritt, zum Zwecke einer Ehe oder aus anderen Gründen[9]); endlich durch Erhöhung, die ein Herr mit ſeinem eigenen[10]) oder mit einem ihm dazu von einem Anderen übergebenen Unfreien niederer Art vornahm[11]). Beendigt wurde ſie in der gewöhnlichen Weiſe durch Freilaſſung in einem Freibrief[12]). Der Freigelaſſene erhielt dadurch den Genuß des Landrechts, jedoch urſprünglich wie bei anderen eigenen Leuten nur den Stand freier Landſaſſen[13]). Später aber, da die Dienſtleute den Ritterbürtigen oder Mittelfreien

---

2) Schwabenſp. 158 Laßb.

3) Urkunden der Art findet man bei Fürth §. 197.

4) Beiſpiele aus Urkunden giebt Fürth §. 195.

5) Dieſes Herkommen bezeugt der Sachſenſp. III. 73. §. 2.

6) Heinrici VI. sententia 1190., Otton. IV. curia August. 1209.

7) Dieſes iſt der Sinn des Sachſenſp. I. 16. §. 2. Solches bezeugt auch die Gloſſe zum Sachſenſp. III. 73.

8) Beiſpiele aus Urkunden giebt Fürth §. 185.

9) Man ſehe §. 221. Note 3. Andere Beiſpiele hat Fürth §. 96.

10) Otton. II. dipl. a. 976 (§. 220. Note 14), Adelberti dipl. a. 1127 (§. 222. Note 5). Andere Beiſpiele hat Fürth §. 97.

11) Dipl. a. 1134 (§. 220. Note 11), Conradi III. dipl. a. 1147 (§. 220. Note 14). Andere Beiſpiele giebt Fürth §. 98. 99.

12) Gerhardi episc. Monaster. dipl. a. 1267 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 33). Notum facimus, quod nos Regebodonem, filium Helmici dicti van then Husen, quondam Ecclesie nostre ministerialem ab huiusmodi Ministerialitate nostro et Ecclesie nostre nomine absolute absolvimus, penitus libertantes eundem in scripto presenti, ita quod secundum conditionem bonorum Patronorum suorum se libere divertere poterit, quorsum volet.

13) Sachſenſp. III. 80, §. 2.

als Stand an die Seite getreten und von ihnen nur noch durch die unfreie Geburt unterſchieden waren, erhielten ſie durch die Freilaſſung der Mittelfreien Recht [14]).

B) Von den Halbfreien. 1) Die ältere Zeit. a) Die Liten und Aldionen.

419. Die zweite Klaſſe der unfreien Leute waren, wie oben bemerkt, diejenigen, die nicht in dem Eigenthum, ſondern nur in der Gewalt eines Herrn ſtanden. Dazu gehörten diejenigen, welche bei den Salfranken, Ripuariern, Alamannen, Frieſen und Sachſen leti oder lili, bei den Sachſen auch lazzi [1]) hießen, und denen die bei den Langobarden [2]) und in einem Theile von Bayern [3]) vorkommenden aldii oder aldiones genau entſprachen. Sie bildeten wie die eigenen Leute einen erblichen Stand, deſſen Entſtehung aus der Freilaſſung oben nachgewieſen worden iſt [4]). Der Grundgedanke bei ihnen war, daß ſie im Sinne Rechtens Perſonen nicht Sachen, alſo des Volksrechts und eines eigentlichen Wergeldes theilhaftig waren. Bei den Salfranken verhielt ſich das Wergeld des ingenuus, litus und servus wie 200 [5]) : 100 [6]) : 35 [7]), war alſo ſo hoch wie das des Römers, des puer regis, und des Romanus oder Tabularius [8]). Bei den

14) Schwabenſp. 156 Laßb. Und lat ein leigen furste sinen dienstman vri. der von ritterlicher art geboren ist. die behaltent mittel vrien reht.

1) Hucbaldi vita S. Lebuini (Pertz Scriptor. II. 361). Erat gens ipsa, sicuti nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua edlingi, sunt qui friliugi, sunt qui lassi dicuntur, quod in latina sonat lingua, nobiles, ingenuiles, atque serviles. — Nithard. hist. IV. 2 (Ibid. p. 668). Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur; latina vero lingua hoc sunt: nobiles, ingenuiles, atque serviles. — Hinc etiam in Saxoniam misit, frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est. — Ueber das Sprachliche ſehe man Grimm Rechtsalt. S. 305—310.

2) Capit. Tiein. 801. c. 6. Aldiones vel aldianae ad ius publicum pertinentes ea lege vivant in Italia in servitutem dominorum suorum, qua fiscalini vel liti ea vivant in Francia. — Wörtlich wiederholt dieſes Hludow. II. capit. except. 856. c. 10.

3) So in Urkunden des Stiftes Freiſing, Häberlin Meichelbeck S. 163. 173., Waitz Verfaſſ. II. 162.

4) Man ſehe §. 411. 415.

5) Man ſehe §. 68. Note 2.

6) L. Sal. XXVI. XLII. 3. Merkel.

7) Man ſehe §. 393. Note 8.

8) Man vergleiche §. 68. Note 12. §. 402. Note 21. §. 414. Note 4.

Ripuariern verhielt es ſich wie 200 [9]) : 100 [10]) : 36 [11]); bei den chamaviſchen Franken wie 200 : 100 : 50 [12]); bei den Alamannen beim Todſchlag wahrſcheinlich wie 160 [13]) : 80 [14]) : 15 [15]), bei Verwundungen und Mißhandlungen wie 1 : $^2/_3$: $^1/_2$ [16]), in einem beſonderen Falle wie 1 : $^1/_3$: $^3/_{20}$ [17]); bei den Frieſen wie 1 : $^1/_2$: $^1/_4$ in den Gegenden, wo auch der Unfreie ein feſtes Wergeld hatte [18]); bei den Sachſen wie 240 : 120 : 36 [19]), alſo wie 1 : $^1/_2$: $^3/_{20}$. Bei den Langobarden waren die Bußen bei Verwundungen eines liber, aldio und servus ministerialis, und eines servus vielfach wie 1 : $^1/_3$: $^1/_6$ [20]); auch in anderen Fällen ſtand der aldio noch einmal ſo hoch als der servus [21]).

9) Man ſehe §. 68. Note 2.

10) Dieſes ergiebt ſich aus L. Rip. IX. XXXVI. 5. LXI. 1., Capit. ad l. Riboar. 803. c. 2. Dawider iſt allerdings L. Rip. LXII. 1., wo der Litus nur zu 36 Solidi angegeben iſt. Dieſes kann aber nicht richtig ſein, da der servus ſchon ſo hoch ſtand, L. Rip. VIII.; oder es iſt von dem Falle zu verſtehen, wo ein römiſcher servus, der gewiß geringer ſtand, als ein germaniſcher (§. 393. Note 22), zum Litus freigelaſſen wurde.

11) Man ſehe §. 393. Note 8.

12) L. Chamav. c. 4. 5. 6.

13) Man ſehe §. 68. Note 3. 4.

14) Dieſes wird dadurch wahrſcheinlich, daß der Cartularius und Tabularius hier eben ſo hoch ſtanden (§. 413. Note 8. §. 414. Note 4).

15) Man ſehe §. 393. Note 10.

16) Pact. Alam. II. c. 27—29. 53—56., L. Alam. lib. tert. XCVIII. 1. 2. 3. Eine eigenthümliche Anſicht hat hier Merkel Alamanni §. 3. 7. 8. 12. not. 29., Nota 64. ad Pact. Alam. II. c. 39. Erſtens hält er die in jenen Stellen erwähnten leti und die im Pact. Alam. II. c. 37. erwähnten barones de mino fidis urſprünglich für dieſelben Perſonen, was, wie ſich unten (§. 438) zeigen wird, entſchieden unrichtig iſt. Zweitens hält er jene leti und die im Pact. Alam. II. c. 48. erwähnten lui liberi für verſchieden, weil dieſe hier nur $^1/_3$ der Buße des ingenuus haben. Allein dieſes geringere Verhältniß entſpringt hier nicht aus dem Stande der Perſon, ſondern aus der Eigenthümlichkeit des Vergehens, indem ja hier auch die Buße an den servus geringer iſt als ſonſt (Note 17). Jene Zahlenverhältniſſe erſcheinen auch in den Capitula codicis S. Galli (§. 119. Note 8).

17) Pact. Alam. II. c. 46—52. Daß im c. 49. ſtatt 12 zu ſetzen iſt 6, ergiebt ſich klar aus dem verdoppelten Satze 12 im c. 52.

18) L. Fris. XV. Man vergleiche §. 393. Note 15. 16. Das Verhältniß von 1 : $^1/_2$ zwiſchen Freien und Liten erſcheint auch im Tit. XXII. epil., Addit. sapient. III. 73. Doch gab es in einem Landſtrich eine Abweichung, L. Fris. I. 6. 7. 9. 10. Man ſehe darüber Gaupp lex Fris. S. XIX.

19) L. Sax. II. 1. 3. 4. Die ruoda in der erſten Stelle iſt das Wergeld des Freien von zweimal 120 Solidi. Man ſehe darüber Gaupp Sachſen S. 49. Bei Bußzahlungen erſcheinen aber andere Verhältniſſe.

20) L. Rothar. 45—75. 76—102. 103—127. 383 (386).

21) L. Rothar. 205. 207. 208. 209 (206. 208. 209. 210).

Bei einer Tödtung galt der aldio 60 Solidi[22]); der servus aber nach den Umſtänden[23]).

420. Aus dem Genuſſe des Volksrechts ergaben ſich folgende Conſequenzen. Vor Allem waren die Liten dadurch der Familiengenoſſenſchaft, namentlich der aus der Blutrache hervorgehenden Rechte und Pflichten, theilhaftig[1]). Ihren Verwandten fiel, wenn Einer unter ihnen erſchlagen wurde, ein Viertheil oder Drittheil[2]), bei Aldionen des Königs die Hälfte des Wergeldes[3]), bei anderen Vergehen aber dem Verletzten ſelbſt ein Theil der Buße zu[4]). Daneben griff jedoch auch die Gewalt des Herrn ein; er erhielt den anderen Theil des Wergeldes[5]) oder der Buße[6]), oder ein Beſtimmtes wegen der Verletzung des Mundiums[7]), oder da, wo er weſentlich mit gekränkt war, die ganze Buße[8]). Ferner ſtand die Ehe der Liten wie die der Freien unter dem Schutze des Volksrechts; nur durften ſie nicht außerhalb ihrer Genoſſen eine Frau wählen[9]). Ferner konnten die Liten[10]), ſo wie die Aldionen[11]), eigenes Vermögen, ſelbſt auch Liten[12]) haben, und ſich durch Vertrag nach Volksrecht verpflichten[13]). An den Beſitz eines Gutes war ihr Zuſtand nicht weſentlich gebunden[14]), ſondern ſie hatten ſchon von ihrer Perſon ein Litemonium[15]) und beſtimmte Dienſte[16]) zu entrichten.

---

22) L. Rothar. 129. 376 (379). Ueber das Wergeld der Freien ſehe man §. 440.

23) Man ſehe §. 393. Note 19. 20.

1) L. Sax. II. 5.

2) L. Fris. I. 4. 7. 10. XV. 2.

3) Capit. Lang. 808. c. 3. 4., Const. Papiens. 832. alia capit. c. 33. 34.

4) L. Fris. IX. 10., L. Liutpr. 141 (VI. 86).

5) Man ſehe Note 2. 3.

6) L. Fris. IX. 10.

7) L. Liutpr. 141 (VI. 86).

8) L. Fris. IX. 2. 13., L. Rothar. 28., Liutpr. 124 (VI. 71).

9) Dieſes beweiſt die Ausnahme, die beim litus regis gemacht war, L. Sax. XVIII. 1. So erklärt auch dieſe Stelle Gaupp Sachſen S. 217—223.

10) L. Fris. XI. 2., Capit. Paderbr. 785. c. 17.

11) L. Grimoald. 1.

12) L. Fris. XI. 1.

13) L. Sal. L. 1. Merkel.

14) L. Liutpr. 68 (VI. 14). De aldionibus, qui de suis personis aldiones sunt.

15) Irminon. polypt. XI. 14. p. 121. Iste sunt lide: Berthildis etc. Iste solvunt denarios IIII de litmonio. Lehrreich iſt darüber das Verzeichniß der zum Kloſter Fuld gehörenden familie lidorum, Dronke Tradit. Fuldens. I.

Regelmäßig waren ſie aber allerdings wie die Unfreien auf Nebenhöfe [17]) geſetzt oder auf ſolche verheirathet [18]), häufig auch mit anderen Haushaltungen von Liten oder Unfreien zuſammen auf demſelben Hofe angeſiedelt [19]), wovon ſie Abgaben und Dienſte entrichteten [20]). Darin war zwiſchen ihnen und den Unfreien kein Unterſchied. Es durfte jedoch zu ihrem Nachtheil nichts verändert werden [21]), und daher bildete ſich bei ihnen bald von ſelbſt ein feſtes Hofrecht und Erblichkeit des Beſitzes aus. Natürlich konnten ſie aber vom Hofe und was dazu gehörte rechtsgültig nichts veräußern [22]), und in ſo weit hatten ſie nichts Eigenes [23]).

421. Die Liten und Aldionen bildeten demnach eine von den eigenen Leuten wie von den Freien genau unterſchiedene Mittelklaſſe und es war ihnen weder mit jenen [1]) noch mit dieſen [2]) eine Ehe geſtattet. Doch zogen ſie mit in den Krieg [3]), konnten auch Antruſtionen werden [4]), und ſchickten bei den alten Sachſen

---

cap. 48. Bei Einigen heißt es hier: Isti omnes habent mansos et censum debitum persolvunt. Bei Anderen heißt es: Isti noo habeot mansos née hubas vel beneficia a sco Bonifacio, sed de proprio corpore debitum ceosum persolvunt. Dann folgt im cap. 51. das Verzeichniß der familie servorum mit derſelben Unterſcheidung.

16) Irminon. polypt. XIII. 110. p. 150. Iste sunt lidae: Teudrada etc. Omnes iste aut faciunt camsilos de octo alnis, aut solvunt deoarios IIII. — Die operae erwähnt auch L. Liutpr. 69. 144 (VI. 15. 89). — Glossa vetos (Ducange v. aldius). Aldios est libertus cum impositione operarum factus.

17) Codex Laureshan. T. III. n. 3661. Lazes hubae. — n. 3678. Hubae lidorum. — Man ſehe auch Note 15.

18) Dieſes zeigt Irminon. polypt. XI. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. p. 119.

19) Beiſpiele giebt Irminon. polypt. XI. 2. 4. p. 119.

20) Irminon. polypt. VI. 36. p. 57. Radoardus lidus et uxor eios lida, nomine Sicletrudis (solvit denarios VIII.), homines sancti Germani, habeot secum infantes III. Teoet mansum ingenuilem 1, habentem de terra arabili buouaria VII, de vioea aripennum I. Solvit in pastioce de vino modios III. Facit in vinea aripennos IIII, in unaquaque ebdomada curvadas II; manoperas, caroperas, quantum ei ioiongitur.

21) L. Grimoald. 1., Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 6.

22) L. Rothar. 235 (239)., Liutpr. 58. 78. 87 (VI. 5. 24. 33)., Liutpr. notit. 4 (Baudi a Vesme p. 194) oder Capit. Lang. 808. c. 5., Coost. Papiens. 832. alia capit. c. 35., Ariprand. II. 12., Albert. II. 12. 32.

23) Darauf iſt oben §. 415. Note 4. zu beſchränken, ſonſt tritt es mit Note 11. in Widerſpruch.

1) Man ſehe §. 395. Note 13.

2) L. Sal. XIII. 4. 5. nov. 39. Merkel., Fris. VI., Liutpr. 106 (VI. 53). Später war dieſes aber anders, Ariprand. II. 12., Albert. II. 12.

3) Man ſehe §. 77. Note 5. 6.

4) Man ſehe §. 65. Note 6.

ſelbſt Abgeordnete zu der allgemeinen Landesverſammlung [5]). Das Verhältniß gründete ſich auf Freilaſſung und erzeugte ſich fortwährend durch ſolche aufs Neue. Es pflanzte ſich fort durch Geburt, wo bei Liten verſchiedener Herren deren Vereinbarung entſchied [6]), oder die Kinder, weil eine rechte Ehe beſtand, dem Herrn des Vaters folgten [7]); ferner durch die Ehe, indem die Freie, die einen Liten heirathete, deſſen Stand annahm [8]); endlich durch freiwillige Ergebung [9]). Beendigt wurde es durch Freilaſſung, wozu bei Liten die mit dem Denarius [10]), bei Aldionen die am Kreuzweg gebraucht wurde [11]). Sie konnte aber auch durch Loskauf geſchehen [12]).

b) Von den homioes fiscalini und ecclesiastici.

422. Neben den gewöhnlichen Liten und Aldionen gab es die homines regii [1]) und ecclesiastici, oder nach dem ſpäteren Ausdruck die fiscalini und coloni [2]), oder auch coloni regis et ecclesiae [3]), coloni fiscales et ecclesiastici [4]). Sie verhielten ſich zu den Liten [5]), wie die servi fiscalini und ecclesiastici zu den gewöhnlichen servi [6]). Sie waren alſo Freie [7]), aber unter

---

5) Hucbaldi vita S. Lebuini (§. 419. Note 1). Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in onom collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram, et locum Marklo nuncupatum, exercebant generale coocilium. Man ſehe §. 122.

6) Convenientia domioorum, L. Liotpr. 141 (VI. 86).

7) L. Rothar. 218. 219 (219. 220)., Liotpr. 126 (VI. 73).

8) L. Sal. XIII. 5. Merkel., Fris. VI., Rothar. 216 (217).

9) L. Fris. XI. 1.

10) L. Sal. XXVI. Merkel.

11) L. Rothar. 235 (239)., Liutpr. 106 (VI. 53), Albert II. 32.

12) L. Fris. XI. 2.

1) So heißen ſie in der L. Rip. IX. X.

2) Capit. ad l. Riboar. 803. c. 2. Homo regis, id est fiscalloos, et aecclesiasticus vel litus. — Capit. mloora 803. c. 10 (Note 14). — Capit. Caris. 873. c. 3. Fiscalinus noster vel colonus.

3) So in der L. Alam. Hlothar. XXXIII. 1.

4) Edict. Pist. 864. c. 29. Ut illi colooi, tam fiscales quam et ecclesiastici etc. — c. 30. Coloni, tam fiscales quam et de casis Dei.

5) Man ſehe Note 2. und §. 419. Note 2.

6) Man ſehe §. 419.

7) Der Unterſchied der homines regii und ecclesiastici, oder der fiscalioi und coloni, von den servi regli und ecclesiastioi ergiebt ſich klar aus der L. Rip. LVIII. 11. 14., Capit. alia 803. c. 15., Capit. de villis 812. c. 52. Es iſt daher ein großer Irrthum, wenn man Beides gewöhnlich con-

der Gewalt und Mundeburdis des Königs oder der Kirche[8]). Ihr Wergeld war wie beim Litus 100 Solidi, die Hälfte von dem eines Franken[9]), bei den Alamannen aber ſo hoch wie das des freien Alamannen[10]). Sie mußten zum Dienſt und Nutzen des Herrn allezeit willig und ergeben ſein[11]), durften ſich demſelben nicht eigenmächtig entziehen[12]), waren an den Hof gefeſſelt[13]), konnten davon nichts außerhalb der Gewalt des Herrn veräußern[14]), und hatten die durch das Geſetz und das Herkommen jedes Hofes beſtimmten Abgaben zu entrichten[15]). Hierin war zwiſchen ihnen und den auf Höfe geſetzten Liten und Unfreien wenig Unterſchied. Als Freie hatten ſie aber wie die Liten für ihre Verwandten die Rechte und Pflichten der Blutrache[16]), konnten vor Gericht ſtehen[17]) und ſich durch ihren Eid vertheidigen[18]), hatten ihre Bußen ſelbſt zu zahlen, die aber im Verhältniß ihres Wergeldes geringer waren[19]), und wurden ſelbſt zum Huldigungseid mit herangezogen[20]). Dennoch waren ſie den Freien zur Ehe nicht ebenbürtig[21]), und dieſe erniedrigten dadurch ihren Stand, was aber ſpäter aufgehoben wurde[22]). Das

---

fundirt. So thun Bluntſchli Zürich I. §. 12., Dönniges Staatsrecht S. 616., Göhrum Ebenbürtigkeit I. §. 8. Auch Guérard Irminon I. 349—358. citirt Beweisſtellen für die eine Art, die nur von der anderen handeln. Eichhorn wirft ebenfalls alle dieſe Verhältniſſe durch einander.

8) L. Rip. LVIII. 12. 13.

9) L. Rip. IX. X. XIV. 1. XXII. XXVI. 5., Capit. ad l. Riboar. 803. c. 2.

10) L. Alam. Hlothar. VIII 8.

11) L. Alam. Hlothar. XXIII. 1. 3. 4, L. Alam. Lantfrid. XXI. 2.

12) Capit. alia addenda 803. c. 15., Marculf. app. 1. 2. 4. 5. 32., Bignon. 6.

13) So werden Landgüter vermacht una cum libertis, colonis et servis. Ein Beiſpiel giebt das Teſtament des Abbo von 739 (§. 414. Note 13).

14) Capit. minora 803. c. 10. Ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint alicubi traditiones facere. Ueber mitium ſehe man §. 76. Note 10. — Edict. Pist. 864. c. 30.

15) L. Baiuv. I. 14. §. 1—5., Alam. Lantfrid. XXI. 2., Capit. de pago Cenomann. 800., Aquisgr. 817. alia capitula c. 13., Ingelheim. 826. c. 11., Edict. Pist. 864. c. 29. Ein ſchönes Beiſpiel eines ſolchen Hofrechts giebt das Urtheil in einem Placitum a. 828 (Guérard II. 344).

16) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 30.

17) L. Rip. LVIII. 19.

18) L. Rip. XIX. 2. LVIII. 21. LXVI. 2.

19) L. Rip. XVIII. 3. XXXIV. 2. 3. LXV. 2. 3. LXXXVII.

20) Capit. Lang. 786. c. 7. Man ſehe §. 63.

21) L. Rip. LVIII. 11., L. Alam. Hlothar. LVII.

22) Capit. Lang. 803. c. 22., Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 22.

ganze Inſtitut iſt augenſcheinlich eine Fortſetzung des römiſchen Colonates, der in der gleichen Miſchung von Freiheit des Geburtsſtandes und Abhängigkeit von der Scholle auf den Gütern des kaiſerlichen Fiscus, den Patrimonien der Kirche und den großen Privatbeſitzungen beſtanden hatte [23]), und auf den fränkiſchen Krongütern ſo wie von der Kirche, die nach römiſchem Recht lebte, beibehalten wurde [24]). Die Zahl dieſer Colonen wurde jedoch nicht blos durch Geburt, ſondern auch durch Freigelaſſene, die man in dieſen Zuſtand verſetzte [25]), und auf andere Weiſe vermehrt. Den Colonen entſprachen bei den Bayern die Barſchalken [26]), bei den Burgundiern die originarii [27]). Uebrigens wurde die Bezeichnung, Colone, allerdings auch für Unfreie, die auf ein Colonat geſetzt waren, und für freie Zins- und Pachtbauern gebraucht.

2) Die Laten, Hofhörigen und Zinsleute des Mittelalters.

423. Alle dieſe verſchiedenen Klaſſen von Perſonen beſtanden lange Zeit neben einander, ſo daß ein Haupthof mancherlei Arten und Namen abhängiger Leute aufzuweiſen hatte [1]). Die

---

23) Man ſehe darüber meine Röm. Rechtsgeſchichte I. §. 400. II. §. 484.

24) Dieſer Meinung ſind auch Guérard Irminon I. 225—250., Waitz Verfaſſ. II. 163—166., Pétigny II. 382—388. Zu den Unfreien ſtellt ſie dagegen Roth Beneficialweſen S. 376. Die eigenthümlichſte Meinung hat aber Gaupp Lex Chamavorum S. 43—50. Er hält die homines regii und ecclesiastici für die freien Römer, die ſich nicht in truste regia befanden. Wie iſt aber damit ihr ſtrenges Hofrecht zu vereinigen? Meiner Herleitung von den Colonen ſtellt er entgegen, daß ſie daſſelbe Wergeld wie der Romanus possessor, 100 Solidi, gehabt hätten. Dieſer Einwurf iſt eine Uebereilung. Denn es handelt ſich hier nicht von gewöhnlichen Colonen, ſondern von Colonen der Kirche und des Königs, die als ſolche ein höheres Wergeld haben mußten.

25) Man ſehe §. 414. Note 25. 26.

26) Eine Handſchrift der L. Baiuv. I. 14. hat parschalchi ſtatt coloni und dieſes wird auch durch andere bayeriſche Urkunden beſtätigt. Man ſehe die Stellen bei Grimm Rechtsalt. S. 310., Häberlin Meichelbeck S. 168., Waitz Verfaſſ. II. 164.

27) L. Burg. VII. XVII. 5. XXI. XXXVIII. 7. 10. XXXIX. 3. LXVII.

1) Hludovic. II. dipl. a. 865 (Böhmer regesta Karol. n. 810., Falke Tradit. Corbeiens. p. 301). Mansi XIII. cum familiis XX, qui lingua eorum luti dicuntur. — Otton. I. dipl. a. 937 (§. 183. Note 3). Homiuibus monasteriorum, litis videlicet et colonis. — Conradi III. dipl. a. 1147 (§. 220. Note 14). — In dem von dem Mönche Eberhard im zwölften Jahrhundert aus alten Regiſtern angefertigten, von Dronke Tradit. Fuldens. I. cap. 43. 44. 45. herausgegebenen Güterverzeichniſſe des Kloſters Fuld werden erwähnt lidi pleni, idi dimidii, Sclavi, coloni, triduani, censuales, tributarii. Die Laſten der-

Hofverhältniſſe derſelben erhielten aber durch Vertrag und Herkommen immer mehr Feſtigkeit und Gleichartigkeit [2]), namentlich durch Zuſicherung der Erblichkeit [3]). Ein wohl ſchon von Alters her üblicher Huldigungseid an die Grundherrſchaft gab der Verbindung auch vom Gewiſſen her die nöthige Verſtärkung [4]). So trat das Hofrecht (ius mansonarium, ius curie) [5]) als eine nach Innen wie nach Außen ſcharf abgegränzte Rechtsform hervor [6]). In den geiſtlichen Beſitzungen hießen die darunter gehörenden Leute die familia oder die fiscalini, und es wurden häufig auch die auf Höfe geſetzten eigenen Leute dazu gezogen [7]), ſo daß nur die Tagewerker davon geſchieden waren [8]). An anderen Orten behielten ſie den Namen Litonen [9]), und ihr von den eigenen Leu-

---

ſelben ſind ziemlich gleicher Art; nur ſind die coloni meiſtens nicht mit Dienſten beſchwert.

2) Nachweiſungen davon ſchon aus dem neunten Jahrhundert giebt Roth Beneficialweſen S. 375—378.

3) Dipl. archiep. Trever. c. a. 965 (Günther I. 76). Noverit omnium — solertia, qualiter — famulis S. Petri — cartam confirmationis predeorum suorum et hereditatum, quae habuerunt et possiderunt iure hereditario ab avitis temporibus — scribere iuherimus, quod et feci — eo — tenore, ut — (ea) successoribus suis reliuquaot, et liberam habeant pntestatem de predictis inter se donandi, vendendi, commutandi. — Dipl. a. 1136 (Ibid. I. 223). Vineam unam salice terre quod vulgo dicitur manuwere — cuidam homini eiusdem curie — suisque heredibus colendam concessimus, — ea scilicet ratione, ut diligenter eam colant, et fratribus (ecclesiae Trevirensis) dimidiam partem vini tribuaot, dimidia parte sibi retents. Et ne cuiquam preposito vel canonico, qui fuerit predicte ville procurator, eandem villam illis auferre liceat, nisi vel solitudinis vel fraudis convincantur, et iudicio parium suorum ab hac hereditate alienentur, hanc cartam — signavimus. — Marcwardi dipl. a. 1158 (Dronke Codex dipl. Fuldens n. 824). Porro praefati (lidi) — in hoc verbo convenerunt ut singulis annis in festo s. Walpurgis datis VII solidis — eosdem mansos iure hereditario possiderent.

4) Dipl. a. 1049 (§. 76. Note 14).

5) Man ſehe §. 301. Note 3. 4. §. 314. Note 11.

6) Man ſehe §. 301.

7) Schon nach dem Polyptieum des Irminon ſitzen die servi, liti und coloni mit einander vermiſcht.

8) Der Gegenſatz von fiscalini und dagewardi findet ſich bei der Kirche von Worms, Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 13. 16. 22. Bei der Kirche von Trier war der Gegenſatz von fiscalini und proprii servi, Caesar. Heisterbac. registr. a. 1222 (§. 282. Note 7). De Bridenes §. 1 (Hontheim. I. 676)

9) Brunon. Wirzeburg. episc. dipl. a. 1036 (Schaten. I. 508). Curiam — cum omnibus appendiciis suis, videlicet ministerialibus, litonibus, mancipiis.

ten genau unterſchiedenes Recht[10]), in welches nach alter Weiſe auch Freie ſich begaben[11]). An die Stelle der alten Benennungen traten allmählig andere: mansionarii[12]), lati[13]), Laten, Erflaten[14]), Laſſen[15]), Hofesleute, Hofhörige Leute[16]), Hausgenoſſen, Hobs- und Klobsleute[17]), Hueber[18]), Gotteshausleute[19]). Die vollberechtigten Genoſſen eines Hofes wurden in Weſtphalen die Hyen oder Hyemannen genannt[20]). Solche Verhältniſſe haben ſich bis an die neueſten Zeiten erhalten.

424. Die homines ecclesiastici lebten aber hauptſächlich in den censuales oder Zinsleuten der Stifte und Klöſter fort[1]), deren Verhältniß daſelbſt in eine feſte Rechtsform gebracht war[2]). Dieſe beſtand darin, daß ſie der Anſtalt, zwar nicht als eigene Leute, doch aber als hörige Grundholden unterthan und enge verbunden[3]), aber auch ihres Schutzes theilhaftig, und dafür

---

10) Brunonis dipl. a. 1036 (Note 9). Ministerialium iure — Litonum iustitia. — Dipl. a. 1166 (§. 396. Note 12). Iure mancipiorum.

11) Dipl. a. 1049 (Note 4). — Dipl. a. 1237 (Möſer Oän. Geſch. III. Urk. 180). Ut dictus F. qui tum fuit liber, a libertate recedens, servilemque eligendo conditionem, sit a modo Lito et proprius dictae domus in Vorenholte.

12) So im Hofrecht von Berſe (§. 301. Note 5).

13) So ſchon ſeit dem neunten Jahrhundert in Falke Tradit. Corbeiens. §. 34. 127. 229. 250. 261.

14) So in den Latenrechten am Niederrhein (§. 301. Note 5).

15) So im Sachſenſp. III. 44. §. 3. III. 45. §. 7.

16) So in den Weſtphäliſchen Hofrechten (§. 301. Note 5).

17) Man ſehe Möſer Oän. Geſch. I. 1. §. 37.

18) So im Hofrecht von Geisbolzheim (§. 301. Note 5).

19) So im Hofrecht von Eberamünſter (§. 301. Note 5).

20) Gerhardi episc. dipl. a. 1269 (Kindlinger Münſter. Beitr. II. Urk. 47). (Comes Fridericus) non permutationes, institutiones, sive destitutiones faciet vel complebit, nisi vocatis et presentibus hominibus nostris, qui Thegedero et Hyen vocantur. — Dipl. a. 1311 (Guden. II. 998). Intimamus Hyemannis, Iuratis, et hominibus cerecensualibus dicte Curtis (apud Nerondorp), ut in omnibus — Gerardo obediant. — Andere Stellen giebt Haltaus v. hien, hyemanni. Gut handelt davon Sommer Bauerngüter II. 284—287.

1) Eine lehrreiche Quelle dafür iſt das Zinsrecht des Kloſters Weingarten, aus dem elften Jahrhundert bei Kindlinger-Hörigkeit Urk. 2. Das Verhältniß iſt noch zu wenig unterſucht und beachtet.

2) Man bezog ſich darauf als auf die censualis iusticia, Codex tradit. Sanct-Emmeramm. n. 171. c. a. 1100 (Quellen zur bayer. Geſch. I. 76) — auf das ius censualium, Dipl. a. 1146. 1150. (Note 8. 9) — auf die communis lex cerecensualium, Dipl. a. 1163 (Günther I. 379).

3) Daß ſie nicht eigene Leute waren, ergiebt ſich aus dem Zinsrecht von Weingarten Art. 2., wonach ſie wegen verſäumter Zinszahlung zur Strafe in proprietatem ecclesiae transire ſollten. Ihre enge Abhängigkeit ergiebt ſich

zur Entrichtung eines jährlichen Zinſes verpflichtet waren. Dieſer beſtand in einer Geldſumme, die aber häufig bei jedem Individuum verſchieden war[3]), häufig aber in Wachs, wovon ſie Cerácenſualen, Wachszinſige hießen[5]). Das Verhältniß entſtand durch Freilaſſung, entweder ſo, daß die Kirche ihre eigenen Leute zu dieſer Rechtsform frei ließ[6]), oder ſo, daß Privaten ihre Knechte an ein Stift oder Kloſter zu dem Rechte der Cenſualen[7]) oder Cerácenſualen[8]) manumittirten. Es konnten aber auch Freie aus eigenem Antriebe ſich in dieſes Verhältniß ergeben[9]). Der

---

aber aus der freien Verfügung, die über ihre Perſon möglich war, Codex tradit. Sanct-Emmeramm. n. 171 (Note 2), und aus dem Ausdruck ancilla im Dipl. a. 1030 (Note 9).

4) Dieſes zeigt das Verzeichniß der Cenſualen im Codex tradit. monaster. superioris n. 164 (Quellen zur bayer. Geſch. I. 222).

5) Man ſehe §. 74. Note 11. 12. 13.

6) Ein Beiſpiel giebt Annon. II. dipl. a. 1074 (§. 406. Note 1). Ein gleiches Beiſpiel von Seiten einer weltlichen Herrſchaft giebt das Dipl. Comitissae Flandriae a. 1272 (Warnkönig Flandr. Rechtsgeſch. Th. I. Anhang S. 96).

7) Beiſpiele geben der Codex tradit. Sanct-Emmeramm. n. 177. 181. 184. 185 (Quellen zur bayer. Geſch. I. 80. 84. 86), Monum. Boic. XXVIII. 2, 77., Mone Zeitſchr. I. 141.

8) Dipl. a. 905 (Höfer I. 355). Ego in Dei nomine Eceruuin — a ingo servitutis de servitio publico, haec mancipia utriusque sexus nostri iuris, nostraeque proprietatis, ingenua relaxamus — ea utique ratione, ut ab hac die nulli quippiam debeant servitutis praeter tantum duas denaratas cere unusquisque illorum ad aecclesiam Sancti Ypoliti, quae est in Geriehesheim, in festivitate ipsius ad luminaria persolvant. Sintque sub mundaburde ipsius aecclesiae —. Peculiare vero si habuerint, aut postea elaborare potuerint, sibi teneant, possideant, suisque posteris iure hereditario possidendum derelinquant, excepto capitali quodcumque est aut in pecude, aut in alia quslibet re, quod tunc optimum invenitur apud unumquemque, quando eius finis appropinquat, quod deferatur ad aecclesiam pro nostra et etiam sua, quicumque est aut vir aut mulier, elemosina. — Wibaldi abbat. dipl. c. a. 1146 (Kindlinger II. Urk. 28). Ministerialis noster Conradus de Kaminata resignavit nobis duo mancipia — ut ea apud Kemnatam ad capellam Sancti Dionysi ad ius censualium altaris daremus. Cuius petitioni libenter annuentes, easdem praenominatas feminas censuales altari beati Dyonisii in superdicta capella fecimus, ita videlicet ut per singulos annos ad idem altare duos denarios vel tantum de cera persolvant, et tam ipsae quam omnis posteritas earum sub lege censualium absque ullius contradictione de cetero teneantur; atque cum aliquis ex eis obierit, quicumque eiusdem altaris Provisor fuerit, optimum animal defuncti, vel si animalia non habuerit, optimam vestem illius accipiat; proximus vero haeres reliquam hereditatem tollat. Si autem haerede caruerit, tota hereditas ad Altare pertineat. Volumus autem ut tam ipsae quam posteri earum et omnes ad summum monasterium pertinentes, sicuti duos persolvunt denarios, ita nubentes duos persolvant solidos, quemadmodum apud nos consuetudo est.

9) Dipl. a. 794 (Lacomblet I. Nr. 15). Quaedam matrona nomine Rikildia et filli eius cum essent libere conditionis a cunctis progenitoribus

Zins war ein Leibzins, der von einem gewiſſen Alter an, auch wenn man kein Gut hatte, zu entrichten war [10]), der aber zuweilen auf den älteſten Sohn beſchränkt wurde [11]). Ferner leiſteten die Cenſualen von Erbſchaften das Beſthaupt [12]) und bei der Verheirathung das Bedemund [13]), wenn es nicht beſonders

---

suis — legitima traditione et sine omni contradictione se cum omni successione sua ad altare beati Severini extra muros civitatis coloniensis cere censuales pro remedio animarum suarum tradidcrunt. ea tamen conditiune ut singuli huius posteritatis homines qui ad annos pervenerint virilis etatis singulis annis in festu prenuminati confessoris duas nummatas cere ad idem altare persolverent. Pro licentia vero maritali custodi altaris VI denarios. in morte autem uuiuscumque viri sive mulieris VI denarius tantum etiam custodi assignarent. — Dipl. c. a. 1030 (Miraei Opera diplom. II. 1131). Ego Richeza — cum essem ingenua, deliberavi esse ancilla, et sub tributo. — Ego enim Richeza, alicuius cupida cum essem patrocinii ab insurgentibus in me, archiepiscopum Piligrimum advocatum feci in omuibus, nullo excepto exclusove, douans me in urbe Colonia ad Sanctas Virgines ea professione, videlicet, quatenus singulis anuis persolverem duas denariatas cerae, et ut mei posteri sint eiusdem conditionis. — Post obitum etiam id statui, ut videretur ad altare supradictarum virginum mea pretiosa vestis, seu meorum successorum, videlicet quae fuerit elaborata uendo vel texendo, nec deinceps sumus ulli conditioni subditi, sed nostri sumus liberi arbitrii. — Dipl. c. a. 1150 (Kindlinger Münſter. Beitr. II. Urk. 30). Quidam homines libere conditionis, se domino deo et beatae Mariae in Kaminatensi aecclesia absque alicuius contradictione obtulerunt, et in ius censualium ad altare ipsius et sanctae Margaretae sese dederunt, ea cunditione ut quisque eorum singulis annis IIos denarius vel tantundem cerae persolvat. — Cum aliqua femina illarum nupserit, sicut duos denarios ad altare, ita duus solidos custodi aecclesiae persolvat. Quisquis eorum obierit, qui est virilis sexus, optimum caput; quae autem femina optimam vestem ad altare offerat.

10) Dipl. a. 794 (Note 9). Eben ſo ſagt das Zinsrecht von Weingarten Art. 2.

11) Dipl. c. a. 1142 (Kindlinger Münſter. Beitr. II. Urk. 26). Sunt quippe in eadem familia plurime cugnationes, in quibus singulis, qui senior fuerit, duos nummos vel duos eiusdem precii cere fundos annuatim ad altare Patroni nostri deferre debebit, ceteris omnibus a cunditione debiti huius liberis permanentibus. Cum vero senior ille obierit, primus etate et cuusanguinitate ad persolvendum censum locum eius obtinebit; pro defuncto autem melius indumentum, quod habuit, ad altare deferatur; sed nullus iuniorum bac vita decedens hac lege tenebitur. Observandum tamen, quod pro femina defuncta de lineis tantum iudumentis melius est offerendum. Sciendum est preterea, quod videlicet in tota familia illa rerum suarum donationes facere, uxores ducere et nuptui tradere omnimodam libertatem habebit; nec aliquis ecclesie Priorum seu Canonicorum per exactionem, que vulgo Beddemunt vocatur, ab aliquo quicquam extorquebit.

12) Dipl. a. 794 (Note 9), Dipl. a. 1074 (Note 6), Dipl. c. a. 1146 (Note 8), Dipl. c. a. 1150 (Note 9).

13) Dipl. a. 794 (Note 9), Dipl. c. a. 1146 (Note 8), Dipl. c. a. 1150 (Note 9).

erlaſſen war [14]), waren aber außerdem wenig oder keinen Laſten unterworfen, und häufig in der Wahl ihrer Ehefrau und in der Vergabung des Vermögens ausdrücklich von jeder Beſchränkung entbunden [15]). Wenn ſie einen Hof hatten, ſo gehörten ſie von demſelben auch in das Hofrecht [16]).

425. Durch die Hofverbindung wurden jedoch nicht alle Unterſchiede der darunter gehörenden Leute aufgehoben, ſondern mehrere der älteren Verhältniſſe lebten darin noch fort [1]). Es gab daher innerhalb des Hofrechts kleinere Genoſſenſchaften (societates) [2]), die für Eideshülfe, Zeugniß und Anderes gewiß von Bedeutung waren. In Weſtphalen hieß eine ſolche Verbindung eine Echte [3]). Sie waren im Ehe- und Erbrecht genau geſchieden [4]), und es hieng auch der Vortheil von Schutz damit zuſammen [5]).

---

14) Ein Beiſpiel giebt das Dipl. c. a. 1142 (Note 11).

15) Dieſes zeigen die angeführten Urkunden.

16) Dipl. a. 1311 (§. 423. Note 20).

1) Historia Novientensis monast. (Martene Anecdota III. 1128). Ilis itaque curtibus subiecta familia trifarie secernitur. Prima ministerialis, quae etiam militaris recte dicitur, adeo nobilis et bellicosa, ut nimirum liberae conditioni comparetur. Secunda vero censualia et obediens permagnifica et sui iuris contenta. Tertia nihilominus est, quae servilis et censualis dicitur. Sed tamen omnes sub dominio episcopi et ab ipso rectoris constituti consistunt.

2) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 13. Et hoc est constitutum, ut si quis fiscalinus homo ex familia rem aliquam magnam vel parvam ad iniustitiam patraverit, ad bannum episcopi V solidis, ut dagewardus, vadetur, et quinque solidos componat cui iniquitas facta est, si de eadem societate est; et si extra suam societatem est, una uncia vadetur, et nihil iuret.

3) Achte heißt im frieſiſchen Recht Verſammlung, Richthofen v. Achte.

4) Weisthum zu Bücken (Grimm III. 213). Dat stichte van Bucken heft drigerley echte. De erste hetet godeshuslüde, dat sind de vorschrevene hoffnere, de de höret in de seven meigerhöfe; de richtet sik, alse vorschreven steit. De andere echte dat sind sünderlüde, de werdet geboren und besatet uppe sünder gute, dar en is nen vogedie an, noch in lüden noch in güden; de richtet sik na den heren, de de hove under sik hebbet, so me dat befindet in privilegio Adalgagi. Wan de vorfallet van dodes wegen, so mach de here des hofes sik richten na alle örem nalatenen gude. — De derde echte dat sind vrige godeslude, und dat sind inkommende unde vrige lude, de gevet sik in sunte Materuianes echte. und wan die stervet, so gevet se in sunte Maternianes ere ore beste overste kleed, und ere beste hövet qnekea. Unde de gevet sik darümme in de echte, dat de unde ore kinder der heren des landes nicht willet egen wesen. Vormenget de sik mid goheshuslüden, de kinder blivet by dem stichte. Wan de ok stervet, so nimet ore negest boren mach ervedel,

C) Von den Abgaben und Dienſten.

426. Hinſichtlich der zu leiſtenden Abgaben und Dienſte war zwiſchen den Unfreien und Halbfreien wenig Unterſchied. Beide wurden entweder blos von der Perſon oder von dem Hofe entrichtet [1]). Den Gegenſtänden nach waren dieſelben überaus mannichfaltig. Die Abgaben waren mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe ſo vertheilt, daß die Bedürfniſſe der Herrſchaft und des Haupthofes daraus möglichſt beſtritten wurden. Sie beſtanden in Vieh, Geflügel, Fiſchen, Eiern, Wein, Roggen, Hafer, Waizen, Spelt, Malz, Hopfen, Senf, Honig und Wachs, Hanf und Flachs, gewebten Zeugen, Bekleidungsſtücken, Eiſen, Eiſengeräthe, Brennholz, Wagen, Deichſeln, Reifen, Tonnen, Latten, Dachſchindeln, Holzfackeln, Sperbern und Habichten für die Jagd, Glas für die Kirche, Pergament für die Kanzlei und Anderem [2]). Dabei wurde aber das Maß ſehr billig gemeſſen [3]), häusliche Noth berückſichtigt [4]) und auch geſorgt, daß beim Hinbringen des Zinſes der Bauer mit einem Imbiß [5]) oder gar mit Spiel und Tanz erfreut wurde [6]). Zuweilen war auch die Ueber-

heerwede eder frawenrad. wo sik dat böret, uode dat andere blift by den kinderen. stervet de ok ane kinder, so blift dat by sont Materniane.

5) Sehr geiſtreich handelt davon Möſer Patriot. Phantaſ. III. Nr. 67., Osn. Geſch. I. 1. §. 39. 40. 41.

1) Man ſehe §. 390. 392. 396. 420. 422. 424.

2) Viele Nachweiſungen geben Guérard Irminon I. 703—744., Lacomblet Archiv I. 300., Grimm Rechtsalt. S. 358—395.

3) Weisthum zu Birgel 1419 (Grimm I. 516). Item sal yedle hobe füren zwene wugen rechholzes: da sollen in dem wageo nit me sin, dan vier pferde. Iz sal sio suer unde fule unde ubel geladen, daz sieben honde eynen hasen dar durch mogen gejagen. — Weisthum zu Nidda (Wigand Wetzlar. Beitr. I. 106). Swer und fuel und übel geladen, das ein hase mit ufgereckten oren mage dardurch gelaufen.

4) Weisthum zu Dommershauſen um 1580 (Grimm II. 210). Und wan der herrn diener einer kombt, hüner zu heben, und das weib im kindbeth were, und der diener sie des huns nit erlassen wolte, soll sie dem hun den kopff abschneiden, denselben dem diener handreichen, und sie die kindtbetterinn den rumpff vor sich behalten. — Andere Beiſpiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 446.

5) Weisthum zu Nordenſtat 1483 (Wigand Wetzlar. Beitr. I. 102). Wan der arme syne faudtrecht brengt, sol ime der faudt zu drincken geben uss eym follichen kroge. — Weisthum auf des Reichswald 1342 (Grimm II. 776). Went sy (die erffvyscher) dat huyss van Monyoyen seynt, dae soolen sy vyssgain ind up dat huyss mit yren vysschen, ind sullen dar iren korff schodden, dae sall man in soe goetlich doyn, dat sy dat gerne doyn.

6) In dem 1332 angefertigten Verzeichniſſe der Leiſtungen, die der Viehhof an das Frauenſtift zu Eſſen entrichtete (Kindlinger Hörigkeit Urk. 81 a. b.)

bringung mit ſcherzhaften Gebräuchen verbunden, um dadurch die Pflicht und die Zeit der Entrichtung beſſer im Gedächtniß zu erhalten [7]). Beſondere Abgaben waren das Hoſtilitium oder Haribannum und das Carnaticum zur Ausrüſtung des Heers bei einem Kriegszug [8]). Darauf bezogen ſich die scarhuven, die ein Saumroß, und die ridehuven, die ein Reitpferd zu ſtellen hatten [9]). Manche Abgaben waren die Vergeltung beſonderer gewährter Vortheile; ſo das herbaticum oder pascuarium für die Befugniß ſein Vieh auf den herrſchaftlichen Feldern nach der Erndte zur Weide zu ſchicken, das agrarium für die Benutzung des Ackerlandes, die canonica wahrſcheinlich von Weingärten, die pastio oder decima porcorum für die Schweinemaſt [10]), und die lignaritia für das Holzfällen in den herrſchaftlichen Waldungen [11]).

427. Die Dienſte waren ſo eingerichtet, daß Alles, was die Herrſchaft zu den Wirthſchaftsbedürfniſſen an Arbeit brauchte, dadurch ohne Tagelöhner beſtritten werden konnte. Dazu gehörte die riga oder aratio, die Beſtellung eines Stückes Landes von beſtimmtem Inhalt zu den gegebenen Jahrzeiten, die corvada, Feldarbeit mit Pflug oder Spaten, die Beſtellung beſtimmter Stücke Weinberge, das Einflechten und Ausbeſſern der Zäune, das caplim, Beſchneiden der Bäume, die manoperae, Handdienſte zum Holzhauen, Auf- und Abladen, Reinigung der Ställe und Kloaken und dergleichen, dies, Tagewerke in der Getreide- und Heuerndte, Weinleſe und beim Dreſchen, carroperae, Spanndienſte zum Fahren von Dünger, Mergel, Holz, die angariae zum Transport in die Ferne, Dienſte zu Schiffe, Wachtdienſte, Botengänge

---

wird folgendes erwähnt: Item dye Boumester des Veyhoeves — sal brenghen to der Scholasterschen Wonynghen, in Behouvet der jungen Jufferen noch in der Scholen, I ruggen Broet, VI Wegghen, I Schulder Vleysches swynen, I versche Boetter, I Sester Wyns; ind des de Bonmester weder sal hebben van der Scholasterschen I Par Hanschen, ind sal den ersten Dans myt der Scholasterschen dunssen. — Andere Beiſpiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 395.

7) Beiſpiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 385. 388.

8) Man ſehe §. 135. Note 12. §. 274. Note 21. Das hostilitium erwähnt auch Caesarii Heisterbac. registrum §. 9. I. Rnmersheim.

9) Man ſehe darüber Lacomblet Archiv I. 300.

10) Chlothach. I. const. 560. c. 11., Capit. de vill. 812. c. 36., L. Visig. VIII. 5. c. 1.

11) Man ſehe Guérard I. 677—689., Waitz Verfaſſ. II. 529—532. 620. 621.

zum Einſammeln der Abgaben, zur Anſagung der Hofgedinge, der Frondienſte und dergleichen [1]). Dabei gab es auch Unterſcheidungen, zum Beiſpiel daß die Leute der geringſten Art den Miſt aus den Ställen ins Freie ſchafften, die Anderen ihn hier aufhäuften [2]). Die Dienſte hatten aber regelmäßig ihr beſtimmtes Maß, höchſtens drei Tage die Woche [3]), wobei noch die vielen Feſttage, auf deren Beobachtung darum mit der größten Strenge gehalten wurde [4]), den Leibeigenen zu Gute kamen [5]). Das Herkommen machte noch andere Milderungen [6]). Auch war für reichliche Koſt [7]), ſelbſt für Luſt und Vergnügen auf dem Heimweg geſorgt [8]). Hin und wieder kam eine Umwandlung der Dienſte in eine Geldabgabe vor [9]).

---

1) Beiſpiele giebt die Benefic. describ. formula 812. p. 177. Andere findet man in den Noten zu den §. 390. 396. 420. 422. 434. Vieles hat darüber auch Guérard Irminon I. 745—822.

2) Lehrreich iſt darüber Meinhardi dipl. c. a. 1144 (§. 300. Note 6).

3) L. Alam. Hlothar. XXII. 3 (§. 396. Note 5), Baiuv 1. 14. §. 6., Capit. de pago Cenomann. 800. Dieſe triduana servitia werden oft hervorgehoben; Meinhardi dipl. c. a. 1144 (§. 282. Note 3. §. 300. Note 6)., Caesarii Heisterbac. registrum §. 1 (§. 300 Note 5). Andere Stellen giebt Waitz Verfaſſ. II. 155., Merkel not. 44. ad L. Alam. Hlothar. XXII. 3.

4) L. Alam. Hlothar XXXVIII., Baiuv. VI. 2., Fris. XVIII.

5) Laboulaye Propriété foncière X. 3. La religion donnoit à l'esclave un jour de repos assuré chaque semaine; la philantropie de nos grands politiques n'a pas garanti une heure au pauvre ouvrier.

6) Wendhager Weisthum Art. 33 (Grimm III. 311). Ich frage weiter, wenn einem seine frau ins kindelbette kaeme, und wäre aus, dass er zu herren dienste mühlensteine fahren sollte, wie er sich verhalten soll? Wenn solches geschehen, und die botschaft würde ihm gebracht, so soll er seine pferde ausstrikken, und machen sich nach hans und thun seiner frau was zu gute, damit sie ihm seinen jungen bauern desto besser aufbringen und saeugen könne.

7) Weisthum zu Dommershausen um 1580 (Grimm III. 210). Wan sie his umb VII oder VIII uhrschlaege gemähet, ist man zweyen und zweyen eine schussel mit haberbrey, jedterm ein paar gesottene eyer, zweyerley kees und brodt genug, und jedterm II hoffkraussen voll wein zu geben schuldig, dem vormaher III kraussen. Wan sie mit dem mahen gethan, ist man inen wiederumb zweyen und zweyen ein schussel mit erbiss, ein schussel mit grünem fleisch, zweyerley kees und brod genug, und jedterm III hoffkraussen voll wein zu geben schuldig, dem vormaher IIII kraussen. — Andere merkwürdige Beiſpiele geben Meinhardi abbatis dipl. de iurih. Manrimonasterii c. a. 1144 (Schoepflin Alsat. dipl. I. 226. 227), Weisthum von Walmünſter 1497 (Grimm II. 67), Weisthum zu Drohn 1315 (Grimm II. 356).

8) Beweisſtellen giebt Grimm Rechtsalt. S. 395.

9) Ein Beiſpiel giebt die Descriptio hubar. c. a. 1090 (Cod. Lauresham. I. 217). Die Abgabe ſtatt der Erndtedienſte wurde augustaticum genannt, Guérard I. 689.

428. Die Abgaben und Dienſte wurden zur beiderſeitigen Sicherheit frühe verzeichnet. Namentlich geſchah dieſes bei der Anlegung der Polyptiken [1]), wo bei jedem Haupthof die dazu gehörenden Nebenhöfe mit den darauf ruhenden Leiſtungen [2]), nach den eidlichen Angaben der zum Hofe gehörenden Leute [3]), genau aufgezeichnet wurden. Dieſe Regiſter wurden von Zeit zu Zeit erneuert [4]) und ſehr ſorgfältig an Ketten in den Archiven aufbewahrt [5]). Zuweilen machte man Verzeichniſſe auf ehernen Tafeln, die durch Ketten an einander befeſtigt in einer Kirche niedergelegt wurden [6]).

II. Von den Einheimiſchen und Fremden. A) Allgemeine Grundſätze.

429. Der Gegenſatz zwiſchen Einheimiſchen und Fremden war ſehr ſtark ausgeprägt. Der Fremde war der Strenge nach friedlos und rechtlos, weil er nicht in der Rechtsgenoſſenſchaft und dem Schutze der freien Männer ſtand [1]). Er konnte daher zum Sclaven gemacht und verkauft werden [2]). Dieſer Grundſatz wurde jedoch vielfach eingeſchränkt. Erſtens waren die Volksſtämme, die zum Reiche gehörten, natürlich unter einander nicht wie Fremde angeſehen, ſondern die Angehörigen des Einen in den Landſchaften des Anderen ſeines angeborenen Rechtes und eines Wergeldes verſichert [3]). Zweitens war daſſelbe bei den Ripuariern auch

1) Darüber ſehe man §. 108. Note 5. §. 282. Note 7. 8.

2) Edict. Pist. a. 864. c. 29. Ut illi coloni — qui, sicut in polypticis continetur — carropera et manopera ex antiqua consuetudine debent.

3) In dem um 812 verfaßten Polypticum des Irmino werden bei mehreren Haupthöfen die eidlich vernommenen Hofleute namentlich genannt, XI. 294. 295. p. 113. XIII. 111. p. 150. XIV. 89. p. 163. XXIII. 28. p. 244., Fragm. II. 12. p. 281. — Eine ſolche descriptio erwähnt auch ein Placitum a. 828 (Guérard Irminon II. 344).

4) So that der Mönch Eberhard unter Friedrich I. für das Kloſter Fuld (§. 423. Note 1).

5) Gerhardi archiep. dipl. a. 1291 (§. 282. Note 6).

6) Brunon. Wirzeburg. episc. dipl. a. 1036 (§. 220. Note 8). In duabus tabulis aereis concatenatis in capella Sunrike locatis, literis legibilibus insculptis semper quantitas reperitur. De exitibus et reditibus, de cultis et incultis, — quaeve nobis iustitia, seu summo villico nostro debeatur, reperiuntur.

1) Man ſehe §. 16.

2) Rudolfi transl. S. Alexandri c. 13 (§. 16. Note 1). Daſſelbe ergiebt ſich deutlich aus L. Burg. addit. II. c. 5., Capit. Aquisgr. 802. c. 30. Durch dieſe Stellen wird Wilda Strafrecht S. 672—674. 682. widerlegt, welcher jenen Satz beſtreitet.

3) Man ſehe §. 68. Note 3—7. §. 146. Note 1. 2. 3.

zu Gunſten anderer Nationen beſtimmt [4]), ſpäter ſogar bei den chamaviſchen Franken der Fremde (wargengus) wie es ſcheint durch das hohe Wergeld von 600 Solidi geſchützt [5]). Drittens wurde aus Rückſichten der Religion den Pilgern nicht blos Schutz [6]), ſondern auch Befreiung von den läſtigen Zöllen und Brückengeldern zugeſichert [7]). Viertens ſollten die Handelsleute unter den Schutz des Königs geſtellt und ihnen die volle Hülfe der Gerichte gewährt ſein [8]). Fünftens wurde allen durchreiſenden Fremden ohne Unterſchied, Chriſten wie Heiden, der Friede und Schutz des Königs und ſicheres Geleite zugeſagt [9]). Sechſtens erhielten Fremde bei den Burgundiern und Langobarden ſelbſt das Recht zur dauernden Niederlaſſung unter dem Schilde der königlichen Gewalt [10]), bei den Franken wenigſtens Duldung unter genauer Beaufſichtigung [11]). Von der urſprünglichen Regel blieb daher allerdings in der Anwendung wenig übrig. Doch war ſie noch darin ſichtbar, daß der Nachlaß eines Fremden wie erbloſes Gut dem Herrn des Ortes zufiel, bis daß auch dieſes von Friedrich II. 1220 aufgehoben wurde [12]). Der alte Grundſatz ſtellte ſich aber in gewiſſer Weiſe darin her, daß in jener Zeit, wo Alles auf einen beſonderen Schutz ankam, derjenige, der ſich im Lande aufhielt aber nicht in einer Echte oder Schutzverbindung ſtand, vom Herrn des Landes als Wildfang oder Bieſterfreier zum Eigen gemacht werden konnte [13]).

---

4) L. Rip. XXXI. 3. XXXVI. 4.

5) L. Chamav. c. 9. Wergangus kommt her von war, ver, Wohnung, Haus, Grimm Rechtsalterthümer S. 672. Eine andere Anſicht hat Gaupp Lex Chamavorum S. 60., welcher unter dem wargengus in jener Stelle den ingenuus in hoste verſtanden wiſſen will (§. 70. Note 7). Dawider erklärt ſich aber mit Recht Zöpfl Lex Chamavorum S. 21.

6) L. Baiuv. III. 14. §. 1., Caroli epist. ad Offam regem Merciorum a. 796 (Walter II. 125).

7) Capit. Vernens. 755. c. 22., Pippini capit. incerti anni c. 4., Capit. Lang. 782. c. 10.

8) Caroli epist. ad Offam (Note 6). Bei den Weſtgothen ſollten ſie aber nach ihrem Recht bei den Zollbeamten Gehör und Recht erhalten, L. Visig. XI. 3. c. 2.

9) L. Baiuv. III. 14. §. 1. 2. 3., Capit. Apuisgr. 802. c. 30., Conv. Silvac. 853. c. 9., Attin. 854. c. 6., Edict. Pist. 864. c. 3. 4.

10) L. Burgund. addit. II. c. 3. 5., Rothar. 367 (390).

11) Capit. ad Ninmag. 806. I. c. 5., Edict. Pist. 864. c. 31.

12) Man ſehe §. 278. Note 5.

13) Weisthum zu Eſchau um 1480 (Wigand Wetzlar. Beitr. III. 64). Man ſehe auch §. 425. Note 4.

430. Das harte alte Recht wurde aber ſchon früh auch durch die Sitte des Gaſtrechts gemildert [1]). Das burgundiſche Recht gebot bei harter Strafe jedem Reiſenden, der darum bat, Heerd und Obdach zu gewähren [2]). Daſſelbe verordneten die fränkiſchen Könige und die Reichsgeſetze, und zwar ſo, daß ihm auch unterwegs für ſich und ſein Pferd etwas abzubrechen oder zu ſchneiden geſtattet war [3]). Die Ortsrechte bildeten dieſes noch weiter aus, ſo daß zum Beiſpiel der Reiſende drei Aepfel pflücken, drei Weintrauben ſchneiden, den Handſchuh mit Nüſſen füllen konnte [4]). Auch wurde einem Fremden, der zu klagen hatte, auf der Stelle ein Gaſt- oder Notgericht gewährt, damit er nicht aufgehalten würde [5]).

B) Insbeſondere von den Juden.

431. Mit dieſen Grundſätzen hängt auch der Zuſtand der Juden zuſammen. Die Germanen fanden dieſelben in den eroberten Ländern vor, ſahen ſich aber bald durch die von denſelben feſtgehaltene nationale Abſonderung, durch die gegenſeitige religiöſe Abneigung und durch ihre wucherlichen Beſchäftigungen [1]) veranlaßt, wider dieſelben beſondere Beſtimmungen zu richten. Sie ſtanden außerhalb der Rechtsgenoſſenſchaft, waren daher gegen Chriſten nicht des Eides, Zeugniſſes und anderer Rechte der echten Freien, ſondern nur des Schutzes unter den ihnen geſetzten Bedingungen theilhaftig. Vergehen der Juden gegen Chriſten wurden ſehr ſtrenge geſtraft [2]); ſie durften nicht Steuerexecutionen gegen Chriſten übernehmen [3]), nicht auf Pfänder borgen [4]), nicht Wein, Lebensmittel und Anderes feil halten [5]), nicht Gold und Silber zum Verkaufe einſchmelzen [6]), und mußten eine

1) Man ſehe §. 16. Note 2.
2) L. Burg. XXXVIII. 6—10.
3) Man ſehe §. 143. Note 13. §. 278. Note 4.
4) Mehr der Art giebt Grimm Rechtsalt. S. 399—402.
5) Davon beim Gerichtsweſen.
1) Das Edict. Chlotach. 614. c. 10. nennt ſie bereits den quaestuosus ordo.
2) L. Burg. addit. I. tit. XV.
3) Chlotach. ediet. 614. c. 10. Der Sinn dieſer Stelle wird klar durch das Conc. Paris. V. 614. c. 15.
4) Capit. de iudaeis 814. c. 1. 2.
5) Capit. de iudaeis 814. c. 3.
6) Edict. Pist. 864. c. 23.

besondere Abgabe zahlen [7]). Im Königreich Italien gewannen sie demohngeachtet einen solchen Einfluß, daß sie sich in Zollpachtungen und Richterstellen eindrängten [8]) und zuletzt ganz ausgewiesen wurden [9]). Hingegen in Deutschland setzten sie sich immer mehr fest. In Speyer erlangten sie vom Bischof 1034 ein abgesondertes befestigtes Quartier, einen eigenen Begräbnißplatz aus einem Grundstück der Kirche, bei Klagen unter sich und gegen sie den Gerichtsstand vor dem Vorsteher der Synagoge an des Stadtschultheißen Statt, das Recht frei zu kaufen und zu verkaufen, Gold und Silber umzuwechseln, christliche Ammen und Dienstboten zu halten [10]). Häuser und Grundstücke wußten sie auch zu erwerben [11]). Sie erwirkten selbst von den Kaisern durch Geld und Verwendung an verschiedenen Orten Privilegien, wodurch der Kaiser sie unter seinen Schutz nahm, Angriffe auf ihre Person und ihr bewegliches wie unbewegliches Vermögen mit Geldbußen, Tödtung derselben sogar mit Ausstechen der Augen und Abhauen der rechten Hand bedrohte, Einquartirung und ähnliche Lasten ihnen aufzulegen verbot, und ihnen das Recht ertheilte, nach Belieben umherzuziehen, zu kaufen und zu verkaufen, heidnische Sclaven, selbst christliche Tagelöhner, wenn nur nicht an Festtagen, zu halten, Streitigkeiten unter einander bei dem Vorsteher ihrer Synagoge abzumachen, bei Rechtssachen mit Christen wie diese nach ihrem eigenen Gesetz Recht zu geben und Beweis zu führen, nicht durch bloße Zeugen überführt auch nicht zum Gottesurtheil genöthigt zu werden, und selbst wegen der bei ihnen gefundenen gestohlenen Sachen, die sie gekauft zu haben behaupteten, den Kaufpreis auf ihren Eid ersetzt zu verlangen [12]). Anderwärts mußten die Juden Duldung und Schutz durch Abgaben und Ehrengeschenke erkaufen [13]). Sie wurden aber

---

7) Man sehe §. 127. Note 15.

8) Conv. Ticin. 850. c. 24.

9) Conv. Ticin. III. 855. statuta c. 4.

10) Rudigeri episc. dipl. a. 1084 (Remling I. 57).

11) So in Cöln schon um 1060, Hüllmann Städte II. 91., in Speyer um dieselbe Zeit (Note 12), in Eisenach und Meißen, Tittmann Heinrich der Erlauchte I. 395.

12) So lautet das Privilegium für die Juden in Speyer in Henrici IV. dipl. a. 1090 (Remling I. 65).

13) In Trier entrichteten die Juden im zwölften Jahrhundert jährlich

überhaupt so berücksichtigt, daß sie bei den vorübergehend [14]), dann auch bei den bleibend errichteten Landfrieden ausdrücklich unter die besonders befriedeten Personen aufgenommen wurden [15]).

432. Auf diese Weise waren die Juden unter den Schutz und Frieden des Königs gestellt [1]), und es wurde mit deren Pflege der Erzkanzler besonders beauftragt [2]). Sie hatten nur dafür an die Kammer gewisse Abgaben zu entrichten, wovon sie die Kammerknechte genannt [3]) und als solche, um von ihnen Geld zu erpressen, auch sehr barsch behandelt wurden [4]). Ihre große Bedeutung im bürgerlichen Leben veranlaßte nun aber auch die Fürsten, Judenordnungen zu erlassen, worin ihnen mancherlei Vorrechte, namentlich das Zeugniß vor Gericht und der Gerichtsstand vor ihren Rabbinern zugesichert wurde [5]). So bildete sich ein ziemlich gleichförmiges Judenrecht aus. Hinsichtlich der ihnen verkauften oder verpfändeten gestohlenen Sachen blieb es bei dem in jenen kaiserlichen Privilegien verzeichneten Rechte, nur mit Ausnahme von kirchlichen Geräthschaften [6]), die zuweilen von Kirchenvorstehern selbst an Juden veruntreut wurden [7]). Zinsen zu nehmen wurde ihnen bis zu einer gewissen Höhe gestattet [8]), und zu einem Zeugenbeweis gegen sie, daß mindestens

---

150 Mark Silber an die Münze, und von jeder Mark eine Unze für den slegesaz; ferner jährlich zu Weihnachten und Ostern sechs Pfund Pfeffer an den Erzbischof und zwei Pfund an den Kämmerer. Ferner mußte der episcopus iudaeorum dem Erzbischof jährlich zehn Mark ohne Zinsen leihen, und der Erzbischof gab dem episcopus eine Kuh, eine Ahm Wein, zwei Scheffel Weizen und einen abgelegten Mantel. Endlich gaben die Juden dem Erzbischof, seinem Kapellan, dem Kämmerer und dessen Ehefrau Gürtel und Seidenzeug, Liber annual. iurium ecclesiae Trevir. (§. 282. Note 7). X. 3—8.

14) Curia Moguntina 1103. constit. pacis gener.

15) Heinrici VII. treuga c. a. 1230. c. 1. Durch diese Stelle ist in dieser Lehre ein neues Licht gewonnen.

1) Sachsenſp. II. 66. §. 1. III. 2. III. 7. §. 3., Schwabenſp. 260 Laßb.

2) Man sehe §. 272. Note 8. 9.

3) Man sehe §. 272. Note 6.

4) Beispiele geben Conradi IV. dipl. a. 1242. 1246 (§. 311. Note 18).

5) Eine solche Judenordnung erschien von Friedrich dem Streitbaren 1241 für Oesterreich (Rauch Scriptor. rer. Austriac. I. 201), von Heinrich dem Erlauchten für Thüringen und Meißen 1265 (Goldast Collect. constit. imper. III. 399). Es ist ein Irrthum, wenn Eichhorn II. §. 350. diese dem Kaiser Heinrich VII. zuschreibt.

6) Sachsenſp. III. 7. §. 4., Schwabenſp. 261 Laßb.

7) Capit. ad Niumag. 806. I. c. 4., Papiens. 832. alia capit. c. 23.

8) Conventus civitat. Mogunt. 1255.

ein Jude darunter sei, verlangt [9]). Andererseits waren doch auch Beschränkungen. Keines Juden Eid gieng über einen Christenmann; sie konnten zum Zweikampf gezwungen werden [10]), und sollten nicht Christen zum Gesinde haben [11]). In diesem Zustande machte es auch keine erhebliche Veränderung, daß der Judenschatz wegen der daraus fließenden Geldvortheile vom Kaiser wie andere Regalien an Fürsten und Städte verliehen [12]), und in der Goldenen Bulle den Kurfürsten ohne Weiteres beigelegt wurde [13]). Die Fürsten beuteten dieses zwar in mancherlei Weise aus; doch erlangten die Juden für die ihnen abgedrungenen Opfer auch mancherlei Schutz und Freiheiten [14]). Auch in den Städten erfreuten sie sich der Begünstigung des Rathes [15]).

433. Die Juden begnügten sich aber mit dieser Stellung nicht, sondern griffen vermittelst der geheimen Macht des Geldes immer weiter um sich, machten sich bei den Fürsten wichtig und drängten sich in Pachtungen der Steuern und Zölle ein, vermittelst derer sie die Christen drückten und aussogen [1]). Dieses und der steigende Wucher erregte eine Erbitterung, welche von Zeit zu Zeit in grausame der Christen unwürdige Verfolgungen ausbrach [2]), wogegen die Päpste selbst mit Kraft die Stimme der Menschlichkeit erhoben [3]). Zuletzt führte der notorische Zinswucher [4]) dahin, daß die Kaiser einzelnen den Juden tief ver-

9) Schwabenſp. 260 Laßb.
10) Schwabenſp. 260 Laßb.
11) Schwabenſp. 262 Laßb.
12) Man ſehe §. 272. Note 7.
13) Goldene Bulle von 1356. Cap. IX. §. 2.
14) Beiſpiele aus dem Rheingau giebt Bodmann S. 713—715.
15) So in Cöln bis in das vierzehnte Jahrhundert, Hüllmann Städte II. 91.; in Worms, Arnold Freiſtädte II. 214—218.

1) So in Oeſterreich, wo die Fürſten die Abſtellung dieſes Mißbrauches, doch lange ohne Erfolg, zuſicherten, Friderici II. dipl. a. 1237. 1247 (Böhmer regesta Friderici II. n. 890. 1126), Rudolfi dipl. a. 1278 (Böhmer regesta Rudolfi n. 450. 451).

2) So in Erfurt 1221, Tittmann Heinrich der Erlauchte I. 397; in Mainz und dem Rheingau unter Heinrich IV., ferner 1289, 1349, Hüllmann Städte II. 62., Bodmann S. 711. 712. Darauf bezieht ſich Alberti I. sententia de bonis iudeorum occisorum 1299.

3) Man ſehe die ſchöne von Alexander III. erlaſſene, von Clemens III. und Innocenz III. wiederholte Decretale im c. 9. X. de Iudaeis (5. 6). Daran ſchließt ſich auch der Schwabenſp. 262 Laßb.

4) Henrici archiep. Mogunt. dipl. a. 1335 (Guden. III. 289). Fama ad nos perventa publica, referente quod — Iudaei multa ab eisdem nostris

ſchuldeten Reichsſtänden dieſe Schulden ohne Weiteres erließen [5]), und daß der Kaiſer Wenceslaus dieſes 1390 ſogar für alle Judenforderungen im Reiche ausſprach [6]). In gleicher Weiſe ſuchten die Fürſten zu helfen, durch Schulderlaſſe [7]), durch Reduction eines Theiles der Forderungen und Feſtſetzung von Terminzahlungen für den Reſt [8]), durch gebotene Rückzahlung der durch mancherlei Künſte von Zinſen genommenen Zinſen [9]). Alles dieſes richtete aber auf die Länge eben ſo wenig aus, als daß die Juden aus manchen Orten ganz vertrieben wurden [10]). Auch die Erklärung der Reichsgeſetze, daß Juden, die wucherten, nirgends im Reiche gehauſet werden, Fried oder Geleit haben, noch für ſolche Forderungen die Hülfe der Gerichte erhalten ſollten [11]), bewürkte nur, daß in den einzelnen Territorien über die Aufnahme und Niederlaſſung der Juden beſtimmtere Capitulationen geſchloſſen wurden. Zu den beſonderen Beſtimmungen über die Juden gehörte, daß ſie ſich in den letzten Tagen der Charwoche nicht auf den Straßen zeigen durften [12]), am Charfreitage Thü-

---

civibus communiter extorserint, et adhuc extorquere nitantur per usurariam pravitatem: de solvendis in certis terminis et sub certo modo et forma, ac non repetendis usuris huiusmodi, per dolum extortis ab eis nichilominus iuramentis. — Theodor. archiep. Mogunt. dipl. a. 1457 (Guden. IV. 327). Perfidi et obstinati in sua malitia Iudei, a vetitis quiescere et permissis debito more gaudere nescientes, ac sanguinem Christianorum haurire, et veluti sanguisuge diucius ebibere satsgentes, dictis nostris, monitionibus parere — contempserunt.

5) So that Ludwig der Bayer 1341 für das Kloſter Waldſaſſen, 1343 für den Burggrafen Johann von Nürnberg, Karl IV. 1347 für denſelben und 1349 für den Markgrafen Rudolf von Baden, Hüllmann Städte II. 74—78., 1354 für die von Scharfenſtein, Bodmann Rheingau S. 711.

6) Limpurg. Chronik §. 193. Andere Nachweiſungen giebt Hüllmann Städte II. 79.

7) So der Herzog Ludwig von Bayern 1352 für die Bürger zu Ingolſtadt, Hüllmann Städte II. 78.

8) So der Erzbiſchof Johann II. von Mainz 1405 in der Urkunde bei Bodmann S. 714.

9) So Theoder. archiep. Mogunt. dipl. a. 1457 (Guden. IV. 324. 327). Doch mußte er gleich für die Frankfurter Juden eine Ausnahme machen, Guden. IV. 329.

10) So aus Worms 1349, wo ſie aber ſchon 1353 wieder aufgenommen wurden, Arnold II. 315., aus dem Erzſtift Mainz 1470, Bodmann S. 715. Aus der Stadt Cöln wurden ſie 1349 vertrieben, 1373 wieder zugelaſſen, 1423 abermals vertrieben, wie die Cronica van Coellen unter den genannten Jahren bemerkt, Lacomblet III. Nr. 489. 752.

11) Reichspolizeiordn. von 1530. XXVII., 1548. XX., 1577. XX. §. 1. 2.

12) Childeb. I. const. 554., Rudolf. I. in curia Ratisbon. 1282. mandatum ad Iudaeos., Schwabenſp. 262 Laßb.

ren und Fenſter ſchließen [13]), zur Auszeichnung ſpitze Hüte [14]), ſpäter gelbe Ringe an den Röcken tragen mußten [15]), was aber ſchon im fünfzehnten Jahrhundert mit Mühe aufrecht erhalten wurde [16]), und daß ihnen mit Rückſicht auf ihre Religionsgebräuche eine beſondere Eidesformel vorgeſchrieben war [17]).

III. Von dem Unterſchied der Stände. A) Die fränkiſche Zeit. 1) Die Freien.

434. Der Unterſchied der Stände wurde nach der Bedeutung, welche die Deutſchen dem Blute beilegten [1]), weſentlich durch die Abſtammung beſtimmt. Den Haupttheil der Nation bildeten daher diejenigen, welche freier Geburt waren. Von denſelben aufwärts ſtanden die Adligen, abwärts die Unfreien und Halbfreien, wovon bereits die Rede war. Die Freien hießen ingenui, liberi, franci [2]), barigildi [3]); bei den Langobarden auch exercitales [4]), arimanni [5]). Die ihnen zukommenden Freiheitsrechte waren das Wergeld der Freien [6]), das Waffenrecht und was damit zuſammenhieng [7]), der Zutritt zu den Volks- und Gerichtsverſammlungen [8]), und das aus der Ehrenhaftigkeit des freien unbeſcholtenen Mannes fließende Recht des Eides [9]) und

---

13) C. 4. X. de Iudaeis (5. 6), Schwabenſp. 262 Laßb.

14) Schwabenſp. 262 Laßb.

15) Reichspolizeiordn. von 1530. XXII. §. 1.

16) Theoder. archiep. Mogunt. dipl. 1457 (Guden. IV. 325. 329).

17) Capit. de Iudaeis 814. c. 4., Schwabenſp. 263 Laßb., Kayſerrecht IV. 24., Eide der Perſonen am Kammergericht 1538. XXIII. XXIV., Kammergerichtsordn. von 1555. Th. I. Tit. LXXXVI.

1) Man ſehe §. 10.

2) Die Gleichheit der franci und der ingenui oder liberi wird bewieſen durch L. Sal. XXV. 2. nov. 66. Merkel., L. Rip. XIX. 3. LVIII. 1., Praecept. pro Hispan. 815. c. 1. 844. c. 1 (Walter II. 290. III. 20). Eine Ausnahme des Sprachgebrauchs iſt oben (§. 65. Note 11) erwähnt worden.

3) Edict. de exped. Corsic. 825. c. 4., Pist. 864. c. 32.

4) L. Rothar. 373 (376), Liutpr. 62 (VI. 9), Capit. Lang. 782. c. 2.

5) L. Rachis 6. 14 (2. 11), Widon. leges 889. c. 3. 4., Lamberti capitul. c. 3—6. Erſchöpfend handelt davon Savigny Röm. Recht im Mittelalter I. §. 54—60. Er leitet das Wort ab von Ehre. Dieſes verwirft Grimm Rechtsalt. S. 262., der es von hari, heri, Menge, Volk herleitet. Das Einfachſte iſt jedoch die Ableitung von hari, heri, Heer, ſo daß exercitalis und arimannus daſſelbe ſind.

6) Man ſehe darüber §. 68. 419. 438. 439. 440.

7) Man ſehe §. 9. Note 3. 4. §. 131. 218. Note 13.

8) Man ſehe §. 9. 13. 14. 100. 102. 103.

9) Davon bei der Rechtspflege.

des Zeugniſſes gegen Freie [10]). Unter denſelben bildeten aber die mit echtem Eigenthum angeſeſſenen Freien eine beſondere Klaſſe. Dieſe allein waren fähig in den Volksgerichten Schöffen, und in den wichtigern Rechtsſachen Zeugen zu ſein [11]); unſtreitig waren auch nur ſie die ſtimmberechtigten Mitglieder der Dorfgemeinde [12]). Sie allein waren daher im Genuß der vollen Ehre und wurden davon im fränkiſchen Reiche die rachinburgi oder boni viri [13]), bei den Alamannen mediani [14]), bei den Langobarden vorzugsweiſe die arimanni [15]) genannt. Dieſe Unterſcheidungen wurden auch auf die römiſchen Unterthanen angewendet und darin die Germanen und Römer mit einander verſchmolzen [16]).

435. Zu den Freien gehörte auch die große Zahl derjenigen, welche von einer Gewalt frei, aber unter einer Schutzherrſchaft ſtanden. Von dieſen ſind zwei Klaſſen zu unterſcheiden. Bei Einigen concurrirte zugleich ein Verleihungsverhältniß, wodurch ſie auf dem Boden einer Grundherrſchaft ſaßen [1]). Bei Anderen war das Schutzverhältniß ein rein perſönliches [2]). So war ſchon in der fränkiſchen Zeit, was nicht genug hervorgehoben wird, der Zuſtand vorhanden, der im Mittelalter in den unter einem Mundiburdium ſtehenden advocaticii oder Pfleghaften als eine Mittelſtufe zwiſchen den echten Freien und den Laten oder Halbfreien hervortritt [3]). Zu ihnen gehörten damals häufig auch die Wachszinſigen [4]); ſpäter aber zu den Halbfreien [5]).

---

10) L. Visig. V. 7. c. 12., Capit. Lang. 803. c. 22, Capit. in Theodon. vilia 805. II. c. 22.

11) Man ſehe §. 69.

12) Man ſehe §. 104. 105.

13) Man ſehe §. 69. Note 3. 4.

14) Man ſehe §. 438. Note 5.

15) Dieſes zeigt Hegel Ital. Städteverf. II. 27.

16) Man ſehe §. 71. 72. 102.

1) Man ſehe darüber §. 75. 76. Dazu gehörten auch die liberi, welche ſich mit ihrem Grundeigenthum einer Kirche tradirt, und daſſelbe zur Benutzung zurückerhalten hatten, L. Alam. Hlothar. II. 1. 2. Von den liberi in dieſer Stelle ſind die liberi quos colonos vocant (§. 422. Note 10. 11) wohl zu unterſcheiden. Beide confundirt Merkel Alamanni §. 12. not. 29., Nota 7. ad L. Alam. Hlothar. II. 1. Der Unterſchied liegt darin, daß Letzteren die dem Colonate eigenthümliche partielle Unfreiheit anklebte, und in ihrer viel ſtärkeren Abgabenpflicht.

2) Man ſehe §. 74.

3) Man ſehe §. 212.

4) Man ſehe §. 74. Note 11. 12. 13. Daß damals Wachszinſige per-

2) Die Adligen.

436. Die Bedeutung des Adels beruhte bei den Germanen auf dem Glauben, daß edles Blut auch edle Eigenſchaften mittheile [1]). Sie glaubten jedoch nicht, daß edle Eigenſchaften nur durch edles Blut mitgetheilt werden könnten, ſondern ſie erkannten den Erwerb edler Eigenſchaften blos durch eigenes Verdienſt, ſelbſt bei Unfreien [2]), nicht nur als möglich an [3]), ſondern ließen dieſelben, der obigen Grundanſchauung gemäß, ebenfalls auf die Nachkommen übergehen [4]). So wurde in einer glücklichen Miſchung, die ſich in dieſer Beſtimmtheit bei keinem anderen Volke findet, der Geſchlechtsadel beſtändig durch den Verdienſtadel ergänzt, und wurden beide zu einander in einen heilſamen Wetteifer gebracht. Dieſer Gedanke, ſo weit man ſich deſſelben noch bewußt iſt, lebt noch bis jetzt in der Unterſcheidung von Ahnen- und Briefadel fort.

437. Im Einzelnen war das Verhältniß nach den Volksſtämmen verſchieden. Bei den Franken waren urſprünglich gewiſſe durch langen Haarſchmuck ausgezeichnete Geſchlechter, woraus die Könige gewählt wurden [1]). Solche gab es auch noch ſpäter, jedoch ohne Auszeichnung des Wergeldes [2]). Durch die Eiferſucht der Könige wurden ſie vollends in den Schatten geſtellt oder aus dem Wege geräumt, ſo daß die Langbehaarten nur noch die Glieder des königlichen Hauſes ſelbſt waren [3]). Der Geſchlechtsadel hörte daher bei den Franken ganz auf. Es

---

ſönlich Freie ſein konnten zeigt Irminae abbatissae testam. a. 698 (§. 414. Note 25).

5) Man ſehe §. 424. Note 3.

1) Man ſehe §. 10.

2) Man ſehe §. 79. Note 11. §. 221. Note 6. §. 392. Note 13.

3) Man ſehe §. 10. Note 10.

4) Man ſehe §. 10. Note 11. §. 221. Note 7.

1) Gregor. Turon. II. 9 (§. 57. Note 1).

2) L. Sal. XXIV. 1. 2. LXVIII. nov. 60. Merkel. Waitz Sal. Recht S. 116. meint, daß jeder unmündige Knabe das langgelockte Haar getragen habe. Allein dawider iſt, daß die unmündigen Knaben ausdrücklich in criniti und incriniti unterſchieden werden, L. Sal. XXIV. 1. 2. nov. 293. Merkel.

3) Gregor. Turon. III. 18. Pertractare oportet quid de his (Chlodomeris filiis) fieri debeat; utrum incisa caesarie ut reliqua plebs habeantur etc. — VIII. 10. A caesarie prolixa cognovi Chlodovechum esse.

galten im Geiſte einer kriegeriſch-monarchiſchen Verfaſſung nur die perſönlichen Auszeichnungen, welche vom Könige ausgiengen. Unter den proceres, optimates, nobiles jener Zeit ſind daher nur die Antruſtionen[4]) und die hohen Hof- und Reichsbeamten gemeint[5]). Dieſe ſind auch unter den homines Franci zu verſtehen, welche die Lex der chamaviſchen Franken mit dem dreifachen Wergeld auszeichnet[6]).

438. Bei den Alamannen gab es urſprünglich die Eintheilung in barones de minoſledis, mediani Alamanni und primi oder meliorissimi mit dem Wergeld von 160, 200 und 240 Solidi[1]). In der ſpäteren Redaction Chlothars II. werden die barones de minoſledis nicht mehr unter dieſem Namen und ſtatt ihrer die liberi mit 160, die medii mit 200, die primi gar nicht mehr erwähnt[2]). Offenbar ſind unter den minoſledi die geringen Freien, ſpäter minores personae genannt[3]), denen die freien Colonen der Kirche gleich geſtellt wurden[4]), unter den mediani die mit echtem Grundeigenthum angeſeſſenen alſo ſchöffenbaren Freien[5]), unter den primi die einheimiſchen adligen Geſchlechter zu verſtehen, die dem Syſtem der fränkiſchen Herrſchaft gemäß als ein durch ein höheres Wergeld ausgezeichneter Stand aufgehoben wurden und daher als ſolcher in der Redaction Chlothars nicht mehr genannt werden. Doch lebten ſie als principes

---

4) Man ſehe darüber §. 69. Note 5. 6. §. 70. Note 5.

5) Genaue Nachweiſungen geben Loebell Gregor von Tours S. 155—192., Waitz Verfaſſ. I. 133—137. II. 242—253. 384—388., Roth Beneficialweſen S. 126. Die Meinung von Eichhorn und Savigny, welche den fränkiſchen Adel in den Antruſtionen finden wollen, iſt von Loebell als durchaus unhaltbar nachgewieſen.

6) L. Chamav. c. 3. 4. 5. (§. 65. Note 11). Das c. 3. iſt aber augenſcheinlich, wie c. 4. 5. zeigen, ſo zu verbeſſern: componat et ad opus dominicum etc. So bemerkt mit Recht Zöpfl Euna Chamavorum S. 14—21., und dadurch werden alle von Gaupp weit hergeholten Erklärungsverſuche überflüſſig.

1) Pact. Alam. II. c. 37—41. Etwas anderes iſt das Verhältniß im Pact. Alam. III. c. 25—27.

2) L. Alam. Hlothar. LXIX. 1. 4.

3) L. Alam. Hlothar. XXXIX. 3.

4) Man ſehe §. 422. Note 10.

5) Der Beweis dafür iſt, daß in den Form. Alam. Rhenaug. 9. ein convenius der mediocres abgehalten wird, die unter dem Vorſitz des Miſſus einen Rechtsſtreit über Grundeigenthum entſcheiden helfen. Auch ſpricht dafür, daß ſpäter die Schöffenbarfreien im ſüdlichen Deutſchland die Mittelfreien heißen.

populi fort[6]), und treten als ſolche in der Geſchichte von Schwaben hervor[7]). Es giebt aber über jene Eintheilung mancherlei Meinungen[8]).

439. Bei den Bayern gab es fünf namentlich bezeichnete Geſchlechter, die das doppelte Wergeld der Freien hatten. Das Geſchlecht der Agilolfinger hatte das vierfache[1]). Bei den Frieſen verhielt ſich das Wergeld des nobilis, liber und litus wie $1\frac{1}{2} : 1 : \frac{1}{2}$[2]). Bei den Angliern war das Wergeld des adalingus und liber wie 600 : 200, alſo wie 3 : 1[3]). Bei den Sachſen, wo der Unterſchied der Stände ſchon urſprünglich ſehr ſcharf gezogen war[4]), verhielt ſich ſpäter das Wergeld des nobilis, liber und litus wie 1440 : 240 : 120, alſo wie $6 : 1 : \frac{1}{2}$[5]).

---

6) So erſcheinen ſie in der L. Alam. Hlothar. XXIV.

7) Man ſehe §. 177.

8) Die eigenthümlichſte iſt die von Merkel Alamanni §. 3. 7. 8. 9. 12. nota 29., Nota 64. ad Pact. Alam. II. c. 39. Die primi des Pact. II. c. 39. 41. III. c. 27. hält er für die liberi der L. Alam. Hlothar. LXIX. 1., und leitet die Herabſetzung ihres Wergeldes von 240 auf 160 von einer Veränderung des Solidus her, wofür es gar keine Beweiſe giebt. Die mediani Alamanni mit ihren 200 Solidi hält er für die Franken, die hier mit ihrem gewöhnlichen Wergeld eingeſchoben worden, wobei jedoch nicht abzuſehen iſt, warum dieſe Franken Alamannen genannt worden. Die barones de minofledis endlich und die loti ſollen urſprünglich daſſelbe geweſen (§. 419. Note 16), dann aber als Klaſſe der Freien aufgehoben, und den fränkiſchen Liten gleich gemacht worden ſein, weshalb ſie in dem Text Chlothars II. nicht mehr vorkämen. Alles dieſes iſt aber eine Verknüpfung willkührlicher Hypotheſen, die die Sache ohne alle Noth verwickelt machen. Andere unhaltbare Meinungen haben Savigny Adel S. 12 (Verm. Schrift. IV. 22—25), Eichhorn Rechtsgeſch. I. §. 47., Bluntſchli Zürich I. §. 8., Wilda Strafrecht S. 422. Der richtigen Anſicht am nächſten kamen Gaupp Anſiedl. S. 129., Waitz Verfaſſ. I. 82. 131. II. 179—185. 245., Maurer Adel S. 28—30., Göhrum Ebenbürtigkeit I. S. 65.

1) L. Baiuv. II. 20. §. 1. 2. Es werden erwähnt curtes nobilium, L. Baiuv. XX. 6., nobiles im Gegenſatz von liberi und servi, Decret. Taſſil. c. 5. 6. 8. Jene fünf Geſchlechter erklärt Sybel Königthum S. 133. ſeiner Grundanſicht gemäß (§. 24. Note 3) daher, daß das bayeriſche Volk aus fünf Stämmen zuſammengeſetzt ſei, deren Fürſten die Herrſchaft noch eine Zeitlang unter der Oberherrſchaft der Agilolfinger fortgeführt hätten. Man kann allerdings aus der Geſchichte, wo die Quellen ſchweigen, alles Mögliche machen.

2) L. Fris. I. XXII. epil. add. sapient. III. 71—73. Man vergleiche dazu §. 419. Note 16.

3) L. Angl. I. 1. 2. 4. II. III. IV. V. X. 3. 4.

4) Man ſehe die Stellen des Ruodolf, Hucbald und Nithard im §. 395. Note 1. §. 419. Note 1.

5) L. Sax. II. 1. 3. 4. Man nehme dazu §. 419. Note 19. Bei Bußzahlungen findet ſich aber das Verhältniß wie $2 : 1 : \frac{2}{3}$, L. Sax. IV. 8., wie $2 : 1 : \frac{1}{2}$, Capit. Paderbr. 785. c. 19. 20. 21., Saxon. 797. c. 5. Anomal iſt Capit. Saxon. 797. c. 3., wo das Verhältniß 12 : 5 : 4 erſcheint.

Wie dieſes hohe Wergeld des nobilis entſtand, iſt nicht mit Sicherheit zu ermitteln [6]). Bei jenen drei Völkern, die ihre Freiheit mehr bewahrt hatten, war alſo der Geſchlechtsadel noch ſehr beſtimmt ausgezeichnet. Unſtreitig wurde auch ihr Anſehen durch großen Güterbeſitz, durch die von ihnen ausgehenden Schutzverhältniſſe [7]), und durch die ihnen gewährten Immunitätsrechte [8]) unterſtützt.

440. Bei den Burgundiern beſtand die Eintheilung in optimates oder nobiles ſowohl Burgundier wie Römer, mediocres Burgundier wie Römer, und minores oder inferiores mit dem Wergeld von 300, 200, 150, alſo wie 2 : 1⅓ : 1 [1]). In einer Stelle werden optimates, mediocres, teudes unterſchieden [2]), wo Letztere den minores entſprechen [3]). Da das Wergeld der minores die Grundlage der Berechnung für andere Bußen bildet [4]), ſo iſt es gewiß, daß ſie nicht Liten, ſondern die geringen Freien waren [5]). Alſo entſpricht wahrſcheinlich jene dreifache Eintheilung der bei den Alamannen, nur ſo, daß unter den optimates durch die Einwirkung des Königthums hauptſächlich ein Dienſt-

---

Würde 5 in 6 verändert, was wohl richtiger iſt, ſo wäre das Verhältniß 2 : 1 : ⅔. Aus dem Verhältniß bei Bußzahlungen will Stobbe (Reyſcher Zeitſchr. XV. 313—315) auf das Verhältniß des Wergeldes einen ſicheren Schluß ziehen. Allein Beides entſpricht ſich nicht immer, Karoli M. capit. 802. c. 15 (Pertz II. 16). Unbegreiflich iſt es aber, wenn er S 314. 362. das Verhältniß in der L. Sax. IV. 8 (§. 36. Merkel) wie 4 : 2 : 1. bezeichnet. Es iſt ausdrücklich zu 12 : 6 : 4. oder 2 : 1 : ⅔. angegeben.

6) Einige wollen es aus einem Zugeſtändniſſe erklären, welches Karl der Große in dem Tractate zu Selz 803 gemacht habe. So Gaupp Lex Frisionum p. 48., Thüringer S. 162—165., Sachſen S. 39. 47—53., welchem Maurer Adel S. 114—121. folgt. Sybel Königthum S. 86. will in dieſen nobiles ebenfalls Stammfürſten finden. Stobbe betrachtet jenes hohe Wergeld als das urſprüngliche, welches aber von Karl dem Großen herabgeſetzt worden ſei.

7) L. Sax. XVII. Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat.

8) Man ſehe §. 115. 198.

1) L. Burg. II. 2. Bei einer Verletzung erſcheint das Verhältniß von 15, 10, 5, alſo wie 3 : 2 : 1., L. Burg. XXVI. 1. 2. 3.

2) L. Burg. addit. I. tit. XIV. c. 1. 2.

3) Dieſes zeigt gut Maurer Adel S. 51.

4) Dieſes ergiebt ſich aus der L. Burg. XLVIII. 1. addit. I. tit. I. c. 6. In der erſten Stelle wird als Buße für ein gewiſſes Vergehen der zehnte Theil des Wergeldes feſtgeſetzt, und in der zweiten wird als Buße für daſſelbe Vergehen 15 Solidi genannt, was der zehnte Theil des Wergeldes der minores iſt. Eine Anwendung zeigt L. Burg. LII.

5) So bemerkt richtig gegen Savigny Wilda Strafrecht S. 423., Maurer Adel S. 47. Die falſche Meinung hat auch Péligny III. 270.

adel zu ſuchen iſt [6]). Endlich bei den Langobarden gab es ſehr beſtimmt ausgezeichnete Geſchlechter, woraus auch die Könige gewählt wurden [7]). In ihren Edicten wird von einer verſchiedenen Schätzung der Freien nach ihrer nobilitas oder generositas geſprochen [8]), und werden die primi und minimi mit dem Wergeld von 300 und 150 unterſchieden [9]). Später kommt der Unterſchied von nobiles, mediocres und rustici homines vor [10]). Unter den primi ſind alſo unſtreitig Edle zu verſtehen, nur ſo, daß ſich darunter nicht mehr blos alte Geſchlechter, ſondern auch emporgekommener Dienſtadel befanden [11]). Völlig verſchieden von den primi waren die gasindii [12]), welche nach ihrer höheren oder niederen Stellung im königlichen Gefolge ein verſchiedenes Wergeld hatten [13]), aber wie die Antruſtionen nur eine perſönliche Auszeichnung beſaßen.

B) Uebergang in das Mittelalter.

441. Die Umwandlung, die faſt in allen Zuſtänden des Reiches vorgieng, brachte eine Reihe neuer Unterſcheidungen der Perſonen hervor, die eine Zeitlang loſe neben einander beſtanden, allmählig aber ſich in einander ordneten. Es wurden 1085 nach Rang und Anſehen die principes terrae, das heißt die Herzoge und Grafen [1]), die nobiles oder freien Herren [2]), die liberi oder freien Grundeigenthümer und Rittersleute [3]), die litones [4]),

6) Aehnlich iſt die Meinung von Gaupp Anſiedl. S. 134—137., Waitz Verfaſſ. I. 131. II. 245., Roth Beneficialweſen S. 95.

7) Paul. Diacon. I. 14. II. 9. 31. IV. 47. VI. 24. 25 (26)., L. Rothar. Prol. Auch Paul. Diacon. I. 21. gehört hieher: nur iſt nicht Adalingi ſondern Latingi zu leſen, was der Name einer nobilis prosapia war.

8) L. Rothar. 75.

9) L. Liutpr. 62 (VI. 9).

10) Radelchisi princip. Benevent. capit. a. 851. c. 12 (Canciani I. 271). Maurer Adel S. 35. citirt dafür auch Paul. Diac. VI. 39 (40). Allein die Bezeichnung nobiles und mediocres bezieht ſich hier auf monachi.

11) Dieſer Meinung iſt auch Loebell Gregor von Tours S. 156. 157. 163., Waitz I. 132., Gaupp Anſiedl. S. 137., Maurer Adel S. 33—46. Anderer Anſicht iſt Hegel Ital. Städteverf. I. 394., der das Daſein eines Geſchlechtsadels beſtreitet.

12) Man ſehe §. 44. Note 15.

13) L. Liutpr. 62 (VI. 9).

1) Man ſehe §. 259.

2) Man ſehe §. 198.

3) Man ſehe §. 216. 218.

4) Man ſehe §. 423.

die ministeriales, die damals noch den Unfreien ganz nahe ſtanden [5]), und die servi aufgezählt [6]). Etwas ſpäter unterzeichnen am Reichstage duces, marchiones, comites, domini und andere liberi oder freie Herren, und ministeriales [7]), welche letztere nun ſchon erhöht waren [8]). Andere Unterſchriften derſelben Zeit zeigen die Kategorien principes das heißt damals Herzoge, Markgrafen und Grafen [9]), nobiles oder freie Herren und ministeriales [10]). Aus der Umwandlung des Kriegsdienſtes [11]) erhob ſich der Gegenſatz von miles und ruslicus, Ritter und Bauer [12]), und der Stand der militares viri [13]). Ferner gieng aus denen, die ſich gegen die Noth der Zeit in den Schutz der Stifte, Klöſter und weltlichen Machthaber geflüchtet hatten, die zahlreiche Klaſſe der homines advocaciarum oder homines advocalicii hervor [14]). Endlich werden im Gegenſatz zu Dieſen die Freien, welche ſich bei ihren vollen Freiheitsrechten, namentlich an dem Grafengericht, behaupteten, homines synodales, sentbare mannen [15]), liberi iudiciariae dignitatis [16]), Schöffenbarfreie, genannt.

C) Die Zeit der Rechtsſpiegel. 1) Der Sachſenſpiegel. a) Die Fürſten und freien Herren.

442. Der Sachſenſpiegel enthält zwei abſichtliche Eintheilungen der Perſonen: die Eine nach der Freiheit und der Beziehung der Freien zu den Landgerichten [1]); die Andere nach den Heerſchilden [2]). Dieſe ſind aber nicht erſchöpfend, namentlich finden die Vogteileute der Immunitäten, die Laten, Wachs-

5) Man ſehe §. 220.
6) So geſchieht in der Synod. Moguul. 1085. iuram. pacis.
7) Frider. I. curia Geileuhaus. 1180. sentenlia de advocatiis.
8) Man ſehe §. 227. Note 5.
9) Man ſehe §. 259. Note 2.
10) Heinrici VI. sentenlia de decimis 1190., de filiis minister. 1190.
11) Man ſehe §. 215—218.
12) Man ſehe §. 218. Note 9.
13) Frider. II. coust. pacis 1235. c. 3.
14) Man ſehe §. 212.
15) Man ſehe §. 213. 214.
16) Der Ausdruck: natus de parentibus liberis iudiciariae dignitatis findet ſich in einer Urkunde von 1122 bei Schannat Viudem. Coll. I. p. 115. n. 15., welche Homeyer Hantgemal S. 17. anführt.
1) Sachſenſp. I. 2.
2) Sachſenſp. I. 3. §. 2.

zinſigen, Dienſtleute und eigenen Leute darin keine Stelle. Man muß daher aus ſeinen Beſtimmungen über das Wergeld [3]) und aus anderen Quellen ergänzen [4]). Den höchſten Geburtsſtand haben diejenigen, welche er die freien Herren nennt. Dieſe waren theils die reichsunmittelbaren Geſchlechter, die ſich von dem alten Uradel erhalten hatten [5]), theils die Geſchlechter, in denen hohe Reichsämter, Herzogthümer, Markgrafſchaften, Grafſchaften erblich geworden waren [6]). Sie hießen auch liberi [7]), liberales [8]), nobiles [9]), edele lude [10]), zuweilen auch barones [11]). Dem Range nach gab es unter ihnen eine zwiefache Abſtufung: Fürſten und freie Herren, wo aber nun die nicht gefürſteten Grafen nicht mehr zu den erſten, ſondern zu den zweiten gehörten [12]). Beide wurden auch durch die Ausdrücke illustres und nobiles unterſchieden [13]). Dem Geburtsſtande nach waren ſich aber beide gleich [14]). Ihre Standesvorrechte waren der Gerichtsſtand unmittelbar vor dem Kaiſer im Reichsgericht [15]); nicht aber auch die ausſchließliche Fähigkeit, Fahnlehn und Fürſtenthümer zu erhalten [16]), indem ein Beiſpiel vorkommt, daß ein Reichsminiſterial frei gelaſſen und mit einem Herzogthum belehnt wurde [17]). Erworben wurde jener Stand durch die Abſtammung von edlen

---

3) Sachſenſp. III. 45.

4) Die neueſte Schrift darüber iſt: Stobbe die Stände des Sachſenſpiegels (Reyſcher Zeitſchr. XV. 311—363).

5) Man ſehe §. 198. 260. 438. 439.

6) Man ſehe §. 180. 184. 185. 196. 363.

7) In den Unterſchriften von Urkunden kommen unter der Rubrik der liberi Markgrafen, Grafen und freie Herren vor, Dipl. a. 1127. 1130. 1131. 1145 (Guden. I. 66. 83. 87. 100. 171).

8) Dipl. a. 1140 (Guden. I. 126).

9) Man ſehe §. 441. Note 10. Daſſelbe zeigen viele Urkunden. Doch wird der Ausdruck als Auszeichnung auch auf Rittersleute und Miniſterialen angewendet.

10) Dipl. a. 1339 (Guden. II. 1077).

11) Rudolf. I. sentent. de actione dominorum a. 1290 (Lacomblet II. Nr. 894). Die Stelle ſteht hier correcter als bei Pertz II. 455.

12) Man ſehe §. 259.

13) So in den Unterſchriften von Rudolf. I. sent. a. 1290 (Note 11).

14) Sachſenſp. II. 1. III. 45. §. 1.

15) Sachſenſp. III. 55. §. 1., Frider. II. const. pacis 1235. c. 15., Rudolfi I. const. pacis in Franconia 1281. c. 15.

16) Dieſes behaupten Eichhorn II. §. 340., Homeyer Syſtem S. 306. 550.

17) Man ſehe unten §. 451. Note 19.

Eltern, und wenn man vom Kaiſer ein Fahnlehn [18]) oder eine reichsunmittelbare Herrſchaft empfieng.

b) Die Schöffenbarfreien und die Ritterbürtigen.

443. Als die zweite Klaſſe nennt der Sachſenſpiegel die Schöffenbarfreien [1]), von deren Ausſcheidung als beſonderer Stand ſchon die Rede war [2]). Sie ſind offenbar dieſelben, wie die homines synodales der Reichsgeſetze [3]), und es leben in ihnen die carolingiſchen echten Freien fort [4]), ſo weit ſich ſolche behauptet hatten, was nur bei zureichendem Grundbeſitz möglich war. Von den freien Herren unterſchieden ſie ſich durch deren edles Geſchlecht, mächtigen Grundbeſitz und die damit verbundenen Immunitätsrechte und Regalien. In Beziehung auf die Reichsfreiheit, das heißt die Reichsunmittelbarkeit, ſtanden ſie ihnen aber noch gleich, und wurden, wo es blos auf dieſe ankam, mit ihnen unter den liberi im Gegenſatz der ministeriales und geringeren Stände zuſammengefaßt [5]), bis daß ſie allmählig auseinander giengen und den freien Herren allein die Reichsunmittelbarkeit verblieb. Zu ihren Vorrechten gehörte, daß über ſie, wenigſtens wegen Ungericht, nur unter Königsbann und an echter Dingſtatt gerichtet werden konnte [6]). Zum Kriegsdienſt verhielten ſie ſich ſo, daß ſo lange der Heerbann im Gange war, ſie wie Mannen ihres Fürſten oder Herrn mit deſſen Vaſallen auszogen [7]). Erworben und bewieſen wurde dieſer Stand durch

18) Sächſ. Lehnr. XXI. §. 2. Eichhorn und Homeyer wollen dieſe Stelle, ihrer Meinung gemaß, nur von dem Fall verſtanden wiſſen, wo ein freier Herr ein Fahnlehn erhielt.

1) Sachſenſp. I. 3. §. 2. III. 45. §. 1.

2) Man ſehe §. 213. 431.

3) Dieſer Anſicht iſt auch Stobbe in Reyſcher Zeitſchr. XV. 104—109. Man findet bei ihm die Schriftſteller und irrigen Meinungen uber die homines synodales angeführt. Auch das vorliegende Buch iſt von ihm berückſichtigt; jedoch ſo, daß er daſſelbe nicht nennt, ſondern ſich ſtillſchweigend deſſen Anſicht aneignet.

4) Irrig iſt die Anſicht von Göhrum Ebenbürtigkeit I. 200., der darin die Nachkommen der ſachſiſchen nobiles findet.

5) Dieſes zeigt Frider. II. const. pacis 1235. c. 11. (§. 451. Note 3. §. 399. Note 10).

6) Ueber den Grund ſehe man §. 213.

7) Dieſes zeigt ihre Stellung im Heerſchild, Sachſenſp. I. 3. §. 2.

die Abſtammung von Eltern und Großeltern freier [8]), das heißt ſchöffenbarfreier [9]), Abkunft, und die Nachweiſung des Hantgemales, das heißt des freien blos auf den Aelteſten ſich vererbenden Stammſitzes des Geſchlechts [10]). Die Schöffenbarfreiheit hieng alſo an dem Geſchlecht, weshalb auch Frauen daran Theil nahmen [11]). Ein gewiſſes Maß von Grundbeſitz war nur um wirklicher Schöffe zu ſein [12]), nicht aber zur Behauptung der Schöffenbarkeit weſentlich, ſondern dieſe blieb als eine angeborene Eigenſchaft, wenn man auch eine andere factiſche Beſchäftigung, Lehndienſt, Kaufmannſchaft oder den geiſtlichen Stand ergriff [13]). Dieſes änderte ſich aber ſpäter, als der Begriff der Schöffenbarfreiheit in dem Stande der Ritterbürtigen und dem niederen Adel untergieng. Uebrigens gab es ſchöffenbarfreie Geſchlechter auch in den Städten [14]).

444. Neben den Schöffenbarfreien erwähnt der Sachſenſpiegel als einen ausgezeichneten Stand diejenigen, welche von Rittersart ſind [1]). Dieſes waren die Ritterbürtigen, das heißt diejenigen, welche ihre rittermäßige Abſtammung zum Vater und Großvater hinauf darthun konnten [2]). Das Eigenthümliche dabei war, daß bei ihnen der Geſichtspunkt der Freiheit zurück, und das Thatſächliche der Beſchäftigung in den Vordergrund trat. Es war der Inbegriff derjenigen, die nicht nur ſelbſt ſich der kriegeriſchen Lebensart widmeten, ſondern die daſſelbe auch bei

---

8) Sachſenſp. I. 51. §. 3. 4. III. 29. §. 1.

9) Dafür ſpricht §. 441. Note 16. Auch folgt es daraus, daß die Ehe mit geringeren Freien nicht ebenbürtig war, wo denn das Kind der ärgeren Hand folgte (§. 453). Man ſehe auch Homeyer Hantgemal S. 21. 22. Zweifelhaft könnte man nur ſein bei der Ehe der Schöffenbarfreien mit Freien nicht vogteipflichtigen Bauern (§. 446. Note 1).

10) Davon unten beim Grundeigenthum.

11) Sachſenſp. III. 73. §. 1.

12) Sachſenſp. III. 81. §. 1.

13) Darin muß man der Ausführung von Stobbe Stände S. 326—336. gegen Homeyer und Gaupp für die Zeit des Sachſenſpiegels Recht geben. Dafür ſpricht auch das Görlitzer Landrecht 45. §. 3 (§. 444. Note 21).

14) Man ſehe §. 232. 237. Daher wird im Sächſ. Weichbildrecht 3. 33. Ludov. die Lehre von den Schöffenbarfreien nach dem Sachſenſpiegel vorgetragen.

1) Sachſenſp. I. 20. §. 1. I. 27. §. 2.

2) Man ſehe §. 218. Note 11. 13. 14. Eichhorn II. §. 337. behauptet, daß die Ritterbürtigen noch keinen geſchloſſenen Stand gebildet hätten. Ihn widerlegt Göhrum Ebenbürtigkeit I. 191.

ihrem Vater und Großvater nachweiſen konnten, alſo ein Stand, der durch die That ſelbſt bekundete, daß in ihm die alte Kriegsluſt und ritterliche Geſinnung im Blute fortlebte. Bei dieſen Ritterbürtigen blieben daher auch die alten Freiheitsrechte, die mit dem Waffenrecht zuſammen hiengen [3]), und bildeten ſich noch beſtimmter aus. Sie behaupteten ſich beim Gebrauch der ritterlichen Waffen [4]), beim Recht des gerichtlichen Zweikampfs [5]) und der Fehde [6]). Sie waren allein regelmäßig zur Erlangung der Ritterwürde [7]) und zum Lehnrechte [8]) fähig, da dieſes den Kreis der durch höhere Geſinnung, Ehre und Treue verbundenen Perſonen in ſich ſchloß. Auf demſelben Grunde beruhte ihr Zutritt zu den Ritterorden [9]) und zu den Oberhofämtern [10]). Die ſchon von alten Zeiten her üblichen Kampfſpiele [11]) wurden im zwölften Jahrhundert zu förmlich organiſirten Turnieren [12]), woran auch nur Perſonen von Rittersart Theil nehmen konnten. Selbſt in den Cathedral- und manchen Collegiatſtiften wurde, um keine Unebenbürtige neben ſich zu haben, durch die Statuten zur Aufnahme edle Abkunft zur Bedingung gemacht, was zwar zu deren äußeren Glanz nützlich, ihrer geiſtlichen Beſtimmung aber nachtheilig war, und daher von den Päpſten, wiewohl fruchtlos, unterſagt wurde [13]). Auch an äußeren Abzeichen ließ man es nicht fehlen. Schon in der älteſten Zeit, wo die Schilder

---

3) Man ſehe §. 434. Note 7.

4) Frider. I. const. de pace 1156. c. 20 (§. 218. Note 9). — Gloſſe zum Sachſenſp. I. 52. Mit einem schilde und mit einem schwerd. Dann diese ding gehoeren zu der Ritterschaft. — Landfrieden von 1398. §. 10. Auch sol sich niemand reisig machen noch seyn, er sey zu den Wapen geboren.

5) Frider. I. const. de pace 1156. c. 16 (§. 218. Note 11)

6) Frider. II. const. de pace 1235. c. 3.

7) Man ſehe unten Note 19.

8) Sächſ. Lehnr. II. §. 1 (§. 218. Note 11). Man ſehe dazu unten Note 18.

9) Hartmanni comit. dipl. a. 1256 (§. 221. Note 6).

10) Schwabenſp. 69 Laßb.

11) Tacit. 24.

12) Ein Beiſpiel ſteht im §. 219. Note 9.

13) Honorius III. a. 1232. c. 37. X. de praebend. (3. 5). Non generis, sed virtutum nobilitas vitaeque honestas, gratum Deo facinnt et idoneum servitorem, ad cuius regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit, sed ignobiles ac pauperes.

mit lebhaften Farben bemalt wurden [14]) und die Verwandten in beſonderen Heerhaufen verbunden fochten [15]), hatten dieſe unſtreitig gleiche Waffen und Abzeichen gewählt. Doch blieb dabei viel Wechſel. Seit den Kreuzzügen wurden aber die Abzeichen an Helm und Schild bleibend und zur Bezeichnung des Geſchlechts [16]), ſeit dem zwölften Jahrhundert auch zu Siegeln gebraucht [17]). Erworben wurde dieſer Stand regelmäßig nur durch Abſtammung von Rittersleuten bis zum Großvater hinauf [18]); ausnahmsweiſe auch wenn der Kaiſer zur Erlangung der Ritterwürde von dem Erforderniß rittermäßiger Abkunft diſpenſirte [19]). Freie Abkunft war dazu nicht weſentlich; es konnte auch Ritterbürtige unter den Dienſtleuten geben [20]). Als ein durch das Blut mitgetheilter Stand gieng er durch die Wahl einer unritterlichen Lebensart nicht verloren; nur die beſonderen mit der wirklichen Ritterſchaft verbundenen Ehrenrechte hörten dann natürlich auf [21]). Es lag jedoch in der Natur der Sache, daß, wenn der Sohn ein

---

14) Tacit. 6.

15) Tacit. 7.

16) Dieſes bezeugt die Limburger Chronik zum Jahr 1130.

17) Beiſpiele nennt Stälin Wirtemberg II. 659—661.

18) Zweifelhaft iſt es, ob man dazu auch an der Mutter die Abſtammung von einem ritterlichen Vater nachweiſen mußte. Da urſprünglich das Thatſächliche der ritterlichen Beſchäftigung der vorherrſchende Geſichtspunkt war, ſo mußte es genügen, wenn die Mutter nur nicht unfreier Art war. Das Sächſ. Lehnr. II. §. 1 redet wirklich nur von Vater und Eltervater (§. 218. Note 11); eben ſo der Richtſt. Lehnr. IV. §. 1. Demnach wird auch der Sohn eines Rittersmannes und einer freien Bäuerin für ebenbürtig erklärt, Richtſt. Lehnr. XXVIII. §. 3. Dagegen die Gloſſe zum Sachſenſp. I. 5. Sächſ. Lehnr. XX. erklärt ihn nur für ebenbürtig zu Landrecht, nicht zu Lehnrecht. Letzteres hält Homeyer Syſtem §. 5. für das urſprüngliche Recht; hingegen Göhrum Ebenbürtigkeit I. 331. 332. für eine Neuerung.

19) Man ſehe §. 218. Note 10. 14.

20) Man ſehe §. 221.

21) Görlitzer Landr. 45. §. 3 (§. 331). Sume lint wollint daz, ob ein rither in daz armût bevalle also sere, daz er gebvrlich werk ube, daz er dar umme rithers recht verlorn habe; des n'is nicht. Wirt der rither coufman, so hat er so getan recht verlorn daz zo der riterschaft gehorit, unde doch sine gebûrt nicht gecrenkit; wande die riterschaft die ne merit noch ne minrit des mannis edilcheit, sundir daz len daz hogerit des mannis riterschaft. Dar umme mac ein jeglich man, gebûr oder ein coufman odir ein schilt knecht, der sin recht nicht verlorn hat unde dem rihter evinbvrdih is, einen canf wol an gewinnin eime rithere; wande mit des mannis unedilcheit mag der canf wol vorlegit werdin, unde nicht mit der ritterschaft.

Gleiches that, beim Enkel nicht mehr von Ritterbürtigkeit die Rede ſein konnte [22]).

445. Die Schöffenbarfreiheit verhielt ſich zur Ritterbürtigkeit zur Zeit des Sachſenſpiegels ſo, daß der Schöffenbarfreie, als neben den Lehnsmannen im Heerſchild ſtehend, zu den Perſonen ritterlicher Art und zu den Ritterbürtigen gerechnet wurde [1]). Später aber, da der Heerbann als Reichsdienſt ganz untergieng, ſpaltete ſich der Stand der Schöffenbarfreien in zwei Klaſſen: ſolche, die durch die Beibehaltung der kriegeriſchen Lebensart zugleich von Rittersart, und ſolche, die dieſes nicht waren [2]). Erſtere überſtrahlten bald die Letzteren ſo ſehr an Glanz und Ehre, daß ſie ſich auch im Gericht allmählig von ihnen trennten und den Gerichtsſtand vor einem höheren Gericht erhielten [3]). Letztere traten dadurch in die Kategorie von freien Landleuten, deren Freiheit im Gegenſatz von Jenen als die unterſte angeſehen wurde [4]). Ihre Beziehung zum Schöffenamte blieb noch eine Zeitlang beſtehen, und es konnte daher auch bei den Gerichten unter Königsbann Schöffen geben, die nur freie Landleute waren [5]). Ihr Schöffendienſt nahm aber den Charakter

---

22) So iſt die an ſich richtige Behauptung von Stobbe Stände S. 340. zu beſchränken.

1) Darin muß man Stobbe S. 336—345. für dieſe Zeit gegen Homeyer Hantgemal S. 22., Göhrum Ebenbürtigkeit I. §. 30. Recht geben, welchem Letzteren aber immer das Verdienſt bleibt, dieſen wichtigen Punkt gegen Eichhorn II. §. 341. 348. ans Licht gezogen zu haben.

2) Gloſſe zum Sachſenſp. III. 29. Nun möchstn vielleicht ferner fragen — ob auch ein jeder Schoeppenbarfrey mann darum zum heerschilde geboren were oder nicht? Darzu antwort ich dir uod sage, dasz Schoeppenbarfreyheit ist ein ampt; findet nun solch ein ampt einen wolgebornen mann, es schadet ihm oichts. Aber hinwieder adelts auch keinen schnoeden mann. — Gloſſe zum Sächſ. Lehnr. IV. Nu moecht einer hierauff fragen, ob es auch Zweiffel hette, das ein schoeppenbarfrey mann zu dem heerschilt geboren wer oder nicht. In diesen frag antwort ich und sprech, Schoeppenbarfreyheit sey ein ampt, Und findet das ampt einen wohlgehornen mann, das nidert noch erhöht ja nicht in dem herschilt, findet auch dasselbig ampte eioen bawero, einen schultheisseo oder einen bürger und würd der zu einem schoeppen gemacht, er würd damit weder edel noch unedel.

3) Dazu diente namentlich das Hofgericht (§. 365. 368).

4) Gloſſe zum Sachſenſp. III. 54. Das meint er dasz ein richter zum wenigsten als frey sein sol das einer der Schöppenbarfrey ist, welches dann die unterste freyheit ist. — Remiſſorium zum Sachſenſp. v. Schoepffenfrey. Schoepffenfreyheit ist die geringste freyheit, so unter allen freiheiten ist, wann daran ist kein sonderliche ehre oder stand.

5) Man ſehe Note 6.

einer Laſt an, die ſie wegen der Freiheit ihres Gutes zu entrichten hatten [6]). Allmählig verſchwanden aber dieſe und andere Vorrechte unter den veränderten Verhältniſſen ganz [7]), und es war von Schöffenbarfreien nicht mehr die Rede.

c) Die übrigen freien Landbewohner.

446. Zur Zeit des Sachſenſpiegels werden in den Reichsgeſetzen freie Bauern erwähnt, die von den advocaticii im Eherecht geſchieden waren [1]). Dieſe waren zum Theil Ueberreſte alter Freien, die ſich wegen ihres geringen Grundbeſitzes nicht bei der Schöffenbarkeit behauptet hatten [2]). Zu denſelben gehörten aber auch die Freien, welche ein Gut nicht als Eigenthum ſondern als Zinsgut [3]), entweder auf Kündigung [4]) oder erblich [5]), oder nach einem ähnlichen Verhältniſſe [6]) unter ſich hatten. Dieſe freien Zinsleute mit verliehenen Zinsgütern aber ohne Vogtei ſind von den freien Zinsleuten mit oder ohne Eigen unter Vogtei [7]), und von den halbfreien Zinsleuten [8]) wohl zu unterſcheiden.

---

6) Gloſſe zum Sachſenſp. III. 61. Auch setzt er allhie darum eine gewisse Zeit dazu, auf dass der Graff auch die Schöppenbaren nicht allzu viel bemühe, welche sein ding von ihrem eigen gut besuchen müssen. — Gloſſe zu III. 73. Sie heissen aber davon die Schöppenbarfreyen, dasz sie ihr eigen darum haben, dasz sie dagegen des Schoeppenampts in einer Graffschaft warten müssen.

7) Man ſehe unten §. 465.

1) Rudolfi 1. sent. de partu 1282. Per sententiam coram nobis extitit requisitum, si rustici vel rustice qui liberi dicuntur, cum hominibus advocatitiis, vel aliarum superiorum aut inferiorum condicionum, contraxerint, quam conditionem sequi debeat partus ex huiusmodi commixcione susceptus. Et est sententialiter diffinitum, applaudentibus universis qui fuere presentes, quod partus condicionem semper sequi debeat viliorem.

2) Man ſehe §. 139. Note 16. 17.

3) Rutardi abbat. dipl. a. 1108 (Schannat Vindemiae I. 110). Curtim aliam in Erphesfurt — ea libertate et iustitia concessimus, qua unicuique libero viro quaevis curtis ibidem perfruenda conceditur: scilicet ut tres solidos pro censu, villico villae illius, ad usum ministerii nostri, quotannis ad missam S. Martini persolvat, et de caetero quicquid sui commodi ex ea aedificando, praestando, mercando, inhabitando, consequi valuerit, liberam potestatem in sempiternum habeat. — Friderici II. sent. 1232. Idem petiit, si libero censuali bona censualia sibi collata in hominem conditionis alterius liceat absque comitis vel conferentis voluntate transferre. Super quo sententiatum est, non licere.

4) Deſſen erwähnt der Sachſenſp. II. 21. §. 1. 2. II. 53. 59. §. 1. 2.

5) Deſſen erwähnt der Sachſenſp. I. 54. §. 5.

6) Davon unten bei den Bauerngütern.

7) Man ſehe §. 448. Note 11.

8) Man ſehe §. 424.

447. Nach den Schöffenbarfreien erwähnt der Sachſenſpiegel die Biergelden, welche dem Schultheißen dingpflichtig [1]) und den Schöffenbaren nicht ebenbürtig waren [2]). Dieſe ſtammen augenſcheinlich von den Bargilden ab, welche Bezeichnung bei der Zerſetzung des Standes der Freien für die Freien gebraucht wurde, die noch unter den Grafen blieben, im Gegenſatz derjenigen, welche homines eines geiſtlichen oder weltlichen Seniors geworden waren [3]). Je mehr aber das Senioratweſen fortſchritt, um deſto leichter nahm das Verhältniß des Grafen zu ſeinen Bargilden ſelbſt den Charakter eines Seniorates, und die ihm zuſtehenden Gefälle den Schein von Privatleiſtungen an [4]). So büßte der Theil derſelben, welcher ſich nicht bei der Schöffenbarkeit behauptete, ſeine Freiheitsrechte ein [5]), gerieth unter Vogtei, wurde zinspflichtig [6]), und kam mit den Pfleghaften auf gleiche Linie [7]). In ähnlicher Weiſe ergieng es den Arimannen in Italien [8]). Bei den Frieſen erhielten ſich aber die berieldan in ihrer alten Bedeutung [9]). Durch dieſe aus den Quellen geſchöpfte Darſtellung werden die über ſie beſtehenden irrigen Meinungen widerlegt [10]).

---

1) Sachſenſp. III. 45. §. 4. 5. III. 80. §. 1. Man ſehe dazu §. 294.

2) Sachſenſp. III. 73. §. 1.

3) Dieſes zeigen deutlich das Edict. de exped. Corsic. 825. c. 3. 4., Pist. a. 864. c. 32. Der Name rührt unſtreitig her von bar frei und gilt Zins, Ducange v. gildum, zum Gegenſatze der abgabenpflichtigen homines. So bemerkt richtig Montag II. 156.

4) Auf dieſer Stufe erſcheint es in Henrici II. dipl. a. 1017 (§. 183. Note 5), Frider. I. dipl. a. 1168 (§. 204. Note 6). Man vergleiche dazu §. 212. Note 1.

5) Auf dieſer Stufe erſcheint es in den Dipl. a. 1090. 1096 (Möſer Osn. Geſch. II. Urk. 39. 44). Hier findet ſich ſchon die Schreibart biergeldon; ſie ſind noch dem Grafen dingpflichtig, aber von den liberi unterſchieden.

6) Ruprecht von Freyſing II. 104. Maurer. Alle dj sind parleut dye sich von freyer hannt zinshaeftig habn gemacht.

7) So ſtellt ſie der Sachſenſpiegel in den genannten Artikeln.

8) Savigny Röm. Recht im Mittelalter I. §. 59. 60.

9) Richthofen Frieſ. Wörterbuch v. berielda.

10) Eichhorn II. §. 343. leitet ſie von den ſächſiſchen Laſſen her, Andere von Bier als Bierzinſige; ſo Grimm Rechtsalt. S. 313., Schrader Dynaſten S. 142., Dönniges Staatsrecht S. 616., Merkel not. 43. ad L. Alam. Karoli XXII. Allein dieſe, etwa nur der Gloſſe zum Sachſenſpiegel würdige Erklärung paßt weder zu den hiſtoriſchen Verhältniſſen, noch auch, wie Richthofen bemerkt hat, ſprachlich zu dem frieſiſchen Ausdruck. Der richtigen Meinung nähert ſich am meiſten Unger Gerichtsverf. S. 290 — 294. Nichts Eigenes hat darüber Stobbe S. 356—359.

448. Mit den Biergelden nennt der Sachſenſpiegel die Pfleghaften. Dieſe haben Grundeigenthum, allein mit Zins beſchwert, wovon auch ihr Name herrührt [1]), und ſind davon dem Schultheißen dingpflichtig [2]). Sie ſind die große Zahl der alten Freien, die mit ihrer Perſon und ihrem Eigenthum unter einen Schutzherrn gekommen waren [3]). Nach dem dem Sachſenſpiegel bei ſeiner Eintheilung vorſchwebenden Geſichtspunkte, nämlich der Beziehung der Freien zu dem Grafen- und Gogericht, handelt er aber nur von den Pfleghaften in ſolchen Gebieten, worin ſich Grafen- und Centgerichte ganz oder in Bruchſtücken erhalten hatten [4]), nicht von den Vogteileuten in den Immunitäten, wo Vögte richteten [5]). Seine Pfleghaften fallen daher mit den advocaticii der Reichsgeſetze nicht ganz zuſammen, ſondern der Begriff dieſer Letzteren iſt weiter, und umfaßt alle diejenigen, welche unter einer geiſtlichen oder weltlichen Vogtei ſtehen, mögen ſie Eigen oder nur verliehene Güter haben, oder nur für ihre Perſon Schutz genießen [6]). Gleichbedeutend mit den advocaticii ſind die Mundlinge [7]), Kurmündige, Kurmödige, Kurechte [8]), von dem erwählten Schutze (Hode, Hut) [9]) ſo genannt. Von dem zu entrichtenden Schutzzins konnten ſie auch Pfleghafte [10]) oder Zinsleute heißen [11]). Durch jene Unterſcheidung zwiſchen den Pfleghaften im Sinne des Sachſenſpiegels und den advocaticii oder Pfleghaften im weiteren Sinne löſen ſich alle hier vorkommenden Schwierigkeiten [12]). Uebrigens war zwiſchen

---

1) Man ſehe §. 212. Note 15.
2) Sachſenſp. I. 2. §. 3. III. 45. §. 4.
3) Man ſehe §. 212. Note 9—11.
4) Man ſehe §. 293. 294.
5) Man ſehe §. 294. Note 14. 15.
6) Man ſehe §. 139. Note 12. 13. §. 212. Note 3—10.
7) Otton. I. dipl. a. 937 (§. 74. Note 7).
8) Möſer Oſn. Geſch. I. 1. §. 39.
9) Man ſehe §. 425. Note 5.
10) Die Gloſſe zum Sachſenſp. I. 2. §. 4. I. 54. §. 1. II. 32. braucht wirklich den Ausdruck bald im engeren bald im weiteren Sinne, woher ihre ſcheinbare Verwirrung kommt.
11) Gloſſe zum Sächſ. Lehnrecht 74. Hie entſcheidet uns nun das recht von den pfleghalten, die wir auch Zinsleut heissen. Unter dieſen Zinsleuten ſind alſo ſowohl ſolche, die Eigen, wie ſolche, die nur ein verliehenes Gut haben.
12) Die mehr oder weniger irrigen Meinungen darüber von Gaupp, Göhrum, Homeyer, Unger findet man bei Stobbe Stände S. 345—356. Er ſelbſt

Beiden wenig Unterſchied; denn auch die Pfleghaften im engeren Sinne waren kraft der Vogtei in eine enge Abhängigkeit gebracht[13]). Sie waren dem Hof, der ſie ſchützte, perſönlich verbunden[14]), durften von Aeckern und Wieſen nur an Genoſſen veräußern[15]), vererbten ihren Hof zwar an ihre Erben zur Theilung[16]), hatten aber davon das Beſthaupt abzugeben[17]). Sie ſtanden daher den Laten und eigenen Leuten ſcheinbar nahe[18]), wurden jedoch davon wohl unterſchieden[19]), und bildeten im Kreiſe des Hofrechts eine von deren beiden Echten abgeſonderte dritte Echte[20]). Uebrigens konnten Pfleghafte von der Vogtei befreit und zu ganz freien Landbewohnern gemacht werden[21]).

449. Endlich erwähnt der Sachſenſpiegel unter den freien Leuten noch die freien Landſaſſen. Er verſteht darunter diejenigen, die kein Eigen und keine feſte Anſiedlung im Lande haben, ſondern nur Gaſtesweiſe kommen und gehen[1]). Sie waren unter das Gericht des Grafen geſtellt[2]). Ein Seitenſtück dazu erſcheint in Osnabrück, wo bei dem Vergleich zwiſchen der Domkirche und der Pfarrkirche von St. Johann wegen des Pfarrrechtes über gewiſſe Villen außerhalb der Stadt Erſterer die ange-

---

erklärt die Pfleghaften für diejenigen, welche den Landesherrn zu ihrem Schutzherrn hatten. Allein dieſes iſt ein Anachronismus. Von einem Landesherrn, dem als ſolchem Vogtei und Pflege zuſtand, kann damals noch nicht die Rede ſein. Die Vogtei war eines von den Elementen, welches die Landeshoheit bilden half, nicht umgekehrt ein Ausfluß derſelben (§. 248. 280). Die angebliche „landesherrliche" Vogtei iſt ein unklarer Begriff, den Stobbe von Eichhorn II. §. 343. entlehnt, und der ſchon Viele in die Irre geführt hat.

13) Man ſehe die merkwürdigen Zeugniſſe im §. 212. Note 9. 11. 12.

14) Heinrici coronatio 1222. Homines advocaciarum autem per curiam cui sunt censuales sunt retinendi.

15) Man ſehe §. 212. Note 12.

16) Man ſehe §. 212. Note 12.

17) Dipl. a. 1291 (Guden. II. 269). — Weisthum zu Bücken (Note 20).

18) Dieſes zeigt auch der geringe Unterſchied ihres Wergeldes, Sachſenſp. III. 45. §. 4. 7.

19) Dipl. a. 1530 (Ritz Urkunden S. 70). Mit land sand boschen end broeken wateren weyden vischereien end mit manschappen laten eygen end keurmoedigen luyden.

20) Dieſes zeigt das merkwürdige Weisthum zu Bücken (§. 425. Note 4).

21) Henrici Wolteri Chron. Brem. a. 1142 (Meibom. II. 50). Item voluit idem Archiepiscopus, quod omnes villici et cultores agrorum eiusdem ecclesiae liberi esse deberent ab omni censu civitatis vel villae et quod essent liberi ab omni advocatia.

1) Sachſenſp. I. 45. §. 6.

2) Sachſenſp. I. 2. §. 6. Man ſehe dazu §. 294.

ſeſſenen Leute, Letzterer die nicht anſäſſigen Freien zugewieſen wurden [3]). Jedenfalls kommt auf dieſe Klaſſe nicht viel an. Weiter abwärts kamen die verſchiedenen Stufen der Unfreien, die halbfreien Zinsleute und Wachszinſigen, die Laten und die eigenen Leute, wovon ſchon oben gehandelt iſt.

2) Syſtem des Schwabenſpiegels.

450. Der Schwabenſpiegel lehnt ſich darin an den Sachſenſpiegel an, daß er noch den Begriff der Freiheit als Grundlage der Claſſification beibehalten will [1]). Allein er ſchiebt in dieſelbe die Rückſicht auf die Stände, wie ſie ſich nach den factiſchen Beſchäftigungen darſtellten und zu bilden anfiengen, ein. Nach dem Geſichtspunkte der Freiheit unterſcheidet er drei Klaſſen: Semperfreie, Mittelfreie und freie Landſaſſen [2]). Mit den übrigen Quellen ſtimmt er darin überein, daß er die Fürſten und freien Herren als die erſte Klaſſe zuſammenfaßt [3]). Offenbar künſtlich und willkührlich iſt es aber, daß er ſich nicht nur den Ausdruck ſendbar Freie, im Widerſpruch mit den ganz gleichzeitigen Reichsgeſetzen [4]), für dieſe erſte Klaſſe angeeignet, ſondern daß er auch in mehreren Stellen des Sachſenſpiegels, die von den Schöffenbarfreien reden, ſeine Semperfreien ſubſtituirt hat [5]). Erworben konnte die Semperfreiheit nur durch die Abſtammung von ſemperfreien Eltern und Großeltern werden [6]). Als die Mittelfreien bezeichnet der Schwabenſpiegel diejenigen, welche der Anderen freie Mannen ſeien; hier entſcheidet alſo blos die rit-

3) Compositio a. 1147 (Möſer Oön. Geſch. II. urk. 54). Reliquos de iisdem villis liberos sive advenas sive indigenas, non habentes mansiones certas, minori ecclesiae addiximus.

1) Unrichtig iſt es, wenn Stobbe Stände S. 363. ſagt, „im Schwabenſpiegel ſei die ganze Gliederung der Stände eine feudaliſtiſche geworden.“ Wie paßt dieſes zu den freien Herren, die in der höchſten Klaſſe ſtehen?

2) Schwabenſp. Vorw. h. Laßb.

3) Schwabenſp. Vorw. h. 18. 138 Laßb.

4) Man ſehe §. 213. Göhrum Ebenbürtigkeit I. S. 228. 281—283. behauptet zwar gegen Eichhorn, daß ſchon in jenen ſpäteren Landfrieden der Ausdruck, ſendbar frei, einen anderen Sinn als das urſprüngliche, synodalis, angenommen habe; allein ſeine Auslegung iſt nicht richtig.

5) Dieſes zeigt der Sachſenſp. I. 51. §. 4. verglichen mit Schwabenſp. 79. III. Laßb., Sachſenſp. III. 54. §. 1. mit Schwabenſp. 121. I., Sachſenſp. II. 3. §. 2. mit Schwabenſp. 104.

6) Schwabenſp. 70 b. Laßb. Ausnahmen nennt jedoch §. 442. Note 17. 18. §. 454. Note 12. 13. 14.

termäßige Stellung und Beſchäftigung, und von der Schöffenbarkeit iſt nicht mehr die Rede [7]). Um dieſen Stand zu haben, mußte man von mittelfreien Eltern abſtammen [8]). Die freien Landſaſſen ſind die freien Bauern nach ihren mannichfaltigen Rechten [9]). Es kamen alſo auch die Schöffenbaren, die nicht rittermäßig blieben, und die freien nicht vogteipflichtigen Landleute dazu. Die Eintheilung des Schwabenſpiegels fällt alſo mit der des Sachſenſpiegels nur zum Theil zuſammen. Es ſpricht ſich darin die Abſicht aus, das, was er in jenem Rechtsbuch, und was er bei ſich im Leben vorfand, in ein Syſtem zu bringen, wozu die leere Vergleichung mit ingenui, libertini und liberi mit helfen ſollte [10]).

3) Von den Dienſtleuten.

451. Neben der nach dem Geſichtspunkt der Freiheit gebildeten Abſtufung der Stände gab es eine angeſehene Perſonenklaſſe ganz anderer Art, die Miniſterialen oder Dienſtleute. Das Eigenthümliche derſelben als Stand beſtand in der bei ihnen eintretenden Miſchung zweier Geſichtspunkte. Nach ihrer Geburt und auf dem Gebiet des Landrechts waren ſie Unfreie [1]), wurden als Stand unter dieſen aufgezählt [2]), und waren daher auch noch ſpäter eine Stufe tiefer als die liberi [3]), die Schöffenbarfreien [4]) und die Mittelfreien [5]). Nach der Macht der Thatſachen aber hatten ſie ſich durch die ſtehende Bekleidung der höheren Hof- und Kriegsdienſte von ihrer niederen Stellung zu einem Stand der Ehre emporgehoben [6]), auf den die Vorzüge, welche an der ritterlichen Lebensart hiengen [7]), ebenfalls übergiengen. Sie wurden daher von den anderen unfreien Leuten geſchieden [8]);

7) Man ſehe §. 445.
8) Schwabenſp. 70 b. Laßb. Man vergleiche §. 444. Note 18.
9) Schwabenſp. Vorw. h. 18 Laßb.
10) Schwabenſp. 70 b. Laßb.
1) Man ſehe §. 417. 418.
2) Man ſehe §. 441. Note 5. 6.
3) Frider. II. const. pacis 1235. c. 11. Ministeriales vero in causis ministerialium et inferiorum, set non in causis liberorum — admittantur.
4) Sachſenſp. II. 3. §. 2. III. 19., Schwabenſp. 278 Laßb.
5) Schwabenſp. 18. 104. 138 Laßb.
6) Man ſehe §. 441. Note 7—10.
7) Man ſehe §. 444.
8) Man ſehe §. 220. Note 7. 17. 19.

ſie ſtanden den Freien, die nicht Ritter waren, gleich oder gar höher [9]); es bildeten ſich auch aus ihnen rittermäßige Geſchlechter [10]), und ſie wurden auf dem Gebiete des Ritterthums den freien Rittersleuten gleich geachtet [11]). Sie nahmen nun auch wie dieſe beſondere Zunamen, Wappen [12]) und Siegel [13]) an. Es entſtanden unter ihnen nach thatſächlichen Verhältniſſen des Ranges, Einfluſſes und Reichthums Unterſcheidungen, ſo daß Einige ſelbſt den Beinamen domini, nobiles erhielten [14]). Doch blieben ſie, ſelbſt wenn ſie Reichsminiſterialen waren, von den eigentlichen nobiles und liberi, den freien Herren, genau unterſchieden [15]). Auch konnten ſie ihrer Unfreiheit wegen nicht das Schultheißenamt [16]) und überhaupt keine Gerichtslehn [17]), wohl aber Vogteien [18]), und, wenn ſie freigelaſſen wurden, ſelbſt Herzogthümer und Markgrafſchaften erhalten [19]). Allmählig löſte ſich aber das Dienſtrecht in das Lehnrecht auf, und der Stand der Miniſterialen gieng in den Vaſallen, der Reichsminiſterialen in der Reichsritterſchaft unter [20]).

4) Von der Ebenbürtigkeit.

452. Der Glaube, daß mit dem Blute auch die Eigenſchaften der Seele mitgetheilt würden [1]), führte dazu, daß der Unterſchied der Geburtsſtände auf das Sorgfältigſte beobachtet

---

9) Sachſenſp. II. 3. §. 2., Schwabenſp. 18. 104. 138 Laßb.

10) Hartmanni dipl. a. 1256 (§. 221. Note 6), Schwabenſp. 156 Laßb. (§. 221. Note 7).

11) Gloſſe zum Sachſenſp. II. 12. Dienstleute und Schöppenbarfreye sind in der Ritterschaft oder Ritterlicher wirdigkeit oder Heerschild gleich geachtet.

12) Dieſes zeigt Möſer Osn. Geſch. II. 2. §. 15.

13) Beiſpiele giebt Fürth Miniſterialen §. 55.

14) Beiſpiele giebt Fürth §. 54., Dönniges Staatsrecht S. 536., Tittmann Heinrich der Erlauchte I. 252. 258., Göhrum Ebenbürtigkeit I. §. 36. Note 6.

15) Man ſehe §. 441. Note 7. 10. Ein ſchönes Beiſpiel giebt auch Göhrum I. §. 28. Note 13.

16) Sachſenſp. III. 61. §. 2.

17) Sachſenſp. III. 54. §. 1., Schwabenſp. 121. I. Laßb.

18) Beiſpiele giebt Fürth §. 63.

19) Ein Beiſpiel giebt Conrad Ursperg. Chron. ad a. 1195.

20) Man ſehe §. 228. 229.

1) Man ſehe §. 436.

wurde [2]). Dieſes gehört zu den ſtärkſten Eigenthümlichkeiten der germaniſchen Gefühlsweiſe [3]). In der älteſten Zeit ſprach es ſich in dem geſchiedenen Eherecht der eigenen Leute, Freigelaſſenen, Liten, Fiscalinen, Colonen, Freien [4]) und Adligen [5]) aus. Im Mittelalter erhielt es eine verſtärkte Nahrung und Anwendung dadurch, daß die Nation in eine Menge einzelner Stände aufgelöſt war, deren jedem ſein eigenthümliches Maß von Freiheit, Recht, Ehre und Glaubwürdigkeit zukam. Die Bedeutung der Ebenbürtigkeit oder Notſchaft, Genoſſenſchaft, zeigte ſich nun hauptſächlich in vier Punkten: erſtens beim Zweikampf darin, daß man nicht von einem Untergenoſſen, ſondern nur von einem Gleichen oder Höheren zum Kampfe genöthigt werden [6]), und daher von dem Fordernden die Nachweiſung ſeiner Ebenbürtigkeit verlangen konnte [7]). Auch Dienſtleute galten wegen ihrer Unfreiheit den freien Rittersleuten urſprünglich zum Zweikampf nicht ebenbürtig [8]), wurden es aber ſpäter [9]). Die zweite Wirkung war beim Zeugniß, weil die Glaubwürdigkeit nach dem politiſchen, nicht nach dem allgemein menſchlichen Ehrbegriff gemeſſen wurde. Freie, Miniſterialen, Bauern und unfreie Leute konnten daher nur gegen Gleiche und Geringere [10]), Lehnsunfähige nicht gegen Lehnsleute [11]) Zeugen ſein. Doch fieng man ſchon früh an Ausnahmen zu machen, ſo daß, wo es nicht an Leib, Ehre oder Eigen gieng, Reichsdienſtleute [12]), dann auch Dienſtleute der Fürſten gegen Freie [13]), desgleichen freie unbeſcholtene Männer gegen Semperfreie und Mittelfreie zeugen konn-

2) Göhrum Ebenbürtigkeit I. §. 24. will dieſes aus Stammesverſchiedenheit ableiten, was offenbar unzureichend iſt.

3) Dieſes zeigt ſich noch jetzt in den Prädicaten Hochgeboren, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren, die man noch immer nicht aufgeben will.

4) Man ſehe §. 395. 402. 407. 408. 411. 421. 422.

5) Man ſehe die Stelle des Ruodolfus im §. 395. Note 1.

6) Sachſenſp. I 63. §. 3. III. 65. §. 1., Schwabenſp. 79. II. A. C. 253 c. Laßb.

7) Frider. I. const. de pace 1156. c. 10 (§. 218. Note 11), Sachſenſp. I. 51. §. 4. III. 29. §. 1., Schwabenſp. 79. III.

8) So ſagt richtig Göhrum I. S. 269. Anderer Meinung iſt Fürth Miniſterialen S. 97. 98.

9) Man ſehe §. 451. Note 11.

10) Sachſenſp. III. 19., Schwabenſp. 278 Laßb., Frider. II. const. pacis in Franconia 1281. c. 1., Curia Mogunt. 1281. const. pacis c. 1.

11) Sächſ. Lehnr. II. §. 2. LXXI. §. 20. 22. 23. LXXVII.

12) Sachſenſp. III. 19.

13) Schwabenſp. 278 Laßb.

ten [14]). Drittens konnte nur ein Ebenbürtiger oder Höherer über einen Anderen Schöffe ſein; über einen Schöffenbaren, wo es ihm an Leib, Ehre oder Eigen gieng, nur ein Schöffenbarer [15]), Lehnsunfähige nicht über Lehnleute [16]). Miniſterialen wurden aber über Freie in denſelben Fällen ſchöffenbar, wo ſie auch gegen ſie zeugen konnten [17]), und im Lehnrecht ganz unbedingt [18]).

453. Die vierte wichtigſte Wirkung der Ebenbürtigkeit zeigte ſich im Eherecht. Hier miſchte ſich das Gefühl mit ein, daß die Wahl eines Ehegatten geringerer Abkunft ein Zeichen unedler Geſinnung und eine Verunehrung des Standes ſei, und daß zu deſſen Reinerhaltung die Kinder der ärgeren Hand folgen ſollten [1]). Bei abhängigen Leuten kam noch insbeſondere die Rückſicht auf das Intereſſe der Herrſchaft hinzu. Es wurden nun, den oben beſchriebenen Zuſtänden entſprechend, ſechs Kategorien unterſchieden: eigene Leute; Halbfreie oder Litonen; Zinsleute und Wachszinſige, welche, obwohl auch nicht ganz frei, doch etwas höher ſtanden; freie Vogtleute (advocaticii), worunter auch die Biergelden und Pfleghafte; freie Landleute ohne Vogtei; und Freie, die zu der vollkommenen Freiheit noch beſondere Standesauszeichnungen als Schöffenbarfreie, Ritterbürtige oder freie Herren beſaßen. Nicht ebenbürtig war die Ehe der eigenen Leute oder Tagewerken [2]) mit Fiscalinen oder Litonen [3]), mit Vogtleuten [4]) oder gar mit Freien und Höheren [5]). Der oder die

---

14) Schwabenſp. 64 Laßb.
15) Sachſenſp. II. 12. §. 2. III. 69. §. 2.
16) Man ſehe Note 11.
17) Man ſehe Note 12. 13.
18) Heiorici regis sent. 1222 (§. 228. Note 6).

1) Als allgemeiner Grundſatz iſt dieſes ausgeſprochen im Schwabenſp. 67 b. Laßb., Rudolfi I. sent. de partu 1282 (§. 446. Note 1). Er wiederholt ſich im Einzelnen in den meiſten der unten folgenden Stellen.

2) Man ſehe §. 392. Note 6.

3) Man ſehe die Stellen im §. 423. Note 8. Bei der Kirche von Trier wurden die Kioder einer fiscalina mit einem proprius servus zu einer eigenen Gattung von Unfreien ſehr geringer Art, welche hover-juogeren hießen.

4) Dipl. a. 1214 (Herrgott II. 299). Debet etiam advocatus firmiter iohibere, ne homines advocatiae matrimonium contrahant cum suis propriis mulieribus (eygen wibe) vel aliorum. — Weisthum zu Weſterwald 1495 (Grimm I. 648). Angeſalt, ob sach wer, das sich die eigeo uod voigthant undertast, wist der scheffen, solt der mutter oachvolge geschehen.

5) Rudolfi sent. de partu 1282 (§. 446. Note 1), Ruprecht von Freiſing II, 10‡ Maurer.

Freie wurde auch noch hin und wieder mit dem Verluſt der Freiheit [6]), und die freie Frau, die ihren eigenen Knecht heirathete, ſogar mit dem Tode geſtraft [7]). Nicht ebenbürtig war ferner die Ehe der Litonen mit Wachszinſigen [8]), oder gar vollkommen Freien [9]); ferner nicht die Ehe der Vogtleute mit freien nicht vogteipflichtigen Landleuten [10]) und höheren Perſonen [11]); daher auch nicht der Zinsleute mit Freien [12]), der Bargilden mit Freien, wo jedoch die Kinder ausnahmsweiſe getheilt wurden [13]), und der Bargilden mit Schöffenbarfreien [14]). So lange der Freiheitsbegriff der vorherrſchende Maßſtab war, fand aber zwiſchen freien nicht vogteipflichtigen Landleuten und Schöffenbarfreien [15]), desgleichen zwiſchen einer freien Bäuerin und einem Ritterbürtigen wenigſtens nach Landrecht [16]), eine ebenbürtige Ehe ſtatt. Später aber, als zur Rückſicht auf die Freiheit die Rückſicht auf den Stand und die factiſche Beſchäftigung hinzugekommen war, war die Ehe der Mittelfreien mit den Landſaſſen, alſo mit Bauern jeder Art, nicht ebenbürtig [17]); alſo auch nicht die der Schöffenbarfreien, welche rittermäßig geblieben, mit den Schöffenbarfreien, die es nicht geblieben waren [18]). Eine ähnliche Veränderung ereignete ſich zwiſchen den Schöffenbarfreien und den freien Herren. Urſprünglich ſtanden ſie ſich nach dem Freiheitsbegriff ganz nahe [19]); daher waren auch ihre Ehen ebenbür-

---

6) Man ſehe §. 395. Note 15.

7) Schwabenſp. 319 Laßb.

8) Brunon. episc. Osnabr. dipl. a. 1256 (Kindlinger Hörigkeit urk. 28 b). Quecumque mulier lito parit pueros de viro cerocensuali, nichil iuris in exuviis, que dicuntur Herewede, poterunt obtinere.

9) Rudolfi sent. de partu 1282 (§. 446. Note 1).

10) Ueber dieſe ſehe man §. 446.

11) Rudolfi sent. de partu 1282 (§. 446. Note 1).

12) Ruprecht von Freiſing II. 104 Maurer. Uund nymt ein Zinsär der nur ein pfennig geit auf ein gotzhaus oder wem er ju geit ein freye frauenn. so seugt dy ring hannt der zinsen dy kind nach jm.

13) Ruprecht von Freiſing II. 104 Maurer. Nymbt ein parman ein freye frauen so gehöruut dy sün nach dem vater unud dy töchter nach der mueter.

14) Sachſenſp. III. 73. §. 1.

15) Dieſes ergiebt ſich aus der Analogie von §. 444. Note 18.

16) Man ſehe §. 444. Note 18.

17) Schwabenſp. 70 b. Laßb., Rudolfi I. sent. de partu a. 1282 (§. 446. Note 1).

18) Man vergleiche §. 445.

19) Man ſehe §. 443.

tig [20]). Später aber, wo ſie als Mittelfreie und Semperfreie getrennte Stände bildeten, waren ihre Ehen es nicht mehr [21]); die Frau erhielt nicht Rang und Titel des hohen Adels und die Kinder folgten der ärgeren Hand [22]). Zwiſchen Fürſten und freien Herren fand aber eine ebenbürtige Ehe ſtatt [23]).

454. Eine eigenthümliche Stellung nahmen bei der Frage der Ebenbürtigkeit zur Ehe die Miniſterialen ein. Es zeigte ſich auch dabei die Miſchung der bei ihnen obwaltenden zwei Geſichtspunkte [1]). Der Geburt nach ſtanden ſie den eigenen Leuten gleich. Daher hätten ihre Ehen unter einander ebenbürtig ſein ſollen. Allein thatſächlich war ihre Stellung eine weit höhere. Daher erhielten die Kinder aus ſolchen Ehen unter dem Namen der Kämmerlinge einen eigenthümlichen Mittelſtand [2]), den ſie auch fortpflanzten, wenn ſie ſich nicht mit eigenen Leuten verheiratheten [3]). Aus demſelben Grunde waren auch die halbfreien

---

20) Darauf geht Sachſenſp. III. 72. Man ſehe darüber Göhrum Ebenbürtigkeit I. 337—339.

21) Schwabenſp. 70 b. Laßb.

22) Felix Malleolus de nobilitate et rusticitate c. a. 1444. c. 14 (Burgermeister Biblioth. equestr. II. 394). Usus et observantia presertim in Germania tenet, quod, quemadmodum liberi rustici, sic comites, barones, et nobiles, liberi, et illustres, per uxores et matres non sue libertatis, sed viliorum et minoris nobilitatis, suas conditiones et suorum successorum in infinitum faciunt experienter viliores. — Petrus de Andlo de imperio romano c. a. 1460. II. 12. Est autem Alemannis invetcratus usus et longe retro observata consuetudo, non magna (quantum coniicere possum) ratione suffulta, ut baro, copulando sibi militaris et inferioris generis coniugem, prolem suam inde creatam degeneret et debaronizet filiique de cetero barones minime vocitentur.

23) Dieſes ergiebt ſich aus §. 442. 450.

1) Man ſehe §. 451.

2) Leges fendales Teklenburg. §. 19 (Fürth Miniſterialen 532). Item si ministerialis servo vel censuali condormierit, puer, qui ex iis nascitur, Camerlingus erit.

3) Franconis abbatis Liesborn. dipl. a. 1166 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 12). Epponi, fratribus ac sororibus eius ac reliquis, simili iure ad cameram nostram pertinentibus institiam recognovimus, scilicet ut de nuptlis unus tantum nummus aureus vel pellis hircina, de supellectili autem morientium, quidquid melius habnerint, nostris utilitatibus proveniat. Hunc autem tenorem ac modum iusticie tamdiu illis indulsimus, quamdiu uxores de sua conditione vel de ministerialibus sibi copulaverint; sin vero in inferiori gradu, id est in ancillis vel mancipiis matrimonia contraxerint, pueri ab illis procreati ius parentum per omnia obtinebunt, excepto, quod hereditas morientium iure mancipiorum integraliter utilitati nostrae deputabitur; porro per succedentes generationes, quotquot fuerint, dimidium censum et nuptialia commoda, quod dicitur Beddemund, ac hereditates per omnia more litonum persolvent; a servitio vero litonum immunes semper

Zinsleute [4]), und überhaupt die Bauern wegen ihrer niedrigeren Beſchäftigung [5]) den Dienſtleuten nicht ebenbürtig. Andererſeits waren dieſe, ſo lange der Geſichtspunkt der unfreien Geburt an ihnen in Erinnerung blieb, den Schöffenbarfreien [6]) oder nach der ſpäteren Auffaſſung den Mittelfreien [7]) nicht ebenbürtig, und die Kinder folgten der ärgeren Hand [8]), bis daß ſich jener Gegenſatz allmählig verwiſchte [9]). Um ſo weiter waren ſie von der Ebenbürtigkeit mit den Fürſten und freien Herren oder den Semperfreien entfernt. Solche Ehen waren allerdings nicht verboten und kamen auch nicht ſelten vor [10]); allein die Kinder folgten der ärgeren Hand [11]). Aus Rückſicht auf die Fürſten und Herren wurden aber vom Kaiſer zuweilen einer ſo verheiratheten Miniſterialin mit ihren Kindern [12]) oder zu Gunſten eines beſtimmten bereits geborenen Sohnes [13]) durch einen Gna-

---

permanebunt; in curia autem nostra ad omoia officia praeter ad luvandas vestes deputari possunt.

4) Dieſes zeigen Dipl. c. a. 1150 (Monum. Boica I. 191), Leges feudales Teklenburg. §. 19 (Note 2), Keyſerrecht III. 5. 7. Ueber die halbfreien Zinsleute ſehe man §. 424. 446.

5) Dieſes ergiebt ſich aus Frider. II. const. pacis 1235. c. 11 (§. 425. Note 3. §. 399. Note 10.

6) Dieſes ergiebt ſich aus Frider. II. const. pacis 1235. c. 11.

7) Dieſes ergiebt ſich aus dem Schwabenſp. 70 b. Laßb.

8) Man ſehe §. 418. Note 7.

9) Man ſehe §. 228. 229.

10) Dipl. a. 1277 (Meichelbeck II. 2, 56). Domina Alheidis soror Domini Ch. comitis de Niwenburch — renunciavit omni hereditati — cum nupserit inferiori, videlicet ministeriali.

11) Monachi Weingart. chronicon de Guelfis (Leibnitz Scriptor. rer. Brunswic. I. 783). Eticho frater eius sine legitimi matrimonii copulatione de hac vita discessit; — genuit tamen ex quadam de ministerialibus suis filiam, quam frater eius Rudolfus libertate donatam pro amore fratris cuidam nobili de Retia Curiensi cum largis praediis copulavit.

12) Dieſes geſchah zu Gunſten der Adelheid von Münzenberg, die der edle Herr Reinhard von Hanau in der Meinung, daß ſie edel und ihm ebenbürtig ſei, geheirathet hatte, Rudolfi I. dipl. a. 1273 (Böhmer regesta Rudolfi n. 5). Ad tolleodum dubium, eo quae a patre ministeriali genita dicebaris, a te notam originis, si qua extitit, super eo adimimus et de consensu principum — te puerosque tuos, si quos habes, vel in posterum te habere contigerit, reddimus et donamus nobiles et ingenuos de utroque parente, ac ab omni servitute ministerialium libertamus. Daſſelbe wurde nach dem Tode des Reinhard von Hanau wiederholt, Dipl. a. 1287 (Böhmer regesta Rudolfi n. 911).

13) Dieſes geſchah zu Gunſten des Sohnes, den Heinrich Markgraf von Meißen mit ſeiner Miniſterialin Eliſabeth von Mattiz erzeugt hatte, Rudolfi I. dipl. a. 1279 (Böhmer regesta Rudolfi n. 472). Elisabeth legitimam thori sui consortem, Fridericum natum legitimum eius, et universos liberos, si

denbrief die Freiheit und Rechte der edlen Abkunft verliehen [14]), was aber doch nicht hinreichte, um den bereits vorhandenen ebenbürtigen Kindern oder Verwandten ihre neben dem unebenbürtigen Sohne erworbenen Rechte wieder zu entziehen.

5) Verhältniß des Wergeldes.

455. Mit den Standesverhältniſſen ſtand noch das Wergeld in einer gewiſſen Beziehung. Allein im Ganzen hatte es ſeine Bedeutung im Strafrecht verloren und war durch Leibes- und Lebensſtrafen verdrängt. Es wurde nur noch bei einer Tödtung aus Nothwehr oder Unvorſätzlichkeit oder durch Thiere benutzt [1]). Fürſten, freie Herren und Schöffenbarfreie hatten gleiches Wergeld, achtzehn Pfund oder 360 Schillinge, weil ſie noch auf gleicher Stufe der Freiheit ſtanden; nur ehrte man die Fürſten und freien Herren darin, daß man es ihnen mit Gold entrichtete. Die Biergelden, Pfleghaften und freien Landſaſſen hatten ebenfalls gleiches Wergeld, zehn Pfund. Neun Pfund war das der Latenleute, und das der Tagewerken ein Haufen Waitzen von beſtimmter Größe [2]). Das Wergeld der Dienſtleute wird nicht erwähnt, kann aber nicht niedriger als das der Pfleghaften geweſen ſein [3]). Dieſes Syſtem blieb noch eine Zeitlang in den

---

quos ab eisdem parentibus proereari contigerit, in futurum ab omni servilis seu ministerialis conditionis respectu de plenitudine regiae potestatis eximimus, et ipsos ingenuitatis ac liberi partus honore et titulo perpetuo insignimus, vulentes eos sic semper in antea in ingenuorum et nobilium surte et numero recenseri, ac si de ventre libero nati essent, ita quod ad successionem honorum feodalium et aliorum quorumlibet pari furma sicut ingenui et nubiles admittantur. Andere Beiſpiele nennt Göhrum Ebenbürtigkeit I. S. 372. 373.

14) Felix Malleolus (§. 453. Note 22) c. 14. p. 395. Licet imperatoria maiestas — omnes inferioris nobilitatis gradus — creare possit, hunc tamen nobilem ut similis fiat vice haro liber et illustris, aut liber et illustris, aut liber tantum — hucusque de novo creare non consuevit, nisi creandus sit de illis nobilibus, qui quondam nut sui progenitores, de quibus processerant, pro parte patris aut linea paterna fuerint liberi aut illustres, et se per uxores ant matres non sue conditionis denegaverunt (degeneraverunt). et talem nubilem refurmat et reillustrabit, et iterum prout sui progenitores fuerunt baronem et libernm et illnstrem facit, alias vero nequaquam.

1) Das Nähere im Strafrecht.

2) Sachſenſp. III. 45. §. 1. 4. 6. 7. 8. — Achtzehn Pfund nennt auch das Halliſche Weisthum von 1235. §. 17 (Tzſchoppe Urkunden S. 296).

3) In der Institia minister. Babenberg. §. 2 (Fürth S. 510) iſt es wirklich auf zehn Pfund angegeben. Man ſehe auch Fürth S. 378.

Ländern des ſächſiſchen Rechts in Uebung [4]). In Goslar wurde das Wergeld der Schöffenbarfreien von achtzehn Pfund auf die Bürger übertragen; anderen, die nicht daſelbſt geboren oder eingebürgert waren, gab man das Wergeld nach ihrer Geburt [5]). Im ſüdlichen Deutſchland galten andere Sätze; doch kam das ganze Inſtitut ſchon früh außer Uebung [6]).

6) Die ſieben Heerſchilde.

456. Zu den Standesverhältniſſen gehört auch die Eintheilung in ſieben Heerſchilde. Den erſten Heerſchild hat der König. Den zweiten haben die geiſtlichen Fürſten, weil ſie nur vom König und Reich Lehn nehmen [1]); den dritten die Laienfürſten, weil ſie Lehen von Biſchöfen genommen und dadurch ihren Heerſchild geniedert haben; den vierten die freien Herren; den fünften die ſchöffenbaren Leute und die Vaſallen der Freien, welche das ſchwäbiſche Recht als Mittelfreie zuſammenfaßt; den ſechſten deren Mannen, ſtatt welcher aber das ſchwäbiſche Recht die nunmehr ſchon höher gehobenen [2]) Dienſtleute nennt. Beim ſiebenten wird es für ungewiß erklärt, ob er Lehnrecht und Heerſchild haben könne [3]). Demgemäß wird in einigen Rechtsbüchern, ja in einigen Handſchriften deſſelben Rechtsbuches, die Frage bejaht [4]), in anderen verneint [5]). Der Heerſchild iſt alſo der Inbegriff der zu den Waffen geborenen Perſonen und dadurch der Ausdruck der angeborenen Lehnsfähigkeit [6]). Zum Heerſchild geboren ſein iſt daher gleichbedeutend mit lehnsfähig ſein [7]). Dieſer angeborene Heerſchild kann jedoch künſtlich verändert werden. Wird einem ein Fahnlehn geliehen, ſo wird derſelbe erhöht [8]). Umgekehrt

4) Das Buch der Ausſcheidung IV. 32 (§. 331) wiederholt wörtlich die Beſtimmungen des Sachſenſpiegels.

5) Goslar. Statuten S. 85. Lin. 17. 30 (§. 329. Note 9).

6) Als veraltet beſchreibt es der Schwabenſp. 310 Laßb.

1) Man ſehe §. 264.

2) Man ſehe §. 418. Note 15. §. 451.

3) Sachſenſp. I. 3. §. 2., Sächſ. Lehnr. I., Schwabenſp. 2. 142 Laßb.

4) Sächſ. Lehnr. I. LXXI. §. 6., Schwabenſp. 5 Wackernagel, Schwäb. Lehnr. I. 2. Senckenberg.

5) Auctor vetus II. 69., Schwäb. Lehnr. 1 a. Laßb.

6) Sächſ. Lehnr. XXI. §. 1.

7) Sächſ. Lehnr. II. §. 4. 5. LXXX. §. 2., Sachſenſp. I. 27. §. 2., Schwabenſp. 155. I Laßb.

8) Man ſehe §. 442. Note 16. 17. 18.

erniedrigt man seinen Heerschild, wenn man sich zum Mannen eines Gleichstehenden macht [9]). Weiber haben keinen Heerschild [10]). Aus dem Allem ergiebt sich, daß Heerschild in diesem Sinne nicht einen persönlichen Stand bezeichnete, sondern die ganze Eintheilung ist eine auf künstlicher Abstraction beruhende ziemlich unfruchtbare Darstellung der Schildberechtigten, zunächst nach den Ständen, dann aber nach den Abstufungen geordnet, welche bei jedem Stande der Lehndienst und das Waffenrecht hervorbrachten [11]).

7) Verhältnisse in der Lombardei.

457. Wie sich in der Lombardei die Standesverhältnisse in ganz ähnlicher Art gestalteten, wird von einer sachkundigen Hand in folgender Weise dargestellt [1]). „Auch im Lombardischen „Italien mußte bei den Einfällen der Ungarn zu Anfang des „zehnten Jahrhunderts der Dienst im Heerbann allmählig Rei„terdienst werden und wegen der kostbaren Ausrüstung auf die „begüterten Freien sich beschränken, die denn allein unter dem „Namen der Ritter (milites) mit der kriegerischen Ehre die vol„len Freiheitsrechte bewahrten, während der ärmere Arimanne, „der nur zum Heerdienst steuerte, in Schutzpflicht herabsank. „Desgleichen war der Adel in ein zwiefaches Verhältniß zum „Reiche und dadurch gewissermaßen in zwei Stände aus einan„der getreten, die sich jedoch als ebenbürtig betrachteten. Theils „war es ihm gelungen, sich im Besitz eines Fürstenamtes, Her„zogthum, Markgrafschaft, Grafschaft, zu behaupten, theils be„saß er nur eigenthümliche Herrschaften mit Grafschaftsrechten. „Da diese Grafen und Herren dem Banner des Fürsten, in des„sen Sprengel sie angesessen waren, im Reichsheere folgten, so „war dieß vielfach die Veranlassung, sie in Lehnsabhängigkeit „von denselben zu bringen, wie sie selbst wieder die ihnen im „Heerbann folgenden Freien oder Ritter zu ihren Mannen hat-

9) Sachsensp. III. 65. §. 2., Schwabensp. 142 Laßb., Sächs. Lehnr. XXI. §. 1.

10) Sächs. Lehnr. LII. §. 7. LVI. §. 1. LXXV. §. 1.

11) Die richtige Ansicht hat Homeyer System §. 4. Jedenfalls ist es klar, daß man die Lehre von den Heerschilden an dieser Stelle, nicht wie Eichhorn II. §. 294. thut, beim Kriegswesen vortragen muß.

1) Bethmann-Hollweg Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit S. 133.

„ten. Auch in den Lehndienſt der geiſtlichen Fürſten traten ſie „häufig“ [2]).

458. „Hierauf beruht die Abſtufung der Stände, deren „erſte Spuren in Italien im elften Jahrhundert vorkommen [1]), „und die ſich im zwölften vollkommen entwickelt in den Longo„bardiſchen Lehnrechtsbüchern ausgeſprochen findet [2]). Dieſe un„terſcheiden: Erſtens, Perſonen, die ein Fürſtenamt, Herzog„thum, Markgrafſchaft oder Grafſchaft vom Könige zu Lehen „haben: Principes. Zweitens, die mit einem Kirchſpiel oder „Kirchſpielstheil (de plebe vel plebis parte), alſo einer Herr„ſchaft, vom Könige oder von einem geiſtlichen oder weltlichen „Fürſten (a potestate) belehnt ſind: Capitanei, früher auch Val„vassores maiores genannt. Beide bilden den (hohen) Adel oder „Herrenſtand. Drittens, die von Alters her Lehen oder After„lehen von den Capitaneis haben: Valvassores und Valvassini, „die Ritterſchaft (ſ. g. niederer Adel). Viertens, alle die von „Alters her keine Lehen haben: plebeii, nicht ritterbürtige Bür„ger und Bauern. Bekanntlich ſind dieſe Stufen Italien nicht „ausſchließend eigen, ſondern finden ſich wieder in den Stan„desunterſchieden und der Ordnung des Reichsheerſchildes der „deutſchen Rechtsbücher. Das aber unterſcheidet beide Länder, „daß in Deutſchland Adel und Lehnsweſen ſich faſt nur außer„halb der Städte entwickelt hat, während in Italien die Städte „als Grundform der geſellſchaftlichen Ordnung beide Elemente „in ſich aufnahmen.“

D) Die neueren Zuſtände. 1) Der hohe Reichsadel.

459. Die Claſſification der Perſonen nach den Geſichtspunkten der Freiheit und des Kriegsdienſtes erhielt ſich bis in das fünfzehnte Jahrhundert [1]). Daneben erhob ſich jedoch unver-

2) So trugen die Grafen von Bergamo 1140 ihre Beſitzungen zu Crema dem Biſchof von Bergamo zu Lehen auf, Lupi II. 1026.

1) In einem Placitum König Conrads von 1088 in Bergamo werden neben den kaiſerlichen Schöffen als gegenwärtig aufgeführt: Biſchöfe, Markgrafen, Grafen, Vavaſſoren, Bürger (cives) von Bergamo, und nachher heißt es: quelibet potestas Episcopi vel Marchionis vel Comitis vel Capitanei seu Vavassoris seu cuiuslibet persone, Lupi II. 759.

2) II. Feud. 10.

1) Felix Malleolus (§. 453. Note 20) c. 14. p. 392. 393. Triplices

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

merkt eine neue Unterſcheidung nach den thatſächlichen Verhältniſſen und Beſchäftigungen [2]), welche jene in ſich aufnahm und verdrängte. Hieraus gieng die Eintheilung in den hohen Reichsadel, den niederen Adel, den Bürger- und den Bauernſtand hervor. Der hohe Reichsadel beſtand aus den Fürſten, Grafen und freien Herren oder Baronen im urſprünglichen Sinne [3]), aus den Semperfreien des Schwabenſpiegels [4]), was auch noch bei einigen reichsſtändiſchen Geſchlechtern als Prädicat fortgeführt wurde [5]). Einige dieſer Freiherren, von denen die Meiſten im fünfzehnten Jahrhundert den Grafentitel annahmen [6]), waren noch in den letzten Zeiten übrig [7]). Als man aber die Mittelfreien auch als eine niedere Stufe der nobiles zu bezeichnen anfieng, ſo wurde den Semperfreien das Prädicat maiores nobiles, illustres nobiles, nobiles summae sortis, hohe, höchſte Freie, hoher Adel beigelegt [8]). Die hiſtoriſche Grundlage dieſes hohen Adels war der von Alters her zuſtehende Beſitz einer reichsunmittelbaren Herrſchaft und der Reichsſtandſchaft. Eine wichtige Veränderung entſtand aber dadurch, daß die Kaiſer allmählig über die alten

---

sunt liberi, videlicet maiores, minores et miuimi. Maiores qui vulgo dicti sunt semper Frigen. proprie barones vel valvasores maiores dicuntur. — Minores liberi simpliciter liberi dicuntur et barones non sunt, sed valvasores minores. — Minimi liberi qui quondam ab omni munere et onere fuerunt immunes sive fuissent rustici sive rurales.

2) Wilhelmi confirm. pacis 1255. Quilibet, sive princeps vel comes aut nobilis seu civis burgensis opidanus vel agricola sive villanus vel cuiuscunque conditionis existat.

3) Man ſehe §. 442.

4) Felix Malleolus c. 14. p. 392. Maiores (liberi) qui vulgo dicti sunt semper Frigen. proprie barones vel valvasores maiores dicuntur, et de baronis aut dominio baronie investiti sunt vel fuerunt ab antiquo. — Et hii qui taliter barnniis investiti sunt, et barnniis presunt vel fuerunt, proprie illustres dicuntur. prout comites in comitatibus dominantes, et hii in suis baroniis et dominiis sicut comites habent merum et mixtum imperium et tribunalibus presunt et sententias proferunt per se vel per alios, et ad membrorum aut capitis amputationem procedunt.

5) So von den Herren von Weſterburg, Praun Adelich. Europa §. 574 (Burgermeister Biblioth. equestr. II. 847).

6) Man ſehe §. 349. Note 3.

7) Der letzte, der Freiherr von Bömelberg, an den die Herrſchaft Gehmen 1800 gekommen war, ſtarb 1827 ohne Nachkommen.

8) Felix Malleolus c. 14. p. 393. De illustribus autem nobilibus proprie loquitur C. Venerabilis (37) de preben. qui iuxta consuetudinem ecclesie argentinensis possunt ibidem esse canonici et non minores aut inferiores nobilos. — Andere Stellen giebt Göhrum Ebenbürtigkeit I. 235. 238—242.

Gränzen der Standeserhöhungen [9]) hinausgiengen und die gräfliche und freiherrliche Würde ganz künſtlich an ritterbürtige Familien verliehen. Das Anſehen des Kaiſers war ſo groß, daß ein ſolches Geſchlecht, auch ohne eine reichsunmittelbare Herrſchaft, blos dadurch, daß es „gegraefft oder gefreyet" war, zur Genoſſenſchaft der alten ſemperfreien Geſchlechter mit Sitz und Stimme am Reichstag und Tragung der Reichslaſten erhöht wurde [10]). Seit Karl V. wurden jedoch jene Würden ſo verſchwenderiſch verliehen, daß der Einſpruch der alten reichsſtändiſchen Häuſer Einſchränkungen herbeiführte. Solche neue Grafen und Herren ſollten aus Rückſicht auf die Landesfürſten, deren Unterthanen und Landleute ſie wären, nicht in die Reichsanſchläge gezogen [11]), ferner neu erhöhte Fürſten, Grafen und Herren zu Sitz und Stimme am Reichstag nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie ſich zuvor mit einer reichsunmittelbaren Herrſchaft genugſam qualificirt, auch mit einem angemeſſenen Reichsanſchlag in einem gewiſſen Kreis eingelaſſen, und außer den Kurfürſten auch dasjenige Collegium oder die Bank, worin ſie aufgenommen werden ſollten, gehört worden [12]). Zum hohen Reichsadel gehörte alſo jetzt dreierlei: Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsſtandſchaft. Die bloßen Titel des hohen Adels machten den Landſäßigen nicht reichsunmittelbar, den Reichsunmittelbaren [13]) nicht reichsſtändiſch. Die Erhöhung eines bereits reichsſtändiſchen gräflichen Hauſes zur fürſtlichen oder herzoglichen Würde kommt ſchon frühe vor [14]); doch war auch da, um Sitz und Stimme im Fürſtencollegium zu erlangen, deſſen Zuſtimmung erforderlich [15]).

---

9) Man ſehe §. 454. Note 12. 13. 14.

10) Viele Beweisſtellen giebt Göhrum I. 243—251.

11) Reichsabſch. zu Augspurg 1548. §. 66.

12) Dieſes findet ſich zuerſt in der Wahlcapitulation von Ferdinand III. 1637, und wird in den nachfolgenden Wahlcapitulationen immer wiederholt. Darauf bezieht ſich auch der Reichsabſch. zu Regenspurg von 1641. §. 98., von 1654. §. 197.

13) Ueber Solche ſehe man §. 349. Note 5.

14) Man ſehe §. 201. Note 6. §. 259. Note 15. 16. Andere Beiſpiele nennt Struv. Corp. iur. publ. cap. 22. §. 6—8.

15) Man ſehe §. 352.

2) Der niedere Adel.

460. Die Mittelfreien beſtanden aus den Geſchlechtern derjenigen, die als freie Grundeigenthümer oder als Vaſallen, ſpäter auch als Miniſterialen, zur ritterlichen Lebensart geboren und derſelben auch wirklich ergeben waren. Dieſen zuſammen wurde ſeit dem fünfzehnten Jahrhundert auch das Prädicat nobilis, jedoch niederer Art, beigelegt [1]). Durch die Veränderung des Kriegsweſens und das Aufhören des Lehndienſtes [2]) fiel aber die Verbindung dieſes Adels mit der ritterlichen Lebensart weg, und er blieb nun blos als ein ausgezeichneter Geburtsſtand beſtehen. Hiemit ſtand in Verbindung, daß nun Lehen auch von Gemeinfreien beſeſſen werden konnten [3]). Erworben wurde der niedere Adel ſchon durch die Abſtammung von einem adligen Vater. Der bürgerliche Stand der Mutter ſchadete nicht mehr, weil man nun darauf aus dem römiſchen Recht den Satz anwandte, daß die Frau in den Stand des Mannes eintrete [4]). Der Ahnen- oder Stiftsadel blieb nur noch in einzelnen beſonderen Beziehungen von Bedeutung. Außerdem kam eine Verleihung des niederen Adels durch kaiſerliche Gnadenbriefe auf. Schon früher konnte der Kaiſer bei beſonderen perſönlichen Verdienſten von dem Erforderniß der rittermäßigen Abſtammung zur Erlangung der Ritterwürde dispenſiren [5]). Dieſes führte, beſonders ſeit Karl IV. dazu, daß auch der Adel ſelbſt mit Wappen und Turnierfähigkeit durch ein kaiſerliches Diplom ertheilt wurde. Hierin ſprach ſich abermals die Anerkennung des Verdienſtadels neben dem Geſchlechtsadel aus [6]). Auf demſelben Gedanken beruhte die Gleichſtellung mit den Ritterbürtigen und der perſönliche Adel, den nach den Anſichten der Zeit, die juriſtiſche Doctorwürde er-

---

1) Man ſehe §. 459. Note 8. §. 451. Note 14.

2) Man ſehe §. 357. 369. 371.

3) Praun Adelich. Europa (§. 459. Note 5) §. 98. Heut zu Tag kann aber auch ein Unedler ein Edel-Lehen beſitzen, dieweil die Lehendienſte die Edle nicht mehr in Perſon leiſten, ſondern ihre geworbene Mannſchaft ſtellen, und heut zu Tag ein jeder gemeine Mann ein Reuter werden kan, und die Militia Equestris nicht mehr ex meris nobilibus beſteht.

4) Eine Menge von Zeugniſſen dafür ſind geſammelt von Göhrum Ebenbürtigkeit I. 385—390. II. 174—205.

5) Man ſehe §. 218. Note 10. 14.

6) Man ſehe §. 436.

theilte [7]). Dadurch wurde der Adel des Geiſtes und der Wiſſenſchaft, und dadurch allmählig eine ganz andere Weltanſchauung, in das Leben der Deutſchen eingeführt. Von einem Verluſt des Adels blos wegen nicht ritterlicher Lebensart konnte nun nicht mehr die Rede ſein. Selbſt ſchon früher war die Wahl des geiſtlichen Standes mit dem Adel vollkommen verträglich gehalten worden [8]). Dieſes wurde nun auch auf die Bekleidung von Staatsämtern übertragen, und er dabei ſelbſt beſonders begünſtigt. Ein Verluſt des Adels konnte nur noch zur Strafe wegen Verbrechen und unwürdiger Handlungen verhängt werden, und dieſes geſchah dadurch, daß ein Solcher vom Kaiſer „aller und „jeglicher Ehren, Adels, Herkommens, Würdigkeit, Stammes, „Namens, Schild, Helm, Wapen und Kleinod entſetzt, auch aus „der Geſellſchaft und Gemeinſchaft des Adels geworfen, und in „die Schaar der unvernünftigen Thiere und ehrloſen Menſchen, „denen er ſich gleichmäßig erzeiget, geſtellt wurde“ [9]).

461. Unter dem niederen Adel bildete die Reichsritterſchaft eine eigenthümliche Klaſſe [1]). Einestheils hatte ſie durch ihre Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit vor dem landſäſſigen Adel vieles voraus. Andrentheils gehörte ſie doch wegen der ihr mangelnden Reichsſtandſchaft zum hohen Adel nicht. Unter ihr befanden ſich auch manche von den Freiherren im alten Sinne, die ihre Reichsſtandſchaft zu behaupten vernachläſſigt hatten. Allmählig haben aber viele Reichsritter, die nicht ſolche Freiherren waren, dieſen Titel vom Kaiſer erhalten oder ſich eigenmächtig beigelegt.

462. In den Städten hatten ſich Schöffenbarfreie erhalten, aus denen die rathsfähigen Geſchlechter hervorgiengen [1]). Das Anſehen derſelben ruhte auf ihrem Grundbeſitz; daneben beſchäftigten ſie ſich aber auch mit Handel, höheren Gewerben und einträglichen Unternehmungen, jedoch ſo, daß ſie den Gewinn

---

7) Die Doctoren der Rechte wurden in der Kleidertracht den Adligen, die Ritter waren, gleich, und den Adligen, die dieſes nicht waren, voran geſtellt, Reichsabſch. zu Augsburg 1500. Art. 23. §. 5—8 (Koch II. 79).

8) Man ſehe §. 444. Note 13.

9) So lautet die Formel in dem New Formular 1545. Fol. 152 b.

1) Man ſehe §. 376.

1) Man ſehe §. 232. 237. 238. 239. 241. 243. 245. 443.

wieder hauptſächlich zum Ankauf von Gütern in der Umgegend der Stadt verwendeten, und ſo das altgermaniſche Weſen lange in ihren Geſchlechtern bewahrten. Daneben blieben ſie aber auch bei der kriegeriſchen Thätigkeit und Uebung [2]). Ja viele derſelben widmeten ſich der ritterlichen Lebensweiſe, erlangten die Ritterwürde, nahmen von Fürſten und Herren Lehen, und gründeten ritterliche Geſchlechter. Dieſe ſo ausgezeichneten ſchöffenbaren und rathsfähigen Geſchlechter wurden vorzugsweiſe die cives oder burgenses, ſeit den Zunftunruhen die „Geſchlechter", in Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts auch Patricier [3]) genannt. Seit dem dreizehnten Jahrhundert nahmen ſie auch bleibende Geſchlechtsnamen an. So waren und blieben ſie den ritterlichen Geſchlechtern auf dem Lande gleich, und behaupteten dieſes auch dadurch, daß ſie vom Kaiſer über ihre Lehnsfähigkeit beſondere Privilegien erhielten, und daß ſie in mehreren Städten in der ſtädtiſchen Verfaſſung eine beſondere Genoſſenſchaft bildeten [4]). Wo das Eine und das Andere nicht der Fall war, kamen zwar die Geſchlechter den übrigen Bürgern als Genoſſen derſelben Gemeinde näher. Allein dadurch büßten ſie ihren ritterlichen Stand, Turnierfähigkeit, Wappen, Siegel, Zutritt zu den Ritterorden, adligen Stiften, ſelbſt zur Reichsritterſchaft nicht ein, wenn gleich die Turnierordnungen am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ſie nach einſeitiger Anſicht häufig ausſchloſſen. Jenes geſchah erſt, wenn man durch fortgeſetzte Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes und durch Eingehung nicht ſtandesmäßiger Ehen ſein Geſchlecht verdunkelte [5]).

3) Der Bürgerſtand.

463. Die politiſche Bedeutung der Städte führte von ſelbſt dahin, daß deren Bewohner als eine eigene Perſonenklaſſe hervorgehoben wurden [1]). So entſtand der Bürgerſtand. In dem-

---

2) Man ſehe §. 275.

3) Beweiſe giebt Eichhorn II. §. 311. Note 6.

4) So in Nürnberg und Augsburg (§. 245).

5) Näheres über die Patricier findet man bei Arnold Freiſtädte II. 180—207., Roth von Schreckenſtein das Patriziat in den deutſchen Städten. Tübingen 1856.

1) Wilhelmi confirm. pacis 1255 (§. 459. Note 2). — Rudolfi I.

ſelben waren die alten Unterſcheidungen nach der Miniſterialität, Hörigkeit und Unfreiheit verwiſcht, und die Einwohner zu einer gleichartigen Maſſe gemacht [2]). In ihm wurde der Begriff von Freiheit ausgebildet, welcher die Gefühlsweiſe der modernen Welt beſtimmt; jene Freiheit ohne Gemüth und Hingebung, wobei Jeder nur an ſich ſelbſt denkt. Der Vermiſchung mit Leibeigenen traten die Zunftordnungen entgegen, nach welchen allgemein eigene Leute nicht in Zünfte aufgenommen werden durften. Ueber den Erwerb des Bürgerſtandes und die Aufnahme ins Bürgerrecht waren in allen Stadtrechten genaue Beſtimmungen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert hatte man meiſtens Bürgerbücher, in welche die Aufgenommenen eingetragen wurden. In der Geſinnung des Bürgerſtandes gab ſich aber bald die Richtung kund, die erlangte Freiheit und Herrſchaft möglichſt zum eigenen Vortheil zu benutzen. Daher die Erwirkung von Privilegien, daß der Adel auf dem Lande und die Bauerſchaft nicht Kaufmannſchaft und bürgerliche Gewerbe betreiben, und Auswärtige innerhalb der Bannmeile keine den Bürgern nachtheilige Anlagen unternehmen durften [3]).

4) Der Bauernſtand.

464. Urſprünglich beſtand der größere Theil der Nation aus Landbewohnern, die ſich mittelbar oder unmittelbar mit Ackerbau und Viehzucht beſchäftigten. Sie unterſchieden ſich durch ihre Freiheit und Unfreiheit, durch die Größe ihrer Beſitzungen, und durch ihre Rechtsverhältniſſe an dem innehabenden Gute. Einen Bauernſtand als beſonderen Stand unterſchied man nicht. Später aber entſtand der Gegenſatz von Rittersleuten und Bauern [1]), von Ritterbürtigen und Bauern [2]), von Miniſterialen und Bauern [3]), von Bürgern und Bauern [4]). So trat nun der Bauern-

mandatum 1274. Cum baronibus, comitibus, liberis, ministerialibus, militibus, civibus et communitatibus civitatum vestre provincie.

2) Man ſehe §. 237.

3) Beweisſtellen giebt Eichhorn IV. §. 544. Note d.

1) Frider. I. const. de pace 1156. c. 12 (§. 218. Note 9).

2) Frider. I. const contra incend. 1187 (§. 218. Note 13).

3) Frider. II. const. pacis 1235. c. 11 (§. 451. Note 3. §. 399. Note 10).

4) Wilhelmi confirm. pacis 1255 (§. 459. Note 2), Rudolfi I. mandatum 1274 (§. 463. Note 1).

ſtand als ein eigener Stand hervor. Doch war die Bezeichnung vorherrſchend von dem Factiſchen entlehnt. Hinſichtlich der inneren Rechtsverhältniſſe blieben bis in die neuere Zeit mancherlei Unterſchiede, die unmittelbar mit den alten Zuſtänden zuſammenhiengen. Es gab Bauern, die das volle Eigenthum an ihren Höfen hatten und nicht einmal einer Vogtei unterworfen waren [5]). Dieſe rührten von den Ueberreſten alter Freibauern [6]), von den in den Bauernſtand übergegangenen Schöffenbarfreien [7]), und von Vogtleuten her, die von der Vogtei befreit worden [8]). Bei dieſen Freibauern erhielten ſich auch eigenthümliche Gerichtsverhältniſſe und ſelbſt die Unterſcheidung von Geſchlechtern bis in die neueren Zeiten [9]). Andere waren freie Bauern, die einen Hof in Erb- oder Zeitpacht hatten [10]). Wieder Andere hatten das Eigenthum an ihrem Hof, waren aber einer Schutzherrſchaft unterworfen und zinspflichtig. Dieſe freien Zinsleute kamen von den Biergelden und Pfleghaften her [11]). Andere waren Laßbauern oder halbfreie Zinsbauern, in denen ſich das Verhältniß der Wachszinſigen und Latenleute fortſetzte [12]). Noch Andere waren leibeigene Bauern, die auf Zeit oder erblich auf einen Hof oder auf eine Kathe geſetzt waren [13]). Dieſe verſchiedenen Klaſſen wurden jedoch auch aus Mangel an ſchriftlichen Normen und aus hiſtoriſcher Unkenntniß häufig verwechſelt und die Rechts-

5) Felix Malleolus (§. 453. Note 22) c. 14. p. 394. De huiusmodi liberis rusticis plures in diec. Constant. et Augusten. et presertim in diec. Basilien. in quedam territorie dicte Frigenberg notabiliter sunt constituti, qui exquisita cavere solent diligentia, ne per connubia mulierum non liberarum libertatis privilegia perdant successores. Unde iuxta statuta et privilegia vetustissima monaste. sanctorum Felicis et regule abbatie Thuricensis dicte Constantien. diec. ubi tantum comitisse et barenisse nec non libere nobiles et illustres mulieres instituuntur prebendande, sua non credunt privilegia violasse, si liberi rustici liberam filiam sibi sumerent in sororem conventualem. idem fuit in multis monasteriis Alamannie superioris. Item huiusmodi liberi rustici solent in vicecomites creari, et tribunalibus comitatuum seu bareniarum presidere.

6) Man ſehe §. 446.

7) Man ſehe §. 445.

8) Man ſehe §. 448. Note 21.

9) So im Braunſchweigiſchen nach den merkwürdigen Weisthümern bei Grimm III. 244—247.

10) Man ſehe §. 446. Note 3—6.

11) Man ſehe §. 447. 448.

12) Man ſehe §. 423. 424.

13) Man ſehe §. 397. 404. 405.

verhältniſſe der Einen auf die Andere übertragen [14]). Die durch die Geſetzgebung unſeres Jahrhunderts bewirkte völlige Umgeſtaltung des Bauernſtandes liegt außerhalb der Gränzen dieſes Buches.

5) Von der Ebenbürtigkeit.

465. Die Umgeſtaltung der Stände wirkte auch weſentlich auf die Lehre von der Ebenbürtigkeit zurück. Beim Zweikampf wurde darauf geſehen, ſo lange dieſes Beweismittel in der Procedur im Gebrauche blieb. Nicht ebenbürtig waren darin die Gemeinen dem nunmehrigen niederen Adel, der niedere Adel dem hohen [1]). Beim Zeugniß verlor aber die Ebenbürtigkeit ihre wichtigſte Anwendung, als auch Leibeigene überhaupt als Zeugen zugelaſſen wurden [2]). Die übrigen Geburtsunterſchiede verloren ſich dabei nunmehr ebenfalls, und es blieb nur bei ritterſchaftlichen Streitſachen und bei der Ahnenprobe etwas vom alten Recht ſichtbar [3]). Die Rückſicht auf Ebenbürtigkeit beim Schöffenthum verſchwand bei der Beſetzung der Gerichte mit gelehrten Räthen von ſelbſt. Nur hin und wieder behauptete der niedere Adel etwas davon bei ſeinen Ehren- und Lehnsgerichten [4]). Der reichsſtändiſche Adel rettete davon, daß bei Achtproceſſen wider ihn die Standesgenoſſen das Endurtheil fällten, und daß beim Reichskammergericht der Kammerrichter und die Präſidenten aus reichsſtändiſchen Geſchlechtern ſein mußten [5]). Endlich im Eherecht blieb von der Scheidung zwiſchen Freien und Unfreien nichts als der Satz übrig, daß die Kinder aus ſolchen Ehen nicht dem Vater ſondern der Mutter folgten [6]). Bei den Ehen zwiſchen den verſchiedenen Abſtufungen der Freien, ſelbſt zwiſchen bürgerlichen Perſonen und denen vom niederen Adel drang dagegen die ebenfalls aus dem römiſchen Recht geſchöpfte Anſicht durch, daß die

---

14) Das Einzelne gehört in die Geſchichte der Territorien. Gute Bemerkungen dazu giebt Eichhorn II. §. 368. III. §. 448. IV. §. 545.

1) Zeugniſſe aus Schriftſtellern und Urkunden giebt Göhrum Ebenbürtigkeit I. 270—273. II. 159.

2) Man ſehe §. 404.

3) Zeugniſſe giebt Göhrum II. 160. 161.

4) Zeugniſſe giebt Göhrum II. 162. 163.

5) Zeugniſſe giebt Göhrum II. 155—157. 164.

6) Man ſehe §. 407. Note 11.

Frau in den Stand des Mannes eintrete und die Kinder dem Vater folgten [7]). Von dem Nachſchlagen der Kinder nach der ärgeren Hand war alſo nicht mehr die Rede. Wohl aber kam der Mangel an Ahnenadel noch bei der Turnierfähigkeit und einigen anderen Adelsrechten zur Sprache. Bei den reichsſtändiſchen Geſchlechtern behauptete ſich dagegen, wenn auch mit mancherlei Schwankungen, die alte Scheidung in ihrer vollen Stärke, ſo daß deren Ehen mit Bürgerlichen oder mit Perſonen vom niederen Adel, ſelbſt wenn dieſe einen Titel des hohen Adels führten, an ſich zwar erlaubte und rechtmäßige Ehen, allein für die Frau und Kinder im alten Sinne nicht ebenbürtige waren [8]).

IV. Von dem Unterſchied des Geſchlechts.

466. Der Unterſchied des Geſchlechts ſprach ſich hauptſächlich im Wergeld aus. Bei den Franken war das Wergeld der Jungfrauen und Frauen vor [1]) und nach [2]) dem Alter, wo ſie Kinder haben konnten, daſſelbe, wie bei Männern; während dieſes Alters aber das dreifache [3]). Bei der Tödtung einer ſchwangern Frau kamen zu dem Wergeld von 600 Solidi noch 100 für das Kind hinzu [4]). Faſt übereinſtimmend war es bei den Angliern [5]). Bei den Sachſen hatte die gebärfähige Jungfrau und Frau das doppelte Wergeld, ſpäter nur das einfache [6]). Bei den Alamannen [7]) und Bayern [8]) hatten die Weiber, um ſie als das werloſe Geſchlecht beſſer zu ſchützen, doppelte Buße und Wergeld. Auch bei den Langobarden war es etwas erhöht [9]). Hin-

---

7) Zeugniſſe giebt Göhrum I. 385—390. II. 174—205.

8) Viele Zeugniſſe aus der Praxis und aus Schriftſtellern ſind geſammelt bei Göhrum II. 206—363.

1) L. Sal. nov. 64. 274. 295. Merkel., Rip. XIII.

2) L. Sal. XXIV. 6. nov. 65. 274. Merkel., L. Rip. XIV. 2.

3) L. Sal. XXIV. 6. nov. 9. 274. Merkel., Rip. XII. 1. XIV. 1.

4) L. Sal. XXIV. 3. 4. nov. 62. Merkel., Rip. XXXVI. 5. Andere Beſtimmungen enthalten Chlodovechi capit. pacto I. Sal. addita c. a. 500. XI. 4—10., L. Sal. nov. 197. 274. Merkel.

5) L. Angl. X. 3. 4.

6) L. Sax. II. 2. Virgo begreift auch die verheirathete Frau, Ducange v. virgo.

7) Pactus Alam. II. 37—41. 46—56., L. Alam. Hlothar. XLIX. 2. LXVIII. 2. LXIX. 3. lib. sec. XCIV. 1.

8) L. Baiuv. III. 13. §. 2.

9) L. Rothar. 201 (202).

gegen bei den Frieſen war es gleich [10]). Bei den Weſtgothen betrug es bis zum Beginn des fünfzehnten Jahres nur die Hälfte von dem eines Knaben gleichen Alters; dann aber ſtieg es in den folgenden ſechs Jahren der Fruchtbarkeit über das Wergeld der Männer hinaus, ſank aber ſpäter wieder unter daſſelbe herab [11]). Im Mittelalter hatten in Deutſchland die Ehefrauen das halbe Wergeld ihres Mannes, Jungfrauen das halbe ihrer Geburt [12]).

V. Die Sippe und das Haus. A) Von der Blutsfreundſchaft. 1) Wirkung derſelben für Erbe, Blutrache und Wergeld.

467. Nach der Bedeutung, die der Glaube der Germanen dem Blute beilegte, und nach der Stufe ihrer geſellſchaftlichen Entwicklung, war die aus der Gemeinſchaft des Blutes entſtehende Verbindung ſehr ſtark und von weitgreifenden Wirkungen. Die Blutsfreunde waren mehrentheils nachbarlich zuſammen angeſiedelt [1]), ſie bildeten in der Schlacht unterſchiedene Streithaufen [2]), und hielten in Freud und Leid treu zu einander. Beiſtand in der Fehde [3]) und vor Gericht, Aufrechthaltung der Familienehre, Mitwirkung bei freudigen [4]) wie bei trüben [5]) Ereigniſſen des Hauſes, Schutz und Pflege der hülfsbedürftigen Glieder, dieſes ſind die Grundzüge, welche die Sitte und das Recht, unterſtützt von der Innigkeit der germaniſchen Gefühlsweiſe, mit einer Kraft ausbildeten, wozu unſerer matten Zeit faſt ſelbſt der Maßſtab fehlt. Die Bedeutung der Blutsfreund-

---

10) L. Fris. add. sapient. VI.

11) L. Visig. VIII. 4. c. 16.

12) Sachſenſp. III. 45. §. 2., Schwabenſp. 310 Laßb.

1) Caesar de bello Gall. VI. 22. In annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierint, quantum et quo loco visum est, agri adtribuunt. Dadurch erklärt ſich auch, weshalb ein Gränzſtreit als ein Streit zwiſchen zwei genealogiae bezeichnet wird, L. Alam. lib. sec. LXXXVII.

2) Tacit. 7. Nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.

3) Tacit. 21 (§. 17. Note 2).

4) Tacit. 13. In ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque iuvenem ornant. — 18. Severa illic matrimonia: — intersunt parentes et propinqui, ac munera probant.

5) Tacit. 19. Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa, accisis crinibus, nudatam, coram propinquis expellit domo maritus.

ſchaft zeigte ſich aber insbeſondere in zwei Punkten. Erſtens fand der Einzelne innerhalb der Genoſſenſchaft ſeiner Blutsfreunde einen unverbrüchlichen Frieden, weshalb Sippe ſelbſt Frieden, Freundſchaft, bedeutet [6]), und durch ſeine Sippe kräftigen Schutz nach Außen [7]). Zweitens ruhte auf ihr die Verpflichtung nach dem Todſchlag eines Blutsfreundes die Blutrache zu übernehmen [8]). Dieſe Pflicht traf zunächſt den, der das Landeigenthum erbte [9]); doch mußten ihm dabei die anderen Blutsfreunde Beiſtand leiſten [10]). Für dieſe Theilnahme an der Fehde [11]) fiel ihnen auch das Wergeld zu [12]); und zwar wurde dieſes nach einem feſten Verhältniſſe zwiſchen dem Erben und den anderen männlichen Blutsfreunden getheilt [13]). Bei den Saliern bekam der Sohn die eine Hälfte, die andere fiel an die Verwandten, drei der väterlichen und drei der mütterlichen Linie. In jeder Linie bekam der nächſte jener drei zwei Drittheil, das andere Drittheil die beiden Anderen; und unter dieſen der Nächſte davon zwei Drittheil, der Andere den Reſt [14]). Eine Abweichung vom urſprünglichen Recht war es, daß nachmals auch Weiber am Wergeld participirten, entweder nur in Ermanglung männlicher Blutsfreunde [15]), oder gar neben ſolchen [16]). Nach dem Recht des Sachſenſpiegels ſtand aber noch der Anſpruch auf das Wergeld nur den Schwertmagen zu [17]).

---

6) Grimm Rechtsalt. S. 467., Phillips Reichsgeſch. §. 35.

7) Man ſehe §. 17.

8) Tacit. 21 (§. 17. Note 2). — Regino diacipl. eccles. II. 5. Homicidia, qui hominem — pro vindicta parentum, quod faidam dicimus, occiderit.

9) L. Angl. VI. 5. Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum veatia bellica, id est lorica, et ultio proximi, et aolutio leudis, debet pertiuere.

10) Tacit. 21 (§. 17. Note 2). — L. Sax. II. 5. — Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 30.

11) L. Liutpr. 13 (II. 7). Filiae eius, eo quod feminee aexu eaae probantur, non peaaunt ipsam faidam levare: ideo prospeximua, ut ipsam compoaitioneм non recipiant. Man vergleiche dazu §. 43. Note 8. 9.

12) L. Rip. LXVII. 1., Alam. Hlothar. XLVI. 1. LXIX. 1., Burg. II. 2. 5. XLVI., Liutpr. 138 (VI. 85).

13) L. Fria. I. 1. 4. 7. 10., Rothar. 162.

14) L. Sal. 62. Merkel., Childeberti capit. pacto l. Sal. addita c. a. 550. c. 3 (Pertz II. 6).

15) L. Liutpr. 13 (II. 7).

16) L. Fris. XIX. 2.

17) Sachſenſp. II. 14. §. 1. II. 16. §. 1. Man ſehe darüber Sydow Erbrecht §. 36.

468. Wie die Blutrache ſo traf umgekehrt auch die Blutſchuld das ganze Geſchlecht, und dieſes konnte von den Blutsfreunden des Erſchlagenen mit befehdet werden [1]). Doch wurde dieſes bei den Sachſen blos auf die Söhne beſchränkt [2]), bei den Burgundiern ganz unterſagt [3]). Dem entſprechend mußten auch die Blutsfreunde das durch die Blutſchuld verwirkte Wergeld mit zahlen helfen [4]), und bei den Salfranken im Fall der Inſolvenz des Thäters die drei nächſten zahlungsfähigen Blutsfreunde von der väterlichen, und ebenſo drei von der mütterlichen Seite unter merkwürdigen Gebräuchen, wobei auf den nächſten Verwandten die Chrenecruda geworfen wurde, für ihn eintreten [5]). Das Erſtere wurde aber bei ihnen bei vorſätzlichem Morde [6]), das Andere unbedingt [7]) ſchon früh aufgehoben. Nach dem Tode des Thäters hatte natürlich der Erbe deſſen verwirktes Wergeld zu zahlen [8]). Ferner waren die Blutsfreunde verbunden ſich unter einander auch vor Gericht als Eideshelfer beizuſtehen [9]). Dieſes hieng mit dem Haften für das Wergeld nicht zuſammen [10]),

---

1) Tacit. 21 (§. 17. Note 2). — Anwendungen davon zeigt noch L. Sax. II. 5., Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 30. Dadurch wird Waitz Verfaſſ. I. 208—210. widerlegt, der dieſes nur als Sitte zugiebt, als Recht läugnet.

2) L. Sax. II. 6. Si mordum totum quis fecerit — ille ac filii eius soli sint faidosi.

3) L. Burg. II. 6. Ut interfecti parentes nullum nisi homicidam persequendum esse cognoscant.

4) L. Sax. II. 6., Childeb. II. decret. 596. c. 5 (Note 6). Dieſe Beitragspflicht der Blutsfreunde bezog ſich, wie man wohl bemerken muß, nur auf das Wergeld wegen Blutſchuld, nicht auf andere Bußen. So ſagen auch Wilda Strafr. S. 370., Waitz Verf. I. 213.

5) L. Sal. 58 Merkel. Der Name, chrenecruda, iſt noch nicht genügend erklärt. Grimm Rechtsalt. S. 111. verſteht darunter reines Kraut. Allein das, was geworfen wurde, war die aus den vier Ecken der Stube, wo doch kein Kraut wächſt, zuſammengeraffte Erde. Man ſehe über das Wort auch Waitz Sal. Recht S. 281.

6) Childeb. II. decret. 596. c. 5. Forsitan convenit ut ad solutionem quisque discendat, nullus de parentibus aut amicis ei quiequam adiuvet; nisi qui praesumpserit ei aliquid adiuvare, suum widrigildum omnino componat; quia iustum est, ut qui novit occidere, discat morire.

7) L. Sal. nov. 262. 263. 264. Merkel. Aus dieſen Zuſätzen entſtand in der Ausgabe des Tilius Childeb. II. decret. 596. c. 15 (Walter II. 11).

8) L. Fris. XIV. 5. 6., Angl. VI. 5.

9) L. Sal. 60. Merkel., Baiuv. VII. 15., Burg. VIII. 1., Rothar. 360. 362 (365. 367), Marculf. append. 5., Sachſenſp. III. 32. §. 3. 4. 5.

10) So behauptet Waitz Verfaſſ. I. 212. Es ſteht aber mit ſeiner eigenen Anſicht (Note 4) im Widerſpruch.

ſondern damit, daß die Blutsfreunde diejenigen waren, die ſich um der Familienehre willen unter einander genau kannten, und deren eidlich ausgeſprochene Ueberzeugung von der Unſchuld daher ein großes Gewicht haben mußte [11]). Als Wächter für die Ehre des Geſchlechts ſtand ihnen auch das Recht oder gar die Pflicht zu, die Jungfrau oder Frau, die ſich mit einem Freien oder Knechte vergieng, zu züchtigen, zu tödten oder zu verkaufen [12]). Uebrigens gab es aber ein Mittel, ſich dem Kreiſe jener Verwandtſchaftspflichten zu entziehen und aus ſeiner Sippe herauszutreten. Dazu mußte man im Gericht drei Erlenſtäbe über ſeinem Haupte zerbrechen und ſie nach vier Seiten mit der Erklärung hinwerfen, daß man von nun an mit der Eideshülfe, dem Erbe und allem Uebrigen nichts mehr zu ſchaffen haben wolle. Starb man dann oder wurde man erſchlagen, ſo gehörten Erbe und Wergeld dem Fiscus [13]).

2) Verhältniß der Blutsfreundſchaft zum Vermögen [1]).

469. Die enge Verbindung der Blutsfreunde erſtreckte ihre Wirkungen von ſelbſt auch auf die Vermögensverhältniſſe, insbeſondere die des Grundbeſitzes. An dieſen war die des freien Mannes neben dem Krieg allein würdige Beſchäftigung und Nahrung, und daher die Erhaltung der echten Freiheit geknüpft; von ihm hieng die Stimme in der Dorfgemeinde, die Theilnahme an der gemeinen Mark, die volle Ehre des feierlichen Zeugniſſes, des Richter- und Schöffenamtes in den Volksgerichten ab [2]). So wie ſie daher Alle an dem Glanz und der Ehre des Geſchlechts betheiligt waren, ſo war ihnen auch bei Jedem unter ihnen an der Erhaltung des angeſtammten Grundbeſitzes gelegen, und zwar urſprünglich um ſo mehr, als ihre Grundſtücke auch nachbarlich beiſammen lagen. Sie wirkten daher bei nothwendigen Veräußerungen durch Rath und That mit, ſuchten dieſelben möglichſt

---

11) Das Nähere bei der Procedur.

12) L. Burg. XXXV., Rothar. 189. 193. 221 (222), Liutpr. 24 (IV. 6). 222., Liutpr. IV. 6.

13) L. Sal. 60. nov. 20. Merkel.

1) Die neueſte Schrift darüber iſt: Zimmerle das Deutſche Stammgutsſyſtem nach ſeinem Urſprunge und ſeinem Verlauf. Tübingen 1857.

2) Man ſehe §. 69. 102. 104.

abzuwenden, oder machten ſie durch ihre Zuſtimmung vollkräftig. Insbeſondere aber betrachteten ſie es als die ſchwerſte Kränkung der Verwandtſchaftspflicht den Kindern und Blutsfreunden Vermögen durch Schenkungen an Fremde zu entziehen [3]). Teſtamente waren daher unbekannt, und, als den Blutsfreunden beſonders gefährlich, verhaßt [4]). Alles dieſes war tief im Gefühl des Volkes lebende Sitte, wovon abzuweichen Keinem einfiel. Erſt als durch neue Verhältniſſe eine freiere Bewegung angeregt wurde, wurde man ſich derſelben beſtimmter bewußt. Es begann nun aber auch ein Kampf zwiſchen den alten Familienſitten und dem neuen Freiheitsgefühl, welcher nach der Verſchiedenheit der Zeiten und Volksſtämme zu folgenden Erſcheinungen führte. Um dieſelben zu verſtehen, muß man vor Augen haben, daß das Recht überhaupt vorherrſchend Sitte war, daß dieſelbe nicht jene Unbeweglichkeit und formelle Kraft hatte, die wir uns jetzt beim poſitiven Recht denken, ſondern daß dasjenige eben Recht war, was nach dem Rechtsgefühl und nach den fortſchreitenden Rechtsbedürfniſſen von den Schöffen dafür gehalten und aus ihrem Munde als ſolches bezeugt wurde.

470. Die beſchriebene Rechtsanſicht kann man unſtreitig bei allen germaniſchen Volksſtämmen als das urſprüngliche überlieferte Herkommen vorausſetzen. Sie unterſcheiden ſich nur darin, ob dieſes dem Drange der neuen Verhältniſſe unterlag, oder ob umgekehrt der dadurch angeregte Kampf zur Fixirung deſſelben als Geſetz hinführte. Die Umſtände, die in dieſem Kampfe wirkſam waren, waren beſonders dreierlei: erſtens die größere Beweglichkeit des Lebens und der Wohnſitze, welche den Zuſammenhalt der Familien zerriß, auch Verarmung und nothwendige Veräußerungen herbeiführte; zweitens die Einwirkung des römiſchen Rechts und des Beiſpiels der Römer; drittens die Frömmigkeit der Zeit, welche ſich hauptſächlich auch in Schenkungen an die Kirche zu äußern ſuchte, womit aber die Beſchränkung durch die Blutsfreunde in einen großen Conflict kam.

3) Dieſe Anſicht bezeichnet ſehr beſtimmt L. Rothar. 360 (365). Qui gravem inimicitiam cum ipso, qui pulsatur, commissam habet, id est, si — res suas alii — thingaverit, ipse non potest esse sacramentalis, quamvis proximus sit, eo quod inimicus et extraneus esse invenitur.

4) Tacit. 20. Et nullum testamentum.

471. Am Beſtimmteſten tritt das burgundiſche Recht ſowohl bei Verkäufen als bei Schenkungen der alten Sitte entgegen, was ſich aus den Verhältniſſen dieſes Volkes erklärt [1]). Das Volksrecht geſtattete dem Vater ausdrücklich die freie Veräußerung, ſowohl durch Verkauf als durch Schenkung, nur mit Ausnahme der urſprünglichen Sors, und, wenn er mit den Kindern abgetheilt hatte, ohne alle Einſchränkung [2]). Im weſtgothiſchen Recht wird ſogar, nach dem Grade ſeiner fortgeſchrittenen Entwicklung, die volle Freiheit der Veräußerung überall ſtillſchweigend vorausgeſetzt, und Schenkungen an die Kirche werden ausdrücklich für vollkräftig und unwiderruflich erklärt [3]). Bei den Franken wurde geſetzlich nichts beſtimmt, alſo Alles mehr der Macht der Sitte überlaſſen. Die Praxis geſtaltete ſich nun bei ihnen ſo, daß man ſich darüber wegſetzen konnte, Veräußerungen auch ohne Zuziehung der Blutsfreunde vornahm, und den etwaigen Verſuch der Erben das Geſchäft anzufechten, durch eine ausdrückliche Erklärung im Kaufbriefe mit einer Geldſtrafe bedrohte [4]). Eben ſo wenig zeigt ſich bei Schenkungen an die Kirche von einer Beſchränkung aus Rückſicht auf die Erben dem äußern Rechte nach, wie die Formularien [5]) und Urkunden [6]) be-

---

1) Man ſehe §. 32.

2) L. Burg. l. t. XXIV. 5. LI. 1. 2. LXXXIV. 1.

3) L. Visig. V. 1. c. 1. Quaecunque res sanctis Dei basilicis, aut per Principum, aut per quorumlibet fidelium cognationes collatae reperiuntur, in earum iure, inrevocabili modo, legum aeternitate firmentur. Dieſes heißt doch wohl klar genug: Schenkungen von Verwandten an die Kirche ſollen von Verwandten nicht angefochten werden können. Hingegen Zimmerle S. 65. will die Stelle von der Bezahlung gottesdienſtlicher Gebühren verſtanden wiſſen. Wie paßt denn dazu die Erwähnung des princeps und der legum aeternitas?

4) Dieſes zeigen die Formeln beim Verkauf, Marculf. II. 19. 20. 21. app. 14., Form. Sirmond. 5., Andegav. 4. 21. — beim Tauſche, Marculf. II. 23. 24. app. 17., Form. Sirmond. 26., Baluz. 48. — Der aus dieſen Formeln gezogenen Beweisführung ſtellt Zimmerle S. 68—76. die aus Eichhorn entlehnte Behauptung entgegen, dieſelben ſetzten überall die gerichtliche Auflaſſung und die dabei geſchehene Verzichtleiſtung der Erben voraus. Allein dieſes iſt rein willkührlich, und zerfällt völlig dadurch, daß, wie unten beim Eigenthum gezeigt werden wird, damals eine „gerichtliche“ Auflaſſung gar nicht unbedingt nöthig, und keineswegs immer gebräuchlich war. Ueberdies giebt Zimmerle die Bedeutung von investitura und traditio in einer Weiſe an, die man grade umkehren muß, wenn ſie richtig ſein ſoll.

5) Marculf. II. 5. 6. app. 26. 40., Form. Sirmond. 35., Bignon. 17., Lindenbr. 18., Baluz. 7. 27., Andegav. 45. — Zimmerle hält auch für dieſe Formeln ſeine irrige Anſicht feſt.

weiſen, eine Spur. Auch die darin vorkommende Androhung des göttlichen Zornes oder von Geldſtrafen auf den Fall einer Anfechtung durch die Erben beweiſt einen Rechtsanſpruch derſelben nicht, weil daſſelbe auch in den Formeln anderer Geſchäfte vorkommt, wo dieſelben entſchieden keinen Anſpruch hatten [7]): es beweiſt höchſtens, daß die Erben in einzelnen Fällen, geſtützt auf das alte Herkommen, die Anfechtung verſucht hatten und vielleicht auch bei einigen Gerichten damit durchgedrungen waren. In dem hiedurch angebahnten Geiſte der Freiheit wurden nun auch durch ausdrückliche Geſetze nicht blos Vergabungen an die Kirche, ſondern ſelbſt an Andere, ohne Befragung der Erben erlaubt [8]), zugleich jedoch den Geiſtlichen die Annahme unüberlegter liebloſer Oblationen unterſagt [9]), Fälle der Art der kaiſerlichen Abhülfe vorbehalten [10]), und ſelbſt unverſtändige Tauſch-

6) Beiſpiele geben die Dipl. a. 796. 799 (Lacomblet I. Nr. 7. 11. 12. 13. 15).

7) Beiſpiele geben die Form. Sirmond. 9., Bignon. 1. 2., Andegav. 2. 6. 9. 44. 58.

8) Die Hauptſtellen ſind Capit. ad l. Sal. 803. c. 6., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 6. Die erſte Stelle ſagt: wer ſeine Sachen einer Kirche tradiren wolle, ſolle es in ſeiner Heimath vor rechten Zeugen thun (von einer Mitwirkung der Erben iſt alſo nicht die Rede). Habe Einer ſeine Sache einem Andern (alſo auch nicht grade einer Kirche) tradirt, ſei dann ins Feld gerückt, und der Beſchenkte inzwiſchen verſtorben, ſo könne er nach ſeiner Rückkehr, oder wenn auch er verſtorben, ſeine Erben die Tradition anfechten (alſo wenn er lebte, konnten ſie es nicht). Die zweite Stelle ſpricht von dem Falle, wo Einer ſeine Sache einer Kirche oder irgend einem Andern tradiren wolle; ſie giebt an wie er dieſes thun ſolle, je nachdem er intra oder extra eundem comitatum ſei, und fügt ausdrücklich hinzu: et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem. Zimmerle S. 72. 73. 76. 77. hilft ſich über dieſe Stellen in folgender Art weg. Erſtlich verſteht er unter traditio eine gerichtliche Auflaſſung mit Zuziehung der Erben, was, wie unten beim Eigenthum vorkommen wird, falſch iſt. Zweitens legt er für den Fall der traditio extra comitatum dem Geſetze die Bedingung unter, daß der Erbe dabei zugegen geweſen wäre, was rein aus der Luft gegriffen iſt Eine dritte Beweisſtelle iſt Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 4. Dieſe ſpricht von dem Falle, wo Einer ſein Eigenthum einer Kirche hingegeben und in Zinsgut umgewandelt habe, und ſagt, daß deſſen Nachkommen daran kein Recht hatten, wenn es ihnen nicht ausdrücklich vorbehalten worden. Zimmerle S. 79. hat den Sinn dieſer Stelle gar nicht verſtanden. Noch andere Stellen, wo Traditionen an die Kirche oder an Andere, ohne irgend eine Beziehung auf die Erben, erwähnt werden, ſind Capit. l. Sal. add. 819. c. 6., Hlothar. in Maringo 825. c. 4. Zimmerle S. 79. will auch hier immer die gerichtliche Auflaſſung vorausgeſetzt wiſſen.

9) Capit. Aquisgr. gener. 817. c. 7. wiederholt in Hludow. II. capit. 875. c. 39.

10) Capit. exc. 826. c. 3. wiederholt in Hludow. II. capit. 875. c. 38.

contracte mit der Reſciſſion bedroht [11]), was Alles natürlich mancherlei Reclamationen und Vergleiche veranlaßte [12]).

472. Bei den Sachſen aber, die ſich überhaupt durch einfachere Verhältniſſe und durch das Feſthalten am Herkommen auszeichnen, wurde daſſelbe für die vorliegende Frage als Zwangsrecht dadurch befeſtigt, daß in einem eigenthümlichen Falle, wo eine beſondere Nothwendigkeit vorlag, der Verkauf von Eigen erlaubt wurde, jedoch auch dann nur, wenn man zuvor dem nächſten Blutsfreund den Vorkauf angeboten hätte [1]). Eben ſo wurde die Nothwendigkeit der Zuſtimmung der Erben zu Traditionen von Erbe und Eigen dadurch als die Regel anerkannt, daß nur bei Traditionen an die Kirche [2]), an den König, oder aus Noth gegen lebenslängliche Verpflegung, Ausnahmen geſtattet wurden [3]). In gleicher Weiſe wurden bei den Alamannen, unter ſtillſchweigender Feſthaltung der alten Regel, Traditionen an die Kirche ſchlechthin erlaubt, und die Blutsfreunde, welche die Urkunde anfechten würden, zur Zahlung der darin angedrohten Geldbuße verpflichtet [4]). Eben ſo bei den Bayern, voraus-

---

11) Capit. Wormat. 829. alia capit. c. 5. wiederholt im Pactum Tusiac. 865. Karoli capit. c. 6.

12) Ein Beiſpiel giebt das Dipl. a. 819 (Meichelbeck I. 2. n. 397). Dahin gehört auch die Erzählung bei Ekkehard. casus S. Galli c. 1 (Pertz Scriptor. II. 82). Devoverat etiam episcopus (Landalohus c. a. 890) sancto Gallo Lolingam villam dare; sed cognatis renitentibus conquisitionis loca quaedam cuidam Uodalrico comiti, ut Gallo Ahadorf cum eisdem locis disponeret, concambiens tradidit.

1) L. Sax. XVII (64 Merkel). Man kann darüber ſtreiten, ob der exul in dieſer Stelle der liber oder der tutor nobilis ſei. Erſteres behaupten Beſeler Erbverträge I. 62., Sandhaas Abhandl. S. 188., Zimmerle S. 44.; Letzteres, was auch ich für das Richtigere halte, Gaupp Sachſen S. 215., Merkel lex Saxonum S. 5. 6., Stobbe Stände S. 317. Für unſere Frage kommt darauf nichts an.

2) Früher beſtand dieſe Ausnahme nicht. Dieſes zeigt ſich noch in dem Dipl. a. 796 (Lacomblet I. Nr. 6).

3) L. Sax. XV. 2. 3 (62 Merkel). Dieſe Stelle iſt nach Merkels einleuchtender Bemerkung nach 798 entſtanden. Die richtige Interpunktion derſelben findet ſich bei Gaupp und Merkel. In meiner Ausgabe iſt dieſelbe fehlerhaft. Derſelben folgt Zimmerle S. 39—48. und hat daher eine irrige Auslegung.

4) L. Alam. Hlothar. I. 1. 2. Wenn alſo in alamanniſchen Schenkungsurkunden an eine Kirche die Blutsfreunde unter den Zeugen oder als conſentirend erwähnt werden, ſo liegt dieſem keine rechtliche Nothwendigkeit, ſondern eine Nachwirkung der alten Sitte und eine ehrende Anerkennung verwandtſchaftlicher Rückſichten zum Grunde.

geſetzt daß man mit ſeinen Söhnen abgetheilt hätte [5]), ſo daß mithin, wenn dieſes noch nicht geſchehen war, die Zuſtimmung der Söhne und Blutsfreunde erfordert wurde [6]), oder die Zurückgabe der Portion verlangt werden konnte [7]). Doch wurden häufig, auch da wo es nicht nöthig war, aus verwandtſchaftlicher Rückſicht oder um künftigen Reclamationen zu begegnen, die Blutsfreunde als berathend zugezogen [8]).

473. Die Freiheit, ſein Erbe an wen man wolle zu tradiren, wurde durch die Capitularien allgemeines Reichsrecht, und dieſer Rechtsſatz aus ihnen auch in die Lex der Anglier eingerückt [1]). Allein in die Sitten drang derſelbe nicht ein. Es kam vielmehr die Zeit, wo man die geſchriebenen Rechte faſt vergaß, und wo das Recht nur durch Weisthümer und Schöffenurtheile gewieſen wurde. Damals bildeten ſich auf dieſem Wege nach den fortgeſchrittenen Rechtsbedürfniſſen ſelbſt neue Rechtsſätze. Um ſo mehr hielt das Verwandtſchaftsgefühl an ſeinem Recht feſt, indem man auch wohl dem Wechſel der Lebensverhältniſſe gegenüber, beſonders bei den höheren Ständen, ſich der Nothwendigkeit bewußt wurde, für die Erhaltung des Geſchlechts Sorge zu tragen. Wie naturgemäß dieſes ſchien, zeigt ſich darin,

---

5) L. Baiuv. I. 1., Decreta Tassil. c. 2. 6. Wenn alſo in bayeriſchen Schenkungsurkunden die Zuſtimmung der Erben, da wo ſie nicht nöthig war, doch erwähnt wird, ſo iſt dieſes wie im vorigen Fall zu nehmen. Einen Fall, wo ſie nicht nöthig und nicht geſchehen war, enthält das Dipl. a. 837 (Meichelbeck I. 2. n. 601). Advocatus Erchanberti episcopi — interpellabat nobiles viri Isanhardum et Ellanhardum pro eorum hereditatem — dicens quod avus eorum Isanhart et pater eorum Reginhart pro remedium animarum suarum tradidissent ad Slechdorf Sancto Tertulino martyre Christi. Isti vero fortiter resistebant et contradicebant. — Aliis vero in ipso placito anpplicantibus benignissimus episcopus misericordia motus et conpunctus noluit eos per omnia hereditate privare nec exheredes facere, sed consuluit panpertati eorum etc. — Zimmerle S. 128. verſteht dieſelbe zwar ſo, es habei dabei „die Zuſtimmung des proximus heres, i. e. des Sohnes vorgelegen.“ Allein davon ſteht in der Urkunde kein Wort, ſondern es handelt ſich darin um zwei verſchiedene Traditionen des Großvaters und des Vaters.

6) Dieſes zeigt ſich auch ſo in den dortigen Urkunden, Dipl. a. 758 (Meichelbeck I. 1. p. 59). a. 765. 791 (Meichelbeck I. 2. n. 13. 102).

7) Dieſes zeigen auch Urkunden, Dipl. a. 794. 802 (Meichelbeck I. 2. n. 113. 115), Hund Metropol. Salisb. T. III. p. 222.

8) Dieſes zeigen die Dipl. a. 816. 819. 825. 855 (Meichelbeck I. 2. n. 306. 395. 488. 705). c. a. 1000 (I. 1. p. 201).

1) L. Angl. XIII. Die Stelle iſt, wie Merkel zeigt, offenbar ein Nachtrag. Unnöthig und unhaltbar iſt die geſchraubte Auslegung, welche Zimmerle S. 38. nach Haſſe und Gerber von derſelben giebt.

daß die Herrſchaften ſelbſt in den Hofrechten, deren Feſtſetzung von ihnen abhieng, nach jenem Geſichtspunkt verfügten, und den Erben bei einer Veräußerung aus Noth den Vorkauf, bei Veräußerungen ohne Noth die Anfechtung des Geſchäfts binnen Jahr und Tag zuerkannten [2]). Eben ſo wurde die Nothwendigkeit der Zuſtimmung der Erben in die Dienſtrechte aufgenommen [3]). Auch die Landrechte bildeten ſich in gleichem Sinne aus; vor Allem das ſächſiſche [4]), dann auch das alamanniſche [5]), und ſelbſt das fränkiſche [6]). Der Geiſt des alten Familienweſens mußte aber insbeſondere die Erhaltung ſolcher Grundſtücke for-

2) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 2. 6. — Dipl. c. a. 1150 (Mon. Boic. III. 437). Quidam fidelis homo de familia Richerspergensis ecclesie Fridericus nomine cum uxore sua Helch nomine cum haberet predium scilicet tria iugera per tres campos distributa conpulsus inedita vendere cogitavit; habens vero parvulos, qui nondum annos discretionis attigerant, emtorem non invenit. Huius negotii qualitas coram eiusdem loci preposito nomine Gerhocho ventilata, iusticia dictante sententia promulgatur: Hominem ad suorum sustentationem parvulorum possessiunculam posse vendere, nec eosdem parvulos adultos vel profectos factum patris cassare debere. — Hägergericht §. 30 (Grimm Rechtsalt. S. 607). Hofrecht zu Schwelm (Grimm Weisth. III. 31), Schöpfenberger Hofsrechte (Grimm III. 38).

3) Dipl. a. 1085 (Monum. Boic. VI. 44). Nobilis matrona Hiltigart vocata servitori presidis Perngeri de Eiplinga Pero nomine matrimonio copulata cum ipsius mariti sui atque filiorum, quos de illo genuit, consensu — pro XX talentis proprium suum predium in vico Tisinhoven situm — delegavit. — Man ſehe auch Note 8.

4) Henrici ducis Saxon. dipl. a. 1219 (Orig. Guelf. III. 672). Nobilis mulier Algisa — partem patrimonii sui, que eam contingebat ex hereditate paterna vel avita, sua spontanea voluntate dedit nomine venditionis — consentientibus ibidem domina Odo, matre ipsius, quae erat proxima heres eius, et sorore minore Alena, uxore Thioderici de Depenow, et marito ipsius Algise, Wernero de Indagine, — confitentibus in presentia nostra matre, et sorore, et marito sororis. Verum quia eadem Alena tunc ex marito suo filium habebat, Thiodericum nomine, qui eius ferebatur heres proprius, et in tali etate constitutus, quod adhuc legitimum non habuit consensum, promisit pro eo pater eius — quod idem filius, quam cito veniret ad annum legitimum, quo consentire possit, consenciet huic renunciationi sue, a matre et patre facte, et ratam habebit eam, et quod nec ipse, nec filius eius, veniet contra eam. Promiserunt etiam, quod, si predictus filius legitimo tempore non confirmaret hoc factum matris sue, intrent Brunswic, inde non exituri, nisi in gracia et voluntate episcopo Verdensis. — Derſelbe Rechtsſatz ergiebt ſich aus Sachſenſp. I. 45. §. 2.

5) Dieſes zeigt eine intereſſante bisher unbemerkte Stelle im Habsburg-Oeſterr. Urbarbuch (§. 282. Note 8) S. 141. Swelch vrier sin erbe einem andern verkonfet, das er niht gebotten hat sinen rehten erben, der sol ez büessen mit einem pfunde Imperial.

6) Dieſes zeigen Dipl. a. 1274. 1279 (Guden. II. 189. 204). 1294. 1298 (Guden. I. 887. 897). 1317 (Guden. V. 148).

dern, die an den Beſitzer durch Erbgang gekommen waren. Dieſes führte dazu, daß man die Beſchränkung der Veräußerung durch die Rechte der Erben nur bei den ererbten Grundſtücken feſthielt, bei den ſelbſterworbenen aber aufhob. Dieſe Unterſcheidung findet ſich ſchon frühe in den Hofrechten [7]) und Dienſtrechten [8]). Beſonders fand ſie aber in den Städten Eingang, wo überhaupt das Bedürfniß einer freieren Bewegung ſich am ſtärkſten fühlbar machte [9]). Allmählig wandelte ſich dann das Recht der Erben in ein Retract-, Einlöſungs- oder Beſchüddrecht um, welches ihnen binnen Jahr und Tag zuſtand, wenn Stock-, Stamm- oder Erbgüter ohne ihre Zuſtimmung veräußert worden waren [10]).

474. In gleicher Weiſe machte ſich das Verwandtſchaftsgefühl gegen Schenkungen geltend; dieſes vor Allem in Sachſen ſo, daß ſelbſt zu Vergabungen an die Kirche, im Widerſpruch mit der alten Lex, die Einwilligung der Erben verlangt wurde [1]).

---

7) Burchardi Wormat. statuta c. 2. 6 (Note 2). — Ruthardi archiep. Mogunt. statuta familiae Frideslar. a. 1109. c. 10 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 7). Emta autem praedia a liberis sive alienis, et qualibet possessione similiter emta, antequam in heredem descendant, et infra et extra ecclesiam sancti Martini absque licentia domini sui vel heredis, cuicunque vult, tradere potest.

8) Widikind. abbat. Corbeiens. dipl. a. 1190 (Treuer Münchhauſen append. p. 6). In sententia quaesivimus si bona per emtionem acquisita absque heredum possent resignari consensu. ac Heinricus de Emberike sententiam dedit. quod in hac resignatione et quorumlibet bonorum resignacione sic acquisitorum heredum convenienda non esset necessaria.

9) Lüb. Recht Cod. III. Art. 1. 4. 5 (Hach S. 185. 186). Hereditaria bona, torfacheigen, bezeichnet jedoch an und für ſich nicht blos die vererbten Grundſtücke, ſondern Grundſtücke überhaupt: es erhält jene engere Bedeutung erſt durch den Gegenſatz zu den proprietates sibi conquisitarum facultatum. — Ferner findet ſich jene Unterſcheidung im Hamburger Stadtrecht von 1270. Art. 8. von 1292. C. 4. von 1492. G. 5 (Lappenberg S. 5. 105. 239)., Sächſ. Weichbildr. XXII. 2. Daniels, Goslar. Statuten S. 26. Lin. 35—42. Göſchen, Buch der Ausſcheidung I. 45. Diſt. 2. 3 Ortloff.

10) Lehrreich iſt darüber das Bergiſche Landrecht um 1350. Art. 24. 67 (Lacomblet Archiv I. 89. 105)., Jülicher Landrecht von 1537. Art XVIII (Lacomblet Archiv I. 127), Statutenbuch von 1555. Ausgabe von 1572. Fol. 91.

1) Ottou. III. dipl. a. 997 (Böhmer regesta a. 793). Filia, nomine Adela, quandam hereditatis iam traditae partem exposcens, dicens, quod pater eius secundum Saxonicam legem absque eius consensu et licentia nullum potuisset facere traditionem, totam patria sui donationem produxit in errorem. — Vita Meinwerci episc. Paterb. c. 173 (72). a. 1022 (Pertz Scriptor. XI. 145). Quidam vero propinquorum, Bern nomine, traditionem — infirmare iudicio seculari attentavit. — Weingart. monachi chron. de Guelfis c. 7. a. 1055 (Leibnitz Scriptor. rer. Brunsvic. I. 784). Mater ipsius

Demgemäß unterſagt der Sachſenſpiegel Eigen ohne der Erben Erlaubniß zu vergaben, widrigenfalls ſich dieſelben des Gutes vor Gericht unterwinden können, ſo als ob der Geber geſtorben wäre [2]). Auch in Bayern wurde ſelbſt bei Traditionen an die Kirche, wo es nach dem alten Volksrecht nicht nöthig war, der Conſens der Erben eingeholt [3]). Im ſchwäbiſchen Recht hielt man dieſes zwar auch als die alte Regel feſt [4]), zugleich aber die alte Ausnahme zu Gunſten von Gotteshäuſern [5]). In den Ländern des fränkiſchen Rechts wandte man ſich aber, unſtreitig unter dem Einfluß des ſächſiſchen Rechts, jenem Grundſatze unbedingt zu [6]). Dieſer wurde ſo zur allgemeinen Rechtsanſicht [7]). Auch bei den Dienſtleuten wurde er angenommen [8]). An manchen Orten wurde er jedoch blos auf die Erbgüter beſchränkt [9]).

475. Am ſtärkſten wurde die Rückſicht gegen die Blutsfreunde verletzt, wenn Einer ſein ganzes Vermögen an einen Fremden vergaben wollte. Dieſes iſt auf doppelte Art denkbar:

(Welfonis III) sciens, se haeredem habere ex filia, missis in Italiam legatis, iussit eum adduci, et veniens penitus donationem interdixit. — Henrici comitis de Hoya dipl. a. 1220 (Oeig. Guelf. III. 675). Consentientibus et collaudantibus — secundum ritum et moeem patrie. — Die Zuſtimmung der Erben wird auch in den Urkunden regelmäßig erwähnt, Dipl. a. 1086. 1087. 1090. 1096 (Möſer Oen. Geſch. II. urk. 35. 38. 39. 44). a. 1197 (Kindlinger Münſter. Beitr. III. Urk. 38), Dipl. a. 1131 (Guden. I. 98). — Viele andere Stellen nennt Tittmann Heinrich der Erlauchte I. 174—176.

2) Sachſenſp. 1. 52. §. 1., Richtſt. 25. Unger.

3) Dipl. c. a. 1040. 1060 (Meichelbeck 1. 2. n. 1213. 1240), Dipl. c. a. 1132. 1140 (Quellen zur bayer. Geſch. I. 173. 174). Beſonders bezeichnend iſt das Dipl. a. 1181 (Quellen I. 99), wo der Neffe, weil man ſeinen künftigen Einſpruch als Erbe fürchtet, mit Geld abgefunden wird.

4) Schwabenſp. 22 1. 24. 74 Laßb.

5) Schwabenſp. 323 b. Laßb.

6) So am Niederrhein, Heinrici III. dipl. a. 1051 (Lacomblet I. Nr. 184) Hii inquam parentum successores edocti ab legis peritis iecitaei posse traditionem illam. supradictum monasteeium cum omnibus eo pertinentibus. in hereditarium sibi ius legibus postularunt. — Quibus in mea praesentia placito indicto. legibus discussis. filii parentum suorum heeeditatem principum obtinuerunt iudicio. — Im Erzſtift Trier, Eberhard. archiep. dipl. a. 1052 (Hontheim I. 393) — Mainz, Dipl. a. 1085. 1131. 1213. 1279 (Guden. I. 384. 98. 423. II. 205. — Viele Stellen, nach den conſentirenden Verwandten geordnet, giebt auch Haltaus v. Erbgut.

7) Dieſes zeigt das Statutenbuch von 1553. Ausgabe von 1572. Fol. 91.

8) Stellen aus Urkunden giebt Fürth Miniſterialen §. 223. 224.

9) Lüb. Recht Cod. 1. Art. 1. 4 (Hach S. 185. 186), Goslar. Statuten S. 26. Lin. 35—40. Göſchen, Buch der Ausſcheidung I. 45. Diſt. 2. 3. Ortloff — Stellen aus Urkunden giebt Haltaus v. Eigen.

durch ein Geſchäft unter Lebenden oder durch einen letzten Willen. Die erſte Form iſt für die Blutsfreunde weniger gefährlich, weil die Oeffentlichkeit und der Gedanke, ſich bei lebendigem Leibe nicht auszuziehen, davon abhält. Hingegen bei letzten Willensordnungen fällt Beides weg. Wie ſich dieſes nun auch in Rückſicht auf die Blutsfreunde geſtaltete, kommt unten beim Erbrecht vor.

476. Die Rechte der Erben bei Veräußerungen ſind in der neueren Zeit der Gegenſtand mehrfacher Unterſuchungen geweſen [1]). Eichhorn, der auch darin Möſer folgt, dehnt dieſelben zu weit aus, indem er ſie aus der Verpflichtung zur Blutrache herleitet, und darthun will, daß bei den Franken die Zuſtimmung der Erben zu Veräußerungen auch dem Rechte nach erforderlich geweſen wäre. Allein das Stillſchweigen der Formeln über dieſen Punkt erklärt er auf eine unhaltbare Weiſe, und auf die Capitularien nimmt er keine Rückſicht. Die Schriftſteller nach ihm haben ihn auch im Einzelnen ſo vielfach widerlegt, daß davon wenig ſtehen bleibt. Beſeler behauptet umgekehrt zu unbedingt die Freiheit der Veräußerung in der älteren Zeit, und daß ſich die Beſchränkung erſt ſpäter ſeit dem zehnten Jahrhundert gebildet habe. Er hat aber das Verdienſt, dieſe Lehre zuerſt mit freiem Blick und mit Herbeiziehung des Materials der Urkunden behandelt zu haben, ſo daß wir darin Alle auf ſeinen Schultern ſtehen. Gaupp und Pauli erkennen die Beſchränkung ſchon in der älteren Zeit an, beziehen ſie aber ſchon urſprünglich blos auf die Erbgüter, wozu auch Eichhorn hinneigt. Alle dieſe Schriftſteller ſtimmen aber darin überein, daß ſie mehr oder weniger den Entwicklungsgang dieſer Lehre nicht ſcharf auffaſſen, die Arten der Veräußerung und die Zeiten nicht genug unterſcheiden, und die Capitularien zu wenig oder gar nicht berückſichtigen. Am meiſten nähert ſich Sandhaas der richtigen Anſicht, hat jedoch dieſelbe auch zu wenig nach den Capitularien und Urkunden

1) Eichhorn Rechtsgeſch. I. §. 57. 198. II. §. 359. III. §. 451., Gaupp Schleſ. Landr. S. 100—115., Sydow Erbrecht S. 179—228., Beſeler Erbverträge I. 48—68., Pauli Abhandl. I. 10—15., Sandhaas Abhandl. S. 165—210., Siegel Erbrecht S. 88—148. Die neueſte Schrift iſt die von Zimmerle (§. 469. Note 1).

durchgeführt [2]). Sydow und Siegel beſchränken ſich hauptſächlich blos auf das Recht des Mittelalters und geben davon eine fleißige Zuſammenſtellung. Zimmerle behauptet nach Eichhorn, daß die Mitwirkung der Erben zu Veräußerungen als Zwangsrecht ſeit den älteſten Zeiten ununterbrochen fortbeſtanden hätte. Er nimmt auf die Formeln und Capitularien Rückſicht; allein da ſie ſeiner Meinung entgegen ſtehen, ſo giebt er ihnen, wie gezeigt worden, eine Auslegung, wodurch dieſer Theil ſeiner Schrift ganz unbrauchbar wird. Als Grund jenes Rechtsſatzes giebt er nach Gerber lediglich die politiſche Bedeutung des Grundbeſitzes für die Ehre und Freiheit an. Dieſes iſt aber, ſo weit es richtig iſt, nicht neu, und ſo weit es neu ſein ſoll, irrig und übertrieben [3]).

3) Einfluß der Standesgleichheit auf die Verwandtſchaft.

477. Die Bedeutung der Standesgleichheit war bei den Deutſchen ſo ſtark, daß die Verwandten, denen dieſelbe fehlte, nicht zur Sippe gerechnet und der Rechte derſelben nicht theilhaftig waren. Kinder eines Freien mit einer Unfreien [1]), und überhaupt aus einer nicht ebenbürtigen Ehe beerbten daher ſelbſt den Vater oder die Mutter, dem oder der ſie nicht ebenbürtig waren, nicht [2]). Eben ſo verlor die Frau, die durch die Verheirathung an einen Unebenbürtigen ihren Geburtsſtand erniedrigte, das Erbrecht in ihrer Sippe [3]). Desgleichen waren die unebenbürtigen Verwandten von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen [4]). Durch eine Standeserhöhung des unebenbürtigen Kindes konnte aber demſelben die Erbfähigkeit ertheilt werden [5]). Unter dem Einfluß des römiſchen Rechts wurden jedoch allmählig den Kin-

2) Man findet bei ihm eine gute Zuſammenſtellung der Meinungen und Schriftſteller über dieſen Gegenſtand.

3) Namentlich iſt es irrig, wenn Zimmerle S. 147. die Fähigkeit zum Heerbann an den freien Grundbeſitz knüpft. Uebertrieben iſt die Anſicht, weil der Rechtsſatz auch in die Hofrechte aufgenommen wurde, wo von einer politiſchen Bedeutung nicht die Rede ſein kann.

1) L. Baiuv. XIV. 8. §. 1. 2., Form. ad L. Rothar. 223., Marculf. append. 47.

2) Sachſenſp. I. 3. §. 3. I. 10. I. 17. §. 1. I. 27. §. 2. I. 33. III. 72. 73. §. 1.

3) L. Alam. Hlothar. LVII. 1. 2., Capit. I. Sal. add. 819. c. 3.

4) Sachſenſp. I. 23. §. 1. I. 43., Schwabenſp. 59. Laßb.

5) Ein Beiſpiel giebt §. 454. Note 12.

dern aus den Ehen zwiſchen Freien und Leibeigenen, desgleichen zwiſchen Adligen und Bürgerlichen die vollen Erbrechte ertheilt. Die alten Grundſätze blieben nur noch bei den ungleichen Ehen des hohen Adels in Anwendung.

4) Verhältniß der Weiber in der Blutsfreundſchaft[1]).

478. Eine eigenthümliche Stellung nahmen unter den Blutsfreunden die Weiber ein. Da die Blutrache, die Vertheidigung gegen Fehden, und ſelbſt die Vertretung vor Gericht wegen des gerichtlichen Zweikampfes durch die Waffenfähigkeit bedingt war, ſo waren ſie des ſteten Schutzes der Familie bedürftig, und ihr dafür in der entſprechenden Weiſe untergeordnet. Dieſer Gedanke liegt allen alten Rechten zum Grunde. Beſonders ausgebildet iſt derſelbe aber im Langobardiſchen Recht, welches darin im Ganzen die mangelhaften übrigen Volksrechte mit vertreten kann. Nach demſelben müſſen Weiber, auch wenn ſie großjährig ſind, immer unter einem Mundium ſtehen[2]); ledige zunächſt unter dem des Vaters[3]), bei deſſen Tode unter dem ihres Bruders, oder des Bruders des Vaters, oder ſonſt des nächſten Magen von der Schwertſeite[4]), zuletzt unter der königlichen Curtis[5]). Heirathete ſie, ſo gieng das Mundium an den Mann über[6]). Als Wittwe kam ſie bei den Langobarden in das Mundium des nächſten Verwandten des Mannes[7]), alſo zunächſt ihres eigenen ſelbſt noch unmündigen Sohnes[8]); doch konnte ſie zu ihren eigenen Verwandten oder

1) Zu erwähnen iſt hier und für das folgende: Kraut die Vormundſchaft nach den Grundſätzen des deutſchen Rechts. Göttingen 1835. 1847. 2 Th. So gründlich und tief eingehend dieſes Werk iſt, ſo iſt doch bei deſſen Gebrauch einige Vorſicht nöthig. Kraut ſchmilzt das Mundium über die Kinder, die Ehefrau, über Unmündige, und gar das Verhältniß über Aldionen und Liten zu einem einzigen Syſteme zuſammen, indem er von dem Einen auf das Andere Schlüſſe zieht, was nicht überall begründet iſt.

2) L. Rothar. 204 (205). Nulli mulieri libere sub regni nostri dicione legis Langobardorum viventem liceat in suis potestatem arbitrium silpmundia vivere, nisi semper sub potestatem virorum aut certe regis deveat permanere.

3) Man ſehe §. 503. Note 3.

4) L. Rothar. 178. 215 (216), Sax. VII. 5. 6. 7., Divis. imper. 806. c. 17.

5) L. Rothar. 204 (205). 385 (388).

6) Davon im Eherecht (§. 481).

7) L. Rothar. 182.

8) L. Liutpr. 101 (VI. 47). Eine ungedruckte Formel, welche dieſes

an die königliche Curtis zurückgehen, wenn den Verwandten des Mannes die Hälfte der von ihm der Frau gegebenen meta als Ablösungssumme gezahlt wurde [9]). Bei den Sachsen kam sie aber nicht in das Mundium ihres eigenen, sondern nur des etwaigen Sohnes erster Ehe; in dessen Ermanglung des Bruders oder des nächsten Schwertmagen des verstorbenen Mannes [10]). Auch bei den Burgundiern [11]), desgleichen bei den Franken [12]) stand das Mundium über eine Wittwe den Blutsfreunden ihres Mannes zu. Ueber eine Freigelassene des Standes der Aldionen hatte der Herr das Mundium [13]); über eine Freigelassene höherer Art (fulfreae), der Patron, und über eine Freigelassene der höchsten Art (amund) hatte der König das Mundium zu vergeben [14]). Heirathete eine Aldione einen Aldio, so kam sie, wenn derselbe das Mundium über sie angekauft hatte, unter dessen Mundherrn [15]); sonst aber blieb sie unter dem bisherigen Mundium [16]). Dem Mundium entsprach bei den Langobarden eine Geldsumme, die ebenfalls Mundium hieß [17]). Diese war die Summe, welche, wenn ein Mädchen heirathete, ihren männlichen Blutsfreunden zur Ablösung des Mundiums entrichtet [18]), oder, wenn sie ledig starb, aus ihrem Nachlaß an dieselben abgesondert vererbt wurde [19]). Die Größe derselben hieng bei Freien von dem Volksrecht oder nach Umständen von Vereinbarung ab [20]); bei Freigelassenen der höchsten Art war sie auch durch das Gesetz bestimmt;

---

bestätigt, erwähnt Blume bei Merkel Langobarden S. 36. Die Erwähnung der filiae in Verbindung mit dem Mundium in jener Stelle ist aber nicht so zu verstehen, als ob diese selbst das Mundium gehabt hätten, sondern so, daß sie selbst mit der Mutter in dem Mundium der filii oder eines Andern standen.

9) L. Rothar. 183. 199.

10) L. Sax. VII. 2. 5. 6. 7.

11) L. Burg. LXIX. 1. Man sehe dazu §. 481. Note 16.

12) Dieses zeigt der Achaſius, der offenbar der Ablösung des Mundiums entspricht (§. 487. Note 10).

13) L. Liutpr. 126. 141 (VI. 73. 86).

14) L. Liutpr. 9 (II. 3).

15) L. Liutpr. 126 (VI. 73).

16) L. Liutpr. 141 (VI. 86).

17) Mundium als Geldsumme wird erwähnt in der L. Rothar. 183. 200. 214. 216 (215. 217), Liutpr. 9. 10. 141 (II. 3. 4. VI. 86).

18) L. Rothar. 183. 200. 214. 216 (215. 217).

19) L. Rothar. 160. 161., Liutpr. 14 (II. 8).

20) L. Rothar. 214 (215).

bei denen der niederen Art hatte ſie der Freilaſſer im Freibrief ein für allemal feſtzuſetzen [21]).

479. Die Rechte des Mundiums beſtanden in einem Gewaltverhältniſſe über die Frau in Allem, was ihr eigenes Wohl ſo wie die Ehre und das Intereſſe der Familie berührte. Der Mundwald hatte daher vor Allem in Verbindung mit den übrigen Verwandten eine weſentliche Mitwirkung bei ihrer Verheirathung [1]), und es mußte ihnen, wie oben bemerkt, vom Manne für die Uebertragung des Mundiums eine beſtimmte Summe erlegt werden. Die Heirath ohne Einholung ihres Conſenſes wurde ihnen mit einer hohen Summe gebüßt [2]), bei den Langobarden mit einer doppelten; die eine wegen des Eingriffs in ihr Recht (pro anagrip), die andere für die verwirkte Fehde (pro faida) [3]). Die Buße der Entführung war verhältnißmäßig höher [4]). Ferner erhielt der Mundwald, wenn die Frau zu ihm zog, ihr bewegliches wie unbewegliches Vermögen in die Hand; jedenfalls durfte ſie davon ohne ſeinen Willen nichts veräußern [5]). Natürlich hatte er auch ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, und daher für die Entrichtung der von ihnen verwirkten Bußen, nöthigenfalls alſo aus dem eigenen Vermögen, Sorge zu tragen [6]). Dafür nahm er aber auch an den gegen ſie verwirkten Bußen Theil, ſo wegen Tödtung [7]), Verleitung zur Unzucht [8]) und anderen Vergehen [9]). Alles dieſes zeigt, daß das Mundium mehr als ein Schutzverhältniß, daß es ein Gewaltverhältniß war [10]). Doch war daſſelbe durch die Sitte und die

---

21) L. Liutpr. 9. 10 (II. 3. 4).

1) Decret. Chlodov. c. 500. Tit. 6. c. 1 (Pertz II. 3), Gregor. Turon. IX. 33. — L. Rothar. 182.

2) L. Sax. VI. 2., Fris. IX. 11. 12., Angl. X. 2., Burg. addit. Tit. XIV. c. 1.

3) L. Rothar. 188. 189. 190. 214 (215), Liutpr. 127 (VI. 74).

4) L. Sax. VI. 3., Fris. IX. 9., Rothar. 191., Liutpr. 12. 31 (II. 6. V. 2).

5) L. Rothar. 199. 204 (205).

6) L. Liutpr. 148 (VI. 93). Ueber die Auslegung dieſer Stelle ſehe man Kraut Vormundſchaft I. 343.

7) L. Rothar. 201 (202).

8) L. Rothar. 189., Liutpr. 60. 141 (VI. 7. 86).

9) L. Rothar. 26. 186., Liutpr. 30. 31. 60. 93. 94. 125 (V. 1. 2. VI. 7. 39. 40. 72), Aistulf. 15 (6), Capit. 779. Francic. 18 b.

10) An die römiſchen Rechtsformen iſt dabei allerdings nicht zu denken.

Geſetze begränzt. Zum Eintritt ins Kloſter durfte der Mundwald die Frau nicht nöthigen [11]), und wenn er ſie ſchlecht behandelte, ſo fiel das Mundium zur Strafe an die königliche Curtis, oder bei einer Wittwe von den Blutsfreunden des Mannes an ihre eigenen Verwandten [12]).

480. Bei der fortſchreitenden Ausbildung der ſtaatlichen Verhältniſſe, welche den Waffenſchutz entbehrlich machte, wurde dieſes Mundium immer mehr abgeſchwächt. Bei den Weſtgothen äußerte es ſich hauptſächlich nur noch in der entſcheidenden Stimme, die dem nächſten männlichen Blutsfreund in Verbindung mit den übrigen Verwandten bei der Verheirathung einer Jungfrau zuſtand [1]). In Deutſchland bezog ſich die Vormundſchaft über Jungfrauen und Wittwen im Mittelalter hauptſächlich nur noch auf gerichtliche Klagen. Sie mußten dazu einen Vormund haben [2]). Dieſer hatte auch das bei der Einleitung derſelben vorkommende Gelöbniß der Gewer zu leiſten und zu empfangen; die Eide mußte aber die Frau ſelbſt thun [3]). Rechter Vormund war noch der nächſte Schwertmage; bei Wittwen der nächſte Schwertmage des Mannes, wenn er ihr ebenbürtig war, alſo zunächſt ihr eigener Sohn [4]). Bei einer Klage wegen Nothzucht, ferner bei allen Klagen wegen handhafter That, wo der rechte Vormund nicht zur Hand war, konnte ihr dazu einer vom Richter gegeben werden. Wenn aber die Klage auf Kampf

---

Nicht ganz richtig iſt die Auffaſſung von Trummer Vorträge III. 172—175. und Anderen, die man bei ihm genannt findet.

11) L. Liutpr. 100 (VI. 46).

12) L. Rothar. 185. 195. 196. 197., Liutpr. 12. 120 (II. 6. VI. 67).

1) L. Visig. III. 1. c. 2. 7. 8. III. 2. c. 8. Man behauptet, im Weſtgothiſchen Recht ſei nicht blos dem Worte, ſondern auch der Sache nach, das Mundium völlig untergegangen; ſo Kraut Vormundſchaft I. 11. II. 672. und beſonders Rive de dote p. 10—13. Sein Argument iſt, weil der überlebenden Mutter eine potestas und tutela über die Kinder zugeſprochen werde, ſo habe ſie nicht ſelbſt in einem Mundium ſtehen können. Allein dieſer Grund beweiſt nicht. Denn Jenes geſchieht auch bei den Burgundiern, L. Burg. LIX. LXXXV. 1. 2., wo doch, wie er S. 29. 32. ſelbſt zugiebt, das Mundium über Weiber noch beſtand. Wenn er aber S. 33. von der burgundiſchen Wittwe ſagt: mundii eius emtionem sublatam esse apparet, ſo ſteht dieſes mit der L. Burg. LXIX. 1. im Widerſpruch. Jedenfalls würde jener Grund nur für die Wittwe beweiſen.

2) Sachſenſp. I. 46. II. 63. §. 1., Schwabenſp. 75. 245 Laßb.

3) Sachſenſp. I. 47. § 1.

4) Sachſenſp. I. 23. §. 2. I. 43. 45. §. 1., Schwabenſp. 26 Laßb.

gieng, ſo mußte Einer ihrer Schwertmagen dazu Vormund ſein [5]). Hatte ſie mit ihrem Manne ſelbſt ein Rechtsgeſchäft zu ſchließen, ſo ſollte das Gericht ſie dabei bevormunden [6]). Zu Veräußerungen ſelbſt von Eigen bedurfte ſie aber der Erlaubniß des Vormundes als ſolchen nicht mehr, außer wenn er dazu der Erbe war [7]). Wollte ſie über ihren Vormund wegen Untreue und Bedrückung klagen, ſo mußte das Gericht ſie zu der Klage bevormunden, und Jener wurde balmundet, das iſt von der Vormundſchaft entſetzt [8]). Von dieſem Recht hat ſich die Geſchlechtsvormundſchaft in vielen Statutarrechten bis zu unſeren Zeiten erhalten.

B) Von der Ehe. 1) Perſönliche Verhältniſſe.

431. Das Eherecht der Germanen war auf Monogamie gebaut, und zeichnete ſich durch Strenge und Sittenreinheit aus [1]). Als Herr des Hauſes und als Wächter ſeiner Ehre konnte der Mann die Frau, die ſich gegen ihn ſchwer vergieng, hart züchtigen und verkaufen [2]), wegen Ehebruch vor den Verwandten und der Gemeinde ſchimpflich verſtoßen [3]), und wenn er ſie in der That ertappte, Beide zur Abſtrafung binden [4]) oder gar tödten [5]). Das Recht der ſtrengen Züchtigung kommt auch noch in ſpäteren Rechten vor [6]); die Tödtung wird jedoch verpönt [7]). Die regelmäßigen juriſtiſchen Verhältniſſe aus der Ehe hiengen hauptſächlich mit dem Mundium zuſammen. Der Grundgedanke deſſelben

---

5) Sachſenſp. I. 43. 47. §. 2., Schwabenſp. 245 Laßb.

6) Sachſenſp. I. 44.

7) Sachſenſp. I. 45. §. 2., Schwabenſp. 74 Laßb. — Den Verkauf eines Grundſtückes durch eine Wittwe ohne Erwähnung eines Vormundes zeigt das Dipl. a. 1328 (Guden. V. 168).

8) Sachſenſp. I. 41. 44., Schwabenſp. 50 Laßb.

1) Tacit. 18. Severa illic matrimonia; nec ullam morum partem magis laudaveris. Nam prope soli Barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem, plurimis nuptiis ambiuntur.

2) L. Rothar. 202 (203), Liutpr. 121 (VI. 68).

3) Tacit. 17 (§. 407. Note 5).

4) L. Rip. LXXVII.

5) L. Baiuv. VII. 1. §. 1. 2., Fris. V. 1., Rothar. 200. 212 (213), Form. ad l. Rothar. 201., Burg. LXVIII. 1. 2., Visig. III. 4. c. 4. 5.

6) Hamb. Stadtr. von 1270. III. 8. von 1292. E. VIII. von 1497. J. V.

7) Hamb. Stadtr. von 1270. IX. 29. von 1292. N. VIII. von 1497. O. IX. Man ſehe Kraut I. 292—296.

war, daß der Ehemann mit demſelben den Waffenſchutz über die Ehefrau wie über ein Glied ſeines Hauſes, und mit demſelben alle Rechte und Pflichten der häuslichen Gewalt [8]) und Vertretung erhalte. Sie trat dadurch in ſeine Lex [9]) und in ſeinen Stand, ſelbſt wenn er ihr nicht ebenbürtig war [10]). Er hatte ſie vor Gericht zu vertreten [11]), bezog aber auch für ſie Wergeld und Buße [12]). Er erhielt ſelbſt das Wergeld, wenn ſie ihm auch von einem Andern geraubt worden war, und hatte dann ſelbſt noch das Mundium über die von ihr geborenen Kinder, die von dem Andern mit ihr gezeugt waren [13]). Das Mundium kam aber an den Ehemann nicht von ſelbſt ſchon durch die Ehe, ſondern er mußte es aus der Hand desjenigen, der es hatte, durch Erlegung einer beſtimmten Summe an denſelben erwerben, was man mundium acquirere oder facere nannte [14]). Dieſe Summe iſt von demjenigen, was der Ehemann der Frau als dos, donatio nuptialis oder bei den Langobarden als meta ausſetzte, wohl zu unterſcheiden [15]). Bei den Burgundiern hieß dieſelbe wittemon, nuptiale pretium, war für die gemeinen Freien auf 15 Solidi beſtimmt, und gehörte, wenn kein Vater oder Bruder da war, zu zwei Drittheil den Verwandten, zu einem Drittheil der Frau ſelbſt, als Beitrag zu ihrer Ausſtattung, die ihr der Vater oder Bruder zu geben hätte [16]). Bei den Langobarden, wo ſie wie

---

8) Potestas, L. Burg. LII. addit. I. Tit. XIII., Visig. IV. 2. c. 15. — Pölmann Diſtinctionen I. 9, 7 (Kraut I. 292).

9) L. Liutpr. 127 (VI. 74).

10) Sachſenſp. I. 45. §. 1. III. 45. §. 3., Schwabenſp. 67 Laßb.

11) Sachſenſp. I. 46. II. 63. §. 1., Schwabenſp. 75. 245 Laßb. Ganz moderniſirt iſt L. Visig. II. 3. c. 6.

12) L. Rothar. 26. 201 (202). Man ſehe auch Note 24.

13) L. Alam. Hlothar. LI. 1. 2. 3.

14) L. Alam. Hlothar. LIV. 2., Rothar. 165. 184. 188. 190. 191. 216 (217).

15) Von den neueren Schriftſtellern wird Beides mehr oder weniger verwechſelt und vermengt, wodurch eine unglaubliche Verwirrung entſtanden iſt. So thun Eichhorn I. 54. 62 h., Grimm Rechtsalt. S. 421—427., Kraut I. 298—318., Gaupp Sachſen S. 143. 179., Merkel not. 15. ad I. Alam. LV. 3., Phillips Reichsgeſch. §. 42. Die richtige Unterſcheidung wurde aber genau aus den Quellen ſchon in der erſten Ausgabe durchgeführt. Wiederholt wurde dieſes, mit einer ausführlicheren Polemik gegen die älteren Meinungen, von Rivo de dote qualis sit in antiquis Germanorum legibus. Bonnae 1856.

16) L. Burg. XII. 3. XIV. 3. XLIV. 1. LXI. LXVI. LXIX. LXXXVI. 2. 3. addit. I. tit. XIV.

oben bemerkt ſelbſt mundium hieß, gehörte ſie den Verwandten ganz [17]). Bei den Weſtgothen iſt aber davon keine Spur mehr, und was davon vorkommt, iſt von der von den Verwandten für die Frau zu ſtipulirenden Dos zu verſtehen [18]). Bei den Franken beſtand die Summe in einem Solidus und einem Denarius [19]). Bei den Sachſen aber betrug ſie 300 Solidi, und zwar, wie ausdrücklich geſagt wird, an die Verwandten [20]). Von den Verhältniſſen bei der Ehe einer Wittwe wird unten die Rede ſein. War das Mundium richtig eingelöſt worden, ſo war die Ehe eine echte Ehe und die Kinder folgten dem Vater [21]). Im entgegengeſetzten Falle war die Verbindung zwar noch immer eine Ehe und der Ehebruch wurde dem Manne gebüßt [22]); allein eine echte Ehe war ſie nicht. Das Mundium über die Ehefrau blieb daher bei deren Vater oder Blutsfreunden; die Kinder folgten der Mutter [23]); ſie kamen daher auch in das Mundium deſſen, der über die Mutter das Mundium hatte, und wenn die Frau oder eins der Kinder beim Manne ſtarb, ſo mußte dieſer dem, der das Mundium hatte, für ſie oder für ſein eigenes Kind das Wergeld zahlen, als ob er am Tode Schuld wäre [24]). Nach dem Alamanniſchen Recht konnte der Vater ſogar die Frau ſelbſt zurückfordern [25]). Im Mittelalter iſt aber von dem beſondern Erwerb der eheherrlichen Vormundſchaft nicht mehr die Rede, ſondern der Mann erlangte ſie ſchon durch die Ehe [26]). Doch erhielt ſich der Ausdruck, ſich eine Frau kaufen, bis ins fünfzehnte Jahrhundert [27]).

---

17) Man ſehe §. 478. Note 18.

18) L. Visig. III. 1. c. 2. 5. III. 2. c. 8. III. 3. c. 3. Anderer Meinung iſt darüber Kraut I. 171. 308—310.

19) Form. Bignon. 5., Lindenbr. 75.

20) L. Sax. VI. 1. VII. 3. 4. X. 1. Die hohe Summe iſt wohl nur als Bezeichnung eines Maximums zu verſtehen, Gaupp Sachſen S. 137—148.

21) L. Liutpr. 127 (VI. 74). Anderer Meinung ſind darüber mit Eichhorn, Grimm, Phillips, Kraut I. 290. 320.

22) L. Liutpr. 141 (VI. 86).

23) L. Liutpr. 126 (VI. 73).

24) L. Rothar. 187., Alam. Hlothar. LI. 2. 3. LIV. 2.

25) L. Alam LIV. 1.

26) Sachſenſp. 1. 45. §. 1. III. 45. §. 3.

27) Lehrreich iſt hier Kraut I. 175—177.

2) Eingehung der Ehe.

482. Der Ehe gieng regelmäßig ein feierliches Verlöbniß (desponsatio) vor den beiderseitigen Verwandten mit Auswechslung der Ringe vorher, wobei auch das Nöthige wegen des Uebergangs des Mundiums und wegen des Vermögens, und zwar insgemein schriftlich, festgesetzt wurde[1]). Das Verlöbniß mußte bei Strafe binnen zwei Jahren erfüllt werden[2]). Der Bruch desselben wurde mit einer schweren Geldbuße[3]), am Mädchen, die einen Anderen heirathete, bei den Westgothen selbst mit dem Verlust der Freiheit[4]), und an demjenigen, der die Braut eines Anderen zur Ehe nahm oder raubte, ebenfalls mit einer hohen Geldbuße[5]), bei einigen Stämmen überdies mit Zurückgabe der Frau[6]), und bei den Westgothen mit dem Verlust der Freiheit[7]) gestraft. Solche Desponsationen konnten vom Vater und Bruder auch für ein Mädchen, das noch ein Kind war, vorgenommen werden; sonst aber waren solche bei Strafe verboten[8]).

483. Die Abschließung der Ehe geschah vor den Verwandten unter Ueberreichung von Waffen, wohl zum Zeichen des nun beginnenden Waffenschutzes und der auch in den Zeiten der Gefahr zu bestehenden treuen Gemeinschaft[1]). In den Volksrechten wird das feierliche Geleite der Braut in das Haus des Mannes erwähnt, wodurch also noch mehr für die Oeffentlichkeit gesorgt war[2]). Nach den Vorschriften der Kirche sollte eine Trauung und Einsegnung durch den Priester geschehen, und dieses wurde zum Zwecke der Oeffentlichkeit auch von den weltlichen Gesetzen

---

1) L. Sal. nov. 357 Merkel., Rothar. 178. 179., Liutpr. 30 (V. 1), Visig. III. 1. c. 3. III. 4. c. 2. Den Hergang dabei zeigen schön die Form. ad l. Rothar. 182. 196.

2) L. Rothar. 178., Liutpr. 119 (VI. 66), Visig. III. 1. c. 3. 4.

3) L. Sal. nov. 274. 357 Merkel., Alam. Hlothar. LIII., Baiuv. VIII. 15., Rothar. 179. 180. 192., Liutpr. 30. 119 (V. 1. VI. 66).

4) L. Visig. III. 1. c. 2. III. 4. c. 2. III. 6. c. 3.

5) L. Sal. XIII. 6. nov. 41 Merkel., L. Chamav. c. 47., Sax. X. 1., Rothar. 190. 191. 192., Liutpr. 119 (VI. 66). — Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 9. alia capit. c. 9., Conv. Sparnac. 846. c. 68.

6) L. Alam. Hlothar. LII. 1. 2., Baiuv. VII. 16.

7) L. Visig. III. 3. c. 3. 5. III. 6. c. 2. 3.

8) L. Liutpr. 12 (II. 6).

1) Tacit. 18.

2) L. Sal. nov. 41 Merkel., Aistulf. 15 (6).

vorgeſchrieben[3]). Allein bei Strafe der Nichtigkeit war dieſes von der Kirche nicht geboten, ſo daß auch heimlich geſchloſſene Ehen kirchlich gültig waren[4]). Dieſes erkannte auch das Landrecht an[5]). Die Oeffentlichkeit der Ehen war jedoch ſo wichtig, daß die bürgerliche Sitte in verſchiedenen Formen eine feierliche Eingehung feſthielt. Bei den Schwaben überreichte der Bräutigam ſieben Handſchuhe als Pfand für ſiebenerlei Sachen, die er der Braut zugelobte, worauf deren Mundwald mit einem Schwert, Ring und anderen Stücken die Frau dem Manne übergab[6]). Bei den Langobarden kam dabei vor dem Grafen eben-

3) Capit. Vernens. 755. c. 15., Aquisgr. 802. c. 35. Das weſtgothiſche Recht machte es ſelbſt den Juden zur Pflicht, L. Visig. XII. 3. c. 8. Sehr eindringlich reden davon auch Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 133. lib. III. c. 105. 179. 389. 463. Allein dieſe Stellen ſind von Benedictus ſelbſt aus ächten und unächten Quellen verfertigt. Addit. IV. c. 2. iſt aus dem Weſtgothiſchen Recht.

4) Man ſehe mein Kirchenrecht §. 298.

5) Landrecht von Jülich IX. 19 (Lacomblet Archiv I. 123. Item man und frauwe, die sych mit heymlicher trauwen verloefft haven und durch den geistlichen Richter mit Recht zo samen erkant und gewyst syn, und haven samen kynder erworven, und eyner van beyden stirfft, ehe sy in der hilger kyrchen aider sust durch den priester zo samen gegeven synt; die selvige kynder werden in deme lantrechten vnr elige kynder gehalten und sullen als rechte Erven naefulger syn an allen vaderlichen und moederlichen Erffschafft und gueteren.

6) Dieſes zeigt eine Heirathsformel aus dem Ende des elften Jahrhunderts (Maßmann Abſchwörungsformeln S. 179). Da ein fri ſwehenne ewet ain ſwab der ist ain fri man, da mꝛzim ſiben hantschꝛhe ban. mit den git er ſiben wete, nach dem ſwaheſchen rethe. unde ſprichet zem ereſten alſuſ. wa ich iw erwette den rothen munt. den gewerten munt. d'n gewaltigen munt. pah ſwahe ê nah ſwabe rethe. so non rethe. ain vrî ſwahb. ainer vrien ſwahin ſol. mer zemineme rethe. iv zꝛ ivwereme rethe. mit minime uole werde, engegen ewereme nollen werde. II. wa ich ivv erwette. ſo getaniu aigen. ſo ich in ſwahe herschepte han. So ich in deſ kunigeſ riche han. nah ſwahe ê. nah s. r. III. wa ich iv erwete churichen un chûzal alſic en ſwabe herſchepte han. un in deſ chunigs riche han. nah ſwahe ê n. ſ. r. IIII. wa ich iw erwete zûn. nn gecimhre. un ovzwart. un inwart. nah ſ. ê n. ſ. r. V. wa ich iv erwette ſtꝛt. un ſtûwaide. nn ſwaner. nn ſwaige. un rethe ganswaide. nn chorter. ſcaphe. n. ſ. ê. VI. wa ich iw erwete ſcaz. nn ſchillingh. nu golt. un gimme. un allen d'n treſen. d'n ich hute han. od'r vnrbaz gewinne. un ſcharph egge. nah ſw. ê. VII. wa ich in wette aller d'rwette d'r ich in getan hân. widembꝛche ze vrumenne. nn diu zegelûtene. zehoue. nn ze gedinge. nn ze. allen d'n ſteten. da ich ze rethe ſol. n. ſ. r. so v. r. ain uri ſwab. ainer urien swabin ſol. mir zeminem rethe, iv ze iwerem rethe. mit minem wolwerde, engegein iwerem vollen werde. ohir mir d'n canzelare gewinnet. Diu wete ellin, diu niemet din frꝛwe. un ir voget. Nu nimet d'r voget ir geborn voget. diu wete. un di frꝛwen. nu ain ſwert. nn ain guldiu uingerlin. nu ainen phennich. nn ain mantel, un ain hꝛt. ouf daz

falls Schwert und Handſchuh und Uebergabe des Mundiums vor[7]). In der Grafſchaft Berg gab, wenn Einer von der Ritterſchaft ein Weib nahm, ein Laie ſie öffentlich zuſammen[8]). Dabei wurde nach fränkiſchem Recht ein Ring und ein Tuch, worin eine kleine Geldſumme eingebunden war, gebraucht[9]). Da dieſes jedoch von der Beobachtung der kirchlichen Vorſchriften abzog, ſo wurden die Copulationen durch Laien von Concilien ſtrenge verboten[10]). Ein Surrogat ſchuf ſich nun das bürgerliche Recht für ſeinen Zweck in der mit der Kirche beſſer übereinſtimmenden Vorſchrift, daß die Eheleute zum Beweis der Ehe den feierlichen Kirchgang mit einander gethan haben müßten[11]), weshalb ſie ſich darüber vom Gericht ein Atteſt ausſtellen lie-

---

ſwert. daz uingerlin an di hilzen. nn antwrtet ſi d'n man. un ſprichet. wa ich iu beuilhe mine muntadele. ze iueren triwon. vn. ze iueren gnad'n. un bitivch durch die triwe. allich ſi iu bevilhe. daz ir ir rethe uoget ſit. nn ir genadich uoget ſit. vnd daz ir nit palemunt ne werdent. ſo enphahet er ſi. un habe ſi ine.

7) Form. ad l. Rothar. 182. 196.

8) Bergiſches Landrecht um 1350. Art. 38 (Lacomblet Archiv I. 95). Wan em man van Ridderschaft ein wyff nehmen will, mach sie zu samen geven ein Leyhe vur den luyden offenhairlich: dat wiesen die Ridderschafft ind Scheffen van Upladen, dat sye em rechte echtschafft uuder die Ridderschaft ind eine alde gewoenheit.

9) Dieſes zeigt eine ſchöne alte Formel bei Wallraf Stadt Cöln S. 159. So wer yrre zwen zosamen geuen sall zo der Ee, de sall dese Wort sprechen de herna steent. Item zome yrsten sall he vragen den Man: bistn he, dat due Beylgen, off we sy heyst, den Namen sall man nennen, zo eyme Elygen Wyue ind zo eyme Bedgenoyssen hauen woult. So sall de Brudegem sagen: Ja Ich. So sall he de Bruyt vragen myt yrma Namen: bistu he, dat dn Heynrich, off we sich der Brudegam noempt, hauen wult zo eyme Mumher ind Beddgenoyssen etc. So sall sy sagen: Ja Ich. So sall der Brudgam dan den Rynck nemen ind stechen dan der Rynck der Bruyt in yren Vynger neyst dem kleynen Vynger etc. Dan sall dergene der sy zo Hoeff gaifft, dat syden Doich mit XII Tornessche in dat Doich gebonden nemen, ind sall sagen: Ich henelen uch zo Honff up Frentzer Erden myt Goulde ind Gesteynen, Silver und Gould heyde na Franken Wyse ind Sassen ee, dat urre geyn den anderen layssen en sall umb Leyff noch um Leyt, noch um geyn Dynck, dat Gott an eme geschaffen hait odir geschaffen mach layssen werden. Dann sall der ghene der sy zosamen gifft dat Doich, dat de Tornesschen in haet, Eyme genen de yt der Bruyt behalde, de sall dan Gelt umb Got geuen armmen Luyden. Dan sal de Bruytgem der Bruyt schencken uissen eymen Kopp, ind der Brnytgem sal yrst dryncken, ind der Brnyt dar na schencken.

10) Conc. Trevir a. 1227. c. 5., Leod. a. 1287. c. IX. n. 5., Prag. a. 1355. c. 50., Magdeb. a. 1370. c. 32.

11) Zeugniſſe aus alten Gerichtsprotocollen giebt Bodmann Rheingau S. 670. 671.

ßen [12]). Seit dem Concilium von Trient traten die Kirchenbücher an die Stelle. In Beziehung auf die ehelichen Vermögensrechte wurde aber im alten Recht der Anfangspunkt der Ehe erſt von dem wirklichen Beilager an gerechnet [13]), was zu unterſcheiden wichtig war, da häufig die Verheirathung unmündiger Kinder vorkam [14]). Daher wurde dieſes in dem Heirathsvertrag immer ausdrücklich hervorgehoben [15]), und es beſtanden mancherlei darauf bezügliche Gebräuche, indem die Brautleute von den Hochzeitgäſten ins Bett förmlich niedergeſetzt und beigelegt wurden [16]), und dergleichen [17]). Nach alter chriſtlicher Ermahnung ſollten freilich die Eheleute die erſte Nacht zur Ehre des empfangenen Segens in Keuſchheit zubringen [18]). Doch geſtattete die Sitte, dieſes durch eine Gabe zu einem frommen Zwecke abzulöſen. Bei den Unfreien entſtand daraus eine Abgabe an den Grundherrn, womit ſich der Bräutigam das Recht der erſten Nacht erkaufte, was zu mancherlei Scherzen Veranlaſſung gab [19]). Daraus iſt das arge Mißverſtändniß entſtanden, als ob die Grundherren ſelbſt, ſogar Biſchöfe und Stifte, das Recht der erſten Nacht gehabt hätten [20]).

484. Zur Eingehung einer gültigen Ehe gehörte vor Allem

---

12) Das Formular giebt Meichſner Formular 1563. Th. III. Fol. 46. 47 b. Beiſpiele giebt Haltaus v. Kirchgang.

13) Sachſenſp. I. 45. §. 1. Se is sin genotinne unde trit in sin recht, svenne se in sin bedde gat.

14) Man ſehe §. 484. Note 5.

15) Dieſes zeigen die unten (§. 500.) angeführten Formularbücher.

16) So im Lüdiſchen Recht, Pauli Abhandl. II. §. 1.

17) Man ſehe Grimm Rechtsalt. S. 440.

18) Statuta ecclesiae antiqua c. 13 (c. 5. c. XXX. q. 5), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 463., Regino II. 152., Burchardi Wormat. decret. IX. 5.

19) Ofnung von Maur 1543 (Grimm Weisth. I. 43). Aber sprechend die hofflüt, weller hie ze de helgen ee kumbt, der sol einen meyger lsden und onch sin frowen, da sol der meyger lien dem brütgam ein haffen, da er wol mag ein schaff in gesyeden, ouch sol der meyger bringen ein fuder holtz an das hochtzit, ouch sol ein meyger unnd sin frow bringen ein viertenteyl eines schwynsbachen, unnd so die hochzit vergat, so sol der brütgam den meyger by sim wyb lassen ligen die ersten nacht, oder er sol sy lösen mit V ß iiij d. — Dieſes Letztere kann, da des Meiers Frau mit auf der Hochzeit war, nur als ein ſcherzhafter Ausdruck angeſehen werden, daß der Meier die Braut die erſte Nacht behüten werde, wenn die Abgabe nicht gezahlt würde, und auch dieſe wurde durch die Geſchenke, die er mitbrachte, reichlich aufgewogen.

20) Das Richtige hat Grupen de uxore Theodisca cap. 1.

die freie Einwilligung der beiden Theile [1]). Der Zwang der Frau durch die Eltern oder den Vormund machte die Ehe nichtig [2]). Ferner war bei den Langobarden für den Bräutigam und die Braut die Mannbarkeit, das Alter von dreizehn und zwölf Jahren, vorgeschrieben [3]). Bei den Westgothen mußte bei Nichtigkeit der Ehe die Frau jünger sein als der Mann [4]). Bei den Deutschen kamen jedoch die Verheirathung und der öffentliche Kirchgang mit einem noch nicht mannbaren Mädchen noch im Mittelalter vor [5]). Ferner war bei Kindern, die noch im Mundium des Vaters standen, unstreitig dessen Zustimmung, bei Personen weiblichen Geschlechts die Zustimmung der Blutsfreunde mit dem Mundwald [6]), bei Vasallen die des Lehnsherrn [7]), bei Unfreien die des Herrn [8]) erforderlich. Positiv verboten war die Ehe der Freien mit Unfreien [9]), und bei den Westgothen die des Freigelassenen mit dem Patron und dessen Familie [10]). Bald entstand aber noch eine Reihe anderer Hindernisse, worin sich auch der steigende Einfluß des canonischen Rechts kund gab. Dahin gehört das immer weiter ausgedehnte Verbot der Ehe unter nahen Verwandten [11]) und Verschwägerten [12]), so daß selbst die durch uneheliche Beiwohnung zu einer Ehe später hinzutretende Schwägerschaft dieselbe nichtig machte [13]); ferner die geistliche Verwandtschaft aus der Pathenschaft bei der Taufe und Firmung [14]),

---

1) Chlothach. I. const. 560, c. 7., Pippini capit. Compend. 757. c. 6.
2) L. Visig. III. 3. c. 11., Rothar. 186., Liutpr. 120 (VI. 67).
3) L. Liutpr. 112. 129 (VI. 59. 76), Capit. Ticin. 801. c. 19. Man sehe über diesen Punkt Kraut I. 124—131.
4) L. Visig. III. 1. c. 4.
5) Beispiele giebt Bodmann Rheingau S. 670.
6) Man sehe §. 479. Note 1. 2. 3. §. 480. Note 1.
7) Beweise giebt Fürth Ministerialen S. 315.
8) Man sehe §. 394.
9) Man sehe §. 395.
10) L. Visig. III. 2. c. 2. V. 7. c. 17.
11) L. Sal. nov. 40 Merkel., Alam. Hlothar. XXXIX. 1. 2., Baiuv. VI. 1. §. 1. 2., Karlom. capit. Liftio. 743. c. 3., Pippini capit. Compend. 757. c. 1. 2. 3., Capit. Ticin. 801. c. 20., Hlothar. I. excerpta cao. 835. c. 5., Hludow. II. capit. eccles. 856. c. 21.
12) L. Sal. nov. 40 Merkel., Childeb. II. 596. c. 2., Alam. Hlothar. XXXIX. 1. 2., Baiuv. VI. 1. §. 1. 2., Pippini capit. Compend. 757. c. 4. 10. 13. — L. Rothar. 185., Liutpr. 32. 33 (V. 3. 4), Capit. Laog. 786. 4., Hlothar. I. excerpta can. 835. c. 5., Hludow. II. capit. eccles. 856. c. 21.
13) Pippini capit. Wermer. 753. c. 2. 10. 11. 12. 18., Compend. 757. c. 11.
14) L. Liutpr. 34 (V. 5), Hludow. II. capit. eccles. 856. c. 21.

wo auch die erſt ſpäter hinzutretende in Betracht kam[15]). Dieſe Verbote wurden auch auf die Ehen der Unfreien angewendet[16]). Nichtig war ferner die Ehe mit einer Jungfrau oder Wittwe, die den Schleier genommen hatte[17]); nicht aber die eines Prieſters[18]), weil eine ſolche auch nach dem damaligen kirchlichen Rechte noch nicht nichtig war, ſondern nur die Ausſtoßung aus dem geiſtlichen Stande zur Folge hatte. Ferner war das männliche Unvermögen ein Nullitätsgrund, und man nahm zu deſſen Beweis zum Gottesurtheil ſeine Zuflucht[19]). Endlich gab es auch gewiſſe Vergehen, die auf die Fähigkeit zur Ehe einwirkten. Verboten war die Ehe des Ehebrechers mit der Ehebrecherin[20]), desgleichen die des Entführers mit der Entführten[21]), worin die fränkiſchen Geſetze ausdrücklich die Beſtimmung des canoniſchen Rechts beſtätigten[22]). Lebensnachſtellung der Frau gegen den Mann[23]), desgleichen die Vermiſchung unter nahen Blutsverwandten[24]), oder eines Dritten mit ganz nahen Blutsverwandten[25]) zog ſogar für die ſchuldigen Theile die Unfähigkeit zu jeder Ehe nach ſich. Zuletzt wurden hinſichtlich der Ehehinderniſſe die Verordnungen der Kirche ſchlechthin beſtätigt[26]) und ward dadurch das Eherecht völlig unter die Kirche geſtellt.

---

15) Pippini capit. Compend. 757. c. 15.

16) In dieſem Geiſte dichtete Benedictus Levita Capit. reg. Franc. lib. III. c. 432.

17) Chlothach. I. const. 560. c. 8., Chlothach. II. decret. 614. c. 18., Pippini capit. Suession. 744. c. 9., Wermer. 753. c. 4., Capit. 779. Francic. 18 b., Aquisgr. gener. 817. capit. ad epiac. c. 25., Sparnac. 846. c. 67. — L. Baiuv. I. 12., Decreta Tassil. c. 4. — L. Liutpr. 30. 95 (V. I. VI. 41), Capit. Lang. 786. c. 1. — L. Visig. III. 5. c. 2.

18) Pippini capit. Wermer. 753. c. 3.

19) Pippini capit. Wermer. 753. c. 17., Compend. 757. c. 20., Statuta Salisburg. 799. c. 15.

20) Hlothar. I. const. Olonn. 823. capit. tert. c. 3. Daraus erklären ſich eben daſelbſt die capitula c. 2. 3. — Sachſenſp. I. 37.

21) L. Visig. III. 3. c. 1. 2.

22) Capit. Aquisgr. 817. capit. ad episc. c. 22. 23. 24. capit. leg. add. c. 4. 9. alia capit. c. 9. Capit. Vernens. 844. c. 6., Sparnac. 846. c. 68., Ticin. 850. c. 10., Otton. I. const. Francof. 951. c. 1.

23) Pippini capit. Wermer. 753. c. 5.

24) Hludow. II. capit. eccles. 856. c. 21.

25) Pippini capit. Wermer. 753. c. 10. 11. 12. 18., Compend. 757. c. 11. 13. 17. 18., Hludow. II. capit. eccles. 856. c. 21.

26) Heinrici III. conv. Turic. 1054. constit. de coniugiis. Cum Turegi universali conventu nostrorum fidelium Italicorum sederemus, orta quaestione de illicitis coniugiis, consilio nostrorum principum, archiepis-

3) Auflöſung der Ehe.

485. Die Auflöſung der Ehe geſchah durch Tod oder Scheidung. Beim Tode des Mannes blieb die Wittwe in deſſen Lex, was aber Lothar I. in Italien änderte, ſo daß ſie zu ihrem Recht zurückkehren ſollte [1]). So war es auch in Deutſchland im Mittelalter [2]). Desgleichen blieb ſie im Mundium ſeiner Blutsfreunde, wenn nicht bei den Langobarden ihre eigenen Blutsfreunde ſie einlöſten [3]). Der Erbe des Mannes erhielt dann die Hälfte der vom Manne ihr gegebenen meta und die Frau wurde retradirt [4]). Jener Grundſatz des Mundiums galt auch noch im Mittelalter, jedoch immer in der Vorausſetzung, daß der Schwertmage des Mannes ihr ebenbürtig war [5]).

486. In dem Recht der Scheidung zeigt ſich lange ein Kampf der ſtrengeren Grundſätze mit den, auch durch die Berührung mit der Römerwelt, verderbten Sitten, bis daß das Chriſtenthum über dieſe allmählig die volle Herrſchaft erlangte. Bei den Burgundiern traf die Frau, die ihren Mann aufgab, der Tod; der Mann durfte ſeine Frau nur in drei Fällen verſtoßen, wegen Ehebruch, Giftmiſcherei und Zerſtörung der Gräber; ohne dieſes konnte er ſie nur verlaſſen, wenn er das Haus räumte und ihr alles Vermögen überließ [1]). Bei den Weſtgothen durfte eine Ehefrau nur, wenn ihr Mann Sodomie getrieben oder ſie dem Ehebruch Preis gegeben [2]), ein Ehemann nur bei überführtem Ehebruch der Frau ſich ſcheiden und wieder heirathen, ſonſt war die zweite Ehe nichtig, und der ſchuldige Theil, desgleichen der ledige Mann der eine Ehefrau zur Ehe genommen hat, wurde am Leibe, mit Verluſt des ganzen Vermögens und der Addiction in die Knechtſchaft beſtraft [3]). Bei den Langobarden ſollten, wenn

---

coporum, episcoporum, marchionum, comitum, ac iudicio indicum, seu consensu omnium iudicantium huiusmodi sententiam diffinivimus. Omnia scilicet quae sancti canones vel sacrae leges nostrorum praedecessorum inde statuunt, summa auctoritate confirmavimus.

1) Const. Olonn. 823. memoria c. 18.
2) Sachſenſp. I. 45. §. 1. III. 45. §. 3., Schwabenſp. 67 Laßb.
3) Man ſehe §. 478. Note 7—12.
4) L. Rothar. 183.
5) Man ſehe §. 480. Note 4.
1) L. Burg. XXXIV. 1—4.
2) L. Visig. III. 2. c. 6. III. 5. c. 5. III. 6. c. 2.
3) L. Visig. III. 6. c. 2.

Einer die Ehefrau eines Anderen heirathete, Beide getödtet werden[4]), und wenn Eine den Ehemann einer Anderen ehlichte, dieſe mit dem Verluſt ihres ganzen Vermögens büßen und der Mann zur erſten Frau zurückkehren[5]). Ein Ehemann durfte auch ſeine Frau nur wegen Vergehen, namentlich wegen Ehebruch und Lebensnachſtellung[6]), ſpäter nur wegen Ehebruch[7]), verſtoßen, und wenn er ohne Grund ſie zurückgeſetzt und eine Andere ins Haus genommen hatte, ſo mußte er 500 Solidi zahlen, verlor das Mundium und die Frau konnte, wenn ſie nicht zu ihm zurückkehren wollte, zu ihren Verwandten gehen[8]). Bei den Franken waren Scheidungen leicht[9]), und ſelbſt nach römiſcher Art durch gegenſeitige Uebereinkunft möglich[10]). Bei den Alamannen war der Mann, der ſeine Frau entließ, mit einer Geldbuße bedroht[11]); desgleichen derjenige, der die Ehefrau eines Anderen genommen hatte, wofür er aber, wenn der Mann wollte, ſie behalten konnte[12]). Bei den Bayern war die Geldbuße etwas höher[13]) und wegen Ehebruch der Frau die Scheidung geſtattet[14]). Durch die Capitularien wurde zwar die Unauflösbarkeit des Ehebandes als Regel aufgeſtellt, doch aber dem Manne in mehreren Fällen die Scheidung mit Wiederverheirathung erlaubt; zunächſt wegen Ehebruch der Frau[15]), dann wegen Lebensnachſtellungen durch dieſelbe[16]), wenn er in eine andere Provinz oder mit ſeinem Senior ziehen mußte und die Frau ihm nicht folgen wollte[17]), wenn er ihr den Schleier zu nehmen[18]), und wenn ein Ausſätziger ſei-

4) L. Rothar. 211 (212).
5) L. Grimoald. 8.
6) L. Grimoald. 6. 7.
7) Hlothar. I. excerpta canon. 835. c. 1.
8) L. Grimoald. 6.
9) Dieſes zeigt das Beiſpiel bei Gregor. Turon. X. 8.
10) Dieſes zeigen die Formeln, Marculf. II. 30., Sirmond. 19., Andegav. 56.
11) Pactus Alam. III. c. 3.
12) L. Alam. Hlothar. LI. 1.
13) L. Baiuv. VII. 14.
14) Decreta Tassilon. de popular. legib. c. 17.
15) Pippini capit. Suession. 744. c. 9.
16) Pippini capit. Wermer. 753. c. 15.
17) Pippini capit. Wermer. 753. c. 9. Bei einer Flucht wegen Fehde galt dieſes jedoch nicht, Pippini capit. Compend. 757. c. 21.
18) Anfangs galt dieſes nicht, wurde aber dann nachgegeben, Pippini capit. Wermer. 753. c. 21., Compend. 757. c. 16.

nem Ehegatten wieder zu heirathen geſtattete [19]). Unter Karl dem Großen wurde jedoch der Grundſatz von der Unauflöslichkeit der Ehe dem chriſtlichen Recht gemäß ohne alle Ausnahme [20]), ſelbſt im Falle des Ehebruchs [21]), ausgeſprochen, und durch das ſtandhafte Benehmen des Papſtes Nicolaus I. gegen den König Lothar II. zur allgemeinen Anerkennung gebracht [22]). Von der Eheſcheidung iſt übrigens der Fall wohl zu unterſcheiden, wo eine Ehe wegen eines rechtmäßigen Grundes für in ſich nichtig erklärt wurde [23]), was auch wegen eines erſt hinzutretenden Hinderniſſes möglich war [24]). Wenn eine ſolche Verbindung unwiſſentlich eingegangen war, wurden die Kinder daraus doch als eheliche behandelt [25]).

4) Von der zweiten Ehe.

487. In der älteſten Zeit gab es deutſche Völkerſchaften, wo die Wittwen nicht wieder heiratheten [1]). Später beſtand darin dem Rechte nach keine Beſchränkung [2]); nur mußte das Trauerjahr [3]) bei den Franken dreißig Tage [4]) nach dem Tode des Mannes vorüber ſein. Natürlich war eine Auseinanderſetzung mit den Blutsfreunden des verſtorbenen Mannes nothwendig. Bei den Langobarden erhielt deſſen nächſter Erbe vom zweiten Ehemann zur Ablöſung des Mundiums die Hälfte von dem, was der

---

19) Pippini capit. Compend. 757. c. 19.

20) Capit. eccles. 789. c. 43., Capit. excerpta 802. c. 22.

21) Constit. Wormat. 829. populo adnuntianda c. 20. Quod nisi causa fornicationis, ut Dominus sit, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda, et quod hi qui causa fornicationis dimissis uxoribus alias ducunt, Domini sententia adulteri esse noteutur. — Daraus ſind Benedict. Levit. Capit. reg. Franc. I. 79. II. 87. 235. III. 382.

22) Die Verhandlungen zeigen Hlothar. II. synodus Aquens. I. 860., Synodus Aquens. II. 860., Convent. ad Sablonar. 862. c. 6—10., Pactum Tusiac. 865. c. 6., Hlotharii II. sacram. de Theotberga recipienda 865.

23) L. Fris. add. tit. III. c. 77. 78.

24) Man ſehe 484. Note 13. 15.

25) Sachſenſp. III. 27.

1) Tacit. 19. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel tantum transigitur. sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tamquam maritum, sed tanquam matrimonium ament.

2) L. Visig. III. 1. c. 4.

3) L. Visig. III. 2. c. 1.

4) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 4.

Verſtorbene der Frau bei der Eingehung der Ehe als meta gegeben hatte [5]). Bei den Burgundiern wurde deſſen Blutsfreunden das wiltemon entrichtet [6]). Bei den Franken mußte die Verheirathung einer Wittwe, bei ſchwerer Buße, öffentlich im gehegten Gericht, nachdem drei wichtige Rechtsſachen verhandelt waren, unter Entrichtung des reipus [7]), das heißt von drei Solidi und einem Denarius, geſchehen, die an den nächſten männlichen jedoch blos durch Weiber verwandten Blutsfreund der Wittwe fielen [8]). Nach der Beſorgung des reipus gieng die Ablöſung und Uebertragung des Mundiums als eine beſondere Handlung vor ſich [9]). Zu dieſem Zwecke mußte die Wittwe, wenn ſie vom Manne eine Dos erhalten hatte, deſſen Vater oder Mutter oder nächſten männlichen durch Männer verwandten Blutsfreunden

---

5) L. Rothar. c. 182. 183. Das c. 182. iſt folgendermaßen zu interpunktiren: Secundus autem maritus — medietatem pretii, quantum dictum est quando eam primus maritus spunsavit pro ipsa meta, dare deveat ei qui proximus heredis (i. e. heres) mariti priori esse invenitur. Das heißt die Hälfte der bei der erſten Ehe der Frau gegebenen meta, iſt der Betrag, der bei deren zweiten Ehe „als Mundſchatz“ an den nächſten Erben des verſtorbenen Mannes zu entrichten iſt. Daß die meta das vom Manne der Frau gegebene Heirathsgut war iſt ſchon oben (§. 481. Note 15) bemerkt und wird noch unten (§. 491. Note 2) gezeigt werden. Daß ſie der Frau auch in der zweiten Ehe verblieb, ergiebt ſich klar daraus, daß im c. 183. das ad alium maritum ambulare und das ad parentis reverti gleich geſtellt ſind, im zweiten Falle aber die Frau nach c. 199. entſchieden die meta mitnahm. Daſſelbe wird alſo auch im c. 182. vorausgeſetzt. Jene ſchon in der erſten Ausgabe gegebene Auslegung iſt nun auch durch die 1855 erſchienenen Commentare des Aripraud. II. 1., Albert. II 1. auf das vollſtändigſte beſtätigt worden. Sie nennen die meta die sponsalitia donatio quam prior vir dedit uxori; ſie ſagen ausdrücklich, daß jene medietas „pro pretio mundii“ gegeben werde; und Albert. II. 4. unterſcheidet genau die meta und morgincap von dem vermachten ususfructus, den die Wittwe bei einer zweiten Ehe verliert. Dadurch zerfällt die gezwungene Auslegung, welche die 1856 erſchienene Abhandlung von Rive de dote p. 25—28. von dem c. 182. giebt, wobei er jene Commentarien nicht berückſichtigt hat.

6) L. Burg. LXIX. Man ſehe §. 481. Note 16.

7) Das Wort iſt noch nicht befriedigend erklärt. Man ſehe Grimm Rechtsalt. S. 425., Deſſen Vorrede zu Merkel lex Salica S. LIII. Vom Zwecke des reipus handelt Weinhold in Haupt Zeitſchrift VII. 539.

8) L. Sal. XLIV. Merkel. Davon handelt auch die ſchöne Form. Lang. 20.

9) Dieſes zeigt die erwähnte Form. Lang. 20. 21. Daß diejenigen Blutsfreunde, denen der reipus zuſtand, nicht diejenigen waren, die das Mundium hatten, zeigt die Art ihrer Verwandtſchaft. Zweifelhaft könnte es jedoch deshalb ſcheinen, weil in jenen Formeln der Mundwald der Frau ihr reparius und ſie ſeine reparia genannt wird. Dieſes rührt aber unſtreitig daher, weil er den reipus für die Berechtigten in Empfang nahm. Ob er ſelbſt ein Verwandter der Frau oder des verſtorbenen Mannes war, iſt nicht zu erſehen,

den achasius zahlen, der nach der Größe der Dos stieg, und denselben außerdem noch, wenn sie aus der vorigen Ehe keine Kinder hatte, ihr Bettzeug und anderen Hausrath nebst einem Drittheil ihrer Dos lassen [10]). Die Entrichtung des reipus wurde aber von Chilperich in seinem Reiche erlassen [11]), und später jene salische Eheform ganz aufgehoben [12]). Doch kam noch im Mittelalter bei der Verheirathung einer Wittwe eine Art von Bußgeld vor [13]).

5) Vermögensverhältnisse unter Ehegatten. a) Rechte des Mannes.

488. Die Vermögensverhältnisse unter den Ehegatten stehen mit dem ganzen alten Vermögens- und Erbsystem in der engsten Verbindung. Der Grundgedanke desselben war, den Grundbesitz als die Bedingung der Ehre und Macht der Familie bei derselben, also bei dem waffenfähigen Mannsstamm, zu erhalten. Daneben war das Weib in seiner von der Natur vorgezeichneten Bestimmung als Hausfrau und Mutter berücksichtigt und ge-

10) Chlodov. capit. c. 500. c. 7. §. 1 (Pertz II. 3). Si quis mulier vidua post mortem mariti sui ad alterum marito se dare voluerit, prius qui eam accipere voluerit reibus secundum legem donet: et postea mulier, si de anteriore marito filios habet, parentes infantem suorum consiliare debet; et si in dotis 25 solidos accepit, 3 solidos achasium parentibus qui proximiores sunt marito defuncto donet; hoc est si pater aut mater desunt, frater defuncti aut certe nepus, fratris senioris filius, ipsis achasius debetur. Et si isti non fuerint, tunc in malio iudici, hoc est comite aut grafione, roget de ea ut in verbum regis mittat; et achasium quem parentibus mortui mariti dare debuerant, parti fisci adquirat. Si vero 63 solidos in dotis accipiat, solidos 6 in achasium dentur; hoc est 5 per decinus (l. decenos) sol. singuli in achasium debentur. Sic tamen, ut dotem quem anterior maritus dedit, filiis suis post obitum matris sine ullum consorcium sibi vendicent ac defendant. De qua dotem mater nec vendere nec donare praesummat. Certe si mulier de anteriore marito filios non habuerit, et eum dote sua ad alias nuptias ambulare voluerit, sicut superins diximus achasium donet. Et sic postea scamno cooperiat et iecto cum lectariâ ornet, et ante novem testes parentibus defuncti marito invitat et dicat: *Omnis mihi testis sitis, quia et achasium dedi ut pacem habeam parentum, et lectum stratum et lectaria condigna et scamno cooperto et cathedras quae de casa patris mei exhibui, hic demitto.* Et hoc, liceat cum duas partes dotis sui alio se dare marito. Si vero istud non fecerit, duas partes dotis perdat, et insuper fisco solidos 63 eulp. iudicetur.

11) Chilperici edict. c. 561. c. 2 (Pertz II. 10).

12) Capit. i. Sal. addita 819. c. 8.

13) So in Halle, Conradi archiep. Magdeb. dipl. a. 1276 (Ludewig Deutsches Münzwesen Cap. 17. §. 5). Praeconi civitatis, qui censetur alio et urbaniori nomine Advocatus, vidua quae nubit, solidum dabit unum.

ehrt; namentlich war durch die Sitte und das Recht für eine angemeſſene Ausſteuer als einen Ehrenpunkt geſorgt. Grundſtücke fanden ſich aber bei Weibern kaum, weil bei deren Beerbung die Töchter gegen Söhne, oft gegen den ganzen Mannsſtamm, zurückgeſetzt waren. Die Ausſteuer beſtand nach ländlicher Weiſe in Bettzeug, Leinwand, Hausrath, Geſchmeide, Vieh und dergleichen. Dieſe erhielt die Tochter entweder bei ihrer Verheirathung von dem Vater, oder, wenn dieſer todt war, vom Bruder aus dem Hofe, worin derſelbe mit der Mutter als Mundwald ſaß, und war mit dieſem faderium, wie es bei den Langobarden hieß [1]), neben Söhnen für alles Erbrecht abgefunden [2]). Oder wenn die Mutter vor dem Vater verſtorben war, ſo hatte die Tochter die Gegenſtände ihrer Ausſteuer von der Mutter als den den Töchtern ausſchließlich beſtimmten Erbtheil, welcher rhedo, hereda, Gerade, hieß, geerbt [3]).

489. An dieſe Verhältniſſe lehnten ſich nun die ehelichen Güterrechte an. Es treten darin, wie ſie ſich auch im Mittelalter darſtellen, fünf Geſichtspunkte hervor. Erſtens ſollte während der Ehe das beiderſeitige Vermögen, der Natur des deutſchen Hausweſens entſprechend, äußerlich eine ungetheilte Maſſe bilden; Mann und Weib, ſagte man, haben kein gezweit Gut zu ihrem Leib [1]). Dieſes wurde dadurch bewirkt, daß der Mann kraft des Mundiums wie die Perſon, ſo auch das Vermögen der Frau in ſeine Gewalt erhielt [2]), und daran den Mitbeſitz, die

---

1) L. Rotbar. 182. 199. 200 (201).

2) Chlodevechi capit. c. 500. c. 7. § 1. (§. 487. Note 10), Childeb. I. capit. c. 550 c. 2 (Pertz II. 6), L. Rothar. 181.

3) L. Angl. VI. 6. VII. 3., Burg. XIV. 6. LI. 3. 4. LXXXVI. 1., Sachſenſp. I. 5. §. 2. Dieſes galt auch im Hofrecht, Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 10.

1) Sachſenſp. I. 31. §. 1., Schwabenſp. 34 Laßb.

2) Den Grundſatz ſelbſt bezeugen L. Burg. add. I. tit. XIII., Visig. IV. 2. c. 15. Daß er als eine Wirkung des Mundiums aufgefaßt wurde, ergiebt ſich daraus, daß bei der Uebertragung deſſelben an den Mann die Mobilien und Immobilien der Frau ausdrücklich mit erwähnt werden, Form. Lang. 20. 21., Form. ad L. Rothar. 182. 196. Ausdrücklich ſagt es auch Adelbert. archiepisc. Moguut. dipl. a. 1131 (Guden. I. 98). Haec omnia — per manum mariti sui Sigfridi, in cuius mundiburdio ipsa et bona eius habebantur, Deo et nobis optulit. Es iſt daher unbegründet, wenn Kraut Vormundſchaft II. 345. 346. 377. 550. dieſes läugnet, und das Recht des Mannes aus deſſen Herrſchaft im Hauſe ableitet.

Verwaltung und Benutzung erlangte. Er erhielt also, wie man sich im Mittelalter ausdrückte, an ihrem Vermögen die Gewere, das heißt den Besitz, mit denjenigen Rechten, welche in der ehelichen Vormundschaft enthalten waren [3]). Mit ihm saß aber auch die Frau in der Gewere [4]), mit denjenigen Rechten, welche ihr an ihren Sachen zustanden, und die nach deren Beschaffenheit verschieden waren. Die zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Theile der Ausstener waren in ihrer Hand [5]); das zum Hauswesen Bestimmte suchte sie als gute Hausfrau zu erhalten und zu vermehren; und wenn in Zeiten der Noth der Mann davon versetzte, mußte sie sich fügen [6]). An die Eigenthumsfrage wurde dabei nicht gedacht [7]). Grundstücke, wenn sie solche in die Ehe mitgebracht oder darin ererbt hatte, was aber nur selten der Fall war, blieben aber ihr Eigen, nur beschränkt durch das Mundium des Mannes. Sie konnte daher nicht ohne ihn [8]), er aber auch nicht ohne sie und ihrer nächsten Erben Zustimmung [9]) darüber verfügen. Später hatte an einigen Orten beim Verkaufe

---

3) So ist der Ausdruck, Gewere zu rechter Vormundschaft, im Sachsenſp. I. 31. §. 2. I. 45. §. 2., Sächs. Lehnr. LXXIV. §. 1. zu verstehen. Darüber sind jedoch die Meinungen verschieden. Erstens betrachtet man nach Albrecht die Gewere als eine dem deutschen Recht eigenthümliche selbstständige Rechtsform, was, wie unten gezeigt wird, falsch ist. Zweitens betrachtet man von der Gewere in diesem Sinne die Gewere „zu rechter Vormundschaft" wieder als eine besondere Adart, was abermals falsch ist. Denn die Rechte, die der Mann dabei hat, entspringen nicht aus der Gewere als solcher, sondern aus seiner Eigenschaft als rechter Vormund. Diesen zweiten Irrthum erkennt auch Kraut II. 351—353. an; allein der erste Irrthum liegt seiner ganzen Abhandlung II. 346—374. zum Grunde, die daher auch an dem Uebermaß der Feinheiten und Künsteleien leidet, welche man in diese Lehre hineingetragen hat.

4) Sachsenſp. I. 45. §. 2. An mehr als an einen einfachen Mitbesitz ist auch bei dieser Stelle nicht zu denken.

5) Nur in diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn von „propria" ornamenta vestesque die Rede ist, L. Angl. VI. 6., Burg. LI. 4.

6) Davon spricht L. Alam. Hlothar. LV. 2., Sachsenſp. I. 24. §. 4. Später suchte man sie etwas zu schützen, Kraut II. 451—454.

7) Die Neueren haben sich mit dieser Frage viel zu schaffen gemacht; so Albrecht Gewere S. 262—273., Kraut II. 354—362., Gaupp Abhandl. S. 80—88. Es ist aber ein von vorne herein verfehlter Standpunkt, wenn man jenes alte einfache Recht so behandelt, als ob man eine Pandektenstelle zu interpretiren hätte, und Gesichtspunkte hineinzieht, wozu erst die spätere Rechtsentwicklung führen konnte.

8) Sachsenſp. I. 31. §. 1. I. 45. §. 2., Schwabenſp. 34. 74 Laßb.

9) L. Liutpr. 22 (IV. 4), Lüb. Recht Cod. I. Art. 15. Cod. II. Art. 18. Cod. III. Art. 6 Hach, Schwabenſp. 34 Laßb. Ausführlich handelt von dieser Frage Kraut II. 463—515.

durch eine Ehefrau ſtatt des Mannes das Gericht einzuwilligen [10]). Schenkungen der Frau an den Mann ſelbſt waren nach fränkiſchem [11]) und weſtgothiſchem [12]) Recht erlaubt; nach ſächſiſchem Recht aber nicht [13]).

b) Die Wittwengerade.

490. Der zweite Geſichtspunkt war, daß nach Auflöſung der Ehe die Frau oder deren Erben ihr Vermögen zurückerhalten ſollten [1]). Regelmäßig beſtand dieſes nur in der Ausſteuer oder der zugebrachten Gerade [2]). Hier trat jedoch für die Wittwe der Nachtheil ein, daß deren Gegenſtände insgemein größtentheils conſumirt waren. Daher entſchädigte man ſie ſo, daß man ihr alle Sachen derſelben Art, welche ſich im Hausweſen vorfanden, zuſprach. Dieſes liegt ſo in der Natur jener ländlichen Einrichtungen, daß man die Spuren davon ſchon in den alten Rechten findet [3]). Ganz ausgebildet erſcheint es aber im Mittelalter in der Gerade [4]), oder der Frauen fahrenden Güte [5]), welches die Wittwe aus dem Hofe wegnahm. Doch mußte ſie dem Erben zu ſeiner Nothdurft ein Bett und einigen Hausrath laſſen [6]).

---

10) So in Wetzlar, Dipl. a. 1329 (Guden. V. 177).

11) Dieſes zeigt die Donatio Ermengardis a. 888 (Baluz. II. 1515).

12) L. Visig. III. 1. c. 5. V. 2. c. 7.

13) Sachſenſp. I. 31. §. 2. Der Sinn dieſer Stelle iſt einfach der: die Blutsfreunde der Frau haben mit derſelben deren Vermögen dem Manne übergeben, um es als Vormund unter ſich zu haben; er ſoll daher daran keinen anderen Beſitztitel erwerben dürfen, wodurch es ihnen entzogen würde. Unnöthig iſt daher die gekünſtelte Erklärung von Kraut II. 427—440.

1) L. Baiuv. XIV. 7. §. 2., Visig. IV. 2. c. 16.

2) L. Alam. Hlothar. LV. 2., Baiuv. VII. 14. §. 2., Rothar. 182. 199. 200 (201). Auch bei den Aldionen und eigenen Leuten kam dieſes vor, L. Rothar. 216. 220 (217. 221).

3) Chlodovechi capit. c. 500. c. 7. §. 1 (§. 487. Note 10), Pact. Alam. III. c. 2.

4) Halliſches Weisthum 1235. §. 44 (Tzſchoppe Urkunden S. 299). Item, ista spectant ad ius, quod Rade dicitur, omnes vestes dominarum, omnia ornatus dominarum de auro et argento factus, ita quod sit iuteger. Omne quod Vedirgewant dicitur spectat ad Rade, mensalia, manuteria, lintheamina, tapecia, cortine, Ummechani, candelabra, pelves, cyste superius gybbose, eque, oves et omne, quod spectat ad braxandum, excepto magno doleo, anseres et pulli, sartago que conducitur pro precio, omnes sues. — Etwas beſchränkter lautet die Aufzählung im Sachſenſp. I. 24. §. 3. 4. — Andere Stellen ſind geſammelt bei Grimm Rechtsalt. S. 576—582.

5) So iſt die Bezeichnung im Schwabenſp. 26 Laßb.

6) Chlodovechi capit. c. 500. c. 7. §. 1 (§. 487. Note 10), Halli-

Alles übrige bewegliche Vermögen, wenn es auch von der Frau herrührte, blieb aber dem Hofe [7]). Starb die Frau vor dem Manne, ſo gieng ihr Recht an der Gerade auf ihre Tochter [8]), oder in deren Ermanglung auf ihre nächſte Niftel über, nur ſo, daß auch dieſe dem Manne einigen Hausrath laſſen mußte [9]). Bei Unfreien gehörte dann die Gerade dem Herrn [10]). Dem Manne verblieb alle übrige fahrende Habe, das große Vieh in den Ställen, das Ackergeräthe, vorräthige Getreide, Silbergeſchirr, und Anderes [11]).

c) Behandlung der Errungenſchaft.

491. Ein dritter Geſichtspunkt war, daß die Ehegatten an dem gemeinſchaftlich erworbenen Vermögen entſprechende gemeinſchaftliche Rechte haben ſollten. Das weſtgothiſche Recht beſtimmte die Theile nach dem Verhältniß des beiderſeitig eingebrachten Vermögens [1]). Das fränkiſche Recht gab der Frau ein Drittheil als ein feſtes auch auf ihre Erben vererbliches Recht [2]); das Recht der Weſtphalen die Hälfte, das der Oſtphalen und Angarier nichts [3]). Auch im Sachſen- und Schwabenſpiegel iſt von der Errungenſchaft nicht ausdrücklich die Rede. Stillſchweigend ſteckt ſie aber in der Gerade, die der Frau, und in der übrigen fahrenden Habe, die dem Manne zufiel, indem dadurch in ſcharfſin-

---

ſches Weisthum 1235. §. 46., Sachſenſp. I. 22. §. 4. III. 38. §. 5., Schwabenſp. 25 b. Laßb.

7) Klar ſagt dieſes das Halliſche Weisthum 1235. §. 25. 26 (Note 11. und §. 495. Note 8). Dadurch wird Kraut II. 454—463. widerlegt.

8) Man ſehe oben §. 488. Note 3.

9) Chlodovechi capit. c. 500. c. 8. §. 2 (Pertz II. 4), Pactus Alam. III. c. 1., Halliſches Weisthum 1235. §. 23., Sachſenſp. I. 20. §. 7. I. 27. §. 1. I. 31. §. 1. III. 15. §. 4. III. 38. §. 5. Gaupp Abhandl. S. 78. nennt Letzteres eine „kindlich naive Beſtimmung.“ Richtiger wird ſie eine praktiſch verſtändige genannt.

10) Dipl. c. a. 1200 (Kindlinger Münſter. Beitr. II. urk. 36). Si uxor alicuius litonis decesserit, que non habet filiam iunuptam, hereditas eius, que dicitur rade, abbatem contingit.

11) Halliſches Weisthum 1235. §. 25. Si alicui hominum uxor sua moritur, bona ipsorum, que possident, spectabunt ad maritum, excepto quod Rade vocatur. — Sachſenſp. I. 31. §. 1.

1) L. Visig. IV. 2. c. 16.

2) L. Rip. XXXVII. 2., Capit. ad Theodon. vill. 821. c. 9. Dieſes zeigt ſich auch in den Formeln, Marculf. II. 7. 17., Form. Lindenbr. 50.

3) L. Sax. IX.

niger Weiſe jeder Theil auch den Gewinn empfieng, den er durch ſeinen Fleiß in dem ihn angehenden Gebiete der Hauswirthſchaft aufgebracht hatte. In Hofrechten wurde dem überlebenden Ehegatten ſchlechthin die ganze Errungenſchaft zugeſprochen [4]). Insgemein wurde ſie aber getheilt [5]), und aus dieſer Richtung gieng in mehreren Landrechten die Gütergemeinſchaft der Errungenſchaften hervor.

d) Dos. Morgengabe. Musteil.

492. Da die Frau von ihren Blutsfreunden her außer ihrer Gerade nichts erhielt und nichts erbte, ſo war alle Fürſorge für ihren Unterhalt als Wittwe dem Manne auferlegt. Dieſes war ein vierter ſehr ausgebildeter Geſichtspunkt des deutſchen ehelichen Güterrechts. Dafür wurde auch ſchon gleich bei der Eingehung der Ehe durch Ausſetzung einer Dos von Seiten des Bräutigams oder deſſen Eltern an die Braut geſorgt [1]). In den Volksrechten tritt dieſes Inſtitut unter dem Namen dos, oder bei den Langobarden unter dem Namen meta, methium, mephium [2]), hervor. Die Beſtellung einer ſolchen war allgemeiner Gebrauch; im weſtgothiſchen Recht wurde ſelbſt die Errichtung eines Dotalvertrags als Kennzeichen der Ehe vorgeſchrieben [3]). Bei den Ripuariern ſollte, in Ermanglung eines ſolchen Vertrags, die Frau fünfzig Solidi als geſetzliche Dos zu fordern haben [4]), und bei den Alamannen und Bayern kam ihr immer, unabhängig von dem außerdem im Heirathsvertrag Verſprochenen, eine geſetzliche Dos von einem beſtimmten Geldwerth zu [5]). Die Dos konnte in Grundſtücken, Vieh, Kleidung, Schmuck und dergleichen beſtehen [6]). Ihre Größe hieng von der Verabredung ab [7]); doch war bei den Langobarden [8]) und Weſtgothen [9]) nach

4) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 1.
5) Keyſerrecht II. 95.
1) Tacit. 18. Dotem non uxor marito, sed maritus uxori affert.
2) Dieſes zeigen L. Rothar. 167. 178. 179. 182. 190. 191. 215 (216). Man vergleiche dazu §. 481. Note 15. §. 487. Note 5.
3) L. Visig. III. 1. c. 9.
4) L. Rip. XXXVII. 2.
5) L. Alam. Hlothar. LV. 1. 3. LVI. 1., Baiuv. VII. 14. §. 2.
6) Dieſes zeigen die unten angeführten Formeln (Note 18. 20).
7) L. Rip. XXXVII. 1. 3., Liutpr. 114 (VI. 61).
8) L. Liutpr. 89 (VI. 35).
9) L. Visig. III. 1. c. 5. IV. 5. c. 3.

Verhältniß des Standes ein gewiſſes Maximum feſtgeſetzt. Ueber die Eigenthumsfrage bei der Dos waren die Rechte ſehr abweichend. Bei den Franken gehörte daſſelbe den Kindern, ſo daß weder der überlebende Vater noch die überlebende Mutter ihnen etwas davon verbringen konnte. Waren keine Kinder da, ſo mußte die Wittwe, wenn ſie zu einer zweiten Ehe ſchritt, den Verwandten des Mannes ein Drittheil, der Mann, wenn er der überlebende Theil war, den Verwandten der Frau zwei Drittheil herausgeben [10]). Im Reiche des Chilperich wurde ſie dann zwiſchen dem Ueberlebenden und den Erben des Verſtorbenen getheilt [11]). Bei den Burgundiern gieng, wenn die Wittwe zu einer zweiten Ehe ſchritt, das Eigenthum der Dos an die Kinder über und es blieb ihr nur die lebenslängliche Leibzucht [12]); bei einer unbeerbten Ehe wurde nach ihrem Tode zwiſchen ihren Erben und denen des verſtorbenen Mannes getheilt [13]). Bei den Weſtgothen konnte die Frau, wenn Kinder da waren, nur über ein Viertheil der Dos, ſonſt aber über das Ganze verfügen; wenn ſie dieſes aber nicht gethan, fiel nach ihrem Tode die Dos an die Erben des Gebers zurück [14]). Nach dem alamanniſchen [15]), bayeriſchen [16]) und langobardiſchen [17]) Recht gehörte ſie aber der Frau ſchlechthin, ſo daß ſie dieſelbe ſelbſt in eine zweite Ehe mitnahm. In demſelben Sinne lauten die meiſten Formeln [18]); doch kommt darin auch die Clauſel der Hinterlaſſung an die Kinder [19]) oder die Beſtellung blos zur lebenslänglichen Leibzucht vor [20]). Bei den drei Stämmen der Sachſen behielt die Wittwe,

---

10) Chlodovechi capit. c. 500. c. 7. §. 1 (§. 487. Note 10), c. 8. §. 1. 2.

11) Chilper. edict. c. 561. c. 4.

12) L. Burg. XXIV. 1. LXII. 2.

13) L. Burg. XXIV. 2.

14) L. Visig. III. 1. c. 5. IV. 5. c. 2.

15) L. Alam. Hlothar. LV. 1. LVI. 1.

16) L. Baiuv. XIV. 7. §. 20. XIV. 9. §. 3.

17) Man ſehe §. 487. Note 5.

18) Marculf. II. 15. 16. append. 37., Form. Sirmond. 15. 16., Bignon. 5., Lindenbr. 75. 79. 80., Form. Visig. 20. — Anwendungen davon erſcheinen in Guntchramni pactum 587 (Pertz I. 6), Charta dotis a. 827 (Baluz. II. 1427).

19) Form. Sirmond. 14., Lindenbr. 78.

20) Form. Alam. Rhenaug. 12. 16., Sangall. 7. 8.

wenn keine Kinder da waren, die Dos eben ſo nur zur lebenslänglichen Leibzucht; waren Kinder da, ſo gehörte die Dos ihnen als den nächſten Erben; doch behielt auch dann bei den Oſtphalen und Angariern die Wittwe die Leibzucht; bei den Weſtphalen nicht, wofür ſie aber die Hälfte der Errungenſchaft erhielt [21]). Dieſer Grundſatz, daß die Frau nur die Leibzucht erhielt, war auch im Mittelalter, aus Rückſicht auf die Rechte der nächſten Blutsfreunde, der herrſchende [22]).

493. Ein anderes Geſchenk des Mannes an die Frau war die Morgengabe [1]). Dieſe wurde nach dem alten Herkommen der jungen Frau am Morgen nach der Heirath vor den verſammelten Verwandten überreicht [2]). Ihrer urſprünglichen Bedeutung nach war ſie ein, in minder greller Form wie im jüdiſchen Recht, ausgeſprochenes Zeugniß, daß die Frau nach keuſcher Bewahrung ihrer jungfräulichen Ehre der vollen Ehre und Rechte der Gattin theilhaftig geworden, damit deshalb keine Anfechtung der Ehe erhoben werden konnte. Später miſchte ſich hauptſächlich die Rückſicht auf einen Vermögensvortheil für die Wittwe ein [3]). Dieſe nahm bei der Auflöſung der Ehe das ihr als Morgengabe Geſchenkte als ihr Eigenthum aus der Maſſe heraus [4]), und ſie durfte, wenn es ihr beſtritten wurde, durch ihren Eid erhärten, was ihr als Morgengabe gegeben war [5]). Bei den Weſtgothen ſteckte die Morgengabe in der Zugabe, die über das Maximum der Dos hinaus gegeben werden durfte [6]). Bei den Langobarden durfte die Morgengabe höchſtens ein Viertheil des

---

21) L. Sax. VIII. IX.

22) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 1., Sachſenſp. I. 21. §. 1. 2. I. 32. II. 21. §. 3. III. 74. 75., Schwabenſp. 19. 21.

1) Guntchramni pactum 587 (Pertz I. 6). Tam in dote quam in morgangebyba, hoc est matutinale donum.

2) Tacit. 18. Intersunt parentes et propinqui, ac munera probant. Es iſt wahrſcheinlich, daß Tacitus vom Gebrauch der Morgengabe vernommen hatte und dieſe in ſeiner Beſchreibung mit umfaßte.

3) Dadurch näherte ſich die Morgengabe der Dos, und Letztere wurde bei den Weſtgothen wirklich ſo genannt, Form. Visig. 20. So erklärt ſich die L. Burg. XLII. 2., wo daſſelbe der Fall iſt, und wo unter der hier angeführten Lex der Tit. XXIV. §. 1. gemeint iſt. Dadurch wird die Anſicht von Kraut I. 306. Note 14. beſtätigt, hingegen die von Rive de dote p. 58—60. widerlegt.

4) L. Rip. XXXVII. 2., Rothar. 182. 199. 200 (201).

5) L. Alam. Hlothar. LVI. 2. So ſagt auch der Sachſenſp. I. 20. §. 9.

6) Man ſehe §. 492. Note 9.

geſammten Vermögens des Mannes betragen [7]), und dieſes wurde nun auch regelmäßig ſtipulirt [8]). Jener Gebrauch erhielt ſich auch im Mittelalter; nur waren aus Rückſicht auf die Blutsfreunde die Gegenſtände genau beſtimmt, die dazu verwendet werden konnten [9]). Auch wurde nun die Morgengabe häufig nicht gleich gegeben [10]), ſondern nur bedingt, auf den Fall, daß die Frau Wittwe würde, geſchenkt; ſtarb ſie dann vor dem Manne, ſo vererbte ſie ihr Recht auf ihre Erben nicht [11]). Aus Rückſicht auf die Blutsfreunde des Mannes konnten Grundſtücke als Morgengabe nur zur Leibzucht gegeben werden [12]), und ſie wurde auch häufig nur als ſolche ſtipulirt [13]). Mehr als meta und Morgengabe konnte man bei den Langobarden ſeiner Frau nicht ſchenken; ſpäter wurde jedoch ihr die Hälfte des Vermögens zur Leibzucht zu vermachen geſtattet [14]). Bei den Weſtgothen war jenes erlaubt; jedoch konnte ſie, wenn Kinder geboren wurden, nur über ein Fünftheil verfügen [15]). Wie ſich aus jenen Elementen das Inſtitut der Morgengabe weiter entwickelte, iſt mehr von praktiſchem als hiſtoriſchem Intereſſe.

494. Auch für die erſten Wirthſchaftsbedürfniſſe der Wittwe war wegen des damals fehlenden Marktverkehrs in angemeſſener Weiſe geſorgt. Dreißig Tage dauerte die tiefe Trauer [1]); ſo lange gieng das Hausweſen mit dem Geſinde ſeinen Gang fort [2]).

---

7) L. Liutpr. 7 (II. 1).

8) Form. Lang. 8., Form. ad l. Rothar. 182. 196. Eine Anwendung zeigt der Libellus dotis a. 1044 (Baluz. II. 1550).

9) Sachſenſp. I. 20. §. 1. 5. 8. I. 24. §. 1., Schwabenſp. 18 Laßb.

10) Von der gleich geſchenkten Morgengabe ſpricht das Stadtrecht von Medebach 1165 (Kindlinger Münſter. Beitr. III. Urk. 19).

11) Sachſenſp. III. 38. §. 3. Daß alſo die Morgengabe des Sachſenſpiegels eine Schenkung auf den Todesfall war, hat Kraut II. 534—550. gegen Albrecht gezeigt. Derſelbe bemerkt aber, daß ſie im ſüdlichen Deutſchland einen andern Charakter behielt, Schwabenſp. 20. 26. 147 Laßb.

12) Bergiſches Landrecht um 1350. Art. 14 (Lacomblet Archiv I. 86). Ein man von Ridderschaft mach syner huyssfrowen ein morgengaff geven die irste nacht wan er byschlafft; und wat Erffs hy oer dan zo morgengaff gifft, dair sall si oere lyffzucht an haven.

13) Ein Beiſpiel giebt die Urkunde von 1460 (Guden. V. 423).

14) L. Liutpr. 103 (VI. 49)., Aistulf. 14 (5).

15) L. Visig. V. 2. c. 4. 5.

1) Capit. Hincmar. Remens. c. a. 852. c. 14 (irrig als Conc. Nannet. im c. 7. D. XLIV., c. 35. D. V. de cons.). — Thietmari chron. V. 5 (Pertz Scriptor. III. 792). — Man ſehe auch §. 487. Note 4.

2) Sachſenſp. I. 22. §. 1. 2., Schwabenſp. 25 a. Laßb.

Was dann auf den Höfen des Mannes an Hofſpeiſe, wozu auch die Maſtſchweine gehörten, übrig war, das musteilte ſie zur Hälfte mit des Mannes Erben [3]). Die Abtheilung nach dem Dreißigſten geſchah ſo, daß zuerſt der Musteil, dann das Heergeräthe, dann die Morgengabe, dann die Gerade, zuletzt Erbe und Leibzucht abgeſondert wurden [4]). Häufig geſchah es aber, daß die Wittwe vorläufig mit den Kindern im Hofe ſitzen blieb: dann nahm ſie, wenn ſie ſpäter, etwa bei ihrer Wiederverheirathung oder bei der Heirath des Sohnes, davon ſchied, Gerade, Morgengabe und Musteil heraus, ſo wie ſie es damals hätte thun können [5]). Möglich war es, daß ihr zweiter Mann zu ihr und den Kindern in das ungetheilte Gut fuhr; dann nahm dieſer bei ihrem Tode ihr Recht an der fahrenden Habe, mit Ausnahme der Gerade, welche an die Tochter oder Niftel kam, und des Gebäudes, wenn dieſes auch etwa als Morgengabe gegeben worden wäre [6]). Desgleichen war es möglich, daß die Wittwe mit dem Sohne, wenn dieſer auch heirathete, beiſammen blieb; dann entſtanden durch Todesfälle leicht größere Verwicklungen [7]).

3) Halliſches Weisthum 1235. §. 43 (Tzſchoppe Urkunden S. 299). Omnia spectantia ad cibaria, quod dicitur Musteil, tricesimo peracto, medietas ad hereditatem, medietas ad ius, quod Rade dicitur. — Sachſenſp. I. 22. §. 3. I. 24. §. 2. — Schwabenſp. 250. Laßb.

4) Sachſenſp. I. 22. §. 4. I. 24. §. 1. 3. III. 15. §. 1. 2.

5) Sachſenſp. I. 20. §. 3. III. 76. §. 1. Man vergleiche dazu §. 490. Note 6.

6) Sachſenſp. III. 76. §. 2.

7) Davon handelt Sachſenſp. I. 20. §. 4—7. Er unterſcheidet zwei Fälle: entweder iſt der Sohn bei der Mutter, zum Beiſpiel auf ihrem Leibzuchtsgute, oder umgekehrt die Mutter beim Sohne; und er ſtellt die Regel auf: wer das Gut hat, hat im Zweifel auch die Vermuthung des ſtärkeren Rechts an den beweglichen Sachen für ſich, die im Gute ſind (§. 7). Stirbt nun der Sohn, ſo geht im erſten Falle deſſen Wittwe mit ihrem Recht auf Morgengabe, Musteil und Gerade der Mutter vor, vorausgeſetzt, daß ſie durch Zeugen daran die „unbeſcholtene Were" beweiſen kann, das heißt, daß die Mutter jene in Anſpruch genommenen Sachen nicht als die ihrigen behauptet habe (§. 4). Im zweiten Falle iſt es umgekehrt (§. 5). Im erſten Falle geht auch, wenn des Sohnes Frau vor ihrem Manne ſtirbt, deren Niftel in der Gerade der Mutter vor (§. 7). Hinſichtlich der Morgengabe entſcheidet über die Frage, was und wie viel als Morgengabe gegeben ſei, wie gewöhnlich, der eigene Eid; da aber dieſe Gegenſtände doch nur aus den Sachen genommen werden können, die ſich in der unbeſtrittenen Gewere des Verſtorbenen befanden, ſo muß dieſe durch Zeugen bewieſen werden (§. 6). Mit Recht beſtreitet Kraut II. 543. Note 30. die Auslegung, welche Albrecht und Homeyer von dieſer Stelle geben. Doch trifft auch er nicht ganz die rechte, weil er ſich noch nicht, eben ſo wenig wie Gaupp Abhandl. S. 85., von dem erkünſtelten unwahren Begriff der Gewere los machen kann.

e) Erbrecht des überlebenden Ehegatten.

495. Für ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten blieb neben jenen Beſtimmungen und neben den Rechten der Blutsfreunde wenig Raum übrig. Bei den Bayern und Weſtgothen erhielt neben Kindern die Wittwe, ſo lange ſie es blieb, die Leibzucht an einem Kindestheil[1]), nach einer unbeerbten Ehe an dem halben Vermögen[2]); bei den Burgundiern an einem Drittheil, wenn kein oder nur ein Kind da war, ſonſt nach Verhältniß weniger[3]). Bei den Langobarden beerbte der Mann, der die Frau durch das Mundium zur ſeinigen gemacht hatte, dieſelbe ganz[4]). Bei den Weſtgothen war der überlebende Ehegatte, dem römiſchen Recht gemäß, in Ermanglung von Verwandten bis zum ſiebenten Grade der Inteſtaterbe[5]). Im deutſchen Reiche wurde durch ein Geſetz Heinrichs II. 1019 dem überlebenden Mann nach einer unbeerbten Ehe das Erbrecht am ganzen Vermögen der Frau beigelegt[6]), natürlich nur an der fahrenden Habe und mit Ausſchluß der Gerade. So war es auch noch im Mittelalter[7]). Hingegen hatte die Wittwe ein dem entſprechendes Erbrecht gegen den verſtorbenen Mann nicht[8]).

f) Spätere Formen.

496. Im Laufe der Zeit traten aber in den ehelichen Güterrechten unter der Einwirkung mannichfaltiger Urſachen große Veränderungen ein. Zunächſt änderte ſich das Syſtem der Ausſteuer und des damit zuſammenhängenden Erbrechts, indem die

---

1) L. Baiuv. XIV. 6. 7. §. 1., Visig. IV. 2. c. 14.
2) L. Baiuv. XIV. 9. §. 1. 2.
3) L. Burg. XLII. 1. 2. LXII. 1. 2. LXXIV. 1. 2. 3.
4) L. Roth. 188., Liutpr. 14. 57 (II. 8. VI. 4)., Glossa ad l. Rothar. 153.
5) L. Visig. IV. 2. c. 11.
6) Heinrici II. leges 1019 c. 1. Quicunque ex quacunque natione legitimam uxorem accepit, vel acceperit, si eam mori contigerit sine filiis eorum amborum, vir suae uxori succedat et omnia bona eius percipiat.
7) Halliſches Weisthum 1235. §. 25 (§. 490. Note 11), Sachſenſp. I. 31. §. 1.
8) Halliſches Weisthum 1235. §. 26. Item si alicui domine maritus eius moritur, bona ipsorum non spectabunt ad dominam, sed tantum illa, que maritus tradidit uxori coram iudicio et hoc per testes si poterit, approbare.

Töchter nicht mehr blos mit der Gerade, sondern auch in Geld und anderen Sachen ausgesteuert, und auch dadurch nicht mehr für ihr ganzes Erbrecht abgefunden wurden, also eine verheirathete Tochter noch von ihren Eltern her Vermögen ererben konnte. Um Alles zu vereinfachen, zog man nun nach Abzug der Morgengabe sämmtliche fahrende Habe, sowohl die von beiden Seiten zugebrachte, wie die eheliche Errungenschaft, in eine einzige Masse zusammen, und ließ diese zwischen der Wittwe und den Kindern zu gleichen Hälften theilen [1]). Von diesem gemeinschaftlichen Vermögen konnte die Frau nicht ohne den Willen des Mannes, der Mann aber auch nicht ohne den Willen der Frau Etwas vergeben [2]). Wohl aber konnte der Mann die Schulden, selbst die er in die Ehe mitgebracht hatte, aus dem fahrenden Gute der Frau bezahlen; sogar ihr unbewegliches Gut durfte er dafür angreifen, wenn Kinder aus der Ehe geboren waren [3]). Es zeigt sich darin, wie sich dann die Gemeinschaft des Vermögens noch enger zusammenzog. Die Wittwe brauchte jedoch, wenn der Mann mehr Schulden als Vermögen hinterlassen hatte, die Schulden von ihrem unbeweglichen Vermögen nicht zu zahlen [4]). Nur mußte sie die Insolvenz der Masse und ihre Lossagung von derselben dadurch, daß sie vom Grabe nicht mehr ins Haus zurückkehrte [5]), oder häufig durch das Hinwerfen des Schlüssels auf das Grab [6]) erklären.

497. Neben diesen Gedanken der engeren Gemeinschaft bei einer beerbten Ehe bildete sich bei einer unbeerbten Ehe ein umfassenderes Erbrecht des überlebenden Ehegatten aus. Dieses zeigt sich namentlich im lübischen Recht [1]). Hier erhielt bei einer unbeerbten Ehe der überlebende Mann die Hälfte alles Vermögens, das er von der Frau unter Händen hatte. Die überlebende Frau erhielt eben so außer ihrem zugebrachten Gute die Hälfte alles

---

1) Dieses ist bereits das System im Schwabenſp. 5 a. 147 a. b. 162 Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 107 Maurer.

2) Schwabenſp. 23. 34 Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 29 Maurer.

3) Schwabenſp. 9 Laßb. Anderer Meinung ist Kraut II. 484—491.

4) Schwabenſp. 8 Laßb.

5) Keyſerrecht II. 50.

6) Beiſpiele geben Grimm Rechtsalt. S. 453., Berck Brem. Güterrecht §. 17. 18.

1) Davon handelt gut Pauli Abhandl. Th. II.

übrigen Vermögens [2]). Bei einer beerbten Ehe gieng im Augenblick des Todes alles Vermögen beider Ehegatten wie ein Gesammtgut auf den Ueberlebenden und die Kinder zu gleichen Hälften über, so daß Jener die Verwaltung und Benutzung hatte, die Schulden bezahlte, die Kinder erzog, ihnen bei ihrer Absonderung, oder, wenn er zu einer zweiten Ehe schritt, ihren Theil herausgab [3]), wobei der überlebende Mann seine Waffen und Kleidungsstücke, die überlebende Frau nichts wie ihren Trauring zum Voraus wegnahm [4]). Das Lossagen von den Schulden von Seiten der Wittwe wurde hier das Borgen- und Dachding-Auftragen genannt.

498. In der Richtung dieser Gesichtspunkte bildeten sich die ehelichen Güterrechte in den Stadt- und Landrechten in einer sehr großen Verschiedenheit aus. Davon kann hier nur das erwähnt werden, was gleichzeitige Rechtsbücher aus diesen vielerlei Ordnungen als gemeines Recht ausgezogen haben. Einer dieser Rechtsspiegel sagt darüber Folgendes [1]). „So man und weib „sich mit jrn leiben und guten on besonder fürgedinng zusammen „Eelich verbinden, so pflegen sy auch auß gutter gewonhait jr „bayder hab unn gut zu jrer gemainen notdurfft unn haushal„tung mit jren eelichen kinden samptlich, mitainander zu nyessen „und brauchen. Wo aber jr ains vor dem andern on geschäfft, „nun on leiplich Erben, in ab noch auffsteigenden Linien mitt „tod vergieng, so bleiben dem lebendigen und seinen erben für „und für, an etlichen Enden, alle jr baider hab und gut. Aber „an etlichen enden nur ain tail des abgestorben zugebrachten hei„ratgut, dabey das belyben (der Ueberlebende) dannocht nicht „minder in wittiblichem stand, unn etwo so lang es lebt, allain „den besitz unn genieß hat. — Item Stürb aber ain man vor „seinem weib on geschäfft, und ließ bey jr Eeliche kind, will „dann die fraw unverrückt jrs wittiblichen stands und unentricht „jres heyratguts bey den kinden, als ir vormünderin sitzen, so „mag sy mit jne das väterliche gut nießen unn brauchen, und

2) Lüb. Recht Cod. I. Art. 8. 9 Hach.
3) Lüb. Recht Cod. I. Art. 7. 22. Cod. II. Art. 22. 27 Hach.
4) Lüb. Recht Cod. I. Art. 13. 14. Cod. II. Art. 3. 4 Hach.
1) Ulrich Tenglers Layenspiegel Th. I. Tit. Von der Eelent erbschaft.

„ſollen jr ſunſt meer vormünder zugeordnet werden, mitt derſelben „radt ſoll die wittib der kind väterlichen hab halben, wo ſy „merklich oder groß wäre, handeln unnd järlich rechnung thun, „auch die kind ſo ſy erwachſen, zu gaiſtlichem oder weltlichm „ſtand bringen. Wo ſy aber jren wittiblichen ſtand verendern, „oder ſunſt nit lenger bey den kinden im vätterlichen gut ſitzen „wolt, ſol man ſy jrs heyratguts, und was jr von gewonhayt „oder Rechts wegen zugehörig oder verſchriben iſt, endtrichten. „Item wo aber das weib vor dem mann alſo geſtorben wär, ſo „mag er in aller hab unnd gutt ſeines weibs, dieweil er lebt, „ſitzen, er verrück ſeinen wittiblichen ſtand oder nit, auch den „genieß, mit ertzyehung unn fürſehung der kind, daran haben, „Alſo das die aigenſchaft mütterlicher hab den kinden beleib. „Wölt aber das lebend angemächt die kind alle oder ainßtails „der abgeſtorben erbſchaft in ſeinem leben entrichten, oder ſo es „ſeins ſelbs not auß rechter Eehafft zu büßen vermaint, das ſol „mit der kind vormunder willen unn wiſſen fürgenommen und „voltzogen werden, als gewonhait und recht iſt."

499. Nach einem anderen Rechtsbuche war die Anordnung vieler Statutarrechte folgende. Bei einer unbeerbten Ehe gehörten beim Tode des einen Ehegatten die Eheſteuer und liegenden Güter an die Seite, woher ſie gekommen. Die Errungenſchaft und die fahrende Habe des Verſtorbenen erhielt der Ueberlebende zum Eigenthum, und an jenen hinterfälligen Gütern den lebenslänglichen Nießbrauch, ſo daß er im ganzen Vermögen ſitzen blieb. Waren Kinder da, ſo erhielt der Ueberlebende an der Errungenſchaft und an der fahrenden Habe des Verſtorbenen nur die Hälfte; an allem Vermögen, das den Kindern zufiel, aber doch den lebenslänglichen Nießbrauch unter der Verpflichtung die Kinder zu erziehen und alle Schulden zu bezahlen [1]). Wieder ein anderes praktiſches Hülfsbuch [2]) beſchreibt „den gemeinen Land„brauch, wie er in jener Zeit am ganzen Rheinſtrom auf und „ab in Städten und auf dem Lande, einige Herrſchaften und

1) So beſchreibt das Statutenbuch von 1553. Ausgabe von 1572. Fol. 87 b. 88. 89.

2) Notariatſpiegel von 1607. S. 440.

„Städte ausgenommen, gegolten", wie folgt: „So nimbt erst-
„lich das letztlebende Ehegemächt alle vorhandene fahrende Haab,
„ſie komme hero, von wann ſie wölle, und muß dargegen alle
„fahrende oder wachende Schulden, das iſt, die nicht auff den
„ligenden Gütern ſtehen, als verſeſſen Gülten, den Schneider,
„den Metzger, Item auß dem Handel herrührend (woferrn der
„Handel alſo geſchaffen iſt, daß er nit vor ligend, ſondern fah-
„rend Guts geachtet wird) allein bezahlen und abrichten. Zum
„andern, wird jedem Ehegemächt ſein zubracht Gut, daß es von
„ſeinen Eltern oder ſonſt durch Erbfäll, Schänkung oder Legat
„ererbt, bevorauß geſondert, dem letztlebenden das ſeinige, und
„deß vorabgeſtorbenen Kindern oder Befreundten das ihrige zu-
„ertheilt. Zum dritten, Was nach ſolcher Außſonderung überig
„iſt, wird Errungenſchafft geheiſſen, alſo das in der Ehe errun-
„gen, unnd gewunnen iſt, daran gebührt dem Mann, oder ſo er
„geſtorben ſeinen Kinder oder andern Freunden, das Schwerd-
„theil, das iſt, zwey, unnd der frawen, oder ſo ſie verſtorben,
„jren Kindern oder andern jhren Freunden, das Spindeltheil,
„das iſt, der dritte Theil. Und waß alſo deß erſtverſtorbenen
„Kindern oder andern Freunden an zubrachten oder errungenen
„ligenden Gütern zu theil wird, daran hat das Letztlebende die
„Zeit ſeines Lebens den Beyſeß, es begebe ſich ine die zweyte
„Ehe oder nicht."

500. Der in jenen Formen mehr oder minder hervortre-
tende Gedanke einer engen Vermögensgemeinſchaft zwiſchen Mann
und Frau führte an manchen Orten dahin, das von den beiden
Ehegatten zugebrachte und in der Ehe erworbene Vermögen als
eine einzige Maſſe zu behandeln, welche der Subſtanz nach den
Ehegatten gemeinſchaftlich ſei und von dem Manne in alter Weiſe
allein verwaltet werde. Dieſes zeigte ſich der Sache nach in Be-
ziehung auf die fahrende Habe ſchon in dem Syſtem des Schwa-
benſpiegels, und daraus gieng in vielen Gegenden die Güter-
gemeinſchaft der Mobilien hervor. Wo die Rückſicht auf die
Blutsfreunde nicht mehr hinderte, wurde dieſes auch auf die
beiderſeitigen Grundſtücke ausgedehnt und häufig im Heirathsvertrag die Formel: Leib an Leib, Gut an Gut, bedungen, was während der Ehe eine allgemeine Gütergemeinſchaft zu gleichen

Hälften, und bei deren Auflösung die Theilung zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen mit Vorbehalt der lebenslänglichen Leibzucht des Ersteren an der anderen Hälfte zur Folge hatte. „Auß gewonhait werden an meer Enden, alle hab „und güter so Eeleut, die leib an leib, und gutt an gutt, zu„sammen geheirat haben, auff die zeitt jrs eelichen beyschlaffs „zu ainander bringen, auch alles das sy in jr baider eelichen „versamblung überkommen und gewinnen, deßgleichen was die „eeleut so in ander mainung, mit oder on geding der heyrat„güter und auffnemen der ainß hand in jrem leben samplich er„kauffen, oder verschreiben lassen, unn dergleichen so fürbracht „werden mag, für jr bayder samptliche hab und güter verstan„den, daran ir yeden in der Ee der halbtail zugehörig werden, „auch nach jrem absterben dafür geerbt, mit vorbehalt dem be„lyben (Ueberlebenden) seinen beysitz, und ander geding wie recht „ist.“ [1]). Zuweilen wurde bedungen, daß der Ueberlebende mit dem Vermögen nach Belieben schalten und walten, doch aber nach seinem Tode eine Theilung unter den beiderseitigen Erben eintreten sollte [2]). Hieraus gieng an manchen Orten die gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft hervor.

501. Auch die Aussteuer und die Art der Wittwenversorgung nahm, besonders bei fürstlichen und anderen hohen Personen, neue Namen und Formen an [1]). Es entstand bei den veränderten Vermögensverhältnissen der Gedanke, daß auch die Familie der Braut zu deren Unterhalt als Wittwe beitragen sollte. Dieselbe brachte daher nun außer der standesmäßigen Ausstattung ein zu einer gewissen Summe festgesetztes Dotalitium zu, welches entweder baar ausgezahlt [2]) oder zu zehn Procent nach dem damaligen hohen Zinsfuß auf die Einkünfte bestimmter Güter versichert wurde [3]). Die Wittwenversorgung bestand entweder in der alten Weise unter dem Namen dodarium in der lebenslänglichen

---

1) Ulrich Tengler Layenspiegel Th. I. Tit. Von gemayner hab der Eeleut.
2) Dieses zeigt die Formel in Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 21.
1) Davon handelt: Eckhardt das Witthum oder Dotalitium und Vidualitium (Reyscher Zeitschr. X. 437—493).
2) So in den Pacta matrimonii Friderici II. cum Isabella 1235 (Pertz II. 307—311).
3) So im Tractatus cum Otakaro 1276 (Pertz II. 407).

Leibzucht gewiſſer Güter und Beſitzungen[4]), oder unter dem Namen donatio propter nuptias in einer Geldſumme, wovon die jährlichen Renten verſichert wurden[5]). Daraus entwickelte ſich die Form, daß die Braut außer ihrer Ausſtattung eine beſtimmte Summe als Dos, Heirathgut oder Heimſteuer mitbrachte, und der Bräutigam ihr, außer der Morgengabe, auch eine beſtimmte, häufig der Dos gleiche Summe[6]) als donatio propter nuptias, Widerlegung, verſchrieb. Beide Summen wurden auf Grundſtücke des Mannes zu Widems Recht rentbar verſichert. Der überlebende Ehegatte blieb im lebenslänglichen Genuß der Rente, und bei deſſen Tode, wenn keine Leibeserben da waren, fielen die Summen an die Seite zurück, von wo ſie gekommen waren[7]). Das rentbare Anlegen auf Grundſtücke wurde Verweiſung genannt[8]).

6) Von dem Concubinat.

502. Außer der Ehe war noch eine andere Form von Geſchlechtsverbindung dem bürgerlichen Rechte nach möglich und erlaubt, der Concubinat[1]). Solcher kam auch unter Unfreien vor[2]). Da derſelbe als eine dauernde und ausſchließliche Gemeinſchaft eingegangen wurde, ſo kam er der formloſen Ehe ſehr nahe. Er wurde hauptſächlich da gebraucht, wo wegen Standesungleichheit eine Ehe den Geſetzen nach nicht möglich war. Es fehlte ihm aber allerdings der Charakter der Unauflösbarkeit, weshalb die Concubine der ſpäter deſponſirten Ehefrau weichen mußte[3]). Doch waren zwei Concubinen zu gleicher Zeit nicht

4) Man ſehe Note 1.

5) Man ſehe Note 3. Ein Beiſpiel geben auch die Dipl. a. 1276. 1280. 1298 (Guden. II. 962. 967. 976).

6) Dieſes erwähnt ſchon die L. Visig. III. 1. c. 5.

7) Beiſpiele geben die Dipl. a. 1272. 1292. 1460 (Guden. I. 738. 859. V. 423). Ganz übereinſtimmend lauten auch die Formeln, Riederer Rhetorik Fol. 101 b. 102., New Formular 1545. Fol. 92., Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 2. 3. 6., Handbuch der Schreiberey 1537. Fol. 55 b. 59. 61 b. 62. In jenen Urkunden finden ſich auch noch die 10 Procent, in den Formularien aber nur fünf Procent.

8) Das Formular dafur giebt Meichßner Th. II. Fol. 8 b. 9. 11. 12 b. 14 b. 15., Handbuch der Schreiberey Fol. 63 b. 65 b.

1) Conv. Mogunt. 851. c. 15.

2) Pippini capit. Vernense 753. c. 7.

3) Conv. Mogunt. 851. c. 12.

erlaubt, und um ſo weniger eine Concubine neben einer Ehefrau [4]), ſondern dieſes wurde als Ehebruch beſtraft [5]). Aber auch in dieſer Beſchränkung konnte ihn die Kirche nicht dulden und ſuchte ihn in eine Form der Ehe umzuwandeln. Hieraus gieng das Inſtitut der morganatiſchen oder ſaliſchen Ehe hervor, wo die Frau kein Widem, ſondern nur eine Morgengabe und mit den Kindern nicht den Stand des Mannes erhält, wo alſo das Verhältniß nach der bürgerlichen Seite noch wie der alte Concubinat, nach der kirchlichen aber eine wahre Ehe iſt [6]).

C) Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern. 1) Weſen deſſelben.

503. In dem Verhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern ſind nach der Natur der Sache wie bei allen Völkern drei Beſtandtheile zu erkennen. Der Erſte begreift die Rechte und Pflichten der Ehrfurcht und kindlichen Pietät. Dieſe wurden auch durch das Geſetz dringend eingeſchärft [1]), jedoch ward das Einzelne den Sitten überlaſſen. Der Zweite iſt die Autorität der Erziehung. Dieſe wurde ſowohl von dem Vater wie von der Mutter nach Bedürfniß und freiem Ermeſſen gehandhabt, und auch ihr zum Ueberfluß ausdrücklich das Recht der körperlichen Züchtigung beigelegt [2]). Der dritte Beſtandtheil begreift die Gewalt, das Kind, ſo lange es ſich nicht ſelbſt vorſtehen kann, zu leiten, zu ſchützen und zu vertreten. Dieſe wurde zu der Zeit, wo es hauptſächlich auf Waffenſchutz und Eideshülfe ankam, unter dem Namen, Mundium, blos dem Vater beigelegt [3]). Dieſes tritt noch im Recht

4) Conv. Mogunt. 851. c. 15.

5) Capit. Lang. 786. c. 5., Hlothar. I. excerpta canon. 835. c. 2.

6) Ganz ausgebildet erſcheint dieſes ſchon in II. Feud. 29. Der Ausdruck rührt her von morganaticum, welches Morgengabe bezeichnet, Ducange ed. Henschel v. morganaticum.

1) Man ſehe §. 87. Note 11.

2) L. Visig. IV. 5. c. 1. — Augsb. Stadtr. von 1276. S. 84. Freyberg. — Umſtändlich handelt davon blos das überhaupt gekünſtelte Keyſerrecht II. 4—8.

3) Daß die Gewalt des Vaters das Mundium war, zeigen L. Alam. LIV. 2., Rothar. 199. und beſonders c. 196. Dieſes beſtreitet noch Waitz Verfaſſ. II. 170., Vaſſallität S. 57. Allein er wird doch einräumen müſſen, daß wenn der Ehemann das Mundium vom Vater erworben hatte, bei dieſem von ſeiner Gewalt nichts zurückblieb. Zuzugeben iſt allerdings, wie ſchon bemerkt, daß das Mundium des Vaters, des Ehemannes und des Vormundes bei Jedem eine andere Beimiſchung hatte.

des Mittelalters hervor[4]). Bei den Westgothen und Burgundiern, deren Recht überhaupt mehr verfeinert ist, wurde auch der Mutter nach des Vaters Tode über die unmündigen Kinder eine potestas zugeschrieben, worunter man die Autorität der Erziehung und Leitung zusammenfaßte[5]). Ein Recht des Vaters, das Kind auszusetzen oder zu tödten, ist den uns angehenden Rechten fremd[6]). Auch das Recht, die Kinder bei dringender Noth zu verkaufen, ist nur aus dem römischen Recht in deutsche Rechtsquellen gekommen[7]), und wenn auch zuweilen geübt, nicht in die Sitten übergegangen.

2) Entstehung des elterlichen Verhältnisses.

504. Das elterliche Verhältniß entstand in der regelmäßigen Weise durch eheliche Abstammung. Ueber den Beweis der Conception in der Ehe oder der Abstammung vom Ehemann gab es wie im römischen Recht gewisse Termine; doch wurden diese Klagen vor die geistlichen Gerichte verwiesen[1]). Außerdem konnte der Beweis der ehelichen Abstammung durch den Besitzstand der Eltern als Eheleute und des Kindes geführt werden, und es wurden darüber auf Verlangen von dem Ortsgericht Kundschaftsbriefe ausgestellt[2]).

3) Auflösung des elterlichen Verhältnisses.

505. Das Pietätsverhältniß dauerte so lange die Eltern lebten. Die Erziehungsgewalt und die Wahl der Zuchtmittel modificirten sich von selbst nach dem fortschreitenden Alter des Kindes[1]). Das Mundium über den Sohn hörte auf, wenn derselbe aus der Were durch Gründung eines selbstständigen Haus-

---

4) Sachsenſp. I. 11. II. 17. §. 2., Schwabenſp. 177 Laßb. Man vergleiche dazu Kraut I. 379—385.

5) L. Visig. IV. 2. c. 13., Burg. LIX.

6) Ueber alte Sitten ſehe man Grimm Rechtsalt. S. 455—461., Kraut Vormundſchaft I. 45—47. Doch wird darüber zu viel generaliſirt.

7) L. Visig. V. 4. c. 12, Edict. Pist. 864. c. 34., Schwabenſp. 357 Laßb. Man ſehe Kraut I. 46. 297. 298. Ausgeſetzte Kinder wurden vom Finder verkauft um ſie unterzubringen, Form. Sirmond. 11., Andeg. 48.

1) Sachsenſp. I. 36., Schwabenſp. 40 Laßb.

2) Die Formularien dafür giebt das New Formular 1545. Fol. 63 b. 64.

1) Sehr gekünſtelt äußert ſich darüber das Keyſerrecht II. 4. 6. 8.

haltes oder Ergreifung eines eigenen Nahrungszweiges hervortrat, was regelmäßig nur durch eine Beihülfe aus dem väterlichen Vermögen möglich war. Die Großjährigkeit als ſolche hatte zur Beendigung des väterlichen Mundiums, eben ſo wenig wie zu der der römiſchen patria potestas, eine Beziehung [2]). Von einer beſondern Feierlichkeit iſt beim Austritt aus dem Mundium nicht die Rede, wenn er nicht mit der Wehrhaftmachung zuſammentraf [3]). Doch wurde ſpäter hin und wieder außerhalb Deutſchland etwas der römiſchen Emancipation Aehnliches damit verbunden [4]). Ueber die Töchter dauerte aber das väterliche Mundium ſo lange ſie lebten, bis ſie ſich verheiratheten [5]).

4) Vermögensverhältniſſe zwiſchen den Eltern und Kindern.

506. Die Vermögensverhältniſſe zwiſchen den Eltern und Kindern waren ganz der Natur der häuslichen Gemeinſchaft und der ländlichen Zuſtände angepaßt. Sie ſtanden durch die Sitte ſo feſt, daß die geſchriebenen Rechte darüber faſt nichts enthalten. Man muß zwiſchen den Söhnen und Töchtern, und bei jenen zwiſchen den noch unwehrhaften und den erwachſenen Söhnen unterſcheiden. Die unwehrhaften wurden von den Eltern ernährt und verpflegt, und halfen nach Kräften im Hauſe und auf dem Felde mit. Starb der Vater während ihrer Unmündigkeit, ſo fiel der Hof mit Zubehör blos an ſie; die Gerade, Dos und Morgengabe fielen an die Mutter. Doch blieb dieſe häufig mit ihnen bis zu deren Mündigkeit oder auch noch ſpäter in ungetheilter Wirthſchaft ſitzen [1]). Daſſelbe geſchah, wenn umgekehrt die Mutter zuerſt ſtarb. Ihre Gerade vererbte dann an die Töchter; ihre Grundſtücke, wenn ſie deren gehabt hatte, was ſelten der Fall war, an die Söhne, und bei deren Mündigkeit gab ſie ihnen der Vater, der ſie bis dahin zu verwalten und zu benutzen hatte, heraus [2]).

2) Das Gegentheil behauptet Kraut II. 591—602. 650—653. Ihn widerlegt aber Beſeler Syſtem II. §. 135. Note 18.

3) Tacit. 13.

4) Form. Visig. 34., Form. Lang. 6. Beiſpiele giebt Heinecc. Antiq. germ. II. 18. §. 14.

5) Man ſehe §. 478.

1) Man ſehe §. 494. Note 7.

2) Sachſenſp. I. 11.

507. Erwachsene Söhne schieden bei erreichter Wehrhaftigkeit gewöhnlich aus dem Hause, und erhielten dann vom Vater etwas Vermögen oder ein Gut zu ihrer Einrichtung oder Versorgung [1]). Dieses war ein so festes Herkommen, daß man ihnen selbst ein Klagrecht darauf gegen den Vater beilegte [2]). Natürlich mußte das Erhaltene bei der künftigen Erbtheilung conferirt werden [3]). Häufig blieben aber auch die erwachsenen Söhne mit den Eltern im Hofe sitzen [4]). Beim Tode des Vaters oder der Mutter traten dann gleiche Verhältnisse ein wie im vorigen Falle [5]).

508. Die Töchter blieben im Hause bis sie sich verheiratheten oder ins Kloster giengen, und halfen der Mutter in der Führung des Hauswesens. Ihre Vermögensrechte giengen blos auf eine angemessene Aussteuer; damit waren sie, wenn Söhne da waren, für ihr ganzes Erbrecht abgefunden [1]). Bei einigen Stämmen waren sie es sogar, so lange noch Einer im Mannsstamm vorhanden war. Der Tod des Vaters war daher auf ihre Vermögensrechte ohne Einfluß; sie blieben bei der Mutter, und daher mit dieser häufig beim Bruder auf dem Hofe [2]). Starb aber die Mutter vor dem Vater, so fiel deren Gerade an die noch im Hofe sitzenden Töchter, mit Ausschluß der bereits ausgestatteten [3]), und wurde ihnen vom Vater, oder nach dessen Tode, vom Bruder, bei ihrer Verheirathung herausgegeben [4]). Grundstücke, welche die Mutter etwa hinterließ, fielen aber wie vom Vater blos an die Söhne. Hatte eine Tochter von den Eltern außer der Aussteuer noch andere Gegenstände erhalten, und es kamen in Ermanglung von Söhnen die Töchter zur Erbschaft, so wurde es mit der Collation unter ihnen wie unter Söhnen gehalten [5]). Solches von der Mutter her ererbte Erbe blieb aber in der Hand des Vaters, bis daß sich die Tochter verheirathete [6]).

---

1) Sachsenſp. II. 19. §. 1.
2) Schwabenſp. 186 Laßb.
3) Sachsenſp. I. 13. §. 1.
4) L. Burg. LXXV. 2., Visig. IV. 2. c. 18.
5) Man sehe §. 506. Note 1. 2.
1) L. Rothar. 181., Liutpr. 102 (VI. 48).
2) Man sehe §. 478. Note 8. 10.
3) Sachsenſp. I. 5. §. 2., Schwabenſp. 147 Laßb.
4) Man sehe §. 488. 490.
5) Sachsenſp. I. 5. §. 2. I. 13. §. 11.
6) Sachsenſp. I. 11.

509. Das große Anſehen des Hausvaters und Familienhauptes machte ihm, wo das Intereſſe des Hauſes und Vermögens es verlangte, Abtheilungen mit den Kindern möglich, wodurch dieſelben für ihren Erbanſpruch ganz und gar abgefunden ſein ſollten. Dieſes kam ſchon in alter Zeit beſonders dann vor, wenn er zu einer zweiten Ehe ſchreiten wollte, um dadurch künftigen Erbſtreitigkeiten vorzubeugen [1]). Ein ſolcher Erbverzicht verſtand ſich jedoch nie von ſelbſt, ſondern mußte ausdrücklich erklärt ſein, was gewöhnlich vor Gericht geſchah [2]). Waren die Kinder noch unwehrhaft, ſo blieben ſie bei den Eltern [3]), und es wurden entweder eine runde Summe [4]) oder beſtimmte Güter [5]) bezeichnet, die ihnen nach Erreichung eines gewiſſen Alters als Abfindung ihres väterlichen oder mütterlichen Vermögens herausgegeben werden ſollten. Eine andere wichtige Anwendung der Erbverzichte entwickelte ſich im Geiſte des alten Rechts bei den Geſchlechtern des hohen Adels in den Erbverzichten der Töchter, um den Vorzug des Mannsſtammes gegen das eindringende römiſche Recht zu ſichern [6]).

510. Jenes Recht beruhte auf einförmigen ländlichen Zuſtänden, wo ein Kind von außen her zu erwerben keine Gelegenheit hat, und auf der Vorausſetzung, daß die Frau außer ihrer Ausſteuer regelmäßig kein Vermögen mitbringt. Es paßte nicht mehr, als eine größere Beweglichkeit des Verkehrs und eine Gleichſtellung der Weiber im Erbrecht aufkam. Auch wurde nun der Wehrhaftigkeit die Großjährigkeit ſubſtituirt. Zu welchen neuen und künſtlicheren Beſtimmungen dieſes führte, davon kann ſchon das weſtgothiſche Recht ein Muſter ſein. Nach Dieſem mußte der Sohn ſelbſt von dem, was er auf dem Kriegszug verdient hatte, ein Drittheil dem Vater abgeben, weil das Hausweſen inzwiſchen ſeine Arbeit entbehrt hatte [1]). Was aber das

1) L. Burg. I. 1. 2. XIV. 7. XXIV. 5. LI. 1. LXXV. 2. LXXVIII., Baiuv. I. 1.

2) Sachſenſp. I. 13. §. 2. II. 19. §. 1. Davon ſpricht auch der Schwabenſp. 162 Laßb.

3) Von dieſem Falle ſpricht der Sachſenſp. I. 13. §. 1.

4) Das Formular giebt Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 18. 19.

5) Das Formular giebt Meichßner Th. II. Fol. 18 b. 20 b. 21 b.

6) Man ſehe darüber mein Syſtem des deutſchen Privatrechts §. 467. 468.

1) L. Visig. IV. 5. c. 5.

Kind durch Schenkung oder Erbgang erwarb, wurde sein Eigenthum [2]). Dieses kam besonders bei dem Vermögen zur Anwendung, welches von der verstorbenen Mutter auf die minderjährigen Kinder vererbt war. Der Vater erhielt davon die Verwaltung und Benutzung zur Bestreitung der häuslichen und Erziehungskosten. Veräußern durfte er davon nichts. Schritt er zu einer zweiten Ehe, so verlor er nach einem älteren Gesetz die Vormundschaft über die Kinder und ihr Vermögen. Später wurde dieses aber abgeändert und dem Vater in diesem Falle wegen der größeren Gefahr für die Kinder nur vor Gericht oder vor den Blutsfreunden der ersten Frau ein Inventar zu errichten und Caution zu leisten auferlegt [3]). Wurden die Kinder großjährig, so erhielten sie von dem ererbten mütterlichen Vermögen die Hälfte, oder, wenn sie heiratheten, zwei Drittheile heraus; den Rest behielt der Vater zur lebenslänglichen Leibzucht, wenn er nicht zu einer zweiten Ehe schritt [4]).

511. Hieran schlossen sich noch andere Veränderungen. Wenn der überlebende Ehegatte, wie häufig der Fall war, im ungetheilten Vermögen sitzen blieb, so hatte er an dem auf die Kinder gefallenen Vermögen des Verstorbenen doch nicht mehr als die lebenslängliche Leibzucht und konnte davon nichts veräußern. Das Vermögen lag in der Verfangenschaft [1]). Da aber der Ueberlebende auch von seinem eigenen liegenden Gute ohne Zustimmung der Kinder als der nächsten Erben nichts veräußern durfte, also dasselbe ihnen ebenfalls verfangen war [2]), so wurde an manchen Orten im Interesse der Kinder beiderlei liegendes Vermögen in eine Masse zusammen gezogen, und den Kindern daran ein so festes Recht ertheilt, daß der Ueberlebende davon in die zweite Ehe nur die Leibzucht mitnahm [3]). Nach einigen Statutarrechten

2) L. Visig. IV. 5. c. 5.

3) Jenes ältere Gesetz ergiebt sich aus der dasselbe abändernden Constitution bei Walter I. 665. Aus dieser und dem älteren Gesetze ist augenscheinlich die Constitution in der L. Visig. IV. 2. c. 13. gebildet.

4) L. Visig. IV. 2. c. 13.

1) Diesen Ausdruck braucht davon das Formular bei Riederer Rhetoric Fol. 103 a.

2) Diesen Ausdruck braucht davon das Formular bei Meichßner Formular 1563. Fol. 16 a.

3) So äußert sich das Bergische Landrecht um 1350. Art. 53 54. 57 (Lacomblet Archiv I. 100).

wurde gleich beim Tode des einen Ehegatten der Uebergang des Eigenthums ſämmtlicher Immobilien an die Kinder angenommen [4]).

512. Die den Kindern zuſtehenden Vermögensrechte, insbeſondere die Verfangenſchaft, brachten, wenn der überlebende Ehegatte zu einer zweiten Ehe geſchritten war, ſpäter leicht Verwicklungen hervor. Dieſen ſuchten die Ehegatten durch einen unter Zuziehung der Verwandten und Vormünder vor Gericht aufgenommenen Vertrag zu begegnen, kraft deſſen die in die zweite Ehe zugebrachten Kinder unter ſich und mit den darin noch geboren werdenden „um mer Frydſamkeit Frucht und nützlichkeit „derſelben" einander gleich geſchwiſtert und „mit Eſſen, Trinken, „Kleydern, ſchuhen, heben, legen, wüſchen, weſchen, und aller „anderer nottürftigen handtreichung und pflagen, in geſundtheit „und kranckheit, getreuwlich, Vätterlich und Mütterlich, zu glei„cher weiß als ob ſie von beyder Leiben geboren weren" gehalten werden, auch „die Verfangenſchaft und andere Vermögens„rechte derſelben ganz ab", dafür ihnen aber gegen beide Eltern bei deren Abſterben beſtimmte Erbrechte geſichert ſein ſollten [1]). Das älteſte bekannte Beiſpiel eines ſolchen Vertrages iſt von 1296, und entſpricht jenem Begriffe nicht ganz vollſtändig [2]).

D) Von der Vormundſchaft.

513. Kinder, deren Vater todt war, ſtanden nach der allgemeinen Anlage der alten germaniſchen Verfaſſung, aus denſelben Gründen wie die Weiber, unter dem Schutze und der Pflege der

4) Dieſe Rechtsanſicht wird erwähnt in der Frankfurter Reformation von 1509, welche ſie abändert. Ferner findet ſie ſich ausdrücklich im Geldernſchen Landrecht 1619. I. 2. §. 3. Nr. 12. III. 6. §. 2. Nr. 11. III. 7. §. 1. Nr. 1. — Minder klar iſt das Jülich-Bergiſche Landrecht 1555. Cap. 74. 95. Man ſehe über deſſen Auslegung mein deutſches Privatrecht §. 237. Note 6.

1) So lauten die Formularien bei Riederer Rhetoric Fol. 103 b. 104 a. b. Meichßner Formular 1563. Fol. 16. 17. — Beiſpiele aus Urkunden giebt Bodmann Rheingau S. 645. 646. 650—653. Wie ſich die Rechtsanſicht darüber im ſechzehnten Jahrhundert geſtaltet hatte, zeigt das Statutenbuch von 1553. Ausgabe von 1572. Fol. 85 b.

2) Dipl. a. 1296 (Guden. I. 895). Hier iſt der Vertrag blos auf die beiderſeitigen Vorkinder gerichtet; dieſen wird alles Vermögen beider Ehegatten zugewieſen, ſo daß ſie es nach dem Ableben tanquam veri fratres et sorores et legitimi coheredes gleichmäßig theilen ſollen. Der überlebende Ehegatte ſoll nicht nochmals heirathen dürfen, ſonſt ſollen alle bona an die Kinder auf der Stelle devolviren, tanquam ex morte ipsius dinoscerentur vacare.

Sippe [1]). Das Mundium über ſie erhielt daher der wehrhafte Bruder oder ſonſt der nächſte ebenbürtige Schwertmage [2]), jedoch ſo, daß wie bei der Blutrache, die anderen Blutsfreunde neben ihm ſtanden, und nöthigenfalls das Kind gegen ihn ſelbſt zu ſchützen hatten [3]). Die Dauer des Mundiums war unſtreitig nicht nach Jahren beſtimmt, ſondern richtete ſich bei den Söhnen, wobei dieſe Frage allein vorkam, nach ihrer phyſiſchen Stärke und Wehrhaftigkeit, worauf die öffentliche Wehrhafterklärung [4]), und dadurch die Entlaſſung aus dem Mundium folgte.

514. Im Fortſchritte der Zeit und des Verkehrs wurden aber alle dieſe Verhältniſſe künſtlicher. Zunächſt zeigte ſich das Bedürfniß, über die Fähigkeit zu juriſtiſchen Handlungen feſte Termine anzuordnen [1]). Bei den Weſtgothen konnte man ſchon mit zehn Jahren im Nothfall teſtiren, und mit vierzehn Jahren Zeuge ſein [2]), bis wohin man Pupill hieß [3]); die volle Mündigkeit trat mit dem vollendeten zwanzigſten Jahre ein [4]). Bei den Burgundiern konnte ein Kind unter fünfzehn Jahren nichts veräußern [5]), bei den Ripuariern vor Gericht weder klagen noch belangt werden [6]). Merkwürdig iſt die Uebereinſtimmung, die ſich hinſichtlich des Termins von zwölf Jahren findet. Bei den Langobarden war dieſer das geſetzliche Alter; ſpäter wurde es auf achtzehn Jahre erhöht [7]); doch konnte man zu einem frommen Zwecke ſchon früher teſtiren [8]). Bei den Salfranken konnten Kin-

1) Man ſehe §. 17. 467. 478.

2) L. Sax. VII. 5. 6. 7., Capit. Wormat. 829. capit. pro lege habenda c. 4. So war es auch noch ſpäter, Sachſenſp. I. 23. §. 1., Richtſteig 43., Schwabenſp. 26. 66 Laßb., Keyſerrecht II. 32. Noch andere Zeugniſſe giebt Kraut I. 167—170.

3) Dieſe Mitwirkung der parentes zeigt ſich noch ſpäter bei der Verheirathung des Mündels (§. 479. Note 1. §. 480. Note 1) — bei der Wahl eines Vormundes wo ſie nöthig wird, L. Visig. IV. 3. c. 3. — bei dem Einſchreiten gegen den untreuen Vormund, Schwabenſp. 66 Laßb. — beſonders aber neben dem Mundium über Weiber, wovon ein Schluß auf unſeren Fall gilt, Kraut I. 39—43.

4) Tacit. 13.

1) Sehr ausführlich handelt davon Kraut I. 108—160.

2) L. Visig. II. 5. c. 11. IV. 4. c. 11.

3) L. Visig. IV. 3. c. 1. 4.

4) L. Visig. IV. 2. c. 13. IV. 3. c. 3.

5) L. Burg. LXXXVII. 1—4.

6) L. Rip. LXXXI.

7) L. Rothar. 155., Liutpr. 117 (VI. 64).

8) L. Liutpr. 19 (IV. 1).

der unter zwölf Jahren weder als Kläger noch als Beklagte, außer wegen Vergehen, vor Gericht stehen [9]); ob es daneben noch einen weiteren Termin der Volljährigkeit gab, läßt sich nicht sagen. Jener Termin findet sich auch noch im Mittelalter. Der Sachsenspiegel unterscheidet nämlich das zu seinen Tagen kommen, was mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Jahre [10]), und das zu seinen Jahren kommen [11]), was nach dem zurückgelegten zwölften Jahre eintrat [12]). Mit diesem Alter wurde der Jüngling waffenfähig [13]), daher auch lehnsfähig [14]), bedurfte daher auch des nächsten Schwertmagens, dem die Waffenhülfe oblag, als Vormundes nicht mehr, sondern konnte sich einen Vormund, wen er wollte, wählen [15]). In anderen Quellen wird jedoch jener Unterschied nicht beobachtet [16]), und im Schwabenspiegel ist schon ganz das römische Recht aufgenommen [17]).

515. Andere Veränderungen waren folgende. Wo die Bedeutung des Waffenschutzes sich verlor, konnte man nach dem Tode des Vaters die Vormundschaft vor Allen der Mutter beilegen. Dieses geschah bei den Burgundiern, so lange sie Wittwe blieb [1]). Noch künstlicher wurde das westgothische Recht. Nach diesem trat beim Tode des Vaters wie der Mutter eine Vormundschaft ein [2]). Im ersten Falle hatte sie die überlebende Mutter, wenn sie wollte und so lange sie Wittwe blieb; sonst der großjährige Sohn oder der Oheim väterlicher Seite oder dessen Sohn; sonst der, welchen die anderen Verwandten mit dem Gerichte wählten [3]). Im zweiten Falle hatte sie der Vater, aber

---

9) L. Sal. XXIV. 5. Merkel., Capit. l. Sal. add. 819. c. 5., Capit. Wormat. 829. capit. pro lege hab. c. 4.

10) Sachsenſp. I. 42. §. 1., Sächſ. Lehnr. XXVI. §. 1., Schwabenſp. Vorwort g. Laßb. — Abweichungen nennt Haltaus v. Jahr.

11) Sachsenſp. I. 23. §. 1. I. 42. §. 2., Sächſ. Lehnr. XXVI. §. 1. — Den ganzen Unterſchied beſtreitet Trummer Vorträge III. 180—184.

12) So ſagen Richtſteig 43., Goslar. Statut S. 18. Lin. 5—8. S. 112. Lin. 22—26. Göſchen.

13) Sachsenſp. II. 71. §. 3.

14) Keyſerrecht III. 9.

15) Sachsenſp. I. 42. §. 1. 2., Goslar. Statuten S. 18. Lin. 1—3.

16) Die Stellen giebt Haltaus v. Jahr, Tage.

17) Schwabenſp. 51. 59. 63. 64 Laßb.

1) L. Burg. LIX. LXXXV. 1. 2.

2) L. Visig. IV. 3. c. 1. Man vergleiche dazu §. 503.

3) L. Visig. IV. 3. c. 3.

auch nur so lange er ledig blieb, was jedoch später abgeändert wurde [4]). Auch in Deutschland wurde allmählig der überlebenden Mutter die Vormundschaft beigelegt [5]). Ferner trat bei der Ausbildung der königlichen Gewalt [6]) schon frühe der König statt oder mit den Blutsfreunden dem Vormund zur Seite [7]). Die Wittwen und Waisen wurden unter den besondern Schutz des Königs und der Grafen gestellt [8]), die Gerichte angewiesen, in Ermanglung eines geborenen Vormundes einen Vormund zu ernennen [9]), und den Bischöfen die Oberaufsicht übertragen [10]).

516. Der Vormund erhielt über die Person des Mündels nach der Natur der damaligen Verhältnisse ein Erziehungs- und Züchtigungsrecht [1]), zumal er ihn gewöhnlich bei sich im Hause hatte. Bei Processen des Mündels, so weit solche überhaupt zulässig waren, hatte er denselben zu vertreten [2]), namentlich für ihn, so lange er unter seinen Jahren war, Zweikampf [3]) und Eide [4]) zu leisten, das Wergeld für ihn einzuklagen [5]), und verursachte Schäden aus dessen Vermögen [6]), oder auch, wenn eine Verwahrlosung vorlag, aus dem eigenen Vermögen [7]), zu ersetzen. Das Vermögen des Mündels sollte der Vormund treu verwalten, und auf dessen Erhaltung und Besserung wie bei seinem eigenen bedacht sein [8]). An eine Rechnungsablage über die Früchte ist aber in den alten Zeiten nach der Natur der ländlichen Verhältnisse nicht zu denken; sondern der Vormund bestellte das Gut

---

4) Man sehe §. 510. Note 3.
5) Viele Zeugnisse sind gesammelt bei Kraut II. 675—678.
6) Man sehe §. 59.
7) Besonders bei den Langobarden, L. Liutpr. 74. 75 (VI. 20. 21).
8) Man sehe §. 143. Note 6—8.
9) Pippini capit. Langob. 782. c. 5. — Schwabensp. 59 Laßb., Keyserrecht II. 32.
10) Hludow. II. conv. Ticin. 850. rescript. consultat. 20. capit. de ordin. eccles. c. 20., Hludow. capit. diversa 875. c. 3.
1) So sagt noch das Augsburg. Stadtr. von 1276. S. 84. Freyberg.
2) L. Burg. LXXXV. 5., Visig. IV. 3. c. 3. — Sachsensp. I. 42. §. 1., Schwabensp. 53 Laßb. — Bei den Langobarden mußte der Richter von Amtswegen für das Kind thätig sein, L. Liutpr. 75 (VI. 21).
3) Sachsensp. I. 42. §. 2. I. 47. §. 1.
4) Goslar. Statuten S. 17. Lin. 35—37 Göschen.
5) Schwabensp. 177 Laßb.
6) Sachsensp. II. 65. §. 1., Schwabensp. 177 Laßb.
7) Richtsteig 43.
8) L. Burg. LXXXV. 2.

wie ſein eigenes, unterhielt den Mündel, und bezog die Früchte als wohlverdienten Gewinn ſeines Fleißes[9]). Später entſtanden künſtlichere Einrichtungen. Bei den Weſtgothen wurde dem Vormund die Errichtung eines Inventars und Rechnungsablage vorgeſchrieben, aber ein Zehntheil der Früchte für ſeine Bemühung zugeſprochen[10]). Auch nach dem Sachſenrecht mußte er Caution leiſten und dem Erben jährlich über die Früchte Rechnung ablegen; doch fiel Beides weg, wenn er ſelbſt der nächſte Erbe war[11]). Veräußern durfte der Vormund natürlich von den Sachen des Mündels nichts[12]), widrigenfalls war dieſes nichtig[13]). Ausnahmsweiſe geſtattete jedoch das langobardiſche Recht Veräußerungen durch das Gericht mit Zuziehung der Verwandten um väterliche Schulden zu bezahlen, um mit den Geſchwiſtern abzutheilen, um Heirathsgut und Morgengabe zu beſtellen, und um das Leben während einer Hungersnoth zu friſten[14]). Dieſe letzte Ausnahme wurde durch die Praxis noch ſehr erweitert, indem man auch in anderen Fällen fingirte, es ſei Hungersnoth da[15]). Im Falle ſchlechter Behandlung wurde der Vormund auf Betreiben der Verwandten oder des Gerichts balmundet und ſeines

---

9) Man ſehe darüber die gute Ausführung von Kraut II. 54—85.

10) L. Visig. IV. 3. c. 3.

11) Sachſenſp. I. 23. §. 2. — Abgeändert iſt dieſes jedoch im Buch der Ausſcheidung I. 49. Diſt. 6 Ortloff.

12) L. Burg. LXXXV. 3 4. — Sachſenſp. I. 11. I. 23. §. 1., Schwabenſp. 26. 63 Laßb. — Rudolfi curia Wirzburg. 1287. sententia de condit. pupilli.

13) L. Burg. LXXXVII. 1—4., Liutpr. 58. 99 (VI. 5. 45). — Schwabenſp. 60 Laßb.

14) L. Liutpr. 19. 74. 117. 151 (IV. 1. VI. 20. 64. 96).

15) Form. Lang. 13. Domne Comes, hoc dicit Petrus infantulus cum Donato suo tutore, quod patitur necessitatem famis, et quod pater suus Aldus dimisit sibi debitum X librarum, et non habet de mobilibus rebus, unde istud tempus necessitatem famis evadere possit, et debitum sanare possit, pro qua causa querit vobis, ut pro Deo, et anime Domni Imperatoris ac vestre mercedis, ut tribuatis ei licentiam et auctoritatem publicam ad venundandum unam peciam de terra iuris sui, que est in tali loco. Et eum ipse talia dixisset, tunc Comes ex subgestione legali iuditio mittat missum suum ad domum eius, qui prevideat rem ita esse, ut dixit, quamvis modo non sit nisi fictieie; vadit enim tantum foras; qui eum reversus fuerit, tunc tres estimatores iussu praesidis vadant super terram, et estiment eam, quamvis modo sit fieticie. His reversis, tunc Comes dicat: habeas licentiam et auctoritatem publicam ad venundandum illa peeia de terra C. et postea fiat carta venditionis, ut cetere, et Comes firmet illam cartam.

Amtes entſetzt[16]). Wahnſinnige mußten auch einen Vormund haben[17]). Alte Leute über ſechzig Jahre konnten Einen verlangen[18]); ebenſo Lahme für den gerichtlichen Zweikampf; doch verminderten dieſe dadurch ihr Wergeld[19]).

VI. Vom Beſitz und Eigenthum. A) Geſchichte des Grundbeſitzes[1]). 1) Von der Vertheilung des Bodens.

517. Bei der Geſchichte des Grundbeſitzes kommt es auf drei Geſichtspunkte an: die Vertheilung des Bodens, die Art des Landbaues, und die Rechtsformen des Beſitzes. Was das Erſte betrifft, ſo erſcheinen die Germanen, wo ihre Zuſtände heller werden, als Völkerſchaften mit feſten Wohnſitzen, die vom Ackerbau und von der Viehzucht lebten, und deren Begriffe von Freiheit, ſo wie überhaupt der Geiſt ihrer Verfaſſung, durch die dem freien Grundeigenthum beigelegten Vorzüge beſtimmt wurden[2]). Was von einer Feldgemeinſchaft und einem jährlichen Wechſel der Aecker berichtet wird, iſt nicht mit Sicherheit zu deuten[3]), und trägt zur Erklärung der ſpäteren Einrichtungen nichts bei. Hinſichtlich der Vertheilung dieſes Grundeigenthums läßt ſich annehmen, daß ſchon urſprünglich bei den edlen Geſchlechtern größerer Grundbeſitz war. In der fränkiſchen Zeit war der Grund und Boden ſehr ungleich vertheilt. Große Maſſen waren Eigenthum der Krone, der Stifte und Klöſter, welche dieſelben durch ihre Grundholden bauen ließen[4]). Andere waren als Allodien

16) Schwabenſp. 62. 66 Laßb. — Ein Beiſpiel erwähnt das Dipl. a. 1197 (Kindlinger Münſter. Beitr. III. urk. 38). Nostri fratris diu defuncti filiorum mundeburdius sive auctor nobis esse oullus debuit, quia ille iudiciali sententia pie memorie ducis Henrici mundiburdii auctoritatem adhuc soperstes perdiderat, inde scilicet, qood multas oobis violentias atque iniorias intulisset; unde et convenientem nobis auctorem Ottonem de Odesto virum nobilem lusta sententia providit.

17) Sachſenſp. III. 3., Schwabenſp. 257 Laßb.

18) Sachſenſp. I. 42. §. 1.

19) Sachſenſp. I. 48. §. 2. II. 20. §. 2.

1) Hieher gehören die oben (§. 114. Note 1) angeführten Werke von Landau, Maurer und Waitz.

2) Man ſehe §. 9. 12. 469.

3) Caesar de bello Gall. IV. 1. VII. 22, Tacit. 26. Gut handelt davon Waitz Verfaſſ. I. 17—31. Die neueſten Meinungen darüber beleuchtet Derſelbe in der (Kieler) Allgem. Monatsſchrift 1854. S. 105—116. Hinzugekommen iſt ſeitdem Gemeiner Centenen S. 96—100., Zimmerle Stammgutsſyſtem S. 1—9.

4) Man ſehe §. 56. 62. 67. 108. 113.

und Beneficien in den Händen der weltlichen Magnaten [5]), und von dieſen weiter an Andere als Beneficien verliehen [6]). Daneben gab es aber viele kleine Grundeigenthümer, die als Freibauern ihre Höfe unter dem Pfluge hatten [7]). Im Mittelalter giengen die Reichsgüter durch Schenkungen und Verleihungen größtentheils an Stifte und Klöſter und an die weltlichen Fürſten über, deren große Beſitzungen dadurch ſehr vermehrt wurden. Ferner erſcheinen die hohen Geſchlechter, die nun in der Geſchichte auftreten, im Beſitz großer Erbgüter, deren Urſprung man wenig kennt. Der mittlere Grundbeſitz war in den Allodien und Lehn der Ritterſchaft. Der kleine Grundbeſitz war nur noch in den Städten und bei den Bauern, die ſich bei ihrem Grundeigenthum entweder unbelaſtet oder gegen einen Zins behauptet hatten. Ein Surrogat bildete ſich aber für die Parcellirung des Bodens dadurch, daß nun die Grundholden in den großen geiſtlichen und weltlichen Beſitzungen an ihren Höfen insgemein ein feſtes vererbliches und dadurch dem Eigenthum ſich näherendes Recht erhielten. Auch wurde bei der Gründung landesherrlicher Städte der dazu beſtimmte Boden in parcellirtes Eigenthum umgewandelt.

2) Von der Art des Landbaues.

518. Der Betrieb der Landwirthſchaft geſchah in den großen Beſitzungen wie beim kleinen Grundbeſitz von Bauernhöfen aus, welche gewöhnlich als ein Dorf zuſammenlagen [1]). Ein Hof hieß mansus, hoba [2]). Es gehörte dazu dreierlei. Erſtens die Hofſtätte, mansus, mansio, manerium, massis, area, arealis, curtis, curtile, curtiſer, casata, factus, hovestat, hubestat [3]). Der Haupttheil derſelben war das Wohuhaus mit den Wirthſchaftsgebäuden, Scheunen, Ställen, was Alles zuſammen, oder etwa mit Ausſchluß des Wohnhauſes, die castitia hieß; außerdem ge-

---

5) Man ſehe §. 80. 81. 115. 165.
6) Man ſehe §. 82. 132.
7) Den Beweis giebt §. 131.
1) Man ſehe oben §. 104.
2) Beweisſtellen giebt Waitz Hufe S. 9—12.
3) Zeugniſſe findet man bei Waitz Hufe S. 12—16., Guérard Irminon I. 578. 600. 612, Cod. Lauresh. III. Ind. rer. v. area, curtis, curtile, hovestat, hubestath, mansus.

hörten dazu der Garten, Baumgarten und Weinberg [4]). Solche Hofstätten, die natürlich von verschiedener Größe sein konnten, lagen regelmäßig umzäunt beisammen, nur nöthigenfalls des Zutritts wegen durch Nebenwege geschieden, und bildeten so das Dorf, durch welches die Hauptstraße führte. Nur ausnahmsweise kamen Einzelnhöfe vor [5]). Der zweite Bestandtheil des Bauernhofes war das dazu gehörende Ackerland, aratrum oder auch hoba genannt [6]). Bei Einzelnhöfen hieng dieses unmittelbar an der Hofstätte. Sonst aber war es insgemein davon getrennt, und zwar so, daß das zu jedem Hofe gehörende Pflugland in der Flur nach einem gewissen Systeme vertheilt lag und keineswegs zusammenhängende Complexe bildete [7]). Die normale Größe einer solchen Hufe war dreißig Morgen; es finden sich aber auch zwanzig, vierzig und mehr. Morgen heißt hier, was man an einem Tage oder Morgen mit einem Joche bepflügen kann, daher iurnalis, diurnalis, iugum, iugerum, Tagewerk, Mannwerk [8]). Allmählig entstand aber daraus der Begriff eines bestimmten, freilich nach den Gegenden sehr verschiedenen, Flächenmaßes, weshalb nun jene Ausdrücke auch auf Weinberge, Wiesen, Waldungen, dergleichen sich auch bei einem Hofe fanden, angewendet wurden [9]). Etwas besonderes war der mansus regalis, die Königshufe [10]). Ursprünglich bezeichnete dieser einen Forst- und Jägerhof in den königlichen Forsten [11]), wozu natürlich ein großes Maß von Ländereien gehörte. Später wurde daraus der Begriff eines Flächenmaßes in Forstbezirken, 120 Morgen [12]) und mehr. Das Dritte, was zu einem Bauernhof gehörte, waren die

4) Beweisstellen sind bei Waitz Hufe S. 16. 17.

5) Man sehe Waitz Hufe S. 18—21.

6) Waitz Hufe S. 21. 22., Cod. Lauresh. T. III. Ind. rer. v. hoba.

7) Näheres findet man bei Waitz Hufe S. 22—26. Der Gegenstand ist juristisch ohne Interesse.

8) Beweisstellen giebt Waitz Hufe S. 26—33.

9) Waitz Hufe S. 30. 34. Daraus erklärt es sich, wenn in Urkunden neben der Morgenzahl des Ackerlandes noch eine Zahl von iurnales angegeben werden; dieses geht dann auf die Wiesen, Wigand Dienste S. 22—24.

10) Landau Territorien S. 21—24., Waitz Hufe S. 32.

11) Capit. Aquisgr. 813. c. 19. Weder Landau noch Waitz haben diese entscheidende Stelle gekannt.

12) So in den Dipl. a. 1202. 1211. 1236. 1248 (Lacomblet II. Urk. 6. 38. 212. 336).

Gerechtſame an der gemeinen Mark [13]), deren Geſammtheit Ware, Echtwort, genannt wurde [14]). Darunter war auch die den Anbau des Landes ſehr fördernde Befugniß, Stücke von Waldungen und anderem Gemeinland zum Anbau in Beſitz zu nehmen, und das Rottland (proprisum, exartum, Bifang, Neubruch) zu ſeinem Eigenthum zu ziehen [15]).

519. Wohlhabende Grundeigenthümer beſaßen mehrere Höfe [1]), die ſie dann mit Unfreien [2]), oder mit einem Meier (conductor) [3]) beſetzten, oder ihren erwachſenen Söhnen übergaben. Bei großen Grundherrſchaften nahmen alle dieſe Wirthſchaftsverhältniſſe einen noch größeren Zuſchnitt an. Die Herrſchaft beſaß hier einen oder mehrere Haupthöfe, zu deren Jedem eine größere oder geringere Zahl von Nebenhöfen gehörten [4]). Der Haupthof hieß mansus ad commanendum, mansus dominicus, dominicalis, dominicatus, indominicatus, curtis dominica, fiscus dominicus [5]). Auf demſelben befand ſich die herrſchaftliche Wohnung (sala, domus salica, casa dominica, area dominicalis) mit den nöthigen Wohnzimmern (caminatae kemenaten) [6]), und den zum großen Landbau erforderlichen Wirthſchaftsgebäuden

---

13) Man ſehe §. 104. Note 7. §. 105. Note 10. 11. §. 299. Note 1. 2. §. 426. Note 10. 11.

14) Waitz Hufe S. 39.

15) Beweiſe davon geben ſchon L. Burg. XIII. XXXI. 1. LIV. 2, Baiuv. XVI. 1. §. 1., Visig. X. 1. c. 9. Andere Zeugniſſe findet man bei Ducange v. propreudere, exartum, bifang, Cod. Lauresh. T. III. Ind. rer. v. bifang. Vieles haben darüber auch Landau Territorien S. 153—163., Maurer Einleitung S. 157—161. 183—191., Grimm Rechtsalt. S. 524. Bezeichnend iſt folgendes Beiſpiel: Liber de fundatione Schirensis monasterii (Böhmer fontes rer. Germ. III. 499). Nobilis quidam — ingressus cum servis et rusticis suis de legitimis curtiferis apud Willingen liberam silvam — sibi eam — apprehendit, sicut mos erat et est communem silvam de legitimis curtiferis apprehendere, et in potestatem iuris sui, tam populari more, arborum scilicet incisione, ignium ustione, domorumque edificatione, quam trierum dierum in eodem loco, quod hereditario iure hereditatem retinere mos est, sessione, a monte, qui dicitur Chivirinis Ursprinch vendicavit. — Tum ex hoc silva ab eadem familia excolitur et inhabitatur.

1) Dieſes beweiſen die Verordnungen über den Heerbann (§. 131). Daß darin unter mansus ein Hof, nicht ein Flächenmaß zu verſtehen ſei, ergiebt ſich daraus, daß von mansi vestiti die Rede iſt, Capit. de exerc. promov. 803 (811). c. 1.

2) So ſchon in der älteſten Zeit, Tacit. 25 (§. 12. Note 3).

3) Ein Beiſpiel giebt die L. Burg. XXXVIII. 9.

4) Man ſehe §. 105.

5) Die Beweisſtellen giebt Waitz Hufe S. 47.

6) Waitz Hufe S. 16., Ducange v. sala, caminata.

(castitia), dem Backhauſe, Brauhauſe, der Räucherkammer und den Frauenhäuſern (genitia, geniciariae) [7]) für weibliche Arbeiten jeder Art [8]); desgleichen die zahlreichen den verſchiedenen Wirthſchaftszweigen und Bedürfniſſen entſprechenden unfreien Miniſterialen, Handwerker und Knechte [9]), und insgemein auch eine Kirche [10]). Auch war in der Nähe für die Anlage der unentbehrlichen Mühle geſorgt [11]). Das zum Haupthofe gehörende und unmittelbar von dort aus bewirthſchaftete Land hieß terra dominica, huba indominicata, hoba salica, terra salica, selilant [12]), auch Selgunde, Atten, Cunden, Bunden [13]). Die Nebenhöfe waren nach ihrer Größe mansi integri, medii oder bloße manoperarii, die kein Geſpann hatten, in welcher Beziehung die beiden Erſteren als carroperarii entgegengeſetzt wurden [14]). Sie waren an Unfreie ausgeliehen, die durch ihre Dienſte den Haupthof bauen halfen, und dadurch in dem damaligen Wirthſchaftsſyſtem die heutigen Tagelöhner erſetzten [15]). Eine ſolche bäuerliche Beſitzung vom Umfang des dritten oder vierten Theils einer Hufe war auch dasjenige, was in Schwaben und in der Schweiz unter dem Namen schuoppôze vorkommt [16]).

---

7) Man ſehe darüber §. 391. Note 13.

8) Eine gute Anſchauung eines großen Haupthofes mit Allem, was dazu gehörte, geben die Beneficior. deserib. formula 812. p. 178—180., Capit. de villis 812.

9) Man ſehe darüber §. 391.

10) Beiſpiele giebt Waitz Hufe S. 17.

11) So erwähnt die Benefic. describ. formula 812. p. 177., Caesarii Heisterb. registrum (§. 282. Note 7) §. 7.

12) Cod. Lauresh. T. III. Ind. rer. v. terra, huba, Ducange v. lex salica. Man ſehe auch Guérard I. 482—495. 624., Waitz Hufe S. 48—51. Die mancherlei anderen Meinungen ſind von Guérard angeführt und widerlegt. Merkwürdig iſt, daß Merkel. not. 96. ad L. Alam. lib. tert. sect. II. c. 1. das Wort texaga für das dem Salland entſprechende celtiſche Wort hält. Allein texaga bedeutet Diebſtahl, Grimm Vorrede zu Merkel lex Salica p. VIII.

13) Caesarii Heisterb. registr. §. 4. Ueber den Ausdruck Bunden, Buenden ſehe man Bodmann Rheingau S. 728. 729.

14) Beweiſe giebt Guérard I. 586. 593—596. 660.

15) Man ſehe §. 105. 391. 392. 427.

16) Dieſes zeigen die Stellen bei Pfeiffer Habsburg-Oeſterr. Urbarbuch S. 358. Davon handeln auch Mone Zeitſchr. I. 351—353. V. 130., Landau Territorien S. 41., Waitz Hufe S. 32. 42. Sie haben aber die Notizen von Pfeiffer nicht gekannt.

3) Von den Rechtsformen des Beſitzes.

520. Als die vollſtändigſte Form des Grundbeſitzes erſcheint, ſo weit unſere Nachrichten zurück reichen, der Beſitz zu freiem Eigenthum, welcher die Herrſchaft über Alles in ſich ſchloß, was auf der Oberfläche und im Innern vorkam. Ein ſolches freieigenes Beſitzthum wurde Allode genannt [1]). Dieſem gegenüber ſtanden die mannichfaltigen Formen des Beſitzes, der ſich auf eine von dem Eigenthümer gemachte Verleihung gründete. Die älteſte Form davon war die Verleihung der Nebenhöfe gegen Dienſte und Abgaben [2]), wobei ſich bei jedem Hofe durch das Herkommen ſowohl hinſichtlich der perſönlichen wie der Verhältniſſe am Hofe ein feſtes Hofrecht (ius curiae) ausbildete [3]). Dabei kam es zu Zeiten vor, daß Höfe nicht ordentlich beſetzt, ſondern nur nothdürftig oder gar nicht bewirthſchaftet waren, und dieſe wurden dann als mansi apsi den vestiti entgegengeſetzt [4]). Daneben entſtanden aber bei den Stiften und Klöſtern Verleihungen in freieren Formen auf Zeit oder erblich, als Zinsgüter, Precarien, Firmpachte, Beneficien, und ſelbſt viele kleine Allodien wurden durch Oblation in dieſe Formen umgewandelt [5]). Ferner entſtand aus den Kriegsbeneficien die wichtigere Rechtsform der Verleihung nach Lehnrecht [6]) und der Begriff des Lehnseigenthums, welches alle Nutzungsrechte des Allodialeigenthums in ſich ſchloß; desgleichen aus der Miniſterialität die Verleihung nach Dienſtrecht, bis dieſe mit dem Lehnrecht zuſammenfloß [7]). Endlich brachten die Umwandlung des Kriegsweſens und andere Urſachen in den kleinen Allodien die Aenderung hervor, daß zwar das Grundeigenthum beim Beſitzer blieb, allein der Vogtei wegen mit Laſten beſchwert wurde [8]). Alles dieſes ſtand

---

1) Man ſehe §. 139. Note 13. §. 165. Note 10. 13. 14.
2) Man ſehe §. 12. Note 3. §. 105. 391. 420.
3) Man ſehe §. 301. 397. 402. 420. 423.
4) So in Caroli M. benefic. describend. formula 812. Man ſehe darüber Guérard Irminon I. 589—593., Waitz Hufe S. 44.
5) Man ſehe §. 75. 139. 212. 435.
6) Man ſehe §. 81. 82. 83. 216.
7) Man ſehe §. 225. 228. 229.
8) Man ſehe §. 74. 212. 218. 435. 441. 448.

mit den perſönlichen Verhältniſſen in ſo enger Verbindung, daß ſich die Rechtsformen des Grundbeſitzes nach den Ständen ſchieden.

521. Bei dem Grundbeſitz der Fürſten und Herren, ſo weit er Allodium war, erhielt ſich das Syſtem des echten Eigenthums in ſeiner vollen Bedeutung, und mit ihm die Zurückſetzung der Weiber bei der Erbfolge und die Beſchränkung der Veräußerung durch die nächſten Erben. Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde dieſes durch die Hausgeſetze zur Abwehr des Einfluſſes des römiſchen Rechts noch befeſtigt und erweitert, und wurden bei den Stammgütern Verzichtleiſtungen der Töchter, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit feſtgeſetzt. Ueberreſte der alten Allodien waren auch die Güter der Schöffenbarfreien, und dieſe wurden als bona libera quae appellantur frieigen, oder propria libera bezeichnet [1]). Auch wurden ſie Sedel- oder Sadelhöfe genannt [2]). Aus ihnen ſo wie aus den Lehngütern giengen die Rittergüter hervor. Viele derſelben wurden ſelbſt zu Burgen und Schlöſſern. Bei ihnen blieben auch die an den Haupthöfen hängenden Gerechtſame unvermindert [3]), und wurden in den Salbüchern derſelben ſorgfältig mit verzeichnet [4]). Zur Erhaltung des Grundvermögens beim Mannsſtamm wurde auch beim niederen Adel der Ausſchluß der Töchter in einzelnen Familien feſtgehalten und zum Herkommen gemacht, oder gar hin und wieder im Intereſſe

---

1) Haltaus v. freyeigen.

2) Dipl. a. 1262 (Guden. IV. 903). Item die Martini quilibet villanus ibidem residens, cuiuscumque sit pertinentie, dabit advocato maldrum avene et pullum, preter illos, qui resident in curtibus nobilium virorum, que dicuntur Sedelhove. In illis solummodo unus erit absolutus a precaris; si plures in ipsis resident, precarium dabunt. — Item nemo nobilium virorum debet ibidem habere, nisi unam curtem que dicitur Sedelhov. — Dipl. a. 1291 (Guden. II. 266. 268). Eadem curia habeat et optineat omne ius et libertatem, quemadmodum curie militum habere dinoscuntur, que Stadilhove vulgariter appellantur. — Andere Beweisſtellen giebt Haltaus v. sadelhof, stadelhof.

3) Man ſehe §. 104. Note 7. Die ſtehenden Ausdrücke in den Urkunden ſind: cum suis appenditiis universis, advocatia, silvis, nemoribus, pratis, pascuis, aquis, aquseductibus, viis et inviis, accessibus et regressibus, quaesitis et inquaesitis, cultis et incultis, proprietate, libertate et omni iure. — Oder deutſch: mit allerleye Rechticheit, mit Beſettinge, Untſettinge, Voghedie, Wunne, Weide, Wische, Water, Land, Acker, Holte, Busche, Tynse, Denste, Nuth, Frucht, versucht und unversucht, Vryheit, Richte, Eghendom und allerleye Tobehoringhe. — Beiſpiele giebt Haltaus v. wonne.

4) Dieſes zeigt das Formular bei Meichßner Formular Th. I. Fol. 21.

der Ritterſchaft durch die Landesgeſetze angeordnet. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurden auch in jenem Geiſte zuerſt bei dem hohen, dann auch beim niederen Adel häufig Familienfideicommiſſe geſtiftet.

522. Der Zuſammenhang des freieigenen Grundbeſitzes mit dem Familienweſen zeigte ſich auch in folgendem Punkte. Nach der germaniſchen Gefühlsweiſe wurde unſtreitig ſchon in alten Zeiten auf den Stammſitz ein beſonderer Werth gelegt, und derſelbe vorzugsweiſe zu dem Erbtheil des Aelteſten gerechnet. Bei dem Verfall der gemeinen Freiheit erhielt ſich dieſe Rückſicht im verſtärkten Maße bei den freien Herren und den Schöffenbarfreien. Nach altem Gebrauche wurden die Wohnhäuſer, und ſo auch die Stammſitze, mit einem beſondern Zeichen oder einer Hausmarke bezeichnet[1]). Dieſes Zeichen bediente ſich der Beſitzer auch bei Unterſchriften als Handzeichen, und davon wurde der Stammſitz ſelbſt Handgemal genannt[2]). Hatte Einer mehrere Haupthöfe, ſo war das Handgemal derjenige, wo ſich der Hauptſitz befand, und dieſer gehörte am Niederrhein dem älteſten Sohne zum Voraus[3]). An dieſes Handgemal knüpften ſich noch eine Reihe alterthümlicher Beziehungen, die mit der Freiheit zuſammenhiengen; namentlich wurde dadurch das Forum des Schöffenbarfreien für den gerichtlichen Zweikampf beſtimmt[4]), und es wurde damit der Beweis des ſchöffenbarfreien Standes, wo es auf Ebenbürtigkeit ankam, geführt[5]). Es wirkte auch auf die anderen Glieder des Geſchlechts und es blieb Handgemal auch für die Nachkommen[6]). Allmählig wurden aber dieſe Verhältniſſe verwiſcht. Der Hauptwohnſitz wurde oft auf eine anderswo belegene Burg übertragen; die Hausmarke über dem Thor mußte

1) Davon handelt nach Homeyers Anregung Michelſen die Hausmarke. Jena 1855. 4.

2) Dieſe Aufklärung verdankt man dem gelehrten Scharfſinn von Homeyer über die Heimath nach altdeutſchem Recht, insbeſondere über das Handgemal (Abhandl. der Berliner Akademie 1852. S. 17—104).

3) So als ansedell im Jülicher Landrecht von 1537. Art. XXIX. 1 (Lacomblet Archiv I. 133) — als Stammhaus und principal Sitz im Jülich-Berg. Landr. von 1555. Cap. 93. — als stamhuys oder adelyck gesees im Geldernſchen Landr. von 1619. Th. 3. Tit. 10. Nr. 17—20.

4) Sachſenſp. III. 26. §. 2.

5) Sachſenſp. I. 51. §. 4. III. 29. §. 1.

6) So erklärt ſich Sachſenſp. I. 29. §. 1.

dem Wappen weichen, und das Forum wurde durch das wirkliche Domicil bestimmt. Auch verlor das Freieigen seine Bedeutung für den Stand der Personen; die Ritterbürtigkeit und die Lehen traten an die Stelle.

523. Anders wandten sich die Verhältnisse beim Bürgerstande in den Städten. Hier entwickelte sich das kleine freie Eigenthum, welches die Beschränkungen durch die nächsten Erben nicht ertrug. Daher fand hier das römische Recht vorzüglich Eingang. Doch kam daneben auch Verleihung zu Erbzinsrecht in mancherlei Anwendungen vor; so bei der Verleihung einer Baustelle (area) [1]), eines Hauses [2]), einer Fleischhalle (macellum) für Metzger [3]), eines Gartens [4]). Bei Nichtzahlung des Zinses hatte der Zinsherr die auch im Bauernrecht vorkommenden strengen Rechtsmittel [5]).

524. Bei dem Bauernstande hingegen blieben die alten Zustände in ihrer mannichfaltigen Mischung bestehen. Es gab demnach von den Bauerngütern bis zu den neuesten Veränderungen zwei Hauptklassen: diejenigen, woran der Bauer das volle Eigenthum, und diejenigen, wo er einen Gutsherrn neben sich hatte. Unter den Ersteren waren Güter, die von allen bäuerlichen Lasten frei waren [1]), oder höchstens einen Freizins zur Bekennung ihrer Freiheit und einen Gerichtszins entrichteten. Diese rührten her von den Schöffenbarfreien, die sich nicht auch als Ritterbürtige behauptet hatten [2]), und von anderen echten Freien, die nicht unter eine Vogtei herabgesunken oder davon wieder frei gemacht worden waren [3]). Darunter gab es selbst Sadelhöfe, was sich eben von jenen Schöffenbarfreien her erklärt. Andere Bauerngüter dieser Klasse waren solche, wovon der Bauer zwar Eigenthümer, allein einer Vogtei und den daraus fließenden bäuer-

---

1) Dipl. a. 1181 (Lacomblet I. Nr. 477), Dipl. a. 1189 (Guden I. 291).
2) Dipl. a. 1253. 1261 (Guden. V. 24. 40). 1280. 1292. 1297. 1350 (Guden. II. 214. 273. 288. V. 216).
3) Dipl. a. 1294. 1295 (Guden. II. 446. 287).
4) Dipl. a. 1133. 1300. 1305 (Guden. I. 108. II. 292. V. 114).
5) Man sehe darüber §. 550.
1) Man sehe §. 464. Note 5.
2) Man sehe §. 445. 464.
3) Man sehe §. 446. Note 1. 2. §. 448. Note 21.

lichen Laſten unterworfen war. Dieſe Güter rührten von den Biergelden und Pfleghaften her [4]). Von beiden Arten kamen unter verſchiedenen Namen in ganz Deutſchland Ueberreſte vor.

525. Die Bauerngüter der zweiten Klaſſen waren ſehr mannichfaltig. Bei Einigen war die Verleihung mit der Leibeigenſchaft verbunden und der Leibeigene nur als Wirth auf Widerruf auf den Hof geſetzt, wogegen aber auch der Herr für denſelben bei Erkrankung und Unglücksfällen zu ſorgen hatte [1]). Andere waren ſolche, die nach Hofrecht zu erblichem Beſitz unter den durch das Hofrecht feſtgeſtellten Bedingungen verliehen waren, was von den erblich gewordenen Leibeigenſchafts- und Latengütern herrührt [2]). Von dieſer Art waren auch die Laßgüter in Sachſen [3]). Wieder Andere wären diejenigen, wobei ſich die Verleihung auf einen Vertrag gründete. Davon laſſen ſich fünf Arten unterſcheiden. Erſtens die Zinsgüter, die gegen einen jährlichen Zins in Geld oder Naturalien auf beſtimmte Jahre oder unbeſtimmt mit Vorbehalt der jährlichen Aufkündigung ausgethan waren [4]). Hiemit verwandt war die Leihe zu Landſiedelrecht (iure colonario), wobei mancherlei Zinſen, ein Vogtpfenning, Fiſchpfenning, Lämmerſchilling, Herbſtgänſe und Faſtnachtshennen (pulli carnipriviales), welcher letztere Zins insbeſondere nama hieß, auch beim Tode das Beſthaupt (ius optimale, dioriste houbet, vorhure) entrichtet wurden. Dieſe Leihe geſchah auf Lebenszeit [5]), und nur Aus-

---

4) Man ſehe §. 447. 448. 464.

1) Dieſes erklärt ſich aus §. 386. 397.

2) Man ſehe darüber §. 397. 420. 423. 464.

3) Gloſſe zu Sachſenſp. II. 59. Wer in Sachsen zu einem zinsgut geboren ist, der heisset ein Lasse, und der mag sich des guts ohne des Herren willen nicht verzeihen. Diese Lassen sind die, welche unser Vorfahren auf gewisse vergleichung haben sitzen lassen, da sie die Land bezwungen hatten, j. lib. 3. art. 44. Mit uns aber, in der Marck, haben die gebauer auch Erb am zinsgut, j. lib. 3. art. 79. und mögen es lassen, wen sie wollen. Welches daher kommen ist, dasz unsere land also sind besatzt worden.

4) Die Rechtsverhältniſſe dieſer Zinsgüter beſchreibt der Sachſenſp. I. 54. §. 5. II. 21. §. 1. 2. II. 53. 59. §. 1. 2. III. 77. §. 1. 2., Schwabenſp. 149. l. 218 Laßb. — Die Gloſſe zum Sachſenſp. III. 45. nennt ſolche Bauern Hoffleut und Meyer.

5) Die Entſtehung ſolcher Güter zeigt Reinaldi archiep. Colon. dipl. a. 1165 (Haeberlin Analecta medii aevi p. 219). In curte nostra G. agrorum nostrorum, qui vulgo Selelant nuncupantur, pars quedam excoli non potuit ab incola ipsius curtis. — Reliqua tota ne ob nimiam suam remo-

nahmsweiſe mit für die Kinder [6]); doch wurde die Wiederverleihung den Erben, die ſich darum bewarben, gegen Entrichtung des herkömmlichen Laudemiums oder vinicopium nicht leicht verweigert [7]). Solche Zinsgüter auf Lebenszeit entſtanden auch dadurch, daß Einer ſein Gut einem Gotteshaus hingab und als Zinsgut zurückempfieng [8]). Zweitens wurden Güter erblich gegen einen Zins ausgethan [9]). Von dieſer Art waren namentlich die Erbzinsgüter in der Mark [10]). Bei ſolchen Gütern kamen dieſelben Abgaben wie bei der Landſiedelleihe, Beſthaupt und beim Antritt des Erben vinicopium vor [11]). Auch beſtand der Zins zuweilen in dem halben Gewinn [12]), und es findet ſich auch hier, daß ſich Einer mit Vorbehalt des erblichen Colonatrechts auf halben Gewinn einer Kirche tradirte [13]). Der Erbzinsmann durfte das Gut veräußern [14]), nur nicht an einen Mann anderen Standes [15]). Blieb er mit dem Zins im Rückſtand, ſo hatte der Zinsherr eigenthümliche Zwangsmittel, zuletzt die Einziehung des Gutes [16]). Drittens wurden ſeit dem dreizehnten Jahrhundert

---

tionem inculta remaneret, ab antecessoribus nostris fuit exposita, quod mansus quilibet IIII tantum solidos annuatim persolvebat. Tota vero terra hec vulgariter dicitur Burlant et in XIIII portiones est divisa. Nos igitur, quod postea sede incerta raro studiosus reperitur agricola, — prenominate terre possessoribus possessionem ipsius perpetuavimus. — Andere Beiſpiele geben Dipl. a. 1238 (Guden. V. 5). 1263. 1267. 1272. 1323. 1335 (Guden. I. 700. V. 49. 62. 159. 806).

6) Schwabenſp. 36 b. Laßb. Beiſpiele geben Dipl. a. 1253. 1259. 1275 (Guden. V. 23. 32. 69).

7) Dieſes zeigen die Dipl. a. 1252. 1253 (Guden. V. 14. 26).

8) Schwabenſp. 323 b. Laßb. Ein Beiſpiel giebt das Testam. Eckardi a. 1262 (Guden. II. 141).

9) Beiſpiele geben Dipl. c. a. 950. a. 1134 (Günther I. 95. 245), Rutardi dipl. a. 1108 (§. 446. Note 3). Von ſolchen Erbzinsgütern ſpricht der Sachſenſp. I. 54. §. 5. III. 79. §. 1., Schwäb. Lehnr. 107 Laßb., Keyſerrecht II. 101. — Die Formel der Ausleihung giebt Riederer Rhetoric Fol. 124 b.

10) Gloſſe zum Sachſenſp. II. 59 (Note 3).

11) Dieſes zeigen die Dipl. a. 1170. 1197. 1221. 1274 (Lacomblet I. Nr. 437. 556. II. Nr. 97. 661). — Dipl. a. 1150. 1191. 1214. 1239. 1241. 1255. 1315. 1342 (Guden. I. 197. 306. 430. II. 77. 82. V. 27. 145. 206). — Dipl. a. 1339 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 90).

12) Dipl. a. 1176. 1205 (Lacomblet I. Nr. 457. II. Nr. 16).

13) Ein Beiſpiel giebt die locatio partiaria a 1279 (Guden. II. 208).

14) Gloſſe zum Sachſenſp. II. 59 (Note 3). Dazu ſtimmt auch das Dipl. a. 1158 (Lacomblet I. Nr. 394), und das Dipl. a. 1339 (Note 11).

15) Frider. II. sent. 1232 (§. 446. Note 3). Ein merkwürdiges Seitenſtück dazu giebt das Dipl. a. 1238 (Lacomblet II. Nr. 234).

16) Man ſehe §. 550.

Grundstücke von den Stiften und Klöstern häufig nach dem Recht der Emphyteuse in Erbleihe oder Erbbestand gegeben [17]), und dieses später auch von Weltlichen nachgeahmt [18]). Viertens wurden Grundstücke unter dem Namen Zinslehen nach Art des Lehnrechts erblich ausgeliehen [19]), nur so daß statt der Lehndienste Zinsen gezahlt wurden [20]). Häufig sind wohl auch Allodien durch Oblation in solche Zinslehen umgewandelt worden. Fünftens endlich kam auch die gewöhnliche Zeitpacht vor, entweder gegen einen bestimmten Pachtzins in Geld oder Naturalien [21]), oder gegen den halben Gewinn [22]). In der Lombardei wurden vier Formen der Verleihung unterschieden: die Emphyteuse, das Precarium gegen einen bestimmten Zins nicht über die dritte Generation hinaus, der Libellus durch Ueberlassung des Eigenthums auf neun und zwanzig Jahre um einen Preis, und die Investitur ähnlich der Emphyteuse allein mit dem Vorzug der Söhne [23]).

526. Der Gesichtspunkt, um den sich in diesen Anordnungen Alles bewegte, war die Erhaltung des Hofes und eines kräftigen Bauernstandes; die Menschen waren nur die wechselnden

---

17) Ein Beispiel giebt Dipl. a. 1286 (Schannat Cod. probat. hist. Fuld. n. 104).

18) Bei Riederer Rhetoric Fol. 120 b. wird das Formular dafür mit der Bemerkung gegeben: Ernüwerungen, die Closterlüt pflegend uff dem land ze thun uber ire güter deren vil in eim vergriff unuder einer versiglung verurkündet werden, deszglych vormalen nyc gesehen ist. Auf Fol. 122 b. wird dafür eine andere Formel angegeben, und dabei bemerkt: Disz gestalt heisset zu latin Emphiteosis und zu tütsch Erblehen: wiewol Emphiteosis syner rechten bedutnisz nach ein besserung genannt wyrt. In dem Statutenbuch von 1572 Fol. 95 b. wird davon ausführlich unter dem Titel: Von Erblich Bestäntnuß oder auff besserung der Grunde, gehandelt.

19) Ein Beispiel giebt Dipl. a. 1285 (Montag II. 666). Nos T. Winricus dictus, Abbas de Ebera, totusque eiusdem loci conventus recognoscimus et praesentibus confitemur, quod nos curiam nostram in Suntheim Henrico dicto Decimatori et suis haeredibus sub annuo censu decem unciarum Halleusium nostrae ecclesiae in festo b. Martini solvendarum iure porreximus feudali. Nec idem Henricus aut haeredes sui eandem curiam vendere aut a nostra ecclesia alienare poterunt. Man sehe auch Homeyer System S. 271. 272.

20) Von diesen Zinslehen handelt Schwäb. Lehnr. 108. 125 a. 148 a. Laßb.

21) Keyserrecht II. 111. Ein Beispiel giebt Dipl. a. 1178 (Lacomblet I. Nr. 400).

22) Form. Andeg. 30. Davon spricht auch das Statutenbuch von 1572. Fol. 95 b., Bodmann Rheingau S. 769—772.

23) Dieses zeigt Anselminus de Orto super contractibus emphyteosis etc. — edidit R. Jacobi. Wimar. 1854.

Werkzeuge. Wie in der älteſten Zeit bei den freieigenen Höfen der Zerſplitterung bei der Vererbung entgegengewirkt wurde, iſt nicht bekannt. Unſtreitig wurde dafür wie ſpäter durch Anordnung des Vaters und durch billigen Vergleich unter den Erben geſorgt. Gegen Verkauf und Verpfändung des Hofes ſchützte der Einſpruch der Erben, und die Weisthümer unterſagten es zuweilen ausdrücklich [1]). Vortrefflich wirkte auch der allgemeine Grundſatz, daß der Erbe Schulden, nur ſo weit die fahrende Habe reichte, zu zahlen brauchte [2]), weil der Bauer dadurch nicht leicht geborgt erhielt und ſich behelfen mußte. Darauf wieſen ihn auch die Weisthümer in ihrer ſchalkhaften Weiſe an [3]). Bei verliehenen Bauerngütern wurde dieſes Alles noch genauer durch das Hofrecht beſtimmt. Im fränkiſchen Reiche hatten zwar die Grundholden der Kirche und des Fiscus ſchon im neunten Jahrhundert ein ſo feſtes Recht an ihren Höfen hergebracht, daß ſie Parcellen davon veräußerten: allein dieſes wurde ſtrenge verboten [4]). Bei Verleihung zu Erbzinsrecht wurde durch die Feſtſetzung des Rechts der Erſtgeburt und dergleichen der Zerſplitterung gewehrt [5]). Gegen die Erhöhung der Abgaben ſicherte den Bauern die Macht des Herkommens und das eigene Intereſſe des Herrn; ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert häufig auch die Landesgeſetzgebung, weil der Bauer ſonſt die ihm zur Laſt fallende neue Grundſteuer nicht hätte erſchwingen können. Endlich ſorgten die Landesgeſetze für die Erhaltung des Bauernſtandes auch dadurch, daß ſie die Einziehung der bäuerlichen Stellen durch den Herrn oder das Zuſammenſchlagen derſelben unterſagten. Dieſes war der Geiſt des alten Bauernrechts, deſſen große und wohl-

---

1) So das Weisthum des Freiengerichts zu Sickte 1571 (Grimm III. 246).

2) Sachſenſp. I. 6. §. 2.

3) Weisthum der ſieben freien Hagen Art. 7 (Grimm III. 308). Ich frage, wenn einer auf dem seinen verarmete, wie derselbe das machen soll, dass er sein gut wiederum verbessert? Wann derselbe sich so viel vermügen könnte, dass er das feuerfach im dache behielte und auf einem dreybeinen stuhl sich darunter behelfen, dadurch soll er sein gut wiederum bessern.

4) Edict. Pist. 864. c. 30. Man vergleiche §. 422. Note 14.

5) Ein Beiſpiel geben Dipl. a. 1150 (Guden. I. 197), Dipl. a. 1134. 1150 (Günther I. 215. 330).

thätige Abſichten der unvergleichliche Möſer ſo lebendig und geiſtreich darzuſtellen gewußt hat.

527. Ueberblickt man die Geſchichte des Bauernſtandes, ſo iſt das Weſentliche darin dieſes, daß der Reiche, der den Armen ſchützte oder mit einem Grundſtück verſorgte, von dieſem dafür Dienſte und Abgaben empfieng. Hierin folgte er nur dem Geſetz, welches ſich durch die ungleiche Vertheilung der Güter in irgend einer Form überall wiederholt. Wie angemeſſen aber jene Formen den damaligen Zeiten waren, zeigt nicht blos der freie kräftige und heitere Geiſt, der das Bauernrecht erfüllte, ſondern vor Allem die Thatſache, daß die verliehenen Bauerngüter durch die Milde und Nachgiebigkeit der Grundherren ſelbſt insgemein erblich geworden ſind. Als dieſes erreicht war, zogen die Bauern auch andere Eigenthumsrechte an ſich, ſo daß den Grundherren wenig mehr als die Dienſte und Abgaben blieben. Endlich als im Wechſel der Zeiten der wahre Urſprung dieſer Verhältniſſe vergeſſen oder in gehäſſiger Weiſe entſtellt worden, hat man in unſeren Tagen auf mancherlei Wegen das verliehene Recht des Bauern in volles Eigenthum umgewandelt, die Dienſte und Abgaben abzulöſen, und die Bauern zu Herren einer ganz freien Scholle zu machen geſucht. Allein ſchon während dieſer Operationen iſt der Bauernſtand durch die Zerſplitterung der Güter verarmt, durch die Leichtigkeit hypothecariſcher Anleihen unter Hypothek gebracht, in der dinglichen Abhängigkeit vom Gläubiger eine neue Art von Obereigenthum entſtanden, der Bauer zur Aufbringung der Zinſen ſo gut wie früher einen Theil ſeiner Arbeit zu opfern genöthigt, bei rückſtändiger Zahlung an die Stelle der alten einfachen Pfändung oder Abmeierung ein koſtſpieliges und nicht minder hartes Executivverfahren getreten, und ſo ein großer Theil der beabſichtigten Freiheit illuſoriſch gemacht. Es ſtehen nun andere Zeiten in Ausſicht, wo der Bauernſtand entweder durch Verſchuldung und Expropriation größtentheils in bloße Pächter oder Tagelöhner umgewandelt ſein, oder wo man conſequenterweiſe auch zur Reduction der Hypotheken zu ſchreiten ſich berechtigt dünken wird.

B) Von der Gewere.

528. Die Deutſchen erkannten wie alle Völker das Bedürfniß, den rechtmäßig erworbenen Beſitz als ein dauerndes Verhältniß durch richterliche Hülfe zu ſchützen, als ſich von ſelbſt verſtehend an. Einen ſolchen durch rechtmäßige Uebertragung erworbenen und nach dem Volksrecht zu ſchützenden Beſitz nannten ſie vestitura [1]), possessio [2]), Gewere [3]). Daher ſprach man beim Inhaber einer ſolchen von vestita manus [4]), bei den Sachen von in vestitura esse und de vestitura exire [5]), bei der Uebertragung derſelben von vestituram facere, die Gewere thun [6]), von vestituram vestiri [7]), oder auch von vestitura ſchlechthin im Sinne von Inveſtitur [8]), und bei dem Empfang von vestituram accipere [9]). Man kam jedoch dabei auch auf die Unterſcheidung, daß die Förmlichkeit der Inveſtitur allein noch nicht das Recht verbürge, ſondern daß auch ein durch unrechte Veſtitur erlangter Beſitz denkbar ſei, dieſer aber dem beſſeren Recht weichen müſſe [10]). Es war alſo möglich, daß eine Sache einem Anderen als eigen zugehörte [11]), aber nicht in deſſen Veſtitur war, und

---

1) Responsa misso data 819. c. 6. Vestitura domni et genitoris nostri eo modo volumus ut teneatur, ubicumque esse dicitur, ut prius diligentissima investigatione perquiratur. Et si invenitur esse iusta atque legitima, tunc vestitura dicatur; nam aliter ne vestitura nominari debet, sive sit in ecclesiasticis, sive in palatinis rebus. — Ibid. c. 8. — Dipl. a. 862 (Vaissette T. I. preuves p. 114). Habuerunt hoc per hos triginta annos seu amplius per legitimam vestituram.

2) L. Liutpr. 78 (VI 24). De servo aut aldione regis possessio venditionis esse non debet. Daß hier possessio das durch den Kauf zu erwerbende Eigenthum bezeichnet, iſt klar.

3) Dieſes zeigt Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 6. verglichen mit der davon im neunten oder zehnten Jahrhundert gemachten Ueberſetzung bei Walter II. 863.; Pertz I. 261.

4) L. Baiuv. XVII. 2.

5) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 20. capit. missor. c. 2., Caris. 873. c. 8.

6) Man ſehe die in der Note 3. angeführte Stelle.

7) Praecept. pro Hispan. 812 (Walter II. 255).

8) Capit. minora 803. c. 9., Hlndow. capit. 826. c. 2.

9) Hludow. capit. 826. c. 7.

10) Responsa misso data 819. c. 6 (Note 1). — L. Baiuv. XVII. 2., Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 6. capit. missor. c. 2., Caris. 873. c. 8.

11) Der Ausdruck dafür war proprium, L. Baiuv. XVII. 2., Capit. de exerc. 803 (811). c. 1. — proprietas, L. Alam. lib. sec. LXXXVII., Capit. Aquense 807. c. 2.

umgekehrt. Hieraus ging im Mittelalter folgender Zuſtand hervor. Gewere hieß zunächſt der körperliche Beſitz [12]), auch der des Leibzüchters [13]), des Ehemannes als rechten Vormundes des Vermögens der Frau [14]), des Empfängers beim Darlehn, Verſatz und Depoſitum [15]), des Lehnsmannes, in welcher Beziehung der Lehnsgewere die Gewere des Landrechts als die gemeine oder blote Gewere entgegengeſetzt wurde [16]), ſelbſt der Beſitz einer geſtohlenen [17]) oder geraubten Sache, die raubliche Gewere [18]), oder die unrechte im Gegenſatz der rechten oder rechtmäßigen Gewere [19]). Dieſer körperliche Beſitz wurde auch die hebbende Gewere genannt [20]). Die Gewere in dieſem Sinne bedeutet alſo nichts Juriſtiſches, ſondern nur die Thatſache des Beſitzens; das Juriſtiſche dabei entſpringt aus dem Rechtsverhältniſſe, welches dieſer Thatſache zum Grunde liegt [21]). Ferner bezeichnete Gewere das Recht an der Sache abgeſehen von Beſitz [22]), namentlich das Eigenthum, und wurde in dieſem Sinne auch ausdrücklich die eigenliche Gewere genannt [23]). Dieſer eigenlichen Gewere entſprach im Gebiete des Lehnrechts das Recht des Vaſallen am Lehngute, wovon ſpäter die Rede ſein wird. Die Gemeinſchaft des Vermögens bewirkte den Mitſitz in der Gewere [24]), und dieſe hieß dann eine gemeine, das heißt gemeinſame Gewere [25]). Gehörte ein Gut Mehreren ſo, daß es der Eine vom Anderen hatte, ſo wurde der körperliche Beſitz die ledigliche Gewere genannt [26]). Endlich kommt das Wort Gewere, zwar nicht

12) Sachſenſp. II. 24. §. 1. II. 36. §. 3. 8. II. 44. §. 2. II. 70. III. 7. §. 4. III. 21. §. 2. III. 32. §. 6. III. 82. §. 2.
13) Sachſenſp. I. 21. §. 2.
14) Sachſenſp. I. 31. §. 2. I. 45. §. 2.
15) Sachſenſp. I. 15. §. 1. II. 60. §. 1.
16) Sächſ. Lehnr. XXXVIII. §. 3. LIII. LXXIV. §. 2.
17) Sachſenſp. II. 35.
18) Sachſenſp. II. 25. §. 1., Schwabenſp. 76 II. Laßb.
19) Sächſ. Lehnr. XIV. §. 1. XXXI. §. 2. LIX. §. 1. LX. §. 1.
20) Richtſt. Lehnr. XV. §. 8. XXIX. §. 7., Richtſt. Landr. 26 Unger.
21) Dieſes zeigt ſich beſonders deutlich bei der ſogenannten Gewere zu rechter Vormundſchaft (§. 489. Note 3).
22) Sachſenſp. III. 82. §. 2.
23) Sachſenſp. II. 44. §. 3.
24) Sachſenſp. I. 20 §. 7. I. 45. §. 2.
25) Sächſ. Lehnr. XXXV. §. 2., Schwäb. Lehnr. 64 Laßb.
26) Sachſenſp. I. 31 § 2. II. 57., Sächſ. Lehnr. XIV. §. 1., Schwa-

im Sachſenſpiegel, doch aber in anderen Quellen, noch in zwei künſtlichen Anwendungen vor. Die Eine iſt, bei der Pfandſatzung und da, wo man aus einer fremden Sache einen Zins zu fordern hat; hier wurde dem Gläubiger an der Sache ſelbſt eine Gewere beigelegt. Die Zweite iſt, daß im zweiten Falle auch an dem Zinsrecht als ſolchem von Gewere, Beſitz und Proprietät geſprochen wurde [27]). Dem deutſchen Rechte liegen alſo, ſo weit die quellenmäßigen Nachrichten zurückgehen, die Begriffe von Beſitz und Eigenthum, und in der erwähnten Anwendung auch die Vorſtellung von dem unmittelbaren Recht an einer fremden Sache zum Grunde.

529. Eine hievon abweichende Auffaſſung iſt die von Albrecht [1]). Nach ihm gab es für das, was wir Beſitz und Eigenthum nennen, nur einen Begriff, die Gewere. Dieſe bezeichnete die Befugniß, die Sache, die man in der Gewere hat, gegen Dritte zu vertheidigen. Sie iſt entweder eine factiſche oder eine juriſtiſche. Erſtere iſt diejenige, wo man die Sache im körperlichen Beſitz hat, entweder rechtmäßig oder unrechtmäßig. Hier geſchieht die Vertheidigung durch Selbſthülfe. Die juriſtiſche Gewere, welche, wie Gaupp richtig bemerkt, jedenfalls beſſer die ideelle Gewere genannt würde, bezeichnet die Fälle, wo man nicht den Beſitz, doch aber gewiſſe Rechte zu einer Sache hat. Hier beſteht die Vertheidigung, dem Beſitze analog, in der dinglichen Klage, womit man ſich zur Sache ziehen kann, entweder um den Beſitz derſelben zu erlangen, wo man ihn noch nicht gehabt hat, wie da wo man die Sache geerbt, adjudicirt oder aufgelaſſen erhalten hat; oder um den Beſitz, den man gehabt aber verloren hat, wieder zu erlangen. Unter dieſe zweite Kategorie der juriſtiſchen oder ideellen Gewere gehört alſo nicht blos der rechtmäßige Beſitzer, welcher widerrechtlich entſetzt worden iſt, ſondern auch der Räuber, wenn er mit Gewalt entſetzt worden, weil er auch dann eine Klage auf Reſtitution hat [2]). Es wird

benſp. 216 Laßb., Richtſt. Landr. II. 7 Königsthal. — Andere legen dem Worte andere Bedeutungen bei.

27) Man ſehe über beide Anwendungen unten §. 550. 551.

1) Albrecht die Gewere als Grundlage des älteren deutſchen Sachenrechts. Königsb. 1828.

2) Man ſehe §. 531. Note 3. 4.

also auch einem solchen Räuber, wiewohl er natürlich ein dingliches Recht an der Sache nicht hat, doch die juristische Gewere und ein dingliches Klagrecht beigelegt [3]).

530. Gegen diese Auffassung spricht aber erstlich, daß dabei der ganze Stoff nach einem einzigen künstlichen Gesichtspunkt hin verzogen und dadurch die ungleichartigsten Verhältnisse neben einander gestellt werden. Zweitens findet sich, soweit unsere Quellen zurückgehen, zur Begründung des Rechts an Sachen und der damit zusammenhängenden Klage der Begriff von proprium, proprietas, also Eigenthum, nicht Gewere [1]). Drittens lassen sich alle Stellen, die von der Gewere handeln, weit einfacher erklären, wenn man sie auf die beiden Bedeutungen, Besitz und Eigenthum, zurückführt. Viertens ist das System der Mobilarklagen, worin Albrecht eine Hauptstütze seiner Ansicht sucht, in einem ganz anderen Zusammenhang aufzufassen [2]). Dennoch ist seine Theorie, obwohl Gaupp einige wichtige Bedenklichkeiten entgegenstellte [3]), durch ihren täuschenden Schein von Consequenz [4]) mit großem Beifall aufgenommen worden. Phillips hat darauf seine Grundanschauung vom ursprünglichen deutschen Recht gebaut [5]). Brackenhoeft hat dabei einige Modificationen angebracht, wobei aber der Gegenstand nicht an Klarheit gewonnen hat [6]). Dasselbe gilt von Sandhaas, bei dem sich übrigens eine gute Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen findet [7]). So ist eine Doctrin der deutschen Gewere entstanden, deren Verständniß selbst uns, die wir an die Feinheiten des römischen Rechts ge-

---

3) So sagt wirklich Albrecht S. 16. 24. 25. 97. 98. Doch giebt er zu, daß sich dafür ein Zeugniß in den Quellen nicht findet.

1) Man sehe §. 528. Note 10. 11. §. 540. Note 1.

2) Man sehe §. 537—541.

3) Gaupp kritische Untersuchungen über die Gewere (Reyscher Zeitschrift 1839. I. 86—143). Mehr ist nicht erschienen.

4) Einige wesentliche Schwierigkeiten und Ausnahmen muß aber doch Albrecht S. 92—96. 96—99. selbst zugeben. Man sehe auch §. 529. Note 3.

5) Phillips Deutsches Privatrecht I. §. 3. 58—69. Ich muß meinem lieben Freunde darin, wie in manchen anderen Punkten entgegentreten, wo seine geistreichen Combinationen vor dem Resultate allseitiger Quellenforschung nicht bestehen können.

6) Brackenhoeft über die sogen. juristische Gewere an Immobilien (Reyscher Zeitschrift 1840. III. 1—39), Ueber die sog. juristische Gewere an Mobilien (Reyscher 1841. V. 133—181).

7) Sandhaas German. Abhandl. 1852. S. 81—162.

wöhnt ſind, ſchwer wird, und die ein Landgerichtsſchöffe des dreizehnten Jahrhunderts nimmermehr als das ihm geläufige Recht wiedererkennen würde [8]). Die Unhaltbarkeit derſelben iſt auch von Gerber anerkannt worden [9]). Die neueſte Anſicht, welche die Theorie der Gewere an das proceſſualiſche Verfahren anlehnt, faßt nur eine Seite des Verhältniſſes auf [10]).

C) Von dem Beſitz [1]).

531. Die Deutſchen giengen von dem auch in dem roheſten Zuſtande der Geſellſchaft unentbehrlichen Grundſatze aus, daß jede Selbſthülfe, auch gegen den unrechtmäßigen Beſitzer, verpönt ſein ſollte [2]), daß man alſo ſelbſt im Falle eines raublichen Beſitzes nicht durch Privatgewalt, ſondern nur mit Klage und Urtheil entſetzt werden dürfte [3]). Der mit Gewalt Beraubte oder

8) Um den Geiſt des deutſchen Rechts zu faſſen, muß man ſich in eine Zeit zu verſetzen verſtehen, wo das Recht ohne Rechtsſchulen und ohne Bücher blos durch die Urtheile der Schöffengerichte, durch die Fragen und Antworten im gehegten Ding und durch einige Rechtsſymbolik überliefert wurde. Jede Theorie, die über den Geſichtskreis des geſunden Bauernverſtandes hinausgeht, oder die gar ein Studium aus Büchern erfordert, kann man ſchon aus dieſem Grunde von vorne herein als irrig verwerfen.

9) Gerber über die Gewere (Linde Zeitſchr. 1854. S. 1—54). Darin, daß Gerber, der bei dieſer Arbeit meine 1853 erſchienene Deutſche Rechtsgeſchichte noch nicht gekannt haben kann, mit derſelben im Reſultate faſt wörtlich übereinſtimmt, finde ich um ſo mehr eine Beſtätigung für die Richtigkeit unſerer Anſicht. Zu beklagen iſt nur, daß Gerber in ſeinem Syſtem §. 72. das ganz einfache Verhältniß durch ſeine geſuchten philoſophiſchen Formeln geradezu verunſtaltet hat. Was wird damit gewonnen, die Gewere als die „formelle rechtliche Subſtanz" und dergleichen zu bezeichnen? Möchte man doch von den Alten lernen, daß auch die feinſten und tiefſinnigſten Begriffe, wenn man eine klare Anſchauung davon hat, eines einfachen Ausdruckes fähig ſind; ja daß dieſer die eigentliche Probe von Jenem iſt.

10) Delbrück der Schutz des Eigenthums (Reyſcher Zeitſchr. XIV. 207—262). Auf das Einzelne kann hier nicht eingegangen werden. Was daran wahr und irrig iſt, ergiebt ſich aus der Vergleichung mit meiner Darſtellung des gerichtlichen Verfahrens. Falſch iſt es, wenn Delbrück S. 209. meiner Theorie den Vorwurf macht, ſie führe zu einem doppelten Eigenthum; das eine heiße Gewere, das andere die rechte Gewere. Allein die rechte Gewere iſt nur ein Beſitz mit juriſtiſchen Wirkungen (§. 534), wie die iusta possessio gegenüber der nuda detentio.

1) Vortrefflich handelt davon Bruns das Recht des Beſitzes (1848). §. 35—39.

2) L. Visig. VI. 4. c. 4. VIII. 1. c. 2. 5. 7. — Capit. Pap. 789. c. 14., Baiuar. 803. c. 6., Widon. leges 889. c. 5. — Frider. I. const. pacis 1158., Sachſenſp. III. 43. §. 1. III. 47. §. 1., Schwabenſp. 81. 235. 309 Laßb. — Frider. II. const. pacis 1235. c. 5.

3) Heinrici VII. treuga 1230. c. 11. Nullus a possessione rerum quas possidet eiicietur, nisi possessio ab eo in iuditio eviucatur. — Dar

Entſetzte konnte daher auf Reſtitution klagen, und wenn er gleich auf handhafter That klagte, ſo mußte ihm der Richter auf der Stelle die Gewere wieder verſchaffen[4]). In ſo fern könnte man meinen, daß der Beſitz oder die Gewere mehr als eine bloße Thatſache geweſen, daß er als ein Recht angeſehen worden ſei, weil er ſchon als ſolcher durch jene ſchleunige Klage geſchützt war. Allein dieſen Geſichtspunkt hatte man noch nicht; ſondern man wollte durch dieſe Klage nur die Wirkung der Selbſthülfe und des Unrechts möglichſt ſchnell verwiſchen. Wäre dieſelbe eine poſſeſſoriſche Klage im römiſchen Sinne geweſen, ſo hätte der Beklagte, auch wenn die Sache ſeine eigene war, dieſelbe vorläufig herausgeben und ſein Recht im ordentlichen Proceß ausführen müſſen. Allein dieſe Unterſcheidung hatte man nicht, und ſie war auch wegen der Raſchheit des Beweisverfahrens nicht Bedürfniß[5]). Der Beklagte konnte daher, ſelbſt wenn er durch Gewalt und Raub in den Beſitz gekommen war, ſich gegen den Entſetzten auf ſein beſſeres Recht berufen, und den Beweis darüber unternehmen[6]). Dieſes änderte aber der Landfriede von 1281, wonach der mit Gewalt Entwerte nach dem mit zwei Zeugen geführten Beweiſe auf ſo lange in die Gewere eingeſetzt werden ſollte, als er daraus geweſen[7]). Andere Rechte fügten ausdrücklich hinzu, daß nach Ablauf dieſer Zeit um das Recht ſelbſt geſtritten werden könnte[8]). So war nun ein rein poſſeſſoriſches Verfahren möglich gemacht. Im canoniſchen Rechte waren für die Procedur bei den geiſtlichen Gerichten nicht nur die römiſchen poſſeſſoriſchen Rechtsmittel im Gebrauche[9]), ſondern

---

aus ſchöpfte der Sachſenſp. II. 24. §. 1. 2. II 36. §. 8. II. 70. III. 82. §. 2., Sächſ. Lehnr. XXXVIII. § 4., Schwabenſp. 191 b. 209. 276 a. Laßb.

4) Sachſenſp. II. 25. §. 1., Schwabenſp. 76 II. Laßb.

5) Sie findet ſich aber ſchon bei Ariprand. II. 52., Albert. II. 52.

6) L. Burg. XIX. 2., L. Liutpr. 150 (VI. 95). — L. Baiuv. XVI. 1. §. 1. 2., Capit. l. Sal. add. 819. c. 9. — Frider. I. const. de pace 1156. c. 6. 7. — Sachſenſp. II. 25. §. 1. — Sandhaas S. 100. will ſchon in der Conſtitution Friedrichs I. ein rein poſſeſſoriſches Rechtsmittel erkennen; dieſes iſt aber nicht begründet.

7) Rudolfi I. curia Ratisb. 1281. const. pac. gener. c. 4.

8) So im Bayer. Landr. von 1346. Art. 205 (Freyberg Sammlung IV. 456). Wörtlich iſt dieſes wiederholt im Stadtrecht von Freyſing von 1359 (Freyberg V. 204).

9) Sententia capituli Ratisb. a. 1275 (Monum. Boic. XV. 185). Quod praedictus abbas monasterii in P. super dicta possessione decimarum —

es war zu dieſem Zwecke noch eine beſondere Spolienklage ausgebildet worden [10]). Dieſes kam jener Richtung des deutſchen Rechts entgegen und gieng bald vollſtändig in die bürgerliche Praxis über [11]).

532. Zum Erwerbe der körperlichen Gewere gehörte wirkliche Beſitzergreifung. Wie ſich dieſes beim Eigenthumserwerb durch Uebertragung, Beerbung und Adjudication verhielt, wird bei dieſen Lehren vorkommen. Verloren wurde er auf rechtmäßige Art nur durch freien Willen oder gerichtliche Ausweiſung [1]). Durch Gewalt und Unrecht konnte zwar die körperliche Gewere verloren gehen [2]), nicht aber die Gewere als Recht an dem Gute [3]).

533. Unter einer Vorausſetzung waren jedoch an den Beſitz ſchon als ſolchen juriſtiſche Wirkungen geknüpft, und er wurde darum dann die rechte Gewere genannt [1]). Dazu gehörte, daß Einer ein Gut Jahr und Tag ohne rechtliche Widerſprache in der Gewere gehabt hatte [2]). Eine Wirkung davon war, daß Einer um das, was er noch nicht Jahr und Tag beſeſſen hatte, wenn er darum beklagt wurde, auf der Stelle antworten mußte, hingegen, wenn er die rechte Gewere hatte, ſich die üblichen Gerichtsfriſten erbitten konnte [3]). Wenn alſo der Entwerte, der zuletzt die rechte Gewere gehabt, gegen den Beſitzer, der dieſelbe noch

---

per ipsum Chunradum decanum — per violentiam fuerat destitutus, nos ipsum abbatem — ad eandem possessionem duximus restituendum iustitia mediante, quam de facto amiserat, non de iure, servata tamen quaestione proprietatis parti adversae.

10) Dieſe Verhältniſſe ſind in dem oben (Note 1) genannten Werke von Bruns meiſterhaft behandelt.

11) Gerichtsbüchlein aus dem 15. Jahrhundert (Königsthal I. 2, 151). Umb entsetzung ainer gewere an recht das haist spolium. Aiu besneche auf aines anndern grund und poden haist possessorium. umb grund und podeo haist petitorium. — Ganz auf dem römiſchen und canoniſchen Recht beruht auch Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. II. Tit. Von gewaltiger entwörung. Tit. Von betrüb oder irr im beſitz.

1) Sachſenſp. II. 24. §. 2. II. 70., Sächſ. Lehnr. XXXIX. §. 1.

2) Sächſ. Lehnr. XI. §. 1. XXII. §. 4.

3) Sächſ. Lehnr. XI. §. 1. XIV. §. 1., Schwäb. Lehnr. 77. 96 Laßb., Bayer. Landr. von 1346. Art. 203 (Freyberg Sammlung IV. 455).

1) In einem anderen Sinne wie oben §. 528. Note 19.

2) Sachſenſp. II. 44. §. 1., Sächſ. Lehnr. XIII. §. 1., Schwabenſp. 209 Laßb.

3) Sachſenſp. II. 3. §. 1. III. 38. §. 1. — Dieſe Wirkung der rechten Gewere iſt allgemein unbemerkt geblieben.

nicht erworben hatte, klagte, so war die Klage in dem schleunigen Verfahren einem possessorischen Rechtsmittel ähnlich. Eine wahre possessorische Klage war sie jedoch nicht, weil der Beklagte auch hier Einreden über das Recht selbst entgegenstellen konnte[4]). Es lag jedoch nahe, daß man dem Kläger in diesem Falle gegen den Beklagten, der ihn mit Gewalt entsetzt hatte, einen Vorzug beilegte, ihn, wenn er seine Jahr und Tag gehabte Gewere mit Zeugen darthat, schlechthin restituiren ließ, und den Beklagten demnächst auf die Klage um das Recht selbst anwies[5]).

534. Eine andere sehr wichtige Wirkung der rechten Gewere war folgende. Wenn Einer ein Gut durch Auflassung vor Gericht übertragen erhalten und Jahr und Tag in seiner Gewere gehabt hatte, so war er zwar gegen die Entwährung durch einen Anderen nicht unbedingt geschützt, doch aber so, daß er der Vertretung durch seinen Gewährsmann nicht bedurfte, sondern sich selbst mit seinem eigenen und alleinigen Eide vertreten konnte. Dieser Rechtssatz galt im Landrecht[1]) wie im Lehnrecht[2]), und wurde auch in die ersten Stadtrechte aufgenommen[3]). Eine eigentliche Verjährung lag darin nicht, weil der Eid das Recht selbst vertreten sollte[4]). Später hat man jedoch den Eid fallen

---

4) Man sehe §. 531. Note 5.

5) So verordnete wirklich das Bayer. Landr. von 1346. Art. 206 (Freyberg Sammlung IV. 456). Diese Bestimmung blieb im Rechtsbuche stehen, obwohl sie durch den Art. 205 überflüssig geworden war, der dasselbe, auch ohne den Beweis der Gewere von Jahr und Tag, festsetzte (§. 531. Note 8).

1) Der Sachsenspiegel erwähnt ihn dafür nicht ausdrücklich, allein stillschweigend darin, daß nach einer gerichtlichen Auflassung der Gewährsmann nicht länger als Jahr und Tag zu gewähren brauchte, Sachsensp. III. 83. §. 2. Schöne Beispiele giebt Dipl. a. 1154 (Kindlinger Münster. Beitr. III. Urk. 16).

2) Sachsensp. II. 42. §. 2., Sächs. Lehnr. XIII. §. 1., Richtst. Lehnr. XXIX. 7.

3) Ius Susat. c. a. 1120. c. 34. Quicumque de manu sculteti. vel ab eo qui auctoritatem habet, domum vel aream. vel agros. vel mansum. vel mansi partem receperit. et per annum. et diem legitimum quiete possederit. si quis in eum agere voluerit. possessor tactis reliquiis sola manu obtinebit. et sic de cetero *sui warandus* erit. nec amplius supra predictis. gravari poterit. — Dasselbe sagen: Lüb. Recht Cod. I. Art. 78. Cod. II. Art. 34. Hach., Magdeb. Weisth. von 1261. Art. 16 (Tzschoppe Urkunden S. 354), Hamburg. Stadtr. von 1270. I. 6. Auch im Bayer. Landr. von 1346. Art. 188. 193 (Freyberg Sammlung IV. 451. 453) kommt der Satz vor, nur mußte hier der Beklagte selb sieben schwören.

4) Es ist daher ein Irrthum, wenn Albrecht S. 99. 101. die rechte Gewere schon ursprünglich für eine Acquisitivverjährung hält.

laſſen, und dadurch iſt allerdings aus der Gewere von Jahr und Tag, wenn gerichtliche Auflaſſung vorhergegangen war, eine Verjährung von Jahr und Tag geworden [5]). Ueber jenes Inſtitut der Gewere von Jahr und Tag giebt es in der älteren Zeit nur ſchwache Andeutungen [6]).

D) Von dem Eigenthum. 1) Begriff deſſelben.

535. Den Deutſchen hat wohl zu keiner Zeit der Begriff eines bleibenden, vom körperlichen Beſitz unabhängigen Rechts an einer rechtmäßig erworbenen Sache gefehlt. Dieſes nannte man dominium [1]), proprietas [2]), Eigen [3]), eigenlike Gewere [4]), Eigenſchaft [5]), Eigenthum [6]). Das Weſen deſſelben beſtand in der vollen Herrſchaft über die Sache, in der Befugniß damit zu thun, was man will [7]). Das im Eigenthum ſtehende Vermögen wurde zuſammen das Allode genannt [8]). Insbeſondere hieß ſo der geſammte Nachlaß eines Verſtorbenen [9]); dann auch die zu freiem Eigenthum beſeſſenen Grundſtücke [10]). Das bewegliche Vermögen nannte man das gereide Gut, und es gab über das, was dazu gehörte, zuweilen genaue Beſtimmungen [11]). Hervorzuheben iſt, daß man im deutſchen Recht auch von einem Eigenthum an Rechten ſprach [12]).

---

5) Augsb. Stadtr. von 1276 S. 85. 91. 113. Freyberg., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 33 Auer., Goslar. Statuten S. 26. Lin. 5—9. S. 27. Lin. 11—14 Göſchen, Buch der Ausſcheidung 1. 43. Diſt. 5. II. 1. Diſt. 1 Ortloff, Keyſerr. II. 106. — Aus dieſer jüngeren Zeit ſind auch die anderen Statuten, welche Albrecht S. 101. anführt.

6) Const. Olonn. 825. capit. gener. c. 11.

1) L. Burg. XXIV. 4.

2) Man ſehe §. 528. Note 11.

3) Sachſenſp. I. 32. II. 44. §. 3. — Ueber das Wort ſehe man Grimm Rechtsalt. S. 491.

4) Sachſenſp. II. 44. §. 3.

5) So in Urkunden des 13. Jahrhunderts, Haltaus v. Eigenſchaft.

6) So in Urkunden des 14. Jahrhunderts, Haltaus v. Eigentum.

7) Marculf. I. 17. 30. II. 4. 6., Keyſerrecht II. 90. — So lautet es auch in unzähligen Urkunden.

8) L. Baiuv. II. 1. §. 3. — Ueber die Ableitung des Wortes ſehe man Grimm Rechtsalt. S. 493.

9) Childeb. capit. I. Sal. add. c. a. 550. c. 1 (Pertz II. 6). — Viele andere Stellen giebt Waitz Sal. Recht S. 121.

10) Man ſehe §. 520. Note 1.

11) So im Bergiſchen Landrecht um 1350. Art. 20 (Lacomblet Archiv I. 88), Jülicher Landrecht von 1537. Art. XI. LVII. (Lacomblet I. 124. 143).

12) Dipl. a. 1282 (Haltaus v. eigen). Decem marcarum reddituſ de

2) Klagen zur Verfolgung des Eigenthums. a) Bei Grundstücken.

536. Der Gedanke, daß ein rechtmäßig erworbenes Grundstück gegen jeden unrechtmäßigen Besitzer verfolgt werden könnte, wird in den alten Rechten überall vorausgesetzt [1]), und wenn der Beklagte widersprach, so kam es zum Beweise über die Rechtmäßigkeit des Erwerbes. Im langobardischen Recht wurde jedoch zu Gunsten des Beklagten festgesetzt, daß er nach dem Besitz von fünf Jahren sich durch den Eid oder durch den Zweikampf [2]), nach dreißig [3]), oder gegen Sachen des Fiscus nach sechzig Jahren [4]), blos durch den Eid, ohne daß es zum Zweikampf kommen sollte, endlich nach einem Gesetze Aistulfs selbst ohne Eid blos durch den Beweis jenes langjährigen Besitzes [5]), vertheidigen könnte. Das Nähere des Verfahrens wird bei der Procedur vorkommen. Die in gutem Glauben gezogenen Früchte brauchte der Beklagte nicht herauszugeben [6]). Hinsichtlich der Früchte des laufenden Jahres wird aber unterschieden. War der Acker zur Zeit, wo die Klage erhoben wurde, blos erst beackert nicht besäet, so verliert der Beklagte daran seine Arbeit. War er schon besäet, so behält er ihn bis zur Erndte, giebt jedoch dem Eigenthümer einen Zins. Wer aber in bösem Glauben, oder erst nach erhobener Klage geackert oder gesäet hat, verliert die Aussaat und die Arbeit [7]).

b) Verfolgung beweglicher Sachen.

537. An beweglichen Sachen war ebenfalls ein Eigenthum anerkannt, das gegen ungerechte Anmaßung durch Klage und

---

nostris bonis in Valkinhain iure proprietatis possessor. — Dipl. a. 1322 (Westphalen Monum. ined. II. 84). Plenam proprietatem, quae vulgariter dicitur Eghendam, super XX marcarum reditus.

1) Capit. Wormat. a. 829. capit. pro lege hab. c. 4. — Man sehe auch die Stellen im §. 528. Note 1. 5. 10.

2) L. Rothar. 228 (231).

3) L. Grimoald. 4., L. Liutpr. 54 (VI. 1). — Das Edict des Grimwald ist die Stelle, welche Pertz irrig aus einem Codex als Capit. fragm. 835. c. 1. wiederholt hat.

4) L. Liutpr. 78 (VI. 24), Rachis 6 (2).

5) L. Aistulf. 18 (9), Form. ad l. Grimoald. 4.

6) Sachsenſp. II. 44. §. 2., Richtſt. 16. 27 Ludoviei.

7) L. Rothar. 354 (359), Sachsenſp. II. 46. §. 1. 2. 3., Schwabenſp. 211 Laßb.

Buße geſchützt war [1]). Wenn jedoch die Klage gegen den dritten Erwerber einer dem Eigenthümer mit Unrecht entkommenen Sache lief, ſo wurde nicht, wie bei den Römern, nach dem dinglichen Geſichtspunkt verfahren, ſondern man machte nach dem ungekünſtelten Billigkeitsgefühl mehrere Unterſcheidungen. Vor Allem gieng man davon aus, daß man nicht von einem Unbekannten kaufen und den Urſprung der Sache unterſuchen ſollte [2]). War alſo der Dritte gradezu im böſen Glauben, ſo mußte er die Sache laſſen und noch dazu eine Buße entrichten [3]). War er zwar nicht im böſen Glauben, allein hatte er ſich doch bei dem Erwerbe eine Unvorſichtigkeit vorzuwerfen, ſo blieb er zwar von der Buße frei, mußte aber doch die Sache dem Eigenthümer herausgeben. Dieſes iſt der Grundgedanke des Verfahrens, womit man geſtohlene oder geraubte Sachen in der dritten Hand verfolgte, welches ſchon im älteſten Recht nach dem praktiſchen Bedürfniß ſehr genau und zweckmäßig ausgebildet war [4]). Dieſes Verfahren wurde intertiatio, ſpäter von der dabei vorkommenden Handauflegung, der Anevang, Anefang, das heißt Anfaſſung genannt [5]). Hier gieng die Sache gegen Rückgabe des Kaufpreiſes unter den angerufenen Gewährsmännern zurück von Hand zu Hand, bis man an den Dieb kam, der dann die Sache dem Kläger herausgeben und die Buße zahlen mußte. Als Dieb galt auch derjenige, welcher fälſchlich Einen als ſeinen Gewährsmann genannt, oder welcher als angerufener Gewährsmann die Uebertragung fälſchlich geläugnet, oder ſich auf die Vorladung im Gericht nicht geſtellt hatte, weil dieſes Alles das böſe Gewiſſen verrieth. Bezog ſich der Beklagte oder ein Gewährsmann

---

1) L. Alam. lib. sec. LXXXVII., Burg. LXXXIII., L. Rothar. 228 (231).

2) L. Visig. VII. 2. c. 8., Baiuv. VIII. 13. §. 1.

3) L. Baiuv. VIII. 7. §. 3. VIII. 13. §. 2. VIII. 14. §. 1—4., Visig. VII. 2. c. 9., Liutpr. 79 (VI. 25), Capit. Aquense 806. c. 3.

4) Die Hauptſtellen ſind: L. Sal. XLVII. Merkel., Rip. XXXIII., Rothar. 231 (234). Im Weſentlichen übereinſtimmend iſt L. Visig. VII. 2. c. 8. Im Mittelalter war das Verfahren noch unverändert, Form. ad L. Rothar. 235., Form. ad L. Lang. Otton. II. c. 7., Sachſenſp. II. 36. Daſſelbe wiederholen mehr oder weniger ausführlich: Schwabenſp. 317 Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 203 Maurer., Goslar. Statut. um 1350. S. 98—100 Göſchen, Buch der Ausſcheidung IV. 42 Ottloff. Auch gehören dahin Richtſteig 17. 39., Keyſerrecht II. 64.

5) Das Nähere kommt bei der Procedur vor.

auf einen unbekannten nicht mehr aufzufindenden Gewährsmann, ſo glaubte man ihm zwar auf ſeinen Eid, daß er nicht der Dieb ſei, und er blieb mit der Diebesbuße verſchont; aber er mußte doch immer wegen ſeiner Unvorſichtigkeit die Sache dem Kläger laſſen. Das langobardiſche Recht ſchärfte dieſes ſelbſt dahin, daß er auch dann als Dieb behandelt werden ſollte [6]). Hingegen das bayeriſche Recht ließ dann den Schaden theilen [7]). Auch wenn der Beklagte die geſtohlene Sache erweislich auf einem öffentlichen Markte [8]), oder von überſeeiſchen Handelsleuten erſtanden hatte [9]), blieb er von der Diebesklage frei, mußte aber doch die Sache zurückgeben, weil ihn jedenfalls einige Unvorſichtigkeit traf. Daſſelbe trat in Italien ein, wenn die Berufung über den dritten Gewährsmann oder über die dritte Grafſchaft hinausgieng und der Kläger dahin nicht folgen wollte [10]).

538. Die Klage mit Anefang ſtand jedem Beſtohlenen zu, auch dem, wobei ſich die Sache blos als anvertrautes Gut befand [1]); aber auch nur dem Beſtohlenen ſelbſt, weil dieſer allein den an ihr begangenen Diebſtahl aus eigener Wiſſenſchaft behaupten konnte; alſo nicht dem Eigenthümer, wenn dieſer die Sache in die Hand eines Zweiten gegeben, und dieſem der Diebſtahl geſchehen war [2]). Die Klage gieng daher zwar gegen den dritten Erwerber; allein eine Eigenthumsklage war ſie nicht, weil es möglich war, daß der Eigenthümer ſie nicht hatte, und der Nichteigenthümer ſie hatte [3]). Auch lag, wie man wohl bemerken muß, der Schwerpunkt derſelben in der Begebenheit, wodurch die Sache nach der Angabe des Klägers demſelben entfremdet worden ſein ſollte, und ihr Erfolg war nicht, daß der Beſitzer

6) L. Liutpr. 79 (VI. 25). Das ältere mildere Recht hat L. Rothar. 232 (235).
7) L. Baiuv. VIII. 7. §. 1. 2.
8) L. Liutpr. 79 (VI. 25), Sachſenſp. II. 36. §. 4., Schwabenſp. 317 Laßb., Ruprecht von Freyſing 1. 203 Maurer.
9) L. Visig. XI. 3. c. 1., Sachſenſp. II. 36. §. 5.
10) Otton. I. et II. edict. 967. c. 7., Form. ad L. Lang. Otton. II. c. 7.
1) L. Visig. V. 5. c. 3., Baiuv. XIV. 4. §. 1. 2. 3., Liutpr. 131 (VI. 78), Schwabenſp. 230 Laßb.
2) Sachſenſp. II. 60. §. 1 (§. 540. Note 4).
3) Dawider iſt auch nicht, daß der Kläger nach mehreren Rechtsbüchern gleich anfangs ſchwören mußte, daß die Sache ſein ſei; denn dieſe Stellen haben nur den Anefang des Eigenthümers als den Hauptfall vor Augen. So bemerkt auch Bruns Beſitz S. 318. 319.

als ſolcher reſtituirte, ſondern daß dieſer die Sache an die diebiſche oder unvorſichtige Hand zurückbrachte, und dieſe ſie dem Kläger herausgab. Daher wird auch in den Rechtsbüchern die „ſchlichte Klage“ [4]), wo man blos das Seinige fordert, von der Klage mit Anfang ſehr beſtimmt unterſchieden [5]). Doch wurde ſchon damals, wahrſcheinlich unter dem Einfluſſe des römiſchen Rechts, der Unterſchied von Manchen nicht mehr verſtanden [6]).

539. Andere Fälle, wo mit Anefang geklagt wurde, waren gegen Sachen, die der eigene Knecht entfremdet hatte, weil dieſes ſo war, als ob er ſie ſeinem Herrn unmittelbar geſtohlen hätte [1]); desgleichen gegen Sachen, die einem Dieb oder Räuber abgejagt worden [2]). Flüchtiges Vieh, oder Sachen, die durch Gewalt des Waſſers mitgenommen oder verloren worden waren, mußte der Finder bekannt machen und nicht verſchweigen, ſonſt konnten ſie ebenfalls als diebliches Gut verfolgt werden [3]). Endlich gegen eine Sache, die einer aus Irrthum zu ſich genommen und die ſeinige dafür dagelaſſen hatte, konnte zwar mit Anefang geklagt werden; allein der Andere entgieng der Buße, wenn er ſeinen guten Glauben beſchwor [4]).

540. Aber auch in anderen Fällen, wo die Klage mit Anefang nicht zuläſſig war, konnte der Eigenthümer ſeine Sache von

---

4) Goslar. Statut. um 1350. S. 98. Lin. 15 Göſchen, Buch der Ausſcheidung IV. 42. Diſt. 1 Ortloff.

5) Richtſteig 11 Ludovici (Varende have) mach de kleger ansprecken twierleye weys. He mag yt ansprecken mit einer schlichten klage, edder he mach yt anefanghen. In dem Cap. 11. giebt er dann die Formel fur die ſchlichte Klage, in dem Cap. 17. die fur den Anfang. Dieſe klare und entſcheidende Stelle wird insgemein nicht beruckſichtigt.

6) Richtſteig 11 Ludovici. Wele aver dat ytlike seggen, dat angefank an nenen dinghen to rechte scheen moge, wenn an deme dat eme vorstolen edder genomen were. des is nicht, wenn ein eszlick mot syck des synen met rechte wol underwinden, war he dat sii. — Die richtige Anſicht hat auch Gaupp (§. 530. Note 3) S. 113. 115. 131.

1) L. Rothar. 262 (267), Liutpr. 87 (VI. 33), Sachſenſp. III. 6. §. 1., Schwabenſp. 259 Laßb. — Daß die Klage mit Anefang war, ſagen ausdrücklich die Saalfeld. Statut. um 1250. Art. 12 (Walch 1. 17), Goslar. Statut. um 1350. S. 99. Lin. 1—4., Buch der Ausſcheidung IV. 42. Diſt. 1 Ortloff.

2) L. Rip. LXXV., Sachſenſp. II. 37. §. 1., Schwabenſp. 317 Laßb. Richtſteig 15.

3) L. Rip. LXXV., Fris. add. tit. VIII., Visig. VIII. 4. c. 14. VIII. 5. c. 6. 7. 8., Rothar. 260. 343. 347 (265. 348. 352)., Sachſenſp. II. 29. 37. §. 1., Richtſteig 12 Ludovici. II. 7 Königsthal, Buch der Ausſcheidung IV. 42. Diſt. 13 Ortloff.

4) L. Rothar. 342 (347)., Sachſenſp. III. 89.

dem unrechtmäßigen Beſitzer zurückfordern [1]). Im Mittelalter machte jedoch der Sachſenſpiegel eine Unterſcheidung. Hatte der Eigenthümer einem Anderen ſeine Sache geliehen, verſetzt oder in Verwahr gegeben, ſo konnte er dieſelbe nach der beſchiedenen Zeit von dieſem ſelbſt und deſſen Erben zurückfordern [2]), nur natürlich nicht mit Anefang [3]). Wenn aber der Andere die Sache an einen Dritten untreuer Weiſe veräußert hatte, oder ſie ihm geſtohlen worden war, ſo hatte der Eigenthümer gegen dieſen Dritten kein Klagrecht, ſondern er konnte ſich nur an den Zweiten halten [4]). Dieſes beruhte auf folgendem Grunde. War die Sache dem Zweiten geſtohlen worden, ſo konnte der Erſte nicht die Klage mit Anefang erheben, weil er nicht ſelbſt der Beſtohlene war [5]). Hatte aber der Zweite ſelbſt die Sache untreuer Weiſe veräußert, ſo nahm man an, daß dem Erſten, der die Sache mit ſeinem Willen in die untreue Hand gebracht, eine größere Unvorſichtigkeit zur Laſt falle, als dem Dritten, und daß er ſich genauer um die Rechtlichkeit des Zweiten hätte bekümmern ſollen [6]). Daher entſtanden die Sprüchwörter, Hand muß Hand

---

1) Ganz allgemein ſagt dieſes L. Alam. lib. sec. LXXXVII., Rothar. 228 (231). — Richtſteig 11 (§. 538. Note 5). Das Nähere bei der Procedur.

2) Sachſenſp. I. 15. §. 1. II. 60. §. 1. 2. III. 22. §. 1. 3., Buch der Ausſcheidung IV. 42. Diſt. 5. 15. 16 Ortloff.

3) Sachſenſp. III. 22. §. 2., Buch der Ausſcheidung IV. 42. Diſt. 5.

4) Sachſenſp. II. 60. §. 1. Svelk man enen anderen liet oder sat perde, oder en kleid, oder jeneger hande varende habe, to svelker wis he die nt voo sinen gewereo let mit sime willen, verkoft sie die, die sie in geweren hevet, oder versat he sie, oder verspelet he sie, oder wert sie ime verstolen oder afgerovet; jene die sie verlegen oder verset hevet, die ne mach dar neoe vorderunge up hebbeo, ane an deo, deme he sie leich oder versatte. — Damit ſcheint der Art. III. 22. §. 3. im Widerſpruch zu ſtehen. Allein dieſer redet augenſcheinlich von dem Falle, wo die Sache noch in der zweiten Hand iſt. So ſagt auch Gaupp (§. 530. Note 3) S. 130—132. Einige wollen jenen Grundſatz blos auf die erwähnten beiden Fälle, Leihe und Verſatz, beſchränken, und beim Depoſitum nicht zulaſſen; ſo Bruns Beſitz S. 315—318. Allein dawider iſt die Faſſung in den Hamburger Statuten (Note 7) und die ausdrückliche Beſtimmung des Münchener Stadtrechts (Note 8). Auch die Goslar. Statut. S. 99. Lin. 5—9., Buch der Ausſcheidung IV. 42. Diſt. 6. ſagen, richtig ausgelegt, daſſelbe. Sie ſagen es ausdrücklich für den Fall, wo dem Depoſitar die Sache von ſeinem Geſinde veruntreut wurde; und für den Fall, wo er ſelbſt veruntreute, ſetzen ſie es als bekannt voraus und deuten es nur an.

5) Man ſehe §. 538.

6) Daher ſagen auch die Statut. Verdens. sec. XIV. c. 57 (Pufendorf Obs. T. I. app. p. 98). Degeoe, de idt ersten verleoet oder versettet hefft, de waret sinen man deme he idt gedsen hefft.

wahren, oder wo man ſeinen Glauben verloren hat, muß man ihn wiederſuchen. Jener Grundſatz wurde aus dem Sachſenſpiegel in mehreren Rechten zum Theil wörtlich aufgenommen [7]), findet ſich aber auch von ihm unabhängig in anderer Faſſung [8]). Allgemein galt er jedoch keineswegs. Der Schwabenſpiegel nahm ihn nur für den Fall auf, wo dem Zweiten die Sache geſtohlen worden, geſtattete alſo dem Eigenthümer die Klage gegen den Dritten, wenn der Zweite ſelbſt veruntreut hatte, und ſogar auch in jenem Falle, wenn der Zweite ſtarb oder der Klage entwich [9]). Nach dem lübiſchen Recht konnte der Eigenthümer das, was er einem Anderen zu machen gegeben und von dieſem veräußert worden war, von dem Dritten zurückfordern, weil dieſer nicht von einem ſolchen Gewerbmann hätte kaufen ſollen [10]); hingegen wenn er es dem Zweiten geliehen hatte, ſo konnte er es vom Dritten nur gegen Erſatz des Preiſes verlangen, weil dann die Unvorſichtigkeit mehr auf ſeiner Seite war [11]). Endlich gab es Stadtrechte, welche im Intereſſe des Handels, abweichend vom Sachſenſpiegel [12]), keine Klage gegen den dritten Erwerber geſtatteten, wenn die Sache auf dem öffentlichen Markt erſtanden [13]), oder in die Stadt über See und Sand gebracht worden war [14]). Die Frage wurde alſo nicht nach einem durchgreifenden Grundſatze, ſondern nach der Billigkeit und Zweckmäßigkeit entſchieden.

541. Ueber dieſes Klagſyſtem des deutſchen Rechts giebt es aber ſehr abweichende Meinungen. Allgemein wird die Eigenthümlichkeit der Klage mit Anefang nicht ſcharf genug erkannt und dieſelbe mehr oder weniger als eine Vindication im römiſchen Sinne angeſehen [1]). Dieſes wird durch das Obige wider-

7) Hamburg. Statute von 1270. IX. 21. von 1292. M. 17. von 1497. I.. 11. — Goslar. Statut. S. 98. Lin. 36 Göſchen, Buch der Ausſcheidung IV. 42. Dſt. 14 Ortloff.

8) So im Münchener Stadtrecht von 1347. Art. 177. 191 Auer.

9) Schwabenſp. 191. Wackern. 230 Laßb.

10) Lüb. Recht Cod. II. Art. 193. Cod. III. Art. 80 Hach.

11) Lub. Recht Cod. II Art. 194. Cod. III. Art. 202 Hach. Dazu paßt allerdings nicht Cod. III. Art. 372 Hach. Dieſes iſt aber ein Zuſatz aus den Hamburger Statuten.

12) Man ſehe §. 537. Note 8. 9.

13) Stadtrecht von Freyſing von 1359 (Freyberg Sammlung V. 171).

14) Hamburg. Statut. von 1270. VII. 9 von 1292. II. 7. von 1497. E. 11.

1) So thun namentlich Eichhorn Rechtsgeſch. I. §. 59 b. II. §. 361 b., Gaupp (§. 530. Note 3) S. 108., Bruns Beſitz S. 311—315.

legt [2]). Die Fälle aber, wo nach dem Sachſenſpiegel keine Klage des Eigenthümers gegen den dritten Erwerber geſtattet war, ſucht man auf ſehr verſchiedene Weiſe zu erklären. Früher meinte man durch Leihen oder Verſatz ſei auf den Empfänger auf die Dauer ſeines Beſitzes das Eigenthum übergegangen. Dieſes bedarf jetzt keiner Widerlegung mehr. Eichhorn behauptete, jener Artikel des Sachſenſpiegels werde überhaupt irrig verſtanden; er verweigere dem Eigenthümer, ſelbſt wenn er die Sache verliehen oder verſetzt, die Rückforderung gegen den Dritten nicht; nur die Forderung auf die Diebesbuße habe dann nicht Statt gefunden [3]). Allein dieſe Auslegung iſt als unhaltbar anerkannt [4]). Albrecht und ſeine Nachfolger leiten die Klage mit Anefang aus der Gewere, die Ausnahmsfälle aber davon ab, daß beim Leihen und Verſatz die Gewere und mit ihr das dingliche Klagrecht auf den Empfänger übergegangen ſei. Dieſes ſoll eben zum Beweiſe dienen, daß nicht das Eigenthum, als welches ja dem Verleiher verblieben, ſondern die Gewere der einzige Grund einer dinglichen Klage im deutſchen Recht geweſen ſei [5]). Allein mit ſeiner Theorie der Gewere, die hauptſächlich aus jener Erſcheinung abſtrahirt iſt, fällt auch dieſe Erklärung zuſammen [6]). Gaupp, der dabei auch ausdrücklich Albrecht entgegentritt, ſagt, daß der Grund jener Ausnahmsfälle nicht ausſchließlich in der Sphäre des Sachenrechts zu ſuchen, ſondern daß darin ein Conflict zwiſchen dem Sachenrechte und dem perſönlichen Rechte ausgeglichen worden ſei [7]). Dieſes iſt an ſich richtig; allein es wiederholt nur mit anderen Worten das, was zu erklären iſt. Bruns knüpft an die irrige Anſicht an, daß die Klage mit Anefang eine Vindication geweſen, welche in gewiſſen Fällen auf den Nichteigenthümer übergegangen ſei; dieſes ſei jedoch nur geſchehen bei der Hingabe zum eigenen Intereſſe des Empfängers, wie

2) Man ſehe §. 538. Will man für die Klage mit Anefang einen römiſchen Namen, ſo muß man ſie eine condictio furtiva nennen, wobei der Beſitzer als der Dieb vorausgeſetzt worden, bis daß er ſich davon reinigte.

3) Man ſehe Eichhorn deutſches Privatrecht §. 170. 171. 172.

4) Sie iſt widerlegt von Albrecht Gewere S. 86—91., Gaupp (§. 530. Note 3) S. 119. 120. 133—143.

5) Albrecht Gewere S. 81—96.

6) Man ſehe §. 529. 530.

7) Gaupp (§. 530. Note 3) S. 110—143.

bei dem Commodatum, nicht bei der Hingabe zum Intereſſe des Gebers, wie beim Depoſitum [8]). Allein dieſe Unterſcheidung iſt weder in der Natur der Verhältniſſe noch in den Quellen begründet [9]). Auch die neueſten Erklärungen haben den richtigen Standpunkt verfehlt, und ſich mehr oder weniger in Subtilitäten verloren, wobei ſie auch nicht einmal alle in den Quellen vorliegenden Erſcheinungen umfaſſen, viel weniger erklären [10]). Es iſt ein wohlthuendes Gefühl von allen dieſen unnöthigen Künſteleien zu der einfachen Weiſe des alten Rechts zurückkehren zu können.

3) Erwerbarten des Eigenthums. a) Erwerbarten erſter Hand.

542. Gewiſſe Erwerbarten verſtanden ſich von ſelbſt; ſo das Eigenthum an der Sache, die man aus dem eigenen Stoffe verfertigt, an dem Vieh, was man ſelbſt gezogen [1]), an der Frucht, die man aus dem eigenen Boden erzeugt hatte. Die von einem Baume an der Gränze überfallenden oder überhängenden Früchte und Aeſte wurden aber dem Nachbarn zugeſprochen [2]); nur ſollte er von dieſem Recht einen mäßigen Gebrauch machen [3]). Was der Vaſall, Leibzüchter oder Zinsmann aus dem fremden Boden erzeugt, machte er natürlich auch zu ſeinem Eigenthum. Beim Heimfall des Lehns oder Leibzuchtgutes wurde aber hinſichtlich der Früchte des laufenden Jahres, abweichend vom römiſchen Recht, angenommen, wenn bei Wein- und Baumgärten St. Urbanustag vorüber, bei Aeckern und Gärten das Land beſtellt ſei, ſo ſeien dadurch die Früchte verdient, das heißt das Recht ſei erworben, ſie auch zu erndten und den Boden ſo lange zu behalten [4]). Man ſah alſo weniger den Boden, wie die Mühe und

8) Bruns Beſitz S. 115—118.

9) Man ſehe §. 540. Note 4.

10) Dahin gehören die Schriften von Gerber und Delbrück (§. 530. Note 9. 10) und Plater hiſtoriſche Entwicklung des deutſchen Rechts Th. II. (Marburg 1854). S. 308—322.

1) L. Baiuv. XV. 11. §. 1. 4., Sachſenſp. II. 36. §. 3. 6., Schwabenſp. 317 Laßb.

2) Sachſenſp. II. 52., und dazu die Gloſſe.

3) Die örtlichen Weisthümer regelten dieſes in merkwürdiger Weiſe, Grimm Rechtsalt. S. 70. 550.

4) Sachſenſp. II. 58. §. 1. 2. 3. III. 76 §. 3. 4. 5., Schwabenſp. 149. 218 Laßb.

Arbeit als das Producirende an; oder man wollte nicht, daß ein freier Mann für einen Andern wie ein Tagelöhner gearbeitet hätte, oder, was das wahrscheinlichste ist, man wollte eine verwickelte Abrechnung über den Ersatz der Saatkosten vermeiden. Gebäude, die man auf fremdem Boden, woran man kein Recht gehabt, errichtet hatte, gehörten dem Herrn des Bodens [5]). Doch bestand darüber keine durchgreifende Rechtsansicht; sondern der Eigenthümer konnte über sein Gebäude zum Zwecke der Morgengabe abgesondert verfügen [6]), die Wittwe das, was auf ihrer Leibzucht stand, abbrechen und auf ihr Eigenthum versetzen [7]), der Zinsmann und sein Erbe das, was er auf dem fremden Gut errichtet hatte, wegführen [8]). Unstreitig dachte man, daß es dabei meistens zu einem billigen Vergleich kommen würde [9]). Bei dem Heimfalle eines Lehns oder einer Leibzucht war dagegen die Separation des Gebäudes nicht gestattet [10]).

543. An wilden Thieren als an herrenlosen Sachen [1]) wurde das Eigenthum von dem zur Jagd Berechtigten durch die bloße Occupation erworben. Diese galt als vollendet, wenn das Wild in der Schlinge gefangen, angeschossen oder bis zur Erschöpfung gehetzt war [2]), und es war dann auch die Jagdfolge, selbst in einen königlichen Forst, gestattet [3]). Was man aber auf fremdem Boden occupirte, konnte der Herr, wenn er dazu kam, wegnehmen [4]). Ein wilder Bienenschwarm galt ebenfalls als herrenlos [5]); ein eingefangener und wieder flüchtig gewordener Bienenschwarm aber nicht, sondern es war selbst die Verfolgung auf ein fremdes Gebiet hin unter gewissen Einschränkungen erlaubt [6]). Fische wurden wie die wilden Thiere beurtheilt [7]). Verlorene

5) L. Rothar. 151.
6) Sachsenſp. I. 20. §. 1. 2. II. 21. §. 1. 2., Schwabenſp. 18. 187 Laßb.
7) Sachsenſp. III. 38 §. 4.
8) Sachsenſp. II. 21. §. 1. II. 53., Schwabenſp. 187.
9) Dieſes zeigt ſelbſt Sachsenſp. I. 20. §. 2. II. 53.
10) Sachsenſp. II. 21. §. 2. 3. III. 38. §. 4., Schwabenſp. 187. 188 Laßb.
1) L. Rip. XLII. 1. Non est haec res possessa. — Ibid. LXXVI.
2) L. Rothar. 312. 313. 314 (317. 318. 319), L. Sal. nov. 98 Merkel., Frider. I. conv. Brix. 1158. c. 22—25., Schwabenſp. 236 Laßb.
3) Sachsenſp. II. 61. §. 4., Schwabenſp. 236 Laßb.
4) L. Rothar. 320 (325).
5) L. Rothar. 319 (324), L. Visig. VIII. 6. c. 1.
6) L. Baiuv. XXI. 8. 9. 10.
7) L. Sal. XXXIII. 1 Merkel., Rip. XLII. 1. LXXVI.

Sachen wurden aber nicht gleich als herrenlos angeſehen, ſondern mußten öffentlich bekannt gemacht werden [8]; nach ſechs Wochen gehörten zwei Drittheil davon dem Richter und ein Drittheil dem Finder [9]; oder anderwärts nach drei Jahren die eine Hälfte dem Reiche, die andere einem Gotteshauſe [10]. Von dem im fremden Boden gefundenen Schatze gehörte ein Theil dem Finder, in Italien ein Viertheil, ſpäter die Hälfte [11], in Deutſchland ein Viertheil [12], ſpäter auch die Hälfte [13]. Die in einem Fluſſe ſich bildende Inſel und das verlaſſene Flußbett gehörten beziehungsweiſe den angränzenden Ufereigenthümern [14]; ſeit 1294 aber dem Reiche oder dem mit dem Zoll- und Geleitsrecht belehnten Herrn [15].

b) Erwerb des Eigenthums durch ein zweiſeitiges Geſchäft [1].

544. An fahrender Habe wurde das Eigenthum nach vorhergegangenem Geſchäft durch die einfache Uebergabe erworben. Bei Grundſtücken gehörten dazu zwei förmliche Handlungen. Die Eine beſtand darin, daß das vorbereitende Geſchäft, Kauf, Tauſch, Schenkung, abgeſchloſſen, der ſofortige Uebergang des Rechts und Eigenthums auf den Anderen erklärt und über den Hergang eine Urkunde errichtet wurde. Nach dem ripuariſchen Recht war eine doppelte Form möglich. Wenn man das beſte Zeugniß durch eine gerichtliche Urkunde haben wollte, ſo mußte der Verkauf und die Uebertragung vor Gericht geſchehen und darüber vom Cancellar des Grafen eine Urkunde ausgefertigt werden. Wollte man ein ſolches Zeugniß nicht, ſo ſollte der Verkauf und die Einweiſung in den Beſitz auf dem Grundſtücke ſelbſt vor Zeugen geſchehen [2]. Dieſes Letztere wurde nun die gemeine Praxis, nur

8) Man ſehe §. 539. Note 3.

9) Sachſenſp. II. 37. §. 3. Der Schwabenſp. 317 Laßb. hat dieſes nur für die einem Diebe abgejagten Sachen angenommen.

10) Schwabenſp. 347 b. Laßb.

11) Capit. gener. 789. app. c. 2., II. Feud. 56.

12) Schwabenſp. 346. 347 a. Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 211 Maurer.

13) Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. I. Tit. Von Regalien.

14) Sachſenſp. II 56. §. 3.

15) Adolfi I. curia Nuremb. 1294. c. 1.

1) Eine gute Arbeit darüber iſt: Sandhaas German. Abhandl. 1832. S. 3—77. Man findet darin die verſchiedenen Meinungen zuſammengeſtellt.

2) L. Rip. LIX. 1. 7. LX. 1.

ſo, daß auch hier ein erbetener Schreiber darüber eine Urkunde aufnahm[3]). Dieſe Handlung hieß traditio, sala, salunga, von sellan, versellan, veräußern[4]), im Mittelalter auflaſſen. Der Veräußerer ſagte ſich dabei mit dem gewöhnlichen Symbol der festuca von ſeinem Eigenthum los[5]), was man effestucare, guerpire, resignare nannte[6]). Eine gewöhnliche Form dabei war, daß das zur Urkunde beſtimmte Pergament auf den Boden gelegt und mit der festuca, einem Meſſer, Handſchuh, Erdſcholle, Zweig, Schreibfeder und Dintenfaß beſchwert, dann dieſe Gegenſtände, urſprünglich wohl nach einander, ſpäter aber zuſammen mit dem Pergament vom Boden aufgehoben und vom Veräußerer mit beſtimmten Worten dem Erwerber, endlich dem Schreiber zur Abfaſſung der Urkunde überreicht wurden[7]). Eine ſolche außergerichtliche Tradition vor Zeugen wurde ſelbſt bei Traditionen an die Kirche gebraucht[8]), und wird auch in den Capitularien als

---

3) Dieſes zeigen die Formularien für die verſchiedenen Geſchäfte, die, was den ſofortigen Uebergang des Rechts betrifft, ganz gleich lauten. So beim Kaufe, Marculf. II. 19. 20. 21. append. 14., Form. Sirmond. 5. 8. 37., Bignon. 3 19, Lindenbr. 127.; — beim Tauſche, Marculf. II. 23. 24. append. 17., Form. Sirmond. 26.; — bei einer Ceſſion, Marculf. II. 4., Form. Sirmond. 4. 36., Lindenbr. 17.; — bei Schenkungen, Marculf. append. 40., Form. Bignon. 17, Lindenbr. 18. 55. 57. 58. 75. 82. 152. 183., Baluz. 27. — Hiemit ſtimmen unzählige Urkunden überein, die man in den Sammlungen von Lacomblet, Meichelbeck, Schannat, Dronke und Anderen findet. Man ſehe namentlich die Urkunden von 798. 799. 802. 811. 812 (Lacomblet I. Nr. 10. 13. 24. 29. 30), die ſich genau an das ripuariſche Recht anſchließen.

4) Man ſehe die in §. 528. Note 3. angeführte Stelle.

5) Dipl. c. a. 1015 (Schannat Vindemiae I. 41). Fecit abnegationem comes Didericus — primo incurvatis digitis, secundum morem Saxonicum. — Et deinde abnegationem fecit cum manu et more Francorum. — Viele Stellen geben Grimm Rechtsalt. S. 123—127., Sandhaas S. 45—47. Unter jenen Formularien erwähnen die festuca und andere Symbole die Form. Lindenbr. 18. 55. 57. 58. 75. 82. 127. 152. 183.

6) Ducange v. effestucare, guerpire, resignare.

7) Form. Lang. 9. 22. Daß die festuca ein Stab war, worauf mit dem Meſſer die Hausmarke eingeſchnitten wurde, weshalb ſie in jenen und anderen Stellen festuca notata hieß, zeigt ſinnreich Michelſen über die festuca notata. Jena 1856. 4. Entgegen ſteht ſcheinbar, daß nach anderen Urkunden die Auflaſſung cum ore et calamo, mit Mund, Hand und Halm, geſchah, Dipl. a. 1295 (Lacomblet II. Nr. 956) a. 1349 (Guden. III. 345) a. 1382 (Guden. II. 1182), Beſeler Erbverträge III. 224. 225). Dieſes erklärt ſich aber wohl daraus, daß man allmählig von jenen Gegenſtänden nur die Schreibfeder beibehielt, die urſprünglich ein Schreibrohr (calamus) war, und daß man zuletzt ſtatt deſſelben einen Halm brauchte. Man ſehe auch §. 557. Note 4.

8) L. Alam. Hlothar. I. 1. 2., Baiuv. I. 1.

die gangbare Form vorausgesetzt [9]). Der besseren Beurkundung wegen konnten dazu allerdings auch Gerichts- und andere Zusammenkünfte benutzt werden [10]). Die juristische Bedeutung der Handlung war die, daß dadurch das Recht an dem Grundstück auf den Erwerber übergieng [11]), so daß dann der Erbe die Sache nicht mehr zurückfordern konnte [12]). Wo es zweckmäßig schien, konnte man sich zu Auflassungen eines sogenannten Salmannes als Mittelmannes bedienen, dem man das Grundstück zuerst aufließ, und der es nach der erhaltenen Anweisung weiter gab [13]).

545. Nach der Auflassung folgte die wirkliche Uebergabe des Grundstückes. Sie geschah an Ort und Stelle vor den mitgebrachten Zeugen, unter Bezugnahme auf den vorhergegangenen Act, mit Ueberreichung gewisser Symbole, und es wurde über das Ganze, wie bei der Auflassung, eine Urkunde aufgenommen [1]). Diese Handlung hieß vestituram facere, die Gewere

---

9) Capit. ad l. Sal. 803. c. 6., Aquisgr. 809. c. 19 (26)., Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 6., Capit. l. Sal. add. 819. c. 6. — Eichhorn, Albrecht und Andere meinen zwar, die Auflassung habe immer im Gericht geschehen müssen. Dieses ist aber als mit den Quellen unvereinbar widerlegt von Beseler Erbverträge I. 38—43., Häberlin Meichelbeck S. 195—200., Sandhaas S. 22—30.

10) Dieses zeigen auch die Urkunden, Dipl. c. a. 816. 817 (Meichelbeck I. 2. n. 304. 306. 360). a. 819 (Dronke Cod. Fuld. n. 388). a. 885. (Neugart I. n. 554). a. 1102. 1197. 1295 (Lacomblet I. Nr. 260. 554. II. Nr. 956). — Form. Lang. 1.

11) Dieses beweist der übereinstimmende Ausdruck aller in der Note 3. angeführten Formularien und Urkunden, der doch einen bestimmten Sinn haben muß. Andere, welche diese Stellen gar nicht beachtet haben, meinen jedoch, daß das Recht am Grundstücke erst mit dem Besitz erworben worden sei; so Albrecht Gewere S. 65., Häberlin S. 6. 26. 79. 199. 200., Sandhaas S. 51—66. Dieses widerlegt, jedoch auch ohne jene Stellen benutzt zu haben, Beseler I. 24—27.

12) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 6. (§. 471. Note 8).

13) Von diesen Salmannen handelt erschöpfend Beseler I. 261—276.

1) Sehr klar zeigen dieses die Formeln, Marculf. append. 19. 20. 43. 57., Form. Lindenbr. 155. 156., Baluz. 30. — Beispiele, wo in derselben Urkunde zuerst die geschehene traditio, dann die an Ort und Stelle geschehene vestitura erwähnt wird, geben Dipl. a. 825 (Dronke Cod. Fuld. n. 457), Dipl. a. 829. 840 (Meichelbeck I. 2. n. 538. 659). a. 1197 (Note 3). Beispiele der symbolischen Uebertragung erwähnen: durch Umherführen in circuitu, Dipl. a. 793. 828. 829 (Meichelbeck I. 2. n. 111. 528. 540) — per postem et superliminarem domus, Dipl. a. 829. 839. (n. 538. 607) — bei Kirchengut per fimbriam pallii iacentis super altare, Dipl. a. 849 (n. 661), oder cum corda unde signum tangitur, Dipl. a. 818 (n. 368. 369), das heißt mit dem Glockenseil. Beseler I. 30. übersetzt dieses: mit der Schnur, woran das Siegel hieng.

thun, auch vestitura ſchlechthin [2]), ſpäter auch salire [3]), in die Were laſſen [4]). Hin und wieder mußte zum Zwecke der größeren Oeffentlichkeit der Einſitz von drei Tagen und drei Nächten hinzukommen, oder vertrat zuweilen ſelbſt die Stelle der Veſtitur [5]). Zuweilen wurde auch bei der Tradition dem Erwerber die Erlaubniß ertheilt ſich ſelbſt zu veſtiren [6]). In einzelnen Fällen kommt auch die Ertheilung der Veſtitur durch Boten des Königs oder Grafen vor [7]). Die juriſtiſche Bedeutung der Handlung beſtand darin, daß dadurch die körperliche Gewere und mit dieſer die Vortheile, welche dieſelbe für den Beweis und für Anderes, beſonders nach Jahr und Tag, hatte, übertragen wurden. Die Vollziehung der Veſtitur gehörte daher zu den vom Veräußerer bei der Tradition übernommenen Verbindlichkeiten, wofür er durch ein Gelöbniß [8]), nach Umſtänden ſelbſt durch Bürgen, Sicherheit leiſten mußte [9]); nicht nur er, ſondern auch ſein Erbe, weil dieſer für verſprochene Handlungen des Erblaſſers an ſich nicht einzuſtehen hatte [10]).

546. Im Laufe der Zeit traten aber in dieſen Verhältniſſen mehrere Aenderungen ein. Nach dem ſächſiſchen Recht wurde die Veräußerung und Auflaſſung von Grundſtücken, nach einem dort wohl von jeher beſtandenen und im Mittelalter unumwunden aus-

---

2) Man ſehe §. 528. Note 3. 8. Eichhorn I. §. 59 a. hält, von ſeiner irrigen Meinung geleitet (§. 544. Note 9), die vestitura für gleichbedeutend mit der gerichtlichen Auflaſſung, was allen Quellen widerſtreitet (Note 1). Dieſes zeigen auch Wigand traditiones Corbeienses §. 363.

3) Dipl. a. 1197 (Lacomblet I. Nr. 554). Wohl die einzige Stelle der Art.

4) Sachſenſp. I. 9. §. 5.

5) Dipl. a. 766 (Neugart I. n. 45). a. 828. 829. 845 (Meichelbeck I. 2. n. 512. 523. 538. 636). — Dipl. a. 1170. 1187 (Kindlinger Münſter. Beitr. III. urk. 22. 27). — Sachſenſp. III. 83. §. 1., Goslar. Statut. S. 27. Lin. 25—46., Buch der Ausſcheidung I. 38. Diſt. 2.

6) Beiſpiele geben Dipl. a. 788. 796 (Dronke Cod. Fuld. n. 88. 113).

7) Dipl. a. 864. 947. 963 (Neugart I. n. 424. 727. 749).

8) Darauf geht: investituram traditionis digito suo promittere, Dipl. a. 1049 (Möſer Osn. Geſch. II. urk. 21. 22). Mit Unrecht verſteht dieſes Sandhaas S. 67. vom Verſprechen der Gewährleiſtung.

9) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 6. — Ein genau zu dieſer Stelle paſſendes Beiſpiel giebt das Dipl. a. 843 (Meichelbeck I. 2. n. 629).

10) Sachſenſp. I. 9. §. 6. — Ein Beiſpiel, wie der Erbe freiwillig erfüllt, giebt das Dipl. a. 816 (Meichelbeck I. 2. n. 345). Dadurch erledigen ſich die Einwendungen von Sandhaas S. 61.

geſprochenen Grundſatz [1]), im echten Ding vorgenommen und mit dem Königsbann bekräftigt [2]). So war es natürlich auch in den Städten des Sachſenlandes, und wurde, als der Ordnung des Grundbeſitzes förderlich, auch in anderen Städten nachgeahmt. Dieſe Auflaſſungen geſchahen vor dem Vogt oder Schultheißen und den Stadtſchöffen [3]), oder, wo die Gerichtsbarkeit an die Stadt gekommen war, vor dem Rathe [4]), und es wurde darüber eine Urkunde unter dem Stadtſiegel ausgefertigt [5]). Es entſtand jedoch ſchon frühe auch der Gebrauch, ſie in einem dazu beſtimmten Stadtbuche zu verzeichnen [6]). Auch in Cöln, wo hierin unſtreitig ein Zuſammenhang mit den alten ripuariſchen Einrichtungen fortbeſtand [7]), wurden Auflaſſungen, ſoweit die Nachrichten zurückgehen, vor dem Vogt und den Schöffen [8]), oder den Meiſtern oder Officialen eines der ſieben Kirchſpiele [9]) vollzo-

---

1) Sachſenſp. I. 52. §. 1., Buch der Ausſcheidung I. 45. Diſt. 1.

2) Schöne Beiſpiele geben: Dipl a. 1170 (Kindlinger Münſter. Beitr. III. Urk. 22, vollſtändig bei Wigand Fehmgerichte S. 223). a. 1187 (§. 293. Note 6). a. 1196 (§. 286. Note 3). a. 1197. 1221. 1223. 1254 (Kindlinger III. Urk 38 57. 58. 76). a. 1280 (§ 293. Note 6). a. 1299. 1314 (Kindlinger III. Urk. 100. 114). a. 1315 (§. 293. Note 6). a. 1328. 1352. 1390 (Kindlinger III Urk. 132. 152. 182).

3) So in Soeſt, Ius Susat. c. a. 1120. c. 34 — Mainz, Dipl. a. 1307. 1311. 1326 (Guden. II. 450. 452. 456) — München, Münchener Stadtr. von 1347. Art. 31. 267. 512 Auer. — Bamberg, Bamberg. Stadtr. §. 55 (§. 329).

4) So in Lübeck, Lübiſch. Recht Cod. II. Art. 36. Cod. III. Art. 53. 159 Hach. — Hamburg, Hamburg. Statut. von 1270. I. 6. von 1292. C. 2. von 1497. G. 2. — Magdeburg, Sächſ. Weichbildr. 22. §. 1. 2 Daniels. — Goslar, Goslar. Statut. S. 26. Lin. 33.

5) So ſagt das Bamberg. Stadtr. §. 55.

6) Hamburg. Statut. von 1270. I. 6., Lüb. Recht Cod. III. Art. 248 Hach, München. Stadtrecht von 1347. Art. 31 Auer. — Das Hamburger Stadterbebuch von 1248—74 iſt herausgegeben von Reimarus in der Zeitſchr. für Hamburg. Geſch. I. 329.

7) Man ſehe §. 232. 544.

8) Dipl. a. 1159 (§. 238. Note 5). Ipsa vero donatio — facta est legitimo donationis modo secundum ius Coloniensis urbis. per ipsos iudices Colonienses. sub presentia senatorum et civium. recognito et facto eis omni suo iure propter veritatis testimonium. Exfestucatio etiam eiusdem allodii ab universis heredibus in presentia eorum facta est.

9) Dieſes und das Verfahren zeigt ein aus dem elften Jahrhundert erhaltenes auf das Kirchſpiel von St. Laurentius bezügliches Pergamentblatt bei Claſen das edele Cölln S. 31. 32. Dort finden ſich folgende Eintragungen: Notum quod ego Salemannus Iudeus et uxor mea Rachel domum et curiam quam edificavit Ysac Iudeus contra eum libere tribus marcis minus quam sexaginta emimus mihi et posteris meis heredibus ad habendum absque censu. Quam domum confirmavit nobis eius manu et firma condi-

gen, und entweder im Bürgerhauſe von den Schöffen, oder im Kirchſpielhauſe von den Officialen des Kirchſpiels, anfangs auf einzelnen Pergamentblättern, ſeit dem dreizehnten Jahrhundert aber, auf das Zeugniß zweier Schöffen oder Officialen, in zuſammenhängenden Schreinsbüchern, gegen gewiſſe Gebühren[10]), eingetragen[11]). Nach und nach wurde dieſes Syſtem der gerichtlichen Auflaſſung und Eintragung faſt allgemein[12]). Bei der Ritterſchaft nahm dieſes hin und wieder die Form an, daß zu Auflaſſungen ein Gericht aus den Standesgenoſſen unter einem gekorenen Richter gebildet und von demſelben darüber eine Urkunde ausgeſtellt wurde[13]). An anderen Orten wurde von den Schöffen aus ihrer Mitte Einer ernannt, der ſolche und andere gerichtlichen Geſchäfte zu beſorgen und zu beglaubigen hatte. Dieſes hieß das bewinen, woraus ſpäter Beweinen, Weinen, gemacht, und Veranlaſſung genommen wurde, die Abgabe an das Gericht in Wein feſtzuſetzen[14]). Eben damit hängt zuſam-

---

tione ante omnibus urbanis advocatus Henricus et coram iudicibus nemine contradicente. Huius rei testes sunt et erunt omnes magistri civium S. Laurentii, primum illi duo Henricus et Herimannus qui tunc officium deserviebant, insuper et alii quorum nomina haec sunt N. N. Ipse vero advocatus Henricus nos banno et confirmatione in domum duxit et libere consedere fecit. — Ferner heißt es dort: Notum etc. Huius rei testes sunt Henricus advocatus, qui eo tempore iudex fuit, et cives parochiae S. Laurentii Hermanu et Evir, qui tunc praeerant civibus, Luzeman et Herman etc. Iude dederunt tale testimonium, ut iure deberent, amam vini et modicum nuenm. Itaque eo modo sibi comparaverunt, uti iure in proprietatem obtinebunt.

10) Alles dieſes beſtätigt auch die Sententia arbitrorum a. 1258 (Lacomblet II. Nr. 452). Der Erzbiſchof hatte die Beſchwerde angeführt: p. 246. §. 32. Quod cum aliquis propter bona sive hereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri super bonis huiusmodi in domo civium vel parrochiali, ipsi officiales et scabini pro huiusmodi scriptura plus debito et in immensum requirunt. Hierauf beſtimmen die Schiedsrichter: p. 251. ad 32. responsionem civium approbamus, videlicet quod quicumque petit sibi monimentum scripture fieri, solvere debet quod ab antiquo consuetum est, nisi de gratia remittatur.

11) Davon handelt Claſen Erſte Gründe der Kölniſchen Schreinspraxis. Köln 1782. 4.

12) In den älteren Handſchriften des Schwabenſpiegels iſt der Artikel des Sachſenſpiegels noch nicht aufgenommen, wohl aber in den jüngeren und den danach gemachten alten Drucken, Schwabenſp. 349 Wackern. 22. I. Laßb. — Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. I. Tit. Von endrung ligender güter beſchreibt die Einrichtung als „an etlichen enden weislich geordnet.“ Vorgeſchrieben wird ſie im Jülich. Landr. von 1537. Art. 23 (Lacomblet Archiv I. 136).

13) Dipl. a. 1360 (Hodenberg Diepholzer Urkundenbuch Nr. 334. 335).

14) Davon handelt Maurer über das gerichtliche Weinen und Beweinen.

men, daß das Laudemium auch vinicopium genannt wurde [15]). Die Wirkung der Auflaſſung war noch wie ehemals die, daß dadurch die Gewere an der Sache, das heißt das Eigenthum, aufgegeben und auf den Erwerber übertragen wurde [16]). Ohne Auflaſſung, blos durch Uebergabe in die Were, wurde nur ein perſönliches Recht, kein Recht gegen Dritte erworben [17]).

547. Der gerichtlichen Auffaſſung entſprechend geſchah nun auch die Uebergabe des Grundſtücks häufig nicht mehr durch die Partheien allein, ſondern durch Einweiſung in den Beſitz von Seiten des Gerichts [1]), indem der Richter entweder mit den Schöffen ſelbſt hingieng [2]), oder dazu den Fronboten oder einen Anderen mit einigen Schöffen abordnete [3]). Vorher ergieng ein dreifacher Bann oder Aufgebot an die, welche Einſprüche zu machen hatten [4]), worauf die Einweiſung an Ort und Stelle in feierlichen Worten vollzogen, und entweder nach der Rückkehr ins Gericht [5]), oder an Ort und Stelle [6]) dem Erwerber mit dem Bann Friede gewirkt wurde. Hierauf folgte der dreitägige Beſitz, wo dieſer erforderlich war.

c) Erwerb des Eigenthums durch Verjährung.

548. Der Erwerb durch Verjährung gründete ſich im deut-

München 1846. 4. Die Sache wird jetzt vollkommen klar durch den win oder vin, der im nordiſchen Recht den bealaubigenden Mittelsmann bei Eigenthumsübertragungen bezeichnet. Michelſen Hausmarken S. 29—36.

15) Man ſehe §. 525.

16) Goslar. Statut. S. 14. Lin. 4—11 Göſchen., Buch der Ausſcheidung I. 31. Diſt. 1. I. 46. Diſt. 5 Ortloff. — Albrecht S. 66. 67. 68. 75. betrachtet dieſes als eine Neuerung, indem er irrig meint, im alten Recht ſei zum dinglichen Recht außer der Auflaſſung auch körperliche Uebergabe nöthig geweſen (§. 544. Note 11). Eben ſo Sandhaas S. 14. 50.

17) Sachſenſp. I. 9. §. 5. III. 83. §. 3.

1) Sachſenſp. III. 82. §. 2.

2) Am deutlichſten ſagt dieſes das Sächſ. Weichbildr. 22. §. 3 Daniels. Beſtätigt wird es auch durch Urkunden, Notum saec. XI. (§. 546. Note 19), Dipl. a. 1196. 1280 (§. 546. Note 2). a. 1294 (Guden. I. 877).

3) So in den Dipl. 1170. 1197. 1221 (§. 546. Note 2).

4) Form Lang. 23., Buch der Ausſcheidung I. 31. Diſt. 1 Ortloff., München. Stadtr. von 1347. Art. 267 Auer., Dipl. a. 1307. 1311. 1326. 1416 (Guden. II. 450. 452. 456. V. 1040).

5) Sächſ. Weichbildr. 22. §. 3 Daniels., Buch der Ausſcheidung I. 31. Diſt. 1. I. 44. Diſt. 1 Ortloff.

6) So nach dem Notum saec. XI. (§. 546. Note 9), Dipl. a. 1170 (§. 546. Note 2), Goslar. Statut. S. 14. Lin. 4—11. S. 26. Lin. 17—19 Göſchen., Buch der Ausſcheidung I. 44. Diſt. 1 Ortloff.

ſchen Recht lediglich auf den Geſichtspunkt, daß der Eigenthümer nach einer gewiſſen Zeit ſein Recht verſchwiegen habe. Dafür war bei den Burgundiern und Weſtgothen die Friſt von dreißig Jahren angenommen [1]). Bei den Langobarden gewährte der langjährige Beſitz nur gewiſſe Begünſtigungen des Beweiſes; ſpäter wurde aber aus dem dreißigjährigen [2]), und gegen die Kirche dem vierzigjährigen [3]) Beſitz eine reine Verjährung. Bei den Franken wurde eine dreißigjährige Verjährung mit Beſitztitel zunächſt nur für die Kirche, Geiſtlichen und Provinzialen feſtgeſetzt [4]), dann aber allgemein und ohne Erwähnung eines Titels [5]). Nach dem Sachſenſpiegel verſchwieg man ſich an erbloſen oder einem Diebe abgejagten Mobilien in Jahr und Tag [6]); an erbloſen Grundſtücken in dreißig Jahren und Jahr und Tag [7]). Eine wichtige Aushülfe wurde aber für andere Fälle die rechte Gewere von Jahr und Tag, wenn gerichtliche Auflaſſung vorhergegangen war [8]). Bald wurde auch aus dem römiſchen Recht die Verjährung von drei und zehn Jahren aufgenommen [9]).

4) Von der Gewere nach Hofrecht.

549. Neben den Vermögensverhältniſſen nach Volksrecht ſtanden die nach dem Hofrecht (ius curiae, ius mansonarium) [1]). Dieſes bildete einen geſchloſſenen Kreis von Perſonen und Höfen, worin das Recht von dem Willen des Hofherrn und dem von ihm gebilligten Herkommen ausgieng und durch das von demſelben niedergeſetzte Hofgericht geſchützt wurde. Demgemäß gab es für die Hofeshörigen auch ein feſtes dem Eigenthum ſich näherndes Beſitzrecht an ihren Höfen [2]), das man auch Gewere

---

1) L. Burg. LXXIX. 2—5., Visig. X. 2. c. 3. 4. 5.
2) Man ſehe §. 536. Note 2—5.
3) Capit. Lang. 813. c. 7.
4) Chlothach. I. const. 560. c. 13.
5) Childeb. II. decret. 596. c. 3., Form. Sirmond. 40., Capit. Aquisgr. 801. c. 16 b., Wormat. 829. capit. gener. c. 10.
6) Sachſenſp. I. 28. II. 31. §. 2.
7) Sachſenſp. I. 28. 29., Schwabenſp. 155. I. Laßb.
8) Man ſehe §. 534.
9) Schwabenſp. 56 Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 41 Maurer.
1) Man ſehe §. 301. 333.
2) Man ſehe §. 396. 397. 402. 420. 422. 423.

nannte [3]). Eben ſo verhielt es ſich bei den Miniſterialen [4]). Natürlich wurde darin das Landrecht getreu nachgeahmt. Bei Veräußerungen, ſo weit ſie erlaubt waren, geſchah daher die Auflaſſung und Belehnung oder Behandigung durch den Hofſchulzen und die Schöffen [5]), und nach Jahr und Tag war der Erwerber wie nach dem Landrecht näher die Sache auf ſeinen Eid zu behalten [6]).

E) Von den Rechten an fremden Sachen.

550. Auch im deutſchen Recht gab es einige Rechtsformen, wobei der Gedanke eines an einer fremden Sache unmittelbar haftenden Rechts zum Grunde liegt. Dazu gehört die Form von Pfandrecht an einem Grundſtück, wo der Schuldner im Beſitze bleibt, doch aber dem Gläubiger eine Gewere an der Sache zugeſprochen wird [1]). Ferner gehört dahin die Verleihung eines ſtädtiſchen oder ländlichen Grundſtückes zu Erbzinsrecht [2]). Hier ſind zwei Geſichtspunkte zu unterſcheiden. Der Verleiher war Eigenthümer und in ſo fern hatte er auch noch eine Gewere in dem Sinne als Recht. Der Empfänger als Benutzer hatte die Gewere als Beſitz [3]), und in ſo fern er ſein Nutzungsrecht vererbte und veräußern konnte, war es ein feſtes Recht an der Sache ſelbſt. Zur Unterſtützung des Zinsrechts diente, daß im Falle des Rückſtandes der Zins mit jedem Tage nach geſchehener Mahnung ſich verdoppelte [4]), ferner das eigenmächtige Pfändungsrecht ohne Zuziehung des Richters [5]), und das Recht zur

3) Man ſehe §. 397. Note 4.

4) Man ſehe §. 226.

5) Dipl. a. 1269 (§. 423. Note 20), Dipl. a. 1339 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 90), Weisthum zu Ebersheimmünſter von 1320 (Grimm I. 671. 672), Schöplenberger Hofsrechte (Grimm III. 38).

6) Schöplenberger Hofsrechte (Grimm III. 38), Hofsrecht zu Schwelm (Grimm III. 32).

1) Davon wird unten (§. 570.) die Rede ſein.

2) Man ſehe §. 523. 525.

3) Richtſteig II. 7 Königsthal.

4) Sachſenſp. I. 54 §. 2., Schwabenſp. 84 Laßb., Hamb. Statuten von 1270. II. 3. von 1292. II. 3. von 1497. II. 3., Lüb Recht Cod. I Art. 87. Cod. II. Art. 121. Cod. III. Art. 34. 266 Hach. Andere Zeugniſſe giebt Stobbe Vertragsrecht S. 32.

5) Man ſehe §. 573.

Einziehung des Grundstückes, entweder sofort [6]), oder nach einer gewissen Frist [7]).

551. Hiemit verwandt ist das Verhältniß, wo ein im Eigenthum stehendes Grundstück mit einer dauernden Rente belastet ist. Dieses entstand gewöhnlich durch Kauf, indem der Eigenthümer von einem Anderen eine Summe empfieng und ihm dafür verhältnißmäßige jährliche Renten, entweder bis zur Ablösung [1]) oder als Ewiggeld [2]), verkaufte, die zu dessen Sicherheit auf das Grundstück gelegt wurden [3]). Hier sind drei Gesichtspunkte zu unterscheiden. Der Rentenverkäufer hat das Eigenthum am Grundstück mit allen daraus fließenden Rechten. Neben ihm hat der Rentenkäufer wegen der Rente, die er vom Grundstücke zu fordern hat, an demselben auch ein unmittelbares Recht, und in so fern eine Gewere [4]). Endlich hat derselbe nach der Ansicht des deutschen Rechts auch die Rente selbst in seiner Gewere [5]), Eigenthum [6]) und Besitz [7]). Eine solche Grundrente wurde wie ein Theil des Grundstückes selbst angesehen. Daher fand bei deren Bestellung oder Weiterveräußerung gerichtliche Auflassung [8]) vor dem Rathe [9]), auch Investitur oder Einweisung in den körperlichen Besitz [10]) und Zuziehung der Erben statt [11]). Zur Un-

---

6) Keyserr. II. 99. So war es in Mainz, Dipl. a. 1294. 1303. 1309. 1318. 1332 (Guden. II. 447. 449. 451. 453. 454. 457).

7) Goslar. Statut. S. 21. Lin. 5—10 Göschen.

1) Davon sprechen die Hamb. Statuten von 1270. II. 1. von 1292. D. 1. von 1497. II. 1.

2) Sehr gut handelt vom Ewiggeld Auer Münchener Stadtrecht S. CXXIX—CCXI.

3) Ein Formular dafür hat Riederer Rhetoric Fol. 120.

4) So sagt auch Schwabenſp. 22 Laßb., München. Stadtr. von 1347. Art. 198 Auer.

5) So sagen die Hamb. Statut. von 1270. II. 1., Goslar. Statut. S. 25. Lin. 33. 34 Göschen. Andere Beispiele giebt Bruns Besitz S. 329. 330.

6) Man sehe §. 535. Note 12.

7) Dipl. a. 1336 (Gerken Cod. diplom. Brandenb. III. 165). Conferimus — dotalitii nomine 50 frusta denariorum (§. 305. Note 12) — annuorum reddituum in villa R. — cum omnibus iuribus, — sicut H. eos dinoscitur possedisse, dantes — W. pro investitore, ut — in redditum corporalem possessionem ducat.

8) Dipl. a. 1248. 1253 (Kindlinger Münster. Beitr. III. urk. 70. 75), Goslar. Statut. S. 24. Lin. 6—10. S. 25. Lin. 28—40 Göschen. Andere Beispiele giebt Auer S. CXXX.

9) Hamb. Statut. von 1292. D. 6. von 1497. II. 4.

10) Man sehe Note 7.

terſtützung des Rechts des Rentenkäufers wurden die beim vorigen Falle erwähnten Rechtsmittel des Zinsberechtigten auch auf dieſen Fall übertragen: die Zinsbuße[12]), das eigene Pfändungsrecht[13]), und das Recht auf Veräußerung des Grundſtückes[14]). Es iſt jedoch irrig, dieſe Rechtsmittel hier aus einer der Gutsherrlichkeit ähnlichen Gewere am Grundſtücke ableiten zu wollen[15]). Eben ſo irrig iſt die Meinung, daß das Rentenrecht ſpäter in ein Pfandrecht am Grundſtück umgebildet worden ſei[16]).

F) Einwirkung der Regalien auf das Sachenrecht.

552. Von den Waldungen werden ſchon in den älteſten Quellen drei Arten unterſchieden. Einige waren gemeine Waldungen[1]) und wurden von den anliegenden Bauern zur Holzung, Weide und Maſt benutzt[2]). Dazu gehörten auch die Marken. Andere waren Waldungen des Königs[3]). Dieſe wurden hauptſächlich zu den königlichen Jagden gebraucht[4]), daneben aber auch den Privaten die Schweinemaſt gegen Abgabe des zehnten Schweines geſtattet[5]). Noch Andere waren Waldungen der Kirche und anderer Privaten[6]). Darin mußte bei den Burgundiern der Eigenthümer dem, der keinen Wald hatte, zum eigenen Bedarf Holz zu fällen erlauben[7]), was aber anderwärts nicht galt[8]).

---

11) Dipl. a. 1333. 1393 (Kindlinger Volmeſtein II. urk. 82. 106), München. Stadtr. von 1347. Art. 401 Auer.

12) Hamb. Statut. von 1270. II. 3. von 1292. D. 3. von 1497. H. 3., Lüb. Recht Cod. III. Art. 266. Andere Beiſpiele giebt Auer S. CXXXII.

13) Man ſehe §. 573. Note 10. — Insgemein wurde dieſes noch ausdrücklich im Vertrage bedungen, Dipl. a. 1393 (Kindlinger Volmeſtein II. urk. 106), Auer S. CXXXIII. Man ſehe auch §. 560. Note 6. §. 573. Note 12. 13.

14) Hamb. Statut. von 1270. II. 3. von 1292. D. 3. von 1497. II. 3. Man ſehe auch Auer S. CXXXII. CXLI.

15) So thut Albrecht Gewere S. 158. 169. 174. 177. Ihn widerlegt Auer S. CXXXVII—CXLIII.

16) So behaupten Albrecht S. 177—182., Eichhorn Rechtsgeſch. III. §. 450., Bluntſchli Zürich II. §. 20., Bruns Beſitz S. 339. Dieſes widerlegt aber Auer S. CXLI—CXLIII.

1) L. Rip. LXXVI., Burg. XIII.
2) Form. Alam. Rhenaug. 9. 26.
3) L. Rip. LXXVI.
4) Man ſehe §. 126.
5) Man ſehe §. 526. Note 10.
6) Chlotach. edict. 614. c. 21.
7) L. Burg. XXVIII. 1. 2. 3.
8) Sachſenſp. II. 28. §. 1. 2. 3.

In den Waldungen der Kirche wurden jedoch den Stifts- und Kloſterleuten mancherlei Gerechtſame geſtattet[9]) und ſelbſt Markgenoſſenſchaften eingerichtet[10]). Mit der ſteigenden Macht der Großen wurden aber Stücke der gemeinen Waldungen von den Königen immer mehr zu Gunſten derſelben foreſtirt und bei Strafe des Königsbannes dem gemeinen Gebrauch entzogen[11]), nicht ſelten auch von den Fürſten gradezu occupirt[12]). Seit dem ſechzehnten Jahrhundert ſind auch die Waldungen, die noch Gemeinde- und Privatwaldungen geblieben waren, hinſichtlich ihrer Cultur und Benutzung unter die landesherrliche Oberaufſicht gezogen worden.

553. Das Jagdrecht war urſprünglich ein Zubehör des Grundeigenthums. In den gemeinen Waldungen hatten es die betheiligten Grundbeſitzer[1]), in den Königsforſten der König[2]). Die Entwendung des Wildes aus eingehegten Privatjagden wurde wie Diebſtahl beſtraft[3]). Durch die Umwandlung gemeiner Waldungen in Forſten mit Wildbann und die Verleihung derſelben an geiſtliche und weltliche Großen[4]) kam das Jagdrecht theilweiſe an die Territorialherren[5]). Daneben behielten es aber auch die Ritterſchaft und die Stifte und Klöſter kraft den Rechten des echten Eigenthums an ihren und ihrer Unterthanen Beſitzungen[6]). Häufig kam dann daſſelbe an die Vögte[7]). Bei der zunehmenden Landeshoheit ſuchte man aber dieſes Jagdrecht

---

9) Man ſehe §. 299. Note 2.

10) Man ſehe §. 105. Note 11. Ein ſchönes Beiſpiel giebt auch Rudolfi I. dipl. a. 1275 (Grimm Weisth. I. 765).

11) Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 7., Hludow. capit. 826. c. 3. 6.

12) Ein merkwürdiges Beiſpiel giebt Dipl. a. 1030 (Mon. Boic. X. 382).

1) Dieſes zeigt Conradi II. dipl. a. 1029 (§. 307. Note 9).

2) Man ſehe §. 126.

3) L. Rip. XLII. 1. LXXVI., Sal. XXXIII. 1. nov. 96 Merkel., Rothar. 319. 320 (324 325).

4) Beiſpiele geben Karoli M. dipl. a. 803 (Böhmer regesta Karol. n. 177), Zwenteboldi dipl. a. 896 (n. 1157), Otton. III. dipl. a. 992. 997. 1000 (Böhmer regesta n. 691. 793. 855), Conradi II. dipl. a. 1029 (§. 307. Note 9). Man ſehe auch Häberlin Meichelbeck S. 213—216.

5) Sachſenſp. II. 61. §. 1. 2., Schwabenſp. 236 Laßb.

6) Es wird auch häufig unter deren Pertinenzen aufgeführt.

7) Ein ſchönes Beiſpiel wie ein Kloſter ſeinem Schirmvogt unter deſſen lucra die licenciam et usum venandi, sagittandi, retia et laqueos ponendi zuſagt iſt Frider. comit. de Zollern dipl. a. 1254 (Monum. Zoller. I. n. 179).

der Privaten allmählig in Anſehung des Hochwildes zu beſchränken [8]). Endlich drang im ſechzehnten Jahrhundert die Anſicht durch, daß die gemeine Ausübung der Jagd auch auf eigenem Boden wegen der daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen nicht zu geſtatten, und das Jagdrecht als ein landesherrliches Regal zu behandeln ſei.

554. Die Benutzung der kleineren Gewäſſer durch Fiſchen, Anlegung von Mühlen, Schleuſen [1]) und Anderes wurde wie die Jagd als Zubehör des Grundeigenthums angeſehen und unter deſſen Pertinenzen aufgezählt. So natürlich auch bei den Reichsgütern. Die der ſtromweis fließenden Gewäſſer war Gemeingut [2]). Häufig wurde jedoch wie die Jagd ſo auch die Fiſcherei in großen Diſtricten unter Königsbann dem gemeinen Gebrauch entzogen und an geiſtliche oder weltliche Großen verliehen [3]). So kam auch dieſer Bann zum Theil an die Landesherren [4]). Endlich wurden die Fiſcherei und übrigen Nutzungsrechte an ſchiffbaren oder ſchiffbar zu machenden Flüſſen überhaupt als Regal erklärt [5]).

555. Die Metalle gehörten urſprünglich zum Boden; ſo auch bei den Reichsgütern [1]). Nachdem aber im zehnten Jahrhundert in Deutſchland die erſten Silbergruben entdeckt worden waren, wurde bald das Recht auf Metalle von den Kaiſern für das Reich in Anſpruch genommen, und von ihnen einzelnen Stiften und weltlichen Fürſten, theils auf deren eigenen Boden, theils ſelbſtſtändig, zum Eigenthum oder Lehn ertheilt [2]). So wurde es ein Regal [3]), und gieng als ſolches an die Landes-

---

8) Ein Beiſpiel giebt das Bergiſche Landrecht um 1350. Art. 34. Anhang von 1478. §. 64 (Lacomblet Archiv I. 93. 103).

1) L. Alam. lib. sec. LXXXV., Rothar. 151.

2) L. Visig. VIII. 4. c. 29., Sachſenſp. II. 28. §. 1. 2. 4., Schwabenſp. 197 b. Laßb. — Man ſehe aber dazu mein Deutſches Privatr. §. 173. Note 2.

3) Karoli M. dipl. a. 803 (§. 553. Note 4), Otton. III. dipl. a. 994 (Böhmer regesta n. 731).

4) Schwabenſp. 236 Laßb. — Ein Beiſpiel giebt der Liber annual. iurium eccles. Trevir. (§. 282. Note 7) VII. 2. XLIII. 3.

5) Man ſehe die Stellen im §. 272. Note 13.

1) Man ſehe §. 126. Note 14.

2) Man ſehe §. 272.

3) Sachſenſp. I. 35. §. 1., Schwabenſp. 197 I. Laßb. — Andere verſte-

herren über. Auch die Salzquellen behandelte man urſprünglich als Zubehör des Bodens, und ſo erſcheinen ſie bei den Schenkungen von Reichsgütern [3]). Am Meeresufer war die Bereitung des Salzes Gemeingut [5]). Später aber wurden die Salinen auch zu den Regalien gerechnet [6]).

VII. Von den Verträgen [1]). A) Allgemeine Grundſätze. 1) Charakter des deutſchen Vertragsrechts.

556. Die Germanen haben natürlich die nothwendigen Formen des Verkehrs ſchon ſeit den älteſten Zeiten gekannt, und dieſelben wurden mit den fortſchreitenden Bedürfniſſen vermehrt und weiter ausgebildet. Zu einer wiſſenſchaftlichen Theorie über dieſelben haben ſie es aber vor der Bekanntſchaft mit dem römiſchen Recht nicht gebracht. Die Erfahrung führte allerdings auch zu einigen allgemeineren Fragen, wie über das Haften für Zufall und Schuld. Allein die Löſung derſelben ſchöpften die Schöffen aus dem natürlichen Rechtsgefühl, wie es ſich bei dem gegebenen Verhältniſſe ausſprach. An feine Abſtractionen iſt dabei nicht zu denken. Aus dieſer Quelle ſind auch die dahin einſchlagenden Artikel des Sachſenſpiegels gefloſſen. An ihnen erhielt man einen Kern von geſchriebenem Rechte, woran ſich in den daraus abgeleiteten Rechtsbüchern Weiteres anſetzte. Dazu kamen in den Städten die Rechtsſprüche, welche der lebendigere Verkehr veranlaßte, und die in dem Schöffenbuch zur weiteren Nachachtung verzeichnet wurden. Dabei gab es auch mancherlei Verſchiedenheiten, wie dieſes bei einem Rechte, das ſich vorherrſchend aus dem Gefühle bildet, natürlich iſt. Die Einzelnheiten

---

hen freilich dieſe Stellen im entgegengeſetzten Sinne; ſo Weiske und Steinbeck in Reyſcher Zeitſchrift I. 58—60. XI. 254—265. Dieſe Meinung iſt widerlegt von Sachße bei Reyſcher X. 70—72.

4) Ein Beiſpiel giebt Ludov. Germ dipl. a. 845 (Böhmer regesta Karol. n. 752). Man ſehe Zachariä in Reyſcher Zeitſchr. XIII. 319.

5) Capit. ad Theodon. vill. 821. c. 8.

6) Man ſehe §. 272. Note 1.

1) Die neueſte Schrift darüber iſt: Stobbe zur Geſchichte des deutſchen Vertragsrechts. Leipzig 1855. Man findet darin eine fleißige Zuſammenſtellung. Neues iſt aber darin nichts, als das gewiß unfruchtbare Beſtreben, dem alten deutſchen Recht noch eine Bedeutung für das heutige praktiſche Recht abzugewinnen.

haben für die Wiſſenſchaft ein geringes Intereſſe; daher kann ſich die Darſtellung hier auf die Hauptpunkte beſchränken.

2) Form der Eingehung.

557. Verträge waren in der Regel an eine beſtimmte Form der Eingehung nicht gebunden, ſondern auch ohne Förmlichkeit klagbar [1]). Des ſicherern Beweiſes wegen wurden ſie allerdings meiſtens vor Zeugen oder ſchriftlich eingegangen [2]). In einigen Fällen war ausnahmsweiſe die ſchriftliche Errichtung ſogar weſentlich [3]). Der Sitte nach gab es aber bei der mündlichen Abſchließung der Verträge mancherlei Förmlichkeiten und Symbole, deren Zweck war, den Abſchluß des Geſchäfts beſtimmt zu bezeichnen, und den Zeugen ins Gedächtniß einzuprägen. Dazu diente vorzüglich die festuca [4]), welche namentlich auch bei Verzichtleiſtungen gebraucht wurde, die davon Effeſtucationen hießen [5]). Später blieb davon der Handſchlag übrig. Zuweilen wurden auf den Fall der Nichterfüllung Conventionalſtrafen hinzugefügt [6]).

---

1) Sachſenſp. I. 7. 18. §. 2.

2) Den Beweis geben die Formelſammlungen, worin Formularien für die mannichfaltigſten Geſchäfte vorkommen (§. 544. Note 3). Schriftliche Errichtung wird auch in den Geſetzen erwähnt beim Verkauf und Tauſch, L. Rip. LIX. 1. LXVII. 1., Baiuv. XV. 2. c. 1. XV. 12.; Liutpr. 116 (VI. 63)., Rach. 8 (4). — bei Schenkungen, L. Rip. LIX. 1. 7., Visig. V. 2 c. 6. — Heirathsverträgen, L. Rip. XXXVII., Liutpr. 117 (VI. 64). — Erbverträgen, L. Rip. XLVIII. — Schuldverſchreibungen, L. Liutpr. 16 (III. 2). — bei Verträgen überhaupt, L. Baiuv. XV. 13., Visig. II. 5. c. 2., Liutpr. 91. 107 (VI. 37. 54).

3) Bei Veräußerungen durch eine Ehefrau, L. Liutpr. 22 (IV. 4). — Verkäufen von Grundſtücken, L. Burg. add. I. tit. XII. — Schenkungen auf den Todesfall, L. Burg. XLIII. — Traditionen an die Kirche, L. Alam. Hlothar. I. 1. II. 1. 2. 3., Baiuv. I. 1., Decret. Tassil. c. 2. — Verleihungen und Veräußerungen von Kirchengut an Laien, L. Alam. Hlothar. XIX. XX.

4) L. Rip. LXXI. De festuca intercurrente. De quacunque causa festuca intercesserit, lacina interdicatur se cum sacramento idoneare. Dieſe übrigens dunkle Stelle zeigt, daß die festuca eine allgemeine zu mancherlei Zwecken dienende Geſchäftsform war. Daß die festuca dabei ein Stab, nicht ein Halm war, zeigt Michelſen festuca notata S. 8—17. Daß die stipula damit gleichbedeutend, alſo auch ein Stab war, ergiebt ſich entſchieden aus der Lex Romana cod. Utin. lib. II. cap. 2. Wie daraus ein Halm wurde, iſt oben §. 544. Note 7. gezeigt. Danach ſind Grimm Rechtsalt. S. 121—130. 604—606., Stobbe Vertragsrecht S. 49. theilweiſe zu berichtigen.

5) Beiſpiele ſind in Urkunden häufig, Grimm S. 124.

6) L. Alam. Hlothar. I. 2., Liutpr. 107. 155a. (VI. 54 102), Aistulf. 16 (7).

B) Einzelne Verträge. 1) Kauf. Tauſch.

558. Eines der häufigſten Geſchäfte war der Kauf und Verkauf. Dieſer wurde in wichtigeren Fällen insgemein vor Zeugen abgeſchloſſen, und dann wincoup, litcoup [1]) genannt. Häufig kam dabei auch eine Arrha vor [2]); doch wurde dieſe zuweilen, weil ſie gleich vertrunken wurde, dem Weinkauf gleich geachtet [3]). Zu den weſentlichen Verbindlichkeiten des Verkäufers gehörte, dem Käufer gegen die Eviction Gewähr zu leiſten und ihn gegen Dritte zu vertreten [4]). Dieſes hieß firmare [5]), warendare, warandiam facere [6]), die rechte Wehrſchaft thun [7]), geweren [8]), ſtäten, beſtäten, ſtätigen [9]), fertigen [10]), und wurde beim Verkauf ausdrücklich [11]), zuweilen ſelbſt eidlich [12]) gelobt oder durch Bürgen verbürgt [13]). Wo nach Jahr und Tag der Erwerber ſich ſelbſt vertreten konnte oder Verjährung eintrat [14]), dauerte jene Verbindlichkeit des Verkäufers nur Jahr und Tag [15]);

---

1) Die urſprüngliche Bedeutung des Wortes wincoup ergiebt ſich aus §. 546. Note 14. Die ſpätere Beziehung auf vinum, Wein, kam auf, als man jene nicht mehr verſtand. So werden die Zeugniſſe bei Grimm Rechtsalt. S. 191. 192. 608. in Einklang gebracht. Als Letzteres geſchehen war, entſtand auch die Benennung litcoup von lid, lit, Trunk.

2) L. Visig. V. 4. c. 4., Baiuv. XV. 10., Schwabenſp. 229 Laßb.

3) So thut das Statutenbuch von 1572. Fol. 91.

4) L. Baiuv. XV. 11. §. 1. 2. 4. XVII. 2.

5) Man ſehe Note 4. Irrig hält Grimm Rechtsalt. S. 556. dieſes für gleichbedeutend mit vestire (§. 545).

6) Man ſehe Note 12. 13.

7) Man ſehe Note 11.

8) Sachſenſp. I. 9. §. 5. III. 4. §. 2. III. 83. §. 2. 3., Schwabenſp. 200. I. Laßb.

9) Augsb. Stadtr. von 1276. S. 90. 91 Freyberg, München. Stadtr. von 1347. Art. 31. 267. 269 Auer.

10) München. Stadtr. Art. 312 (Zuſatz von 1428), Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. II. Tit. Klag umb kauffs fertigung.

11) Form. Lang. 9. 10., Dipl. a. 1319 (Guden. V. 349). a. 1326 (II. 456). a. 1416 (V. 1041). Das Formular dafür giebt Riederer Rhetoric Fol. 105. 106., Meichßner Formular 1563. Th. I. Fol. 17.

12) Dipl. a. 1299 (Guden. I. 877).

13) Dipl. a. 1250. 1274 (Guden. II. 93. 189). a. 1328. 1352. 1390 (Kindlinger Münſter. Beitr. III. urk. 152. 182).

14) Man ſehe §. 534. Note 1. 3. 5.

15) Sachſenſp. III. 83. §. 2., Augsb. Stadtr. von 1276. S. 90. 91., München. Stadtr. von 1347. Art. 269 Auer., Sächſ. Weichbildr. 22. §. 5. — Dann wurde auch nur eine warandia annalis gelobt, Dipl. a. 1250. 1291 (Guden. II. 93. 269).

ſonſt ſo lange er lebte [16]), gieng aber auf ſeine Erben nicht über. Hatte er die Sache eines Andern verkauft, ſo traf ihn außer der Entſchädigung des Käufers noch eine Strafe [17]). Ueber die Gewähr der Mängel beim Verkauf von Thieren gab es genaue Beſtimmungen [18]). Eine Klage auf Reſciſſion wegen zu geringen Kaufpreiſes war nur beim Verkauf aus Noth zugelaſſen [19]). Der Tauſch wurde im Ganzen nach den Grundſätzen des Kaufes behandelt [20]).

2) Miethe. Pacht.

559. Die Pacht kommt in der alten Zeit hauptſächlich in der Anwendung auf bäuerliche Verhältniſſe vor, und hatte dabei einen eigenthümlichen feſten Charakter. Daneben wird jedoch auch die Zeitpacht erwähnt [1]). Die Miethe findet ſich in den Stadtrechten, und zwar mit den eigenthümlichen Beſtimmungen, daß der Verkauf die Miethe nicht aufhob, ſondern der Käufer dieſelbe aushalten mußte [2]), und daß dem Vermiether wegen des rückſtändigen Miethzinſes das eigenmächtige Pfändungsrecht geſtattet war [3]).

3) Anvertrauen. Leihen.

560. Wer die Sache eines Andern zur Aufbewahrung übernimmt, muß dieſelbe gut hüten, beſſer als ſeine eigene [1]). Iſt die Sache ein Thier, und iſt für die Aufbewahrung ein Lohn bedungen, ſo haftet er ſelbſt für den zufälligen Tod [2]), unſtreitig weil man ihn dadurch zur äußerſten Sorgfalt anſtrengen wollte;

---

16) Sachſenſp. I. 9. §. 5. III. 83. §. 3., Sächſ. Weichbildr. 22. §. 7 Daniels.

17) L. Baiuv. XV. 1. §. 1. 2. XV. 4. §. 1. 2. 3., Visig. V. 4. c. 8., Rothar. 229 (232)., Capit. Wormat. 829. capit. pro lege hab. c. 4. Man vergleiche dazu §. 537. Note 3.

18) L. Baiuv. XV. 9. §. 2—8., Rothar. 230 (233).

19) L. Baiuv. XV. 9. §. 1., Visig. V. 4. c. 7., Hlothar. const. in Maringo 825 c. 2.

20) L. Baiuv. XV. 8., Visig. V. 4. c. 1., Liutpr. 116 (VI. 63).

1) Man ſehe §. 520. 525.

2) Goslar. Statut. S. 21. Lin. 39—41., Buch der Ausſcheidung II. 4. Diſt. 5.

3) Man ſehe §. 573. Note 3.

1) Form. Bignon. 13. — Schwabenſp. 223. 230. 258 a. Laßb.

2) L. Visig. V. 5. c. 1., Baiuv. XIV. 1. §. 1.

ſonſt aber wird er frei, wenn er ſeine Schuldloſigkeit beſchwört [3]). Geht die anvertraute Sache durch Feuer oder Waſſersnoth unter, ſo wird er ebenfalls frei [4]). Wird ſie ihm aber geſtohlen, ſo legte man ihm in einigen Rechten immer eine gewiſſe Verantwortlichkeit zur Laſt [5]); in anderen konnte er ſich durch ſeinen Eid frei machen [6]), es ſei denn, daß die Sache ihm zu ſeinem eigenen Vortheil anvertraut war [7]). Wer die Sache eines Andern geliehen erhält, muß ſie genau zu dem Zwecke, wozu ſie geliehen iſt, gebrauchen [8]), und demnächſt dem Eigenthümer in gutem Zuſtande wiedergeben [9]), oder, wenn er ſie ſich ſtehlen ließ, nach ihrem Werthe erſetzen [10]). Iſt die geliehene Sache ein Thier, ſo haftet der Empfänger für den zufälligen Tod nicht [11]). Auch für andern Schaden oder Diebſtahl haftet er nur, wenn er den bedungenen Gebrauch überſchritt [12]), und man behandelte ihn auch ſtrenger, wenn er die Sache nicht um Lohn ſondern unentgeltlich geliehen erhalten hatte [13]). Man ſieht, daß das Rechtsgefühl im Ganzen das Richtige traf [14]).

4) Darlehn. Zinsgeſchäft. Rentenkauf.

561. Darlehn ohne Zinſen aus Gefälligkeit (ad beneficium)

---

3) L. Visig. V. 5. c. 1., Baiuv. XIV. 1. §. 2. 3. — Sachſenſp. III. 5. §. 3., Schwabenſp. 258 a. Laßb., Lüb. Recht Cod. III. Art. 404 Hach.

4) L. Visig. V. 5. c. 3., Baiuv. XIV. 2. — Sachſenſp. III. 5. §. 3., Lüb. Recht Cod. III. Art. 404 Hach.

5) L. Visig. V. 5. c. 3., Baiuv. XIV. 4., Liutpr. 131 (VI. 78). Man vergleiche dazu §. 538. Note 1. 2.

6) Sachſenſp. III. 5. §. 3., Schwabenſp. 258 a. Laßb., Augsb. Stadtr. von 1276. S. 78 Freyberg, Lüb. Recht Cod. III. Art. 404 Hach.

7) Schwabenſp. 228 Laßb.

8) L. Visig. V. 5. c. 2. VIII. 4. c. 2.

9) L. Sal. LII. Merkel., Fris. addit. XI. 1. — Sachſenſp. II. 60. III. 5. §. 4. III. 22., Schwabenſp. 258 a. Laßb.

10) Sachſenſp. III. 5. §. 4., Lüb. Recht Cod. III. Art. 404 Hach., Schwabenſp. 230 Laßb.

11) L. Visig. V. 5. c. 1. 2., Baiuv. XIV. 1. §. 4. — Schwabenſp. 222. 223. 224 Laßb., Augsb. Stadtr. von 1276. S. 78 Freyberg.

12) Schwabenſp. 222. 223 Laßb.

13) Augsb. Stadtr. von 1276. S. 78 Freyberg.

14) Ueber die Gründe dieſer Beſtimmungen giebt es mancherlei einander beſtreitende Meinungen, weil man auch hier dem deutſchen Recht zu viel bewußte Abſtractionen unterlegt. Man ſehe Albrecht Gewere S. 134—136. Madai in Reyſcher Zeitſchrift VIII. 133—139. 291—296., Förſter bei Reyſcher IX. 104—119., Budde bei Reyſcher IX. 415—422., Stobbe Vertragsrecht S. 209—214.

kamen, wie es scheint, häufig vor. Es wurde dabei ein schriftlicher Schuldschein (cautio) ausgestellt [1]), und bei der Rückzahlung zurückgegeben, oder durch eine Quittung (evacuatoria) annullirt [2]). Ueber das Darlehn gegen Zinsen unterschied man scharfsinnig zwei Fälle. Der eine ist, wo Einer, der kein Geld hat, Jemanden sucht, der ihm leiht, um ihm aus der Noth zu helfen. Das westgothische Recht nahm aus dem römischen Recht das Zinsgeschäft mit dem damaligen Zinsfuß von ein Achtel des Kapitals oder 12½ Procent auf [3]). Allmählig drang aber die Ansicht des canonischen Rechts [4]) durch, welches Zinsen als einen aus der Noth eines Andern gezogenen Gewinn verbot [5]). Der andere Fall ist, wo Einer Geld zu viel hat, und sich Jemanden sucht, um es bei demselben gegen jährliche Renten anzulegen. Dieses wurde ein Renten- oder Gültenkauf genannt. Im vierzehnten Jahrhundert war dieses Geschäft so allgemein verbreitet, daß es das Zinsgeschäft ersetzte. Zur Sicherheit der Rentenzahlung wurden dem Rentenkäufer im Vertrage Bürgschaften, Einlager, selbst das Recht des Angriffes und der Privatpfändung zugelobt [6]). Noch größere Sicherheit suchte man darin, daß man die Rente häufig auf Grundstücke legte und diese dafür verschrieb [7]). Gegen erhobene Zweifel erklärten selbst die Päpste solche Geschäfte für erlaubt [8]). Ein wesentlicher Unterschied vom Zinsgeschäft lag aber darin, daß, so lange die Rente richtig gezahlt wurde, der Rentenkäufer oder Gläubiger nie kündigen, sondern

1) L. Liutpr. 16 (III. 2.) — Die Formel zeigen Marculf. II. 25. 26. 27. append. 15. 50., Form. Sirmond. 13, Andeg. 22. 37.

2) Die Formel zeigen Marculf. II. 35. append. 36., Form. Sirmond. 45., Andeg. 18.

3) L. Visig. V. 5. c. 4. 8. 9. Man vergleiche dazu meine Römische Rechtsgeschichte II. §. 576.

4) Man sehe mein Kirchenrecht §. 351.

5) Capit. presbyt. 805. c 14, Capit. ad Niumag. 806. II. c. 1., Capit. Lang. 813. c. 10., Olonn. 825. c. 5., Wormat. 829. De his quae populo ednunt. c. 20. — Glosse zum Sachsenſp. I. 54.

6) Rudolfi I. curia Ratisbon. 1281. const. pacis c. 9. — Dieses zeigen auch die Urkunden und Formularien, Riederer Rhetoric Fol. 113. 114. 116b.—119b., New Formular 1545. Fol. 111—122., Meichßner Formular 1563. Th. I. Fol. 24b—55. — Man vergleiche dazu §. 566. Note 15.

7) Man sehe §. 551.

8) Martinus V. a. 1420. in c. 1. Extr. comm. de emtione (3. 5), Calixtus III. a. 1455. in c. 2. eod.

nur der Rentenverkäufer oder Schuldner ſich dieſes vorbehalten konnte, ſo daß er gegen Bedrückung des Andern völlig geſchützt war[9]). Die Höhe der Renten hieng von der Uebereinkunft ab[10]), wurde aber ſpäter auf fünf vom Hundert feſtgeſetzt[11]). Doch kam nun auch das directe Zinsgeſchäft auf[12]).

5) Verpfründung. Leibgeding.

562. Ein eigenthümliches Geſchäft war, daß Einer ſein Vermögen oder einen Theil deſſelben einem Andern unter der Bedingung hingab, von demſelben die Verpflegung bis zu ſeinem Tode zu erhalten. Etwas der Art war ſchon mit dem alten Precareivertrage verbunden, wo man ſein Vermögen einer Kirche mit Vorbehalt der lebenslänglichen Leibzucht an demſelben tradirte[1]). Auch kamen ſchon früh ſolche Traditionen mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Verpfründung vor[2]). Ferner erſcheint dieſes Geſchäft darin, daß Einer in Ermanglung von Erben ſein Vermögen einem Fremden gegen Zuſicherung der vollſtändigen lebenslänglichen Verpflegung übertrug[3]). Dieſes kam auch noch ſpäter vor[4]). Es bildeten ſich aber davon noch andere Formen: Uebergabe beſtimmter Grundſtücke[5]) oder einer beſtimmten Summe[6]) an Privaten, oder an ein Spital[7]), gegen die Verſicherung lebenslänglicher Verpflegung „in Leibgedingsweiß"; Uebergabe von Grundſtücken[8]) oder einer runden Summe[9]) gegen die Zuſicherung eines jährlichen „Leibgedingsgeldes." Bei ſolchen

---

9) Darauf verweiſen ausdrücklich die Stellen in der Note 8. Geſetzlich beſtimmt wurde es auch in der Reichspolizeiordn. von 1548. Tit. 17. §. 8. von 1577. Tit. 17. §. 9.

10) Gute Nachweiſungen findet man in Mone Zeitſchr. I. 26—36.

11) Reichspolizeiordn. von 1530. Tit. 26. §. 8. von 1548. Tit. 17. §. 8. von 1577. Tit. 17. §. 9.

12) Dieſes zeigt Frey Practica iur. 1574. Fol. 48—52.

1) Man ſehe §. 75. Note 9. §. 212. Note 4.

2) Form. Alam. Strasburg. 9. Man ſehe auch §. 212. Note 6. 7.

3) Marculf. II. 13., Form. Sirmond. 23., Lindenbr. 58. 59.

4) Das Formular giebt Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 49 b.

5) Meichßner Th. II. Fol. 31 b. 49 b.

6) Riederer Rhetoric Fol. 131.

7) Meichßner Th. II. Fol. 50—52.

8) Meichßner Th. II. Fol. 30 b. 31. 53 b. 54.

9) Meichßner Th. II. Fol. 54 b.

Geſchäften war jedoch aus Rückſicht auf die Erben Manches zu beobachten [10]).

6) Schenkung.

563. Schenkungen wurden entweder vor Gericht, oder außergerichtlich vor Zeugen eingegangen, und in beiden Fällen wurde darüber eine Urkunde ausgefertigt [1]). In den Städten, wo die römiſche Municipalverfaſſung fortbeſtand, wurden große Schenkungen bei der Curie in die Acten eingetragen [2]). Nach dem langobardiſchen Recht mußten ſie entweder durch Thinx oder Garathinx [3]), das heißt durch eine feierliche Handlung vor Zeugen [4]), oder unter Darreichung eines Launegild [5]), das heißt einer kleinen Gegengabe [6]), geſchehen, worüber in beiden Fällen eine Urkunde aufgenommen wurde [7]). Wegen der Eviction hatte der Schenker wie der Verkäufer Gewähr zu leiſten [8]).

7) Gelöbniß.

564. Endlich gab es eine allgemeine Form für die Fälle, wo ſich Einer einem Andern zu irgend einer Leiſtung oder Handlung feſt verpflichten wollte. Dieſes hieß fidem facere, auf Treu und Glauben geloben, und entſpricht der römiſchen Stipulation. Es konnte wie dieſe in den mannichfaltigſten Anwendungen vorkommen als Gelöbniß der Zahlung [1]) oder der Rückgabe einer Sache, als Gelöbniß zur Leiſtung einer Compoſition, eines Eides oder Gottesurtheils [2]). Dabei wurde wie bei Auflaſſungen festuca [3]) und das Emporheben des Pergamentes mit dem Din-

10) So bemerkt ausdrücklich Riederer Fol. 131., Frey Practica inr. Fol. 85.

1) Man ſehe §. 544.

2) Marculf. II. 37. 38., Sirmond. 1. 2. 3.

3) L. Liutpr. 54. 73 (VI. 1. 19).

4) L. Rothar. 172. Daß dabei eine Feierlichkeit vorkam, zeigt die Peroratio l. Rotharis. Man ſehe auch §. 415. Note 8. 9.

5) L. Rothar. 175. 184., Liutpr. 43. 54. 73 (V. 14. VI. 1. 19).

6) Die Bedeutung des Launegild ergiebt ſich aus L. Aistulf. 12 (3), Hlothar. const. in Maringo 825. c. 3. Es hieß auch vuiderdonis, Form. ad l. Rothar. 184. ad l. Liutpr. VI. 19.

7) Form. ad l. Rothar. 172., ad l. Liutpr. VI. 1. 19.

8) L. Baiuv. XV. 11. §. 3., Liutpr. 43 (V. 14), Form. Lang. 22.

1) L. Sal. L. LII. nov. 19 Merkel., Rip. LI. 1.

2) L. Rip. LVIII. 21. LXVI. 1. LXVII. 2.

3) L. Rip. XXX. 1 (31), Chilper. edict. c. 561. c. 6. (Pertz II. 10).

tenfaß gebraucht[4]). Es kam dabei eine Formel vor, die genau beachtet und nachgeſprochen werden mußte. Dieſes hieß adrhamire, von ramen, beachten, nachſprechen, und davon wurde das Geloben ſelbſt adrhamire genannt[5]). Dabei wurde auch die festuca gebraucht[6]). Das Gelöbniß hieß aber auch wadium[7]), und daher der Act des Gelobens wadium adrhamire[8]), oder rewadiare[9]). Dabei wurde als körperliches Wahrzeichen des geleiſteten Gelöbniſſes Etwas gegeben, das ebenfalls wadium[10]) oder bei den Langobarden wadia[11]) hieß, und welches häufig eben die festuca war[12]). Im Mittelalter entſpricht jenem Begriffe das Wort Geloben, welches alſo einen engeren Sinn hat[13]). Von einer beſtimmten Form iſt dabei nicht mehr die Rede. Doch hatte das gerichtliche Gelöbniß für den Beweis gewiſſe Vorzüge[14]); auch zog die Nichterfüllung eines ſolchen zuweilen eine Buße nach ſich[15]).

C) Strenge der Verbindlichkeit.

565. Für die Verbindlichkeit aus Verträgen haftete zunächſt das Vermögen des Schuldners, welches dafür nach den beſtehenden proceſſualiſchen Formen angegangen werden konnte[1]). Wenn aber der Schuldner ohne Vermögen war, ſo hielt man ſich an

4) Form. Lang. 12. 16.

5) Ducange v. adramire, Grimm Rechtsalt. S. 123. 844.

6) Marculf. append. 2., Dipl. a. 691 (Bréquigny II. n. 418).

7) So in der L. Chamav. c. 16. 45. 45. 48. Man ſehe darüber Zöpfl Euna Chamav. S. 37—44. 92.

8) Dipl. a. 692 (Bréquigny II. n. 424), L. Chamav. c. 16. 48.

9) Capit. minora 803. c. 13., Aquisgr. 810. c. 11., Capit. de exerc. promov. 803 (811). c. 2—5., Aquisgr. 817. capit. missor. c. 15., Wormat. 829. capit. gener. c. 1. — Man ſehe auch Ducange v. vadium p. 721. col. med. Henschel.

10) So in der L. Baiuv. XVII. 2.

11) L. Rothar. 250 a. 360. 361. 362 (255. 365. 366. 367), L. Alam. Hlothar. XXXVI. 3.

12) So bemerkt Zöpfl S. 50. 51. Er hat aber die entſcheidende Stelle, wo es heißt per guadium suum id est per festucum, nicht gekannt. Sie ſteht bei Ducange v. vadium p. 718. col. med. Es kommt aber auch vor, daß gleichzeitig Einer mit ſeinem wadium den Anderen reveſtirt, und per suam festucam auf jeden Anſpruch Verzicht leiſtet, wo alſo Beides verſchieden war, Dipl. a. 749. 750 (Bréquigny II. n. 603. 604).

13) Sachſenſp. III. 41. §. 4. III. 85. §. 1. 2.

14) Sachſenſp. I. 7. 8. §. 1., Schwabenſp. 11 a. Laßb.

15) Sachſenſp. III. 43. §. 2.

1) Davon wird bei der Procedur die Rede ſein.

ſeine Perſon. Entweder übergab er ſich freiwillig dem Gläubiger als Knecht, um bis zur Zahlung der Schuld für ihn zu arbeiten [2]; oder er wurde, wenn es zur Klage gekommen war, vom Richter dem Gläubiger als Schuldknecht zugeſprochen [3]. Das deutſche Recht ſtimmte darin mit dem römiſchen Recht überein, welches auch damals noch die Addiction in die Schuldknechtſchaft kannte [4]. Daſſelbe Recht galt noch im Mittelalter. Der Gläubiger mußte ſeinen Schuldknecht in Speiſe und Arbeit wie ſein Geſinde halten, und durfte ihn ſelbſt binden, nur nicht peinigen [5]. Später iſt die Einſperrung im Schuldthurm an die Stelle getreten [6].

D) Sicherungsmittel der Verbindlichkeiten. 1) Perſönliche.

566. Zu den Mitteln, eine Verbindlichkeit zu ſichern, diente, daß man die Schuld durch ein beſonderes Verſprechen verſtärkte, und die Zahlung ſicher auf Treu und Glauben gelobte. Dieſes geſchah durch das erwähnte fidem facere oder rewadiare [1]. Hieraus entſtand bei Verträgen der höheren Stände die Clauſel, daß man ſeine Ehre zum Pfande ſetzte, und ſich im Falle des Wortbruches als treulos und ehrlos behandeln zu laſſen verpflichtete [2]. Es wurden dann gegen ihn Scheltbriefe und Schandgemälde verbreitet und öffentlich angeſchlagen. Dieſes war zu einer Zeit, wo es noch keine Hypothekenbücher gab und die Rechtshülfe gegen Mächtige ſchwer war, ein ſehr wichtiges Mittel, welches auch für die Bewahrung der Ehre wie des Credits beim Adel

2) Tacit. 24. — Marculf. II. 27. append. 16., Form. Bignon. 13. — Ueber die Form ſehe man §. 408. Note 7.

3) L. Visig. V. 6. c. 5., Burg. XIX. 7.

4) Man ſehe darüber meine Röm. Rechtsgeſch. II. §. 718. Auch der Weſtgothiſche Auszug ließ die perſönlichen Zwangsmittel gegen den inſolventen Schuldner beſtehen, Lex Romana Visigoth. IV. 18. c. 1. ibiq. interpr.

5) Sachſenſp. III. 39. §. 1. 2., Schwabenſp. 304 a. Laßb., Goslar. Statut. S. 54. Lin. 31—43. S. 55. Lin. 1—8. S. 71. Lin. 1—12 Göſchen. — Ganz übereinſtimmend lautet der Rotulus iurium opidi Miltenberg. c. 1290 (Bodmann Rheingau S. 644).

6) Auf alten Gebrauch beruft ſich ſchon die Nürnberger Reformation von 1564. Fol. 66. 68.

1) Man ſehe §. 564.

2) Dipl. a. 1240 (Guden. I. 565). Et quandocunque in his erga ipsum violaverimus fidem nostram, quod absit, reputabimur et erimus ipso facto infames, quod vulgo dicitur *erlos* et *rechtlos*. — Andere Beiſpiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 612.

ſehr vortheilhaft wirkte [3]). Später wurde es aber unterſagt [4]). Ein anderes Mittel war, daß man ſeine Perſon als Unterpfand (loco wadii) in die einſtweilige Knechtſchaft hingab [5]). Dieſes entſpricht dem altrömiſchen Nexus und wurde auch, wie dieſer, ſeines Mißbrauchs wegen im weſtgothiſchen Recht verboten [6]). Bei den höheren Ständen nahm es im Mittelalter die Form an, daß man bei der Uebernahme irgend einer Verbindlichkeit oder Bürgſchaft gelobte, ſich im Falle der Nichterfüllung auf geſchehene Mahnung mit Gefolge an einem beſtimmten Orte einzufinden, dort auf eigene Koſten zu zehren, und denſelben bis zur geſchehenen Erfüllung nicht zu verlaſſen [7]). Dieſes hieß obstagium, Einlager, Einreiten [8]), ſpäter Leiſtung [9]). Es erſcheint zuerſt im zwölften Jahrhundert [10]), wurde auch von der Reichsgeſetzgebung anerkannt [11]), und wegen der mangelhaften Reichsjuſtiz in den mannichfaltigſten Anwendungen, ſelbſt bei Staatsverträgen [12]), gebraucht, ſpäter aber gewöhnlich nur ſo, daß der Schuldner und die Bürgen ſich nicht in Perſon ſtellen ſondern nur einen reiſigen Knecht mit einem Roß ſchicken mußten [13]). Im ſechzehnten Jahrhundert wurde es aber bei Gültverſchreibungen [14]) beſchränkt, dann abgeſchafft [15]), und kam auch für Anderes allmählig außer Gebrauch.

---

3) Feine Bemerkungen macht dazu Möſer Osn. Geſch. I. 1. §. 32.

4) Reichspolizeiordn. von 1577. Tit. 35. §. 7.

5) Form. Andeg. 37., Capit. ad l. Sal. 803. c. 8., Edict. Pist. 864. c. 34. — Anwendungen geben Capit. ad l. Riboar. 803. c. 3., Capit. de exercital. 811. c. 3., Bonon. 811. c. 1 (§. 133. Note 6).

6) L. Visig. II. 5. c. 8.

7) Eine gründliche Abhandlung iſt: Erhard das Einlager (Hoefer Zeitſchrift I. 259—316).

8) Dieſen Ausdruck braucht der Sachſenſp. II. 11. §. 3.

9) Beiſpiele giebt Haltaus v. Leisten.

10) Eine der erſten Urkunden darüber iſt die Promissio a. 1156 (Hoffmann Nova scriptor. collectio I. 63).

11) Rudolfi I. curia Wiennae 1277. sententia de obligato ad obstagium.

12) Ein Beiſpiel giebt Rudolfi I. pactum alterum cum Ottakaro 1277 (Pertz II. 420).

13) So erſcheint es in den Formelbüchern, Riederer Rhetoric Fol. 116 a. b., Meichßner Formular 1563. Th. I. Fol. 17 b. Th. II. Fol. 55.

14) Man ſehe darüber §. 561. Note 6.

15) Reichspolizeiordn. von 1548. Tit. 17. §. 9. von 1577. Tit. 17. §. 10. 11.

2) Beſtellung von Bürgen.

567. Die Beſtellung von Bürgen (fideiussores, wadii) kam häufig vor, weil man dadurch die ſchwerfällige gewöhnliche Execution zu vermeiden ſuchte. Bei den Burgundiern beſtand darüber folgendes eigenthümliche Syſtem. Der Gläubiger mußte den Schuldner jedenfalls dreimal vor Zeugen zur Zahlung auffordern [1]). Dann aber brauchte er denſelben nicht erſt auszuklagen, ſondern konnte unmittelbar den Bürgen angehen und denſelben pfänden [2]). Gleichzeitig konnte aber der Bürge den Schuldner pfänden [3]) oder, wenn derſelbe nichts hatte, ihn dem Gläubiger ſtatt Zahlung hingeben [4]). Der Bürge war alſo eigentlich nur eine Zwiſchenperſon, um durch ihn an das Vermögen oder die Perſon des Schuldners zu gelangen. Im langobardiſchen Recht begann die Bürgſchaftleiſtung damit, daß der Schuldner dem Gläubiger ein Wahrzeichen (vadia) als Unterpfand des Verſprechens übergab, daß er ihm einen Bürgen ſtellen würde. Dieſes Pfand mußte bei Strafe des Schuldners binnen drei Tagen von einem tauglichen Bürgen eingelöſt werden [5]). Der Gläubiger hielt ſich nun wie im burgundiſchen Recht an den Bürgen und konnte dieſen pfänden [6]); oder es konnte auch der Bürge den Schuldner pfänden und die Pfänder dem Gläubiger übergeben [7]). Entſtand Streit über die Größe der Schuld, wofür bei der Hingabe des Pfandes die Bürgſchaftbeſtellung gelobt war, ſo kam es auf den Eid des Schuldners an [8]), was jedoch ſpäter beſchränkt wurde [9]). Starb der Bürge, ſo gieng ſeine Verpflichtung auf ſeine Erben nicht über; wohl aber auf ſeine Mitbürgen [10]). Im fränkiſchen Recht, welches die Privatpfändung nicht zuließ, hatte die Bürgſchaft nichts Eigenthümliches; auch nicht

1) L. Burg. XIX. 5. addit. II. c. 7.
2) L. Burg. XIX. 5. 8. 10. 11. addit. I. tit. 9. addit. II. c. 7. In XIX. 10 iſt aber ſtatt debitori zu leſen creditori oder debitor.
3) L. Burg. XIX. 5. 6.
4) L. Burg. XIX. 7. 9.
5) L. Rothar. 250 a. 366 (255. 370), Liutpr. 15. 36—39. 128 (III. 1. V. 7—10. VI. 75).
6) L. Liutpr. 108. 109 (VI. 55. 56), Aistulf. 21 (13).
7) L. Liutpr. 40 (V. 11).
8) L. Rothar. 366 (370), Liutpr. 8 (II. 2).
9) L. Liutpr. 18 (III. 1), Rachis edict. prolog. et c. 5 (1).
10) Hludow. II. capit. 875. c. 42.

im deutſchen Recht des Mittelalters [11]). Wo Mehrere zuſammen für dieſelbe Schuld Bürgen waren, konnte Jeder aufs Ganze belangt werden, machte aber durch die Zahlung die Uebrigen frei [12]). Schon früh wurde jedoch bei dieſer Frage die Einwirkung des römiſchen Rechts ſichtbar [13]). Eine beſonders ſtrenge Art von Bürgen waren die Geiſeln (obsides), welche im Fall der Nichterfüllung mit ihrer Perſon in der Gewalt des Gläubigers in dem Zuſtande, welcher vergiselt hieß, blieben [14]). Häufig wurde auch für die Bürgen die Verbindlichkeit des Einlagers oder Leiſtung ſtipulirt [15]). Dieſes kommt noch hin und wieder in Stadtrechten vor [16]).

3) Beſtellung von Pfändern.

568. Zur Sicherung der Verbindlichkeiten diente häufig auch die Uebergabe einer Sache zum Unterpfand. Dieſes hieß rem oppignorare, infiduciare, in fiduciae nexu ponere [1]), Setzen, Verſetzen [2]), und die Sache hieß pignus, wadium, Pfand, Wette [3]), Weddeſchatt [4]). Der Gläubiger war dabei zur ſorgfältigen Aufbewahrung und nach gelöſter Schuld zur Rückgabe verpflichtet [5]). Wird ihm das Pfand geſtohlen, ſo muß er es erſetzen, weil ihn immer einige Schuld trifft [6]). Iſt es ein Thier, ſo darf er es nicht zum eigenen Gebrauche verwenden [7]), und wenn es ſtirbt, ſo braucht er es zwar nicht zu erſetzen, verliert aber ſein Geld [8]),

---

11) Sachſenſp. III. 85. §. 3. 4.

12) Sachſenſp. III. 85. §. 1. 2. Die Gloſſe ſchreibt dieſen Satz dem König Otto II. zu, und darnach hat Goldast Constit. imper. III. 309. nach ſeiner Weiſe ein Geſetz fabricirt. Savigny Röm. Recht im Mittelalt. II. §. 79. hat demſelben zu viele Ehre angethan.

13) Schwabenſp. 6 Laßb.

14) Conventio cum Theodorico Marchione 1212.

15) Man ſehe §. 566. Note 7—15.

16) Darauf bezieht ſich das Leiſten im Bamberger Stadtrecht §. 215—221. 431—434. — Zöpfl S. 222—224. hat dieſen Zuſammenhang nicht erkannt und das Verhältniß mißverſtanden.

1) L. Rothar. 174., Liutpr. 58 (VI. 5).

2) Sachſenſp. II. 24. §. 2. II. 60. §. 1.

3) Zeugniſſe giebt Grimm Rechtsalt. S. 618.

4) Lüb. Recht Cod. II. Art. 146. Cod. III. Art. 97. 223 Hach.

5) L. Visig. V. 6. c. 4. — Sachſenſp. I. 15. §. 1. III. 43. §. 2.

6) Sachſenſp. III. 5. §. 4., Schwabenſp. 229. 230 Laßb.

7) Schwabenſp. 258 b. Laßb., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 42. 93 Auer.

8) Sachſenſp. III. 5. §. 5., Schwabenſp. 258 b. Laßb., Lüb. Recht

unſtreitig weil man ihn dadurch zum äußerſten Fleiße antreiben wollte. Dieſer Grundſatz galt jedoch keineswegs allgemein [9]). Kam es wegen Nichtzahlung der Schuld zum Verkaufe des Pfandes, ſo mußte derſelbe in der Regel unter Mitwirkung des Gerichts, nach vorgängigem mehrmaligen Aufgebot, geſchehen, und der Ueberſchuß dem Schuldner herausgegeben werden [10]). Eine Verpfändung, wobei man dem Schuldner den Beſitz des Pfandes ließ, hatte gegen Dritte keine Wirkung [11]). Die Meinung, daß durch die Verpfändung das widerrufliche Eigenthum übertragen worden ſei, iſt ein veralteter Irrthum [12]).

569. Für größere und länger ausſtehende Forderungen wurden auch Grundſtücke zum Unterpfand gegeben [1]). Dieſes hieß ſpäter Satz, Satzung [2]), auch Weddeſchatt [3]). Dazu war die Beſtellung in einer Urkunde [4]) oder vor Zeugen [5]), worüber dann eine Urkunde ausgeſtellt wurde [6]), hinreichend, ſpäter aber, beſonders in den Städten, nach Art der gerichtlichen Auflaſſung, Erklärung vor Gericht und Eintragung in das Gerichtsbuch vorgeſchrieben [7]). Die Früchte fielen gewöhnlich dem Gläubiger

---

Cod. III. Art. 404 Hach. — Dieſer Grundſatz iſt von den Neueren viel zu ſehr generaliſirt worden. Richtig äußert ſich darüber Förſter in Reyſcher Zeitſchrift IX. 101—143. Man ſehe auch §. 560. Note 14.

9) Bayer. Landr. von 1346. Art. 243 (Freyberg Sammlung IV. 469), Münchener Stadtr. von 1347. Art. 93 Auer. — Das Buch der Ausſcheidung III. 14. Diſt. 11. IV. 42. Diſt. 20 Ortloff ſucht jenen Grundſatz augenſcheinlich zu mildern, und die Goslarer Statuten haben ihn gar nicht aufgenommen.

10) L. Visig. V. 6. c. 3. — Lüb. Recht Erd. II. Art. 74. 156. 160. Cod. III. Art. 45. 81. 150. Eine Ausnahme macht das Buch der Ausſcheidung III. 14. Diſt. 3 Ortloff.

11) Bayer. Landr. von 1346. Art. 223 (Freyberg Sammlung IV. 463).

12) Vertheidigt wurde derſelbe noch einmal von Madai in Reyſcher Zeitſchrift VIII. 284—325.; widerlegt von Budde bei Reyſcher IX. 411—439. Man ſehe auch Stobbe Vertragsrecht S. 251—275.

1) Marculf. append. 50., Form. Sirmond. 13., Andeg. 22. — L. Visig. X. 1. c. 19. — Sachſenſp. I. 8. §. 1.

2) Stellen giebt Haltaus v. Satz. Satzung.

3) Man ſehe §. 568. Note 4.

4) Dieſes zeigen die Formeln (Note 1).

5) Dieſes zeigt das Privilegium für Goslar, Frider. I. dipl. a. 1188 (Göſchen Goslar. Statut. S. 112. Lin. 27—29).

6) Ein Beiſpiel giebt Dipl. c. a. 1179 (Freyberg Sammlung II. 222). Man ſehe auch Häberlin Meichelbeck S. 146—148.

7) Sächſ. Lehnr. I.V. §. 8. — Hamb. Statut. von 1270. I. 13. von 1292. C. 9. von 1497. II. 8., Lüb. Recht Cod. II. Art. 24. Cod. III. Art. 131. 254 Hach., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 32. 205 Auer, Goslar. Statut. S. 14. Lin. 12. 13.

zu [8]), was man ein wadium oder pignus mortuum nannte [9]); doch kommen auch Verabredungen vor, daß ſie am Kapital abgerechnet werden ſollten [10]). Brannte das verpfändete Haus ab, ſo konnte nach dem Soeſter Stadtrecht der Schuldner dem Gläubiger den Boden und die Reſte überlaſſen und ſie dadurch frei machen; eine eigenthümliche Beſtimmung, die der Verpfändung der Thiere nachgeahmt war und ſich anderwärts nicht findet [11]). Die Veräußerung des Grundſtückes, wenn es dazu kam, geſchah gerichtlich in denſelben Formen, als wo zur Execution ein Grundſtück des Schuldners vom Richter als Pfand dem Gläubiger geſetzt worden war [12]). Die Meinung, daß die Verpfändung von Grundſtücken die Uebertragung des Eigenthums mit ſich geführt habe, iſt eben ſo wenig begründet, wie bei Mobilien [13]). Richtig iſt aber, daß zu gleichem Zwecke ein anderes Geſchäft, nämlich ein wirklicher Verkauf auf Wiederkauf vorkam, entweder ſo, daß der Käufer den Beſitz erhielt [14]), oder ſo, daß der Verkäufer im Beſitze blieb und dem Käufer bis zum Wiederkauf einen Pachtzins oder einen Theil der Früchte entrichtete [15]). Darin war alſo ein verſchleiertes Zinsgeſchäft enthalten.

570. Eine Verpfändung ohne Uebertragung in die Gewere findet ſich in der alten Zeit nur bei den Langobarden, wo unſtreitig das römiſche Recht eingewirkt hat [1]). Allmählig führte aber das Bedürfniß darauf, dieſe Form bei der Verpfändung von Grundſtücken anzunehmen [2]). Dieſe neue Art der Satzung wurde

---

8) So nach den angeführten Formeln (Note 1). Beiſpiele geben Dipl. c. a. 1179 (Note 6), Dipl. c. a. 1190. 1314 (Günther I. 497. III. 161), Dipl. a. 1356. 1362 (Guden. V. 237. 654). Man ſehe auch Häberlin Meichelbeck S. 149.

9) Ducange v. pignus mortuum.

10) Dipl. a. 1182 (Günther I. 439).

11) Ius Susat. a. 1120. c. 31. Man ſehe §. 568. Note 8.

12) Davon wird bei der Execution die Rede ſein.

13) Man ſehe §. 568. Note 12.

14) Ein Beiſpiel giebt das Dipl. a. 1044 (Schannat Hist. Worm. Cod. prob. n. 59). Daß dieſe Form lange gangbar war zeigen Reichsabſch. zu Augsburg 1500. Art. 32., New Formular 1545. Fol. 116. 122 b. Neuere Particularrechte nennt mein Deutſches Privatr. §. 138. Note 8.

15) Auch dieſes zeigen die Formularien, Meichßner Formular 1563. Fol. 55.

1) L. Liutpr. 67 (VI. 13).

2) Dieſes zeigt ſchon das Dipl. a. 1249 (Meichelbeck H. 2. n. 13). Man ſehe darüber Häberlin Meichelbeck S. 148.

nun seit dem vierzehnten Jahrhundert allgemein. Sie mußte ebenfalls vor Gericht mit Ausstellung einer Urkunde unter des Gerichts Insiegel geschehen [3]). Der Gläubiger erhielt dadurch ein unmittelbares Recht an der Sache und daher eine Gewere in diesem Sinne [4]). Der Schuldner blieb in dem Besitz, durfte auch das Haus vermiethen und dergleichen; jedoch nicht auf länger als bis zum Zwangsverkauf, wenn es dazu kam [5]). Die Formen desselben waren die des gewöhnlichen Zwangsverkaufes bei der Execution [6]). Allmählig ist auch die Verpfändung des ganzen Vermögens aufgekommen [7]).

4) Recht des Angriffs und der Privatpfändung.

571. Zur Sicherung der Rechte diente endlich auch die Privatpfändung [1]). Diese war jedoch nur in vier Fällen gestattet. Der Erste war an schädlichem Vieh, das man auf seinem Boden antraf [2]). Hier diente die Pfändung dazu, die Thatsache der Beschädigung zu constatiren, und den Eigenthümer des Viehes, der alsbald davon benachrichtigt werden mußte, zu nöthigen, zur Taxirung des Schadens herbeizukommen, worauf er das Vieh zurück erhielt [3]). Im Mittelalter galt noch dasselbe Recht; nur mußte der Eigenthümer außer dem Schaden für jedes Stück sechs Pfennig Buße zahlen [4]). Dieses wandelte sich hin und wieder so um, daß der Pfänder die sechs Pfennige ohne

3) Bayer. Landr. von 1346. Art. 222 (Freyberg Sammlung IV. 462), Münchener Stadtr. Art. 32. 205 Auer., Meichßner Formular Th. III. Fol. 35.

4) Schöffenurtheil hinter dem Sächs. Landr. I. 6, 8. Wirt einem erbe gesatzt vor gerichte, der hat ein rechte gewere daran, ob jener der es setzt nu wol blib in dem erbe. — Man vergleiche §. 550.

5) Goslar. Statut. S. 24. Lin. 19—28 Göschen.

6) Davon bei der Procedur.

7) Beispiele geben Bodmann Rheingau S. 644., Albrecht Gewere S. 156.

1) Eine gründliche Abhandlung darüber ist von Wilda in Reyscher Zeitschrift I. 167—320.

2) L. Burg. XXIII. 1. 3. XLIX. 1. 3. — L. Rothar. 343. 346. 380 (348. 351. 383), Liutpr. 86 (VI. 32). — L. Sal. IX. 5. 6., Rip. LXXXII. 2. — Nicht gestattet ist die Pfändung in der L. Alam. lib. sec. LXXVI. 1. 2.

3) L. Burg. XLIX. 2. — L. Visig. VIII. 3. c. 13. 15. — L. Rothar. 346 (351). — L. Sal. IX. 2. 7. — L. Bainv. XIII. 12. — Capit. de exercit. 811. c. 6. — Eigenthümlich war das Recht bei der Pfändung von Schweinen, L. Visig. VIII. 5. c. 1. 4., L. Roth. 349 (354), Liutpr. 153 (VI. 98).

4) Sachsenſp. II. 47. §. 2. 3. 4.

Weiteres für ſich fordern konnte; wenn er aber einen größeren Schaden behauptete, darüber ans Gericht gegangen werden mußte [5]). Der Pfänder muß das Vieh ordentlich pflegen [6]). Geht es bei ihm durch Brand unter, ſo tragen er oder der Eigenthümer oder beide gemeinſchaftlich den Schaden, je nachdem der Eine oder der Andere oder Keiner im Verzuge der Meldung oder Abholung iſt [7]). Für den zufälligen Tod haftet er aber nicht [8]). Später kam aber der Gebrauch auf, daß die Pfänder in des Richters Gewalt abgeliefert [9]) und im Pfandſtall aufbewahrt wurden.

572. Zweitens war die Pfändung geſtattet gegen denjenigen, der ſeinen Weg mit Unrecht über bebautes Land genommen [1]), oder auf dem Eigenthum des Andern Holz hauend, Gras ſchneidend oder fiſchend [2]), oder das Land des Andern bauend betroffen wurde [3]). Der Zweck war hier ebenfalls, den Beweis der handhaften That für die Rechtsverfolgung zu ſichern [4]). Auch hier wurde die Einlöſung des Pfandes um ſechs Pfennige als der gewöhnliche Maßſtab angenommen [5]).

573. Drittens war die eigenmächtige Pfändung dem Eigenthümer auf ſeinem Gute wegen des Geldes geſtattet, das man ihm von dem Gute ſchuldig war [1]). Dieſes gründete ſich urſprünglich auf die dem Grundherrn gegen ſeine Unterthanen zuſtehende Gewalt, wurde aber ſpäter nach der Analogie und aus Begünſtigung des raſchen Verfahrens allgemein, auch auf die

---

5) Goslar. Statut. S. 43. Lin. 6—9. S. 68. Lin. 31—34 Göſchen. Buch der Ausſcheidung II. 8. Diſt. 2 Ortloff.

6) Goslar. Statut. S. 43. Lin. 10—14. S. 68. Lin. 26—30 Göſchen

7) L. Burg. XLIX. 1. 2., Rothar. 346 (351), Sal. IX. 2.

8) L. Rothar. 339. 343 (344. 348).

9) Schwabenſp. 212 Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 140 Maurer.

1) Sachſenſp. II. 27. §. 4., Schwabenſp. 195 Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 130 Maurer., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 68. 392 Auer.

2) Sachſenſp. II. 28. §. 1. 2., Schwabenſp. 196 Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 131 Maurer., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 66. 70 Auer.

3) Sachſenſp. III. 20. §. 2, Schwabenſp. 280 Laßb.

4) So ſagt auch der Sachſenſp. III. 20. §. 2.

5) Goslar. Statut. S. 37. Lin. 4—8 Göſchen.

1) Sachſenſp. I. 54. §. 4., Goslar. Statut. S. 22. Lin. 1 Göſchen., Buch der Ausſcheidung III. 14. Diſt. 7 Ortloff., Ruprecht von Freyſing I. 60 Maurer., Bayer. Landr. von 1346. Art. 145 (Freyberg Sammlung IV. 439)., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 100 Auer.

freien Zinsgüter [2]) und ſelbſt auf das Miethverhältniß [3]), ausgedehnt. Es kommt zwar die Unterſcheidung vor, daß wenn der Zinspflichtige nicht ein Unfreier war, der Zinsherr durch den Richter das Pfand holen laſſen mußte [4]). Dieſe behauptete ſich aber nicht [5]).

574. Viertens endlich war die eigenmächtige Pfändung gegen einen Schuldner zuläſſig, um dadurch zur Zahlung einer Schuld zu gelangen. Dabei gab es aber mehrere Unterſcheidungen. Bei den Langobarden war dieſes bei jeder Art von Schuld geſtattet, nachdem man den Schuldner dreimal um Zahlung gemahnt hatte [1]). Hier war alſo der Zweck der, gegen wortbrüchige Schuldner die größte Strenge zuzulaſſen. Ausgenommen von der Pfändung waren aber doch Viehheerden [2]) und Zugvieh [3]); auch durfte nach dem Aufgebot zum Heerbann und während der erſten zwölf Tage nach der Heimkehr nicht gepfändet werden [4]). Der Gläubiger durfte die gepfändeten Knechte oder Thiere für ſich arbeiten laſſen [5]); trug aber auch während der erſten zwanzig Tage die Gefahr ihres Todes; ſpäter nicht mehr, weil der Schuldner ſie nun hätte einlöſen ſollen [6]). Bei den Burgundiern, Franken und Bayern war die Privatpfändung zwar möglich, allein nicht ohne Erlaubniß des Richters [7]). Bei den Weſtgothen, Franken und für die Sachſen wurde ſie ganz verboten [8]). In dieſem Geiſte wurde auch im Mittelalter die Pfändung ohne Urlaub des Richters gegen die einreißende Selbſthülfe

---

2) Rudolfi I. curia Ratisb. 1281. const. pacis c. 59. — Dieſes erwähnt auch ausdrücklich die Formel bei Riederer Rhetoric Fol. 124 b.

3) Augsb. Stadtr. von 1276 S. 132 Freyberg. Goslar. Statut. S. 21. Lin. 1—5. 24—29. S. 22. Lin. 1—29 Göſchen., Buch der Ausſcheidung II. 4. Diſt. 1. 6—10 Ortloff., Münchener Stadtr. von 1347. Art. 292 Auer.

4) Schwabenſp. 85 Laßb.

5) Man ſehe die Stellen in den Noten 1. 2.

1) L. Rothar. 245—248 (249—252), Liutpr. 15. 41. 108 III. 1. V. 12. (VI. 55).

2) L. Rothar. 249 (255).

3) L. Rothar. 250. 252 (254. 256), Liutpr. 109 (VI. 56).

4) L. Aistulf. 21 (13).

5) L. Liutpr. 108. 109 (VI. 55. 56).

6) L. Rothar. 253 (257).

7) L. Burg. XIX. 1—4. addit. I. tit. 18. — Baiuv. XII. 1. §. 1. XII. 3. §. 1—6. XII. 4. 5.

8) L. Visig. V. 6. c. 1. — Chlodov. capit. c. 500. tit. 10 (Pertz II. 5). — Capit. Paderbr. 785. c. 25.

als Raub und Friedebruch verpönt[9]); bald aber doch die eigenmächtige Pfändung um kuntliche Korngülte, Weingülte und Zins[10]), dann unter gewiſſen Modalitäten bei jeder kundlich redlichen unläugbaren Schuld[11]) erlaubt, und ſelbſt durch Vertrag in der Verſchreibung das Recht des Angriffs und der Privatpfändung dem Andern zuzuſagen geſtattet[12]). Solche Clauſeln wurden nun auch häufig gebraucht[13]) und deren Kraft ſelbſt im ewigen Landfrieden noch ausdrücklich aufrecht erhalten[14]); endlich aber doch unter den Reichsunmittelbaren die eigenmächtige Pfändung verpönt[15]), und jener Clauſel nur die Bewirkung des ſchnellſten Executivproceſſes mit dem unbedingten Befehl augenblicklicher Erfüllung (mandatum sine clausula) beigelegt[16]). Eben ſo wurde die Privatpfändung in den Landesgeſetzen abgeſchafft und umgewandelt. Unhaltbar iſt übrigens die Meinung, das Pfändungsrecht aus dem Princip der Gewere herleiten zu müſſen[17]).

VIII. Das Erbrecht. A) Erbfolge der Blutsfreunde. 1) Von der Erbberechtigung.

575. Die regelmäßige Erbfolge beruhte auf der Blutsfreund-

---

9) Heinrici regis treuga 1230. c. 15., Frider. II. curia Mognnt. 1235. const. pacis c. 10., Rudolfi I. curis Ratisb. 1281. const. pacis c. 47., Curis Nurimb. 1281. const. pacis c. 12., Curia Wirzburg. 1287. const. pacis c. 34.

10) Const. pacis ad Rhenum 1301. Men pfendet öch wohl umbe kuntliche korngulte, und wingulte, unde zinse, und gat daz öch nut an den lantfrieden; anderes sol nieman den anderen pfenden ane gerihte. Hett sich aber jeman verbuuden mit sinen brieven, daz men in pfenden sule ane gerihte, den soll men pfenden, an sine eigene, an sine erbe, an sine lehene, und an sine pfande.

11) Landfriede zu Eger 1389. §. 24 (Koch I. 94), Landfriede zu Frankfurt 1398. §. 6 (Koch I. 97), Reichsabſchied zu Frankfurt 1442. §. 2—5 (Koch I. 171). — Darauf beruht Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. II. Tit. Von pfenden on rechtlich ervolgung. Tit. Umb kuntlich ſchuld. Tit. Wie man pfenden ſol.

12) Const. pacis ad Rhenum 1301 (Note 10).

13) Dieſes zeigen die Formularbücher, Riederer Rhetoric Fol. 115 b. 116 a. — Beiſpiele giebt Häberlin Meichelbeck S. 153. — Man ſehe auch §. 551. Note 13. §. 561. Note 6. §. 573. Note 2.

14) Landfriede zu Worms von 1495. §. 9 (Koch II. 5).

15) Kaiſ. Kammergerichtsordn. von 1555. Th. II. Tit. 22 (Koch III. 101). Reichsabſch. zu Augsburg von 1566. §. 121 (Koch III. 231).

16) Reichsdeputations-Abſchied von 1600. §. 32 (Koch III. 479).

17) Dieſes iſt die Anſicht von Albrecht und Phillips. Widerlegt iſt dieſelbe von Wilda.

ſchaft und ſtand mit den übrigen Rechten und Pflichten der Familienverbindung in der engſten Beziehung. Die Verwandtſchaft, welche zur Succeſſion berechtigen ſollte, mußte aber zwei Eigenſchaften vereinigen. Erſtens mußte ſie eine durch eine gültige Ehe begründete Verwandtſchaft ſein. Kinder aus einer verbotenen Ehe [1]) und uneheliche Kinder [2]) waren nicht erbfähig [3]), und vererbten auch, als außer der Sippe ſtehend ihr Vermögen nur an ihre Kinder [4]), ſonſt an den Fiscus [5]). Eine Ausnahme machte nur das langobardiſche Recht, welches den in einem Concubinat erzeugten Kindern, ſelbſt neben ebenbürtigen, ein verhältnißmäßiges Erbrecht beilegte [6]). Zweitens mußte der Verwandte dem Erblaſſer ebenbürtig ſein [7]). Unter jenen Vorausſetzungen begann die Erbfähigkeit ſchon beim Kind im Mutterleibe [8]), vorausgeſetzt, daß es lebendig und ausgebildet zur Welt kam [9]). Bei den Weſtgothen wurde aber dazu noch verlangt, daß es getauft worden und zehn Tage gelebt hätte [10]).

576. Nach der Bedeutung, welche die Germanen dem Blute beilegten, wurde auch die Nähe der Verwandtſchaft nach der größeren oder geringeren Gemeinſchaft des Blutes gemeſſen. Die Nächſten waren ſich alſo diejenigen, welche den nächſten Stammhalter gemeinſchaftlich hatten, was man eine Parentel oder Sippe nannte; dann kam die Parentel unter dem zweitnächſten Stammhalter, und ſo weiter. Die nähere Parentel ſchloß alſo die ent-

1) L. Liutpr. 32. 33. 34. 66. 105. 106 (V. 3. 4. 5. VI. 12. 51. 52).

2) Davon handelt Wilda in Renſcher Zeitſchr. XV. 237—297.

3) Sachſenſp. I. 51. §. 2., Schwabenſp. 41 Laßb. der Sachſenſpiegel deutet aber ſchon eine Aenderung dieſer Anſicht in Beziehung auf den Nachlaß der Mutter an.

4) Sachſenſp I. 51. §. 1., Schwabenſp. 41 Laßb., Buch der Ausſcheidung I. 5. Diſt. 2 Ortloff.

5) Magdeb. Recht von 1304. §. 136. Man ſehe §. 269. Note 13. Mehr darüber findet man in Günderode Werke II. 176—186.

6) L. Rothar. 154—162. 171. 225 (228), Grimoald 5., Liutpr. 65 (VI. 11). Unter liberi naturales ſind aber hier nicht uneheliche Kinder jeder Art, ſondern nur die im Concubinate erzeugten Kinder zu verſtehen, das im natürlichen Sinne wie eine Ehe war (§. 502). Dieſes ergiebt ſich aus L. Rothar. 222 (223), Liutpr. 106 (VI. 33), Marculf. append. 52.

7) Man ſehe §. 477.

8) L. Visig. IV. 2. c. 19. — Sachſenſp. III. 38. §. 2., Schwabenſp. 303 Laßb.

9) L. Alam. lib. sec. XCV. — Sachſenſp. I. 33., Schwabenſp. 38. 324 Laßb, Schwäb. Lehnr. 38 Laßb.

10) L. Visig. IV. 2. c. 17. 18.

ferntere ſchlechthin aus. In jeder Parentel waren aber die einander die nächſten, welche dem Stammhalter am nächſten ſtanden, weil ſie deſſen Blut am wenigſten vermiſcht beſaßen[1]). Man bezeichnete ſie daher nach der Zahl der Generation oder des Gliedes, worin ſie ſtanden[2]). Mit dieſer Grundanſicht war das Princip der Repräſentation unvereinbar, und iſt dem urſprünglichen Recht fremd. Doch iſt es aus Billigkeit ſchon früh in beſchränkter Weiſe eingeführt worden; ſo bei den Burgundiern[3]), ferner im Königreiche Auſtraſien zu Gunſten der Söhne von einem Sohne wie von einer Tochter her[4]); eben ſo bei den Weſtgothen[5]); bei den Langobarden blos zu Gunſten der Söhne von einem Sohne her[6]). In Deutſchland wurde darüber unter Otto I. geſtritten, und durch ein Gottesurtheil durch Zweikampf zu Gunſten der Enkel, jedoch blos der von einem Sohne her, entſchieden[7]). Allgemein feſtgeſtellt zu Gunſten aller Nachkommen ohne Unterſchied des Geſchlechts wurde daſſelbe erſt durch ſpätere Reichsgeſetze[8]).

577. Als Hülfsmittel, die Verwandtſchaftsgrade zu verſinnlichen, brauchte man das Bild des menſchlichen Körpers, indem man an das Haupt den Stammhalter ſtellte[1]). Die Bluts-

---

1) L. Rothar. 153. Omnis parentela usque in septimum genuculum numeretur, ut parens parenti per gradum et parentelam heres succedat. — Sachſenſp. I. 3. §. 3., Schwabenſp. 3 a. 275 Laßb. — Die Parentelenordnung beſtreitet Siegel Erbrecht §. 7. 15. 21. 24. Allein ſeine Gründe ſind für das ältere Recht nicht überzeugend.

2) Form. ad L. Rothar. 153.

3) L. Burg. LXXV. 1. 2. 3. LXXVIII.

4) Childeb. II. decret. 596. c. 1. — In den anderen Theilen galt dieſes nicht, ſondern es war zu Gunſten der Enkel eine beſondere Verfügung nöthig, Form. Lindenbr. 55., Sirmond. 22., Marculf. II. 10.

5) L. Visig. IV. 2. c. 18. IV. 5. c. 4.

6) L. Grimoald. 5. Spätere Schwankungen zeigt die Gloſſe zu L. Rothar. 153.

7) Den Hergang erzählt Widukind. II. 10 (Pertz Scriptor. III. 440). Anerkannt iſt demnach das Repräſentationsrecht, jedoch blos für Söhne von Söhnen, im Sachſenſp. I. 5. §. 1., Schwabenſp. 4 Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 7 Maurer. Für Gelnhauſen wurde daſſelbe für Enkel von Söhnen wie von Töchtern von Conrad IV. 1251 bewilligt, Böhmer regesta Conradi IV. n. 101.

8) Reichsabſchied zu Freiburg 1498. §. 37 (Koch II. 46), zu Augsburg 1500. §. 19 (Koch II. 71).

1) Sachſenſp. I. 3. §. 3. — Man ſehe auch Note 6.

freunde, insbesondere die Seitenverwandten, hießen Magen [2]), und es wurde dabei die paterna und materna generatio, oder lancea und fusus [3]), die Schwert- und Spillseite unterschieden. Eigenthümlich ist, daß man auf den deutschen Concilien die Zählung nach Graden erst bei den Geschwisterkindern anfieng, so daß diese als die erste Sippzahl gezählt wurden, da sie doch an sich in dem zweiten Gliede stehen [4]). Dieses wurde auch im Landrecht angenommen [5]), später aber unter dem Einfluß des gemeinen canonischen Rechts aufgegeben [6]). Ob jene Eigenthümlichkeit aus dem canonischen Recht in das deutsche gekommen ist, oder umgekehrt, ist nicht mit Gewißheit zu ermitteln. Im ersten Falle würde sie daher rühren, daß man im praktischen Leben nur von solchen Verwandtschaftsgraden zu reden hatte, wovon bei der Ehe dispensirt werden konnte, also die Geschwister gar nicht rechnete. Im zweiten Falle würde sie anzeigen, daß man bei der Beerbung einen engeren und weiteren Kreis von Blutsfreunden unterschied, was auch der Sachsenspiegel wirklich thut. Uebrigens wurde für die Erbfähigkeit der Seitenverwandten eine bestimmte Gränze festgesetzt, das fünfte, sechste, siebente Glied [7]).

---

2) Beweisstellen giebt Haltaus v. mag, magschaft. Man sehe auch Grimm Rechtsalt. S. 468.

3) L. Angl. VI. 1. 2. 4. 7. 8.

4) Synod. Theodon. Villan. a. 1003 (Hartzheim Conc. Germ. III. 29), Conc. Salegunst. a. 1022. c. 11 (Hartzheim III. 56). Darauf bezog sich auch Alexand. II. a. 1065. (c. 2. §. 9. 10. c. XXXV. q. 5).

5) Sachsenſp. I. 3. §. 3. Ungetveider brüder kindere de stat an deme lede, dar scülderen unde arm to samene gat; also dut die süster kindere. Dit is de irste sibbe tale, die man to magen rekenet: bruder kindere unde suster kindere.

6) Schwabenſp. 3 a. Laßb., Ruprecht von Freysing I. 6 Maurer. — Nach diesen beiden Rechtsbüchern haben daher nicht die Geschwisterkinder, sondern die Geschwister selbst die ersten sippe zal die man ze magen rechent. Allein sie stellen dieselbe nicht, wie der Sachsenspiegel, an den Hals, sondern an die Schultern, so daß bei ihnen die erste, zweite und fernere Sippzahl der Magen an dasselbe Glied des Körpers kommt, wie im Sachsenspiegel; allein sie bezeichnet andere Personen.

7) L. Rip. LVI. 3., Angl. VI. 8. — L. Sal. XLIV. 2 Merkel. — L. Bajuv. XIV. 9. §. 4., Rothar. 153. — Nach den Rechtsspiegeln endigt die Erbfähigkeit mit dem sechsten Gliede, wobei jedoch die Art der Berechnung ins Auge zu fassen ist (Note 5. 6). Dazu stimmt auch Schwabenſp. 314 III. Laßb., wo sich die richtige Lesart findet.

2) Ordnung der Erbfolge. a) Aelteſtes Recht.

578. Die älteſte Erbfolgeordnung war, ſo weit wir aus deren Trümmern in den ſpäteren Rechten erkennen können [1]), auf die Bedeutung der Sippe oder der Genoſſenſchaft der Blutsfreunde gegründet, durch deren Macht Jeder des Friedens, des gewaffneten Schutzes und der Vertretung nach Außen und vor Gericht, und ſelbſt nach dem Tode der Ehre der Blutrache verſichert war [2]). Dieſem Gedanken gemäß mußte das Vermögen als die Grundbedingung der Macht blos an Männer, und zwar, weil Weiber durch ihre Verheirathung aus ihrer Sippe herausgehen, an blos durch Männer verwandte männliche Blutsfreunde vererbt werden. Waren die nächſten Erben noch nicht waffenfähig, ſo konnte man ihnen deshalb das Vermögen nicht entziehen; allein es mußte einſtweilen der Schutz des nächſten waffenfähigen Schwertmagen eintreten, dem dafür billigerweiſe das Heergeräthe, oder doch das Schwert des Verſtorbenen zufiel [3]).

579. Dem Geiſte dieſes Syſtems am nächſten ſteht noch das Recht der Thüringer [1]). Nach dieſem fiel das Erbe ganz an die Söhne; die Töchter waren alſo lediglich auf die Ausſteuer, oder, wenn ſie noch ledig waren, auf die mütterliche Gerade angewieſen. Waren keine Söhne, aber Töchter da, ſo traten zwei Geſichtspunkte ein. Der Grundbeſitz als die Hauptſtütze der Familienmacht fiel mit dem Heergeräthe an den nächſten Blutsfreund vom Mannsſtamm; die Töchter bekamen das übrige Vermögen. War keine Tochter da, ſo fiel es an die Schweſter, dann an die Mutter, und wenn auch dieſe fehlte, an den Nächſten vom Mannsſtamm, der auch das Landeigenthum erbte. War kein Mannsſtamm da, ſo gieng das Land mit dem Uebrigen an

1) Was Tacit. 20. 32. davon ſagt, iſt dunkel und nichts beweiſend.
2) Man ſehe §. 17. 467.
3) Dieſes Syſtem findet ſich in ſeiner Reinheit in keinem der ſpäteren Rechte mehr. Bruchſtücke davon ſind die Vormundſchaft, die dem nächſten Schwertmagen zuſtand (§. 478. 513), der Grundſatz, daß Unwehrhafte zu einer Klage zu Kampfe nothwendig den Schwertmagen zum Vormund haben mußten, Sachſenſp. I. 43. 48. §. 2., und die Auszeichnung des Heergeräthe in der L. Angl. VI. 5.
1) L. Angl. VI. Daß in dieſer Stelle durch paterna generatio nur der Mannsſtamm, nicht alle Verwandten von der väterlichen Seite, bezeichnet werden, ergiebt ſich aus dem Geiſte des Verhältniſſes, namentlich aus VI. 8.

die Tochter und die Spillſeite. Es konnte ſich alſo Grundbeſitz ausnahmsweiſe auch bei einem Weibe finden; allein nach deren Tode wurde er wie beim Manne nur an den Sohn, an die Tochter nur ihre Gerade, vererbt.

580. Bei der Ausbildung der königlichen Gewalt verlor der bewaffnete Schutz durch die Sippe ſeine Bedeutung; es blieb aber immer die Bedeutung, welche das Vermögen für den Glanz und das Anſehen des Geſchlechts hat. Dieſer Gedanke iſt jedoch nicht ſo mächtig, daß er die dem natürlichen Gefühle widerſtrebende Zurückſetzung der Töchter gegen Entferntere des Mannsſtammes rechtfertigt. Es genügt ſeinem nächſten praktiſchen Zwecke, wenn die Söhne und Enkel vor den Töchtern unbedingt bevorzugt, dieſe alſo neben Jenen nur auf die Ausſteuer oder die mütterliche Gerade beſchränkt ſind. Hingegen in Ermanglung von Söhnen oder Söhnen derſelben muß man den Töchtern vor entfernteren Blutsfreunden den Vorzug geben. So war in der That die Erbfolge bei den Sachſen, Alamannen, Bayern[1]). Etwas näher beim alten Syſteme ſtand noch das langobardiſche Recht. Hier erbten, wenn der Erblaſſer ein Mann war, auch die Söhne allein[2]). In Ermanglung männlicher Nachkommen erbte aber die Tochter nur ein Drittheil, mehrere Töchter die Hälfte; das Uebrige kam an die anderen Blutsfreunde, oder in deren Ermanglung an die königliche Curtis[3]). Später wurde jedoch auch hier den Töchtern in Ermanglung von Söhnen Alles zugeſprochen[4]). Mit der Tochter ſuccedirte auch die unverheirathete Schweſter des Verſtorbenen, was damit zuſammenhängt, daß dieſe auf dem Hofe blieb und ihr mütterliches Vermögen darin ließ[5]). Verheirathete Töchter oder Schweſtern hatten urſprünglich keine

1) L. Sax. VII. 1. 5. 8. — L. Alam. Hlothar. LVII. 1. lib. sec. XCI. XCV. — L. Baiuv. XIV. 8. XIV. 9. §. 1. 3.

2) L. Rothar. 154. 167. 171., Grimoald. 5.

3) L. Rothar. 158. 159. 160. 171. 199., Grimoald. 5., Liutpr. 65 (VI. 11).

4) L. Liutpr. 1. 13. 14 (I. 1. II. 7. 8). — Capit. Lang. 808. c. 5. oder Const. Papiens. 832. c. 35. Die in der erſten Ausgabe ausgeſprochene Vermuthung, daß dieſe räthſelhafte Stelle dem Könige Luitprand angehöre, iſt nun in der That beſtätigt worden, Liutpr. notit. c. 4 (Baudi a Vesme p 194).

5) L. Rothar. 167., Liutpr. 4. 145 (I. 4. VI. 92), Aistulf. 10 (1), Glossa ad l. Rothar. 153.

Erbansprüche mehr, sondern waren durch die Aussteuer abgefunden [6]). Später wurde jedoch die verheirathete Tochter mit der unverheiratheten Tochter und Schwester, die verheirathete Schwester mit der unverheiratheten, nicht aber die verheirathete Schwester mit den Töchtern zur Erbschaft zugelassen [7]). Wie es in Ermanglung von Söhnen und Töchtern bei jenen drei Stämmen war, ist ungewiß. Bei den Langobarden beerbte dann den Bruder ursprünglich gewiß nur der Bruder; später wurden jedoch die Schwestern gleichmäßig zugelassen [8]), und ihnen auch des Vaters Schwester, die im Hause war, zugesellt [9]). Wie es mit dem Erbrecht der Eltern und Ascendenten war, ist nicht gesagt [10]). Endlich erbten die Blutsfreunde nach der Nähe des Blutes [11]), wobei es später keinen Unterschied machte, ob die Verwandtschaft durch ein Weib vermittelt war [12]), und zuletzt die königliche Curtis [13]). Weiber wurden aber immer von dem beerbt, der über sie das Mundium hatte; also eine Ehefrau von ihrem Manne [14]), eine Ledige von ihren Schwertmagen [15]), wodurch also ihr Vermögen wieder in den Mannsstamm kam. Später wurde dieses jedoch, wenn Schwestern da waren, geändert, und den entfernteren Verwandten dann nur das Recht auf die Mundiumsumme gelassen [16]).

581. Noch freier gestalteten sich die Verhältnisse bei den Franken. Bei diesen hatte ursprünglich unstreitig auch das ausschließliche Erbrecht der Söhne und die Beschränkung der Töchter blos auf die Aussteuer und Gerade gegolten [1]). Bald aber wurde durch die Berührungen mit den Römern, durch den Ein-

6) L. Rothar. 181. 199.
7) L. Liutpr. 1. 2. 3. 14 (I. 1. 2. 3. II. 8), Glossa ad L. Rothar. 153.
8) L. Rothar. 199., Liutpr. 3. 14. 145 (I. 3. II. 8. VI. 92), Glossa ad L. Rothar. 153.
9) L. Aistulf. 10 (1), Glossa ad L. Rothar. 153.
10) Die erwähnte Glosse ist ein junger unzuverlässiger Zeuge.
11) L. Rothar. 158. 159., Liutpr. 14 (II. 8).
12) Dieses zeigt die Formel zur L. Rothar. 153.
13) L. Rothar. 223. 231 (224. 234).
14) Man sehe §. 495. Note 4.
15) L. Rothar. 188., Liutpr. 101. 145 (VI. 47. 92), Glossa ad L. Rothar. 153.
16) L. Liutpr. 14 (II. 8). Man sehe dazu §. 478. Note 17—19.
1) Eine Spur davon zeigt sich noch oben §. 487. Note 10.

fluß des Geldreichthums, durch den Wechsel und die Zerstreutheit der Niederlassungen der Zusammenhang der Familien geschwächt [2]). Es geschahen nun Abänderungen durch die Gesetzgebung, wobei es aber ungewiß bleibt, ob die in den Handschriften vorkommenden Verschiedenheiten von den Abschreibern oder absichtlich von neuen Redactionen der Lex herrühren. Zuerst wurde das Landeigenthum vom übrigen Vermögen getrennt. In das Erstere succedirte kein Weib, selbst nicht die Tochter, so lange ein Verwandter männlichen Geschlechts existirte [3]). In das übrige Vermögen succedirten die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts [4]), so daß nun die Aussteuer nicht mehr eine Abfindung für das Erbrecht der Töchter war [5]). Jenes wurde aber schon von Chilperich I. für sein Königreich Soissons dahin geändert, daß in das Landeigenthum nach dem Sohne die Tochter, dann der Bruder, nicht die vicini, dann die Schwester succediren sollten [6]). Bei den späteren Redactionen der fränkischen Volksrechte wurde dann der Vorzug der Söhne und des Mannsstammes blos auf die terra Salica [7]), das heißt hier das ererbte Landeigenthum [8]), bei den Ripuariern auf die terra avialica [9]), beschränkt, so daß doch auch Weiber Grundeigenthum erben und haben konnten [10]). Davon abgesehen zeigt sich in Ermang-

2) Die Wirkung davon zeigte sich auch oben §. 471.

3) L. Sal. LIX. 4. Man streitet ob der Ausdruck virilis sexus in dieser und den folgenden Stellen den Mannsstamm oder blos das männliche Geschlecht bedeute. Für das Erste spricht entschieden der historische Zusammenhang (§. 579. Note 1). Doch könnte man für das Zweite oben §. 467. Note 14. anführen.

4) L. Sal. LIX. 1 Merkel., Rip. LVI. 1. Die erste Stelle nennt zwar nur filii; daß aber die Töchter im übrigen Vermögen mit ihnen erbten, zeigt Childeb. I. capit. I. Sal. addita c. 550. c. 2 (Pertz II. 6), Childeb. II decret. 596. c. 1., Marculf. II. 10. 12. append. 49., Form. Sirmond. 22.

5) So sagt auch Childeb. I. capit. I. Sal. add. c. 550. c. 2 (Note 4).

6) Chilperici edict. c. 574. c. 3 (Pertz II. 10). Was hier die vicini seien, ob die Blutsfreunde oder die Mitglieder einer nachbarschaftlichen Verbindung, ist sehr dunkel. Ersteres behauptete Waitz Verfass. I. 272.; letzteres Pardessus in seiner Ausgabe von Bréquigny T. I. p. 143., Sybel Königthum S. 25. 201., Waitz Sal. Recht S. 130—133. Verfass. II. 269., Roth Beneficialwesen S. 74.

7) L. Sal. nov. 167. 267. 350 Merkel., Capit. Lang. 813. c. 1.

8) Dieses zeigt Marculf. II. 12. append. 49. Waitz Hufe S. 50. will aber auch hier die Bedeutung als Hofland festhalten (§. 519).

9) L. Rip. LVI. 4.

10) Dieses ergiebt sich aus Marculf. II. 10. 12. app. 49., Form. Sirmond. 22. Dasselbe zeigen viele Urkunden.

lung von Kindern eine gewiſſe Begünſtigung der Weiber, gleichſam um ſie wegen des Ausſchluſſes vom Landeigenthum zu entſchädigen. Es ſuccedirten die Mutter [11]), oder Vater und Mutter [12]), dann Bruder und Schweſter [13]), dann die Schweſter der Mutter [14]), dann die Schweſter des Vaters [15]), oder auch umgekehrt [16]), endlich wer ſonſt der Nächſte unter den Blutsfreunden überhaupt [17]), oder nach einer ſpäteren Beſtimmung der Nächſte von der väterlichen Seite war [18]). Bei den chamaviſchen Franken erhielt ſich aber für die Großen der Landesgebrauch, daß der väterliche Nachlaß blos an die Söhne fiel, und die Töchter nur den mütterlichen Nachlaß, das heißt hier die Gerade, erbten [19]).

582. Auf einer noch mehr fortgeſchrittenen Stufe erſcheint das burgundiſche Recht. Zwar giengen auch hier die Söhne den Töchtern, ſelbſt wenn der Vater mit jenen früher abgetheilt hatte, ſchlechthin vor [1]). Allein für die Tochter, die ſich nicht verheirathen wollte und den Schleier genommen hatte, war jedenfalls durch die Leibzucht an einem Theile geſorgt [2]). Auch erhielten die Töchter neben männlichen Enkeln von einem verſtorbenen Sohne her ein Viertheil, und neben weiblichen Enkeln die Hälfte [3]). In Ermanglung von Kindern fiel der Nachlaß an die Schweſter [4]), dann an den Bruder [5]). Hatte aber der Vater wie gewöhnlich mit dem Verſtorbenen abgetheilt, ſo fiel dieſes Vermögen blos an die Brüder mit der lebenslänglichen Leibzucht

---

11) L. Sal. LIX. 1 Merkel.

12) L. Sal. nov. 165. 166. 266 Merkel., Capit. Lang. 813. c. 1., L. Rip. LVI. 1.

13) L. Sal. LIX. 2 Merkel., Capit. Lang. 813. c. 1., L. Rip. LVI. 2.

14) L. Sal. LIX. 3., Rip. LVI. 3.

15) L. Sal. nov. 167. 267. 349., Rip. LVI. 3.

16) L. Sal. nov. 350., Capit. Lang. 813. c. 1.

17) L. Sal. LIX. 3., Rip. LVI. 3.

18) L. Sal. nov. 167. 267. 350., Capit. Lang. 813. c. 1. Unter paternum genus iſt hier gewiß nur die väterliche Seite, nicht der eigentliche Mannsſtamm, Verwandtſchaft blos durch Männer, zu verſtehen.

19) L. Chamav. c. 42. Man ſehe darüber Zöpfl Euua Chamav. S. 51—72., deſſen zweite Emendation aber nicht zu halten iſt.

1) L. Burg. I. 2. 3. XIV. 1. LXXVIII.

2) L. Burg. XIV. 5. 6. 7.

3) L. Burg. LXXV. 1. 2. 3.

4) L. Burg. XIV. 2. LI. 5.

5) L. Burg. LI. 6.

für den Vater [6]), welche ſpäter auf die Leibzucht an einem Kopftheil eingeſchränkt wurde [7]). In Ermanglung des Vaters erhielt die Mutter die Leibzucht des Nachlaſſes; jedoch nach einer ſpäteren Beſtimmung ſtatt derſelben die Hälfte zum freien Eigenthum [8]), was jedoch nicht auch auf das zur Abtheilung gegebene Vermögen bezogen werden darf. Die andere Hälfte fiel an die Schweſter des Verſtorbenen [9]). Zuletzt kamen die nächſten Blutsfreunde von der väterlichen Seite [10]).

583. Am weiteſten hat ſich das Recht der Weſtgothen von der germaniſchen Art entfernt. Hier wurden im Geiſte ihrer fortgeſchrittenen Entwicklung die Töchter den Söhnen ſchlechthin gleichgeſtellt [1]). In Ermanglung von Deſcendenten erbten die Eltern und Großeltern, und zwar ſo, daß das von der einen Linie hergekommene Vermögen an dieſelbe Seite zurückfiel [2]); dann die Geſchwiſter, wobei die vollbürtigen die halbbürtigen ausſchloſſen, mit Ausnahme deſſen, was von dem gemeinſchaftlichen Parens an den Erblaſſer gekommen war [3]); dann die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades, ohne Unterſchied des Geſchlechts [4]). Hier ſind alſo die urſprünglichen Grundgedanken des deutſchen Erbrechts faſt ganz verwiſcht.

b) Erbfolge im Mittelalter [1]).

584. Bei den Sachſen blieben, wenn auch unter einer zum Theil veränderten Umgebung, mehrere Stücke der alten Familieneinrichtungen länger als anderwärts beſtehen; namentlich die Pflicht der Schwertmagen, bei einer Klage zu Kampfe [2]), desgleichen für einen Erſchlagenen [3]), die Vormundſchaft zu über-

6) L. Burg. LI. 2.
7) L. Burg. LXXVIII.
8) L. Burg. LIII.
9) L. Burg. LIII.
10) L. Burg. XIV. 2. LIII.
1) L. Visig. IV. 2. c. 1. 2. 18.
2) L. Visig. IV. 2. c. 2. 3. 6. 18.
3) L. Visig. IV. 2. c. 5. IV. 5. c. 4.
4) L. Visig. IV. 2. c. 3. 7. 8. 9. 10.
1) Davon handeln: Sydow Darſtellung des Erbrechts nach den Grundſätzen des Sachſenſpiegels. Berlin 1828., Siegel das deutſche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters. Heidelberg 1853.
2) Man ſehe §. 578. Note 3.
3) Davon im Strafrecht beim Todſchlag.

nehmen. Dieſem entſprechend erhielt ſich auch deren Recht auf deſſen Wergeld [4]) und ihr beſonderes Recht auf das Heergeräthe. Die dadurch beſtimmte Ordnung der Erbfolge wird am beſten an zwei verwandten Quellen dargeſtellt: am Sachſenſpiegel und am Magdeburger Recht nach der Mittheilung, welche die Schöffen in Halle 1235 davon der Stadt Neumarkt machten [5]). Doch beſtehen zwiſchen Beiden auch einige Unterſchiede. Zunächſt muß man den Nachlaß eines Mannes von dem eines Weibes unterſcheiden. Erſterer enthielt zweierlei: das gewöhnliche Erbe, und, wenn er von Rittersart war, das Heergeräthe. Der Nachlaß eines Weibes beſtand häufig nur in der Gerade; möglicherweiſe aber doch auch in anderer fahrenden Habe und ſelbſt in Grundſtücken, und dieſes hieß dann wie beim Manne Erbe [6]). Das Heergeräthe fiel zunächſt an die Söhne, dann an den nächſten Schwertmagen, das heißt blos durch Männer verwandten Mann, und zwar erhielt bei mehreren Concurrenten der Aelteſte das Schwert zum Voraus [7]). Die Gerade gehörte zunächſt den Töchtern, und zwar ſo, daß die unausgeſtatteten den verheiratheten vorgiengen; mit ihnen concurrirte der geiſtliche Sohn, wenn er noch nicht durch eine kirchliche Anſtellung verſorgt war [8]). In Ermanglung von Töchtern fiel ſie an die nächſte Niftel, das heißt das nächſte durch Weiber verwandte Weib [9]). In das Erbe, gleichviel ob von einem Manne oder einem Weibe, ſuccedirten aber zunächſt die Söhne oder deren männliche Nachkommen kraft des Repräſentationsrechts [10]); in deren Ermanglung nach dem Halliſchen Weisthum, wie im alten Thüringer Recht, der nächſte Schwertmage [11]); nach dem Sachſenſpiegel die Töchter oder de-

4) Man ſehe §. 467. Note 17.

5) Dieſes Schöffenweisthum ſteht am beſten bei Tſchoppe Urkundenſammlung S. 294—299. Man ſehe §. 330. Note 7.

6) Sachſenſp. I. 6. §. 1. I. 27. §. 1. 2.

7) Sachſenſp. I. 22. §. 4. 5. I. 23. §. 1. I. 27. §. 2. III. 15. §. 4., Halliſches Weisthum §. 22. Nach einigen Rechten erhielt der Aelteſte das ganze Heergeräthe, Kraut Vormundſch. I. 193. 194.

8) Dieſes Recht findet ſich bereits im Ius Susat. c. a. 1120. c. 46. Nur etwas mehr ausgebildet iſt es im Sachſenſp. I. 5. §. 2.

9) Sachſenſp. I. 20. §. 7. I. 27. §. 1. I. 31. §. 1. III. 15. §. 4. III. 38. §. 5., Halliſches Weisthum §. 23. 24. 25. 44. — Ueber den hiſtoriſchen Zuſammenhang ſehe man §. 490. Note 8. 9.

10) Man ſehe über dieſes §. 576. Note 8. 9.

11) Halliſches Weisthum §. 20. 21.

ren Kinder, jedoch ohne Repräſentationsrecht [12]). Der geiſtliche Sohn nahm Erbe mit den anderen Söhnen, oder, wenn ſolche nicht da waren, mit den Töchtern [13]). Nach den Kindern und Enkeln kamen der Vater, dann die Mutter, dann der Bruder, dann die Schweſter [14]). Es beſtand alſo noch ein großer, wenn auch nicht unbedingter Vorzug des männlichen Geſchlechts. Vollbürtige Geſchwiſter ſchloſſen aber die halbbürtigen aus, und dieſe erbten erſt mit den Geſchwiſterkindern [15]). Nach jenem Kreiſe von Blutsfreunden gieng das Erbe an die Magen nach der Nähe der Parentel und des Gliedes, ohne Unterſchied des Geſchlechts oder ob die Parentel von einem Manne oder einem Weibe ausgieng [16]). Darin zeigt ſich alſo ſchon eine merkwürdige Abweichung vom Geiſte des alten Erbrechts. An anderen Orten blieb aber der Vorzug des Vaters Magen [17]), nur mit der Einſchränkung, daß das von der einen Seite hergekommene Gut ausſchließlich an dieſelbe zurückfiel [18]). Auch davon iſt im Sachſenſpiegel keine Spur.

c) Uebergang in die neuere Zeit.

585. Die Zurückſetzung des weiblichen Geſchlechts paßte zu dem Geiſte der neueren Zuſtände, beſonders in den Städten, nicht mehr, und wurde allmählig unter dem mitwirkenden Einfluß des römiſchen Rechts überwunden. Zunächſt wurden an vielen Orten die Töchter den Söhnen im Nachlaß des Vaters oder der Mutter gleichgeſtellt, ſo daß die Kinder in das bewegliche und unbewegliche Vermögen, unter Einbringung von dem, was ſie etwa als Ausſteuer oder ſonſt zum Voraus erhalten hatten, gleichmäßig ſuccedirten [1]). Das alte Recht blieb nur darin ſichtbar, daß wenn

12) Sachſenſp. I. 5. §. 1. I. 17. §. 1.
13) Sachſenſp. I. 5. §. 3.
14) Sachſenſp. I. 17. §. 1. I. 33., Halliſches Weisthum §. 27.
15) Sachſenſp. II. 20.
16) Sachſenſp. I. 17. §. 1. I. 27., Richtſteig 23 b. Unger.
17) Schwabenſp. 148 c. 275 Laßb., Sachſenſp. I. 17. §. 2. I. 19. §. 1.
18) Schwabenſp. 14. 148 c. 275 Laßb., Keyſerrecht II. 95., Bergiſches Landrecht um 1350. Art. 22 (Lacomblet Archiv I. 89).

1) Schwabenſp. 128 Wackern. 148 a. b. Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 107 Maurer., Gloſſe zum Sachſenſp. I. 17., Goslar. Statut. S. 2. Lin. 2 Göſchen., Buch der Ausſcheidung I. 6. Diſt. 1 Ortloff., Jülicher Landrecht von 1537. Art. XXVIII. 1—5. (Lacomblet Archiv I. 131).

ein Sedelhof da war [2]), dieſer allein den Söhnen, und zwar vorzugsweiſe denen in der Were, zukam [3]). Die Ausſcheidung der Gerade und des Heergeräthes paßte in den Städten nicht mehr und Beides wurde häufig mit dem übrigen Erbe vereinigt [4]). Anderwärts wurde das Heergeräthe unter dem Namen Totleibe im engeren Sinne, auf das Schwert reducirt, welches der Aelteſte zum Voraus erhielt [5]). Häufig blieb es aber doch auch Gebrauch, daß im Nachlaß des Vaters die Söhne das ordentliche Heergeräthe, im Nachlaß der Mutter die Töchter die Gerade zum Voraus wegnahmen [6]). In gleicher Richtung wurde dann auch die Mutter dem Vater [7]), die Schweſter dem Bruder [8]) in der Beerbung gleichgeſtellt. Endlich wurde bei den Praktikern und in den Land- und Stadtrechten des ſechzehnten Jahrhunderts das römiſche Recht vollſtändig zur Richtſchnur genommen. Bei dem Adel und im Bauernſtande erhielten ſich aber nicht nur die alten Elemente, ſondern wurden ſelbſt in beſonderer Art weiter ausgebildet, was hier nicht zu verfolgen iſt.

3) Rechtsverhältniß des Erben.

586. Das Recht der Blutsfreunde auf den Nachlaß [1]) wurde als ſo enge angeſehen, daß ſo wie der Erblaſſer todt war, der nächſte Blutsfreund als ſtillſchweigend und von ſelbſt in den Beſitz eingetreten und denſelben fortſetzend angeſehen wurde. Es trat für ihn hinſichtlich des Eigenthums und der Gewere daſſelbe Verhältniß ein, wie bei Veräußerungen unter Lebenden nach der Auflaſſung und Inveſtitur [2]). Dieſer Grundſatz wird in den al-

---

2) Man ſehe darüber §. 521. 524.

3) Schwabenſp. 148 a. b. Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 107., Jülicher Landrecht von 1537. Art. XXIX. 1. 2.

4) Lüb. Recht Cod. I. Art. 12. Cod. II. Art. 30. Cod. III. Art. 140 Hach.

5) Schwabenſp. 26. 28 Wackern. 26. 29 Laßb., Ruprecht von Freyſing I. 23 Maurer.

6) Dieſes bezeugt Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. I. Tit. von abſteigender lini.

7) Goslar. Statut. S. 2. Lin. 6. 7 Göſchen., Buch der Ausſcheidung I. 6. Diſt. 2 Ortloff.

8) Rechtsbuch von Eiſenach I. 12.

1) Man ſehe §. 469.

2) Daher das Sprüchwort: mortuus saisit vivum. Sasire, saisire heißt inveſtiren, Ducange v. saisire.

ten Volksrechten vorausgeſetzt[3]) und im Mittelalter ausgeſprochen[4]). War eine Wittwe zurückgelaſſen, ſo wurde nach dem Dreißigſten mit ihr abgetheilt[5]). Waren der Erben Mehrere, ſo mußten die Grundſtücke vermeſſen und Looſe gebildet werden[6]), und es wurde über die Theilung eine Urkunde aufgeſetzt[7]). Häufig beſtand der Gebrauch, daß der Aeltere die Looſe machte, der Jüngere wählte[8]). Was zu conferiren war, wurde bei dem betreffenden Looſe angerechnet[9]). Häufig blieben aber auch die Söhne ungetheilt im Vermögen ſitzen[10]). Mit dem Vermögen mußte der Erbe nicht blos die Schulden des Verſtorbenen übernehmen[11]), ſondern auch nach den hierin ſeiner ausgebildeten Rechten für die von demſelben verſprochenen Handlungen und Conventionalſtrafen einſtehen[12]), und die Civilanſprüche aus deſſen Delicten erfüllen[13]). Doch brauchte er nicht mit ſeinem eigenen Vermögen zu haften[14]), und konnte, wenn der Nachlaß

3) Er zeigt ſich deutlich darin, daß wenn der Blutsfreund den Nachlaß wegen zu vieler Schulden nicht haben wollte, er denſelben den Gläubigern cediren mußte, L. Visig V. 6. c. 6. VII. 2. c. 19. VII. 5. c. 8., Burg. LXV. 1. 2. Er hatte ihn alſo ſchon ſtillſchweigend erworben. Jene Stellen ſind von den Germaniſten bis jetzt nicht benutzt worden. Die Exiſtenz jenes Grundſatzes beſtreitet für das ältere Recht Sandhaas Abhandl. S. 117—125. Aber woher wäre er denn in das ſpätere Recht gekommen? Gegen ihn erklärt ſich auch Beſeler Syſtem II. §. 152.

4) Sächſ. Lehnr. VI. §. 1. Die vader erſt uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude; darumme ne bedarf de sone nicht, dat man ime des vaders gut bewise. Beweiſen heißt hier bekanntlich die Einweiſung in den körperlichen Beſitz. Es iſt alſo klar, daß Gewere hier nichts anders als den Beſitz bedeutet. Daſſelbe ergiebt ſich aus Sachſenſp. III. 83. §. 1. Ein Beiſpiel giebt auch das Stadtrecht von Bamberg (§. 329), Zöpfl S. 210. Die Germaniſten miſchen aber auch hier ihre künſtlichen Anſichten von der Gewere ein.

5) Man ſehe §. 494.

6) L. Visig. X. 1. c. 1. 2. 3., Liutpr. 70. 74 (VI. 16. 20)., Capit. Aquisgr. 813. c. 7.

7) Das Formular geben Marculf. II. 14. append. 39., Form. Sirmond. 25., Bignon. 18., Andegav. 54.

8) Sachſenſp. III. 29. §. 2., Schwabenſp. 26 Laßb.

9) L. Visig. IV. 5. c. 3. Man ſehe §. 507. 508.

10) L. Rothar. 167. — Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 6. 11., Capit. l. Sal. addita 819. c. 3., Capit. Olonn. 825. capit. gener. c. 6.

11) L. Rip. LXVII. 1. — L. Burg. LXV. 1. 2. — L. Visig. V. 6. c. 6. VII. 6. c. 6. — L. Rothar. 174. 365. 385 (369. 388), Liutpr. 19. 155 a. (IV. 1. VI. 102).

12) L. Rip. LIX. 6. LXVII. 1. — L. Visig. II. 5. c. 4. VII. 5. c. 8. — L. Rothar. 362 (367), Liutpr. 155 a. (VI. 102).

13) L. Visig. VII. 2. c. 19. — L. Liutpr. 59. 155 a. (VI. 6. 102).

14) L. Liutpr. 57 (VI. 4).

überſchuldet war, denſelben den Gläubigern cediren[15]). Nachdem der Grundſatz zur Anerkennung gekommen war, daß Grundſtücke nicht ohne Zuſtimmung der Erben veräußert werden dürften[16]), ſo führte dieſes dahin, daß Schulden, wenn dazu der Erbe nicht zugeſtimmt hatte, nicht gegen die Grundſtücke, ſondern nur gegen die fahrende Habe verfolgt werden könnten[17]), und auch von dieſer gieng erſt Heergeräthe, Morgengabe, Musteil und Gerade ab[18]). Auch machte das ſächſiſche Recht, welches darin unſtreitig ganz altes Recht wiedergiebt, noch die Beſchränkung, daß der Erbe für Schulden aus Delicten und aus dem Spiel und für verſprochene Handlungen des Verſtorbenen nicht einzuſtehen brauchte[19]). Anderwärts ließ man aber den Erben ſchon für Geldſchulden mit dem ganzen Erbe haften[20]), und auch für Vergehen, wenn der Erblaſſer noch bei Lebzeiten deren überführt worden[21]), jedoch noch nicht über den Beſtand des Nachlaſſes hinaus[22]). Hieran ſchloß ſich dann das römiſche Recht an[23]).

B) Erbfolge durch Vertrag[1]).

587. Die Verbindung der Blutsfreunde unter einander war ſo innig, daß es als ſchwere Verletzung der Verwandtſchaftspflicht galt, ihnen das ihnen zukommende Erbe zu entziehen[2]). Im Fortſchritte der Zeit kämpfte jedoch das Gefühl der Freiheit gegen jene Beſchränkung an und man ſuchte eine Ausgleichung. Man hielt die Abneigung gegen Teſtamente feſt, weil ein ſol-

---

15) Man ſehe Note 3.
16) Man ſehe §. 473.
17) Sachſenſp. I. 6. §. 2.
18) Sachſenſp. I. 24.
19) Sachſenſp. I. 6. §. 2. I. 9. §. 6. III. 31. §. 2.
20) Schwabenſp. 5b. Laßb., Goslar. Statut. S. 6. Lin. 6. 7. S. 7. Lin. 5—7 Göſchen., Buch der Ausſcheidung I. 17. D. 10. I. 45. D. 3 Ortloff.
21) Schwabenſp. 5c. 178 Laßb.
22) Schwabenſp. 8 Laßb.
23) Dieſes zeigt ſich bereits im Keyſerrecht II. 49. und im Layenſpiegel von Tengler.

1) Das Hauptwerk darüber iſt: Beſeler die Lehre von den Erbverträgen. Göttingen 1835. 3 Th. Doch hat er den Hauptgeſichtspunkt des alten Rechts nicht ſcharf genug aufgefaßt, und daher in die hiſtoriſche Darſtellung keine rechte Klarheit gebracht. Auch was Albrecht Gewere S. 188—222. über den Erbvertrag ſagt, genügt nicht mehr.
2) Man ſehe §. 469. Note 3. 4.

cher Act, den man im Geheimen errichtet und wodurch man ſich weder unwiderruflich bindet noch ſich ſelbſt etwas entzieht, den Blutsfreunden beſonders gefährlich iſt. Hingegen die Uebertragung von Haus und Hof unter Lebenden wurde zugelaſſen, weil man vorausſetzte, daß Einer dazu ſchon aus eigenem Intereſſe nicht ſo leicht ſchreiten würde. Aber damit begnügte man ſich nicht. Man benutzte die Vergabung unter Lebenden in mancherlei Wendungen ſo, daß man ſich ſelbſt dadurch möglichſt wenig entzog, und daß die Würkung ſich hauptſächlich erſt nach dem Tode äußerte. Dadurch wurden ſie der Sache nach den Teſtamenten ähnlich. Gegen dieſe Wendung ſuchte zwar das Recht die Verwandten möglichſt zu ſchützen: allein es gelang ihm nur theilweiſe. So wurden aus den Vergabungen unter Lebenden Erbverträge. Dieſe Entwicklung iſt nun im Einzelnen darzuſtellen.

588. Das ſaliſche Recht geſtattete eine Uebertragung von Haus und Hof unter Lebenden ſchlechthin, nur erſchwert durch eine weitläufige Form, welche adfathamire oder adfatimus hieß [1]). Das Vermögen wurde in einem dazu gebotenen Ding einem Mittelsmann mit der festuca, die dabei an den Bruſtlatz (in laisum) deſſelben geworfen wurde [2]), übertragen, worauf dieſer auf dem Hofe drei Tage lang den Wirth machte, und binnen zwölf Monaten vor dem König oder in einem ungebotenen Ding das Erhaltene dem Beſchenkten gleichfalls mit der festuca weiter gab. Drei Zeugen mußten die erſte Uebertragung, drei die Bewirthung und drei den letzten Hergang bekunden können. Von einer Beſchränkung durch die Blutsfreunde iſt auch hier nicht die Rede [3]). Doch wurden unſtreitig ſolche Geſchäfte der Sitte nach nur in Er-

1) L. Sal. 46 Merkel., Capit. l. Sal. addita 819. c. 10. Das Wort heißt ſoviel als Zuwendung; ſo zeigt Wilbrandt in Reyſcher Zeitſchr. V. 182—188.; daher epistola adfatima in Lindenbr. form. 50. Das Wort findet ſich noch in dem engliſchen fathom, ergreifen, in dem bayeriſchen falſchen, ein Kind wickeln.

2) Leusenverpire heißt es bei Marculf. I. 13. Laisus iſt augenſcheinlich das Deutſche Latz. Grimm Rechtsalt. S. 122. meinte, das Wort ſei nicht zu erklären. Uebrigens liegt darin noch ein Beweis, daß bei der festuca nicht an einen Halm zu denken iſt (§. 544. Note 7); denn einen Halm kann man nicht werfen.

3) Man vergleiche dazu §. 471.

manglung naher Erben, oder nach dem bäuerlichen Bedürfniſſe um in alten Tagen den Sohn als Wirth auf den Hof zu ſetzen vorgenommen. Bei den Ripuariern war wirklich bei vorhandenen Leibeserben nur eine ſehr beſchränkte Verfügung zu Gunſten eines derſelben ſelbſt, in Ermanglung von Leibeserben aber der adfatimus vor dem Könige, oder im Grafending mit einer Urkunde oder Tradition vor Zeugen geſtattet [4]). Aehnliches findet ſich bei den Bayern [5]). Nach der Praxis kamen dann ſolche Geſchäfte bald in erweitertem Maßſtabe vor: um einem Kinde etwas zum Voraus zuzuwenden [6]), um die Enkel von einem verſtorbenen Sohne her ihren Oheimen gleich zu machen [7]), um vollſtändig Haus und Hof unter Vorbehalt der lebenslänglichen Verpflegung abzutreten [8]). Es wurden nun ſelbſt Vergabungen von Vermögensſtücken [9]), ja des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens [10]), mit Vorbehalt der lebenslänglichen Leibzucht erlaubt, was der Sache nach zum Theil ein Geſchäft auf den Todesfall und eine Umgehung des alten Verbotes war. Die Formen dieſer Vergabungen blieben jedoch die gewöhnlichen der Veräußerung unter Lebenden [11]). Daher kam auch bei ihnen der Gebrauch von Mittelsperſonen oder Salmannen vor [12]), denen der Schenker das Vermögen aufließ, um es nach ſeinem Tode dem Beſchenkten weiter zu geben [13]).

589. Bei den Langobarden wurde beſtimmt der Grundſatz ausgeſprochen, daß man durch Schenkungen weder den Kindern [1]), die Fälle der rechtmäßigen Exhäredation abgerechnet [2]), noch den

---

4) L. Rip. XLVIII. LIX. 9., Capit. ad l. Riboar. 803. c. 9.
5) L. Baiuv. XIV. 9. §. 3.
6) Marculf. II. 11. append. 35., Form. Sirmoud. 21., Bignon. 9. 11., Liudenbr. 57., Aodeg. 36.
7) Form. Liudeubr. 55.
8) Marculf. II. 13., Form. Sirmoud. 23., Lindeubr. 58. 59.
9) Marculf. II. 3. 6., Form. Sirmond. 35. — L. Visig. V. 2. c. 6.
10) L. Alam. Hlothar. II. 1. Beiſpiele geben die Dipl. a. 762. 779 (Neugardt I. n. 36. 73).
11) Man ſehe §. 544.
12) Man ſehe §. 544. Note 13.
13) Beiſpiele geben Dipl. a. 806 (Dronke Cod. Fuldens. n. 229), Dipl. a. 811. 816 (Meichelbeck I. 2. n. 287. 300. 321), Dipl. a. 860 (Neugart. I. n. 391). — Man ſehe Beſeler Erbverträge I. 277—284.
1) L. Rothar. 168. 171., Liutpr. 65 (VI. 11).
2) L. Rothar. 168. 169. 174.

Eltern [3]) das ihnen zuſtehende Erbrecht ſchmälern könnte, wohl aber entfernteren Blutsfreunden [4]). Auch wurde ſpäter einem Kinde vor dem andern etwas zuzuwenden bis zu einem gewiſſen Maße geſtattet [5]). Die Formen ſolcher Schenkungen waren doppelter Art; entweder die gewöhnlichen mit thinx oder launechild [6]); oder eine Schenkung mit lidolaip, das heißt deſſen, was man bei ſeinem Tode zurücklaſſen würde. Da dieſe aber der Sache nach einem Teſtamente ſehr ähnlich war, ſo ſtellte man, um den Unterſchied feſtzuhalten, den Grundſatz auf, daß der Erblaſſer doch nicht mehr ganz frei, ſondern nur mit Zuziehung des Beſchenkten über ſein Vermögen verfügen, auch nichts mehr davon an einen Zweiten verſchenken dürfe [7]). Man ſuchte nun zwar dieſe Beſchränkung durch die ausdrückliche Clauſel zu umgehen, wodurch man ſich die Befugniß zu verkaufen, zu vertauſchen, zu verſchenken vorbehielt. Da aber das Geſchäft dadurch gradezu wie ein widerruflicher letzter Willensact wurde, ſo wurde ein ſolcher Vorbehalt ausdrücklich verboten und dadurch der alte Grundſatz gerettet [8]). Nur bei Schenkungen an die Kirche wurde eine ſolche Clauſel zugelaſſen [9]). Krankheit hinderte aber die Vornahme von Vergabungen nicht, ſondern dann ſollte der Cancellar ins Haus kommen [10]). Man geſtattete ſogar, daß eine beim Auszug in den Krieg oder auf einer Pilgerfahrt oder in einer tödtlichen Krankheit gemachte Tradition, nach der Rückkehr oder Geneſung widerrufen werden könnte [11]). Die Wirkung war hier allerdings wie bei einem Teſtamente. Allein der Unterſchied lag doch noch darin, daß eine wirkliche Uebergabe bei lebendigem Leibe geſchehen war.

590. Die Vergabungen bei lebendigem Leibe blieben im Mittelalter bis in die neuere Zeit im häufigen Gebrauch, und zwar in einer dreifachen Abſtufung. Die einfachſte war, wo das Ver-

3) L. Rothar. 170.
4) L. Rothar. 171. 225. 360 (228. 365).
5) L. Liutpr. 102. 113 (VI. 48. 60), Aistulf. 13 (4).
6) L. Rothar. 172. 175., Liutpr. 73 (VI. 19). Man ſehe §. 563.
7) L. Rothar. 173. 174.
8) Capit. Ticin. 801. c. 1.
9) Const. Olonn. a. 825. c. 3.
10) Const. Olonn. 823. c. 9. memoria c. 17.
11) Capit. Lang. 813. c. 14.

mögen gleich nicht blos in das Eigenthum, sondern auch in den Besitz des Andern, natürlich unter Vorbehalt der lebenslänglichen Verpflegung oder Verpfründung, übertragen wurde [1]). Hier zeigt sich der Charakter als Rechtsgeschäft unter Lebenden am reinsten. Die zweite Stufe war, daß man sein Gut vergabte, sich aber bis zu seinem Lebensende den Besitz vorbehielt. Dieses war auch noch eine unwiderrufliche Veräußerung unter Lebenden; doch gestattete man dem Schenker wegen dringendster Noth das Vermögen anzugreifen [2]). Um jenes recht fest zu machen, wurde häufig dem Beschenkten ein Zins vom Gute bedungen, und er dadurch in die Gewere desselben gesetzt [3]). Auch das ganze gegenwärtige [4]), oder das gegenwärtige und zukünftige Vermögen [5]) konnte in dieser Form vergabt werden. Die dritte Stufe war, daß man sein Vermögen dem Andern fest verschenkte, daß aber das Eigenthum erst nach des Schenkers Tode auf den Beschenkten übergehen sollte [6]). Dieses näherte sich am meisten einem Geschäft auf den Todesfall; es unterscheidet sich aber doch noch dadurch, daß es unwiderruflich war.

591. Die Form dieser Geschäfte gestaltete sich nun folgendermaßen. In den erwähnten beiden ersten Fällen, wo gleich das Eigenthum übertragen wird, war nach dem nun herrschend gewordenen Grundsatze [1]) die gerichtliche Auflassung nothwendig, und dieses blieb auch bis ins sechzehnte Jahrhundert im Gebrauch [2]). Im dritten Falle aber konnte von einer Auflassung

---

1) Dieses zeigen die Formularien, Riederer Rhetoric Fol. 131 a. b., New Formular 1545. Fol. 39 b. Man vergleiche §. 562.

2) Schwabensp. 22 Laßb.

3) Schwabensp. 22 Laßb., Bayer. Landr. von 1346. Art. 116 (Freyberg Sammlung IV. 431), München. Stadtr. von 1347. Art. 198 Auer. Ein Beispiel giebt das Dipl. a. 1262. (Guden. II. 141).

4) Beispiele geben Dipl. a. 1262. 1269. 1277. 1285. 1300. 1320 (Guden. II. 141. 441. 443. 444. 447. 455). Man vergleiche damit §. 588. Note 9.

5) Beispiele geben Dipl. a. 1249 (Günther II. n. 134) a. 1257. 1306 (Guden. IV. 891. III. 33). Man vergleiche damit §. 583. Note 10.

6) Beispiele geben an einzelnen Liegenschaften Dipl. a. 1120 (Schannat Vindem. I. p. 115. n. 13), Dipl. a. 1260 (Guden. II. 139).

1) Man sehe §. 546.

2) Die Formel dafür, worin ausdrücklich die Uebergabe vor gehegtem Gericht mit Hand und Halm erwähnt wird, giebt noch das New Formular 1545. Fol. 39 b. Ein schönes Beispiel von 1502, wo nach der Uebergabe mit Hand und Halm auch Bann und Friede gewirkt wurde, hat Bodmann Rheingau S. 647. Andere Beispiele nennt Beseler Erbverträge II. 176.

nicht die Rede sein, sondern das Geschäft war ein Gelöbniß. Dieses sollte allerdings auch vor Gericht eingegangen werden [3]; allein bald wurde dazu eine Urkunde für hinreichend erachtet [4]. Als Formen der Vergabungen gab es also nun drei: durch gerichtliche Auflassung, durch Gelöbniß vor Gericht und durch eine Erklärung in einer Schrift mit Siegel [5]. Die Erste kam wegen ihrer Schwerfälligkeit allmählig außer Gebrauch; es blieben daher nur die beiden Anderen, namentlich die Verschreibung durch eine Urkunde [6], übrig, und daran schloß sich die vertragsmäßige Erbeinsetzung des heutigen Rechts unmittelbar an [7].

592. Mittlerweile kämpfte das Gefühl der möglichsten Willensfreiheit gegen die bei solchen Geschäften im Interesse der Blutsfreunde hergebrachten Beschränkungen an und suchte dieselben zu überwinden. Dieses zeigt sich in drei Punkten. Erstens strebte man nach der Freiheit letztwilliger, bis zum letzten Lebensaugenblicke widerruflicher Dispositionen. Diesem leistete aber das Recht, wegen der allzugroßen Gefahr für die Blutsfreunde beharrlich Widerstand; auch wurde es der alten Grundansicht getreu mit der Natur einer Gabe für schlechthin unvereinbar gehalten [1]. Höchstens gestattete man, was früher nicht geschehen war [2], Vergabungen vor einer Reise mit dem Vorbehalt der Rückgabe nach der Heimkehr [3]. Zweitens suchte man sich über die lästige Unwiderruflichkeit dadurch wegzuhelfen, daß man die

---

3) Sachsenſp. II. 30. Eine irrige Auslegung haben von dieſer Stelle Albrecht Gewere S. 188., Beſeler I. 132., Siegel Erbrecht S. 99—102. Sie verſtehen dieſelbe von einer gerichtlichen Auflaſſung, was aber ganz willkührlich iſt.

4) Den Uebergang zeigt §. 590. Note 6.

5) Gut zuſammengefaßt iſt dieſes im Schwabenſp. 22 Laßb. Nicht richtig erklären dieſe Stelle Beſeler I. 137—144., Siegel S. 104—109.

6) Das Formular dafür giebt Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 45. Die Stelle iſt abgedruckt in meinem Deutſchen Privatrecht §. 428. Note 2.

7) Dieſes zeigt gegen Beſeler mein Deutſches Privatrecht §. 439.

1) Goslar. Statut. S. 9. Lin. 8—10 Göſchen. Vorghift en wat, of he sterve dat men dat dar denne antwarde, de wile he leve so wille he des gheweldich sin, dat ne is nen gave. — Daſſelbe ſagt das Bamberg. Stadtr. §. 464 Zöpfl., Keyſerrecht II. 36. — Es iſt faſt wörtlich der Grundſatz des franzöſiſchen Rechts: donner et retenir ne vaut.

2) Sächſ. Lehnr. LVIII. §. 2.

3) Dieſes zeigt die Formel in Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 22 b. Man vergleiche dazu §. 589. Note 10.

Vergabung bis zum Siechthum oder bis ins hohe Alter verſchob. Da dieſelbe aber dadurch einem Teſtamente ganz ähnlich wurde, ſo trat man dem ſehr klug durch den Satz entgegen, daß auf dem Sterbebette jede Vergabung, alſo ſelbſt die von fahrender Habe oder ſelbſtgewonnenem Gute, ohne Zuſtimmung der Erben unwirkſam [4]), ohne Siechthum aber nur ſo lange, als man ſich durch beſtimmte Proben über ſeine körperliche Rüſtigkeit ausweiſen könne, zuläſſig ſeien [5]). Dieſes wurde ein in Land- und Stadtrechten weit verbreiteter Grundſatz [6]). Man ſollte alſo eine Vergabung ſo früh vornehmen, daß man dadurch auch ſich ſelbſt, nicht blos ſeinem Erben, Etwas entzöge [7]). Jene Beſchränkung der Dispoſitionsfreiheit im Alter oder auf dem Siechbette war aber auf die Länge ſchon aus religiöſen Motiven unhaltbar; ſie wurde daher namentlich von der Kirche angefochten [8]) und allmählig beſeitigt [9]). Es waren alſo Vergabungen bis zum letzten Lebensaugenblick erlaubt, jedoch jedenfalls unwiderruflich.

---

4) Sachſenſp. I. 52. §. 4., Sächſ. Weichbildr. 81. §. 3. Daniels, Goslar. Statuten S. 9. Lin. 14—16. 24. Göſchen.

5) Sachſenſp. I, 52. §. 2. und die Gloſſe, Schwabenſp. 52 Laßb.

6) Beiſpiele geben Sydow Erbrecht S. 187., Bodmann S. 646. 647. Auch bei einer Vergabung mit Vorbehalt des lebenslänglichen Beſitzes kommt jener Grundſatz vor, Dipl. a. 1300 (Guden. II. 247). Die Germaniſten wollen denſelben daher erklären, daß bei dem kräftigen Volke der Deutſchen die phyſiſche Kraft das Maß und die Bedingung der Rechtsfähigkeit geweſen ſei. So Albrecht Gewere S. 203. Ihm folgen mit mancherlei Ausmalungen Phillips Privatrecht I. §. 29. II. §. 166., Beſeler Erbverträge I. 1. 2., Pauli Abhandl. III. 160., Gerber §. 248. Man erweiſt aber mit ſolchen Feinheiten dem einfachen Rechte unſerer Vorfahren zu viel Ehre. Man ſollte doch erwägen, daß jener Satz nicht in den alten Rechten vorkommt, ſondern erſt im Mittelalter auftritt, offenbar als Abwehr einer mißbräuchlichen Neuerung.

7) Gloſſe zum Sachſenſp. I. 52. §. 2. Dann wer sein gut alsdann erst vergiebt, da er es nicht mehr geniessen kann, der vergiebt nicht das sein, sondern das seiner erben ist. — So helt man es dafür, dasz sie es ihren erben muthwilliglich entfrembden wöllen. — Eben ſo ſagt das Sächſ. Lehnr. LVIII. §. 2.

8) Jener Satz des Sachſenſpiegels gehört zu den von Gregor XI. 1374 reprobirten Artikeln. Schon früher war aber der Grundſatz von deutſchen Concilien verworfen worden, Conc. Aschaffenb. a. 1292. c. 5., Synodus Colon. a. 1300. c. 8., Conc. Mogunt. a. 1310. Lib. III. Tit. de testam. (Hartzheim. Conc. Germ. T. IV. p. 9. 39. 157).

9) Keyſerrecht II. 36. Die gift mag er auch wol tun, er ge oder ste oder sizze oder lige, er si gesund oder siech, wan der sin gut gibet, der gibt das mit dem mut und nit mit dem libe. — Doch wurde noch 1404 eine Verfügung auf dem Siechbett von dem Schöffengericht zu Eltville für unwirkſam erklärt. Das auch durch ſeine Derbheit merkwürdige Urtheil ſteht bei Bodmann S. 648.

Drittens war das wichtigste Schutzmittel der Blutsfreunde das Erforderniß der Zustimmung der nächsten Erben [10]). Dieses blieb bei Erbgütern noch eine Zeitlang bestehen [11]), hörte aber allmählig mit den alten Familieneinrichtungen bei entfernteren Erben auf. Ueber selbstgewonnene Güter und fahrende Habe konnte man aber selbst auf dem Sterbebette nach Belieben verfügen [12]). Nur wenn man Kinder hatte, war man beschränkt, und zwar auf dem Sterbebette mehr [13]) als bei gesundem Leibe [14]). Es blieb also auch von jener Beschränkung durch die Blutsfreunde nur ein Notherbenrecht der Kinder übrig, und auch dieses konnte durch Vergehen verwirkt werden [15]).

593. Dieses war der Zustand, als das römische Recht in die deutsche Praxis eindrang. Sein Notherbenrecht der Kinder und Eltern sagte dem Geiste des deutschen Rechts zu, und wurde, namentlich mit seinen Erhäredationsgründen [1]), schon früh recipirt. Ferner lernte man aus ihm das Institut der Vermächtnisse und Schenkungen auf den Todesfall kennen, welche Beide mit den deutschen Vergabungen Aehnlichkeit haben. Der Unterschied ist jedoch der, daß Jene widerruflich, Diese unwiderruflich sind. Demgemäß suchten die Anhänger des römischen Rechts auch Letztere widerruflich zu machen. Allein die Praktiker hielten am deutschen Grundsatze fest, und so wurde das Institut der unwiderruflichen Erbverträge erhalten. Dieser Uebergangszustand stellt sich in einem zum römischen Recht neigenden Formularbuche jener Zeit in folgender Weise dar [2]): „Vergabung Todshalb ist, wenn der geber „die gab im selbs bas, dann dem empfaher, und dem empfaher „bas, dann des gebers erben gönd. Aber gemecht ist ein gab „nach des bescheidnen tod von synem erben bezalt ze werden, „verlassen: und wiewol myn ampt keins kanonisten noch legisten „statt harinn vahet: nochdann bewegt mich diß zwo beschribun„gen harinn zu berüren: umb das irrung ettlicher mannen, so

10) Man sehe oben §. 474.
11) Swabensp. 22. 22 l. 31 Laßb.
12) Schwabensp. 14. 165. 166 Laßb.
13) Schwabensp. 162. 163 Laßb., Bamberg. Stadtr. §. 366 Zöpfl.
14) Schwabensp. 147 b. 162. 163 Laßb., Bamberg. Stadtr. §. 363 Zöpfl.
15) Schwabensp. 15. 162, 354 Laßb.
1) Dieses zeigt schon der Schwabensp. 15 Laßb.
2) Riederer Rhetoric Fol. 129 b.

„gericht und rat beſitzend, leyeſch und rechtlicher billicheit nit wol „underwyſet ſynt, nach dem ſy ſprechent, nyeman mög geben „und ſelbs behalten [3]), des möglicher hingeleget werd: dann „daruß meynend ſy, wöll yeman ettwas ſyner hab anderen per„ſonen dann ſynen erben vergaben, das ſöll er frey von der „hand, wy frye ſchlecht gab undern lebendigen beſchicht, geben, „unnd nit nach ſynem tod zevallen verfügen. Sy gedörrend ouch „ſolich ir unwiß meynung in gerichts handlungen für gerecht ur„teyl ußſprechen, und was alſo nach geſchryben rechten geben „und vermacht wurdt, darzu ob einer im todbett dannocht mit „gutter vernunfft, on verwillichung ſyner nechſten erben, ettwas „um gots, früntſchafft oder ander urſach willen, die ſin gewiſſny „beſchwert, — macht und verſchafft, mit iren urteylen (obs ur„teylen genant ſynt) aberkennende, alſo die letſten willen — „gantz vernichten. Denſelben in urteylen, und nur in beſchry„bung deß ſichrer ze wandlen, hab ich erkennet. Von dryen ge„ſchlechten vergabung tods urſach. — Zum erſten, ſo kein zey„chen noch ſorch gegenwürtigen tods vor ougen ſchwebt, und „doch der geber geſunds libs bedenckt ſyn künfftig gewiß ſterben, „und ungewiß ſtund des todes und gibt darumb etwas von hand. „Sprechend etlich leerer, das die ſelb gab unwiderrufflich ſy. „Zum andern, ſo yeman in ſeynen kranckheiten, dir er im tötlich „ſyn achtet, etwas von im gibt, alſo das ſolich gab ſchnell des „empfahers ſy. Zum drytten, ſo yeman uß ſorgen yetz zeſterben „üdt hingibt, mit fürworten, wenn er vom liecht dieſer welt ab„geſcheiden ſy, daß alßdann erſt die vergabung krafft hab. — „Un dwyl vergabungen todshalb und gemecht, als oben in ir „beſchrybungen und ſuſt gemerkt würt, etwas glychniß habend „und gaben heyßend, welich dann nit wider rechtlich geſetzt, „noch den natürlichen erben zu ſchwerem abbruch, noch den „ſchuldnern zu untreuen und verluſt verfügt ſynt, die ſöllend „krefftig gehalten werden, by penen ſo die recht darüber wyſend. „Wenn aber yeman ſo eelich kinder, oder kindßkinder, oder der„ſelben keins, und aber eelich vatter, muter, oder derſelben ge„berer hatt, nach geſchrybnen rechten, oder eelich gemechit nach

3) Man ſehe §. 592. Note 1.

„diß lands gewonheit alle syn hab, oder sovil das der vierdteyl „alles syns guts dem natürlichen erben (der entberung nit ver„schuldet) nit blyben möcht, vergaben wöllt: alßdann möcht der „schryber die parthyen der vergabung oder gemechts berichten, „das solichs nit krafft hett.“ Wie sich nun unter der Einwirkung des römischen Rechts die Lehre von den Erbverträgen weiter entwickelte, gehört in die Darstellung des praktischen Rechts. Merkwürdig ist übrigens, daß sich dieser Zustand, wozu das deutsche Recht so mühsam gelangt ist, bei den Westgothen schon früh findet. Testamente waren erlaubt; die Freiheit zu verfügen nur bei Kindern durch den Pflichttheil beschränkt [4]; bei entfernteren Blutsfreunden von einer auf sie zu nehmenden Rücksicht nicht die Rede [5].

594. Die Vermögensvergabungen der Ehegatten unter einander wurden nach denselben Grundsätzen beurtheilt. Der Grundgedanke dabei war, daß der Beschenkte, wenn Kinder oder andere Blutsfreunde da waren, nur die lebenslängliche Leibzucht erhalten konnte [1]. Solche Vergabungen wurden nun häufig gegenseitig zu Gunsten des Letztlebenden in der Art eingegangen, daß während der Ehe ein gemeinschaftlicher Besitz statt fand, der Ueberlebende im Genuß des Ganzen blieb und bei dessen Tode das Vermögen beziehungsweise an die beiderseitigen Blutsfreunde fiel [2]. Doch kamen auch in Ermanglung von Kindern [3] oder da, wo das römische Recht galt [4], Vergabungen zum vollen Eigenthum vor. Letzteres geschah im Mittelalter häufig auf den Letztlebenden [5]; auch damit mußte die gerichtliche Auflassung [6] und Einsetzung „je Eins in des andern Güter“ verbunden werden. Häufig wurde auch schon durch den Vertrag bei Eingehung der Ehe die gegenseitige Erbfolge auf den Fall kinderloser Ehe festgesetzt.

4) L. Visig. IV. 2. c. 19. IV. 5. c. 1.
5) L. Visig. IV. 2. c. 20.
1) L. Rip. XLIX., Baiuv. XIV. 9. §. 3.
2) Marculf. I. 12. II. 7. 8., Form. Sirmond. 18.
3) Dieses zeigt Form. Lindenb. 50.
4) Dieses zeigen Form. Sirmond. 17., Andeg. 40.
5) Statutenbuch von 1572. Fol. 70 b.
6) Dieses zeigen auch viele Urkunden.

C) Von Teſtamenten [1]).

595. Ohngeachtet des Widerſtrebens des deutſchen Gewohnheitsrechts kamen doch ſchon früh Teſtamente in Aufnahme. Zunächſt blieben ſie im fränkiſchen [2]) wie im langobardiſchen [3]) Reiche bei den römiſchen Unterthanen mit dem römiſchen Recht im Gebrauch. Zweitens hatten die Geiſtlichen, weil ſie im fränkiſchen Reiche nach dem römiſchen Recht lebten, auch das Recht zu teſtiren [4]). In Deutſchland fand dieſes freilich aus Rückſicht auf die Blutsfreunde ſchwer Eingang [5]), wurde aber doch zuletzt von den Reichsgeſetzen anerkannt [6]), und durch päpſtliche Privilegien für einzelne Stifte bekräftigt [7]). Doch wird ſelbſt dann noch zuweilen die Zuſtimmung der Blutsfreunde dabei erwähnt [8]). Drittens wurde bei mehreren Stämmen auch den Laien zu teſtiren geſtattet; bei den Weſtgothen [9]), Burgundiern [10]), Langobarden zu Gunſten eines frommen Zweckes [11]), bei den Bayern [12]), ſelbſt bei den Franken [13]), wenigſtens zu Gunſten der Kirche [14]), der Töchter [15]), der Enkel von einer Tochter her [16]), oder natürlicher Kin-

---

1) Sehr gut handeln davon: Beſeler Erbverträge I. 242—260., Pauli Abhandl. III. 156—193.

2) Dieſes zeigen die ſchönen Formeln bei Marculf. II. 17. 37. 38. append. 53. 54. 55., Baluz. 28. 29., Lindenbr. 72. 73.

3) Dieſes zeigt das Capit. gener. 789. append. c. 1.

4) Ein Beiſpiel giebt Gregor. Turon. V. 37. Andere Beiſpiele findet man in der Sammlung des Bréquigny.

5) Nur Vergabung geſtattet ihnen Chuonrad. I. Synodus Altheim. 916. c. 37 (Pertz II. 560). Daher iſt c. 1. X. de succes. (3. 27).

6) Frider. I. const. de bonis cleric. decedent. 1165., Sententia de bonis cleric. decedent. 1173., Frider. II. Curia Francof. 1220. confoeder. c. 1.

7) So für Osnabrück, Lucii Papae dipl. a. 1184 (Möſer Osn. Geſch. Th. II. urk. 76).

8) So in einem Testam. a. 1253 (Guden. II. 106).

9) Form. Visig. 21. 22. 25. Bei ihnen gab es daher genaue Beſtimmungen über die Teſtamentsformen, L. Visig. II. 5. c. 12. 13. 16., die Teſtamentsmündigkeit, II. 5. c. 11. IV. 3. c. 4., die Eröffnung der Teſtamente, II. 5. c. 14. V. 5. c. 10., über Fälſchung und Verhehlung, VII. 5. c. 4. 5., über den Pflichttheil, IV. 5. c. 1.

10) L. Burg. XXIV. 3. XLIII. 1. 2. 3. LI. 2. LX. 1.

11) L. Liutpr. 6. 19. 65. 101 (I. 6. IV. 1. VI. 11. 47), Aistulf. 12 (3), Const. Olonn. 825. c. 3.

12) L. Baiuv. XIV. 9. §. 3.

13) Dieſes zeigt Chlothach. edict. 614. c. 6.

14) Gregor. Turon. VI. 45. 46. VII. 7., Testam. Acfredi ducis Aquitan. a. 928 (Baluz. II. 1532).

15) Marculf. II. 12. append. 49. — Gregor. Turon. IX. 35.

16) Marculf. II. 10., Form. Sirmond. 22.

der [17]). In Deutſchland hielt man zwar noch lange Zeit das unbedingte Verbot feſt; doch bildete ſich allmählig eine Annäherung. Erſtens waren die ſpäter zugelaſſenen Geſchäfte auf dem Todbette [18]) der Sache nach wie Teſtamente und von dieſen oft kaum zu unterſcheiden. Zweitens war die Anſicht aufgekommen, daß von der fahrenden Habe mit [19]) oder ohne Geſchäft [20]) der Seele ihr Theil gebühre, und daß es als eine Wohlthat von Gott anzuſehen ſei, ſein Seelgeräthe beſtellen zu können [21]), was man dann auch zu anderen Dispoſitionen benutzte. Drittens hatten die Teſtamente ihre Stütze an den geiſtlichen Gerichten, vor welche die Vermächtniſſe zu einem frommen Zwecke, und zuletzt die Teſtamentsſachen überhaupt gehörten [22]). So fanden, wenn auch bei theilweiſe noch fortdauerndem Widerſpruche, die Teſtamente ſeit dem dreizehnten Jahrhundert in den Stadt- und Landrechten Eingang [23]), und manche Städte erhielten darüber ein kaiſerliches Privilegium [24]). Es wurden dabei zwar zuweilen noch Proben von Körperkraft verlangt [25]); allein dieſe bezogen ſich nun nur darauf, die geiſtige Fähigkeit zu conſtatiren.

596. Uebrigens wurde doch mit den Teſtamenten nicht auch die Nothwendigkeit einer Erbeinſetzung angenommen, ſondern ſie waren nur Vermächtniſſe, neben welchen die Rechte der Blutsfreunde, die Gerade, das Heergeräthe, die Rechte der Ehegatten ihre Geltung behielten. Da es demnach dann an einem allgemeinen Repräſentanten des Verſtorbenen fehlte, ſo war es Bedürfniß Jemanden zu ernennen, der für die Vollſtreckung der hinterlaſſenen Anordnungen, beſonders derer für die abgeſchiedene

17) Marculf. append. 47. 52. 54.

18) Man ſehe §. 592. Note 8. 9. 12. 13.

19) Schwabenſp. 147 a. 161. 162. 164. 166 Laßb.

20) Schwabenſp. 5 a. 14 165 Laßb.

21) Schwabenſp. 14. 15. u. VIII. Laßb.

22) Man ſehe mein Kirchenrecht §. 349.

23) Dipl. a. 1271 (Guden. II. 178), Lüb. Recht Cod. II. Art. 103—106 Hach., Goslar. Statut. S. 9. Lin. 14—25 Göſchen., München. Stadtr. von 1347. Art. 85. 208. 217 Auer. Andere Beiſpiele geben Pauli III. 164—172., Häberlin Meichelbeck S. 232. Ueber die Mark ſehe man Heydemann Joachimiſche Conſtitution S. 272—280.

24) So Goslar von König Wenceslaus 1390, Göſchen S. 122. Lin. 31—34.

25) Lüb. Recht Cod. II. Art. 103 Hach. Darauf geht nun der Ausdruck: sanus mente et corpore, Testam. a. 1319. 1323. 1324 (Guden. III. 160. 173. 211. 216).

Seele (in eleemosynam), Sorge trug [1]). Ein ſolcher wurde eleemosynarius genannt [2]). Hierauf wurde nun das Verhältniß der Salmannen angewendet, und ihm mit Uebergabe des Teſtaments das Vermögen in den gewöhnlichen Formen aufgelaſſen [3]). Ein ſolcher war eigentlich nur ein Salmann [4]), dem neben der Vergabung auch die Ausführung der anderen Disposſitionen aufgetragen war [5]). Es gab jedoch auch eleemosynarii, die ohne vorhergegangene Vergabung die ihnen im Teſtament hinterlaſſenen Aufträge auszuführen hatten [6]). Dieſe wurden ſpäter manufideles, executores genannt [7]). Es kam aber auch bei ihnen noch vor, daß der Teſtator ihnen für eine gewiſſe Zeit nach ſeinem Tode die Gewere zuwies, während welcher ſie die Einkünfte ziehen und die Vermächtniſſe und Schulden berichtigen ſollten [8]).

D) Erbfolge nach dem Hof- und Dienſtrecht.

597. Die Grundgedanken und Abſichten des Landrechts giengen auch in die Hofrechte über [1]), und erhielten durch die auf die Erhaltung des Hofes und der Familie gerichtete Fürſorge des Herrn ein noch beſtimmteres Gepräge. Als die Hauptgeſichtspunkte treten darin hervor die Verſorgung der Wittwe durch Beſtellung einer Leibzucht, das Erbrecht der Kinder oder ſonſtigen Blutsfreunde der Frau an dem von ihr in die Ehe mitgebrachten Vermögen, das Recht des überlebenden Ehegatten an der ganzen Errungenſchaft [2]), der Vorzug der Söhne vor den Töch-

1) Gut handeln davon Beſeler Erbverträge I. 284—288., Pauli Abhandl. III. 306—337.

2) Ducange v. eleemosynarii.

3) Ein merkwürdiges, von Beſeler und Pauli nicht bemerktes Beiſpiel iſt im Dipl. a. 842 (Vaissette I. preuves n. 55). Hier haben die eleemosynarii das Vermögen per andanlangum et per paginam testamenti aufgelaſſen erhalten und vergaben es nach dem Tode weiter.

4) Man ſehe §. 588. Note 15.

5) Genau ſo, ſelbſt mit dem Namen Salmann, erſcheint auch das Verhältniß in mehreren Urkunden, Dipl. a. 1123 (Guden. I. 60), Dipl. a. 1211 (Schannat Vindem. I. 189. n. 21).

6) Ein ſchönes Beiſpiel giebt das Testam. Acfredi a. 928 (§. 595. Note 14).

7) Beiſpiele geben Statuta a. 1264 (Guden. II. 150), Dipl. a. 1356. 1367 (Guden. III. 406. 477. 478).

8) Dipl. a. 1323 (Guden. III. 213). Andere Beiſpiele giebt Pauli III. 312.

1) Man ſehe §. 549.

2) Burchardi Worm. statuta c. a. 1024. c. 1.

tern. In den Hof folgte Einer der Söhne [3]), der Aelteſte [4]), der Jüngſte [5]), oder wem der Herr den Vorzug gab [6]); jedoch nur ein ſolcher, der zu dem Haupthofe „huldig und hörig" war [7]), kein gewechſelter, wenn ihn nicht der Herr aus Gnade zuließ [8]). Die Töchter erhielten die Gerade [9]), und in Ermanglung einer unausgeſtatteten Tochter fiel ſie dem Herrn zu [10]). Der Gerade entſprechend wurde auch hier ein Heerwedde oder Heergeräthe ausgeſchieden [11]), beides jedoch häufig ſchlechthin an die Grundherrſchaft gezogen [12]), dann aber auch wieder den Erben zurückgegeben [13]), beſonders um aus Rückſicht auf die Landesvertheidigung beim Hofe zu bleiben [14]). In Ermanglung von Söhnen erbte der Hof auf die Töchter, die jüngſte oder älteſte [15]), das Heergewette aber zuweilen auf den nächſten Agnaten [16]). Der Heer hatte meiſtens nur das Recht auf das Beſthaupt [17]); zuweilen aber auf das halbe bewegliche Vermögen, nach Abzug des Heergewedde und der Gerade [18]). In Ermanglung von Kindern erbte der Nächſte von der Seite, woher der Hof gekommen war [19]), oder vorher der überlebende Ehegatte [20]), oder die Herr-

---

3) Burchardi Wormat. statuta c. 10.

4) Hofsrecht zu Loen §. 50 (Grimm Weisth. III. 151), Ryner §. 3. 4. (Sommer bäuerl. Rechtsverhältn. III. 70).

5) Hofsrecht von Ryner §. 5 (Sommer III. 70).

6) So wie es ſcheint nach dem Hofsrecht zu Eikel §. 19. 20 (Grimm III 63).

7) Hofsrecht des Hüninghofes §. 8 (Kindlinger Hörigkeit S. 606. 634. 638).

8) Hoebsrecht zu Eſſen §. 2. 19 (Sommer III. 217. 222).

9) Burchardi Worm. statuta c. 10. — Hofsrecht zu Stockum §. 2 (Note 11). — Eine Aufzählung der Gegenſtände derſelben macht das Hofsrecht zu Pelkum (Sommer III. 69).

10) Dipl. c. a. 1200 (§. 490. Note 10).

11) Hofsrecht zu Stockum §. 2 (Kindlinger Hörigkeit urk. 124). Sterft och orer eyn — des erben nemet sine gherade, is et eyn wyf; is et eyn man, sioe erven nemet sin herwede unde ervegut. — Ein Verzeichniß der Gegenſtände deſſelben giebt das Hofsrecht zu Pelkum (Sommer III. 70).

12) Dipl. a. 1320. 1343. 1346 (Kindlinger Hörigkeit urk. 68. 91. 92).

13) Dipl. a. 1309 (Kindlinger Münſter. Beitr. II. urk. 51).

14) So im Stift Eſſen, Dipl. a. 1338 (Kindlinger Hörigkeit urk. 41., Sommer III. 213).

15) Hofesrechte von Ryner §. 3. 4. 5 (Sommer III. 70).

16) Hofesrechte von Pantaleon (Sommer III. 89).

17) Man ſehe §. 397. Note 10—14.

18) Hofsrechte von Dorſten §. 3 (Grimm III. 165). Andere Beiſpiele giebt Sommer II. 395—399. Man ſehe auch §. 397. Note 12.

19) Burchardi Worm. statuta c. 1. 4.

20) Hoebsrecht von Eſſen §. 1 (Sommer III. 216).

ſchaft [21]). Doch gab es auch Hofsrechte, wo die Höfe mit gar keinem oder nur einem beſchränkten Erbrecht ausgethan wurden [22]). Die Hofhörigen hatten aber auch wie die Freien das Recht, das Gut bei lebendigem Leibe abzutreten [23]), namentlich an einen Sohn [24]) oder eine Tochter [25]), gegen Vorbehalt der lebenslänglichen Verpflegung [26]) oder einer Leibzucht [27]). Eine Verfügung auf dem Siechbette oder nach eingetretener Altersſchwäche war aber auch hier über das Gut nicht geſtattet [28]). Doch wurde dieſe Beſchränkung ebenfalls allmählig erlaſſen [29]). Der neu Antretende mußte die Herrſchaft bei der Behandigung mit einer Abgabe erkennen [30]). Im Landrecht war dieſes eben ſo [31]).

598. Die Verhältniſſe des Hofrechts traten auch bei den Wachszinſigen ein [1]). Nach einem davon vorhandenen lehrreichen Beiſpiele fiel der Nachlaß nicht aus der Echte der Wachszinſigen heraus [2]). Das Gut erbte darin an den nächſten Blutsfreund; das herewede an den nächſten männlichen Verwandten von der väterlichen, ſonſt an den von der mütterlichen Seite; wenn auch dieſer fehlte, an die nächſte Verwandte gleichviel ob väterlicher oder mütterlicher Seite. Die radewant fiel an die nächſte Niftel mütterlicher, dann an die väterlicher Seite; dann an den nächſten männlichen Verwandten gleichviel von welcher

---

21) Rechte der Zinsleute zu Weingarten §. 3. 4 (§. 424. Note 1.), Hofsrechte von Eſſen §. 2 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 20 a. b.), zu Stockum §. 3 (Kindlinger Urk. 124), des Hünnighofes §. 8 (Kindlinger Hörigkeit S. 606. 634. 638). Man ſehe auch §. 397. Note 17.

22) So zum Theil beim Stifte Bücken (§. 425. Note 4).

23) Burchardi Worm. statuta c. 4. 5 (§. 397. Note 15).

24) Hofsrechte von Eſſen §. 8 (Note 21). Item filius mansionarii volens patro vivente habere mansum patris, dabit sex solidos, unum tantum villico, V solidos conventui; patre mortuo sex solidos dabit.

25) Hofsrechte des Hünnighofes §. 9 (Kindlinger Urk. 192. 193).

26) Hofsrechte zu Stockum §. 1 (Kindlinger Urk. 124). Wert he olt, dat he sich nicht mer gevodon en kan, do erven solen ome voden, do na omo volghet in das ammet gud.

27) Hofsrecht zu Loen §. 69. 70 (Grimm III. 154).

28) Burchardi Worm. statuta c. 11 (§. 397. Note 16). — Hofsrecht zu Loen §. 44 (Grimm III. 150), zu Eſſen §. 22 (Sommer III. 222). Andere Beiſpiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 97.

29) Schwabenſp. 155 b. 166 Laßb. (§. 397. Note 16).

30) Descriptio a. 1090 (§. 396. Note 13). — Man ſehe auch Note 24. 25.

31) Man ſehe §. 546. Note 9. 10.

1) Man ſehe §. 424.

2) Ueber Echte ſehe man §. 425.

Seite [3]). Pfleghafte vererbten auch den Hof nach Hofrecht mit Beſthaupt, jedoch zur Theilung [4]). Bei Erbzinsgütern [5]) beſtand kein Hofrecht, doch aber nach dem Vertrage Vererbung nur an Einen, entweder nach der Erſtgeburt [6]) oder nach der Wahl des letzten Inhabers und der Genehmigung des Zinsherrn [7]). Zinslehen vererbten wie Eigen [8]).

599. Auch die Erbverhältniſſe der Dienſtleute ſtanden unter dem Geſichtspunkt des Hofrechts. Es ſind dabei drei Gegenſtände zu unterſcheiden: die Beneficien, die Aemter und das übrige Vermögen. Die Beneficien waren anfangs widerruflich, wurden aber allmählig erblich [1]), jedoch dem Herrn wie bei anderen Hofhörigen das Beſthaupt vorbehalten [2]). In dieſelben ſuccedirte anfangs nur das männliche Geſchlecht [3]). Doch wurden allmählig aus Nachſicht in Ermanglung von männlichen Blutsfreunden [4]), oder ſchon von Söhnen [5]), die Töchter und andere weibliche Verwandte zugelaſſen, häufig auch die Primogenitur eingeführt [6]), oder aber auch die Entſcheidung den Eltern vorbehalten [7]). Bei den Hofämtern wurde der Ausſchluß der Weiber und die Primogenitur mit noch größerer Beſtimmtheit feſtgeſetzt [8]).

---

3) Dieſes Recht ſetzte ſchon im eilften Jahrhundert der Erzbiſchof Anno, Conradi archiep. dipl. a. 1253 (Lacomblet II. Nr. 391).

4) Man ſehe §. 448.

5) Man ſehe §. 525. Note 9—15.

6) Dipl. a. 1150 (Gnden. I. 197).

7) Dipl. a. 1134. 1150 (Günther I. 215. 330).

8) Schwabenſp. 148 a. Laßb., Tengler Layenſpiegel I. Tit. Von abſteigender Lini. Man ſehe §. 525. Note 19. 20.

1) Man ſehe §. 225. Note 7. 8. 9.

2) Conradi II. dipl. a. 1035 (§. 220. Note 10). Post obitum viri preciosius animal, quod illic fuerit, ad curtem abbatis pertinebit. Post mortem mulieris preciosior vestis. — Adelberti archiep. dipl. a. 1131 (Gnden. I. 99).

3) Iustitia minister. Babeberg. §. 4 (Fürth 510), Frider. I. dipl. a. 1157 (Böhmer regesta n. 2367., Fürth 346).

4) Conradi episc. Monast. dipl. a. 1309 (Kindlinger Münſter. Beitr. II. Urk. 51).

5) Caesar. Heisterb. ad Registr. Prumiens. c. X. §. 3 (Hontheim I. 668), Recht der Dynſtmanne zu Magdeburg §. 4 (Fürth 523), Leges feudal. Teklenburg. §. 9 (Fürth 530).

6) Iura minister. Colon. §. 12 (Fürth 517), Instrum. composit. a. 1213 (Hund. I. 158).

7) Brunon. archiep. dipl. a. 1115 (Günther I. 183), Conradi dipl. a. 1150 (Wigand Fehmgerichte S. 224).

8) Man ſehe §. 222. Note 12—15.

Endlich in Beziehung auf das übrige Vermögen, welches oft bedeutend war, hatte ſich mit der fortſchreitenden Erhöhung der Miniſterialität die Anſicht durchgebildet, daß die Dienſtleute wie Freie nach Landrecht erbten und vererbten, nur nicht außer ihres Herrn Gewalt[9]). Es war alſo das Landrecht für jeden Hof zum Hofrecht gemacht, aber in ſeinen Wirkungen nur auf den Hof beſchränkt, ſo daß die nicht zu demſelben gehörenden Blutsfreunde nicht in Betracht kamen. Daher wurde auch im Nachlaß eines Dienſtmannes Gerade und Heerwedde unterſchieden[10]). Hin und wieder gehörte aber das Heerwedde, wie bei Hofhörigen[11]), dem Herrn und mußte vom Nachfolger[12]) oder von der Wittwe[13]) demſelben überreicht werden.

IX. Das Lehnrecht[1]). A) Einleitung.

600. So lange das Vaſallenweſen ſeine urſprüngliche Geſtalt hatte, bot es für das Privatrecht wenig dar. Das Perſönliche beſtand in der vertragsmäßig übernommenen und durch den Eid beſtärkten lebenslänglichen Verpflichtung zur Treue, Hingebung und gegenſeitigen Beiſtand. Das Sächliche beruhte in dem auf die Lebenszeit des Verleihers gewährten Beneficium. Das damit verbundene Benutzungsrecht begriff Alles, was zum ordentlichen Gebrauch und Fruchtgenuß gehörte. Der Vaſall mußte die Gebäude, Aecker und Waldungen im guten Zuſtande erhalten, was allerdings eine mühſame Aufſicht verurſachte, die durch die Erblichkeit wegfiel[2]). Im Fortſchritte der Zeit gelangte aber das Lehnweſen zu einer die ganze öffentliche und bürgerliche Ordnung durchdringenden Wichtigkeit[3]). Erſtens wurden nicht

9) Man ſehe §. 226. Note 8.

10) Recht des Stichtes to Hildensem §. 12 (Fürth 527).

11) Man ſehe §. 597. Note 12.

12) Iustitia minister. Babeberg. §. 4 (Fürth 510), Leges fendal. Teklenbnrg. §. 9. 10. 11 (Fürth 530).

13) Schwabenſp. 25 b. Laßb. So sol div frowe sin ros gesatelt oder sin phert daz beste daz er hete. und den besten harnaisch den er hete ze sinem libe. und sin swert daz beste sinem herren geben. ob er ein dienstman was.

1) Es hat viele Gründe für ſich die Grundſätze des Lehnrechts als ein Ganzes zuſammenzuſtellen. Auch im Mittelalter wurde das Lehnrecht in beſondere vom Landrecht verſchiedene Sammlungen gebracht.

2) Man ſehe §. 78—83.

3) Den Uebergang zeigt §. 164.

blos Grundstücke, sondern auch Gerechtsame und was sich nur irgend dazu eignete, zur Belehnung und Vermehrung der Lehnsverbindungen benutzt[4]). Zweitens wurden selbst die Reichsämter in Reichslehen umgewandelt und die Reichsstände sowohl im Verhältniß zum Kaiser wie unter sich in Lehnsverbindungen gebracht. Drittens wurden die Lehen erblich, und dadurch das Lehnrecht wesentlich auch in das Privatrecht verflochten, worin es fortlebte, während seine politische Bedeutung mit dem veränderten Kriegswesen und der veränderten Richtung der Zeit abstarb.

B) Geist und Inhalt des Lehnsverhältnisses.

601. Das Lehnrecht war in der Ausbildung, die es so erhalten hatte[1]), ein Inbegriff gegenseitiger Rechte und Pflichten, welche erblich an die Verleihung eines Lehngutes geknüpft waren. Die Pflichten des Vasallen gegen den Herrn giengen auf Huld und Treue wie unter Blutsfreunden[2]), auf Ehrerbietung[3]), auf Anerkennung seiner Gerichtsbarkeit[4]) und auf den Lehndienst. Dieser begriff hauptsächlich zweierlei: die Heerfahrt und die Hoffahrt[5]). Die Heerfahrt bezeichnete den Waffendienst im Felde[6]), und dadurch unterschied sich der Lehnsmann vom Burg-

4) Man sehe §. 216. 262. 264.

1) Eine sehr genaue systematisch geordnete Excerptensammlung aus den Quellen des deutschen Lehnrechts im Mittelalter giebt Homeyer System des Lehnrechts in seinem Sachsenspiegel Th. II. Band II. Berlin 1844. Sehr zu beklagen ist, daß es nicht im Plane des dazu vorzugsweise befähigten Verfassers lag, statt einer solchen Excerptensammlung ein wirkliches lebendiges System des deutschen Lehnrechts zu geben.

2) Sächs. Lehnr. III. Die man sal sime herron bi plicht hulde dun, unde sveren dat he ime so trûwe unde also holt si, alse durch recht die man sime herren sole, die wile dat he sin man wesen wille. Alle die wile he dat nicht ne dut, so ne mach he nemannes getûch sin an lenrechte. He sal ok sinen herren mit worden unde mit dat eren svar he bi ime is, unde upstan jegen ine unde ine laten voregan. — LVIII. §. 2. Wende he sime herren plichtich is getrûwe unde holt to wesene. — Man sehe auch Homeyer S. 371—375.

3) Sächs. Lehnr. III. (Note 2). LXVI. §. 5., Richtst. Lehnr. VIII. §. 1. XII. §. 1. 4. — Schwäb. Lehnr. 7 Laßb. Ez sol ouch ein man sinen heren eren mit worten unde mit werchen. er sol ouch gegen im uf stan. er rite oder er gange. er sol in ouch vor lan gan. er sol im den stegreif haben so er uf sitzet. und in dem tage einest. damit ist cz genûg. — Man sehe Homeyer S. 382.

4) Sächs. Lehnr. IV. § 5. LIX. §. 2. LXVI. §. 5. LXVII. §. 4.

5) Sächs. Lehnr. LXXI. §. 18. LXXIX. §. 2.

6) Davon handeln §. 273—276. Man sehe auch Homeyer S. 375—382.

mann [7]). Die Hoffahrt, welche nach gehöriger Kündigung bei Strafe nicht verſäumt werden durfte [8]), hatte einen dreifachen Zweck: Erhöhung des Anſehens des Hofes [9]), Unterſtützung durch guten Rath [10]) und Hülfe beim Urtheilfinden [11]). Auf die Uebernahme aller dieſer Pflichten bezog ſich das der Verleihung vorhergehende feierliche Huldethun (hominium, homagium, manscap) [12]), wo der Vaſall, indem er nach alter Weiſe ſeine Hände in die des Herrn legte, ſich demſelben ergab [13]), und die Leiſtung des Eides der Treue [14]), wobei aber immer die Treue gegen den Kaiſer als die höhere vorzubehalten war [15]). Umgekehrt war aber auch der Herr dem Vaſallen wie ein treuer und gütiger Herr zum Beiſtand mit Rath und That verpflichtet [16]). Die zur Hingebung an den umfangreichen Dienſt erforderliche Sicherheit der äußeren Lage gewährte der Grundſatz, daß bei dem Wechſel des Herrn der Vaſall an den neuen Herrn folgte [17]), und daß das Lehn auf die Nachkommen übergieng. So wurde die Verbindung auch durch die Bande der Gewohnheit und des Intereſſe befeſtigt. Damit jedoch dem Vaſallen ſeine Pflichten in ſteter Erinnerung erhalten würden, mußte bei jedem Wechſel in der Perſon des Herrn oder des Mannes Letzterer binnen Jahr und Tag bei Verluſt des Lehns [18]) in ehrerbietiger Form um Erneue-

---

7) Sächſ. Lehnr. LXXI. §. 18. 19. Man ſehe dazu §. 309.

8) Sachſenſp. III. 64. §. 1. 2. 3., Schwabenſp. 138 Laßb.

9) Hierin zeigt ſich noch das alte Verhältniß der comites (§. 22. Note 12).

10) Man ſehe §. 286.

11) Sächſ. Lehnr. IV. §. 4. LXXIX. §. 1. Man ſehe Homeyer S. 282. 283.

12) Sächſ. Lehnr. III (Note 2)., Richtſt. Lehnr. XXII. §. 2.

13) Man ſehe §. 78. 265. Auch Homeyer S. 272. 273. 319—322.

14) Sächſ. Lehnr. III (Note 2)., Auctor vetus I. 8. — Man ſehe Homeyer S. 324. 325.

15) Man ſehe §. 224. Note 8.

16) Sächſ. Lehnr. LXXVI. §. 3., Richtſt. Lehnr. Vorwort §. 1.

17) Sächſ. Lehnr. XXXII. §. 4. LVI. §. 1. LXXVII. Darauf bezieht ſich Wilhelmi regis sententia pro curiis 1253. Ius feudale, quod wolge vulgariter appellatur. Von dieſer Folge handelt Homeyer S. 440—445. Er bemerkt mit Recht, daß das Wort, Folge, nur davon, nicht von der Erbfolge gebraucht iſt.

18) Dieſes verordnen Chuonradi II. capit. de benefic. 1037. c. 1., Lotharii III. const. de investitura 1127., Frider. I. Curia Roncaliae 1158. const. de iure feudor., Heinrici regis sententia de termino receptionis feudi 1234., Wilhelmi regis Curia Francof. 1252., Rudolfi I. Curia Nurenberg. 1274. sententia de feudo 1276.

rung deſſelben ſinnen und ſeinen Manſcap erbieten [19]). Andererſeits durfte ihm aber dieſelbe nicht ohne Grund verweigert werden, widrigenfalls er das Gut ohne Dienſtpflicht behielt [20]). Auch die perſönliche Freiheit war in dieſer Verbindung vollkommen ſicher geſtellt, indem der Vaſall das Verhältniß jederzeit aufſagen konnte [21]). Die reiche Befriedigung von Neigungen und Intereſſen, welche daſſelbe darbot, zeigte ſich auch darin, daß aus den mannichfaltigſten Beweggründen Lehen geſchaffen wurden, aus Geldverlegenheit, Dankbarkeit, Pietät, zum Vergleich, zur Sühne eines Todſchlags [22]), zur Gewinnung von Schutz, zur Vermehrung der Macht [23]). Die Möglichkeit der Weiterverleihungen, wodurch man Vaſall des Herrn blieb und ſelbſt Herr des weiter Belehnten wurde, eröffnete dazu ein noch erweitertes Feld und machte das Lehnweſen zu einer zahlreichen enge verbundenen Ordnung, welche vom Könige bis zur dritten, vierten und ferneren Hand niederſtieg [24]). Für die Sicherung der Rechte und die Schlichtung entſtehender Streitigkeiten ſorgte die auf Vertrag und Zutrauen gegründete und in würdigen Formen gehandhabte Lehnsgerichtsbarkeit mit der Urtheilsfindung der Genoſſen und der Möglichkeit der Berufung bis zum Könige hinauf. Das Ganze war eine Miſchung, wo der angeſtammte edle Freiheitsſtolz des Deutſchen in der Treue und Hingebung an den ſelbſterkorenen Dienſt ſeine Befriedigung fand, und die Jugendkraft und Innigkeit des deutſchen Gemüthes eine reiche Welt von Vorſtellungen und Formen bildete, wofür die in einer ganz anderen Gefühlsweiſe und Intereſſen allmählig herangewachſene Nachkommenſchaft ſelbſt den Sinn und das Verſtändniß verloren hat, eben deshalb aber darüber in ihrer nüchternen Selbſtgefälligkeit um ſo zuverſichtlicher aburtheilt.

19) Sächſ. Lehnr. XXII. §. 1. 2. 5. XXV. §. 3. L. §. 1., Richtſt. Lehnr. XXII. §. 1. — Man ſehe Homeyer S. 469—475.

20) Sächſ. Lehnr. XXII. §. 3. XXIII. §. 2. L. §. 3., Richtſt. Lehnr. XXII. §. 3. — Man ſehe Homeyer S. 476—478.

21) Sächſ. Lehnr. III (Note 2). LXXVI. §. 3. 5. 7., Schwäb. Lehnr. 8. 153 Laßb. Man ſehe Homeyer S. 502—504.

22) Dieſen Fall erwähnt das Sächſ. Lehnr. LIV. §. 2.

23) Man ſehe §. 264.; auch Homeyer S. 343. 344.

24) Heinrici regis treuga 1230. c. 8., Sächſ. Lehnr. XXV. §. 3., Schwäb. Lehnr. 47. 132 b. Laßb. Man ſehe über die Weiterbelehnung Homeyer S. 287. 288. 412. 431.

C) Von der Lehnsfähigkeit.

602. Das Lehnweſen ſetzte nicht blos wirklichen Waffendienſt ſondern auch die höhere kriegeriſche Geſinnung voraus, welche nach der Anſicht der Zeit regelmäßig durch ritterliche Abſtammung bedingt war [1]). Zur Lehnsfähigkeit, auch der des Verleihers [2]), gehörte daher, daß man ritterbürtig [3]), oder zum Heerſchild geboren war [4]). Unfähig waren daher namentlich Weiber [5]), doch ſo daß ſie der Herr aus Gnade zulaſſen konnte [6]), und Geiſtliche, mit Ausnahme der Biſchöfe, Aebte und Aebtiſſinnen [7]). Weiber, die ein Lehn hatten, entrichteten ſtatt des Lehndienſtes eine Heerſteuer [8]) oder ließen ſich durch einen Vormund als Lehnsträger ergänzen [9]). Uebrigens konnte aber doch auch der nicht Ritterbürtige, den die Neigung zum Kriegshandwerk hinzog, für ſeine Perſon ein Lehn erhalten und ſeine Nachkommen durch fortgeſetzte kriegeriſche Lebensart ein ritterbürtiges Geſchlecht gründen [10]), ſo daß der Kreis der Lehnsfähigen ſich immer ergänzen konnte. Auch in anderen Beziehungen war dieſe Seite des Verhältniſſes nachgiebig und biegſam [11]).

D) Von den Gegenſtänden der Belehnung.

603. Das Lehn ſollte dem Mann und ſeinen Nachkommen wie ein dauernder Sold [1]) eine geſicherte Lage gewähren. Es erforderte daher vor Allem einen Gegenſtand, welcher räumlich

---

1) Man ſehe §. 444.
2) Ueber dieſe ſehe man Homeyer S. 308.
3) Man ſehe §. 444. Note 8. 18.
4) Man ſehe §. 456. Note 6. 7. 10., auch Homeyer S. 298—301.
5) Sächſ. Lehnr. II. §. 1. LVI. §. 1. LXXV. §. 1.
6) Sächſ. Lehnr. II. §. 2., Schwäb. Lehnr. 1 b. Laßb. — Alberti I. sententia de success. mulier. 1299. Sententialiter quesitum fuit: utrum filia in bonis feodalibus jure hereditario suis parentibus succedere possit, vel non? — Extitit diffinitum, quod nulla filia vel mulier possit in bonis feodalibus succedere, nisi de plenaria voluntate domini feodi et consensu. Dipl. a. 1345 (Guden. V. 619).
7) Sachſenſp. I. 26. III. 59. §. 1., Sächſ. Lehnr. II. §. 6.
8) Sächſ. Lehnr. XXXIV., Schwäb. Lehnr. 63 Laßb.
9) Sächſ. Lehnr. LVI. §. 1. 2. 4. 5. LXXV. §. 1. 2., Schwäb. Lehnr. 100 Laßb. Man ſehe Homeyer S. 311. 352.
10) Man ſehe §. 218.
11) Man ſehe Homeyer S. 309—312.
1) Gloſſe zum Sächſ. Lehnr. II. (Homeyer II. 1, 344). Das lehn ist der rittere sold.

oder ſonſt in irgend einer beſtimmten Weiſe erkennbar war [2]). Auch mußte derſelbe eine dauernde Natur haben und nicht durch Benutzung conſumirt werden. Gegenſtände der Lehn waren daher vor Allem Grundſtücke, dann auch öffentliche Gerechtſame und beſtimmt fundirte Gefälle [3]), alſo Gegenſtände woran eine Gewere möglich war [4]). Denn Lehn ohne Gewere iſt nicht Lehn [5]). Die Zuſage von Löhnung unbeſtimmt aus den Einkünften der Kammer bildete daher kein rechtes Lehn [6]), wurde aber doch allmählig dazu gemacht [7]). Dem Urſprung nach konnten jene Gegenſtände entweder Reichsgut, Eigen oder Stiftsgut ſein [8]). Häufig wurde auch vom Eigenthümer der Gegenſtand einem Anderen „aufgelaſſen oder aufgetragen", um ihn von demſelben „zu Lehn wieder zu empfangen" [9]). Dabei galt der Grundſatz, daß der Herr das Gut zwiſchen dem Auflaſſen und Zurückleihen Jahr und Tag in der lediglichen Gewere behalten mußte [10]). Ueber die Ableitung des Wortes feudum iſt man noch nicht ganz einig [11]). Uebrigens führte der Zudrang zu den Lehnsverbindungen dazu, daß man auch Verleihungen vornahm, wo nicht ein wirklich eröffnetes, ſondern nur ein erſt künftig ledig werdendes Lehn der Gegenſtand der Belehnung war. Dieſes geſchah auf doppelte Weiſe: entweder als Lehn unter Geding, wo ein benanntes Lehngut eines Andern auf den Fall, daß es vacant würde, verliehen wurde, ſo daß es dann nicht dem Herrn ledig wurde, ſondern

2) Heinrici regis sententia de feodis 1222. Sententiam queri fecimus, si videlicet aliquis teneatur ex iure, ad talium concessionem sive solutionem feodorum, que nec loco nec alia aliqua certitudine, nisi tantum ex camere proventibus sunt distincta. Et super hoc utique talis sententia data fuit, quod ad huiusmudi feoda conferenda sive solvenda, nemo ex iure vel ex debito teneatur aliquatenus, nisi quantum gratia atque voluntas propria cuilibet persuaserit in hoc facto.

3) Man ſehe Homeyer S. 282—287. Beiſpiele giebt §. 198. Ueber Gerechtſame als Gegenſtände der Belehnung ſehe man insbeſondere Bruns Beſitz S. 333—339.

4) Man ſehe §. 528.

5) Schwäb. Lehnr. 57. 96. 102 Laßb., Sächſ. Lehnr. LIX. §. 3.

6) Heinrici sententia 1222 (Note 2), Schwäb. Lehnr. 99 Laßb.

7) Beiſpiele giebt Homeyer S. 285.

8) Sächſ. Lehnr. II. §. 6. LXIX. §. 8. LXXVI. §. 3.

9) Beiſpiele geben §. 201. Note 1. §. 216. Note 6. §. 264. Note 5. Man ſehe auch Homeyer S. 314—318.

10) Sachſenſp. I. 34. §. 2., Schwabenſp. 76. III. Laßb.

11) Einige leiten es her von feo, fe, Gut, Gabe, Homeyer S. 275. Andere vom romaniſchen fe, fides, Eichhorn II. §. 345 a.

gradezu an den Belehnten fiel [12]); oder als Wartung, wo nur eine Anwartſchaft unbeſtimmt auf ein dem Verleiher ledig werdendes Gut ertheilt wurde, ſo daß erſt der Heimfall an den Herrn eintrat [13]). In beiden Fällen war es eine Leihe ohne Gewere; daher fand dabei keine Folge an den neuen Herrn und keine Vererbung ſtatt [14]).

E) Von der Belehnung.

604. Der zum Lehn beſtimmte Gegenſtand wurde Lehn erſt durch die Verleihung. Eben ſo wurde das einmal errichtete Lehn bei einem Lehnsfall durch die Verleihung erneuert. Zur Verleihung gehörten das vorhergehende Homagium und die Eidesleiſtung [1]), worauf der Act der Belehnung oder Inveſtitur in Gegenwart der Mannen des Herrn [2]) mit mancherlei Symbolen und Formeln [3]), wozu auch das Gelöbniß der Gewähr gehörte [4]), folgte [5]). Dabei kam auch die Entrichtung eines Laudemiums in Gebrauch [6]). Seit dem dreizehnten Jahrhundert wurden über die Belehnung Urkunden ausgeſtellt, und allmählig traten ſolche Lehnbriefe ſelbſt an deren Stelle [7]). Nach der Belehnung hatte der Herr dem Belehnten das Gut zu beweiſen, das heißt ihn in die körperliche Gewere einzuweiſen [8]).

F) Rechtsverhältniſſe am Gute.

605. Das Lehngut war und blieb Eigenthum des Herrn und er hatte noch die aus dieſem Titel fließenden Rechte, ſo

12) Sächſ. Lehnr. V. §. 1. VII. §. 1. LV. §. 9. LVII. §. 1.
13) Sächſ. Lehnr. VII. §. 1. LV. §. 9. LVII. §. 3.
14) Sächſ. Lehnr. II. §. 1. V. §. 1. XI. §. 1. LIX. §. 3. Man ſehe Homeyer S. 329—341.
1) Man ſehe §. 601. Note 12. 13. 14. 18. 19. 20.
2) Sächſ. Lehnr. LV. §. 8.
3) Richtſt. Lehnr. XXII. §. 5. Man ſehe auch §. 265.
4) Sächſ. Lehnr. LIII. Man vergleiche dazu §. 558. Note 4—11.; auch Homeyer S. 397—401.
5) Man ſehe über das Ganze Homeyer S. 324—326.
6) Homeyer S. 475. 476. Man vergleiche §. 228. Note 7.
7) Man ſehe Homeyer S. 326.
8) Auctor vetus I. §. 30., Sächſ. Lehnr. II. §. 1. X. §. 3. 4. XI. §. 1., Schwäb. Lehnr. 20. 158 Laßb. Man ſehe Homeyer S. 395—397. Hervorzuheben iſt für den Sprachgebrauch, daß vestitura urſprünglich die Einweiſung in den Beſitz bezeichnete (§. 545), ſpäter im Lehnrecht aber die der Einweiſung vorhergehende Belehnung, II. Feud. 2. pr.

weit ſie ſich mit den dem Vaſallen übertragenen Rechte vertrugen, ſelbſt noch das Recht das Lehn zu veräußern, wenn nur die Lage des Vaſallen dadurch nicht verſchlechtert wurde [1]). Das ganze nutzbare Recht am Gute war aber dauernd und erblich beim Vaſallen, und daſſelbe wurde in dieſem Sinne ſein Gut genannt [2]). Es war daher natürlich, daß der eigentlichen Gewere des Landrechts entſprechend im Gebiete des Lehnrechts das umfaſſende Recht des Vaſallen zu einer beſondern Rechtsform erhoben [3]) und darauf die Grundſätze des Landrechts übertragen wurden. Wie jene durch die Auflaſſung [4]), ſo wurde dieſe durch die Belehnung und mit ihr das Recht erworben, die Vollziehung der Einweiſung zu verlangen oder ſich ſelbſt des Gutes zu unterwinden [5]). Neben dieſem Recht am Gute gab es ferner die Gewere als körperlicher Beſitz [6]), und dieſe wurde wie im Landrecht [7]) regelmäßig durch die Einweiſung erworben [8]). Darin unterſchied ſich aber das Landrecht von dem Lehnrecht, daß nach Letzterem die Einweiſung für das volle Recht des Erwerbers wichtiger war als nach dem Landrecht, indem ohne die Gewere ein Lehn weder an einen neuen Herrn folgte noch ſich vererbte [9]). Hinſichtlich der übrigen Wirkungen der Gewere, auch über die Bedeutung der rechten Gewere, wiederholten ſich die Beſtimmungen des Landrechts [10]). Bis zur eigenmächtigen Veräußerung erſtreckte ſich aber natürlich das Recht des Vaſallen nicht [11]), weil er dem Herrn gegen deſſen Willen keinen andern Vaſallen aufdringen konn-

1) Das Nähere giebt Homeyer S. 383—392.

2) Sächſ. Lehnr. LVII. §. 4.

3) Man bezeichnete dieſes Recht am Gute mit den Ausdrücken, Gut, Sächſ. Lehnr. VI. §. 1., zu Lehn haben, IV. §. 3., Lehnrecht, II. §. 2.

4) Man ſehe §. 544. Note 11. §. 546. Note 15. Die dort angeführten irrigen Meinungen wiederholen ſich auch im Gebiete des Lehnrechts.

5) Sächſ. Lehnr. X. §. 4., Schwäb. Lehnr. 20. 158 Laßb. — I. Feud. 4. pr., II. Feud. 7. §. 1.

6) Sächſ. Lehnr. VI. §. 1.

7) Man ſehe §. 545. 547.

8) Man ſehe §. 604. Note 8.

9) Man ſehe §. 603. Note 14. Davon handeln auch Homeyer S. 412., Sandhaas Abhandl. S. 106—114.

10) Dieſes iſt daher in den §. 531. 533. 534. mit erwähnt worden.

11) Chuonradi II. capit. de benefic. 1037. c. 2., Lotharii III. const. de feudor. distract. 1136., Frider. I. Curia Roncaliae 1154. Curia Roncaliae 1158. const. de iure feudor., Rudolfi I. Curia Erford. 1290. sententia contra alienat. bonor. feudal., Heinrici VII. cassatio alienat. feudi 1309.

te[12]); eben ſo wenig auf das Recht der Verpfändung[13]). Wohl aber durfte er es weiter verleihen, weil der Aftervaſall nicht in unmittelbare Beziehung zum Herrn kam[14]). Doch wurde auch hier aus dem Landrecht[15]) die Beſchränkung aufgenommen, daß die Verleihung gegen den Erben und Andere ohne Wirkung war, wenn ſie „zu Fluchtſal" auf dem Siechbette[16]), oder nicht mehr unter den Proben körperlicher Rüſtigkeit[17]), oder ſo geſchah, daß ſich der Verleiher die Gewere bis zu ſeinem letzten Siechbette vorbehielt[18]).

G) Erbfolge in Lehen.

606. Das Lehn vererbte ſeiner hauptſächlichen Beſtimmung gemäß auf den Sohn und Enkel, nicht auf die Tochter[1]). Doch gieng man in den Lehnsverträgen, beſonders bei offerirten Lehen[2]), häufig von dieſer Beſchränkung ab[3]), und die Zulaſſung der Töchter wurde ſelbſt in mehreren Städten und Territorien Grundſatz[4]). In Ermanglung von Leibeserben erbte das Lehn nicht an den Vater oder die Seitenlinie, ſondern wurde dem Herrn ledig[5]), was aber auch durch Vertrag anders beſtimmt werden konnte, und ſpäter in manchen Territorien ſelbſt durch

---

12) Man ſehe Homeyer S. 426—431.

13) Frider. I. Curia Roncaliae 1154. Curia Roncaliae 1158. const. de iure feudor., Henrici VII. Curia Wormat. 1231. statutum in favorem principum, Frider. II. Curia Sibidati 1232. — Sächſ. Lehnr. LXVIII. §. 3., Schwäb. Lehnr. 25 Laßb. — Man ſehe auch Homeyer S. 433.

14) Daher iſt bei den Afterlehen von der Zuſtimmung des Herrn nirgends die Rede, Homeyer S. 287. 431. 436.

15) Man ſehe §. 592.

16) Sächſ. Lehnr. VII. §. 1. LVIII. §. 2., Schwäb. Lehnr. 105. 106 Laßb., Richtſt. Lehnr. XXX. §. 2.

17) Sachſenſp. I. 52. §. 2.

18) Sächſ. Lehnr. XXX. §. 1. Man ſehe Homeyer S. 341—343. 432.

1) Chnonradi II. edict. de benefic. 1037., Heinrici regis sent. contra succession. feminar. 1230., Alberti I. sententia 1299 (§. 602. Note 6). — Sächſ. Lehnr. VI. §. 1. XI. §. 1., Schwäb. Lehnr. 42a. Laßb.

2) Ein Beiſpiel giebt das Dipl. a. 1220 (Möſer Osn. Geſch. III. Urk. 119).

3) Auch bei einzelnen Reichslehen (§. 263. Note 6).

4) So im Stift Münſter, Dipl. a. 1309 (Kindlinger Münſter. Beitr. II. Urk. 51). Andere Beiſpiele giebt Homeyer S. 449. 450.

5) Sächſ. Lehnr. VI. 2. XXI. §. 3., Curia Francof. 1246., Alberti I. sent. de bonis feodal. 1299. Man ſehe Homeyer S. 450—452. Daſſelbe galt auch bei den Reichslehen. Beiſpiele giebt Schulze Erſtgeburt S. 189. 190.

Geſetze anders beſtimmt worden iſt[6]). Auf den Erben gieng wie im Landrechte, nicht blos das Recht am Gute ſondern auch die Gewere ſtillſchweigend und von ſelbſt über[7]); doch mußte er binnen Jahr und Tag die Belehnung nachſuchen[8]), und nach dem Herkommen das Heergeräthe des Verſtorbenen entrichten[9]). Einem unmündigen Erben lief jene Friſt erſt von da an, wo er zu ſeinen Jahren gekommen, das heißt volle zwölf Jahre alt geworden war[10]), ſo daß er erſt mit dreizehn Jahren und ſechs Wochen das Lehn verwürkt hatte; doch konnte der Vormund das Kind ſchon früher zum Herrn bringen und die Belehnung begehren[11]). Mit derſelben erhielt es aber nicht auch die Nutz und Gewere am Gute, ſondern das Recht darauf ſtand, weil das Kind den Lehndienſt noch nicht thun konnte, unter dem Namen anevelle dem Herrn zu, und er konnte dieſes entweder ſelbſt behalten[12]), in welchem Falle er für das Lehn des Kindes Vormund war[13]); oder er konnte es dem Vormund des Kindes, oder dem Kinde ſelbſt, oder einem Dritten leihen[14]), was ein feudum guardiae oder custodiae hieß. Nach erreichten Jahren konnte ſich das Kind wie im Landrecht[15]) bis es zu ſeinen Tagen gekommen war, einen Vormund nehmen, mußte es aber nicht[16]).

607. Waren der Erben Mehrere, ſo brauchte der Herr, wenn er nicht Anders wollte, aus Rückſicht auf den zu fordernden Dienſt nur Einem von ihnen zu leihen, den ſie ſelbſt wählen konnten[1]), und der ſich dann zu Landrecht mit den Anderen

---

6) Beiſpiele giebt Homeyer S. 452. 453.

7) Sächſ. Lehnr. VI. §. 1., Richtſt. Lehnr. XXII. §. 5. Man vergleiche §. 586. Note 2. 3. 4. Etwas abweichend iſt Homeyer S. 417—419.

8) Man ſehe §. 601. Note 18—20.

9) Chuonradi II. edict. de benefic. 1037. Dieſes Heergewedde iſt nicht mit dem Laudemium zu verwechſeln, wie Homeyer S. 475. thut.

10) Man ſehe §. 514. Note 12. 13. 14.

11) Sächſ. Lehnr. XXVI. §. 1. 2. 5. Man ſehe Homeyer S. 478—480.

12) Sächſ. Lehnr. XXVI. §. 6. LVIII. §. 1., Richtſt. Lehnr. XXIV. §. 2.

13) Sächſ. Lehnr. XXVI. §. 2. Darauf gehen Frider. II. sent. de iutor. potest. 1218., Heinrici regis sent. de variis casibus iur. feudal. 1222.

14) Sächſ. Lehnr. XXVI. §. 2. LVIII. §. 1., Schwäb. Lehnr. 51 a. Laßb. Man ſehe Homeyer S. 485—493.

15) Man ſehe §. 514. Note 15.

16) Sächſ. Lehnr. XXVI. §. 1. Man ſehe Homeyer S. 494—498.

1) Auctor vetus l. 79., Sächſ. Lehnr. XXIX. §. 2. 3. 4., Richtſt. Lehnr. XXII. §. 6.

auszugleichen hatte[2]). Natürlich fiel die Wahl insgemein auf den Aelteſten, und dieſes wurde allmählig auch rechtlich in ſo fern anerkannt, daß man den Aelteſten als den Vertreter und Lehnsträger der Anderen, beſonders bei Unmündigen, anſah[3]). Bei einigen Lehen, namentlich bei Burglehen und Vogteilehen, erhielt der Aelteſte ausnahmsweiſe ſogar das ausſchließliche Erbrecht[4]).

608. Wenn der Vaſall mehrere Söhne hinterlaſſen hatte, ſo führte Neigung und Intereſſe zu dem Wunſche in dem Lehn in enger häuslicher Gemeinſchaft beiſammen zu bleiben. Um dieſem zu willfahren konnte der Herr an ſie eine Belehnung zur geſammten Hand (coniuncta manu) vornehmen[1]). Dieſe beruhte auf dem Gedanken einer auch äußerlich in der Gemeinſchaft des Hausweſens[2]) dargeſtellten Einheit, wovon die Theilnehmer nur die wechſelnden Glieder ſeien. Beim Tode des Einen traten daher deſſen Söhne, wenn ſolche da waren, an ſeine Stelle[3]); wo nicht, ſo lebte die Gemeinſchaft in den Uebrigen fort. Kraft dieſer Gemeinſchaft hatten ſie am Gute gleiche Gewere und Nutzung[4]); jedoch mußte einer von ihnen bezeichnet werden, an den ſich der Herr des Dienſtes wegen hielt[5]). Uebrigens waren ſie das Gut, ſelbſt ohne Erlaubniß des Herrn, zu theilen berechtigt; jedoch hatten dann beim Tode des Einen die Anderen kein Recht an deſſen Gut[6]), weshalb auch ſolche Theilungen wohl ſelten vorkommen. Das Verbleiben in der geſammten Hand da-

---

2) Sachſenſp. I. 14. §. 1. 2., Richtſt. Lehnr. XXII. §. 6. Man ſehe Homeyer S. 455. 456.

3) Schwäb. Lehnr. 49. 57 Laßb., Ruprecht von Freyſing II. 91 Maurer, Richtſt. Lehnr. XXIV. §. 2., Keyſerrecht III. 29. Man ſehe Homeyer S. 482.

4) Beiſpiele geben Homeyer S. 483., Schulze Erſtgeburt S. 205—208. Man darf aber die Primogeniturfolge in den deutſchen Territorien nicht hier anknüpfen; denn es liegt noch Mancherlei dazwiſchen (§. 373).

1) Davon handeln: Duncker Geſammteigenthum §. 10—12., Homeyer S. 327. 457—467.

2) Zeugniſſe giebt Homeyer S. 448. Eine von ihm angeführte Gloſſe ſagt: dat se och scholen hebben ein samende woninge und ungescheiden roek (Rauch, Heerd).

3) Sachſ. Lehnr. XXXII. §. 2.

4) Sächſ. Lehnr. XXXII. §. 1., Schwäb. Lehnr. 57 Laßb.

5) Sächſ. Lehnr. VIII. §. 2.

6) Sächſ. Lehnr. XXXII. §. 1., Keyſerrecht III. 12. Andere Zeugniſſe giebt Homeyer S. 460.

gegen war ein Mittel das fehlende Erbrecht der Seitenverwandten zu erſetzen, und dieſes war gewiß häufig ein hauptſächlicher Beweggrund ſolche Belehnungen vorzunehmen [7]). Anders war dieſes im langobardiſchen Lehnrecht. Hier wurde in Ermanglung von männlichen Leibeserben der Bruder in das vom Vater herrührende Lehn berufen [8]) und demnach allen vom erſten Erwerber herrührenden Agnaten ein Erbrecht beigelegt [9]).

609. Dieſe Grundſätze des deutſchen Lehnrechts hatten eine wichtige Anwendung bei der Erbfolge in die Reichslehen. Um mit der Untheilbarkeit derſelben [1]) die Rückſicht auf die Familie zu vereinigen, wurde ſeit dem dreizehnten Jahrhundert auch bei ihnen die Belehnung zur geſammten Hand häufig angewendet [2]), was dann eine gemeinſchaftliche Regierung zur Folge hatte. Das Streben nach freierer Bewegung führte aber dahin, daß man zwar die gemeinſchaftliche Gewere und Regierung beibehielt, allein die Nutzungen in beſtimmter Weiſe theilte. Dieſes nannte man eine Oerterung oder Mutſchirung. Endlich kam man mit mancherlei Uebergängen dazu, daß eine vollſtändige Theilung, was man eine Dateylung oder Thattheilung nannte, zugelaſſen, jedoch dabei auch, dem alten Recht zuwider [3]), die gegenſeitigen Succeſſionsrechte, ſo als ob noch die Gemeinſchaft fortbeſtände, aufrecht erhalten wurden. So entſtand die geſammte Hand des neueren Rechts [4]). Da hiedurch die letzte Schranke gegen die Theilungen der Territorien gefallen war, ſo nahmen dieſe von nun an einen raſchen Fortgang, bis daß ihnen wieder von einer anderen Seite her Einhalt gethan wurde [5]).

---

7) Dieſes wird auch in Urkunden hervorgehoben, Homeyer S. 460.

8) Chuonradi II. edict. de benefic. 1037., Lotharii III. sent. de fidelitate 1133.

9) I. Feud. 14. pr. §. 1. 3., I. Feud. 20., II. Feud. 11. 12. 13. 17.

1) Man ſehe §. 263. 363.

2) Wohl das erſte Beiſpiel iſt im Hauſe Brandenburg 1231, Gercken Cod. dipl. Brandenb. VII. 28.

3) Man ſehe §. 608. Note 6.

4) Man ſehe darüber Schulze Erſtgeburt S. 235—251., Homeyer S. 466. 467.

5) Man ſehe §. 336.

H) Aufhören des Lehnsverhältniſſes [1]).

610. Zu den Fällen, in welchen das Lehn dem Vaſallen verloren gieng [2]), gehört beſonders die Verletzung der gelobten Treue und Ehrerbietung durch Tödtung, Verwundung, Mißhandlung, Angriff, Nachſtellungen, Beſchimpfung, unterlaſſenen Beiſtand, Argliſt und Treuloſigkeit [3]). Umgekehrt zog auch die Verletzung der Lehnspflichten von Seiten des Herrn für dieſen den Verluſt des Lehns nach ſich [4]).

---

1) Davon handelt Homeyer S. 498—523.

2) Richtſt. Lehnr. XI. Nu wetet, dat de here den man mach sculdigen nmme achteleie sake. To dem ersten male, eft he ene nicht alse sinen heren geeret heft. To dem anderen male, eft he ene alse sinen heren nicht gedinet hebbe. To dem drüdden, eft mer lüde en len hedden unde oren heren nicht bewisen wolden, op welkoren he sines denstes warden scole. To dem verden male, eft he deme heren sin gnd untfornen wolde. To dem veften male, eft he sineme heren sin gnd vorbehalden wolde. To dem sesten, eft he hervlnchtig geworden is. To dem sevenden male, eft he sik rechtlos gemsket heft. To dem achten male, eft he sik vornntrnwet heft. — Ruprecht von Freyſing II. 93 Maurer. Wie ainem herrnn seine lehnn ledig werdun pey des mans lebenntigun es sey frau oder man der es gelihnn hat. unnd dy nicht erbnn habnn. Das erst ob er anssetzig wirt. Das annder ob er weich an sich nymht. Das drit ob er sich in ein ordenn geitt unnd jar unnd tag darjnn ist. Das vierd ob er ein mainaider ist. Das fünfft ob er ein ketzer ist. Das sechst ob er seinen herrnn eisnen pantt unverdienter ding. Das sihent ob er jn pöslich slüeg.

3) Heinrici III. const. c. 1039., Heinrici VI. const. de cansis feudi amitt. 1196. — Sachſenſp. III. 84. §. 2., Schwäb. Lehnr. 121 Laßb.

4) Sachſenſp. III. 84. §. 2. Man vergleiche dazu §. 85. Note 6.

Drittes Buch.

Die Rechtspflege.

I. Von der Gerichtsbarkeit.

611. Das gesunde Gefühl lehrte die Deutschen, daß Ordnung und Friede ohne Gericht nicht bestehen könne. Die Gerichtsbarkeit war daher schon in den ältesten Zeiten ein wesentlicher Theil des obrigkeitlichen Amtes und das edelste Recht der königlichen Gewalt [1]). Die Gewährleistung ihrer Kraft lag darin, daß der hartnäckige Ungehorsam gegen das Gericht die Entziehung des Königsschutzes und des gemeinen Friedens zur Folge hatte [2]). Der Gerichtsbarkeit zur Seite stand der Bann, das Recht innerhalb der Gränze der amtlichen Wirksamkeit Machtgebote zu erlassen, deren Nichtbefolgung eine Strafe nach sich zog. Für den König war diese Bannbuße regelmäßig auf sechzig Solidi festgesetzt [3]). Das Recht, bei dieser Buße zu bannen, wurde vom Könige auch den Grafen in Sachsen für schwere Fälle beigelegt [4]). Uebrigens hatte aber das Recht des Bannes nicht eine ausschließliche Beziehung auf die Jurisdiction, sondern konnte auch zur Unterstützung anderer Gerechtsame, Zoll- und Marktrecht, verliehen werden [5]).

612. Auch im Mittelalter galt der König als die Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche und als der gemeine Richter

1) Man sehe §. 14. 24. 34. 44. 58. 87.
2) Man sehe §. 58. Note 4.
3) Man sehe §. 60.
4) Capit. Paderbr. 785. c. 31. Man sehe dazu §. 98. Note 3.
5) Dieses zeigen die Verleihungen von Otto II. 973 an Minden (Böhmer regesta n. 443), von Otto III. 988. 992. an Halberstadt (Böhmer n. 656. 696).

überall [1]). Von ihm gehen daher, weil er nicht überall selbst richten kann, unmittelbar oder mittelbar alle Gerichte aus [2]), und wo er in ein Land kommt, wird ihm das Gericht daselbst ledig [3]). Diese Ansicht wurde jedoch praktisch durch zweierlei modificirt. Erstens hatten nun die Centgerichte und die ihnen entsprechenden Gogerichte ihren Charakter als reichsunmittelbare Gerichte eingebüßt, und dieser war nur noch bei den Gerichten von denselben aufwärts [4]). Zweitens war die dem Mittelalter eigenthümliche Auffassung entstanden, daß die Gerichte wegen der damit verbundenen Ehre und Emolumente zu Lehn gegeben werden könnten [5]), wodurch sie nach dieser Seite fast den Charakter eines Privatrechts erhielten [6]). Doch blieb in der Hauptsache immer die Beziehung zum Oeffentlichen maßgebend [7]). Vor Allem war es Grundsatz, daß die reichsunmittelbaren Gerichte, wenigstens die mit dem Blutbann, nicht an die vierte Hand kommen durften [8]), nur mit Ausnahme des Schultheißenthums [9]). Ferner zeigte sich Jenes darin, daß der belehnte so gut wie der unbelehnte Richter den Richtereid leisten mußte [10]), daß ein Gericht nicht getheilt [11]), nicht an Zwei zugleich [12]), auch vom Belehnten nicht weiter verliehen werden durfte, was sich aber natür-

---

1) Sachsenſp. III. 26. §. 1., Schwabenſp. 119. 286 a. Laßb.

2) Man ſehe §. 294. Note 13.

3) Man ſehe §. 248. Note 11. 12.

4) Man ſehe über dieſe hier tief eingreifende, allgemein unbeachtete Veränderung §. 214. 291. 294.

5) Sächſ. Lehnr. XI. §. 2. LXI. LXXI. §. 2. 3. Beiſpiele geben §. 290. Note 11—15. §. 291. Note 7. §. 293. Note 9. §. 294. Note 13.

6) Von dem Gerichtslehn handelt Homeyer Syſtem S. 528—546.

7) Zum Folgenden gehören außer Homeyer die oben (§. 294. Note 1) genannten Schriften von Stobbe und Kirch.

8) Sachsenſp. III. 52. §. 3., Sächſ. Lehnr. LXXI. §. 2., Schwabenſp. 114 c. 119 Laßb. Daß dieſes nur von den vom Könige ausgehenden reichsunmittelbaren Gerichten zu verſtehen ſei, ergiebt ſich aus dem im §. 214. Note 1. angeführten Reichsgeſetze. Denn nach dieſem kann der Centgraf das Gericht in vierter Hand erhalten. Durch dieſe Unterſcheidung iſt nun die ſchon von der Gloſſe zu III. 52. hervorgehobene Schwierigkeit gehoben, daß auch der Gograf den Blutbann hat (§. 294. Note 9). Ganz verfehlt ſind die Erklärungen von Eichhorn II. §. 290., Homeyer S. 534—536., Kirch §. 9. Stobbe S. 97. 98. 121. läßt ſich auf die Schwierigkeit nicht ein.

9) Daß der Schultheiß noch in einer reichsunmittelbaren Beziehung ſtand, ergiebt ſich aus §. 294. Note 3. 4. 13.

10) Sachſenſp. III. 54. §. 1. III. 88. §. 1., Gloſſe zu III. 54.

11) Sachſenſp. III. 53. §. 3. III. 64. §. 5.

12) Sächſ. Lehnr. LXXI. §. 4., Schwäb. Lehnr. 134 a. Laßb.

lich nicht auf den Fall bezog, wo unter einem Reichslehn mehrere unterſchiedene Grafſchaften oder Jurisdictionen begriffen waren [13]). Endlich mußte man, um mit einem reichsunmittelbaren Gericht belehnt zu werden, ſelbſt ein reichsunmittelbarer, alſo ein ſchöffenbarfreier Mann ſein [14]); Geiſtliche und Weiber waren dazu aus anderen Gründen unfähig [15]).

613. Die Theilung der Gerichte in reichsunmittelbare und mittelbare hatte für die Gerichtsbarkeit noch eine dreifache Folge. Erſtens dingten nur Erſtere als eigentliche Stellvertreter des Königs unter Königsbann, der noch ſechzig Schillinge betrug [1]). So thaten alſo die Pfalzgrafen, Landgrafen und Grafen; ferner die Reichsvögte, und von den Stiftsvögten diejenigen, die den Blutbann hatten [2]), weil ſie dieſen unmittelbar aus der Hand des Königs empfangen mußten [3]). Zweitens wurde bei jenen Gerichten die unmittelbare Beziehung zum Könige und Reiche dadurch feſtgehalten und bezeichnet, daß der belehnte Richter, um unter Königsbann dingen zu können, denſelben bei ſchwerer Strafe unmittelbar vom Könige nachſuchen mußte, der ihn aber dem Belehnten nicht verweigern durfte [4]). Die Verleihung deſſelben geſchah aber ohne Mannſcap, das heißt ohne Homagium [5]), war alſo keine eigentliche Belehnung, und man behielt denſelben, auch wenn der König ſtarb [6]). Drittens ſtellten jene reichsunmittelbaren Gerichte unter Königsbann für die Schöffenbar-

---

13) Sachſenſp. III. 53. §. 3., Sächſ. Lehnr. LXXI. §. 3.

14) Sachſenſp. III. 54. §. 1. Daher auch der Schultheiß, III. 61. §. 2. Durch jene Unterſcheidung löſt ſich auch die von der Gloſſe zu III. 54. beſprochene Schwierigkeit, daß der Gograf ein belehnter Richter, und doch nicht aus den Schöffenbarfreien ſein konnte, Sachſenſp. I. 56. 58. Ganz verfehlt ſind die Erklärungen von Homeyer S. 532—534., Kirch §. 9. Stobbe S. 119—124. läßt ſich auch auf dieſe Schwierigkeit nicht ein.

15) Sächſ. Lehnr. LXI. §. 1.

1) Sachſenſp. II. 61. §. 2.

2) Dieſes iſt der Sinn von Sachſenſp. III. 64. §. 4. 6. 9. Man ſehe über die Reichsvögte §. 239. Note 7. §. 311. Note 4. 7.; über die Stiftsvögte §. 292. Note 2. 3. 13. §. 294. Note 14. 15. Die richtige Auslegung jener Stelle gegen Eichhorn giebt Kirch §. 6.

3) Man ſehe §. 110. Note 13.

4) Sachſenſp. I. 59. §. 1. III. 64. §. 5.

5) Sachſenſp. III. 64. §. 5. Man ſehe §. 601. An Mannſchaft, Kriegsdienſt darf dabei nicht gedacht werden, wie Eichhorn II. §. 390. thut.

6) Sachſenſp. I. 59. §. 1., Schwabenſp. 92 Laßb.

freien, als welche allein noch reichsunmittelbar waren [7]), die alten karolingiſchen Grafengerichte dar. Für ſie beſtand alſo noch der dreimal jährlich zu haltende Grafenſend fort [8]), und über das Ungericht eines Schöffenbarfreien und über echtes Eigen konnte daher nur unter Königsbann gerichtet werden [9]). Zu den anderen Klagen, die in der karolingiſchen Zeit vor die Centgerichte gehört hatten, war alſo, wenn auch über Schöffenbarfreie, der Königsbann nicht erforderlich. Mit dem Untergang der Schöffenbarfreiheit hörte aber auch die ſcharfe Unterſcheidung des Königsbannes auf [10]).

614. Ein weſentlicher Beſtandtheil der Gerichtsbarkeit war auch die Strafgewalt an Leib und Leben. Dieſe wurde mit beſonderer Wichtigkeit behandelt. Bei freien Völkern richtete über peinliche Anklagen die Landesgemeinde [1]). Wo Könige waren, lag auch jene blutige Gewalt in ihrer Hand [2]), und wurde unter ihrem Anſehen von den Gerichten ausgeübt. Nach der Einrichtung Karls des Großen war der Blutbann regelmäßig beim Grafengericht, nicht bei dem des Centenarius und Vicarius [3]). Daneben aber wurde derſelbe den geiſtlichen und weltlichen Immunitätsherren beigelegt [4]). Bei der Scheidung der Gerichte in reichsunmittelbare und mittelbare entſtand folgendes Verhältniß. Bei den Erſteren hieng der Blutbann und der Königsbann in ſofern zuſammen, daß ſie in den Fällen, wo ſie ohne den Königsbann nicht dingen durften, auch nicht den Blutbann ausüben konnten, alſo nicht über Ungericht eines Schöffenbarfreien. In allen anderen Fällen war der Blutbann von dem Königsbann in jenem beſondern Sinne unabhängig [5]). Natürlich konnte je-

7) Man ſehe §. 213. 214.

8) Sachſenſp. I. 2. §. 2. Man vergleiche dazu §. 102. Note 2.

9) Sachſenſp. I. 59. §. 1. I. 67. §. 1. Man vergleiche dazu §. 103. Note 1.

10) Sie findet ſich daher nur im Sachſenſpiegel. Im Schwabenſpiegel iſt ſie verwiſcht, und er hat die Stellen vom Königsbann auf den Blutbann übertragen, was keineswegs ganz zuſammenfällt (§. 614).

1) Tacit. 12 (§. 13. Note 7).

2) Man ſehe §. 44. 57. 87.

3) Man ſehe §. 103.

4) Man ſehe §. 109. 111.

5) Es war ein Grundirrthum der erſten Ausgabe, daß, vom Schwabenſpiegel verleitet, beim Blutbann immer auch Königsbann angenommen wurde.

doch Keiner im Reiche den Blutbann haben, außer vom Könige, ſo daß er doch in dieſem Sinne ein Königsbann war [6]). So kam er an Stifte und Abteien [7]), an mittelbare Klöſter und Stifte [8]), an die freien Herren [9]), ſelbſt an Perſonen der landſäſſigen Ritterſchaft [10]), an biſchöfliche, königliche und Territorialſtädte [11]). Dabei war jedoch eine Unterſcheidung. Geiſtliche Gerichtsherren konnten nämlich ihre Vögte zwar mit dem Gericht belehnen; allein da ſie nach den canoniſchen Satzungen kein Blutgericht haben durften, ſo mußten ſie den ernannten Vogt zum Könige ſenden, damit dieſer ihn mit dem Blutbann insbeſondere belehnte [12]), in deſſen Ermanglung aber doch der Richter ein Jahr lang ohne Bann richten konnte [13]). Daſſelbe konnte geſchehen, wenn der König nicht im deutſchen Lande war, und nicht den Reichsmarſchall und den Pfalzgrafen am Rhein als ſeine Stellvertreter dafür ernannt hatte [14]). Laienfürſten bedurften aber jenes Umweges nicht, ſondern empfiengen mit den Regalien auch den Blutbann und belehnten damit ſelbſt die Richter [15]), alſo beziehungsweiſe den Landrichter oder Grafen [16]), oder den Gografen oder Centgrafen [17]), oder den grundherrlichen Gerichtshalter [18]), oder in den landesherrlichen Städten

---

6) In dieſem Sinne wendet der Schwabenſp. 92 Laßb., Schwäb. Lehnr. 41 a. b. Laßb. die Säze vom Königsbann im alten Sinne auf den Blutbann geſchickt an.

7) Man ſehe §. 183. 232. 233. 292.

8) Man ſehe §. 190. 194. 295. 301.

9) Man ſehe §. 198. 302.

10) Man ſehe §. 296.

11) Man ſehe §. 242. 297.

12) Man ſehe §. 110. Note 13. Hierauf haben der Schwabenſp. 92. 115 Laßb., Schwäb. Lehnr. 41 a. Laßb. auch die Säze von der Verleihung mit dem Königsbann angewendet. Uebrigens wird der Grundſaz auch in vielen Anwendungen bezeugt; ſo bei Maasmünſter 823 (§. 110. Note 14) — Cöln im zehnten Jahrhundert (§. 232. Note 4) — Straßburg im elften Jahrhundert (§. 110. Note 13) — St. Maximin 1054. 1056. 1112 (Hontheim I. 397. 400. 496) — Siegburg 1071 (§. 190. Note 10) — Camberg 1090 (Guden. I. 28) — Epternach 1095 (Hontheim I. 443) — Prüm 1102 (Hontheim I. 480 — Gottesau 1110 (§. 190. Note 10). — Beiſpiele giebt auch Montag II. 466—468.

13) Schwäb. Lehnr. 41 a. Laßb.

14) Schwäb. Lehnr. 41 b. c. Laßb. Man ſehe §. 258.

15) Schwabenſp. 92. 115 Laßb., Schwäb. Lehnr. 41 b. Laßb.

16) Man ſehe §. 290. 294.

17) Man ſehe §. 291. 293. 294. 302.

18) Man ſehe §. 296.

den Schultheißen [19]). Nachdem dann das geiſtliche Recht das oben erwähnte Hinderniß aufgehoben und den mit weltlicher Gerichtsbarkeit belehnten Geiſtlichen auch die Ausübung des Blutbannes Anderen zu übertragen geſtattet hatte [20]), ſo wurde den geiſtlichen Fürſten nach und nach in den Lehnbriefen das Recht ihre Richter ſelbſt mit dem Blutbann zu inveſtiren beigelegt [21]). Namentlich erhielt der Erzbiſchof von Cöln die Inveſtitur der Grafen in ſeinem Herzogthum Weſtphalen [22]). Nur in den Reichsſtädten, wenn ſie die peinliche Gerichtsbarkeit hatten, blieb es, daß der vom Rathe ernannte Vogt den Blutbann vom Kaiſer empfangen mußte [23]). Die Schriftſteller über den Königs- und Blutbann haben übrigens dieſe Lehre theils unvollſtändig, theils mehr oder weniger unklar und unrichtig behandelt [24]).

615. Die Gerichte waren aber nicht blos für die Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten thätig, ſondern es wurden dort auch feierliche Rechtshandlungen vorgenommen. Insbeſondere diente dazu die Volksverſammlung der Centene [1]), und daher ſpäter das Schöffengericht, welches nach der Einrichtung Karls des Großen an deren Stelle trat [2]). Doch geſchahen ſolche Handlungen auch

---

19) So wurde in Halle noch 1564 der Schultheiß „im Namen des Chur„fürſten zu Sachſen als einen Burggrafen zu Magdeburg mit des Königs Bann „beliehen, in dem Rolande eingeleitet und zum peinlichen Gericht, wie von Al„ters hergebracht und gebräuchlich geweſt, vereydet.“ Halthaus v. Königsbann S. 1111.

20) Dieſes verordnete Bonifacius VIII. 1298 im c. 3. ne clerici in VI. (3. 24).

21) So für Eichſtädt, Alberti I. dipl. a. 1305 (Böhmer regesta Alberti a. 501), Würzburg (Bodmann Rheingau S. 582). Dagegen hielt Karl IV. für Corvei noch an dem alten Grundſatze feſt, Caroli IV. dipl. a. 1358 (Schaten II. 341).

22) Dieſes ſagt das Verzeichniß über die Gerechtſame des Marſchallamtes in Weſtphalen von 1300 (Seibertz Urkundenbuch I. 644). Et simili modo omnes Gravii per totam Westphaliam cuiuscunque fuerint non debent iudicare nisi auctoritate per gladium a Duce recepta.

23) Dieſes wurde in Augsburg, als die Stadt 1246 die peinliche Gerichtsbarkeit erhielt, ausdrücklich vorbehalten, Hüllmann Städte III. 562.

24) Eichhorn II. §. 290., Homeyer Syſtem S. 535. 536. 542—545., Gaupp Stadtrechte II. 193. 194., Stobbe S. 87—94., Kirch §. 2.

1) Man ſehe §. 100. Als ſolche Handlungen kommen vor: die Auflöſung des Verwandtſchaftsbandes (§. 468. Note 13) — die Wiederverheirathung einer Wittwe mit Reipus (§. 487. Note 8) — Verkauf und Schenkung von Grundſtücken (§. 544. Note 2) — Vergabung von Haus und Hof (§. 588. Note 1. 4).

2) Man ſehe §. 102. Note 3.

vor dem Könige ſelbſt [3]), oder vor einem vom Könige dazu beſtellten Miſſus [4]). In den Städten, wo römiſche Einrichtungen ſich erhielten [5]), blieben dafür die römiſchen Geſchäftsformen vor der ſtädtiſchen Curie im Gebrauche [6]). Merkwürdig iſt, daß bei gewiſſen Rechtsgeſchäften nach ausdrücklicher Vorſchrift, um ſich der gehörigen Oeffentlichkeit und Aufmerkſamkeit zu verſichern, erſt drei Rechtshändel vorhergegangen ſein mußten [7]). Im Mittelalter findet man die Schöffen- und Stadtgerichte [8]), und im Gebiete des Hofrechts die Hofgerichte [9]), in gleicher Thätigkeit. Praktiſch wichtig war dieſe durch den Grundſatz, daß was vor Gericht geſchehen war, nicht eidlich abgeläugnet, ſondern durch das Zeugniß des Gerichts unumſtößlich bewieſen werden konnte [10]).

II. Von der Gerichtsverfaſſung [1]). A) Im fränkiſchen Reiche. 1) Die gewöhnlichen Gerichte.

616. Die uralte Grundform der deutſchen Gerichtsverfaſſung war Rechtspflege der Obrigkeit unter der Mitwirkung des Volkes [2]). Bei den Franken beruhte dieſelbe urſprünglich hauptſächlich in dem Mallus der Centene, wo unter der Leitung des Centenarius oder Tunginus die verſammelten Rachinburgen, von welchen ſieben ſaßen und die Uebrigen umherſtanden [3]), das Ur-

---

3) So die Freilaſſung mit dem Denarius (§. 413. Note 1. 2) — Schenkungen unter Ehegatten und andere, Marculf. I. 12. 13 — die Vergabung des ganzen Vermögens, L. Rip. XLVIII. — die Beſtellung einer Vollmacht zur Proceßführung, Marculf. I. 21.

4) So eine Erbtheilung, Marculf. I. 21.

5) Man ſehe §. 101.

6) Dieſes zeigen ſehr anſchaulich die Formularien, Marculf. II. 17. 37. 38. append. 53. 54. 55., Form. Sirmond. 1. 2. 3., Lindenbr. 72. 73., Arvern. 2. 3. 4., Andeg. 1.

7) So beim Reipus und der Vergabung von Haus und Hof (Note 1).

8) Vor ſie gehörte die Abſonderung und Erboerzichte der Kinder (§. 509. Note 2) — die Auflaſſung und Beſitzeinweiſung (§. 546. 547) — die Beſtellung einer Grundrente (§. 551. Note 8. 9. 10) — die Verpfändung von Grundſtücken (§. 569. Note 7. §. 570. Note 3) — die Erboergabung (§. 591. Note 2. 3. 5).

9) Man ſehe §. 301. 549.

10) Sachſenſp. I. 7. 8. §. 1. 2. 3. II. 22. §. 2. III. 25. §. 1. III. 88. §. 1., Schwabenſp. 11a. c. 190. 284 Laßb.

1) Die neueſte Schrift darüber iſt: Unger die altdeutſche Gerichtsverfaſſung. Göttingen 1842. Doch weicht die folgende Darſtellung ſehr ab.

2) Man ſehe §. 14. Note 2. 3. 4.

3) Die Unterſcheidung von rachimburgi qui residebant vel adstabant

theil fanden [4]). In jedem Malberg waren drei Sachibaronen, die dauernd mit dieſer Würde und daher mit dem dreifachen Wergelde ihrer Geburt geehrt, wahrſcheinlich in verwickelten Fällen durch ihre Rechtsbelehrung auszuhelfen hatten [5]). Etwas ſpäter wurden die Grafen mit der Leitung jener Gerichte beauftragt, indem der Graf oder ſein Vicarius zu dieſem Zwecke in ſeiner Grafſchaft von einer Stadt oder Malberg zum andern umherreiſte und den Centenarius des Ortes zur Seite hatte [6]). Noch ſpäter war durch die wohl durchdachten Veränderungen Karls des Großen der Zuſtand folgender. Erſtens gab es dreimal im Jahre große Verſammlungen, in denen alle freie Männer der Grafſchaft erſcheinen mußten und wo Rechtsſachen und andere wichtige Angelegenheiten vorgenommen wurden. Zweitens gab es Gerichte, welche der Graf oder ſein Vicecomes an den herkömmlichen Malſtätten über Leben, Freiheit, Grundeigenthum und andere ſchwere Fälle in alterthümlicher Weiſe abhielt, wo die gemeinen Freien zwar noch Theil nehmen konnten, aber nicht mehr mußten, ſondern durch Schöffen erſetzt wurden [7]). Dieſe nahmen nun im Gericht die Stellen der Rachinburgen ein [8]). Drittens gab es Gerichte, welche der Graf in unfeierlicher Weiſe an einem Orte abhielt, wo es ihm eben gelegen war [9]). Viertens endlich dienten für die geringeren Rechtsſachen die Gerichte der Vicarien und Centenarien [10]), wo unſtreitig ebenfalls ſieben Schöffen die übrigen Freien erſetzten [11]). In einzelnen Landestheilen gab es Abweichungen der Gerichtsverfaſſung, die aber allmählig ausgeglichen wurden [12]). Unrichtig iſt die Meinung,

---

bezeugt Marculf. append. 6. Daß der rachimburgi residentes ſieben waren, ergiebt ſich aus der L. Sal. LVII. 1., wonach wegen verweigerter Urtheilsfindung ſieben Rachinburgen in Strafe genommen werden ſollen.

4) Man ſehe §. 100.

5) L. Sal. LIV. 2. 3. nov. 142. 253. 335 Merkel. Die verſchiedenen Meinungen darüber giebt Waitz Sal. Recht 140 — 143. 150. Verfaſſ. I. 175. II. 439.

6) Man ſehe §. 100.

7) Man ſehe §. 102.

8) Dieſe Zahl der Schöffen nennen die Capit. minora 803. c. 20.

9) Man ſehe §. 103. Note 2.

10) Man ſehe §. 103. Note 9. 10. 11.

11) Dieſes zeigen die Stellen im §. 102. Note 3.

12) Man ſehe §. 117—124.

daß der bei den Alamannen und Bayern vorkommende Juder [13]) die Urtheilsfindung durch Männer aus dem Volke erſetzt habe [14]). Auch bei den Langobarden wurde die Gerichtsverfaſſung der fränkiſchen gleichartig gemacht [15]). Ob daſelbſt ſchon früher eine Rechtsfindung durch Schöffen war, iſt beſtritten [16]); gewiß iſt, daß ſpäter die fränkiſche Schöffenverfaſſung eingeführt wurde [17]).

2) Gerichte in den Immunitäten.

617. In den Immunitäten der Stifte und Klöſter richteten der Advocatus und Vicedominus oder der Abt und ſein Präpoſitus [1]). Dieſe Gerichte wurden in der gewöhnlichen Form öffentlich an der beſtimmten Malſtätte gehalten [2]), ſo daß ſachkundige Männer der Immunität das Urtheil fanden und die Umſtehenden ihre Zuſtimmung gaben [3]). Für die angemeſſene Bewirthung des Vogtes, wenn er Gericht zu halten kam, hatte der Immunitätsherr zu ſorgen [4]). Aehnlich geſchah die Rechtspflege in den Beſitzungen der Krone und der weltlichen Magnaten [5]).

---

13) Man ſehe darüber §. 119. Note 9. §. 120. Note 9.

14) Bei den Alamannen beweiſen dieſe die Dipl. a. 963 (Neugart I. n. 767. 749), Form. Goldast. n. 92. 95 (Canciani II. 450), und auch bei den Bayern wird es durch den ſpäteren Zuſtand widerlegt, Maurer Gerichtsverfahren S. 16.

15) Man ſehe §. 45. 123.

16) Verneint wird es von Bethmann-Hollweg Lombard. Städte S. 68—73.; bejaht von Savigny Röm. Recht im Mittelalt. I. §. 73., Hegel Ital. Städte I. 468—472.

17) Man ſehe §. 102. Note 2. 3.

1) Man ſehe §. 110. III.

2) Dieſes zeigen die Formeln im §. 110. Note 25.

3) Gut beſchreibt dieſes der Freibrief Ludwigs für Maasmünſter von 823 (§. 110. Note 14). Ipse advocatus, cui nos vel successores nostri bannum super abbaciam eandem dabimus, illius ecclesie locis benigne provideat, et semel in anno publicum placitum apud villam, quae vocatur Göwenheim, ubi sedes est indiciaria totius abbatiae, teneat, cum illis tamen, qui quod iustum est sciant vel diligant, et ibi omnibus iniuriam passis, secundum ydoneos eiusdem populi iudices ceterorumque consensum iustitiam faciat, nec aliquis de tota familia dives seu pauper terra sua et iure suo privetur, nisi in praedicto loco communi cunctorum sapientium indicio. et in ipsa die publici placiti abbatissa advocato et suis servicium honeste exhibeat et det.

4) Genaue Beſtimmungen über das, was für jeden Tag verabreicht werden mußte, enthält das Dipl. a. 764 (Wirtemb. Urkundenbuch I. 9), Meinhardi abbat. dipl. c. a. 1144 (§. 282. Note 5).

5) Man ſehe §. 114. 115.

3) Höhere Gerichte.

618. Als Wahrer des Rechts und des Friedens griffen die Könige in die Rechtspflege kräftig ein und ersetzten auch darin die Thätigkeit der alten Landesgemeinde [1]). Zu diesem Zwecke saßen sie in oder vor ihrem Pallast mit den Bischöfen und den Großen des Hofes, dem Pfalzgrafen, den Referendarien, Domestici, Seneschalken uno Anderen regelmäßig zu Gericht [2]), und gewährten willig Gehör und Hülfe [3]). Die Versammlung fand das Urtheil, der Pfalzgraf formulirte und sprach es aus, was hier testimoniare hieß [4]). Später nahm der Major Domus die Stelle des Königs ein [5]).

619. Auch die karolingischen Könige gaben sich sowohl in dem Palatium wie auf ihren Rundreisen [1]) mit Rechtssachen ab. Doch geschah dieses jetzt hauptsächlich, um den Gang der ordentlichen Rechtspflege zu überwachen und im Nothfalle zu unterstützen [2]). Zu diesem Zwecke saßen sie wöchentlich einen Tag zu

---

1) Man sehe §. 13. 24.

2) Marculf. I. 25. 37. Man vergleiche §. 93. 94.

3) Als Verhandlungen vor dem Könige werden erwähnt: Klagen auf Erfüllung eines Kaufes, Form. Lind. 171. — auf Verfolgung einer gestohlenen Sache, L. Rip. XXXIII. 1. — wegen Mißheirath einer Freien, Rip. LVIII. 18. — der Zweikampf in einer Fälschungsklage, Rip. LIX. 4. — Uebergabe in die Knechtschaft wegen Zahlungsunfähigkeit der verwirkten Buße, Chilper. edict. c. 561. c. 6 (Pertz II. 11) — Recurs gegen eine verfügte Execution und Pfändung, Chilper. edict. c. 561. c. 7 (Pertz II. 11), L. Rip. XXXII. 4. — Verfügung von Zwangsmaßregeln wider die, welche den Gerichten Gehorsam verweigerten, L. Sal. LVI Merkel., Childeb. I. capit. c. 550. c. 6 (Pertz II. 7), Marculf. I. 26—29. append. 30., Form. Bignon. 6. — wichtige Capitalsachen, Childeb. II. decret. 596. c. 8., Gregor. Turon. VII. 23., L. Rip. LXXVII., Alam. XLIV. 1., Baiuv. II. 11. — Recursachen der in der mundeburdis regia Stehenden (§. 58. Note 19) — feierliche Rechtsgeschäfte (§. 615. Note 3).

4) Man sehe §. 93. Note 4. Beispiele solcher placita sind bei Bréquigny II. n. 331. 332. 334. 349 (I. n. 140. 141. 143. 157).

5) Dieses zeigen die placita von 710. 719. 747. 749. 750, Bréquigny II. n. 478. 509. 589. 591. 603. 604 (I. n. 272. 301. 350. 352. 360. 361). Davon handelt Schoene Maiores domus S. 48—52.

1) So zog Ludwig der Deutsche durch Sachsen und hielt an verschiedenen Orten Gericht, Ruodolfi Fuld. annal. a. 852 (Pertz Scriptor. I. 368).

2) Als Sachen, die an den König kamen, werden nun erwähnt: Beschwerden wegen ungerechter oder verzögerter Rechtspflege, Pippini capit. c. 765. c. 5. a. 768. c. 8 (Pertz II. 14), Capit. Mantuan. 781. c. 2. 3., Capit. Baioar. 803. c. 7., Ruodolfi annal. a. 852 (Note 1) — Vergehen und Amtsmißbräuche der Grafen, Capit. gener. 783. capit. Lang. c. 7., Aquisgr. 817. capit. missor. c. 1. — Züchtigung schwerer Ruhestörer, Verführer zum Meineid nnd Verächter der königlichen Befehle, Capit. Wormat. 829. capit.

Gericht, wo Berichte und Beſchwerden über die Rechtspflege der Grafen und Sendgrafen vorgebracht werden konnten [3]). Ungegründete Reclamationen an den König wurden aber verboten [4]). Der Vortrag und die Ertheilung der königlichen Reſolution gieng durch die Hand des Pfalzgrafen; und dieſer erhielt nun auch in minder bedeutenden Fällen die eigene Entſcheidung [5]). Die Streitſachen der geiſtlichen und weltlichen Großen unter einander gehörten aber vor den König ſelbſt, und darüber hatte der Pfalzgraf nur kraft beſonderen Auftrages zu richten [6]). Uebrigens wurden Rechtsſachen auch auf den Reichs- und Hoftagen erledigt [7]), und namentlich über Vergehen der Reichsbeamten und königlichen Vaſallen daſelbſt Gericht gehalten [8]). Durch die Einſetzung der königlichen Sendgrafen erhielt die Rechtspflege auch an ihnen eine kräftige Unterſtützung [9]).

---

gener. c. 1. alia capit. c. 6. 7. capit. pro lege c. 4. — die Reclamationen über Reichs- und königliche Erbgüter, Ruodolfi annal. a. 852 (Note 1). — Eine Reihe von königlichen Entſcheidungen der Art erwähnt Hludow. et Hlotharii capit. 826.

3) Capit. Aquisgr. 828. epist. generaliter populo legenda. Sciatis ob hanc causam nos velle per singulas hebdomadas uno die in palatio nostro ad causas audiendas sedere, ut per hunc aut illum comitem et providentia missorum et obedientia populi nobis manifestius appareat. — Capit. Wormat. 829. alia capit. c. 15. Hoc missi nostri notum faciant comitibus et populo, quod nos in omni ebdomada unum diem ad causas audiendas et iudicandas sedere volumus. — Populo autem dicatur, ut cavest de aliis causis ad nos reclamare, nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis iustitias facere noluerunt.

4) Pippini capit. c. 765. c. 7., Mantuan. 781. c. 2. 3., Capit. Baioar. 803. c. 7., Aquisgr. 810. c. 1., Wormat. 829. alia capit. c. 15 (Note 3).

5) Capit. de discipl. palatii 809. c. 6., Aquisgr. 812. c. 2 (Note 6), Responsa misso data 819. c. 4., Hincmari de ordine palatii c. 19. 21., Conv. Caris. 877. c. 17.

6) Capit. Aquisgr. 812. c. 2. Ut episcopi, abbates, comites et potentiores quisque, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram iubeantur venire praesentiam. — Neque comes palatii nostri potentiores causas sine nostra iussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium iustitias faciendas sibi sciat esse vacandum.

7) Capit. Wormat. 829. capit missis data c. 3., Conv. Mogunt. 851. prol.

8) Beiſpiele, wo dort gegen ſolche auf Todesſtrafe erkannt wurde, ſind bei Regino Chronic. a. 892. 906 (Pertz Scriptor. I. 604. 611), Liutprandi Antapodosis II. 6. a. 906 (Pertz Scriptor. V. 289).

9) Man ſehe §. 125. Note 13 — 15. Ein ſchönes Beiſpiel eines Recurſes an das Gericht des Miſſus geben die Form. Alam. Strasburg. 14.

B) Gerichtsverfassung im Mittelalter. 1) Territorialgerichte.

620. Durch die Auflösung der Gauverfassung und die Zersplitterung der Comitate verlor das Gerichtswesen seine regelmäßige Gestalt. Doch blieben auch in den Bruchstücken, insbesondere bei den Landgerichten und Centgerichten, die alten Einrichtungen noch sichtbar[1]). Bei den Landgerichten zeigt sich der Zusammenhang mit den alten Grafengerichten in vier Punkten. Erstens wurden sie, wie diese, theils regelmäßig an den herkömmlichen Malstätten und unter Königsbann, theils außerordentlich und wo der Landrichter wollte, gehalten[2]). Zweitens konnte über Eigen und über Ungericht gegen einen Schöffenbarfreien, wie sonst gegen einen echten Freien, nur an echter Dingstätte und unter Königsbann, über Anderes auch anderswo gerichtet werden[3]). Drittens konnten, wo unter Königsbann gedingt wurde, nur die zum Gericht gehörenden Schöffen das Urtheil finden[4]). Viertens wurden diese Schöffen fortwährend nur aus den echten Freien, die daher nun die Schöffenbarfreien hießen[5]), genommen[6]). Sie wurden jedoch nicht immer mehr gewählt, sondern der Schöffenstuhl war häufig erblich und gieng auf den ältesten Sohn, sonst auf den nächsten Schwertmagen über[7]). Starben dann die schöffenbaren Geschlechter einer Grafschaft aus, so hatte in Sachsen der König die Zahl aus seinen Reichsministerialen zu ergänzen, indem er sie dazu frei ließ und ihnen mindestens drei Hufen aus den erblos gewordenen Grundstücken zu freiem Eigenthum gab[8]). Häufig war aber auch der Schöffenstuhl nicht erblich, sondern wurde durch die Wahl der Anderen

1) Man sehe §. 287. 290—296. Die Gerichtsverfassung ist in die Territorialverfassung so enge verflochten, daß das Meiste davon schon dort erwähnt werden mußte.

2) Man sehe §. 103. 290. 294.

3) Man sehe §. 613. Note 9. Diese Unterscheidung bestand auch noch bei den alten hessischen Gerichten, Kopp I. 423. 458. 459.

4) Sachsenſp. I. 63. §. 2. III. 61. §. 1. III. 69. §. 1. 2.

5) Man sehe §. 102. 213. 214. 441. 443. 445. 522.

6) Sachsenſp. II. 12. §. 2.

7) Sachsenſp. II. 12. §. 13. III. 26. §. 2. 3., Schwabenſp. 286 b. Laßb.

8) Sachsenſp. III. 81. §. 1. Der Schwabenſp. 152 b. Laßb. hat aber diese Bestimmung nicht aufgenommen, sondern sie in merkwürdiger Weise auf die Büttel angewendet.

wieder beſetzt [9]). Die Centgerichte, noch auf den Malſtätten der alten Centenen ruhend, zuweilen mehrere in derſelben Hand vereinigt [10]), hatten der alten Ordnung gemäß die niedere, zuweilen aber nun auch die hohe Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann, nicht aber unter Königsbann [11]). Wo nicht unter Königsbann gedingt wurde, urtheilten in Sachſen keine Schöffen, ſondern das Landvolk [12]), und es konnte da jeder unbeſcholtene Mann ohne Rückſicht auf Ebenbürtigkeit Urtheil finden [13]). Außerhalb Sachſen waren bald Schöffen bald nicht [14]). Im erſten Fall gehörten zu jedem Dingſtuhl, oder auch zu mehreren zuſammen, eine beſtimmte Zahl von Schöffen, mindeſtens ſieben, gewöhnlich zwölf [15]), die bald geborene und dazu geerbte, bald unter einander gekieſte waren, bald nach den Höfen wechſelten [16]). Im zweiten Fall wies der Umſtand das Urtheil [17]). Zu jedem Dingſtuhl gehörten gewiſſe Einkünfte, ein Theil der dort erfallenden Strafgelder und beſtimmte Naturalabgaben [18]). Für einige geringe Rechtsſachen hatte der Dorfſchulze mit ſeinen Schöffen Gerichtsbarkeit [19]).

621. Eigenthümlichkeiten beſtanden in den Marken [1]). Hier hatten ſich keine Schöffenbarfreie, ſondern nur Bauern mit be-

9) Schwabenſp. 117 c. Laßb., Keyſerrecht I. 10.

10) Dipl. a. 1247 (Guden. I. 597). Omnes centas quas sculteti de Kssel hactenus procurarunt.

11) Man ſehe §. 214. 291—294.

12) Sachſenſp. I. 63. §. 2.

13) Sachſenſp. II. 12. §. 3. III. 70. §. 1

14) Dieſes bezeugt der Schwabenſp. 145. 190. 286 a. Laßb.

15) Schwabenſp. 117 c. 172 Laßb. Zwölf finden ſich auch in Heſſen, Kopp I. 299.

16) Sehr genau und anſchaulich zeigt dieſes die alte Aemter- und Gerichtsverfaſſung im Herzogthum Berg (§. 367. Note 3).

17) Alte Aemterverfaſſung im Herzogthum Berg (Lacomblet Archiv. I. 290. 292). Rospe hat — geine Scheffen, sondern weisen die gemeine Hofsleute über alle sachen. — Ampt Borg; ist in diesem Ampt ein Dingstuel, nemblich zu der Borg; hat gein Schelfen, sondern weiset der umbstand das recht. — Viele Beiſpiele findet man bei Maurer Gerichtsverfahren S. 102—106. 229—232.

18) Man ſehe §. 99. 192. 289. 305. Beiſpiele aus Heſſen giebt Kopp I. 314. In dem Verzeichniſſe der Gerechtſame des Marſchallamtes in Weſtphalen von 1300 (Seibertz Urkundenbuch I. 598—644) werden die Gerichte aufgezählt und bei jedem die dahin fallenden Abgaben und der Geſammtwerth ſeiner jährlichen emergentia bemerkt.

19) Man ſehe §. 298.

1) Davon handeln: Riedel die Mark Brandenburg im Jahre 1250. II. 390—554., Eichhorn II. §. 302. Anmerk., Stobbe S. 93. 94., Kirch §. 12. 15., Hälſchner Preuß. Strafr. I. 5—14. 96—101.

laſtetem Eigenthum oder verliehenem Beſitz erhalten [2]). Demgemäß gab es hier keine reichsunmittelbaren Gerichte unter Königsbann, ſondern der Markgraf dingte bei ſeiner ſelbſt Hulden mit einem Gewette von nur dreißig Schillingen [3]). Die Gerichte waren daher hier nur mittelbare, wie anderwärts die Centgerichte [4]), und der Markgraf hatte mit ihrer Organiſation freie Hand. Es mußte alſo hier Vögte geben, welche die Gerichtsbarkeit der Land- und der Centgerichte mit dem Blutbann in ſich vereinigten [5]). Daneben kamen aber auch gekürte und belehnte Grafen mit dem Blutbann vor [6]). In allen jenen Gerichten konnte natürlich, weil von Schöffenbarfreiheit nicht die Rede war, jeder unbeſcholtene Mann Urtheil finden [7]). Auch konnte in der Mark, weil die Gerichte alle mittelbare waren, das Gericht an die vierte Hand kommen [8]). Hingegen konnte aus einer wenn auch vom Markgrafen verliehenen Grafſchaft doch kein Urtheil in die Mark gezogen werden, weil hier kein Königsbann war [9]). Hieraus entwickelte ſich der Zuſtand in der Mark Brandenburg, wie er im Jahre 1375 beſchrieben wird [10]). Die volle Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann (iudicium supremum) war nun, wie anderwärts, vielfach nicht nur an Städte ſondern auch an Private verliehen, ſo daß ſie dem Landesherrn nur noch an 23 Orten zuſtand und durch ſeinen Schultheiß (praefectus) ausgeübt wurde. Anderwärts war die niedere Gerichtsbarkeit an Andere verliehen, ſo daß dem Landesherrn nur das Gericht über

---

2) Man ſehe Riedel II. 192—288., Raumer cod. dipl. Brandenb. contin. II. 110. 111.

3) Sachſenſp. II. 12. §. 6. III. 64. §. 7. III. 65. §. 1., Gloſſe zu III. 65.

4) Man ſehe §. 214. 612. Dieſen Grund und Zuſammenhang haben die genannten Schriftſteller nicht erkannt, weshalb es ihrer Darſtellung an Sicherheit fehlt. Irrig iſt es namentlich, wenn Hälſchner S. 6. 8. 9. 10. die Gerichte dort als hofrechtliche oder grundherrliche bezeichnet. Dieſes waren ſie darum doch nicht.

5) Ueber dieſe Vögte ſehe man §. 289. Note 2. Viele Zeugniſſe darüber findet man bei Riedel II. 430—470., Raumer Neumark S. 51—53. Der Sachſenſpiegel ſpricht von dieſen Vögten nicht. Die Gloſſe zu III. 64. will aber die belehnten Vögte in III. 64. §. 9. darauf beziehen.

6) Man ſehe §. 294. Note 10.

7) Sachſenſp. III. 65. §. 1., Gloſſe zu II. 12. III. 54. 70.

8) Gloſſe zu III. 52. Man vergleiche dazu §. 625. Note 8.

9) Sachſenſp. II. 12. §. 6., Buch der Ausſcheidung IV. 25. Diſt. 9. Ortloff.

10) In dem Landbuch der Mark Brandenburg S. 32 Fidicin.

Ungericht (iudicium iniuriarum) verblieben war, worin sieben gewählte Landleute (villani) selbst über Rittersleute (militares) richteten. Uebrigens aber hatte sich die Ritterschaft von den Vogteigerichten eximirt. Der Anfang dazu lag schon darin, daß in denselben, wenn auch dort jeder Unbescholtene Urtheil finden konnte, man doch zu Kampfe keinem Ungenossen zu antworten brauchte [11]). Von da an schieden sich die zum Heerschild Geborenen von den Landleuten immer mehr, und erlangten den Gerichtsstand im Hofgericht (iudicium curiae) des Markgrafen, welches natürlich mit Rittersleuten besetzt war [12]). Um jedoch die Klagen in Schuldsachen gegen sie zu erleichtern, setzte der Landesherr dafür in jeder Vogtei einen eigenen Richter ein, dessen Gericht (iudicium advocatorum) noch ein unmittelbar landesherrliches war.

622. Für die Rechtspflege dienten in jedem Territorium wesentlich auch die Landdinge, welche nach alter Weise dreimal jährlich mit allen Freien gehalten [1]), ferner die Hof- und Landtage, wozu die dem Fürstenthum unterworfenen Herren, Vasallen und Ministerialen entboten wurden. Manche Rechtssachen wurden auch an den Landesherrn persönlich gebracht, und entweder von ihm selbst mit seinen Räthen entschieden, oder an den Hofrichter verwiesen, der darüber mit den nöthigen Mannen zu Gericht saß. Dieses Hofgericht erhielt bald eine regelmäßige Form und ständige Beisitzer aus der Ritterschaft, und wurde nach dem Orte, wo es sich versammelte, auch das Sal- oder Kammergericht genannt [2]). Zunächst war es nur das Gericht der Dienstleute und der Lehnshof; bald aber erlangte die Ritterschaft das Vorrecht, daß sie dort ihren ordentlichen Gerichtsstand hatte. Dieses hieng unter Anderen damit zusammen, daß die Ritterbürtigen sich von den nicht ritterbürtigen Schöffenbarfreien als ein höherer Stand schieden und nun die Landgerichte nicht mehr als ebenbürtig ansahen [3]). Dieser Grund mußte, wie gezeigt wurde,

11) Sachsenſp. III. 65. §. 1., Glosse zu III. 70.

12) Davon spricht auch die Glosse zu III. 65., Richtsteig 50 Unger. Im Landbuch wird es blos als Lehnhof bezeichnet. Allein Riedel II. 408—411. hat aus Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts dargethan, daß die Ritterschaft dort ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

1) Man sehe §. 285. 286. 287.

2) Ein lehrreiches Beispiel ist das Salgericht zu Bamberg, Zöpfl §. 24.

3) Man sehe §. 445.

beſonders in der Mark Brandenburg wirkſam ſein, wo die Gerichte nicht einmal mit Schöffenbarfreien, ſondern mit gewöhnlichen Landleuten beſetzt waren.

2) Stadtgerichte.

623. In den Städten wiederholten ſich zum Theil dieſelben Verhältniſſe. Die Gerichtsbarkeit des Grafen mit dem Blutbann wurde nun nach der Verſchiedenheit der Städte durch den biſchöflichen, königlichen oder herrſchaftlichen Vogt, die niedere durch den Schultheißen oder unter einem andern Namen ausgeübt, bis daß die Gerichtsbarkeit und mit ihr die Beſetzung jener Aemter in manchen Städten an die Stadt ſelbſt kam[1]). Für ganz geringe Sachen dienten die Burdinge[2]). Ferner blieben in den Städten ebenfalls die drei jährlichen Verſammlungen aller Freien, wo auch Rechtsſachen vorkamen, in Uebung[3]). Eben ſo dauerte die Schöffenverfaſſung fort[4]), und die Unterſcheidung der Schöffenbaren trat auch hier ein[5]). Die Schöffen wurden aber insgemein von den anderen durch Wahl ergänzt[6]).

624. Beſonders lehrreich iſt das Gerichtsweſen von Cöln, worüber man genau zuſammenhängende Nachrichten hat[1]). Der Erzbiſchof iſt der Gerichtsherr; unter ihm der Burggraf und der Schultheiß oder Stadtvogt, welche die Gerichtsbarkeit von ihm haben[2]), und zu ihrer eigenen Stellvertretung iudices einſetzen[3]). Der Burggraf hat wie ehemals der Gaugraf das Gericht in den drei jährlichen wizzeht ding und wo um Grundeigenthum gerichtet wird, und zieht davon allein die Gerichtsgefälle. Er empfängt mit dem Erzbiſchof den Blutbann vom König und bannt mit ſeinem eigenen Bann, erhält aber hier von den Gefällen nur ein Viertheil. Der Vogt ſitzt in allen übrigen Sa-

1) Man ſehe §. 232. 233. 239. 241. 242. 297.
2) Man ſehe §. 232. Note 29. 30. 31.
3) Man ſehe §. 232. Note 7. 8. 9. §. 239. Note 12. §. 241. Note 7.
4) Man ſehe §. 232. Note 20.
5) Man ſehe §. 443. Note 14.
6) So nach den Stadtrechten von Andernach 1171, Boppard 1291 (Günther I. 409. II. 480). Erblich war der Schöffenſtuhl ſelbſt in den ſächſiſchen Städten nicht, Homeyer Hantgemal S. 100.

1) Die Hauptquellen ſind im §. 232. Note 3. 9. 26. genannt.
2) Man ſehe §. 231. Note 4. §. 232. Note 1—4. 11—14.
3) Man ſehe §. 232. Note 16. 17.

chen im Biſchofshofe mit dem Burggrafen gemeinſchaftlich zu Gericht, bannt mit ſeines Herrn Bann und theilt mit dem Burggrafen gleichmäßig die Gefälle [4]). Die Schöffen ergänzten ſich durch Wahl und wurden nach Prüfung ihres Alters, guten Leumundes und der Abweſenheit körperlicher Gebrechen vom Burggrafen in den Schöffenſtuhl eingeſetzt [5]), wofür ſie demſelben ein Ehrengeſchenk [6]) und den Schöffen einen Schmauß und Anderes zum Beſten gaben [7]). Endlich gab es in jedem der ſieben Kirchſpiele ein Burgericht, wo von den Officialen des Kirchſpiels in dem Kirchſpielhauſe geringe Sachen bis zu fünf Schillingen entſchieden und Auflaſſungen vollzogen wurden [8]).

3) Kaiſerliche Gerichte. a) Die kaiſerlichen Landgerichte.

625. In den Reichsvogteien war die Gerichtsbarkeit in den Städten beim Reichsvogt und Reichsſchultheißen, und da, wo darunter größere Trümmer alter Grafengerichte verbunden waren, beim kaiſerlichen Landrichter, der in einer Stadt ſeinen Hauptſitz hatte, und an den herkömmlichen Malſtätten Gericht hielt [1]). Noch im vierzehnten Jahrhundert gab es viele ſolcher Landgerichte, beſonders in Schwaben [2]). Kraft ihres Anſehens als kaiſerliche Gerichte konnte man ſich auch aus den anliegenden Territorien, ſelbſt ſchon in erſter Inſtanz, an ſie wenden. Der Landrichter wurde vom Landvogt im Namen des Kaiſers ernannt, oder auch einem Reichsſtand die Beſetzung des Gerichts übertragen [3]). Später geriethen ſie aber in Verfall. Sie wurden häufig an Fürſten verkauft oder zu Lehn ertheilt und dadurch ihre Eigenſchaft verdunkelt, auch viele Reichsſtände und

4) Man ſehe §. 232. Note 4. 9. 14.

5) Philippi dipl. a. 1169. (§. 232. Note 21), Sententia arbitr. a. 1258 (Lacomblet II. Nr. 452. §. 4. p. 245. §. 4. p. 248. §. 33. 34. p. 249). Eine Aenderung machte Conradi archiep. dipl. a. 1259 (Lacomblet II. Nr. 466).

6) Philippi archiep. dipl. a. 1169 (Lalomblet I. Nr. 433. p. 303).

7) Sententia arbitr. a. 1258. § 41. p. 249.

8) Man ſehe §. 232. Note 29. 30. §. 546. Note 9. 10.

1) Man ſehe §. 211. 311.

2) Die beſten Nachweiſungen findet man bei Struv. Corp. iur. publ. cap. XXV. §. 71—77., Moſer Teutſche Juſtizverfaſſung II. 938—1020.

3) So empfahl Karl IV. 1366 dem Erzbiſchof von Mainz das Landgericht zu Wimpfen „daz Er ſein lebetag daſſelbe Lantgerichte beſtellen und beſetzen" ſollte, Guden. III. 469.

Städte durch kaiſerliche Privilegien de non evocando von ihrer Jurisdiction eximirt und dieſe dadurch immer mehr eingeengt. Zuletzt hörten die Meiſten auf oder verwandelten ſich in gewöhnliche Territorialgerichte.

626. Einige dieſer Landgerichte, von welchen das Recht im Namen des Kaiſers geſprochen wurde, haben ſich aber doch bis in die letzten Zeiten des Reiches erhalten [1]). Dazu gehört das kaiſerliche Landgericht in Schwaben auf Leutkircher Haid und in der Pirs. Dieſes wurde an vier Malſtätten, zu Altorf genannt Weingarten, Ravensburg, Wangen, und Yßni ſtatt ſonſt zu Leutkirchen, und zwar an Jeder zwölfmal jährlich gehalten, unter freiem Himmel eröffnet, hierauf aber in einem Zimmer fortgeſetzt. Die vier Malſtätten hatten einen gemeinſchaftlichen Landrichter, jede aber zwölf ſtehende Urtheiler aus den Bürgern und Handwerkern, und als Schreiber den Stadtſchreiber der Malſtätte. Das Gericht erhielt eine Landgerichtsordnung von Ferdinand I. 1562 und eine neue 1618. Es beſtanden aber über daſſelbe langwierige unerledigt gebliebene Conteſtationen zwiſchen dem ſchwäbiſchen Kreiſe und dem Hauſe Oeſterreich, indem Letzteres daſſelbe nicht mehr als dem Reiche, ſondern als ein Zubehör der Landvogtei in Schwaben ihm zuſtändig behandelte [2]). Ein anderes kaiſerliches Landgericht war in Franken das zu Nürnberg, womit Rudolph I. 1273 den Burggrafen zu Nürnberg belehnt hatte [3]), von wo es den Markgrafen zu Brandenburg in Franken zuſtand. Anfangs wurde es zu Nürnberg gehalten, dann aber in Folge eines von Friedrich III. 1456 dem Markgrafen Albrecht ertheilten Privilegium auch anderwärts; zuletzt zu Onolzbach, und zwar viermal jährlich, welches die vier hohen Gerichte hießen. Der Markgraf ſetzte ſtatt ſeiner kraft eines dazu von Karl IV. 1355 verliehenen Privilegiums einen Landrichter aus der Ritterſchaft; unter dieſem waren ein Gelehrter als Director und ſieben Beiſitzer von Adel und Gelehrte. Das Gericht hatte von den Markgrafen 1447 und 1460 eine Reformation erhalten. Noch andere in Uebung gebliebene Landgerichte waren die zu Hirſch-

1) Gute Nachweiſungen giebt darüber Zöpfl Staatsrecht I. §. 101.
2) Man ſehe §. 211. Note 8.
3) Man ſehe §. 311. Note 16.

berg, womit Bayern belehnt war, zu Pülenheim, Oettingen, Nellenburg, Ranckweil, Schackebuch. Die kaiſerlichen Landgerichte zu Würzburg und Bamberg führten aber dieſen Namen uneigentlich, und waren in der That nur Territorialgerichte[4]).

b) Die weſtphäliſchen Vehmgerichte[1]).

627. In Weſtphalen hatten ſich neben den mittelbar gewordenen Gogerichten als Bruchſtücke der alten Grafengerichte Freiſtühle erhalten, wo ein Ding- oder Freigraf mit den zum Freiſtuhl gehörenden Schöffen über die demſelben unterworfenen Freien und deren Freihöfe nach alter Weiſe unter Königsbann Recht ſprach. Dieſe Freiſtühle waren zwar durch Belehnung, Verkauf und Verpfändung an Stifte, Abteien, Grafen, Herren und Städte gekommen, und dieſe dadurch zu Stuhlherren geworden. Allein der Stuhlherr, oder, wenn er nicht ſelbſt richten wollte, der von ihm ernannte Freigraf mußte der allgemeinen Regel gemäß mit dem Bann vom Könige belehnt werden[2]). Der Stuhlherr ſtand daher zum Reiche noch in einem doppelten unmittelbaren Verhältniſſe: einmal, daß er von demſelben den Freiſtuhl und die Erlaubniß den Freigrafen zu ernennen hatte[3]), zweitens, daß der von ihm ernannte Freigraf vom Reiche mit dem Bann zu inveſtiren war[4]).

---

4) Ueber Letzteres ſehe man auch Zöpfl Bamberg §. 25.

1) Die Hauptwerke darüber ſind: Kopp über die Verfaſſung der heimlichen Gerichte in Weſtphalen. Göttingen 1794., Eichhorn Rechtsgeſch. III. §. 418—422., Wigand das Femgericht Weſtphalens. Hamm 1825., Tittmann Geſchichte der deutſchen Strafgeſetze §. 50—67., Wächter Beiträge S. 3—38. 113—224. Bei Letzterem ſind auch die Quellen und die übrige Litteratur ſorgfältig verzeichnet. Beizufügen iſt nur: Wigand Wetzlar. Beitr. I. 1—47. II. 196—209. III. 1—61.

2) Die Beweiſe ſtehen in den §. 293. 613.

3) Ein Beiſpiel giebt Karoli IV. dipl. a. 1349 (Falke Tradit. Corbeiens. p. 525). Dantes et concedentes tibi (abbati Corbeiensi) — omnimodam potestatem, comites liberos qui vulgari nomine *frigraven* nominantur, — coram monasterio *Corbey* et in villa *Horhusen* etc. ad vestrum mandatum ac beneplacitum (in) sedes suas liberas, que *frygstol* dicuntur, locare, (ut) iudiciis, que vulgo *freyding* et *femding* nominari sunt solita, praesidere ac eadem exercere valeant, (eosque) iuxta vestre discretionis arbitrium constituendi, et institutos, quoties vobis opportunum visum fuerit, — revocandi aliosque substituendi.

4) So heißt es noch in dem Verzeichniß der Rechte des Marſchallamtes in Weſtphalen um 1300 (§. 614. Note 22). Item Archiepiscopus habet Comitatus hos, qui dicuntur *Vrygravschap* in *Ruden Scerve Cansten* in *Mede-*

628. Nachdem das Erzſtift Cöln 1180 das Herzogthum in Engern und Weſtphalen erhalten hatte [1]), kam der Erzbiſchof von Cöln zu jenen Gerichten ſeines Herzogthums in eine nähere Beziehung. Ihm wurde von Karl IV. 1355 unter Widerruf der vom Kaiſer an Andere geſchehenen Belehnungen das Recht an allen Freiſtühlen ſeines Herzogthums und die ausſchließliche Befugniß anerkannt, Andere damit zu belehnen [2]). Demgemäß ſollte innerhalb ſeines Herzogthums Keiner ohne ſeine Zuſtimmung eine Freigrafſchaft beſitzen oder ausüben, die von den Stuhlherren ernannten Freigrafen von ihm geprüft und mit ſeinem ſchriftlichen Zeugniß dem Kaiſer zur Inveſtitur mit dem Bann präſentirt, auch unfähige Freigrafen von ihm ihres Amtes entſetzt werden [3]). Endlich erhielt der Erzbiſchof Friedrich vom Kö-

---

beke, et isti iudices dicti *Vrygrseen* auctoritatem indicandi inmediate a Rege recipiunt, et idem servatur in omnibus comitatibus consimilibus. — Ein Beiſpiel einer ſolchen Belehnung giebt Karoli IV. dipl. a. 1358 (Lünig Reichsarchiv XVIII. 107). Quod licet religiosus Theodoricus Abbas monasterii Corbeiensis in Westvalia devotus noster dilectus, honorabili Ioanni dicto Rockhede de monte iudicium Comitatus liberi dominiorum suorum in civitate Mersberg rite contulerit, ipsum quoque investiendum duxerit: — quia tamen virtute concessionis et investiture — non potest in causis criminalibus, que capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere iudicia, nisi iurisdictio huiusmodi a Romana imperatoria potestate suscipiatur: — Nos ad prefati Theoderici Abbatis monasterii Corbeiensis votivam supplicationis instantiam, meritis probitatis — antedicti Ioannis signanter inspectis, recepto prius ab eodem per discretum Ioanem Glanz notarium et secretarium nostrum de officio iudicatus exercendo — solito iuramento, ipsum de prefato comitatu libero — cum plenaria facultate crimina et reatus quoscunque plectendi — investimus.

1) Man ſehe §. 200.

2) Karoli IV. dipl. a. 1355 (Ioannis Spicileg. tabular. veter. p. 51). Quod — ducatus Westfalie et Angarie ex donacione Imperiali ad Coloniensem ecclesiam pertinuerint et pertineant ab antiquo, et ratione Ducalis dignitatis omnes Comicie libere eiusdem Ducatus sive iurisdictiones, que vulgariter *Frygrafschafft* vel *Stillgsrichte* appellantur, ad ipsum Archiepiscopum suosque predecessores et ad ecclesiam Coloniensem pertinuerint et pertinere noscantur, sic quod nullus cuiuscumque status condicionis vel dignitatis infra ipsum Ducatum aliquam Comiciarum liberarum seu iurisdictionum predictarum habere possit et debeat, nisi per Archiepiscopum Coloniensem pro tempore existentem infeudatus fuerit de iisdem.

3) Karoli IV. dipl. a. 1359 (Wigand S. 246). — Karoli IV. dipl. a. 1372 (Ioannis p. 59). Decernimus et presentibus declaramus, quod nullus homo seu quecunque persona ex nunc in antea perpetuis duraturis temporibus quamcunque comiciam liberam praeter Archiepiscopi Coloniensis voluntatem et expressum consensum infra predictorum Ducatuum limites et terminos, sicut premittitur, habere, nec aliquis Frygravius seu Comes ad eam quomodolibet admitti possit aut debeat, seu eius protextu iu-

nig Wenceslaus 1382 ſelbſt die Befugniß, die ernannten Freigrafen mit dem Bann zu inveſtiren [4]), wie ſeine Vorgänger dieſes bereits mit den Gografen ſeines Herzogthums zu thun hatten [5]). Der Erzbiſchof wurde nun bald als „der oberſte Statthalter und Verweſer der weſtphäliſchen Gerichte" angeſehen, und erlangte in dieſer Eigenſchaft das Recht die Freigrafen, auch die außerhalb ſeines Herzogthums, zu einem Capitel auf weſtphäliſcher Erde zu verſammeln, wo die Beſetzung der Freiſtühle revidirt, über eingelegte Appellationen erkannt, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ertheilt, nachläſſige Freigrafen ihres Amtes entſetzt und Reformationen der Vehmgerichtsordnungen errichtet wurden [6]).

629. Bis ſo weit folgten dieſe Gerichte nur dem gewöhnlichen Gang dieſer Verhältniſſe. Mittlerweile kamen aber drei Eigenthümlichkeiten hinzu. Erſtens führte das Anſehen, worin dieſelben als kaiſerliche Gerichte ſtanden, dahin, daß deren Gerichtsbarkeit auch außerhalb Weſtphalen in den Fällen erſtreckt

---

risdictionem aliquam exercere; et quod quivis talium Comitum ad Archiepiscopum, qui pro tempore fuerit, recursum habeat, per ipsum examinandus, et sic repertus ydoneus per eiusdem Archiepiscopi litteras de hoc facientes plenam fidem, infeudandus et investiendus conspectui Caesareo presentetur. — Eciam signanter et expresse decernimus, ut si quis liberorum comitum, sicut premittitur institutus vel instituendus, officium suum indebite curaverit exercere, ille statim, sicut de hoc constiterit, per Coloniensem Archiepiscopum et officii sui regimine ac ipsius executione privetur perpetuo, et ad ea de cetero nullatenus admittatur.

4) Wenceslai dipl. a. 1382 (Ioannis p. 66). Cum iudicia secreta dicta vulgariter *Stillgerichte* liberalium sedium, in partibus Ducatuum Westfalie et Angario — grave ut asseris dispendium — paciantur propter defectus Comitum liberorum dictorum *Freygraven*, — et dum alii subrogandi forent, gravis, periculosus et incertus, ut frequentius ad nostre Maiestatis presenciam — veniendi pro infeudacione et investitura huiusmodi Comicium recursus incumbcret et accessus: — Devocioni tue regia auctoritate concedimus et de gracia speciali indulgemus, quatenus dum quando et quociens opus fuerit, locus aut facultas se ad hoc obtulerit, aliquem seu aliquos Comites liberos, dictos *Frygraven*, dictis sedibus liberis et iudiciis preficiendi et instituendi, ipsos postquam per te, prout ex aliis privilegiis imperialibus tibi et ecclesie tue indultum est, examinati et ad hoc ydonei reperti fuerint, auctoritate regia recipias et admittas, infeudes et investias omni iure, privilegiis, et solempnitatibus, quibus per nostram regiam Maiestatem hoc fuerit faciendum. — Ein Beiſpiel einer ſolchen Belehnung giebt Friderici archiep. dipl. a. 1385 (Kindlinger Münſter. Beitr. III. Urk. 179).

5) Man ſehe §. 614. Note 22.

6) Die Nachweiſungen hierüber giebt am Beſten Kopp §. 282—295.

wurde, wo auf dem ordentlichen Wege keine Rechtshülfe zu erlangen war[1]). Zweitens wurden, um in jenen Zeiten der Gewalt und Selbsthülfe dieſe Gerichte und ihre Ausſprüche gegen Frevel zu ſchützen, neben den Sitzungen, wozu wie gewöhnlich Jeder Zutritt hatte, Andere eingerichtet, woran nur Schöffen Theil nehmen konnten, dort über Vehmſachen geurtheilt und bei erwieſener Schuld im Geheimen die Acht ausgeſprochen. Dieſes hieß occultum iudicium, Vehme[2]), Stillgericht, heimliche Acht oder Ding, und die Schöffen davon vemenoti[3]). Drittens wurde gegen denjenigen, der in die Acht erklärt war, den Freiſchöffen dem damals beſtehenden Rechte gemäß die Hinrichtung, wo ſie deſſen mächtig werden konnten, zur Pflicht gemacht[4]), zu dieſem Zwecke aber das Vehmſchöffenthum auch außerhalb Weſtphalen über ganz Deutſchland verbreitet, und um einander zur Hand zu ſein, geheime Erkennungszeichen eingeführt[5]), die bei der Aufnahme als Freiſchöffe unter der Verpflichtung zur unverbrüchlichſten Verſchwiegenheit mitgetheilt wurden[6]). Dieſes war vom Reiche als durchaus geſetzlich anerkannt[7]), und davon wurden

1) Der Zeitpunkt, wann dieſe Erweiterung geſchah, iſt nicht gewiß. Dafür ſpricht der Sachſenſp. III. 87. §. 2. 4. Das Privilegium für Bremen in Henrici V. dipl. a. 1111, worin darauf Bezug genommen wird und welches Wächter S. 164. anführt, iſt entſchieden unächt.

2) Conradi archiep. dipl. a. 1251 (Seibertz Urkundenbuch I. 336). Occultum iudicium vulgariter Vehma seu vridinch appellari consuevit. — Veme heißt überhaupt Ding, Gericht. Man findet die bisherigen Unterſuchungen über das Sprachliche zuſammengeſtellt bei Wächter S. 145—148.

3) Dipl. a. 1280. (§. 293. Note 6).

4) Karoli IV. dipl. a. 1371 (Seibertz Urkundenbuch II. 595). Wer aber sache daz ymand also ubel tette, der die recht zubreke, die oder den sal man zu stund mit der taet in des Reichs und des landes wo daz geschicht achte veme inn: — ouch so gebieten wir allen fursten geistlichen und werntlichen heren und allen freyen Grafen — und allen freyen Schepfen, Rittern, Knechten und Stetten — daz man den sal hangen.

5) Dieſe waren die heimliche Vehme, das Nothwort und der Schöffengruß (Note 9).

6) Rechtsbuch der Feugerichte Art. XXXIII. (Wigand S. 558). Der fifrone sall wysen vur rechte: were dat dese man dat brechte int gemeyne und sechte eynich stuke dair van der heymlichen achte, so solde men en ane gripen, und bynden eme syne hande vur to samen, und eynen doick vur syne oygen, und werpen ene up sinen buck, und wynnen eme syne tungen to syme nacken und eynen drystrengeden reyp umb sinen halss, und hangen ene seven vote hoger den eynen verfoirten, versemden, misdadigen deeff.

7) In der oben (§. 627. Note 3) angeführten Urkunde Karls IV. von 1349 ertheilte er dem jedesmaligen Abt von Corvei die Befugniß zugelaſſen zu

die Schöffen sciti, Wiſſende genannt. Der Act der Aufnahme war ſehr feierlich, und konnte nur an einem Stuhle in Weſtphalen in der heimlichen Acht geſchehen. Fähig dazu war jeder erprobte treue verſtändige Mann vom freien Landmann [8]) bis zum Kaiſer [9]).

630. Die Freigerichte waren nun doppelter Art: das offene oder offenbare Gericht, Ding oder Acht [1]), und das heimliche oder beſchloſſene. In das Erſte gehörten, außer den bürgerlichen Rechtsſachen, die peinlichen Verbrechen gegen die weltliche Ordnung; in das Zweite die Verbrechen gegen die Religion, wie Abfall vom Glauben, Meineid, Zauberei [2]). Dieſer Unterſchied wurde jedoch nicht feſtgehalten, ſondern auch die Verbrechen der erſten Art in die heimliche Acht gezogen [3]), ſo daß dem offenbaren Gericht nur leichte Frevel übrig blieben [4]). Uebrigens konnten auch Klagen über Geld und Gut an die heimliche Acht

---

werden: ad officia acahinatus westualie provincie, ad praestanda iuramenta solita, ad cognitionem secretorum iudicii et alios acahinatus exercendos.

8) Daß dieſer hier ſchöffenbar war, erklärt ſich aus §. 445.

9) Protocoll des Capitels der Femſchöffen zu Arnsberg 1490 (Wigand S. 265). Wie man Fryscheppen alden Geprencha na uffnehmen solde. Thom ersten, mütten de heszten trewlichsten Luthe uffgesuchet unde van sesz Freyenscheppen behorget werden. — Thom seszten, mutet se den Veihmen-Eidt schweren, alse als Carolus Magnus vorgeschrieven hefft; se mutet dahey sitten uf den rechteren Knee, de bleet maket isz, mit bedeckten Höfft unde ere linkere Hand, de bleet maket isz, up dat Stryck, up dat Schloet, undte up de beeden Crützwiszen Swerter leggen, und dan schweren, de Veihme hemlick to holden vor Wief und Kind, Sand und Windt, als dat vorgeschrieven isz. Thom sieveten, seeget ehnen de Frygrefe mit hedeckten Heefft de hemlike Vehme *Strick Stein Gras Grein*, unde kleret ehnen dat up als vorgeschreven isz. Thom achdeden, segget he enen dat Nothwerdt, als et Carolus Magnus der hemliken Achte gegeven het, tho wytten *Reinir dor Feweri*, unde kleret ehnen dat up als vorgeschreven isz. Thom niegenden, leret he enen den hemlicken Scheppengrusz alszo: dat de ankommende Scheppe seine rechtere Hand up seine linkere Schuldere legt und segget: *Eck grüt ju lewe Man, Wat fange ji hi an.* Darna legget he sine rechtere Hand up des andern Scheppen sine linkere Schulder, undt de andere doet des Glicken und segget: *Allet Glücke kehre in, Wo de Fryenscheppen syn.*

1) Achte heißt Gericht, Verſammlung (§. 425. Note 3).

2) Dieſen Unterſchied bezeugt das oben (§. 629. Note 9) angeführte Protocoll von 1490. S. 264.

3) Dieſes zeigen Kaiſer Ruprechts Fragen von 1408. Art. 22 (Wigand Wetzlar. Beitr. III. 46), Rechtsbuch der Femgerichte Art. 11. 12 (Wigand Femgericht S. 553), Verzeichniß der Vehmbrüche (Königsthal I. 2, 98), Arnsberger Weisthum von 1490 (Kindlinger Münſter. Beitr. III. Urk. 211).

4) Dieſes zeigt das Arnsberger Weisthum von 1490 (Note 3).

kommen, jedoch nur dann, wenn man des Beklagten an seinem ordentlichen Gericht nicht mächtig sein konnte [5]; und in diesem Falle konnte der fortgesetzte hartnäckige Trotz selbst Vehmwroge werden. Die Strafe, wenn hier eine verhängt wurde, war immer der Strang. Ausgenommen von diesen Gerichten waren Geistliche, wenn sie nicht Freischöffen waren, Unmündige, Juden, vielleicht auch Weiber; Reichsstände aber nicht [6].

631. Die Sitzungen des offenen Gerichts waren theils ungebotene oder echte Ding, die nach der alten Weise dreimal jährlich gehalten wurden und wozu sich nach dessen Verkündigung alle zum Dingstuhl Gehörenden bei Strafe einfinden mußten [1], theils gebotene. Die Sitzungen der heimlichen Acht waren immer gebotene, wozu die Theilnehmer einzeln vorgeboten werden mußten. Davon wurden sie auch verbotene Gerichte genannt, woraus man irrig iudicia vetita gemacht hat. Uebrigens konnte ein offenes Ding auf der Stelle in ein heimliches umgewandelt werden [2], wo dann alle Nichtwissenden bei Vermeidung des Stranges sich entfernen mußten [3]. Die Zeit der Sitzung war wie gewöhnlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, unter freiem Himmel, immer aber nur auf der westphälischen rothen

---

5) Verzeichniß der Vehmbrüche (Note 3) S. 98. Und alle die die sieh zu Eren und recht nit verantwortten wöllen und der man nit fürbringen kan, die mag man suech an das freygericht vordrn. — So äußern sich auch Kaiser Ruprechts Fragen Art. 2., Landfriede von 1438. §. 34., Reichsabsch. zu Frankfurt von 1442. §. 13. 14.

6) Die Beweisstellen giebt Wächter S. 194—201. Einmal wurde sogar der Erzbischof von Mainz dahin geladen, Dipl. a. 1448 (Guden. IV. 305).

1) Arnsberger Weisthum von 1490 (§. 630. Note 3). Alle die jenne, die eln eigen Ronck hebben in einer Friengraveschoft und darinne wonnen, sie sin dan wetten off unwetten, fry off eigen tobehorig, Heren off Junckeren Lude, off sie sin dan wie se willen und sin, die sin in dem Rechten itzliches Jairs jo tom minnesten drie schuldig zo folgen vor dat eliche Dinck und Frygerichte, als et verkundiget, als vorgeschreven steit.

2) Ein Beispiel nennt das Weisthum von 1476 (Kindlinger Münster. Beitr. III. Urk. 205).

3) Rechtsbuch der Feingerichte Art. IV. (Wigand S. 552). Ich fragen dich frifrone, off sich eyn unwetende man toge in dese heymlichen achten des konninges, wat dair sin bruche oder wedde umb syn solle? — Art. V. Der fryfrone sall wysen vur recht: Ir solt die bang des konnigs kleiden und stain up und noymen den man mit syme kristlichen nsmen und bynden eme syne hande vur to samen und doin eme eyn seyll oder Weet umh synen halss und hangen ene an den nestene boym, dey dem stoill nest gelegen is, den yr dan dair gchaven mogen.

Erde, den Fall der handhaften That abgerechnet [4]). Alle Freischöffen hatten Zutritt; mindeſtens ſieben mußten aber das Urtheil finden [5]).

632. Was die Geſchichte der Vehmgerichte betrifft, ſo laſſen ſich darin drei Elemente erkennen. Erſtens die karolingiſchen Grafengerichte mit ihrem Schöffenweſen; dieſes bildet augenſcheinlich die Grundlage. Zweitens die inquiſitoriſche Thätigkeit Derer, die den königlichen Sendboten Auskunft gaben und den Grafen zur Unterſtützung beigeordnet waren [1]). Drittens die Nachahmung der geiſtlichen Send- und Rügerichte, wo erwählte vereidete Sendſchöffen über die kirchlichen Vergehen nach Maßgabe der zehn Gebote die Ankläger machen mußten [2]). Häufig ſind unſtreitig dieſe Sendſchöffen und die Freiſchöffen des weltlichen Gerichts dieſelben Perſonen geweſen. Es lag daher nahe, daß unter dem Einfluſſe des Erzbiſchofes von Cöln, nachdem derſelbe das Herzogthum erhalten hatte, die Thätigkeit der Sendgerichte zu den Freigerichten herübergezogen und mit denſelben verbunden wurde. Hiefür ſpricht, daß bei denſelben die Verbrechen gegen den Glauben und die zehn Gebote ſo beſtimmt hervorgehoben werden [3]). Die bei den Vehmgerichten überlieferte Sage leitete dieſelbe von der Einſetzung durch Karl den Großen her. Dieſes iſt aber nur in ſo fern richtig, als ſich jene Elemente unter ihm gebildet haben.

633. Alles beruhte bei den Vehmgerichten lange, wie es ſcheint, blos auf dem Herkommen. Klagen über Willkühr veranlaßten den König Ruprecht auf einer Verſammlung der Freigrafen, die er 1408 nach Heidelberg berufen, wozu ſich aber nur vier eingefunden hatten, eine Reihe von Fragen über die Verfaſſung und das Verfahren dieſer Gerichte vorzulegen und die Antworten niederſchreiben zu laſſen [1]). Es wurden nun auch dar-

4) Ueber Anderes ſehe man §. 653. Note 9.
5) Die Beweiſe giebt Wächter S. 175—184.
1) Man ſehe §. 102. Note 8.
2) Man ſehe mein Kirchenrecht §. 187. 188. 194.
3) Man ſehe §. 630. Note 2. 3. Eine merkwürdige Beſtätigung bietet die Gloſſe zum Sachſenſp. I. 2., wo die Thätigkeit der Sendſchöffen grade ſo beſchrieben wird, wie die der Freiſchöffen war.
1) Gedruckt ſind dieſe unter Anderen bei Koch Reichsabſchiede I. 105—110., Königsthal I. 2, 71—76., zuletzt bei Wigand Wetzlar. Beitr. III. 34—52.

über auf mehreren Kapiteln Weisthümer abgefaßt, ſo zu Dortmund 1429 [2]), zu Arnsberg auf Befehl des Königs Sigismund und des Erzbiſchofs Dietrich von Cöln 1437 [3]). Hier wurde auch am 27. April 1437 der Entwurf einer Reformation angenommen, welche dem Kaiſer zur Beſtätigung vorgelegt werden ſollte [4]), und von Friedrich III. 1442 wirklich beſtätigt wurde [5]). So groß die Macht und der Schrecken der Vehmgerichte geweſen, ſo laut wurden nun die Klagen wegen Mißbräuchen, beſonders wegen der leichtfertigen Aufnahme von Freiſchöffen und der regelwidrigen Procedur. Dawider wurden nun auch vom Reiche Verordnungen erlaſſen [6]). Auch auf den Generalkapiteln wurde davon gehandelt [7]). Allein die Zeit für dieſe Gerichte war vorüber. Die Reichsſtände erwirkten vom Kaiſer gegen die Vorladung derſelben für ſich und ihre Unterthanen Privilegien [8]); die Zahl der Wiſſenden außerhalb Weſtphalen nahm ab; die verbeſſerte Reichsjuſtiz machte die Berufung an ſie überflüſſig, und mit ihrem ſinkenden Anſehen verlor ſich der Gebrauch, ſich von Außen an ſie zu wenden. Auch in Weſtphalen ſelbſt trat ihnen die fortſchreitende Ausbildung der Landeshoheit entgegen. Die Freiſtühle, deren Stuhlherr der Landesherr ſelbſt war, wurden in landesherrliche Gerichte umgewandelt; die Anderen durch die concurrirenden landesherrlichen Gogerichte eingeengt, beſonders dadurch, daß dieſe ſich nun als das ordentliche Gericht des Bezirkes, als den „templiken degelir Richter" hinſtellten, und ſo lange ſie

---

2) Gedruckt iſt dieſes bei Königsthal I. 2, 120—122.

3) Gedruckt iſt dieſes bei Königsthal I. 2, 122—128., uſener Freigerichte S. 119—124.

4) Gedruckt iſt dieſes bei Königsthal I. 2, 79—82., uſener Freigerichte S. 114—119.

5) Abgedruckt iſt dieſe beſtätigte Reformation, jedoch in neuerer Mundart und unter falſchem Namen und Jahrszahl bei Koch I. 128—131.

6) Reichsabſch. zu Frankfurt von 1442. §. 13. 14. 15 (Koch I. 172), Reformation des heimlichen Gerichts von 1495 (Koch II. 18), Kammergerichtsordn. von 1555. Th. II. Art. XX. §. 1 (Koch III. 100). Die nach dieſen Geſetzen einzurichtende Praxis zeigt Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. II. Tit. Von weſtfäliſchen Fürnemen.

7) Protocoll zu Arnsberg 1490 (§. 629. Note 9). Da de Scheepen sick veel up den Supp legeden, unde öfters trunken weren, wat de gebrocken hedden? De hedden gebrocken XV tur. schilling und thom anderen Male XXX, utbescheden an Sun- und Vierdagen.

8) So der Erzbiſchof von Mainz von Friedrich III. 1447, Kopp S. 384., und nochmals 1459, New Formular 1545. Fol. 1.

ſelbſt des Beklagten mächtig wären, die Einmiſchung der Freigerichte beſtritten [9]). Dieſe fortwährenden Streitigkeiten machten deren Competenz ungewiß. Die Verhängung von Lebensſtrafen kam außer Uebung [10]), oder wurde ihnen zum Theil ausdrücklich unterſagt [11]), und ſie dadurch auf die geringeren Frevel eingeſchränkt [12]). In dieſer Form beſtanden ſie aber noch lange fort. Es wurden noch an jedem Freiſtuhl die herkömmlichen Gerichtsabgaben in Geld, Hafer und Hühnern an den Freigrafen und den Oberfreigrafen zu Arnsberg entrichtet [13]), die heilige Vehme mitgetheilt [14]), von den Stuhlherren Freigrafen ernannt und dieſe von einem erzbiſchöflichen Commiſſarius inveſtirt [15]). Endlich aber wurden ſie im Fürſtenthum Paderborn 1763 völlig aufgehoben, in Weſtphalen durch die franzöſiſche Geſetzgebung 1811. Doch kamen noch Freiſchöffen jährlich am Freiſtuhl zuſammen, hegten die geheime Loſung und waren von den Behörden auf keine Weiſe zu einer Erklärung über deren geheime Auslegung zu bewegen [16]).

4) Höhere Gerichte. a) Die Pfalz- und Hofgerichte.

634. Die Obergerichte der königlichen Sendboten hatten mit dieſen aufgehört. Es waren aber die Pfalzgrafen in ihrer neuen Geſtalt an deren Stelle getreten [1]), welche der alten Bedeutung ihres Amtes gemäß als Oberrichter unter Königsbann Recht

---

9) Ein deutliches Beiſpiel giebt das Schreiben eines Gografen von 1504 bei Kindlinger Münſter. Beitr. III. urk. 216.

10) Als dieſe 1582 in Münſter gegen einen Ehebrecher geſchah, erregte dieſes großes Aufſehen und den Einſpruch des Domkapitels. Man ſehe darüber den merkwürdigen Bericht bei Kindlinger III. urk. 233.

11) So in Arnsberg von dem Churfürſten von Cöln nach dem angeführten Bericht des Domkapitels zu Münſter.

12) So wird nun übereinſtimmend ihre Competenz bezeichnet, Conferenz der kurkölniſchen Commiſſarien um 1600 (Kindlinger III. urk. 235), Arnsberger Reſcript von 1655 (Wigand S. 347), Schreiben des Freigreven Berg von 1698 (Wigand S. 346), Bericht des Raths Zeppenfeld als Oberfreigrafen aus dem 18. Jahrhundert (Wigand S. 572).

13) Man ſehe das Weisthum bei Kindlinger III. urk. 192 A., Conferenz um 1600 (Note 12). Man vergleiche dazu §. 620. Note 22.

14) Dieſes ſagt der Bericht des Rathes Zeppenfeld (Note 12).

15) Eine Ausfertigung der Art von 1737 ſteht bei Wigand S. 573.

16) Dieſes bezeugt aus den Acten Wigand S. 525.

1) Man ſehe §. 181. 182. 209. 210.

ſprachen [2]), Gerichtstage hielten [3]) und in Streitigkeiten der Großen den Vermittler oder Berichterſtatter an den König machten [4]). Als jedoch dieſes Amt ein Fürſtenthum und mit anderen Fürſtenthümern verbunden wurde, fielen dieſe Gerichte mit dem fürſtlichen Hofgericht zuſammen. In den Reichsvogteien wurden ſie dadurch erſetzt, daß in den angeſehenern Städten das Schöffengericht zu einem Obergericht für beſtimmte andere Städte und Ortſchaften erhoben wurde [5]). So gelangten die Schöffenſtühle in mehreren Reichsſtädten zu einem beſonderen Anſehen, wie in Frankfurt, Aachen [6]). Auf dieſem Wege wurde auch das kaiſerliche Landgericht zu Rotweil unter dem Namen eines kaiſerlichen Hofgerichts zu einem Obergericht, und wird ſeit dem vierzehnten Jahrhundert häufig ſo erwähnt. Es beſtand bis in die letzten Zeiten des Reichs und erſtreckte ſeine Gerichtsbarkeit nach der von Maximilian I. 1496 erhaltenen Beſtätigung über die Länder, die nachmals den ſchwäbiſchen, fränkiſchen, chur- und oberrheiniſchen Kreis bilden, doch ſo daß faſt alle vornehmere Reichsſtände vor und nach davon eximirt worden waren [7]). Das Amt des Hofrichters war bei den Grafen von Sulz, ſeit 1687 bei den Fürſten von Schwarzenberg erblich geworden. Dieſer, oder ſein Stellvertreter, hatte eilf Beiſitzer, theils von Adel theils Rotweiliſche Rathsverwandte. Das Gericht erhielt von den Kaiſern mehrere Gerichtsordnungen, wovon die älteſte im Druck vorhandene von 1533, die jüngſte von 1573 iſt [8]).

---

2) Sachſenſp. III. 64. §. 6., Schwabenſp. 141 Laßb.

3) Man ſehe §. 182. Note 1. 2.

4) Ein Beiſpiel iſt bei Lambert. a. 1059 (Pertz Scriptor. V. 160).

5) So in Boppard nach dem Stadtrecht von 1291 (§. 623. Note 6). Daß es beſondere iudices palatini oder ſtehende Pfalzgerichte gegeben habe, wie Eichhorn und Andere behaupten, iſt für Deutſchland aus den Quellen nicht zu beweiſen. Namentlich über das angebliche Pfalzgericht zu Magdeburg ſehe man §. 233. Note 2.

6) Beweiſe giebt Thomas Oberhof §. 13. 15. Man ſehe auch Biener Comment. II. 1, 241—250.

7) Von dieſem Hofgericht iſt in den Reichsgeſetzen wie auch in den Formularbüchern vielfach die Rede, Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. II. Tit. Vom Hofgericht zu Rotweil, New Formular 1545. Fol. 4. 5. 6.

8) Mehr darüber findet man bei Struv. Corp. iur. publ. cap. XXV. §. 65—70., Moſer Teutſche Juſtizverfaſſung II. 914—937.

b) Die Oberhöfe.

635. Eine wichtige Art von höheren Gerichten waren die Oberhöfe [1]). Es war nun eine allgemein verbreitete Einrichtung, daß die Schöffengerichte einer Stadt oder auf dem Lande, wenn ſie unter ſich uneins waren oder ihr Urtheil geſcholten wurde, an den Schöffenſtuhl einer beſtimmten Stadt gewieſen waren, um dort Recht zu holen [2]). Dieſes hieng mit drei Umſtänden zuſammen. Erſtens wurde bei der Gründung einer Stadt, weil das Stadtrecht dürftig und die Stadtſchöffen der neuen Verhältniſſe unkundig waren, ihnen der Schöffenſtuhl einer Stadt vorgezeichnet, wo ſie ſich in vorkommenden Fällen Raths erholen ſollten [3]), und es wurde dazu natürlich der Schöffenſtuhl der Stadt gewählt, mit deren Recht die neue Stadt bewidmet worden [4]). Zweitens giengen aus den Schöffenſtühlen in angeſehenen Reichsſtädten Oberhöfe hervor [5]). Drittens ſuchten bei den verwickelter werdenden Verhältniſſen die Gerichte freiwillig bei berühmten Schöffenſtühlen Belehrung nach, und dieſes wurde leicht zu einem feſten Herkommen. Allmählig traten aber die Spruchcollegien auf den hohen Schulen an die Stelle der Oberhöfe [6]).

c) Der Reichshof.

636. Das höchſte Gericht war bei dem König, der dazu nach alter Weiſe im Reiche umherzog [1]) und mit den Fürſten, Herren und Reichsminiſterialen in einer Stadt des Reiches Hof

1) Davon handeln: Biener Comment. II. 1, 243—250., Thomas der Oberhof zu Frankfurt am Main. Frankfurt 1811., Michelſen der ehemalige Oberhof zu Lübeck. Altona 1839.

2) Buch der Ausſcheidung IV. 25. Diſt. 25. 26 Ortloff., Gloſſe zum Sächſ. Weichbild Art. 10. Beiſpiele geben Grimm Rechtsalt. S. 834—836., Hälſchner Preuß. Strafrecht I. 100.

3) So in dem Privilegium von Weſel, Theoderici comitis Clivensis dipl. a. 1241 (Lacomblet II. Nr. 258). Si quis scabinus quesitus de sententia, quam nec per se, nec per ostensionem aliorum scabinorum ferre valeat, requiret eam Tremonie in domo burgensium, et reportabit eam secundum quod ibi instructus fuerit.

4) Man ſehe §. 240. Note 38. Beiſpiele giebt Michelſen S. 3—7.

5) Man ſehe §. 634. Note 5. 6.

6) So werden in der Peinlichen Gerichtsordn. von Karl V. von 1532 Art. 219. die Gerichte zunächſt an ihre herkömmlichen Oberhöfe, in deren Ermanglung bei entſtehenden Zweifeln an die nächſten hohen Schulen gewieſen.

1) Man ſehe §. 612. 619.

hielt [2]). Hier wurden Klagen gegen geiſtliche und weltliche Magnaten entſchieden [3]), Streitigkeiten über Comitate und andere Regalien abgeurtheilt [4]), Verbrechen der Großen an Leib und Leben geſtraft [5]), und überhaupt Jedem Rechtshülfe gewährt. Dabei ſtand der Pfalzgraf der Landſchaft nach alter Art dem Könige zur Seite [6]) oder richtete ſelbſt in deſſen Auftrag [7]). Später gelobte der König in die Hände der Fürſten mindeſtens an vier Tagen jeden Monat, wo er ſich aufhielte, öffentlich zu Gericht zu ſitzen [8]). Auch wurde von Friedrich II. 1235 ſtatt des Pfalzgrafen, deſſen Verhältniß nun ein ganz anderes geworden war, ein Hofrichter (iusticiarius curiae) eingeſetzt, welcher den Hof begleiten, täglich anſtatt des Königs Gericht hegen und mindeſtens ein Jahr lang im Amt bleiben ſollte [9]). Ganz wichtige Sachen, namentlich wo es einem Fürſten oder anderen hohen Herren an ihren Leib, ihr Recht, Ehre, Lehn oder Vermögen gieng, blieben aber dem Könige perſönlich, mit Zuziehung von Fürſten als Urtheilern [10]), vorbehalten, oder wenn er aus deutſchem Lande war, nach ſeinem Auftrage dem Pfalzgrafen vom Rheine [11]). Auch davon abgeſehen wurde auf die thätige Rechts-

---

2) Ein Beiſpiel giebt Otton. I. dipl. a. 947 (Böhmer regesta n. 146). Dum resideremus in palatio Francofurth Institie causa, iudicatumque esset a circumsedentibus iuridicis etc.

3) So die Klage eines Privaten gegen das Bisthum Chur um einen Hof, Otton. I. dipl. a. 972 (Böhmer regesta n. 393). — Aehnliche Beiſpiele geben Conradi II. dipl. a. 1028 (Böhmer n. 1341), Henrici IV. dipl. a. 1057 (n. 1702).

4) Beiſpiele geben Otton. dipl. a. 947 (Note 2), Conradi III. dipl. a. 1145 (Böhmer n. 2249), Frider. I. dipl. a. 1160 (n. 2435), Frider. II. litterae executoriales 1220 (Pertz II. 238).

5) Man ſehe §. 619. Note 8. Jüngere Beiſpiele geben Thietmar. chron. III. 7. V. 21 (Pertz Scriptor. III. 761. 800), Otton. III. dipl. a. 993 (Böhmer n. 715), Henrici III. dipl. a. 1055 (n. 1678). — Darauf beruht der Grundſatz des Sachſenſp. III. 55. §. 1.

6) Dieſes zeigen Otton. I. dipl. a. 972 (Note 3), Otton. III. dipl. a. 993 (Note 5), Thietmar. chron. VI. 32 (Pertz Scriptor. III. 820).

7) Albert. Stad. a. 1143 (§. 182. Note 2).

8) Heinrici regis const. generalis 1234.

9) Frider. II. const. pacis 1235. c. 15. Dieſes wiederholen Rudolfi I. Curia Nuremb. 1281. c. 15., Curia Mognnt. 1281. c. 15., Curia Wirzburg. 1287. c. 37., Alberti I. Curia Nuremb. 1303. c. 31. Mehrere Urtheile dieſes Hofgerichts ſind bei Harpprecht (§. 636. Note 1) geſammelt.

10) Schwabenſp. 138. 278 Laßb.

11) Schwabenſp. 125 Laßb.

pflege des Königs fortwährend großer Nachdruck gelegt [12]). In Klagsachen zwiſchen den Fürſten und dem Könige richtete der Pfalzgraf vom Rheine mit Fürſten, Grafen, freien Herren und Reichsminiſterialen [13]). Wenn aber die Klage dem Könige an den Leib oder die Ehre gieng, ſaßen unter dem Pfalzgrafen nur Fürſten zu Gericht [14]).

d) Das kaiſerliche Hof- und Kammergericht [1]).

637. Das kaiſerliche Hofgericht entwickelte, wenn auch von den Fürſten ungern geſehen [2]), zu Zeiten eine ſolche Thätigkeit, daß von ihm ſelbſt Achtserklärungen gegen Reichsſtände ausgeſprochen wurden [3]). Es wurde unter einem vom Kaiſer zum Hofrichter beſtellten Fürſten an dem Orte, wo ſich der Kaiſer eben aufhielt oder wo es dem Hofrichter gelegen war, gehalten. Daneben konnte man ſich aber auch an den Kaiſer ſelbſt in ſeiner Kammer wenden, was zu der Beſtellung eines Kammergerichts Veranlaſſung gab. Während der Verwirrungen des fünfzehnten Jahrhunderts [4]) wurde aber von den Fürſten wiederholt ein ordentlich beſetztes kaiſerliches Hofgericht verlangt [5]) und vom Kaiſer verſprochen [6]), endlich auch von Friedrich III. 1471 ein Kammergericht, beſtehend aus einem „Kammerrichter mit einer zimlichen Zahl erbaren, redelichen, beyſitzenden Urteilern," jedoch

---

12) Rudolfi I. Curia Nurenb. 1274., Sententia de privileg. 1275.

13) Sachſenſp. III. 52. §. 3., Curia Nurenb. 1274., Schwabenſp. 121 c. 124 Laßb., Schwäb. Lehnr. 41 c. 147 b. Laßb., Aurea bulla a. 1356. cap. V. §. 3.

14) Sachſenſp. III. 54. §. 4., Schwabenſp. 124. 130 c. Laßb. Man ſehe §. 258. — Von dieſem Gericht handelt neuerdings A. Schulze de iurisdictione principum Germanicorum in imperatorem. Ienae s. a.

1) Harpprecht Staatsarchiv des Kayſerl. und Reichs-Cammergerichts. 1757. Th. I. Dieſer ganze erſte Theil handelt mit Anführung der nöthigen Urkunden von dem kaiſerlichen Hofgericht von Friedrich II. 1235 an bis zum Tode Friedrichs III. 1493.

2) Dieſes zeigen die Beſchwerden und der Revers, der dem Kurfürſten von Mainz vom Kaiſer Ludwig 1342 ausgeſtellt wurde, Guden. III. 324., Koch Reichsabſch. I. 44.

3) So gegen den Grafen Adolf von Berg 1405, Guden. IV. 50.

4) Man ſehe §. 336.

5) Reichstag zu Frankfurt 1435. §. 3 (Koch I. 150).

6) Verordnung von Albrecht II. 1438. §. 25 (Koch I. 157).

ohne feſten Sitz, angeordnet [7]). An dieſes wurde nun unter dem Namen des kaiſerlichen Hof- und Kammergerichts appellirt [8]).

C) Die neuere Zeit. 1) Einrichtung der Reichsjuſtiz [1]).

638. Hieran ſchloß ſich die Einſetzung des kaiſerlichen und Reichskammergerichts 1495 [2]). Dieſes wurde zu Frankfurt eröffnet, dann bald da bald dort gehalten, einigemal auch aus Mangel an Unterhalt ganz in Stillſtand geſetzt, 1527 in Speier verſammelt und durch Reichsſchluß 1530 dort für immer fixirt, aber nach der Verbrennung dieſer Stadt durch die Franzoſen 1689 in Wetzlar 1693 wieder eröffnet, wo es auch ohngeachtet mancher Verhandlungen über einen andern Sitz bis zuletzt geblieben iſt. Die ſechzehn Urteiler zur Hälfte „der Recht gelert und gewirdigt" zur andern Hälſte „auf das geringeſt aus der Ritterſchaft geboren" wurden zuerſt vom Kaiſer mit dem Reichstag gewählt, dann aber in den Jahren 1521, 1530, 1566 und 1570 auf 18, 24, 32 und 41 vermehrt, und deren Präſentation ſeit 1507 unter die Kurfürſten, den Kaiſer für ſeine Erblande und ſechs Kreiſe vertheilt, bei der Vermehrung 1570 aber auch dem Kaiſer als ſolchem die Präſentation eines Beiſitzers vorbehalten. Nach dem weſtphäliſchen Friedensſchluß von 1648 ſollte die Zahl der Aſſeſſoren auf fünfzig vermehrt werden, worunter zwei dem Kaiſer reſervirt, die übrigen zu gleichen Hälften für jeden Religionstheil unter die Kurfürſten und ſämmtliche Kreiſe vertheilt wurden, mit Ausnahme des kurrheiniſchen, da derſelbe faſt nur aus Kurfürſten beſtand. Die wirkliche Zahl ſtieg aber aus Mangel an Beſoldung nicht über ſiebzehn, und auch der Reichsſchluß von 1719, daß wenigſtens 25 ſein ſollten, kam ohngeachtet vieler Verhandlungen erſt 1782 zur Ausführung. Der Kammerrichter, der ein Fürſt, Graf oder Freiherr ſein mußte, wurde vom Kai-

7) Ordnung des kaiſerl. Kammergerichts von 1471 (Koch I. 249).

8) Ein Beiſpiel von 1488 giebt Reyſcher Statutarr. S. 44.

1) Das Hauptwerk iſt: Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutſchen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleiverfaſſung. Nürnberg 1791. 3 Th. Auch gehört dahin: Wigand Denkwürdigkeiten für deutſche Staats- und Rechtswiſſenſchaft, für Rechtsalterthümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters; geſammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar. Leipzig 1854.

2) Man ſehe §. 337.

ſer gewählt; desgleichen die beiden Präſidenten, welche in den Senaten dirigirten. Das nöthige Kanzleiperſonal wurde von Kurmainz, der Reichsfiscal und Advokat des Fiscus vom Kaiſer, die Advocaten und Procuratoren vom Kammergericht ernannt.

639. Die Ordnung des Verfahrens wurde durch die Kammergerichtsordnung von 1495 beſtimmt, welche nach vielen namentlich in den Jahren 1500, 1507, 1517, 1521, 1523, 1527, 1531 und 1533 gemachten Reviſionen und Zuſätzen, von Karl V. 1548 in einer ganz neuen Geſtalt vorgelegt[1]) und in dieſer 1555 publicirt worden iſt. Eine neue 1603 verfaßte und dem Reichstag 1613 vorgelegte Kammergerichtsordnung blieb nur ein Concept. Zur Aufrechthaltung der Ordnung war durch den Reichstag von 1507 eine jährliche Viſitation durch eine aus kaiſerlichen und reichsſtändiſchen Commiſſarien gemiſchte Deputation vorgeſchrieben, und derſelben ſogar auf eingelegte Beſchwerde der Parteien das Recht zur Reviſion des Proceſſes beigelegt[2]). Seit 1588 hörten jedoch dieſe ſehr heilſamen Viſitationen auf, und es fanden nur einigemal außerordentliche Viſitationen ſtatt. Im Jahr 1767 kam nach langwierigen Verhandlungen eine Viſitationsdeputation mit den alten Vollmachten zu Stande. Allein bei dem geheimen Zwieſpalt, der Alles erfüllte, richtete ſie doch, außer dem durch ſie erwirkten Reichsſchluß von 1775, wenig Erhebliches aus und löſte ſich nach einer neunjährigen mühſamen Arbeit auf. Hinſichtlich des Unterhaltes[3]) wurde das Kammergericht auf Sporteln[4]), zugleich aber auch auf Beſoldungen durch den Kaiſer aus dem gemeinen Pfenning angewieſen[5]), bald aber von den Reichsſtänden nach einem gemeinen Anſchlag eine Beihülfe[6]), dann ſelbſt zweimal der ganze Unterhalt auf ein Jahr[7]),

---

1) Reichstag zu Augsburg von 1548. §. 36.

2) Reichsabſch. zu Regensburg 1532. Art. III. §. 17., Kammergerichtsordnung von 1555. Th. III. Tit. LIII. §. 1.

3) Davon handelt mit den nöthigen Actenſtücken: Ludolf Historia sustentationis iudicii supremi Camerae Imp. Francof. 1741. 4.

4) Ordn. des Kammergerichts von 1495. §. 19. 20 (Koch II. 9).

5) Reichsabſch. zu Worms 1495. §. 34 (Koch II. 25), Lindau 1497. §. 4 (II. 30), Worms 1497. §. 1. 2. 3 (II. 35. 36), zu Freiburg 1498. §. 22 (II. 43), Kammergerichtsordn. von 1500. Art. I. (II. 68), Reichsabſch. zu Cöln 1505. §. 1 (II. 102), zu Coſtnitz 1507. §. 20 (II. 114).

6) Reichsabſch. zu Worms 1497. §. 3 (II. 36), Augsburg 1500. Art.

hierauf mehrere Jahre lang gemeinſchaftlich mit dem Kaiſer[8]), nach deren Ablauf bis 1541 vom Kaiſer allein, dann auf drei Jahre von den Reichsſtänden allein[9]), hierauf wieder vom Kaiſer[10]), endlich 1548 auf unbeſtimmte Zeit von den Reichsſtänden übernommen[11]). Die jährlichen Beiträge oder Kammerzieler geſchahen nach dem alten Anſchlag, wurden aber wegen der ſteigenden Bedürfniſſe 1566 um ein Drittheil und 1570 abermals um ein Drittheil[12]), 1719 ſogar auf ſieben Zieler erhöht[13]) und demgemäß zu verſchiedenen Zeiten neue Matrikeln entworfen, namentlich 1672, 1720, dann wegen mehrfacher Moderationen 1732, zuletzt in Folge des 1775 gefaßten Reichsſchluſſes 1776. Die Suſtentation erforderte im Jahre 1797 jährlich 91576 Reichsthaler. Die Stände blieben jedoch mit ihren Beiträgen oft in Rückſtand, ſo daß am Schluſſe von 1791 die Summe von 106486 Reichsthaler an Rückſtänden öffentlich angezeigt werden mußte.

640. Ein anderes Organ der oberſten Reichsjuſtiz war nun der Reichshofrath[1]). Anfangs blos ein berathendes Collegium für alle Sachen, die an den Kaiſer perſönlich kamen[2]), wurde beſonders dadurch, daß man ſich bei dem 1544 eingetretenen Stillſtand des Reichskammergerichts in Juſtizſachen noch mehr als ſonſt an den Kaiſer wandte, der Grund zu ſeiner mit dem Kammergericht concurrirenden Gerichtsbarkeit gelegt. Auf das wiederholte Verlangen der Reichsſtände, daß der kaiſerliche Hofrath

---

85. §. 1 (II. 89), Cöln 1505. §. 9 (II. 103), Coſtnitz 1507. §. 22 (II. 115), Augsburg 1518. §. 8 (II. 171).

7) Reichsabſch. zu Worms 1521. §. 12—16 (II. 205), Nürnberg 1522. §. 18 (II. 246).

8) Reichsabſch. zu Nürnberg 1524. §. 1 (II. 254), Speier 1526. §. 17 (II. 277). 1529. §. 27 (II. 298), Augsburg 1530. §. 73 (II. 317).

9) Reichsabſch. zu Regensburg 1541. §. 33. 34 (II. 435), Speier 1542. §. 135. 136 (II. 466).

10) Reichsabſch. zu Speier 1544. §. 100 (II. 513).

11) Reichsabſch. zu Augsburg 1548. §. 30—35 (II. 533), Kammergerichtsordn. von 1555. Th. I. Art. 40. §. 1. Art. 42. §. 1 (III. 74).

12) Reichsabſch. zu Augsburg 1566. §. 77 (III. 225), Speier 1570. §. 57 (III. 295).

13) Reichsgutachten von 1719 (IV. 344—348).

1) Das Hauptwerk darüber iſt außer Malblank (§. 638. Note 1): Herchenhahn Geſchichte der Entſtehung, Bildung und gegenwärtigen Verfaſſung des Kaiſerlichen Reichshofraths. Mannheim 1792. 2 Th.

2) Man ſehe §. 344.

blos mit Deutſchen beſetzt werden ſollte, wurde dieſes auch von Ferdinand I. 1559 gewährt, die erbländiſchen Sachen ganz von ihm getrennt und er dadurch zu einem Reichshofrath gemacht. Gegen ſeine concurrirende Jurisdiction wurden zwar nachmals wieder von den Evangeliſchen Ständen vielerlei Einſprüche erhoben, allein zuletzt auf dem Weſtphäliſchen Frieden 1648 es dabei gelaſſen [3]). Die Zahl der Mitglieder war unbeſtimmt; doch waren nur achtzehn Stellen beſoldet. Sie theilten ſich in die Herren- und die gelehrte Bank. In Folge einer Beſtimmung des Weſtphäliſchen Friedens [4]) ſetzte Ferdinand III. 1654 die Zahl der Mitglieder Augsburger Confeſſion auf ſechs feſt. Präſident war eigentlich der Kaiſer ſelbſt; auch der Reichserzkanzler, wenn er anweſend war; ſonſt aber der dazu auf Lebenszeit beſtellte Präſident, der vom hohen Adel ſein mußte; unter ihm ein Vicepräſident. Alle Mitglieder wurden vom Kaiſer ernannt und beſoldet. Eine Eintheilung in Senate gab es nicht, ſondern es wurde immer im Plenum verhandelt. Das Kanzleiperſonal hatte der Reichserzkanzler, die Agenten oder Procuratoren der Gerichtshof zu ernennen. Zu einer Viſitation des Reichshofrathes vom Reiche iſt es trotz mehrhundertjähriger Verhandlungen nicht gekommen.

641. Zu den Einrichtungen der Reichsjuſtiz gehörten nun auch die Austräge. Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert führte die Kraftloſigkeit der Reichsgerichte und der Freiheitsgeiſt der Reichsſtände dieſelben dahin, ihre Streitigkeiten unter einander insgemein durch Schiedsrichter austragen zu laſſen. Dieſes wurde ſelbſt in den vertragsmäßig errichteten Landfrieden, häufig auch bei Eingehung anderer Verträge im Voraus feſtgeſetzt. Bei der Einſetzung des Reichskammergerichts wurden nun bei den Klagen fürſtenmäßiger Perſonen unter einander die „gewillkürte rechtlich Austräge" nicht nur ausdrücklich beſtätigt, ſondern auch in deren Ermanglung ihnen die Erkürung von Austrägen aus Standesgenoſſen in einer beſtimmten Form zur Pflicht gemacht und dieſen die Eigenſchaft eines kaiſerlichen Commiſſa-

3) Instr. pac. Osnabr. V. 55. 56.
4) Instr. pac. Osnabr. V. 54.

rius beigelegt [1]). Bei Klagen anderer Perſonen gegen Fürſtenmäßige ſollten dieſe neun ihrer Räthe aus dem Adel und Gelehrten zu Austrägen niederſetzen [2]), außer welcher Form ſpäter dem Kläger jedes Standes noch ſieben andere zur Wahl geſtellt wurden [3]). Eben ſo wurden bei den Klagen fürſtenmäßiger Perſonen gegen Reichsunmittelbare nicht Fürſtenmäßige [4]), und bei den Klagen Reichsunmittelbarer nicht Fürſtenmäßiger unter einander [5]) beſtimmte Formen der Austräge vorgezeichnet. In allen dieſen Fällen blieb aber die Appellation an die Reichsgerichte vorbehalten.

2) Die Territorialgerichte.

642. Durch den Einfluß der fremden Rechte, womit man ohne wiſſenſchaftliche Bildung nicht fertig werden konnte, und nach dem Vorbild des Reichskammergerichts wurden nun die Hofgerichte [1]) zu geſchloſſenen Collegien, und darin die ritterliche und die gelehrte Bank unterſchieden [2]). Der alte Grundſatz der Ebenbürtigkeit der Urtheiler erlitt dadurch einen ſtarken Stoß; doch fand man einige Ausgleichung in der herrſchend gewordenen Vorſtellung, daß die Doctorwürde einen perſönlichen Adel ertheile [3]). In der Mark Brandenburg wurde 1516 aus dem Hofgericht ein kurfürſtliches Kammergericht gemacht, dann 1540 die Appellation an das Reichskammergericht verboten, und dieſes von Rudolph II. 1586 durch das privilegium de non appellando bekräftigt [4]). Neben den Hofgerichten ſtand in manchen Territorien den Landſtänden noch nach Art der alten Landesverſammlungen eine Gerichtsbarkeit zu; auch hatten ſie oder doch die Ritterſchaft hin und wieder das Recht an ſich gezogen, das

---

1) Kammergerichtsordn. von 1495. §. 28 (Koch II. 10), von 1555. Th. II. Art. 2 (III. 86).

2) Kammergerichtsordn. von 1495. §. 30., von 1555. Th. II. Art. 4. §. 1. 2.

3) Kammergerichtsordn. von 1555. Th. II. Art. 4. §. 3—18.

4) Kammergerichtsordn. von 1555. Th. II. Art. 3.

5) Kammergerichtsordn. von 1555. Th. II. Art. 5.

1) Man ſehe darüber §. 622.

2) Bereits in der Sächſiſchen Hofgerichtsordnung von 1488 wird vorgeſchrieben, daß drei Doctoren beim Gericht ſein ſollen.

3) Man ſehe darüber §. 460.

4) Man ſehe Hälſchner Preuß. Strafrecht I. 99.

Hofgericht zu ernennen und zu unterhalten [5]). Aehnliche Veränderungen traten bei den Landgerichten ein, wo sie sich erhielten. Sie wurden stehend gemacht und in die Städte verlegt [6]), und die Schöffen, wegen der nun eingedrungenen ihnen unbekannten fremden Rechte, in allen schwierigen Sachen an „gelehrten Rath", das heißt an die juristischen Spruchcollegien der Universitäten, gewiesen [7]). Häufig aber, besonders in den kleineren Territorien, wurden sie, da ihr ganzer Zuschnitt in die Zeit nicht mehr paßte, aufgehoben, und ihre Geschäfte an das Hofgericht gezogen. Auch bei den Centgerichten oder Aemtern wurden die Schöffen nach und nach abgeschafft und durch einen Amtmann mit einem Actuar ersetzt, die peinliche Gerichtsbarkeit ihnen aber genommen und dem Landgericht [8]) oder Hofgericht übertragen. Bei den Stadtgerichten blieben dem Namen nach Schöffen bestehen, allein man wählte dazu nur gelehrt gebildete Männer. Uebrigens wandte man sich häufig in Rechtssachen noch wie ehemals an den Landesherrn selbst, der dann die Sache nicht dem Hofgericht zuwies, sondern sich selbst damit befassen konnte. Er that dieses mit seinen Räthen unter seinem oder des Kanzlers Vorsitz [9]). Dadurch erlangte der landesherrliche Hofrath mit dem Hofgericht, wie der Reichshofrath mit dem Reichskammergericht, eine concurrirende Jurisdiction [10]).

D) Besondere Gerichte. 1) Geistliche.

643. Die Kirche war in den germanischen Reichen mit der Erfüllung der Aufgabe, die ihr in jenen rohen Zeiten für die christliche Civilisation oblag, stufenweise zu einer ausgebreiteten Gerichtsbarkeit gelangt, und behauptete sich darin bis in das sechzehnte Jahrhundert [1]). An sich hatte sie allerdings zur Vollstreckung ihrer Erkenntnisse nur geistliche Zwangsmittel. Allein

5) Gute Nachweisungen giebt Unger Landstände II. 161—182.
6) So das Landrecht zu Bamberg, Zöpfl §. 25.
7) So in der Hessischen Gerichtsordnung von 1455, in der Bamberger Landgerichtsreformation von 1503.
8) So in Bamberg, Zöpfl S. 85. 99.
9) Man sehe §. 365. 622.
10) Ein Beispiel aus Hessen giebt Kopp I. 289—293.
1) Man sehe mein Kirchenrecht §. 181 — 184. Der Gegenstand gehört hieher nur so weit er in das Landrecht eingreift.

da der Excommunication, wenn man ſich dagegen halsſtarrig verhielt, die bürgerliche Acht nachfolgte [2]): ſo waren die geiſtlichen Gerichte vom weltlichen Arm als eine weſentliche Ergänzung ſeiner unvollkommenen Rechtsordnung anerkannt. Vor ſie gehörten zunächſt alle Sachen, worin man im Geiſte jener Zeit eine religiöſe Beziehung erkannte, namentlich die Streitfragen über die Gültigkeit einer Ehe, über die Legitimität eines Kindes, über Teſtamente [3]). Ja nach dem canoniſchen Recht hätte jeder bürgerliche Anſpruch unter dem Geſichtspunkt der ſündhaften Vorenthaltung fremden Gutes vor das geiſtliche Gericht gebracht werden können [4]); allein dieſes wurde vom Landrecht nicht anerkannt, vielmehr bei Strafe verboten [5]). Ferner war den Klerikern ſchon von alten Zeiten her aus Rückſicht auf ihren Stand der privilegirte Gerichtsſtand vor der Kirche verliehen; jedoch nur bei Schuldklagen, nicht bei Klagen über ein Grundſtück [6]) oder ein Lehn [7]). Endlich ſtanden auch Wittwen, Waiſen und andere hülfloſe Perſonen im Intereſſe der Humanität unter dem Schutz der geiſtlichen Gerichte [8]).

644. Noch wichtiger war für die Ausbildung der Sitten die kirchliche Strafgewalt [1]). Denn da ſelbſt ſchwere peinliche Verbrechen nur mit Vermögensbußen geſühnt wurden: ſo wurde das höhere ethiſche Element im Strafrecht nur durch die Kirche in ihren öffentlichen Pönitenzen vertreten, und dieſe auch vom weltlichen Arm nachdrücklich unterſtützt [2]). Später ſollten zwar die Vergehen, die bereits vor den weltlichen Gerichten abgeurtheilt wären, auf dem Send nicht mehr gerügt werden [3]). Doch

2) Man ſehe §. 252. Note 8. Andere Zeugniſſe ſind Sachſenſp. I. 1. III. 63. §. 1., Schwabenſp. 106. 138. 160 b. 246 Laßb.

3) Man ſehe §. 484. 504. 595.

4) So ſagte Innocenz III. 1200 in c. Novit. 13. X. de iudic. (2. 1).

5) Sachſenſp. III. 87. §. 1., Hamb. Statut. 1270. IX. 15. 1292. M. 12. 1497. B. 16.

6) Schwabenſp. 95 Laßb.

7) Forma pacis inter ecclesiam Romanam et imperatorem 1230 (Pertz II. 272. lin. 46).

8) Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. II. Tit. Von erbärmlichen perſon.

1) Man ſehe mein Kirchenrecht §. 187—194.

2) L. Alam. Hlothar. XL. — L. Liutpr. 84 (VI. 30). — Capit. Aquisgr. 813. exc. can. c. 25., Aquisgr. 828. orat. relatio c. 6., Ticin. II. 855. c. 12, Capit. missor. 857. c. 8.

3) C. 2. de except. in VI. (2. 12). Darauf bezieht ſich auch die Gloſſe zum Sachſenſp. I. 2.

aber blieben den geiſtlichen Gerichten noch beſtimmte Fälle als kirchliche Verbrechen oder „ſündliche Laſter“ vorbehalten, als „Kirchenraub, Ketzerei, Simonei, Bann, Ehebruch, Wucher, auch „Fried und Eydsbruch“ [4]). Der Send wurde regelmäßig durch den Archidiacon gehalten. Doch machte ſich auch hier der Unterſchied der Stände geltend, indem die Vornehmen davon eximirt und unter den Biſchofsſend geſtellt wurden [5]).

2) Weltliche Gerichte. a) Lehnsgerichte.

645. Von einer beſonderen Gerichtsbarkeit in Lehnsſachen giebt es zwar in der älteren Zeit keine Spur. Doch aber hatte der Herr über ſeinen Vaſſen eine gewiſſe Gewalt, ſo daß Dritte, die gegen den Vaſſen zu klagen hatten, zuvor den Herrn angehen mußten, um durch dieſen zu ihrem Recht zu gelangen, was alſo eine gewiſſe Zwangsgewalt deſſelben vorausſetzt [1]), und daß der Herr bei einem Delict des Vaſſen dieſen vor Gericht zu ſtellen hatte [2]). Dieſes führte nun ſehr natürlich dahin, daß wenn zwiſchen dem Herrn ſelbſt und ſeinem Vaſallen über das Lehn eine Klage entſtand, er die Sache in ſeiner eigenen Hand behielt und durch die Genoſſen entſcheiden ließ [3]). Im eilften Jahrhundert war bereits dieſe Lehnsgerichtsbarkeit ein ganz ausgebildetes Inſtitut [4]), und wurde von Friedrich I. 1158 und durch ein Weisthum des Reichshofes 1290 nachdrücklich beſtätigt [5]). Die Unterwerfung unter dieſelbe bildete nun ein weſentliches Stück der Lehnstreue [6]). Sie erſtreckt ſich auf dreierlei: Klagen des Herrn wegen Vergehen des Mannes [7]), die aber nur auf

4) Dieſe Aufzählung macht noch das Statutenbuch von 1572 Fol. 11.

5) Conc. Colon. a. 1266. c. 14. Daſſelbe zeigt ſich im Sachſenſp. I. 2. §. 1.

1) Capit. Olonn. 823. c. 13. Sehr deutlich zeigen dieſes die Form. Baluz. 3. 4.

2) Conv. Silvac. 853. c. 4., Karlomanni capit. 883. c 3.

3) Dieſer Urſprung der Lehnsgerichtsbarkeit iſt bis dahin nicht erkannt worden. Die verſchiedenen Meinungen darüber findet man bei Unger Gerichte S. 264.

4) Dieſes zeigt Chuonradi II. edict. de benefic. 1037., Dipl. a. 1084 (Kremer Orig. Nassov. n. 93).

5) Frider. I. Curia Roncaliae 1158. const. de iure feudorum, Rudolfi I. sent. de actione dominorum in vasallos 1290 (Lacomblet II. Nr. 894. beſſer als bei Pertz II. 455).

6) Man ſehe §. 601. Note 4.

7) Frider. I. const. de iure feudor. 1158., Sächſ. Lehnr. LXV. §. 1.

ein Gewedde[8]) oder auf Entziehung des Lehns[9]), nicht auf andere Strafen gehen können[10]); Klagen des Mannes gegen den Herrn wegen Ansprüche aus dem Lehnsverbande[11]); Klagen zwischen zwei Vasallen, die sich von demselben Herrn Lehn zusagen[12]). Verweigert der Herr dem Manne das Recht oder wird sein Urtheil gescholten, so geht es an den höheren Lehnsherrn[13]).

646. Das Gericht bestand aus dem Herrn oder seinem Vertreter und seinen Mannen als Genossen, mindestens sechs, sieben, zwölf, die kraft ihres Lehneides dazu im Lehnshofe sich einfinden[1]) und nöthigenfalls aus den Mannen des höheren Lehnsherrn ergänzt werden mußten[2]). „Es solle auch der Lehenherr das Ge„richt mit Lehenmannen, die dem streitigen lehen gemeß sein, „wie sich gebürt, besetzen, als wann die rechtfertigung umb ein „Graffen oder Herrnlehn were, sollen die Lehenmann gleicher „weiß Graffen und Herrn sein. Were aber das kriegbar gut „eines Ritters oder Edelmanns lehen, sollen die Rittermessigen „vom Adel das Lehengericht besitzen. Weren dann die güter Bür„ger oder Baurenlehen, soll das Gericht durch den Lehenherrn „mit Bürger oder Bauren besetzt, und also in jedem Fall solche „Lehenmann genommen werden, die dem streitigen Lehen gleicher „weiß gemäß sein, und desselben auch vehig weren. Darumm „heißt mann auch dieselben Lehnleut Pares curiae, das seind „Lehnleut gleiches standts. Es ist auch fast der gemein gebrauch, „daß der Lehenherr, so derselb ein parthey ist, oder selbst das „Gericht nicht besitzt, einen Lehenrichter erwelt, und demselben „etlich Lehenmann als beysitzer zuordnet. So besetzen die Lehen„mann an etlichen orten das Lehengericht selbst, unnd wirdt mit „dem, daneben auch mit der anzal der Lehenmann nach jedes orts „hergebrachter übung und gewonheit gehalten. Wo aber der Le-

8) Lehrreich ist darüber das Sächs. Lehnr. LXVIII. §. 1—8. 12.
9) Man sehe §. 610. Note 1. 2. 3.
10) Sächs. Lehnr. XXIV. §. 5.
11) Beispiele giebt das Sächs. Lehnr. XLV. §. 3. XLVIII. §. 2.
12) Frid. I. const. de iure feudor. 1158., Sachsenſp. II. 42. §. 4., Sächs. Lehnr. XLIII. §. 1. LXVI. §. 5.
13) Sächs. Lehnr. LXVIII. §. 5. LXIX. §. 5. 6., Schwäb. Lehnr. 18 Laßb.
1) Frid. I. const. de iure feudor. 1158. Man sehe auch §. 601. Note 11.
2) Sächs. Lehnr. LXV. §. 9., Schwäb. Lehnr. 18. 27 b. 115 c. Laßb.

„henherr nicht Lehenmänner hette, mit denen er das Gericht be„ſetzen möchte, ſo ſoll unnd muß die ſach vor dem ordenlicher „Richter entſchieden und erörtert werden“ [3]). Bald trat aber nun auch hier ein permanentes mit gelehrten Räthen beſetztes Lehnsgericht an die Stelle [4]); entweder als ein für ſich beſtehender Lehnshof, oder mit einem anderen Landgericht verbunden.

b) Dienſtmannengerichte.

647. Die Miniſterialen ſtanden zuerſt wie eigene Leute in der Gewalt des Herrn und unter deſſen Hofrecht. Dieſes blieb auch ſpäter; nur nahm es mit ihrer Erhöhung beſtimmtere Formen an. Sie hatten von Eigen wie von Hals nur vor ihrem Herrn zu antworten [1]), und wurden hier von ihren Genoſſen gerichtet [2]). Häufig war dieſes Gericht dem Marſchall übertragen [3]) und wurde ſpäter mit dem Sal- oder Hofgericht zuſammengezogen [4]). Selbſt die Klage des Dienſtmannes gegen den Herrn wurde vor die Dienſtmannen gebracht, und der Herr ſetzte dann einen Richter an ſeiner Statt [5]). Es gehörte zu ihren Vorrechten, daß die Gerichtsbarkeit des Stiftsvogtes ſich nicht über ſie erſtreckte [6]). Auch in geiſtlicher Beziehung hatten ſie zuweilen einen privilegirten Gerichtsſtand [7]).

c) Hofſprachen. Zinsgerichte. Zinslehngerichte. Eigengerichte.

648. Eine wichtige Art von Gerichten waren die Hofſpra-

3) So ſagt das Statutenbuch von 1572 Fol. 8b.
4) Zeugniſſe giebt Göhrum Ebenbürtigkeit II. 162.

1) Iura minister. Colon. §. 8 (Fürth 515). Nobiles terre Coloniensis, qui iurisdictionem in locis et terminis suis habent, nulla ratione habent iudicare ministeriales beati Petri de allodiis et de capitibus suis; sed si aliquid contra eos habueri(n)t, quod vel personas vel allodia eorum tangat, coram domino suo archiepiscopo querimoniam de eis propona(n)t, et iustitiam suam ibi prosequantur.

2) Leges feudales Teklenburg. §. 5 (Fürth 529). Si vero ex detrectione alicuius ministerialis noster fuerit diffamatus apud nos, ipso ad nos vocato et ministerialibus nostris indicato ipsum audire tenemur, et secundum eorum sententiam causam eius iuste terminare. — Recht der Dynstmanne to Magdeborch §. 1. 2. 7. 8. 9 (Fürth 523). — Recht des Stichtes to Hildensem 7. 9 (Fürth 526).

3) So in Braunſchweig, Dipl. a. 1227 (Orig. Guelf IV. 108).
4) Man ſehe §. 622.
5) Recht des Stichtes to Hildensem §. 11 (Fürth 526).
6) Man ſehe §. 292. Note 6.
7) So in Cöln, Iura minister. Colon. §. 9 (Fürth 515).

chen, welche auf einem Haupthof von dem Herrn oder ſeinem Hofſchulzen mit den dazu gehörenden Bauern gehalten wurden [1]). Die Urtheiler waren aus den Hofhörigen, Hyen oder Hyemannen, und hießen Hofſchepen [2]), Geſchworene [3]), Tegeder [4]). Sie wurden von den Hofhörigen aus den Verſtändigſten und Ehrbarſten gewählt [5]), oder ergänzten ſich aus ſich [6]), oder es war auch das Amt an beſtimmte Tegedhöfe geknüpft. Ihre Thätigkeit erſtreckte ſich auf Alles, was zum Hofverhältniß gehörte [7]). Das Gericht wurde in den regelmäßigen alten Formen eröffnet und abgehalten [8]). Für Bänke und anderen nöthigen Apparat hatte der Hof zu ſorgen [9]). Gegen einen Spruch, wodurch man ſich beſchwert glaubte, war der Zug an einen andern Hof oder Oberhof geſtattet [10]). Den Hofſprachen nachgebildet waren die Zins-

1) Man ſehe §. 301.

2) So im Hofsrecht von Aſpel (Sommer Bauerngüter III. 59).

3) Sie heißen iurati im lateiniſchen Hofsrecht von Dorſten Art. 2 (Note 7). Sie heißen „geſchwaren Haves Lavers“ im deutſchen Text Art. 5 (Sommer III. 205).

4) Man ſehe §. 423. Note 20.

5) Man ſehe Note 7.

6) Hofsrecht von Eickel §. 1 (Grimm Weisth. III. 60).

7) Hofsrecht von Dorſten Art. 2 (Grimm III. 164). Curtiales deliberatione — praehabita responderunt: quod curtis de Dorsten secundum consuetudinem terrae suae reputaretur dimidia curtis, et debet solummodo habere sex iuratos, qui sex iurati debent recipi et eligi de novem personis habentibus et possidentibus bona de eadem curte, qui valentiores et utiliores ad illud fuerint. caeteri vero habentes bona spectantia ad eandem curtem non tenentur esse iuratos, seu aliquod iramentum, prout requisitum est, praestare. Praedictae itaque sex personae decernunt decernenda, pronuntiant pronuntianda, accusant accusanda, convocatis tum ad eorum consilium ceteris curtialibus tempore et loco competenti. — Et addidernnt, quod iurati et curtiales antedicti quolibet anno quater solent convenire ad perscrutandum et inquirendum, si curtis praedicta et bona eiusdem permaneant in iure eorum, ubi tunc etiam accusant accusanda, et prouuntianda et dicenda iuxta modum consuetum pronuntiant.

8) Ein ſchönes Beiſpiel giebt die Münſterſche Hofſprache (Grimm III. 127—130).

9) Liber annual. inrium ecclesiae Trever. XXXVIII. 3 (Lacomblet Archiv I. 370). Curtis scamna et sedilia et sedes parare debet, in quibus ad placitum venientes sedeant, et cippum sive *stock* similiter faciet, in quibus homines curtis serventur, qui fideiussores habero non possunt.

10) Henrici II. dipl. a. 1015 (Böhmer regesta n. 1136). Si coloni in litibus causarum decidendis inter se dissentiunt, ad proximam curti Marchiam eos pro sententiis ferendis statuimus habere recursum: si vero casus perplexus fuerit et difficilis, ad caput claustri, videlicet ad abbatis presentiam recurrant; sicque abbas, maioribus et melioribus sue familie convocatis, ipsorum consilio, quod iustum est, ordinet ac disponat. — Ein Beiſpiel einer ſolchen Appellation giebt noch der Gerichtsſchein von 1588 bei

gerichte, wo zu den beſtimmten Zeiten der Zins entrichtet und die Säumigen vom Zinsmeiſter geſtraft wurden [11]), und die Zinslehngerichte [12]). Für die eigenen Leute gab es hin und wieder beſondere Eigengerichte [13]). An einigen Orten erſchienen ſie an den drei regelmäßigen Gedingen, wo ihre Vergehen vom Zinsmeiſter gerügt wurden [14]).

d) Noch andere Gerichte.

649. Es gab noch mancherlei andere Gerichte. Erſtens die Märkergedinge oder Haingereiden für die Streitſachen der Markgenoſſenſchaften [1]). Zweitens die Zeidler- oder Honiggerichte, welche die Honigzüchter oder Zeidler unter dem Forſtmeiſter über die Frevel gegen die Zeidelweide abhielten [2]). Drittens das Siebnereigericht, welches im Frühling und Herbſt die Gränzſteine zu beſichtigen und die Streitigkeiten über die Markzeichen nach den geheimen Regeln ihrer Kunſt zu entſcheiden hatte [3]). Viertens das Waſſergericht bei der Anlegung einer Mühle zur Beſtimmung des Gefälle [4]). Fünftens hatte in Augsburg und wohl auch anderwärts der Henker über die Forderungen der Bürger an fahrenden Fräulein zu richten [5]). Sechſtens gab es in Baſel, Augsburg, Hamburg und in einer vierten nicht leſerlichen Stadt über Scheltworte eines Nachrichters gegen einen anderen

---

Kindlinger Münſter. Beitr. II. urk. 69. Man ſehe auch Grimm Rechtsalt. S. 834.

11) Weisthum zu Wetter 1239 (Grimm III. 344). Item dominus noster habet unum indicium census, ad quod debent omnes venire ad vocem praeconis. — Sehr lehrreich iſt darüber das Hofsrecht von Aſpel (Sommer III. 57—61).

12) Schwäb. Lehnr. 125 Laßb.

13) Man ſehe §. 301. Note 14. 15.

14) Zülpicher Weisthum um 1210. Art. 14 (Lacomblet Archiv I. 252., Grimm II. 709). Vort sprechen wir scheffen vur recht, dat uns here van Colne have syne eygen lude, dye alle jair ao dryn tzyden sullen ain an deme gesworen gedincge zo Tzulpge, ind solen all da erschinen, as uns vursc. heren zynsmeister van Geich wrucht, mit alle deme recht dat hey wrucht, ind sullen da syn as lange as dat gedincge wert.

1) Man ſehe §. 299. 300.

2) Eine ſchöne Urkunde darüber ſind die Rechte der Zeidler von 1398 (Grimm Weisth. III. 896—899).

3) Davon handelt: Haas die Siebnergerichte und Markvereine in Baiern. 1835.

4) Mehr giebt Grimm Rechtsalt. S. 832.

5) Augsb. Stadtrecht von 1276. S. 47 Freyberg.

Nachrichter ein beſonderes Gericht, wozu die Sackträger unter einem Richter aus ihrer Mitte die Beiſitzer waren, jeder einen nackten Fuß in einem Zuber mit Waſſer, den ſie, wenn ſie das Urtheil fällten, umſtießen [6]). Siebentens wurde für einen Reiſenden oder „wegfertigen Mann" auf deſſen Begehren ein Notgericht oder Gaſtgericht mit raſchem Verfahren gehalten [7]).

III. Von dem Gerichtsſtand.

650. Der Zuſammenhang des Rechts mit der Nationalität und der Gebrauch der Eideshelfer führte dazu, daß wichtige Klagen über Freiheit und väterliches Erbgut nur in der Heimath des Beklagten, wo darüber zuverläſſige Eideshelfer zu haben waren, angebracht werden konnten; andere Klagen an dem Orte, wo er ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte [1]). Heimath heißt hier der Ort, wo man ſein Handgemal, alſo den Stammſitz ſeiner Familie hatte [2]). Im Mittelalter wurde ausdrücklich der Grundſatz ausgeſprochen, daß der Kläger dem Forum des Beklagten folgen müſſe [3]). Dieſes war für Schöffenbarfreie regelmäßig noch der Ort, wo ihr Handgemal lag, und dort allein brauchten ſie zu Kampfe zu antworten [4]). Davon abgeſehen mußte man aber ausnahmsweiſe auch in einem „utwendigen richte" antworten, wenn man dort wohnte, oder ſich dort verbürgt, oder dort ein Vergehen begangen hatte [5]); ferner wenn dort das ſtreitige Grundſtück lag [6]); wenn bei dem ordentlichen Gericht Recht verweigert war [7]); wenn man bei dem auswendigen Gericht Klage erhoben hatte und dort mit einer Widerklage belangt wurde [8]);

---

6) Die Beſchreibung ſteht bei Grimm I. 819.

7) Wichmanni archiep. Magdeb. dipl. §. 6 (Tzſchoppe Urkunden S. 268), Keyſerrecht I. 16., Bayer. Landr. von 1346. Art. 297 (Freyberg Sammlung IV. 485). — Andere Stellen giebt Haltaus v. gastgericht, notding.

1) Capit. Ticin. a. 801. c. 10., Extrav. I. II. ad l. Sal. p. 99. 100.

2) Dieſes zeigt die angeführte Extravagante. Man ſehe dazu Homeyer Hantgemal S. 65—73.

3) Heinrici regis Curia Wormat. 1231. statutum in favorem principum, Frider. II. Curia Sibidati 1232.

4) Sachſenſp. III. 26. §. 2. III. 33. §. 3. III. 79. §. 3. Man ſehe Homeyer Hantgemal S. 74—77.

5) Sachſenſp. III. 25. §. 2.

6) Sachſenſp. III. 25. §. 2. III. 33. §. 4., Schwabenſp. 92. 297 Laßb.

7) Sachſenſp. III. 87. §. 2.

8) Sachſenſp. I. 60. §. 3. III. 79. §. 3., Schwabenſp. 95 Laßb.

wenn der Schuldner ſich in einer königlichen Stadt betreten ließ[9]); endlich wenn man vor dem König belangt wurde[10]). Dieſelben Grundſätze wiederholten ſich in den Stadtrechten[11]): und es wurden hier die Bürger gegen die Vorladung vor auswärtige Gerichte noch beſonders geſchützt[12]).

IV. Zuſammenhang der Rechtspflege mit der Religion[1]).

651. Die Weltanſchauung, welche der heidniſchen Glaubenslehre zum Grunde lag, ſetzte die Rechtspflege und die Religion in die engſte Verbindung. Gleichwie für Odin die Rechtspflege im Himmel den wichtigſten Theil der Weltregierung ausmachte: ſo wurde er auch auf dem hohen Sitz, von wo er Alles überſchaute, und durch die Gehülfen, die auf- und niederſtiegen, die irdiſche Rechtspflege ganz beſonders bewachend und dabei gegenwärtig gedacht. Der Wara war die Heilighaltung der Verträge und Eide, der Syna die Sachen, die vor Gericht verneint wurden, dem Ullus die Lenkung der Zweikämpfe übertragen. Selbſt den Elementen und Naturkräften wurden als Ausflüſſe der Gottheit mit gläubiger Verehrung Wille und Unterſcheidung zur Ermittlung der Wahrheit beigelegt. Dieſe Vorſtellungen waren ſo tief eingewurzelt, daß die Wirkungen davon im Syſteme der Beweismittel bis ans ſechzehnte Jahrhundert fortdauerten, und nur langſam der aus dem canoniſchen und römiſchen Recht hervorgegangenen Verſtandesbildung gewichen ſind.

V. Von den Gerichtsſitzungen. A) Zeiten derſelben.

652. Die Gerichte wurden theils zu regelmäßigen Zeiten, theils außerordentlich nach dem Bedürfniß gehalten. Erſtere waren zugleich Volksverſammlungen. Sie geſchahen in der alten Zeit nach dem Mondwechſel über acht, vierzehn Tage oder

---

9) Man ſehe die Stellen in der Note 3.
10) Sachſenſp. III. 33. §. 1. 2. 3., Schwabenſp. 119. 286 a. Laßb.
11) Lehrreich iſt darüber das Bamberger Stadtrecht, Zöpfl §. 53.
12) Man ſehe §. 238. Note 1. §. 240. Note 14.

1) Davon handelt in ſeiner gelehrten aber faſt ungenießbaren Weiſe Dreyer Verſuch einer Abhandlung von dem Nutzen der heidniſchen Gottes-Gelahrtheit in Erklärung der Teutſchen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeiten (Abhandl. II. 517—904). Man ſehe auch Müller Religion S. 176. 189. 192—194. 246.

jeden Monat, urſprünglich gewiß in Verbindung mit Opfern und anderen religiöſen Beziehungen [1]). Durch Karl den Großen entſtand die Unterſcheidung zwiſchen den dreimal jährlich zu haltenden großen Verſammlungen, wozu alle Freien, und den übrigen Gerichtsverſammlungen, wozu nur die Schöffen dingpflichtig waren [2]). Erſtere beſtanden in den mannichfaltigſten Anwendungen fort [3]); doch kommen auch ſolche regelmäßige Verſammlungen in kürzeren Friſten vor [4]). Das Charakteriſtiſche derſelben war, daß ſie gar nicht oder nur unter dem allgemeinen Landſchrei [5]) vorher verkündigt wurden, und daß das ungerechtfertigte Wegbleiben oder zu ſpät Kommen eines Dingpflichtigen für denſelben eine feſtgeſetzte Wette an den Richter nach ſich zog [6]). Von dem Mangel der beſonderen Vorladung wurden ſie ungebotene Ding, von dem allgemeinen Aufgebot gebotene Ding, Botding genannt [7]). Die außerordentlichen Gerichte, welche Afterding oder Notding hießen [8]), waren nur für die Schöffen und die dahin beſchiedenen Betheiligten unter Verwirkung einer Wette verbindlich [9]). Immer aber mußten die gebundenen Tage berückſichtigt werden [10]). Die Gerichtszeit war zwiſchen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang [11]). Bei Terminen und Friſten blieb es lange Gebrauch, dieſe über vierzehn Nächte alſo auf den fünf-

---

1) Man ſehe §. 13. Note 8. §. 100. Note 6. §. 119. Note 11. §. 120. Note 8.

2) Man ſehe §. 102. 103. 616.

3) Bei den Landding und Landgerichten (§. 287. 290. 294. 302. 622) — den Vogtgeding §. 194. 292) — in den Städten (§. 232. 239. 241. 623. 624) bei den weſtphäliſchen Freigerichten (§. 630) — bei den Hofſprachen (§. 301).

4) Man ſehe §. 294.

5) Man ſehe §. 290. Note 8. 9. 10. §. 631. Note 1. Ueber die Form ſehe man Grimm Rechtsalt. S. 840—842.

6) Sachſenſp. I. 2. §. 4. II. 6. §. 3., Schwabenſp. 358 Laßb., Richtſteig 1. In einem Schiedsſpruch von 1277 wird das vadimonium bei einem weſtphäliſchen Gogericht für die tarde venientes, qui vulgariter latekomen vocantur, auf ſechs Denarien declarirt, Grimm Weisth. III. 186.

7) Zeugniſſe giebt Haltaus v. botding, geboten ding, ungeboten ding. Man ſehe auch §. 232. Note 9. §. 301. Note 7.

8) Zeugniſſe giebt Haltaus v. afterding, notding.

9) Sachſenſp. I. 2. §. 2. II. 6. §. 3., Schwabenſp. 93 Laßb.

10) Synodus Suession. 853. capit. missor. c. 8., Heinrici I. conv. Erford. 932. c. 2., Otton. III. edict. c. 996., Sachſenſp. II. 10. §. 5. II. 11. §. 4. III. 61. §. 1., Schwabenſp. 109. 113 a. 135 a. Laßb.

11) Zeugniſſe giebt Grimm Rechtsalt. S. 814.

zehnten Tag zu bestimmen [12]), was dreimal wiederholt sechs Wochen und drei Tage ausmachte [13]). Bis zum Sonnenuntergang [14]), oder nach anderen Rechten bis zum Mittag oder zur Vesperzeit [15]) mußte man auf den Gegner warten; dann erst galt der Termin als versäumt.

B) Thätige Personen.

653. Die beim Gericht thätigen Personen waren der Richter, die Dingpflichtigen, der Schreiber, der Fronbote, die Parteien und ihre Fürsprecher. Der Richter mußte bei Gerichten unter Königsbann nothwendig den Schultheißen neben sich haben und das Gericht mit einer Frage an denselben eröffnen [1]). Die Dingpflichtigen waren, nach der Verschiedenheit der Gerichte, entweder Alle, die das Ding zu suchen und dann dort Urtheil zu finden hatten [2]), oder blos die Schöffen, die in dem Gericht ihren Schöffenstuhl hatten [3]). Sie erschienen nach altem Brauch bewaffnet, jedoch nur mit Schwert oder Messer [4]), ohne Harnisch und Armbrust [5]), und sie mußten bei Strafe von Sonnenaufgang bis zum Mittag anwesend bleiben, wenn der Richter auch blieb [6]). Dieser saß auf dem Gerichtsstuhle mit dem Stabe in der Hand [7]), in einer ernsten Stellung [8]). Er und die Schöffen sollten bei

---

12) L. Sal. XL. 4. 5. LVI. Merkel., L. Rip. XXX. 1. 2. LXVI. 1., Sachsenſp. I. 2. §. 2. I. 70. §. 2. II. 3. §. 2. II. 5. §. 2. II. 36. §. 5.

13) Sachsenſp. I. 67. §. 1. I. 70. §. 2. III. 5. §. 1.

14) Const. Olonn. 825. capit. gener. c. 9.

15) Sachsenſp. III. 61. §. 4., Schwabenſp. 93. 135 c. 358 Laßb.

1) Sachsenſp. I. 59. §. 2., Richtsteig 1.

2) Sachsenſp. II. 22. §. 1. III. 88. §. 1. 2., Schwabenſp. 358 Laßb.

3) Sachsenſp. III. 26. §. 2. Man sehe §. 620.

4) Sachsenſp. II. 67. Man sehe auch Grimm S. 287. 288. 764. 770—772.

5) Curia Ratisb. 1281. c. 45., Schwabenſp. 358 Laßb.

6) Sachsenſp. I. 59. §. 2. III. 61. §. 4.

7) Stellen darüber hat Grimm Rechtsalt. S. 761—763.

8) Soester Gerichtsordnung Tit. I (Emminghaus Memorab. Susat. p. 396). Der Richter soll sitzen auf dem Richterstole als ein grissgrimmender Löwe, und soll den rechteren Fuess schlahen über den linckern, und gedenken an das gestrenge Urtheil und das Gerichte, das Gott über ihn richten will an dem letzten jungsten Dage. — Und hededüneket dem Richtèr dass dar was unrechts mede sey, oder ein Missverstand, denn mag dey Richter die Sache 1. 2. 3. in Bedenken nehmen. — Aus dem 1. 2. 3. sind bei Anderen die berühmten 123 gemacht worden. Grimm S. 763. 764. hat den Irrthum nicht bemerkt.

einem Gerichte unter Königsbann keine Kopfbedeckung, Handſchuh, Waffen, aber Mäntel auf den Schultern haben [9]). Auch ſollten Beide nüchtern das heißt ohne genoſſene Nahrung ſein [10]), was aber ſpäter blos auf das Gericht unter Königsbann beſchränkt wurde [11]). Schreiber kommen ſchon frühe vor [12]), und waren namentlich wegen der Ausſtellung von Atteſten über das, was vor Gericht geſchehen war, unentbehrlich. Der Fronbote, Büttel oder Stockwärter war zu einem Gericht weſentlich, beſorgte namentlich die Vorladungen und Executionen, hatte davon mancherlei Gefälle und wurde vom Richter und den Schöffen aus den anſäſſigen Leuten gewählt [13]). Stellvertreter und Fürſprecher [14]) mit ſchriftlichen Vollmachten kommen ſchon früh vor [15]), und waren ſpäter ganz allgemein gebräuchlich, jedoch nicht nothwendig [16]). Man hatte ſich ſolche zu erbitten [17]); hülfloſen Perſonen wurden ſie vom Gericht gegeben [18]). Jeder an ſeinem Recht unbeſcholtene Mann konnte Fürſprecher ſein [19]). Die Unterkunft des Vogtes und die Bewirthung des Gerichts hatten die Gemeinde [20]), oder die Herrſchaft [21]), oder auch die unterliegenden Parteien [22]) zu beſtreiten.

---

9) Sachſenſp. III. 69. §. 1., Schwabenſp. 145 Laßb. Wörtlich aufgenommen iſt der Artikel des Sachſenſpiegels in das Rechtsbuch der Femgerichte Art. XVI. (Wigand S. 554).

10) Capit. eccles. 789. c. 62., Capit. excerpta 802. c. 38., Capit. minora 803. c. 15.

11) Sachſenſp. III. 69. §. 2., Schwabenſp. 145 Laßb.

12) Man ſehe §. 98. Note 4. 5.

13) Sachſenſp. I. 2. §. 3. I. 8. §. 2. III. 45. §. 5. III. 56. III. 61. §. 1., Schwabenſp. 1. 93. 103 a. 126. 127. 135 b. 156 b. 175 Laßb.

14) Eine ſehr gründliche Abhandlung darüber iſt Nietzsche de prolocutoribus commentatio iuris Germanici. Lipsiae 1831.

15) Marculf. I. 21. II. 31. append. 9. 25., Form. Sirmond. 2. 20. 46., Lindenbr. 183., Andeg. 47. 50. 51. 53. 54. 55., Arvern. 2. 3. 4., Edict. Pist. 864. c. 32.

16) Sachſenſp. I. 60. §. 1., Schwabenſp. 87. 93 Laßb.

17) Richtſteig 2. 3. 4.

18) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 3. — L. Rachis 3. 11 (7).

19) Sachſenſp. II. 63. §. 2., Schwabenſp. 94 Laßb.

20) Merkwürdige Weisthümer giebt darüber Wigand Wetzlar. Beitr. I. 97. 98. 103. 105. 106.

21) So zu Nidda, Wigand I. 111. §. 8.; im Ampt Portz, Lacomblet Archiv I. 291. Man ſehe auch §. 192. Note 18. §. 617. Note 3. 4.; auch Grimm S. 869. 870.

22) So in Elhalden, Wigand I. 100.

C) Ort der Gerichtssitzungen.

654. Der Zusammenhang der Religion mit der Rechtspflege brachte es mit sich, daß die Gerichte unter freiem Himmel an Orten gehegt wurden, welche nach heidnischer Ansicht als heilig verehrt und zu Opfern gebraucht wurden, auf Bergen, in Wäldern, unter Bäumen, bei großen Steinen und dergleichen. Daraus entstand, daß auch in der christlichen Zeit besondere Orte beobachtet wurden, wo die Eide über Freiheit zu schwören waren. An diesen Orten sollten nach ausdrücklicher Vorschrift auch die großen placita, also die drei allgemeinen placita und die größeren Grafengerichte, gehalten werden; die kleineren placita konnte er halten, wo es ihm gelegen war [1]). Da man aber noch nach alter Weise geheiligte Orte wählte, so wurden Gerichte in den Kirchen und deren Vorhöfen verboten [2]). Diese Einrichtungen sind auch noch im Mittelalter sichtbar. Es gab hier echte Dingstätten, theils für die drei Echteding, theils für besonders ausgelegte Gerichte. Auflassungen von Eigen [3]) und wohl auch Klagen über Solches [4]) konnten nur in Ersteren geschehen; über Ungericht von Schöffenbaren konnte zwar auch in einem besonders ausgelegten Gericht, aber doch nur an echter Dingstätte, gerichtet werden [5]). Andere Gerichte konnte der Richter halten, wo er sich eben aufhielt [6]). Die Dingstätten waren noch nach alter Weise unter freiem Himmel an besonders bezeichneten Plätzen [7]). Zum Schutze gegen Sonne und Regen sollte aber schon nach alter Vorschrift an der Malstätte ein Dach oder Haus aufgerichtet werden [8]). Das Gericht war vom Volk durch Schran-

1) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 14 (§. 103. Note 2), Caris. 873. c. 12.

2) Capit. Lang. 803. c. 15., Aquisgr. 813. excerpta can. c. 21., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 14., Suession. 853. capit. missor. c. 7., Caris. 873. c. 12.

3) Man sehe §. 293. Note 6. §. 546. Note 1. 2.

4) Dafür spricht Sachsenſp. I. 59. §. 1. I. 62. §. 6. II. 3. §. 1.

5) Sachsenſp. I. 2. §. 2. I. 59. §. 1.

6) Sachsenſp. I. 59. §. 1. I. 62. §. 10.

7) Dieſes zeigt das Verzeichniß der Dingstätten bei Kindlinger Volmestein II. 295. Viele Beispiele giebt auch Grimm S. 793—806.

8) Capit. Aquisgr. 809. c. 13 (25)., Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 14., Caris. 873. c. 12.

ken, Schrannen, abgeſondert, welche in die Runde giengen [9]). In dem Ring befanden ſich der erhöhte Stuhl für den Richter und rechts und links die Bänke für die Schöffen, gewöhnlich vier [10]). Während des Gerichts wurde ein Schild oder anderes Zeichen ausgehängt [11]).

D) Feierlichkeiten.

655. Das Gericht wurde mit einer Reihe von Fragen des Richters an den Schultheißen oder Fronboten über äußerliche Einrichtungen eröffnet, ob es an der rechten Tageszeit, ob das Gericht mit Recht beſetzt ſei und dergleichen [1]). Hiedurch wurde das Herkommen gewahrt und in Erinnerung erhalten. Hierauf erklärte er das Gericht für eröffnet, indem er die Bank ſpannte, Bann und Friede wirkte und das Reden ohne Urlaub, das Herausgehen aus der Reihe und Scheltworte verbot [2]). Eben ſo wurde am Schluß die Sitzung für aufgehoben erklärt, die Bänke umgeſtürzt und verwirkte Bußen fröhlich vertrunken [3]).

VI. Von dem Beweiſe. A) Eigenes Zeugniß. Eid.

656. Den Germanen war es klar, daß die richterliche Verurtheilung oder Losſprechung den Beweis der Wahrheit oder Unwahrheit der Thatſachen vorausſetze [1]). In ſo fern iſt die Behauptung unrichtig, daß die alten Germanen kein eigentliches Beweisverfahren gekannt hätten. Das Eigenthümliche beſtand nur darin, daß ſie es dabei nicht auf die mehr und weniger ſchwankende Verſtandesthätigkeit und Ueberzeugung des urtheilenden Volkes oder der Schöffen ankommen laſſen wollten, ſon-

---

9) L. Rip. LXVII. 5. In circulo. — Andere Zeugniſſe giebt Grimm S. 809—812. 854.

10) Zeugniſſe hat Grimm S. 763. 791. 812. Ein Bild giebt §. 287. Note 4.

11) L. Sal. XLIV. 1. XLVI. Merkel. Andere Stellen giebt Grimm S. 851. 852.

1) Sachſenſp. I. 59. §. 2., Schwabenſp. 93 Laßb., Richtſteig 1.

2) Dieſes findet ſich übereinſtimmend bei allen Gerichten, auch bei den Vehmgerichten (§. 631. Note 3), und bei den Hofſprachen. Beiſpiele giebt Grimm Weisthümer III. 127. 247., Rechtsalt. S. 852—854.

3) Sachſenſp. III. 64. §. 11. Man ſehe auch Grimm S. 852. 871.

1) Dieſes zeigt die häufige Aeußerung der alten Volksrechte: si ei fuerit adprobatum, L. Sal. II. 1. IX. 1. 4. nov. 243 Merkel., Alam. lib. sec. LXXXIII. 1., Baiuv. VIII. 4. §. 1., Burg. XLIV. 1.

dern daß durch das Herkommen und durch Geſetze beſtimmte Vorausſetzungen vorgezeichnet waren, unter welchen etwas von den Urtheilern als wahr oder nicht wahr angenommen werden müſſe. Dieſe Vorausſetzungen bildeten ſie keineswegs willkührlich, ſondern nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeit, wie ihre Gefühls- und Anſchauungsweiſe ſie ſolche damals erkennen ließ. Das germaniſche Beweisſyſtem iſt daher ein Syſtem von Wahrſcheinlichkeiten, die von den Urtheilern in dem zutreffenden Falle für wirkliche Wahrheit gehalten werden ſollten, alſo ein Syſtem geſetzlicher Präſumtionen, dergleichen noch jetzt vorkommen. Dieſes von nationalen Vorſtellungen getragene Syſtem reichte jedoch nicht aus, und wurde im Fortſchritte der Zeit rein conventionell und gedankenlos. Es machte ſich daneben beim Beweiſe auch die von natürlichen Verſtandesregeln geleitete eigene Thätigkeit der Urtheiler geltend. Das erſte Element herrſchte beim Eid und Gottesurtheil, das zweite beim Beweiſe durch Zeugen und Urkunden vor. Der Wechſel der Anſichten und Sitten, beſonders in den Städten, wirkte dann immer mehr auf dieſe Miſchung ein, wodurch mancherlei Verwirrung entſtand. Es war eine wahre Wohlthat, als das canoniſche und römiſche Recht mit ſeiner ganz nach conſequenten Verſtandesregeln gebildeten Beweistheorie durchdrang.

657. An der Spitze ſtand nach dem edlen Grundzuge des deutſchen Characters der Glaube an die Wahrhaftigkeit des Eides eines jeden freien unbeſcholtenen Mannes über das, was er vorzugsweiſe am beſten wiſſen konnte, alſo vor Allem über das, was er ſelbſt gethan oder nicht gethan haben ſollte. Man legte dieſem ein größeres Gewicht bei, als der Ausſage Anderer, die zufällig zugegen geweſen waren, weil dieſe ſich eher geirrt haben könnten. Solche Zeugen waren daher ohne Kraft, und der Beklagte entgieng der Klage, mogte ſich dieſe auf eine bürgerliche Schuld oder auf ein Vergehen beziehen, durch ſeinen Eid [1]). Dieſe

1) L. Rothar. 364 (368), Angl. XI. XII. — Extrav. VIII l. Sal. Merkel p. 101. Contra suum caput et contra suam hereditatem non debet homo accipere testes. — Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 19. — Sachſenſp. I. 6. §. 3. 5. I. 7. 18. §. 2. — Den Grundſatz bezeugt auch Agobard. adv. legem Gundobadi c. 6. Propter legem quam dicunt Gundobadam —

Einrichtung ſetzte freilich eine große Rechtſchaffenheit voraus. Um ſich derſelben, ſo weit es durch den gemeinen Ruf möglich war, zu verſichern, verlangte man Eideshelfer, aidi, iuratores, coniuratores, sacramentales, consacramentales, auch testes [2]). Dieſe beſchworen nicht die Sache ſelbſt, ſondern nur ihre Ueberzeugung, daß derjenige, dem ſie beiſtanden, eines falſchen Eides nicht fähig ſei [3]). Das Gewicht dieſes Eides ſuchte man noch durch viererlei zu verſtärken. Erſtens wenn der Verklagte im Gottesurtheil, was nach dem Eide möglich war, unterlag, ſo wurden die Eideshelfer zwar nicht als Meineidige, doch als allzu Leichtgläubige mit geſtraft [4]), ſo daß ſich Conjuratoren nicht leicht Anders fanden, als wenn ſie der Unſchuld feſt verſichert waren. Zweitens ſuchte man der bei ſchwereren Klagen wachſenden Gefahr des Meineides dadurch zu begegnen, daß man dann auch eine ſtärkere Gewährleiſtung für die Wahrhaftigkeit des Schwörenden durch eine verhältnißmäßig größere Zahl von Mitſchwörenden verlangte [5]). Drittens brachte man bei den Conjuratoren die Standesverhältniſſe in Anſchlag, und der Eid eines Adligen galt mehr als der eines Freien, dieſer mehr als der eines Litus, weil die höhere bürgerliche Ehre, die größere Bildung und Wohlhabenheit mehr Glaubhaftigkeit gewährten. Im frieſiſchen Recht galt, genau dem Verhältniß des Wergeldes von 3 : 2 : 1 entſprechend, der Eid von zwei Adligen ſo viel wie der von drei Freien und von ſechs Liten, und wo das Geſetz einen Eid von vier Freien oder vier Liten verlangte, brauchten, wenn ein Adliger den entſprechenden Eid zu leiſten hatte, nur $2^2/_3$ oder $1^1/_3$

---

oritur res valde absurda, ut si aliquis eorum in coetu populi aut etiam in mercato publico commiserit aliquam pravitatem, non coarguatur testibus, sed sinatur periurare, tanquam non fuerint per quos veritas posset agnosci.

2) So heißen ſie in der L. Burg. XLV. und in der Ueberſchrift der L. Fris. X.

3) Dieſes zeigt die Formel, Form. Sirmond. 41., Capit. ad l. Riboar. 803. c. 12., Formula ad L. Liutpr. VI. 8., Sachſenſp. III. 88. §. 3.

4) L. Sal. XLVIII. 2. nov. 136 Merkel., Burg. XLV. LXXX. 2., Fris. X. XIV. 3.

5) Dieſer Geſichtspunkt iſt insgemein ſehr genau durchgeführt, L. Rip. II. XXVIII. XLI. 1. 3. LIV. LXX. 2. 5. LXXVII. LXXX., Baiuv. I. 3. VIII. 2. §. 2—5. IX. 14. 15. XII. 6—9. XIX. 1. 2., Alam. lib. secund. XCII. 2. 3. 4., Alam. Karol. VI. 1—6., Saxon. I. 1—10. II. 3—5. XI. 4., Rothar. 359. 363 (364. 368).

Adlige zu ſchwören, das heißt zwei Adlige mit einem Freien oder ein Adliger mit einem Liten [6]). Aehnliches findet ſich noch im Mittelalter [7]). Viertens war nach jenem Zwecke auch die Ernennung der Conjuratoren eingerichtet. Die urſprüngliche Regel war, daß dieſelben zunächſt aus den Blutsfreunden genommen wurden [8]), weil dieſe durch Nachbarſchaft und engen Verkehr über die Rechtlichkeit des Schwörenden die beſten Zeugen waren. Da von dieſer Eideshülfe die Vertheidigung der Perſon und des Vermögens weſentlich abhieng, ſo war dieſelbe zugleich eine Verwandtſchaftspflicht [9]). Aber die Eideshelfer wurden nicht vom Beklagten allein gewählt; ſondern zur Hälfte wählte ſie aus des Beklagten Blutsfreunden [10]) der Kläger, zur anderen Hälfte der Beklagte, und zwar woher er wollte [11]). Zuweilen hatte ſie der Kläger Alle zu ernennen [12]), oder der Beklagte Einige zu recuſiren [13]), oder er durfte ſtatt der vom Kläger zu wählenden Hälfte eine größere Zahl Selbſtgewählter ſtellen [14]). Die Eideshelfer mußten Freie ſein; echtes Eigenthum war aber dazu nicht nothwendig [15]). Wer aber einmal falſch geſchworen hatte, wurde nie mehr zum Eide für ſich oder Andere zugelaſſen [16]).

658. Aus demſelben Grunde, weshalb man dem unbeſcholtenen Mann das Recht gab, die gegen ihn behauptete Schuld oder Miſſethat auf ſeinen Eid zu verneinen, legte man ihm auch

---

6) Den Beweis geben die Zahlenverhältniſſe in der L. Fris. I. II.

7) In dem Sendgericht zu Münſter reinigt ſich der Freie durch ſeinen Eid allein, der Miniſteriale zu drei, der Wachszinſige zu ſieben, der Unfreie zu zwölf, Sententia a. 1330 (Kindlinger Münſter. Beitr. III. Urk. 133).

8) Dieſes bezeugen L. Burg. VIII. 1., Marculf. append. 5.

9) Man ſehe §. 468. Note 9.

10) Dieſes verſteht ſich von ſelbſt und wird auch ausdrücklich bezeugt, L. Baiuv. VII. 15., Rothar. 359. 362 (365. 367).

11) L. Rothar. 359 (364). Die vom Kläger zu wählende Hälfte werden bezeichnet durch medii electi, L. Sal. nov. 2. 5., Childebert. pactum 593. c. 8., Pact. Alam. fragm. secund. c. 11. 12. 25. 26. 33. 34. 52. — oder nominati, L. Alam. Hlothar. XXIV. XXVIII. 2. lib. sec. XCII. 4., Baiuv. I. 6. §. 2. VII. 15., wo dann die Anderen im Gegenſatz advocati heißen, L. Alam. Hlothar. LIII. lib. sec. XCII. 2., oder auch electi, L. Alam. Hlothar. XXX.

12) Pact. Alam. fragm. sec. c. 42.

13) L. Alam. Karol. VI. 1. 3.

14) Pact. Alam. fragm. sec. c. 39. 42., Capit. ad l. Ribuar. 803. c. 12.

15) Capit. Wormat. 829. capit. pro lege hab. c. 6 (§. 69. Note 2).

16) Capit. eccles. 789. c. 63., Capit. excerpta 802. c. 39., Lang. 813. c. 18.

das Recht bei, eine von ihm behauptete Thatsache, die er am besten wissen konnte, mit seinem Eide wahr zu machen [1]). Schwierig war es, wenn behauptete Thatsachen und Eide von beiden Seiten einander gegenübertraten [2]). Darüber finden sich nur vereinzelte bei den verschiedenen Klagarten zu erwähnende Entscheidungen, worin ein leitender Grundgedanke nicht zu erkennen ist. Wenn man sich gar nicht zu helfen wußte, griff man zum Gottesurtheil oder ließ die Sache theilen [3]).

659. Der Eid war seiner Natur nach nur ein Recht des unbescholtenen Mannes; daher stand er den Rechtlosen nicht zu [1]). Die Römer wurden aber in das System des Reinigungseides hinein gezogen [2]). Für die Ehefrau schwörte der Ehemann [3]); für die Kinder in der Were der Vater [4]); für Stifte und Klöster der Vorsteher; für den Fiscus der Actor [5]). Die königlichen Vasallen erhielten das Vorrecht, daß für sie die Besten ihrer Mannen zu schwören hatten [6]).

660. Der Grundgedanke des Eides war der einer Verwünschung seiner selbst, womit sich in der christlichen Zeit die Berufung auf Gott als den Rächer der Unwahrheit vermischte [1]). Er wurde auf die geweihten Waffen [2]), später aber auf den Altar, die Evangelien oder gewöhnlich auf Reliquien abgelegt [3]).

---

1) So seine Insolvenz, L. Sal. LVIII. Merkel. — die Thatsache der Zahlung, L. Rothar. 175. — die eigene Unwissenheit und der gute Glaube, L. Rothar. 229—233 (232—235. 237), Sachsenſp. III. 89. — die Nähe der Verwandtschaft, Form. ad L. Rothar. 153. — der Werth des gestohlenen Viehes, L. Alam. Hlothar. LIX. 1. LXX. 1. — die Nothwehr, Marculf. append. 29., Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 2., Sachsenſp. III. 48. §. 4.

2) Zum Beispiel wenn der Kläger behauptete das Grundstück dem Beklagten verpachtet, dieser aber behauptet, es von jenem gekauft zu haben, L. Rothar. 227 (230).

3) L. Fris. III. 8. 9., Sachsenſp. III. 21. §. 2., Schwabenſp. 282 Laßb.

1) Sachsenſp. I. 39.

2) L. Sal. nov. 2. 5. Merkel., Burg. VIII. 1., Gregor. Turon. V. 5. 50. VII. 23. VIII. 40.

3) Pact. Alam. fragm. sec. c. 33.

4) Sachsenſp. II. 17. §. 2.

5) L. Aistulf. 19. 20. 21 (10. 11. 12).

6) Karlom. capit. 884. c. 4. 11.

1) L. Alam. Karol. VI. 4.

2) Childeb. I. capit. I. Sal. add. c. 550. c. 4 (II. 6), L. Alam. lib. sec. XCII. 1., Rothar. 359 (364), Saxon. I. 8.

3) Marculf. I. 34., L. Rothar. 362 (367), Baiuv. I. 5., Capit. ad l. Ribuar. 803. c. 12.

Auf dieſe legte Jeder der Eideshelfer ſeine rechte Hand, und auf Alle der Hauptſchwörende die ſeinige [4]). Bei den Frieſen gab es nach dem Betrag der Summe einen großen und einen kleinen Eid [5]). Erſterer wurde auf Reliquien, Letzterer auf den Rock oder ein Geldſtück geſchworen [6]). Im frieſiſchen Recht des Mittelalters entſpricht dieſem der Unterſchied von Witheth das heißt heiliger Eid und Fiaeth oder Bodeleth das heißt Vermögenseid. Letzterer war der, wo insbeſondere Leib, Haus und Vermögen verwünſcht wurde [7]). Die Eidesformel wurde von einem dazu erbetenen Eidgeber oder Staber wörtlich vorgeſtabt [8]). Hierauf ſchwörten die Eideshelfer ebenfalls nach einer genauen Formel [9]). Die Schwörenden waren dabei gegen die Sonne gewendet [10]).

661. Das Erbieten zum Reinigungseid geſchah vor Gericht nach der Klage. In Aachen beſtand das Herkommen, daß man dabei zur Erde gebeugt die festuca aufheben, und wenn man dieſelbe nicht gleich griff, die Compoſition zahlen mußte. Dieſes wurde zwar vom Kaiſer aufgehoben, doch aber vorgeſchrieben, daß man bei jenem Erbieten aufrecht ſtehend ein wenn auch noch ſo kleines Stück ſeines Kleides abreißen und hinreichen mußte [1]). Hierauf wurde der Termin und Ort der Ableiſtung anberaumt, das Erſcheinen mit der festuca angelobt [2]), was sacramentum adrhamire hieß [3]), dafür Bürgen gegeben und die dem Kläger

4) L. Alam. Karol. VI. 4.

5) L. Fris. I. 12. Wlemari add. ad tit. II.

6) L. Fris. III. 5. 6. XII. 1. 2.

7) Man ſehe Richthofen Friſ. Wörterb. v. bodel, bodeleth, fia, fiaeth. Eine Formel des Fiaeides und eine des Bodeleides ſteht bei Richthofen Friſ. Rechtsquellen S. 245. 399.

8) Richtſteig Landr. 8., Haltaus v. staben, staber. Merkwürdige Fälle von 1374 meldet darüber das Eltviller Schöpfenbuch bei Bodmann Rheingau S. 643. 644.

9) Marculf. append. 34. Die L. Rip. LXVII. 5. ſpricht von in circulo et in hasla hoc est in ramo cum verborum contemplatione coniurare. War die Formel in einem Haſelſtock eingeſchnitten? Ein Seitenſtück bildete dann das stapsaken in den Decreta Tassilon. de popular. legib. c. 6. Anderer Meinung ſind Grimm Rechtsalt. S. 810., Maßmann im Rhein. Muſeum für Jurispr. III. 284., welche hasla von dem umzäunten Gerichtsplatz verſtehen. Allein dazu paßt doch nicht der Zuſatz hoc est in ramo.

10) Zeugniſſe giebt Bodmann S. 642.

1) Frider. I. dipl. a. 1166 (Lacomblet I. Nr. 412).

2) Man ſehe darüber §. 564.

3) Marculf. append. 2., Capit. Paderbr. 785. c. 32., Aquisgr. 809. c. 14. — L. Rip. LXVI. 1. 2. — L. Alam. Hlothar. XXXVI. 3. — L. Burg. VIII. 2. 3. — Sachſenſp. II. 11. §. 1. 2.

etwa zuſtehende Nominirung der Eideshelfer vorgenommen [4]). Es gab gewiſſe Stätten, wohin wichtige Eide vorzugsweiſe adrhamirt wurden [5]). Sie wurden aber daſelbſt jedenfalls in der Kirche vor dem Altare geſchworen [6]). Der Termin war bei den Franken regelmäßig über vierzig Nächte [7]). Starb bis dahin der Mann, ſo mußte der Erbe den Eid thun [8]). Blieb der Beklagte ohne rechtmäßiges Hinderniß aus, ſo galt er als geſtändig (iectivus, adiactivus) [9]); eben ſo wenn er zwar erſchien, aber zu ſchwören nicht wagte [10]). Blieb der Kläger aus, ſo wurde der Beklagte frei [11]). Ueber dieſes Alles wurde der Partei, die es brauchte, ein Gerichtsſchein ausgeſtellt, ſo über die Anberaumung der Eidesleiſtung [12]), über die gehörige Ableiſtung des Eides [13]), über das Ausbleiben des Beklagten [14]), über deſſen Weigerung den Eid zu leiſten [15]), über die Weigerung des Klägers den Eid leiſten zu laſſen [16]).

B) Zeugniß Dritter. 1) Zeugen.

662. Der dem Eide zu Grunde liegende Gedanke ließ doch noch dem Gebrauche von Zeugen in allen den Fällen Raum übrig, wo das Zeugniß von Perſonen über das, was ſie ſelbſt geſehen und gehört haben, eine ſtärkere Vermuthung der Wahrheit für ſich hat, als der Eid des Beklagten und ſeiner blos ihr Ver-

---

4) L. Rothar. 361. 362 (365. 366).

5) Capit. Aquisgr. 817. cap. leg. add. c. 14 (§. 103. Note 2), Capit. Hludow. 826. c. 4.

6) L. Burg. VIII. 2., Marculf. I. 38. append. 2. 33., Capit. Paderbr. 785. c. 32. Dieſes iſt der locus qui dicitur sanctum in der L. Chamav. c. 11. So zeigt gegen Gaupp Zöpfl Euua Chamav. S. 5—11.

7) Edict. Pist. 864. c. 33.

8) L. Rothar. 362 (367), Sachſenſp. III. 11.

9) L. Rothar. 361 (366), Burg. VIII. 4., Rip. LXVII. 2., Sachſenſp. II. 11. §. 1.

10) L. Rothar. 362 (367), Liutpr. 61 (VI. 8), Rip. LXVII. 4., Capit. Paderbr. 785. c. 32.

11) L. Rothar. 361 (366), Burg. VIII. 5., Rip. LXVII. 3.

12) Die Formel dafür giebt Marculf. I. 38. append. 2. 5., Form. Andegav. 24. 28. 29. 30. 46. 49.

13) Die Formel giebt Marculf. append. 29. 33. 34., Form. Sirmond. 41., Andegav. 10. 11. 49.

14) Form. Andeg. 12. 14. 52.

15) Marculf. append. 1., Form. Lindenbr. 168. 169.

16) Form. Andegav. 16., L. Burg. VIII. 2.

trauen zu ihm beſchwörenden Eideshelfer[1]). Dem gemäß waren Zeugen zugelaſſen erſtens, wenn nicht eine Handlung des Beklagten ſelbſt, ſondern die eines Dritten oder ſonſt irgend eine reine Thatſache in Frage ſtand[2]), namentlich die Thatſache des Beſitzes[3]). Zweitens, wenn zu einem Geſchäft oder einer förmlichen Handlung von den Parteien ſelbſt abſichtlich des Beweiſes wegen Zeugen zugezogen worden waren, weil man bei ſolchen eine beſondere Aufmerkſamkeit und Zuverläſſigkeit vorausſetzen konnte[4]). Solche Zeugen wurden dabei, um ihr Gedächtniß zu ſchärfen, am Ohr gezupft und davon bei den Bayern testes tracti genannt[5]). Drittens, wenn eine Handlung oder ein Geſchäft vor Gericht geſchehen war, weil darüber das Zeugniß der Schöffen Allem vorgieng[6]). Viertens, wenn Einer in der handhaften That geſunden und beſchrieen worden war[7]).

663. Dieſes ſo begränzte Verhältniß zwiſchen dem Eide und dem Zeugenbeweiſe behauptete ſich jedoch nicht allgemein. Bei den Alamannen und Bayern wurde wegen der Gefahr der

---

1) L. Burg. addit. II. c. 8., Sal. XLIX. Merkel., Alam. Hlothar. LIX. 5. lib. sec. XCV.

2) Ueber das Leben eines neugeborenen Kindes, L. Alam. lib. sec. XCV., Sachſenſp. I. 33. — über die Beerdigung eines Verſtorbenen, Rip. LXXII. 1. — über die Tödtung durch das Thier eines Anderen, Sal. XXXVI. Merkel. — über die Eigenſchaften eines getödteten Thieres, Sal. II. 13. XXXIII. 2 Merkel. — über den Beſitz eines ſchädlichen Thieres, Sachſenſp. II. 62. §. 1. — über den Verluſt ſeines Viehes unter dem Hirten, Sachſenſp. II. 54. §. 6. — über eine offenkundige Verletzung des Feldfriedens, Burg. XLIX. 3., Sal. IX. 8 Merkel. — über den unverholenen Beſitz einer fremden Sache, Sachſenſp. III. 5. §. 1. III. 7. §. 4. III. 89. — über die Größe des Knochenſplitters bei einer Verwundung, L. Alam. Hlothar. LIX. 5. — über eine eingelegte Proteſtation, Baiuv. XI. 6. §. 1. 2. — über vorhanden geweſene Nothwehr, Burg. II. 2., Schwabenſp. 233 Laßb.

3) L. Baiuv. XVI. 1. §. 2. — Sachſenſp. I. 20. §. 6. II. 18. §. 2. III. 21. §. 1. 2. III. 88. §. 5.

4) Dieſes kam in den mannichfaltigſten Anwendungen vor: bei Käufen, L. Rip. LX. 1., Baiuv. XV. 2., Liutpr. 79 (VI. 25), Burg. addit. II. c. 8., Sachſenſp. III. 4. §. 2. — Schenkungen, Burg. LX. 1. 2. — Uebertragung von Haus und Hof, (§. 588). — überhaupt Traditionen und Geſchäften, wo festuca gebraucht worden, Rip. LXXI. — Bürgſchaftbeſtellung, Liutpr. 15 (III. 1), Rachis prol. et c. 1. — Vergleichen, Liutpr. 8 (II. 2). — gerichtlichen Citationen, Sal. I. 2. LVI. Merkel., Rip. XXXII. 2. 3., Sachſenſp. 5. §. 1. — feierlichen Aufforderungen, Sal. LXV. LI. LII., Sachſenſp. II. 54. §. 6.

5) L. Rip. LX. 1., Baiuv. XV. 2. XVI. 2.

6) L. Rachis 5 (1), Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 17. 22. Man ſehe ferner §. 615. Note 8. 9. 10.

7) Man ſehe §. 743.

Meineide der Aussage unbescholtener Zeugen schlechthin der Vorzug ertheilt, und der Eid des Beklagten nur in deren Ermanglung zugelassen [1]). In diesem Geiste wurde durch die Capitularien dem Kläger überhaupt das Recht eingeräumt für seine Behauptung Zeugen aufzustellen. Diesen konnte der Beklagte seine Zeugen gegenüber stellen, und wenn kein Theil nachgeben wollte, so wurden aus ihnen zwei, Einer auf jeder Seite, erwählt, die mit einander zu kämpfen hatten [2]). Ferner sollte bei einem Todtschlag der Reinigungseid durch Behauptung der Nothwehr [3]) oder durch Abläugnung der That [4]) erst in Ermanglung von Zeugen eintreten. Endlich wurde auch dem Richter selbst die Herbeiziehung wahrhafter Zeugen aus der Nachbarschaft zur Ermittlung der Wahrheit zur Pflicht gemacht [5]). Diese Abneigung gegen die Eide und Begünstigung des Zeugenbeweises pflanzte sich auch auf die nachfolgenden Rechte fort [6]). Der Sachsenspiegel hielt zwar noch den alten Grundsatz vom Vorzug des Reinigungseides fest [7]). Allein der Schwabenspiegel hielt sich an das alamannische und bayerische Recht [8]) und stellte auch in peinlichen Sachen den Zeugenbeweis voran [9]). In den Städten wurde eine Auswahl von Bürgern gemacht, die Genannten, welche als Zeugen vorzüglich Glaubwürdigkeit besaßen [10]).

664. Nothwendige Eigenschaften eines Zeugen waren Unbescholtenheit [1]), freie Geburt [2]), in wichtigen Streitsachen auch

---

1) L. Alam. Hlothar. XLII. 1., Baiuv. VIII. 16. §. 1. 3.

2) Capit. Ticin. 801. c. 9., Capit. 816. c. 1., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 10., Capit. l. Sal. add. 819. c. 12. Aufgenommen ist dieses in Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 31.

3) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 1.

4) Capit. Ticin. III. 855. c. 4.

5) Capit. Noviomag. 808. II. c. 3., Aquisgr. 812. c. 3., Conat. Olonn. 823. capit. tert. c. 6., Papiens. 832. c. 11.

6) Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 12. 13. 19. 31.

7) Man sehe §. 657. Note 1.

8) Schwabensp. 11 a. Laßb. Der Eingang dieser Stelle ist der Sachsensp. I. 7.

9) Schwabensp. 42. 99. 174 a. Laßb.

10) Gute Nachweisungen giebt darüber Stobbe Vertragsrecht S. 18—25.

1) L. Alam. Hlothar. XLII. 2., Capit. eccles. 789. c. 63., Capit. excerpta 802. c. 39., Lang. 802. c. 12., Capit. in l. Sal. mittenda 803. c. 11., Lang. 813. c. 18. — Sachsensp. II. 36. §. 4. III. 28. §. 1. — Rudolfi I. Curia Ratisbon. 1281. conat. pacis c. 11.

2) Man sehe §. 434. Note 10. Ausnahmen macht die L. Burg. LX. 2. 3.

Anſäſſigkeit mit echtem Eigenthum [3]), ſpäter Ebenbürtigkeit [4]). Die Partei, welche einen Zeugenbeweis antreten wollte, mußte erſt darüber um ein Urtheil bitten [5]). Hierauf wurden die von ihr angegebenen Namen notirt und ein Termin zur Vernehmung adrhamirt [6]). Die Vorladung hatte die Partei ſelbſt zu beſorgen, und der Zeuge war bei Strafe zu folgen verbunden [7]). Vor Gericht ſollten ihre Glaubwürdigkeit und ihr Verhältniß zur Sache genau discutirt und die Einwendungen des Gegners wider ſie gehört werden [8]). Hierauf wurde ihre Ausſage auf ihren Eid geleiſtet [9]), und darüber vom Gericht ein Atteſt ausgeſtellt [10]), oder niedergeſchrieben und von ihnen zuſammen unterzeichnet [11]), ſpäter aber abgeſondert bei jedem Einzelnen zu Papier gebracht [12]). Wurden Zeugen des Meineides überführt, was durch ein Gottesurtheil möglich war, ſo traf ſie eine Geldbuße [13]). Später hatten ſie dadurch die Hand verwirkt, oder mußten ſie mit dem halben Wergeld [14]) löſen [15]).

2) Urkunden.

665. Der Beweis durch Urkunden ſchloß ſich genau an die Grundſätze des Zeugenbeweiſes an. Es wurden nämlich über rechtliche Geſchäfte ſehr häufig Urkunden eben zu dem Zwecke

---

3) Man ſehe §. 69. Note 2. Darauf ſtützt ſich die Form. ad L. Lang. Ludov. Pii c. 3.

4) Man ſehe §. 452. Note 10—14. §. 465. Note 2. 3.

5) Sachſenſp. II. 18. §. 2.

6) Marculf. append. 3., Iudicium a. 783 (Baluz. II. 1395), Dipl. a. 963. (Neugart I. n. 747).

7) L. Sal. XLIX. Merkel., Rip. L. 1.

8) Capit. Lang. 802. c. 12., Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 11., Aquisgr. 809. c. 6 (16), Form. ad L. Lang. Ludov. Pii c. 3. — Schwabenſp. 360 Laßb.

9) L. Sal. XLIX. LVI. Merkel., Rip. XXX. 2. XXXII. 2. 3. L. 1., Alam. Hlothar. II. 2., Baiuv. XVI. 5. — Sachſenſp. III. 88. §. 5.

10) Ein ſolches zeigt Marculf. append. 3.

11) Schöne Urkunden der Art von 817, 821 und 873 ſtehen bei Baluz. II. 1416., Vaissette T. I. preuves p. 55. 124.

12) Form. ad L. Lang. Ludov. Pii c. 3.

13) Capit. pacto l. Sal. addita 561. c. 15. 16 (Pertz II. 13), L. Sal. XLVIII. 1. 2., Rip. L. 2., Baiuv. XVI. 1. §. 2. XVI. 5., Liutpr. 63 (6. 10).

14) L. Sal. XXIX. 1., Rip. V. 4.

15) Capit. Ticin. 801. c. 9., Capit. alia 803. c. 13., Capit. ad Theodon. vill. 805. II. c. 11., Noviomag. 808. II. c. 4., Capit. 816. c. 1., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 10.

ausgeſtellt, um durch ſie ein bleibendes Zeugniß zu gewinnen. Dieſes geſchah ſo, daß der Hergang von einem Schreiber gleich zu Papier gebracht und von ihm mit den anweſenden Zeugen unterſchrieben wurde [1]). Eine ſolche Urkunde war alſo eine bleibende Ausſage von Zeugen, die zu dem Geſchäft abſichtlich zugezogen worden waren. Sie ſchloß daher, wie in gleichem Falle der mündliche Zeugenbeweis, die eidliche Verneinung aus [2]). Verſchieden von dieſen Urkunden ſind diejenigen, die über eine früher und an einem andern Orte vorgenommene Handlung nach der Ausſage der dabei betheiligten Perſonen, und häufig mit Nennung der anweſend geweſenen Zeugen ausgefertigt wurden [3]). Dieſe hatten nur eine mittelbare Beweiskraft. Briefe galten überhaupt beſſer als Gezeugen, weil ſie immer ſtet bleiben und dabei ein todter Zeuge wie ein lebender hilft [4]).

666. Schreiber war bei den Urkunden, die über Acte im Gericht ausgeſtellt wurden, der Cancellar des Grafen, der dafür beſtimmte Gebühren erhielt [1]). Bei anderen Urkunden wählte man gewöhnlich einen Prieſter oder Diacon der Nachbarſchaft, was aber ſpäter unterſagt wurde [2]). Auch dienten dazu die Cancellarien [3]), hauptſächlich aber die Notarien, die von den Sendgrafen an den einzelnen Orten gewählt wurden, und wovon jeder Biſchof, Abt und Graf den ſeinigen haben mußte [4]). Später machte man es ſo, daß man über das Geſchäft von einem Schreiber eine Handfeſte aufſetzen und das eigene Inſiegel und die der Zeugen, oder auch die einer höheren Behörde daran hängen ließ [5]). Der Papſt, der König, die geiſtlichen und weltlichen Fürſten und alle Convente konnten über fremde Sachen ihr Inſiegel mit gleicher

---

1) L. Racchis 8 (4), Rip. LIX. 1.
2) L. Alam. II. 1. 2., Lintpr. 116 (VI. 63), Racchis 8 (4).
3) Ein Beiſpiel iſt das Dipl. a. 1315 (Kindlinger Münſter. Beitr. III. urk. 115).
4) So ſagt der Schwabenſp. 36 a. Laßb.
1) Capit. misso data 803. c. 2., Const. Olonn. 823. c. 1., Papiens. 832. c. 13.
2) Hlothar. I. exc. can. 835. c. 6.
3) Const. Olonn. 823. memoria c. 7.
4) Marculf. II. 17., Capit. minora 803. c. 3., Capit. in Theodon. villa 805. c. 3., Const. Papiens. 832. c. 13., Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 4., Hludov. II. const. 856. c. 5.
5) Schwabenſp. 313. II. 323 a. Laßb.

Kraft geben wie über ihre eigenen. Anderer Herren Inſiegel hatten nur Kraft über ihre eigenen und ihrer Leute Geſchäfte; die Siegel der Städte nur mit ihrer Herren Willen; die Siegel der Gerichte über die Sachen, die vor dieſe gehörten [6]). Zu einer Handfeſte ſollten mindeſtens ſieben Zeugen geſetzt werden [7]). Die Angabe des Jahres und Tages der Ausſtellung wurde ſchon früh für weſentlich erklärt [8]). Waren Urkunden durch Brand oder ähnliche Ereigniſſe zerſtört worden, ſo ſtellte dem Gebrauche der Römer gemäß der König oder Graf darüber eine Beſcheinigung aus, welche apennis hieß und die Stelle der Beſitztitel vertrat [9]).

667. Zur Production der Urkunde wurde ein Termin adrhamirt [1]). Wurde dieſelbe vom Gegner nicht als ächt anerkannt, ſo mußte der Schreiber mit den angegebenen Zeugen, ſo weit ſie noch lebten, ſonſt mit Anderen, die Aechtheit beſchwören, und Jener hatte dann eine Buße verwirkt [2]). Konnte der Eid nicht beigebracht werden, ſo verlor der Schreiber den rechten Daumen, oder mußte ihn mit dem vierten Theil des Wergeldes löſen; ſpäter verlor er ſchlechthin die rechte Hand [3]). Der Gegner konnte aber auch jenem Eide einen Eid mit einer größeren Zahl von Sacramentalen entgegenſtellen [4]), oder die Sache an den Zweikampf ziehen [5]). War der Schreiber todt, ſo wurde ohne Zweikampf durch Vergleichung der Schriftzüge mit drei Urkunden deſſelben Schreibers entſchieden [6]). Zur Unterſcheidung falſcher Urkunden ſtellte man ſpäter dreizehn Kennzeichen auf [7]).

---

6) So ſagt der Schwabenſp. 159 a. Laßb.

7) Schwabenſp. 159 b. 323 a. Laßb.

8) L. Alam. Hlothar. XLIII., Baiuv. XV. 13 (aus der L. Visig. II. 5. c. 1), Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 2. — Schwabenſp. 159 b. Laßb.

9) Die Formel geben Marculf. I. 33. 34. append. 46., Form. Sirmond. 28., Arvern. 1., Andeg. 31. 32. 33.

1) Dieſes zeigt ſchön das Placitum a. 691 (Bréquigny II. n. 418 (I. n. 217)).

2) L. Rip. LVIII. 5. 6. LIX. 2. 3., Alam. Hlothar. II. 2., Const. de liberis 816. c. 1., Conv. Ticin. 855. c. 3., Widon. leges 889. c. 6.

3) L. Rip. LIX. 3., Rothar. 243 (247), Widon. leges 889. c. 6. ibiq. formula. — Schwabenſp. 369 Laßb.

4) Extrav. III. IV. I. Sal. Merkel p. 100.

5) L. Rip. LIX. 5., Form. ad L. Liutpr. VI. 62.

6) L. Rip. LIX. 5., Const. de liberis 816. c. 1., Widon. leges 889. c. 6.

7) Schwabenſp. 369. I. Laßb.

C) Zeugniß Gottes. Gottesurtheile [1]). 1) Zweikampf.

668. Ueber allem Vertrauen auf menſchliche Wahrhaftigkeit ſtand das Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit der Gottheit und der Glaube, daß dieſelbe, wenn ſie in beſtimmten Formen darum befragt würde, ihr Zeugniß für die Wahrheit abgeben würde. Dieſe Formen waren doppelter Art: der Zweikampf, wobei Muth und Ehrenhaftigkeit, alſo doch ein moraliſches Element, mitzuwirken hatten, und Proben durch bloße Naturkräfte. Der Zweikampf kam in bürgerlichen Streitigkeiten wie bei Anklagen in den mannigfaltigſten Anwendungen vor: zum Beweis einer Behauptung [2]), zur Reinigung von der Anklage, wo ausnahmsweiſe der Eid nicht geſtattet war [3]), zur Reinigung vom Verdacht des Meineides [4]), ſtatt des Eides nach freier Wahl [5]), zur Verhinderung des zu leiſtenden Eides [6]), zur Widerlegung des geleiſteten Eides [7]), zur Widerlegung der Zeugen [8]), beim Widerſpruch der Zeugen unter einander [9]), zur Entkräftung einer Urkunde [10]), in Gränzſtreitigkeiten [11]), zur Verhinderung der Execution [12]). Die langobardiſchen Könige äußerten zwar über die Zuverläſſigkeit dieſer Beweisführung ihr Bedenken und ſuchten ſie zu be-

---

1) Davon handeln nach verſchiedenen Geſichtspunkten: Maier Geſchichte der Ordalien. Jena 1795., Wilda in der allgemeinen Encyklopädie von Erſch 1833. v. Ordalien, Baudri in Dieringer katholiſche Zeitſchrift 1846. I. 19—50. 185—218. 275—322., Unger der gerichtliche Zweikampf. Göttingen 1847.

2) L. Rip. LVII. 2. 3., Rothar. 198. 381 (384).

3) L. Alam. Hlothar. XLIV. 1., Angl. XIV., Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 15.

4) Capit. Lang. 813. c. 12.

5) Pact. Alam. 34., L. Alam. Hlothar. LVI. 1. lib. sec. XCII. 4. — L. Baiuv. VIII. 2. §. 6. VIII. 3. IX. 4. §. 4. XII. 8. 9. §. 2. XVII. 2. — L. Angl. I. 3. VII. 4. 6. XV. — L. Rothar. 9. 202. 213. 228. 264 (203. 214. 231. 269), Grimoald. 7., Liutpr. 11. 121 (II. 5. VI. 68). — Capit. de exercit. 811. c. 5.

6) L. Burg. VIII. 2. XLV. — Capit. 779. Lang. c. 11., Capit. de latron. 804. c. 3.

7) L. Rip. LXVII. 5., Fris. XI. 3. XIV. 5., Capit. pacto l. Sal. addita c. 561. c. 15 (Pertz II. 13).

8) L. Baiuv. XVI. 1. §. 2. XVI. 2. 3. 5., Burg. LXXX. 2., Saxon. XVI. 1.

9) L. Baiuv. II. 1. §. 2. So auch nach den Capitularien (§. 663. Note 2).

10) L. Rip. LIX. 4. — Otton. I. edict. 967. c. 1. 5.

11) L. Alam. lib. sec. LXXXVII., Baiuv. XI. 5.

12) L. Rip. XXXII. 4.

ſchränken[13]); allein die Capitularien hielten daran noch mit gläubigem Sinne feſt[14]). So gieng dieſelbe auf das deutſche Mittelalter über, und wurde ſelbſt vor dem Eide wegen der Gefahr des Meineides begünſtigt[15]). Der Sachſenſpiegel gedenkt des Zweikampfes in bürgerlichen Rechtsſachen, außer bei Urtheilſchelten, nicht, ſondern nur wegen Friedebruch[16]), Wunden, ſchwerem Raub[17]). Der Schwabenſpiegel nennt Todtſchlag, Lähmung, Beſchuldigung der Treuloſigkeit, des Meineides und der Mitſchuld beim Diebſtahl, behauptete Nothwehr[18]); jedoch nur dann, wenn man keine Zeugen hat[19]). Rudolf I. ſchränkte das Kampfrecht noch mehr durch den Satz ein, daß man ihm in allen Anklagen, mit Ausnahme des Majeſtätsverbrechens, mit dem leiblichen Eide ſollte entgehen können[20]). Beſonders wirkten aber demſelben die Privilegien der Städte entgegen[21]), und bald wurde die Freiheit vom Kampfe zu den allgemeinen Vorrechten der Bürger gerechnet[22]). So kam der gemeine Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfes allmählig ab[23]). Doch dauerte er in beſchränkter Weiſe noch geraume Zeit fort[24]). Insbeſondere war dieſes der Fall bei den Ueberreſten kaiſerlicher Landgerichte[25]). Einige derſelben behaupteten davon ſogar das Privilegium für gewiſſe Fälle den Parteien, die ſich dahin wandten, ein Kampfgericht zu gewähren, und erließen dafür noch im fünfzehnten

---

13) Merkwürdig ſind L. Rothar. 164. 165. 166., Grimoald. 2. 4., Liutpr. 56. 71. 118 (VI. 3. 17. 65).

14) Capit. Lang. 803. c. 12. Si Dei fuerit voluntas, quod in ipso iuditio veritas aut periurium declaretur. — Aquisgr. 809. c. 25. Ut omnis homo iudicium Dei credat absque ulla dubitatione.

15) Dieſes zeigen augenſcheinlich Otton. I. edict. c. 1—6. 9., Conv. Papiens. 971., Heinrici II. leges 1019. c. 2. 3.

16) Conv. Ratisbon. 1156. const. de pace c. 10., Curia Francof. 1234. sent. de violat. treugar. — Sachſenſp. I. 63. §. 1. II. 16. §. 2. III. 9. §. 1.

17) Sachſenſp. I. 63. §. 1. I. 68. §. 3.

18) Schwabenſp. 79. II. B. C. 99. 226. 233 Laßb.

19) Schwabenſp. 99. 233. 314. III. Laßb.

20) Rudolfi I. Curia Erfordiae 1290. sententia de defensione.

21) Man ſehe §. 238. Note 2. §. 240. Note 13.

22) So thut das Keyſerrecht IV. 1.

23) Dieſes bezeugt ſchon die Gloſſe zum Sachſenſp. I. 48. 63.

24) Dieſes zeigt des Biſchofs Gottfried von Würzburg Reformation des Centgerichts von 1447. Art. 10 (Schneidt Thesaur. iur. Francor. II. 3, 585). Hier werden ſechs Verbrechen aufgezählt, um welche noch gekämpft werden ſoll.

25) Man ſehe §. 625. 626.

und ſechzehnten Jahrhundert eigene Kampfordnungen; ſo das Kampfgericht zu Schwäbiſch-Hall, das Landgericht zu Nürnberg mit dem Kampfgericht zu Fürth, das Landgericht zu Franken oder Würzburg. Bei Letzteren ſoll das Kampfrecht noch im Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts geſtattet worden ſein [26]).

669. Der Kampf war urſprünglich nur ein Recht freier Männer [1]); und auch ſpäter brauchte man ſich nur dem ebenbürtigen Manne zu ſtellen [2]). Verwandte konnten aber einander kraft des Familienfriedens den Kampf weigern [3]). Regelmäßig mußte man in Perſon kämpfen, doch geſtattet das langobardiſche Recht immer einen gedungenen Kampfvertreter [4]); das bayeriſche Recht wenigſtens in der Regel [5]); das frieſiſche Recht aber nur als Ausnahme [6]). Auch Otto I. ſchrieb in den Fällen, wofür er den Kampf einführte, das Kämpfen in Perſon vor [7]). Ausnahmsweiſe wurden Kampfvertreter gebraucht gegen die, welche ihr Recht durch Verbrechen verwirkt hatten [8]), und wenn Kinder, Lahme und Altersſchwache um Kampf gegrüßt wurden [9]). Für die Vertretung eines Weibes hatten ihre Verwandten kraft des Mundiums zu ſorgen [10]). Doch konnte ſie auch in Perſon kämpfen [11]), und man bildete dafür eine eigene Kampfform [12]). Bei Streitfragen über Kirchengut, wo der Zweikampf zur Anwendung kam [13]), hatten die Vögte zu kämpfen [14]) oder für Vertreter zu

---

26) Zeugniſſe giebt Majer Ordalien S. 294—315.

1) Man ſehe §. 434. Note 7.

2) Man ſehe §. 452. Note 6—9. §. 465. Note 1.

3) Sachſenſp. I. 63. §. 3., Schwabenſp. 79. II A.

4) L. Liutpr. 118 (VI. 65). Die anderen Stellen reden nur von campiones.

5) Die Ausnahmen ſind L. Baiuv. II. 1. §. 2. XI. 5.

6) L. Fris. XIV. 7.

7) Otton. I. edict. 967. c. 10.

8) Sachſenſp. I. 39. I. 50. §. 2., Schwabenſp. 48 Laßb.

9) Otton. I. edict. 967. c. 9. leges 969. c. 1., Heinrici II. leges 1019. c. 2. 3. — Sachſenſp. I. 48. §. 2., Schwabenſp. 78 Laßb.

10) L. Rothar. 202 (203), Grimoald. 7., Angl. XIV. — Otton. I. edict. 967. c. 10. — Sachſenſp. I. 43.

11) L. Baiuv. III. 13. §. 3., Schwabenſp. 229 Schilter.

12) Augsb. Stadtr. von 1276. S. 55 Freyberg, Ruprecht von Freyſing II. 51 Maurer. Mehr darüber findet man bei Bruns Beiträge S. 313—332.

13) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 10., Otton. I. conv. Papiens. 971.

14) Otton. I. edict. 967. c. 2. 10.

ſorgen[15]). Jedenfalls konnte man aber mit Kämpen nicht mehr als ſich wehren, nicht aber einen unbeſcholtenen Mann an ſeinem Recht bereden[16]). Zu Kämpen konnten ſchon in alter Zeit auch Unfreie genommen werden[17]). Wurde er getödtet, ſo hatte der, welcher ihn gedungen hatte, ihn zu büßen[18]), der Gegner nicht[19]). Später waren die Kämpen ein verachtetes Gewerbe und rechtlos[20]).

670. Die Aufforderung zum Zweikampf geſchah mit feierlichen Worten und Geberden[1]). Hierauf wurde der Tag beſtimmt und dafür Unterpfänder gegeben[2]). Die Schöffenbarfreien hatten dazu ihren Gerichtsſtand vor dem Landgericht, wo ihr Handgemal lag[3]); die vom hohen Adel vor dem König oder Herzog[4]). Aber auch bei Gerichten, wo kein Königsbann iſt, konnte gekämpft werden[5]). Das Gericht gab an den Kampfplatz Boten mit, die auf Alles achteten[6]). Die Kämpfenden wurden eingeſegnet, um geheime Zauberkräfte zu vertreiben[7]). Als Waffen dienten Schwerter[8]), nach den Capitularien Schild und Kolbe[9]), im Mittelalter wieder Schwerter nach genaueſter Vorſchrift[10]). Ein Kampfwärter führte den Vorſitz, gebot dem Kreis oder Warf Frieden, und ſprach das Urtheil aus[11]). Erſchien der Verklagte

---

15) Schöne Beiſpiele davon geben Dipl. a. 1095 (Ritz urkunden S. 55), Dipl. a. 1104 (Guérard Irminon II. 372).

16) Sachſenſp. I. 48. §. 3.

17) L. Baiuv. XVII. 1. §. 2.

18) L. Baiuv. XVII. 1. §. 1. 2., Fris. XIV. 7.

19) L. Fris. V. 1.

20) Sachſenſp. I. 38. §. 1. III. 45. §. 9., Schwabenſp. 41 Laßb.

1) Decreta Tassil. de popular. legib. c. 6. — Sachſenſp. I. 63. §. 1. 2. — Blutrecht von Bacharach (Kindlinger Münſter. Beitr. II. urk. 49. S. 295). — Schwabenſp. 79. II. A. Laßb.

2) L. Alam. lib. sec. LXXXVII., Baiuv. XVI. 1. §. 2. XVII. 2. §. 2. — Sachſenſp. I. 65. §. 1. II. 3. §. 2., Schwabenſp. 79. II. A. Laßb.

3) Man ſehe §. 650. Note 4.

4) Man ſehe §. 265. Note 9.

5) Sachſenſp. I. 63. §. 2.

6) Sachſenſp. I. 63. §. 4., Schwabenſp. 79. II. B. Laßb.

7) L. Rothar. 368 (371), Decret. Tassil. de popular. legib. c. 4.

8) L. Alam. Hlothar. XLIV. 1. lib. secund. LXXXVII.

9) Capit. Ticin. 801. c. 9., Capit. de latron. 804. c. 3., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 10. 15., Const. Olonn. 825. capit. gener. c. 12.

10) Sachſenſp. I. 63. §. 4., Schwabenſp. 79. II. B. Laßb.

11) L. Baiuv. II. 12., Sachſenſp. I. 63. §. 4. 5., Schwabenſp. 79. II. B. Laßb. — Von der Obhut des Warfes ſprach auch ſchon das alte Privilegium von Cöln (§. 232. Note 3).

nicht, ſo galt er als überwunden [12]) und wurde vom Richter in die Kampfacht erklärt [13]).

2) Andere Formen.

671. Andere Arten der Gottesurtheile waren namentlich der Keſſelfang (aeneus) mit ſiedendem Waſſer, die Probe mit glühendem Eiſen, die Waſſerprobe durch Untertauchen, das Gottesurtheil mit geweihten Looſen, die Kreuzesprobe mit ausgebreiteten Armen bis zur Ermüdung. Juriſtiſch iſt darüber nur zu bemerken, daß die Kreuzesprobe von den Capitularien eine Zeitlang begünſtigt, dann aber unterſagt [1]), und daß bald darauf auch die Waſſerprobe verboten wurde [2]). Gottesurtheile kamen vor zur Reinigung ſtatt des Eides oder Kampfes nach freier Wahl [3]); zur Reinigung vom Verdacht eines in einer Volksmenge vorgekommenen Todtſchlags [4]), der Falſchmünzerei [5]), der Veruntreuung [6]); zur Entſcheidung über die einander gegenüberſtehenden Eide [7]), zum Beweis der Anſchuldigung des falſchen Zeugniſſes und Meineides [8]), wenn die einander gegenüberſtehenden Zeugen zu kämpfen zu ſchwach ſind [9]), beim Verdacht von Zauberei und Hexenkünſten [10]), bei rechtloſen und übel berüchtigten Perſonen [11]), daher auch wenn man keine Eideshelfer [12]) oder keinen Kampfvertreter [13]) finden kann. Uebrigens wurde aber zu Gottesurtheilen in den geeigneten Fällen auch in bür-

---

12) Sachſenſp. I. 63. §. 5. I. 65. §. 1.
13) Schwabenſp. 79. IV. a. Laßb.
1) Capit. Aquisgr. 817. capit. ad episcop. c. 27. Daher wurde im Capit. Ticin. 801. c. 9., welches jenes Capit. Aquisgr. capit. leg. add. c. 10. wiederholte, doch die Stelle vom crucis iudicium abgeändert.
2) Capit. Aquisgr. 828. capit. ab episc. tract. c. 5., Wormat. 829. alia capit. c. 12 (Pertz I. 328. 352).
3) Capit. de exercit. 811. c. 5.
4) L. Fris. XIV. 1. 2.
5) Schwabenſp. 192 a. Laßb.
6) Schwabenſp. 359 Wackern.
7) L. Fris. III. 8. 9.
8) Capit. 779. Francic. 10. Lang. 11.
9) Capit. Ticin. 801. c. 9., Capit. 816. c. 1.
10) Capit. Caris. 873. c. 7.
11) L. Visig. VI. 1. c. 3. — Capit. Aquisgr. 809. c. 1. — Sachſenſp. I. 39., Schwabenſp. 42. 48 Laßb.
12) Rip. XXXI. 5.
13) L. Angl. XIV.

gerlichen Streitſachen gegriffen [14]), ſelbſt bei Streitigkeiten über Kirchengut [15]).

672. Eigenthümlich iſt das Verhältniß der Beweismittel im ſaliſchen Recht [1]). Erſtens iſt es gewiß, daß die Franken ſchon in der heidniſchen Zeit den Eid gebrauchten [2]); nur wurde derſelbe rein ſinnlich auf die geweihten Waffen geſchworen, nach ihrer Bekehrung aber auf das Gewiſſen und die Ueberzeugung (arbitrium) bezogen [3]). Zweitens waren in bürgerlichen Sachen nur drei Fälle bezeichnet, in welchen dem Beklagten ein Eid mit zwölf Eideshelfern geſtattet war [4]). Es ſcheint alſo, daß in allen anderen Fällen der Beklagte die Begünſtigung des Eides nicht hatte, ſondern daß es auf den Beweis des Klägers ankam [5]). Drittens gieng bei peinlichen Anklagen die Provocation des Klägers unmittelbar auf das Gottesurtheil durch den Keſſelfang [6]). Der Kläger durfte jedoch dem Beklagten geſtatten, mit einer Summe, die nach dem Betrage der Sache ſtieg, ſeine Hand abzulöſen und Eideshelfer zu ſtellen [7]). Später wurde jedoch, wie bei anderen Völkern, der Reinigungseid vor den Keſſelfang geſtellt [8]). Viertens wurde bei der Anklage auf Verdacht des Diebſtahls gleich zum Gottesurtheil durchs Loos gegriffen [9]). Fünftens hatten die Antruſtionen bei Anklagen unter einander das

---

14) Form. Bignon. 12., Capit. ad l. Ribuar. 803. c. 8., Divisio imperii 806. c. 14. — Sachſenſp. III. 21. §. 2., Schwabenſp. 282 Laßb.

15) Capit. Ticin. 801. c. 9. Merkwürdige Beiſpiele von 1104, 1143 und 1152 ſtehen bei Guérard Irminon II. 374., Guden. I. 144., Lacomblet I. Nr. 374.

1) Davon handelt Zöpfl Euua Chamav. S. 28—35. 92.

2) Unbegreiflich iſt wie Zöpfl S. 6. 7. dieſes läugnet.

3) So ſagt ausdrücklich Childeb. capit. paelo l. Sal. addita c. 550. c. 4 (Pertz II. 6), oder L. Sal. CIV. Merkel p. 44.

4) Man ſehe die in der vorigen Note angeführte Stelle. Einen dieſer Fälle hat noch die L. Chamav. c. 10. Den fränkiſchen Zwölfereid erwähnt Extrav. V. l. Sal. Merkel p. 100.

5) Zöpfl will dieſes dadurch darthun, daß es gegen den Beklagten heiße: si ei fuerit adprobatum, oder si convictus fuerit. Allein dieſe Ausdrücke paſſen auf alle Arten von Beweismitteln, auch auf das Gottesurtheil.

6) L. Sal. LIII. LVI. Merkel., Childeb. II. pactum c. 593. c. 4. Zöpfl behauptet auch hier, der Kläger habe zuvor durch ſeinen Eid, und zwar zu ſieben, die Anklage erhärten müſſen, wofür es aber gar keinen Beweis giebt.

7) L. Sal. LVI. Merkel.

8) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. addenda c. 15. Dadurch wurde das Geſetz von Childebert II. (Note 6) abgeändert.

9) Chlothach. II. decret. c. 596. c. 2.

beſondere Recht, daß der Kläger ſeine Anklage mit einer beſtimmten dem Betrag der Compoſition entſprechenden Zahl von Eideshelfern beſchwören mußte, die aber der Verklagte mit der doppelten Zahl überbieten konnte, und zum Keſſelfang kam es nur, wenn die Klage auf Leudis wegen Todtſchlag gieng [10]). Sechſtens mußten die Römer bei peinlichen Anklagen von einem Franken ſich mit einer großen Zahl von Eideshelfern reinigen, oder wenn ſie ſolche nicht haben konnten, zum Keſſelfang greifen [11]). Siebentens konnte man Eideshelfer des Meineides beſchuldigen, und den Beweis durch Zeugen oder durch den Zweikampf führen [12]). Achtens konnte man Zeugen des falſchen Zeugniſſes beſchuldigen, mußte dieſes aber durch den Keſſelfang erhärten [13]). Der Zweikampf kam auch noch in anderen Anwendungen vor [14]).

673. Das Ordal wurde, wie der Zweikampf, von demjenigen, der es zu leiſten hatte, vor Gericht gewöhnlich über dreimal vierzehn Nächte zugelobt [1]), und demnächſt über deſſen Leiſtung und Ausgang ein Gerichtsſchein ausgeſtellt [2]). Es wurden dazu, wie in einem religiöſen Acte, Prieſter zugezogen [3]), welche unter Anrufung Gottes die ſehr feierlichen Segnungen und Exorcismen verrichteten [4]). So vortheilhaft dieſes in manchen Fällen für die Herbeiführung eines freiwilligen Geſtändniſſes gewirkt haben mag: ſo wurde doch der Gebrauch des Zweikampfs und der anderen Gottesurtheile von aufgeklärten Biſchöfen ſchon früh angefochten [5]) und von den Päpſten als abergläubiſch, widerſinnig und als vermeſſene Provocation eines Wunders wiederholt und nachdrücklich verboten [6]). Doch drang dieſes in

10) Childeb. capit. pacto l. Sal. addita c. 550. c. 6. (Pertz II. 7) oder L. Sal. XCVI. Merkel.

11) L. Sal. nov. 2. 5 Merkel. Man ſehe dazu §. 659. Note 2.

12) Capit. pacto l. Sal. addita c. 561. c. 15 (Pertz II. 13).

13) Capit. pacto l. Sal. addita c. 561. c. 16 (Pertz II. 13).

14) Dieſes zeigt Gregor. Turon. X. 10.

1) L. Sal. LVI. Merkel., Rip. XXX. 1., Form. Bignon. 12.

2) Einen ſolchen giebt die Form. Bignon. 12.

3) Selbſt beim Looſen, L. Fris. XIV. 1.

4) Die merkwürdigen Formeln ſtehen bei Walter III. 559—580.

5) So von Agobard. liber de divinis sententiis (Oper. I. 301—329).

6) Nicol. I. a. 867. (c. 22. c. II. q. 5), Stephan. V. c. a. 886 (c. 20. eod.), Alexand. II. c. a. 1070 (c. 7. §. 1. eod.), Coelestin. III. a. 1195 (c. 1. X. de purgat. vulgari (5. 35)), Conc. Lateran. IV. a. 1215 (c. 9. X. ne clerici (3. 50)), Honorius III. a. 1222 (c. 3. eod.).

Deutſchland, ſelbſt bei der Geiſtlichkeit, nicht durch, und der Gebrauch der Ordalien erhielt ſich theilweiſe bis an das ſechzehnte Jahrhundert [7]).

D) Gemeinſchaftliche Bemerkung.

674. Ueber das altgermaniſche Beweisſyſtem ſind erſt in der neueren Zeit tiefer gehende Forſchungen angeſtellt worden. Den Anfang machte Rogge [1]), der jedoch ungeachtet mancher ſcharfſinnigen Bemerkungen ſeine zahlreichen Nachfolger auf falſche Wege führte, indem er ein eigentliches Beweisverfahren läugnete, die ſeitdem bis zum Ueberdruß erhobene Freiheitsliebe der Germanen in den Vordergrund, und die Vertheidigung durch Eideshelfer als ein Surrogat der Fehde darſtellte. Der mühſame Verſuch von Albrecht [2]) das ſchon ſehr unzuſammenhängend gewordene Beweisſyſtem des Mittelalters auf feſte Regeln zu reduciren, konnte eben darum zu keinem einfachen Reſultate führen. Planck [3]) baut auf Rogge und Albrecht fort, ſtellt beim Eide das Gewicht der eigenen Perſönlichkeit an die Spitze, und legt der gerichtlichen Verhandlung den Charakter eines rechtlichen Zweikampfes bei, wobei die richtende Verſammlung nur die Rolle des unparteiiſchen Zuſchauers ſpielt. Dieſe einſeitige Auffaſſung hat unter Anderen auch zu dem Irrthum geführt, die Zeugen, die im Sachſenſpiegel meiſtens ganz klar wirkliche Zeugen ſind, für Eideshelfer zu halten. Jolly [4]) ſucht einen mehr ſelbſtſtändigen Weg zu gehen, beſchränkt ſich aber blos auf das Recht des Sachſenſpiegels, was nicht weit führen kann. Unger [5]) will einen neuen fruchtbaren Grundgedanken in dem Grundſatz der Gleichheit der Parteien gefunden haben. Allein die an ſich fleißige Arbeit läßt doch feſte Reſultate vermiſſen. Irrig iſt es,

---

7) Dieſes zeigt Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. III. Tit. Forma Citation wider unholden.

1) Rogge über das Gerichtsweſen der Germanen. Halle 1820.

2) Albrecht doctrinae de probationibus secundum ius Germanicum medii aevi adumbratio. Pars I. Regiomontani 1825. Pars II. 1827.

3) Planck das Recht zur Beweisführung nach dem älteren deutſchen beſonders ſächſiſchen Verfahren (Reyſcher Zeitſchrift X. 205—324).

4) Jolly über das Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachſenſpiegels. Mannheim 1846.

5) Man ſehe oben §. 668. Note 1.

wenn er den Zweikampf nicht als ein Gottesurtheil anſieht, wenn er die Vertheidigung durch eidliche Verneinung für jüngeres erſt durch den Sachſenſpiegel geſchaffenes Recht hält [6]), wenn er den Gebrauch zufälliger Zeugen läugnet [7]), und den Gebrauch der Ordalien nur auf die Reinigung von Verbrechen beſchränkt [8]). Auch die neueſten Verſuche haben durch ihre vorzugsweiſe aus den Quellen des Mittelalters gezogenen Abſtractionen die Eigenthümlichkeiten der germaniſchen Grundanſchauung und das Verhältniß der ſo verſchiedenartigen Beweismittel zu einander mehr oder weniger unerklärt gelaſſen [9]). Am nächſten ſteht Wächter [10]) der richtigen Anſicht. Doch behandelt er nur den Strafproceß und geht nicht auf die Quellen ſelbſt ein.

E) Beweisverfahren gegen Unfreie.

675. Liten vertheidigten ſich, als des Volksrechts theilhaftig, bei Anklagen durch ihren Eid mit Eideshelfern oder durch Gottesurtheil [1]). Doch konnte der Herr bei einer Anklage wegen Mord den Liten durch ſeinen Eid vom Gottesurtheil befreien [2]). Bei den Langobarden war jedoch dem Herrn die Vertheidigung ſeines Aldio durch Eid oder Zweikampf zur Pflicht gemacht [3]). Knechte mußten aber auch bei den Franken, weil ſie keine Stimme vor Gericht hatten, zum Beweiſe durch den Herrn vertreten werden, der ſie losſchwören [4]), oder ſie zur Feuerprobe gehen laſſen konnte [5]). Ueberhaupt war es bei ihnen Regel, daß ſie dem Gottesurtheil unterworfen wurden, wo Freie kämpften

6) Man ſehe dagegen §. 657. Note 1.
7) Man ſehe dagegen §. 662. Note 2. 3.
8) Man ſehe dagegen §. 671. Note 16. 17.
9) Delbrück in Reyſcher Zeitſchrift XIV (1853). S. 213—241., Platner hiſtor. Entwicklung II (1854) S. 328—412., Stobbe Vertragsrecht (1855) S. 56—111.
10) Wächter Beiträge S. 62—67. 261—267.
1) L. Fris. I. 8—12. 18. II. 8—10. III. 4., Childeb. II. 593. c. 8.
2) L. Chamav. c. 46. Si quis hominem in mordro occiderit, tunc exeat ad iudicium, aut suus Senior per sacramentum eum liberet.
3) L. Liutpr. 68. 97 (VI. 14. 43).
4) L. Rip. XVII. 2. XVIII. 2. XIX. 3. XX. 1. 2., Fris. I. 13—21. III. 5. 6. XII. 1. 2., Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 15., Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 1.
5) L. Rip. XXX. 1. 2., Fris. III. 5. 6., Capit. Aquisgr. capit. legib. add. c. 1., Hlothar. capit. Lang. 835. c. 1.

oder mit Eideshelfern ſchwörten [6]). Später wurde ihnen jedoch in einzelnen Fällen auch das Recht zu kämpfen beigelegt [7]). Davon abgeſehen kommt es auch noch im Mittelalter vor, daß der Herr den Knecht losſchwören oder der Feuerprobe unterwerfen mußte [8]). In den geiſtlichen Immunitäten, wo das Hofrecht und Landrecht in einander floß, hob ſich aber die Stellung der Grundholden ſo, daß für ſie ein dem Volksrecht ganz nachgebildetes Syſtem der Beweisführung mit Reinigungseid, Zeugen, Urkunden und Zweikampf eingeführt wurde [9]).

VII. Darſtellung des Verfahrens. A) Vorladung.

676. Die Vorladung (mallare, admallare) hatte urſprünglich der Kläger ſelbſt zu beſorgen, durch mannire am Hauſe des Beklagten, wozu er des Beweiſes wegen Zeugen mitnehmen mußte; und wer von Beiden am bezeichneten Tage ohne echte Noth (sunnis) ausblieb, verfiel in eine Geldbuße an den Anderen [1]). Später wurde das mannire blos für Streitigkeiten um Freiheit und Grundeigenthum beibehalten, in allen übrigen Fällen aber das bannire durch den Grafen bei einer Strafſumme an denſelben eingeführt [2]). Dieſe Citation geſchah vielfach ſchriftlich [3]). Im Mittelalter war die Vorladung durch den Fronboten oder Büttel

---

6) Childeb. II. pact. 593. c. 5. 6., Chlothach. decret. 596. c. 3., Capit. de exercit. 811. c. 5., Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 1., Edict. Pist. 864. c. 20., Capit. Caris. 873. c. 3., Synodus Mogunt. 1085. const. pacis.

7) Otton. I. leges 969. c. 1.

8) Friderici I. convent. Brixiae 1158. c. 10. Si servus aliquis culpatus et non in furto fuerit deprehensus, sequenti die expurgabit se iudicio igniti ferri, vel dominus eius iuramentum pro eo praestabit.

9) Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 12. 13. 18. 19. 20. 22. 31., Statuta Fritzlar. a. 1109. c. 4 (Kindlinger Hörigkeit S. 231).

1) L. Sal. 1. 1. 2. XLV. 1. nov. 22 Merkel., Childeb. capit. pacto l. Sal. addita c. 550. c. 6 (Pertz II. 7), L. Rip. XXXII. 1. 2., Baiuv. XII. 2. §. 1. 2.

2) Dieſes geſchah zuerſt für die Lombardei, Capit. Ticin. 801. c. 13., Lang. 802. c. 21.; dann wurden dieſe Geſetze wörtlich im fränkiſchen Reiche wiederholt, Capit. 816. c. 3., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 12., L. Chamav. c. 40. 43. So nennt auch manire und bannire ad domos neben einander das Edict. Pist. 864. c. 6. Ueber dieſe einfache Sache haben Möſer, Rogge und ihre Nachfolger viele unnöthige Worte gemacht, weil man die Lehre vom Bann (§. 60. 98) und der Volksfreiheit mit hineinzog. Das Neueſte dieſer Art iſt bei Gemeiner Centenen S. 201—220.

3) Dieſes zeigt die Formel in den Form. Lindenbr. 116.

auf Geheiß des Richters die Regel; jedoch in den Städten auch die Vorladung durch den Kläger selbst, wenn nur bei lichtem Tage, gestattet [4]). Bei den höheren Ständen mußten aber dazu noch bis ins fünfzehnte Jahrhundert Ebenbürtige gebraucht werden [5]). Beim Ausbleiben ohne echte Noth mußte man, wie nun häufig auch die Stadtrechte wiederholen, dem Richter eine Wedde zahlen, auch dem Anderen nach Umständen die Kost ersetzen [6]). Die Fälle der echten Noth waren schon früh, und in ähnlicher Weise auch im Mittelalter genau bestimmt [7]). Bei dem mannire mußte der Beklagte vierzig Nächte Frist haben bis zu dem ersten Mallus der dann folgte [8]). Später war der Stand mehrfach auf die Länge der Fristen von Einfluß [9]). Am anberaumten Tage hatte man auf den Anderen zu warten bis zum Sonnenuntergang. Dann wies man dem Gericht mit den Zeugen die Vorladung und das Ausbleiben desselben nach, was adiectire oder solsatire hieß, und ließ sich darüber einen Gerichtsschein ausstellen [10]). Er wurde dann zum nächsten Ding vorgeladen [11]), und wenn er auch im letzten ausblieb, so hatte das Recht seinen Fortgang [12]). Fehlte der Kläger, so war der Beklagte der Klage ledig [13]). Bei den Alamannen, wo regelmäßige wöchentliche Landgedinge waren, wurde der Gegner in der Versammlung selbst angegangen, die Sache gleich eingeleitet und am folgenden Gericht fortgesetzt [14]). In gleicher Art findet sich auch noch später, daß im ungebotenen Ding jeder Dingpflichtige ohne Ladung belangt und leichte Sachen gleich vorgenommen werden konnten [15]).

---

4) So nach den alten Saalfelder und Freyberger Statuten. Auch in Goslar, Göschen S. 384—391.

5) Beweise giebt Dreyer Abhandl. III. 1228., Nebenstunden S. 102.

6) Schwabenſp. 314 I. Laßb.

7) Chlothach. capit. pacto I. Sal. addita c. 550. c. 1 (Pertz II. 9) oder I. Sal. Herold. XIX. 5. 6. Merkel XCVIII. — Sachſenſp. II. 7. §. 1. 2.

8) Capit. I. Sal. addita 819. c. 1.

9) Sachſenſp. I. 67. §. 1.

10) Die Formeln dafür geben Marculf. I. 37. append. 22. 38., Form. Sirmond. 33., Andeg. 12. 13.

11) Sachſenſp. I. 67. §. 1.

12) L. Rip. XXXII. 3. — Sachſenſp. I. 67. §. 1. 2. I. 70. §. 2. III. 5. §. 1., Schwabenſp. 113 a. Laßb.

13) Schwabenſp. 314 I. Laßb.

14) L. Alam. Hlothar. XXXVI. 2—5.

15) Sachſenſp. I. 70. §. 2. II. 3., Schwabenſp. 104. 269. 270. 353 Laßb.

B) Art der Verhandlung.

677. Um die Würde der Verhandlung zu erhöhen und unnöthiges Hin- und Herreden zu verhindern, war die Klage und Antwort und das übrige Verhalten vor Gericht an genau abgemeſſene Ausdrücke gebunden. Dieſe Formen ſcheinen urſprünglich mit Beſchwörungen und Verwünſchungen verbunden geweſen zu ſein; denn es kam dabei etwas vor, was stapsaken hieß und was man als aus heidniſcher Idololatrie herrührend abſchaffte, indem man neue einfache Formeln an die Stelle ſetzte [1]). Solche Formeln werden auch zuweilen in den alten Geſetzen vorgezeichnet [2]). Wie damit der Unterſchied zwiſchen mit und ohne tangano Reden [3]) zuſammenhieng, bleibt dunkel. Bald bildete ſich auch eine Jurisprudenz, welche für die verſchiedenartigen Klagen mit den darauf möglichen Antworten und weiteren Verhandlungen die Formeln angab [4]). Der Gang der Verhandlung blieb aber ſo ängſtlich abgemeſſen, daß über jeden Schritt des Klägers oder Beklagten, über die dem Beklagten aufzuerlegende Antwort, über das Antreten des Beweiſes, über das Recht der Eidesleiſtung, über die Zuläſſigkeit eines Beweismittels, über die dem Gegner zu ſtellenden Fragen und Anderes auf die Anfrage des Betheiligten vom Gericht ein Urtheil gefunden wurde [5]). Die Ausdrücke waren für Einzelnes ſo genau vorgezeichnet, daß die kleinſte Abweichung oder Wahnrede Nachtheil und Gefahr (vare) mit ſich führte, bis man dieſes allmählig beſonders in den Stadtrechten abſchaffte [6]). Hinſichtlich der Arten der Klagen unterſcheidet der Richtſteig die Klagen um Schuld, um Gut und um Anfang [7]).

---

1) Decreta Tassilonis de popular. legib. c. 6. De eo quod Baiosrii stapsaken dicunt, in verbis, quibus ex vetusta consuetudine paganorum idololatriam reperimus, ut deinceps non aliter nisi sic dicat, qui querit debitum: Haec mihi iniuste abstulisti, quae reddere debes, et cum tot solidis componere.

2) L. Rip. XXX. 1., Alam. Illothar. LVI. 2., Baiuv. XI. 5. 6. §. 1.

3) L. Sal. LVII. 1., Rip. XXX. 1. LV. LVIII. 19. 20 LIX. 8.

4) Dieſe Jurisprudenz ſtellt ſich in den Formeln zu den langobardiſchen Geſetzen dar (§. 317).

5) Dieſer Zuſtand ſtellt ſich anſchaulich im Richtſteig dar (§. 324).

6) Viele Nachweiſungen geben Haltaus v. Far, Nietzsche de prolocutoribus p. 15—20, Homeyer II. Gloſſar v. Vare.

7) Richtſteig 5.

C) Gang der Verhandlung. 1) Klagen um Schuld.

678. Die Klage um Schuld begann mit einer Formel, worin der Kläger den Gegenstand und Grund seiner Forderung angab [1]). Läugnete der Beklagte die Schuld, so war er dem Recht sich loszuschwören näher [2]). Doch war dieses in manchen Rechten dahin abgeändert, daß der Kläger dann gleich den Zweikampf verlangen konnte [3]), oder daß er näher war die Schuld selbdritt zu beschwören [4]), oder daß ihm der Zeugenbeweis gestattet war [5]). Behauptete der Beklagte die Zahlung, so konnte er dieses mit seinem Eide selbdritt erhärten [6]); anderwärts wandelte sich dieses in einen Zeugenbeweis selbdritt um [7]). Behauptete er, der Kläger habe ihm erlassen, so war dieser dem Recht zu schwören näher [8]). Behauptete der Kläger, der Beklagte habe wreveliche die Zahlung unterlassen, so mußte in Speier dieser mit sieben sich losschwören können, sonst wurde er noch obendrein in eine Strafe verurtheilt. Dieses wurde aber geändert, und dem Kläger selbdritt der Beweis der wrevele auferlegt, oder sonst der Beklagte zum einfachen Reinigungseid zugelassen [9]).

679. Lautete das Urtheil auf Zahlung, so wurde bei den Franken dem Beklagten zugleich aufgegeben, dieselbe, wenn sie nicht gleich geschah, zu einer bestimmten Zeit auf Treu und Glauben zu geloben (fidem facere) [1]). Hatte er dieses gethan, zahlte aber nicht, so trat das Verfahren ein, welches überhaupt bei der Nichterfüllung eines Gelöbnisses auf Treu und Glauben statt fand. Der Kläger lud den Säumigen vor Gericht, rief den Tunginus auf, daß ihm derselbe zu Band und Hand verbunden

---

1) Decreta Tassilon. de popular. legib. c. 6 (§. 677. Note 1). — Form. ad L. Rothar. 255. 370. ad Liutpr. VI. 78. — Richtsteig 6. 7.

2) Richtsteig 8. Man vergleiche §. 657. Note 1.

3) Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 19.

4) Hallisches Weisthum von 1235. §. 30 (Tzschoppe Urkunden S. 298).

5) Schwabenſp. 11 a. Laßb.

6) L. Rothar. 175. — Hallisches Weisthum §. 29.

7) Sachsenſp. I. 54. §. 3. I. 65. §. 4. II. 6. §. 2., Richtsteig 8., Schwabenſp. 84 Laßb., Curia Nuremb. 1294. c. 6.

8) Richtsteig 8.

9) Heinrici curia Wormat. 1231. sententia de probatione.

1) L. Sal. LVI. Merkel. Si quis — quod ei a rachineburgiis iudicatum fuerit adimplere distulerit, si nec — fidem facere voluerit etc. Ueber fidem facere sehe man §. 564.

erklärt würde, und nachdem dieſes geſchehen, unterſagte er ihm an Dritte Zahlungen zu machen oder Pfänder zu beſtellen. Dreimal forderte er ihn nun an ſeinem Hauſe vor Zeugen zur Zahlung auf, jedesmal mit der Erhöhung von drei Solidi [2]). War dieſes fruchtlos, ſo rief er unter feierlicher Betheuerung des Herganges den Grafen um Pfändung an, der nun mit ſieben Rachinburgen am Hauſe nach einer letzten Aufforderung ſo viel als nöthig war in Beſchlag nahm [3]), was strudem legitimam tollere hieß. Eine Requiſition des Grafen um Pfändung ohne daß das Gelöbniß zur Zahlung und die Aufforderungen vorhergegangen, war mit ſchwerer Strafe bedroht [4]). Wollte aber der Schuldner weder zahlen noch in dem dazu beſtimmten Tage das Gelöbniß leiſten, ſo wurde er vor den König geladen und, wenn Alles fruchtlos blieb, friedlos erklärt [5]). Später aber änderte man dieſes und ließ auch hier Pfändung durch den Grafen eintreten [6]). So war es auch im ripuariſchen Recht, aber erſt nach ſieben Vorladungen, und ſo, daß der Schuldner noch im letzten Augenblick der Pfändung durch Berufung auf Zweikampf vor dem König widerſprechen konnte [7]). Später wurde aber ſchon nach der vierten Vorladung das Vermögen in Beſchlag genommen [8]). Nöthigenfalls wurden zur Execution auch Häuſer und Grundſtücke unter Bann gelegt [9]), dazu mit einem Zeichen bezeichnet, was man wiſſare nannte [10]), und zuletzt verkauft [11]).

680. Hieraus entwickelte ſich das Recht, welches ſich im

---

2) L. Sal. L. 1 Merkel. Ueber die dort vorkommende Formel nexti cantichius, zu Band und Hand, ſehe man Waitz Sal. Recht S. 289—291. Sie lautet nesti canthe chigio in Chlodov. capit. c. 500. c. 10 (Pertz II. 5).

3) L. Sal. L. 2. 3 Merkel. Dazu ſtimmt auch Chilper. edictum c. 561. c. 7 (Pertz II. 11).

4) L. Sal. LI. 1., Chlodov. capit. c. 500. c. 10 (Pertz II. 5), L. Rip. LI. 1. LXXXIV.

5) L. Sal. LVI. Merkel., Childeb. capit. c. 550. c. 6 (Pertz II. 7).

6) L. Sal. Herold. LIX. 2. oder L. Sal. Merkel. nov. 19. Als ſpäterer Zuſatz tritt dieſe Stelle in ein ganz anderes Licht.

7) L. Rip. XXXII. 3. 4. Die ſieben Ladungen zeigen ſich auch im erſten Falle: drei ehe es zur Verurtheilung kam; eine um den Verurtheilten zu Band und Hand erklären zu laſſen; und drei Zahlungsaufforderungen zu Hauſe.

8) Capit. ad L. Ribuar. 803. c. 7.

9) Capit. Paderbr. 785. c. 27., de exped. exercit. 811. c. 6.

10) Capit. Lang. 803. c. 19.

11) Capit. Ticin. 801. c. 13., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 11., Const. Olonn. 825. capit. gener. c. 5.

Mittelalter findet. Die Pfändung der fahrenden Habe geschah nach Anrufung des Gerichts durch den Fronboten, wovon das Pfänden Fronen oder Bekümmern hieß. Das Pfand wurde, wenn der Schuldner es auf dreimalige Aufforderung nicht löste, versetzt oder verkauft, und der Ueberschuß ihm herausgegeben, oder, wenn der Ertrag nicht zureichte, mehr gepfändet [1]). War die Beschlagnahme von Grundstücken nothwendig, so wurden dieselben nach Art des wiffare vom Fronboten mit einem Kreuze bezeichnet, dem Schuldner bei Strafe das Ein- und Ausgehen untersagt [2]) und nach Jahr und Tag das Recht daran abgesprochen [3]). Anderwärts fiel das Verfahren mit dem des Zwangsverkaufes bei Hypotheken zusammen. Das Grundstück wurde dreimal mit gewissen Zwischenräumen aufgeboten, dann der Gläubiger dessen gewältigt und ihm Friede gewirkt [4]), hierauf der Schuldner dreimal aufgefordert zu räumen, dann das Gut vom Gläubiger verkauft und der Ueberschuß herausgegeben, oder ihm, wenn das Angebot seine Forderung nicht erreichte, das Gut für sein Geld zugesprochen und ihm vom Schuldner vor dem Rathe aufgelassen [5]). Später war das Verfahren unter der Einwirkung des römischen Rechts folgendes. Das Gut wurde mit dem Gerichtsstab in Frönung gelegt, dann der Gläubiger auf sein Anrufen durch Urtheil eingewiesen oder das Pfand in das Stadtgantbuch eingeschrieben, hierauf dem Schuldner eine Frist zur Einlösung bestimmt, nach deren Ablauf aber zur Vergantung geschritten, endlich der Gläubiger oder Meistbietende durch Urtheil

1) Heinrici VII. treuga c. 1230. c. 15. 16., Sachsenſp. I. 53. §. 3. I. 70. §. 2., Schwabenſp. 81 Laßb., Hamb. Stadtr. von 1270. I. 14., München. Stadtr. von 1347. Art. 102. 103. 197 Auer., Buch der Ausscheidung III. 14. Dist. 1. 2., Riederer Rhetoric 137 b. 138 a.

2) Sächs. Weichbildr. 51 Daniels.

3) Sachsenſp. II. 41. §. 1. 2., Schwabenſp. 206 Laßb. — Es ist ganz willkührlich, wenn Albrecht Gewere S. 45. diese Stellen blos auf die Fälle bezieht, wo der Beklagte sich der Klage nicht stellte.

4) Darauf beziehen sich die Goslar. Statut. S. 27. Lin. 15—24 Göschen, welche aber unterscheiden. War das Grundstück selbstgewonnenes Gut, so wurde gleich nach dem Aufbieten der Friede gewirkt. War es Erbgut, so wurde nach dem Aufbieten dem Schuldner noch eine Frist von drei Tagen zur Einlösung gelassen und dann erst Friede gewirkt. In beiden Fällen mußte aber hier wie nach der Auflassung zum Friedewirken noch der dreitägige Einsitz hinzukommen. So sagt auch das Buch der Ausscheidung I. 46. Dist. 5.

5) Hamb. Stadtr. von 1270. I. 14., Lüb. Recht Cod. III. Art. 255 Hach. In den Stadtrechten finden sich natürlich mancherlei kleine Verschiedenheiten.

„bleiblich und häblich" eingesetzt und ihm darüber eine Urkunde ausgefertigt [6]).

681. Hatte sich der Beklagte der Klage gar nicht gestellt, so war das Verfahren im Mittelalter folgendes. Zunächst wurde er nochmals und zum letztenmal geladen und jedesmal in eine Wedde verurtheilt. Blieb er auch zuletzt aus, so galt er als überwunden [1]). Es wurde zur Pfändung geschritten, das Pfand noch eine Zeitlang behalten um die Einlösung möglich zu machen, dann aber versetzt oder verkauft [2]). Kam es zur Beschlagnahme der Grundstücke, so trat das oben erwähnte Verfahren ein. Hatte der Mann keinen Grundbesitz, so wurde er in den Meteban gethan und konnte überall verhaftet werden [3]). Ein eigenthümliches Zwangsmittel galt nach dem Stadtrecht von Goslar. Der Kläger begab sich, wenn der Beklagte vor Gericht nicht erschienen war, mit einer Gerichtsperson in dessen Wohnung, und forderte ihn vor Zeugen unter Androhung der Overhöre zur Erklärung über die Schuld auf. Erfolgte diese binnen vierzehn Nächten nicht, so wurde ihm vom Büttel ein Kreuz auf die Wohnung gesteckt und er unter Läuten der Gerichtsglocke vom Gericht in die Overhöre gekündigt. Die Wirkung davon war, daß er nun „insaß", das heißt Hausarrest hatte, so daß er, wenn er seine Wohnung verließ, vom Richter und Kläger verhaftet werden konnte. Antwortete er vor Gericht, so hörte die Overhöre auf. Hatte er ein Haus oder Grundstück zum Eigenthum, so nahm dieses der Richter nach Jahr und Tag in Beschlag und machte daraus den Kläger bezahlt [4]).

682. Wer nicht zahlen und auch keine Bürgen stellen konnte, dem gieng es an die Person. Er wurde dem Gläubiger über-

---

6) Riederer Rhetoric Fol. 138. — Ulrich Tengler Layenspiegel Th. II. Tit. Von volziehung der urtailen, von pfandt vordern, verkündung zu der gannt, Forma gannthrieve, von der gannt in gemain, vom andern decret, Forma des andern decret. — Meichßner Formular 1563. Th. III. Fol. 35.

1) Sachsenſp. I. 67. §. 1. II. 9. §. 1. III. 39. §. 3., Schwabenſp. 113 a. 314 I Laßb.

2) Sachsenſp. I. 70. §. 2., Schwabenſp. 102 Laßb.

3) Magdeb. Schöffenweisthum für Görlitz von 1304. §. 64 (Tzschoppe Urkunden S. 462). Man sehe auch Haltaus v. meteban.

4) Goslar. Statut. S. 52—56 Goschen. — Man sehe darüber die Erläuterung von Göschen S. 461—471.

geben, um bei ihm zu arbeiten [1]). Wollte dieſer ihn nicht halten, ſo mußte der Schuldner ſchwören, Alles was er über ſeine Notdurft erübrigte, dem Gläubiger abzugeben [2]). Nach dem Bamberger Stadtrecht wurde der zahlungsunfähige Schuldner zuerſt dreimal vier und zwanzig Stunden in des Büttels Stube eingeſperrt, ob Jemand für ihn gut ſagen mögte; dann eben ſo lange in den Stock zu Jedermanns Kenntniß gelegt; hierauf ſeine Habe verkauft und er mit dem obigen Eide zum geſchworenen Schuldner des Gläubigers gemacht. So lange er dieſes war, mußte er am rechten Bein baarſchenkel und baarfuß gehen und nicht längere Kleider als bis auf die Knie tragen [3]).

2) Klagen um Gut.

683. Die Klage um Gut iſt eine Klage um das beſſere Recht an einer Sache, alſo eine Eigenthumsklage. Sie unterſcheidet ſich aber von der römiſchen Eigenthumsklage durch den Gang der Beweisführung, indem nach der Lage der Sache bald der Kläger bald der Beklagte dem Recht des Beweiſes durch den Eid näher war. Im Allgemeinen war es Grundſatz, daß unter gleichen Verhältniſſen, wer im Beſitz war, jenem Recht näher ſtand, als der Andere [1]), weil er eine größere Wahrſcheinlichkeit für ſich hatte. Ferner war es Grundſatz, daß wenn der Beklagte den Beſitz einer Sache unter ihm läugnen wollte, der Beweis gegen ihn durch Zeugen geführt werden konnte [2]). Zunächſt iſt nun die Klage um fahrende Habe von der um Erbe zu unterſcheiden. Beiden gemeinſchaftlich iſt, daß ſich der Kläger zugleich der Sache unterwinden, oder ohne Unterwinden klagen konnte. Im erſten Falle mußte er, wenn er abgewieſen wurde, eine Buße und Wette zahlen, im zweiten nicht [3]). Weiter iſt dieſer Unterſchied nicht klar.

684. Bei der Klage um fahrende Habe iſt die „ſchlichte

1) Man ſehe §. 565.
2) Schwabenſp. 304 a. Laßb.
3) Bamberger Stadtr. §. 256 a. b. Zöpfl.
1) Sachſenſp. III. 32. §. 6., Schwabenſp. 294., Richtſteig 16. 17. 1.
2) Sachſenſp. I. 15. §. 2., Richtſteig 11. 16.
3) Sachſenſp. I. 52. §. 1. I. 53. §. 2. III. 22. §. 3. III. 43., Richtſteig 16., Schwabenſp. 309 Laßb.

Klage", wo man nur das Seinige fordert, von der Klage mit Anfang, wo man die Sache insbesondere als gestohlen oder geraubt ansprach, zu trennen [1]). Ferner muß man sich erinnern, daß wo die Regel, Hand muß Haud wahren, eingriff, eine Klage gar nicht zulässig war [2]). Bei jener schlichten Klage kamen nun hauptsächlich folgende Einreden vor. Entweder bezog sich der Beklagte, wie gegen die Klage mit Anfang, auf eine Erwerbart in erster Hand [3]); dann konnte er diese mit zwei Nachbaren bezeugen [4]). Oder er berief sich auf einen Dritten als seinen Verkäufer; dann kam es auf dessen Recht an [5]). Oder er behauptete die Sache vom Kläger selbst gekauft oder geschenkt erhalten zu haben; dann war er als Besitzer näher sie mit zwei Zeugen zu behalten [6]). Oder er behauptete sie mit einer Erbschaft überkommen zu haben; dann mußte er das Eigenthum des Erblassers daran beweisen, war aber dazu als Besitzer selbdritt näher [7]). Besonders ausgezeichnet war im alten Recht die Klage um Gut, womit man eine geliehene Sache zurückforderte [8]). Verläugnete der Beklagte die geschehene Verleihung, den Versatz oder das Depositum, so sollte der Zweikampf entscheiden [9]); später aber war der Kläger selbdritt dem Beweise dieser Thatsache näher, wogegen aber der Beklagte selbdritt beweisen konnte, daß die Sache selbstgezogenes oder ererbtes Gut sei [10]). Nannte sich der Beklagte als Stellvertreter eines Andern, so mußte er diesen nennen und vorladen [11]). Betraf der Streit einen Unfreien, so kam es auf die Beweise über dessen Abstammung [12]) und den Besitzstand an [13]).

1) Richtsteig 11. (§. 538. Note 5).
2) Man sehe §. 540.
3) Man sehe §. 542. Note 1.
4) Sachsenſp. I. 15. §. 1. II. 36. §. 3., Richtsteig 11. 17.
5) Extrav. VII. l. Sal. Merkel p. 101. Sachsenſp. I. 15. §. 1., Richtsteig 13.
6) Sachsenſp. III. 4. §. 1., Richtsteig 13., Schwabenſp. 200 I. Laßb.
7) Childeb. capit. I. Sal. add. c. 550. c. 1 (Pertz II. 6), Extrav. VII. l. Sal. Merkel p. 101. — Sachsenſp. I. 15. §. 1., Richtsteig 16.
8) L. Sal. LII. Merkel., Rip. LII.
9) Otton. I. edict. 967. c. 4.
10) Sachsenſp. I. 15. §. 1.
11) Sachsenſp. III. 5. §. 1. 2., Richtsteig 14.
12) Man sehe §. 407.
13) Capit. alia 803. c. 15. — Sachsenſp. III. 32. §. 4. 6. 9., Schwabenſp. 293 Laßb.

685. Bei der Klage um ein Grundstück [1]) drehte sich ebenfalls Alles um die Beweise des besseren Rechts. Nach der ältesten Procedur liefen diese wie gewöhnlich auf den Eid und Zweikampf hinaus [2]). Später wurden dazu vorzugsweise Zeugen und Urkunden gebraucht, freilich so, daß man diese durch den Zweikampf widerlegen konnte [3]). Bei den Langobarden wurde auch durch den Grundsatz, daß alle Beweislast auf dem Kläger, nicht auf dem Beklagten ruhe [4]), in diese Procedur der feste Gang gebracht, wodurch sich die langobardischen Formeln vor den deutschen vortheilhaft auszeichnen. Der Kläger führte den Beweis seines Rechts durch Zeugen oder Urkunden über seinen Erwerbtitel [5]), oder durch Berufung auf sein Erbrecht [6]), oder durch den Beweis seines älteren Besitzes [7]). Im Sachsenrecht gab es besondere Fälle, wo der Kläger seine eigenliche Gewere mit sechs Schöffenbarfreien bezeugen mußte [8]). Das Weitere hieng von den Einreden des Beklagten ab. Berief er sich auch auf Zeugen und Urkunden über seinen rechtmäßigen Erwerb, dann hatte der Kläger diese zu widerlegen [9]), und es konnte zwischen seinen Zeugen und denen des Beklagten zum Kampfe kommen [10]). Behauptete er vom Kläger selbst erworben zu haben, so entschied der Kaufbrief, wenn er denselben produciren konnte [11]), oder wenn der Kläger eine Verpachtung behauptete und hatte den Pachtbrief

---

1) Ueber die Grundlage derselben sehe man §. 536.

2) L. Rip. LXVII. 5.

3) Man sehe §. 654. Note 13. §. 667. Note 2—5. §. 668. Note 8. 10.

4) Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 5.

5) Marculf. append. 7., Form. Alam. Sangall. 21., L. Saxon. XVI. 1. 2. — Schöne Gerichtsscheine, wie in einem Eigenthumsstreit der Zeugenbeweis vom Kläger richtig geführt worden, geben das Iudicium a. 783, 817 (Baluz. II. 1394. 1416), Iudicium a. 963 (Neugart I. n. 749).

6) L. Baiuv. XVI. 1. §. 2. XVII. 2.

7) L. Baiuv. XVI. 1. §. 2.

8) Sachsenſp. II. 44. §. 3.

9) L. Rip. LIX. 8. — Form. ad L. Rothar. 167. 168. 170. 171. — Ein Beispiel giebt das Placitum a. 918 (Vaissette T. II. preuves n. 42). Hier hatte der Beklagte sich auf Zeugen und Urkunden berufen: es wird zu deren Production ein Termin adhaurirt, und da der Kläger nichts dagegen aufbringen kann, wird er abgewiesen. Man sehe auch Form. Visig. 40.

10) Form. ad L. Lang. Otton. II. c. 1. 3. 5., Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 31 (§. 663. Note 2).

11) Form. ad L. Rothar. 172. So in dem Placitum a. 691 (§. 667. Note 1).

nicht, so wurde der Beklagte auf seinen Eid frei [12]). Beruft sich dieser auf einen Dritten als seinen Auctor, so muß er diesen herbeischaffen [13]). Läugnet derselbe die Uebertragung, so kommt es zwischen ihm und dem Beklagten zum Beweise, wobei er dem Recht sich loszuschwören näher stand [14]). Gesteht er sie ein, so muß er, dem allgemeinen Grundsatze gemäß [15]), die Vertretung feierlich übernehmen [16]). Leitete auch der Kläger sein Recht von ihm her, so muß der Beklagte, wenn er das jüngere Recht hat, weichen [17]). Stellt der Kläger einen Anderen als seinen Gewährsmann entgegen, so müssen beide Gewährsmänner die Sache mit einander ausmachen [18]). Behauptet der Beklagte das Eigenthum kraft Erbrechts, so kommt es gegen die gleiche Behauptung des Klägers auf die Nähe des Grades an [19]). Bezieht sich der Eine auf Erbrecht, der Andere auf Kauf oder Schenkung, so geht der Erstere vor [20]). Beruft sich der Beklagte auf seinen rechtmäßigen dreißigjährigen Besitz [21]), so wird ihm darüber der Eid [22]) oder der Beweis durch Zeugen und Urkunden zuerkannt [23]), und bei gleicher Behauptung des Klägers die beiderseitigen Urkunden untersucht [24]), oder die Umsassen als Zeugen aufgerufen und nach der Mehrheit entschieden, oder wenn diese nichts wissen, zum Wasserurtheil oder Eide gegriffen, und wenn Beide schwören, getheilt [25]). Uebrigens brachte der Beklagte

---

12) L. Rothar. 227 (230), Form. Andeg. 30.

13) Die Formel für dieses Interlocut giebt Form. Andegav. 46.

14) Form. ad L. Liutpr. VI. 63. — Sachsenſp. III. 4. §. 1.

15) Man sehe §. 558. Note 4—16. §. 563. Note 8.

16) L. Baiuv. XVII. 2. — Form. Lindenbr. 171. — Form. ad L. Liutpr. VI. 63.

17) Ein Beispiel giebt das Placitum a. 862 (Vaissette T. I. preuves n. 88). Hier hatte sich der Beklagte auf einen Dritten als seinen Verkäufer berufen. Dieser erscheint, erkennt auch den Verkauf an, erklärt aber nicht autoricare zu können, weil er dem Kläger früher verkauft habe.

18) Schwabenſp. 207 a. Laßb.

19) Form. ad L. Rothar. 153. 164.

20) Sachsenſp. II. 43. §. 2., Schwabenſp. 208 Laßb., Richtſteig 26.

21) Man sehe darüber §. 548.

22) Form. Sirmond. 40., Marculf. append. 33.

23) Ein Beispiel giebt das Iudicium a. 869 (Baluz. II. 1489).

24) Ein schönes Beispiel einer genauen Untersuchung dieser Art giebt das Iudicium a. 1024 (Baluz. II. 1545).

25) Sachsenſp. III. 21. §. 1. 2., Sächs. Lehnr. XL. §. 1. 2. 3., Schwabenſp. 282 Laßb., Richtſteig 26. Man vergleiche §. 671. Note 17.

die Berufung auf ſeine Erwerbtitel eidlich mit beſtimmten Formeln vor [26]).

686. Wurde dem Beklagten das Gut aberkannt, ſo mußte er alsbald räumen und den Kläger reveſtiren. Dieſes geſchah in der alten Zeit gewöhnlich unter den Parteien allein vor mitgebrachten Zeugen [1]), oder es wurde auch dazu ein Mitglied des Gerichts abgeordnet [2]), und in beiden Fällen die Erwähnung davon in den Gerichtsſchein über den ganzen Rechtsſtreit aufgenommen. Im Mittelalter wurde, wenn dem Beklagten das Gut vertheilt, das heißt durch Urtheil aberkannt war [3]), die Einweiſung in den Beſitz in der nun gewöhnlichen Weiſe [4]) vom Gericht mit Bann und Friedewirken vollzogen und ein Gerichtsbrief darüber ausgeſtellt [5]). In Cöln wurde das Urtheil in den Schöffenſchrein eingetragen [6]). Dreitägiger Beſitz war beim Erwerb durch gerichtliches Urtheil nicht erforderlich [7]). War die Vertheilung gegen den Beklagten in deſſen Abweſenheit, weil er ſich nicht geſtellt hatte, ausgeſprochen worden: ſo wurde zwar der Kläger auch gleich in den Beſitz geſetzt; allein jener konnte binnen eines Jahres die Einweiſung auf ſeinen Eid entreden, mußte ſich aber ſofort der Klage ſtellen [8]). Das Urtheil in einer Theilungsklage hatte dieſelbe Wirkung, wie eine freiwillige Theilung [9]).

---

26) Goslar. Statut. S. 25. Lin. 28. bis S. 26. Lin. 4., Buch der Ausſcheidung I. 43. Diſt. 3. 4.

1) Beiſpiele geben: Marculf. append. 7., Form. Alam. Sangall. 21. Iudicium a. 783 (§. 685. Note 5), Placitum a. 838 (Dronke Cod. Fuldens. n. 513), Iudicium a. 870 (Vaissette T. I. preuves n. 95), Iudicium a. 963 (§. 685. Note 5).

2) Ein ſchönes Beiſpiel giebt das Placitum a. 867 (Vaissette T. I. preuves n. 91).

3) Schwäb. Lehnr. 81 Laßb. Swem sin gut verteilet wirt da er zegegen ist. unde mag er mit rehte da wider nût gesprechen, der hat daz gut jemer me verloren. — Sächſ. Lehnr. XLV. 4.

4) Man ſehe § 547.

5) Dipl. a. 1267 (Guden. V. 47). Schöne Beiſpiele geben auch Zöpfl Bamb. Recht S. 235. Note 1., Maurer Gerichtsverf. S. 243. 244.

6) Beiſpiele davon ſtehen bei Merlo Altköln. Malerſchule Nr. 84. 119. 124.

7) Sachſenſp. III. 83. §. 1.

8) Sachſenſp. I. 70. §. 1., Richtſt. Lehnr. X. §. 7. 10.

9) Frider. II. sententia de divis. haeredit. 1232.

3) Klage mit Anfang [1]).

687. Zur Verfolgung geſtohlener oder geraubter Sachen gab es zwei Klagformen. Bei Beiden kommen mehrere dunkle Ausdrücke vor, die zuvor feſtzuſtellen ſind. Erſtens das Wort adrhamire oder agramire [2]); dieſes heißt hier die feierliche Betheuerung ſeines Rechts und guten Glaubens, wodurch man die Wahrſcheinlichkeit und die daraus fließenden Vortheile auf ſeine Seite zog, aber auch im Falle des Unterliegens beſonders bußfällig wurde [3]). Zweitens: per tertiam manum agramire [4]); dieſes heißt ſelbdritt oder mit der dritten Hand ſich zu der Sache ziehen [5]). Drittens: in tertiam manum mittere oder intertiare; dieſes heißt die Sache zur Aufbewahrung einer dritten Hand übergeben [6]). Viertens: tertiam manum quaerere, das heißt ſich auf eine dritte Hand als den Gewährsmann beziehen [7]). Dieſes vorausgeſetzt, ſo bezog ſich die erſte jener beiden Klagformen auf den Fall, wo man einem geſtohlenen Stücke Vieh auf der Fährte folgte. Hier mußte der, zu dem die Spur führte, die Hausſuchung geſtatten, wenn er nicht als der Dieb gelten wollte [8]). Es wurden dann zwei Fälle unterſchieden. Fand der Beſtohlene

---

1) Das Neueſte darüber iſt bei Waitz Sal. Recht S. 156—160., Zöpfl Euua Chamav. S. 73—88. Doch iſt ihre Erklärung in Hauptpunkten unhaltbar.

2) L. Sal. XXXVII (Note 9). XLVII. Merkel (§. 688. Note 2).

3) Man ſehe über adrhamire §. 564. Es entſpricht hier dem Unterwinden im Sachſenſpiegel (§. 683). Waitz S. 158. verſteht darunter eine Verwahrung des Beklagten, was irrig iſt, weil auch ein adrhamire von Seiten des Klägers vorkommt. Zöpfl S. 87. verſteht unter adrhamire hier das Gelöbniß des Beklagten einen Gewährsmann zu ſtellen, was er aber S. 78—80. 82. nur durch ganz willkührliche Emendationen aufrecht halten kann.

4) L. Sal. XXXVII. Merkel (Note 9).

5) So im Sachſenſp. II. 36. §. 7.

6) L. Sal. XLVII. LXI. Merkel (§. 688. Note 2), Rip. XXXIII. 1—4. XLVII. 1. Die Gleichheit beider Ausdrücke ergeben die Varianten zur L. Sal. XLVII. Merkel. XLIX. Lind. L. Herold., wo die beiden Letzteren intertiata haben, Erſtere in tercia manu missa. Daß aber Beides ſo viel war als Sequeſtriren, zeigen die Stellen bei Haltaus v. Drittehand. Waitz S. 159. hält per tertiam manum adrhamire für gleichbedeutend mit intertiare. Dieſem widerſpricht aber die Vergleichung der L. Sal. XXXVII. (Note 9), mit der L. Rip. XLVII. 1. (Note 10). Umgekehrt hält Zöpfl S. 75. intertiare oder in tertiam manum mittere für gleichbedeutend mit Schwören ſelbdritt, was augenſcheinlich nicht paßt.

7) L. Rip. XXXIII. 1. Dieſes tertiam manum quaerere des Beklagten iſt mit dem in tertiam manum mittere nicht zu verwechſeln.

8) L. Burg. XVI. 1. 2., Rip. XLVII. 2.

die Sache vor der dritten Nacht, ſo konnte er ſelbdritt ſein Recht beſchwören [9]), und dieſelbe ohne Intertiation zurückfordern [10]). Waren ſchon drei Nächte verfloſſen, ſo konnte der Beklagte mit Adrhamiren ſich an ſeinen Gewährsmann ziehen [11]). Im Mittelalter findet ſich etwas Aehnliches in der Klage auf handhafter That [12]).

688. Die andere Form war die intertiatio oder Klage mit Anfang [1]). Der Ausgangspunkt dieſer Klage war die Behauptung des Klägers, daß die Sache eine ihm durch Diebſtahl entkommene ſei [2]), ſo daß die Unterſuchung, wer der Dieb und mit der Diebesbuße zu belegen ſei, weſentlich mit in den Streit verflochten war [3]). Dieſe Behauptung wurde unſtreitig mit Adrhamiren ausgeſprochen [4]), weshalb auch noch nach ſpäteren Rechten die Behauptung des Diebſtahls gleich von vorn herein beſchworen werden mußte [5]). Die Klage begann damit, daß der

9) L. Sal. XXXVII. Merkel. Si quis bovem aut caballum vel qualibet animal per furtum perdiderit, et eum dum per vestigium sequitur fuerit consecutus usque in tres noctes, ille qui eum ducit emisse aut cambiasse dixerit vel proclamaverit: ille qui per vestigium sequitur res suas per tercia manu debet agramire. Si vero iam tribus noctibus exactis qui res suas quaerit eas invenerit, ille (apud quem inveniuntur si) eas emisse aut cambiasse dixerit: ipse (ipsi *Herold.* ei *Lind.*) liceat agramire.

10) L. Rip. XLVII. 1. Liceat ei absque intertiato revocare.

11) L. Sal. XXXVII. Merkel (Note 9).

12) Sachſenſp. II. 25. §. 1. II. 35., Schwabenſp. 298. 316 Laßb.

1) Ueber deren Grundgedanken ſehe man §. 537. 538. 541.

2) L. Sal. XLVII. Merkel. De liltortia. Si quis — caballum — aut quodlibet pecus super alterum agnoverit, mittat eum in tercia mann, et ille super quem agnoscitur debet agramire. et — in noctes 40 placitum faciant, et inter ipso placito quanti fuerint qui caballum ipsum aut vendiderunt aut cambiaverunt — omnia intra placitum istum commoneantur. hoc est unusquisque cum negociatoribus alter alterum admoneat. Et si quis commonitus fuerit — et ad placitum venire distulerit, tunc ille qui cum eum negociavit mittat tres testes quomodo ei nunciasset ut ad placitum veniret, et alteros tres quod publice ab eo negociasset. istud si fecerit, exuit se de latrocinio. Ille qui non venerit super quem testes inraverunt ille erit latro illius qui agnoscit, et precium reddat illi qui cum eo negociavit, et ille secundum legem componat illi qui res suas agnoscit. Ista omnia in illo mallo debent fieri, ubi ille est gamallus super quem res illa primitus fuerit agnita aut in tercia manu missa. Die anderen Beweisſtellen ſehe man im §. 537. Note 4.

3) Dieſes tritt in den Quellen deutlich hervor: L. Sal. XLII. Exuit se de latrocinio etc., Rip. XXXIII. 2. Et tunc do furto securus sit.

4) Dafür ſpricht §. 687. Note 9.

5) So nach dem Freiburger Stadtrecht von 1120 (§. 240. Note 4), Augsb. Stadtr. von 1276 (Note 12), Bamb. Stadtr. §. 110 Zöpfl., Buch der Ausſcheidung IV. 42. Diſt. 1. 3 Orlloff.

Kläger auf die Sache die Hand legte[6]), dem der Beklagte bei Strafe ſich nicht widerſetzen durfte[7]), ſie aber zur Aufbewahrung einer dritten Hand übergeben mußte. Dieſes hieß, wie oben bemerkt, intertiare, in tertiam manum mittere. Im Mittelalter geſchah jene Handanlegung mit Zuziehung des Büttels, wenn ſolcher zu haben war[8]). Der Beklagte hatte darauf mit Adrhamiren ſeinen rechtmäßigen Erwerb zu betheuern[9]), und wurde nun bei den Salfranken fillortus genannt[10]). Vor Gericht faßten Beide die Sache mit der linken Hand und ſchwörten mit gewaffneter Rechten: der Kläger, daß es ſeine Sache ſei, die er greife, der Beklagte, daß er mit Recht ſich an die Hand ziehe, von wo er ſie empfangen[11]). Im Mittelalter griff der Kläger bei der Klage mit der linken Hand des Thieres rechtes Ohr und trat mit ſeinem Fuße wider deſſen Fuß, worauf der Beklagte mit einer beſtimmten Formel antwortete[12]). Bezog ſich der angerufene Gewährsmann auf einen Zweiten, ſo mußte er dieſen vorladen, und ſo weiter. Alles dieſes geſchah an den Malberg, wohin der erſte Beklagte gemallt war[13]). Es waren nun vier

6) L. Rip. XXXIII. 1. Mittat manum super eam. Auch dieſe einfache Stelle hat Zöpfl S. 76. 77., von ſeiner unhaltbaren Meinung gedrängt, willkührlich interpolirt.

7) Decret. Tassil. de popular. legib. c. 13.

8) Augsb. Stadtr. von 1276 (Note 12), Bamb. Stadtr. §. 110. Zöpfl.

9) Man ſehe Note 2.

10) L. Sal. XLVII. (Note 2)., Childeb. capit. c. 550. c. 1 (Pertz II. 6). Grimm in der Vorrede zu Merkel lex Salica S. VIII. will dieſes vom ſymboliſchen Umwinden mit einem Faden herleiten, wofür es gar keinen Beweis giebt, und Zöpfl S. 75. ſtimmt dieſer gekünſtelten Erklärung zu.

11) L. Rip. XXXIII. 1 (§. 687. Note 7).

12) Augsb. Stadtr. v. 1276. S. 60 Freyberg. Swa ein man sin reubigez oder sin diubigez vihe vindet, ez si ros oder rint oder ander vihe. daz sol er anvallen mit des rihters boten. Mag er des rihters boten niht gehaben. so sol er ez selbe anvallen unzan den rihtere. unde sol man daz vihe antworten in des rihters gewalt. unde sol ez für daz gerihte füren. unde sol ez vervahen als reht ist. dem rehte ist also daz man im grifen sol an daz zeswe ore. unde sol zen Heiligen bereden „unde zween mit im“ daz ez im diuplichen verstoln si oder geraubet. Danach sol er uf jenen schiehen. in des gewalt er ez funden hat. der sol ez danne wider vahen auch mit gelerten worten. Diu wort sprächent also. Ich widervahe daz ros oder daz rint. oder daz vihe unde tun ez dahin dannan ez mir komen ist. — Genau beſchreibt auch die Form das Buch der Ausſcheidung IV. 42. Diſt. 25 Ortloff. Noch andere Beiſpiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 589. 590.

13) L. Sal. XLVII. Daß gamallus in dieſer Stelle ſo viel iſt als mallatus, hat auch Homeyer Hantgemal S. 73. 74. bemerkt. Klar entſcheidet dieſes der Titel de antrustione ghamalta in der L. Sal. XCVI. Merkel.

Fälle möglich. Entweder geſtanden alle Gewährsmänner die Uebertragung ein, bis auf den, der die Sache ſelbſt erzeugt zu haben beweiſen konnte: dann wurde der Kläger wegen ſeiner muthwilligen Klage mit einer Buße beſtraft [14]). Oder der angerufene Gewährsmann läugnete dem Beklagten oder dem, der ſich auf ihn bezogen hatte, die Uebertragung: dann kam es zwiſchen ihnen zum Beweiſe, erſt durch ſeinen Eid [15]), zuletzt durch Kampf oder ein anderes Ordal [16]), und wer unterlag galt als der Dieb, weil er gelogen hatte. Oder Einer blieb auf die Vorladung aus: dann galt er dadurch als des Diebſtahls geſtändig. Oder endlich bezog ſich Einer auf einen ihm unbekannt geweſenen Gewährsmann: dann trat ein Mittelweg ein [17]). Starb das Vieh oder der Knecht während des Proceſſes, ſo wurde derſelbe nach einigen eigenthümlichen Förmlichkeiten gegen den angerufenen Gewährsmann fortgeſetzt [18]). Wurde die Sache dem, wobei ſie niedergelegt war, geſtohlen, ſo wurde derſelbe wie ein Dieb geſtraft, was jedoch ſpäter gemildert wurde [19]).

4) Beſondere Proceduren.

689. Bei der großen Anzahl der Unfreien kamen Klagen über den Zuſtand der Freiheit oder Unfreiheit häufig vor und es war in den alten Rechten davon viel die Rede. Die Beweismittel waren die gewöhnlichen: Eid, Zweikampf, beſonders aber Urkunden, Zeugen, Beſitzſtand. Es werden zwei Hauptfälle unterſchieden. Der Eine iſt, wo Einer, der frei zu ſein behauptet, von einem Anderen als ſein Unfreier in Anſpruch genommen wird [1]). Dieſes konnte insbeſondere ſo vorkommen, daß der Klä-

14) L. Burg. LXXXIII. 2. — Decret. Tassil. de popular. legib. c. 2. — Sachſenſp. II. 36. §. 5.

15) Sachſenſp. III. 4. §. 1.

16) Capit. ad l. Riboar. 803. c. 8.

17) Man ſehe §. 537.

18) L. Rip. LXXII. 1—7.

19) L. Rip. LXXII. 8., Capit. ad l. Ribuar. 803. c. 13.

1) Eine Hauptſtelle für das fränkiſche Recht iſt nun Extrav. I. II. l. Sal. p. 99. 100 Merkel. Daran ſchließen ſich: Marculf. append. 1—6. 32., Form. Lindenbr. 169., Bignon. 9., Andeg. 10., Capit Ticin. 801. c. 10. oder Ansegisi Capit. IV. 71 (74), Capit. Aquisgr. 817. alia capit. c. 10. capit. missor. c. 2., L. Chamav. c. 10. — Ueber andere Rechte ſehe man L. Burg. addit. 1. tit. XIX. c. 1. 2. 3. — L. Visig. V. 7. c. 4. 5. 8. IX. 1.

ger behauptete, der Beklagte habe ſich ihm zu eigen ergeben[2]). Der andere Fall iſt, wo Einer der im Zuſtande der Unfreiheit iſt, die Freiheit behauptet[3]). Insbeſondere gab es Beſtimmungen über Freigelaſſene, nämlich wenn von dem Herrn die Freilaſſung ertheilt worden, dieſe aber nachmals von dem Herrn ſelbſt geläugnet[4]), oder von einem Dritten, welcher der Herr ſein wollte, angefochten wurde[5]). Es ſollten aber in ſolchen Fällen die Prieſter und Biſchöfe ſich der Vertheidigung des Freigelaſſenen und ſeines Freibriefes annehmen[6]).

690. Eine eigenthümliche Procedur war auch bei Gränzſtreitigkeiten. Es wurde in Ermanglung von Kennzeichen an der ſtreitigen Stelle eine Erdſcholle ausgegraben, mit den Schwertern berührt und gekämpft[1]). Bei Gränzirrungen, die nach den Reichstheilungen entſtanden, ſollte die Kreuzesprobe entſcheiden[2]). Das Gewöhnliche war jedoch wohl die Unterſuchung der Markzeichen[3]). Vor ausgemachtem Streite konnte Einer dem Andern auf der ſtreitigen Gränze zu bauen unterſagen[4]).

D) Urtheilsfindung.

691. Das Urtheil wurde nach Anhören beider Theile[1]) auf den in bittender Form gefaßten Antrag des Betheiligten gefunden[2]). Dieſes geſchah von den Schöffen oder dem Umſtand auf

---

c. 13. — L. Grimoald. 2., Rachis 6. 7 (2. 3), Capit. Lang. 819. c. 2., Capit. Ticin. 801. c. 10., Conv. Ticin. III. 855. statuta c. 1. 2. 3., Hludow. II. capit. 875. c. 7. — Sachſenſp. III. 32. §. 1. 3. 5., Schwabenſp. 293 Laßb.

2) L. Fris. XI. 1. — Sachſenſp. III. 32. §. 2.

3) L. Burg. addit. I. tit. XIX. c. 4. 5. — L. Visig. V. 7. c. 3. 7. 8. IX. 1. c. 13. — L. Rip. LXVII. 5., Capit. misso data 803. c. 3. — L. Grimoald. 1., Aistulf. 22 (14), Form. Lang. 2.

4) L. Visig. V. 7. c. 6. — L Rip. LVII. 1., Capit. misso data 803. c. 7. — L. Fris. XI. 2. 3. — Form. ad L. Rothar. 156.

5) L. Rip LVII. 2. 3. LVIII. 5—8., Capit. in l. Sal. 803. c. 7., Capit. minora 803. append., Capit. l. Sal. add. 819. c. 11. — Form. ad L. Liutpr. V. 23.

6) Chlothach. edict. 614. c. 7.

1) L. Alam. lib. acc. LXXXVII., Baiuv. XI. 5.

2) Divisio imperii 806. c. 14., Divisio imperii 830. c. 10.

3) L. Visig. X. 3. c. 3. 4. 5. Daraus iſt L. Baiuv. XI. 3. §. 1—4.

4) L. Baiuv. XI. 6.

1) Sachſenſp. I. 62. §. 7. Die richtere — sal ordeles vragen tvischen tvier manne rede.

2) L. Sal. nov. 121 Merkel. Im Mittelalter lautete die Formel, wie der Richtſteig zeigt: Here her richter N. biddet eines ordels etc.

Befragen des Richters [3]), bei den Gerichten unter Königsbann so, daß jeder Schöffe auf seinem Stuhle sitzend [4]) einzeln gefragt wurde, wo dann der folgende dem Urtheil des Vorgängers mit seiner vulbort einfach beitreten, oder die vulbort widerreden und ein anderes Urtheil finden konnte, worüber die Stimmenmehrheit entschied [5]). Der Gefragte konnte sich aber auch unter eidlicher Betheuerung seiner Unkunde der Abstimmung enthalten [6]), oder einen Aufschub begehren, wofür aber dem Gericht eine äußerste Frist gesetzt war [7]). An anderen Orten geschah die Urtheilsfindung so, daß der Richter Einen der Schöffen oder aus dem Umstand als Urtheilsmann aufforderte, sich mit den Schöffen oder dem Umstand zur Berathung zurückzuziehen, das Urtheil zu finden und einzubringen [8]). Jedenfalls durfte der Richter weder mit Urtheil finden noch eine abgegebene Meinung widerreden [9]), sondern dieses konnte nur Einer der Schöffen oder vom Umstand thun [10]).

692. Ueber das gefundene Urtheil wurde ursprünglich nichts niedergeschrieben, so daß dasselbe, wenn es irgendwo zur Sprache kam, durch die gegenwärtig gewesenen Zeugen bewiesen werden mußte [1]). Dieses wurde aber schon in der merovingischen Zeit

3) Chartularium S. Galli (Baluz. II. 743). Interrogavit ipse Comes illos Scabinios quio illi do hac causa iudicare voluisseut. At illi dixerunt: Secundum istorum hominum testimonium et secundum vestram inquisitionem iudicamus etc.

4) Sachsenſp. I. 12. §. 13. III. 69. §. 2., Schwabenſp. 172 Laßb.

5) Sachsenſp. II. 12. §. 7. 9. 10., Schwabenſp. 116 b. 172 Laßb., Richtſteig 48.

6) Sachsenſp. II. 12. §. 7., Schwabenſp. 116 a. Laßb., Richtſteig 48.

7) Richtſteig 48. In Cöln war die Frist nach dem alten Privilegium (§. 232. Note 3) drei Tage. Ueber vierzehn Nächte war die Frist im Lehnrecht, Sächs. Lehnr. LXV. §. 11., Schwäb. Lehnr. 115 b. Laßb. Andere Beispiele giebt Maurer Gerichtsverf. §. 160.

8) Viele Beispiele sind bei Maurer §. 140. 158. 161., Grimm Rechtsalt. S. 788—791.

9) Sachsenſp. III. 30. §. 2., Schwabenſp. 172. I. b. Laßb.

10) So erklärt sich das Privilegium für Goslar, Frider. II. dipl. a. 1219 (Göschen S. 114. Lin. 40—45). Neminem quoque iam dictus advocatus de aliqua sententia interrogabit nisi unum ex burgensibus: et eandem sententiam ipse advocatus non reprehendet nec repellet, sed unus tantummodo burgensis, et idem invenire debet meliorem. Cuiuscunque vero sententiae maior pars burgensium assensum praebuerit, eius sententia praevalebit.

1) Dieses zeigt L. Sal. LVI. Merkel.

geändert [2]) und den Parteien auf ihr Begehren vom Cancellar ein in Latein abgefaßter Gerichtsbrief ausgestellt, worin der ganze Hergang zusammengefaßt war [3]). Erst seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fieng man an, dafür das Deutsche zu brauchen [4]). Die Ausstellung jener Gerichtsbriefe setzte aber doch voraus, daß der Schreiber die Hauptpunkte kurz notirt hatte. Davon entstanden Protokolle und Gerichtsbücher, dergleichen sich in den Städten schon im dreizehnten Jahrhundert finden [5]). Beim kaiserlichen Hofgericht war die schriftliche Aufbewahrung der gefundenen Sentenzen dem Hofrichter ausdrücklich zur Pflicht gemacht [6]). Für das Urtheil wurde eine Urkunde oder Gebühr an die Schöffen entrichtet [7]), und darüber in der Lombardei eine Taxe festgesetzt [8]). Das Querulíren über eine bereits durch Urtheil abgemachte Sache war mit Strafe bedroht [9]).

693. Wurden die Schöffen ganz uneins oder erklärten sie auf ihren Eid „der Urtheil nit weise zu sein", so hatten sie die Sache an den Oberhof zu weisen [1]). Zu einer solchen „Weisung" wurden zwei Schöffen nebst einem schriftlichen Bericht über Klage, Antwort, Zeugenaussagen und Anderes mitgegeben [2]), und von denselben das Urtheil des Oberhofes zurückgebracht [3]).

---

2) L. Ripuar. LIX. 7. Ut quicunque in causa victor extiterit, semper iudicium conscriptum accipiat, aut testes.

3) Davon kommen in den Formeln und Urkunden viele Beispiele vor. Man sehe §. 661. Note 15. §. 664. Note 10. §. 685. Note 5. 9. 17. 23. 24. §. 686. Note 1. 2. Auch über Verhandlungen vor dem König geschah dieses. Die Formel dafür giebt Marculf. I. 25. Gute Notizen darüber findet man bei Maurer §. 25. 72. 143.

4) Beispiele sind bei Guden. II. 458—60.

5) Man sehe §. 330. Note 9—12. Beispiele geben auch Kopp Hess. Gericht. I. 485., Bodmann Rheingau S. 634.

6) Frider. II. const. pacis 1235. c. 15.

7) Man sehe Bodmann Rheingau S. 634. 662.

8) Const. Auximana 1177. c. 1.

9) L. Alam. lib. sec. 97., Baiuv. XVI. 2., Capit. Mantuan. 781. c. 4., Capit. ad l. Sal. 803. c. 10., Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 8.

1) Man sehe §. 635. Beispiele solcher Rechtserholungen geben Bodmann Rheingau S. 662—668., Grimm Rechtsalt. S. 834.

2) Das Formular einer solchen Weisung giebt Meichßner Formular 1563. Th. III. Fol. 24 b.

3) Das Formular eines solchen Urtheils giebt New Formular 1545. Fol. 38 b.

E) Von den Rechtsmitteln.

694. Die alten Rechte enthalten genaue Strafbeſtimmungen gegen die Richter und Urtheiler, welche ein Urtheil zu finden ſich weigerten [1]). Im Mittelalter wurden die Schöffen durch Strafgelder [2]), durch Abbrechen der Häuſer oder durch auferlegtes Einlager in einer beſtimmten Herberge dazu gezwungen [3]). Ferner war ſchon in der erſten fränkiſchen Zeit jede dem Recht zuwiderlaufende Sentenz für unwirkſam erklärt [4]), und gegen ein von den Rachinburgen gefundenes Urtheil der Vorwurf der Geſetzwidrigkeit zuläſſig, welcher, wenn er erwieſen wurde, für ſieben derſelben eine Buße zur Folge hatte [5]). Wie dieſer Beweis geliefert wurde, ob durch Berufung an den Umſtand, oder durch Zweikampf, oder wie bei den Langobarden vor dem König [6]), iſt ungewiß. Auch bei den Burgundiern, Bayern und Alamannen waren ungerechte Urtheile mit Bußen bedroht [7]), und bei den Alamannen ausdrücklich nach einer erhobenen Beſchwerde die Unterſuchung an andere Richter, alſo wohl an den Grafen oder Herzog, verwieſen [8]). Die Capitularien geſtatteten wiederholt, gegen Urtheile, wodurch man das Recht verletzt glaubte, an das Palatium [9]) oder an den Miſſus [10]) zu gehen. Nur mußte die Berufung gleich auf der Stelle durch blasfemare iudicium, Urtheilſchelten, geſchehen [11]).

695. Im Mittelalter geſchah das Urtheilſchelten in einer beſtimmten Formel, ſtehend, worauf der Urheber des geſcholtenen

---

1) L. Liutpr. 25. 26. 27 (IV. 7. 8. 9), Rachis 10. 14 (6. 11). — L. Sal. LVII. 1. nov. 260. 343. 344. 345 Merkel., Rip. LV., Capit. Mantuan. 781. c. 3. 4.

2) Richtſteig 48.

3) Beiſpiele geben Grimm Rechtsalt. S. 792., Bodmann Rheingau S. 661.

4) Chlothach. const. 560. c. 1.

5) L. Sal. LVII. 2. nov. 156. 346 Merkel., Rip. LV.

6) L. Liutpr. 28 (IV. 10).

7) L. Burg. addit. I. tit. III. c. 2., Baiuv. II. 18. 19., Alam. Hlothar. XLI. 2.

8) L. Alam. Hlothar. XLI. 3. Man vergleiche §. 119. Die verſchiedenen Meinungen darüber findet man bei Waitz Verfaſſ. II. 443.

9) Pippini Capit. c. 765. c. 7., Capit. Saxon. 797. c. 7., Baioar. 803. c. 7.

10) Man ſehe §. 619. Note 9.

11) Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 8.

Urtheils den Stuhl räumte, auf welchem nun der Andere ein neues Urtheil fand [1]). Dieſes zog er an den, wohin er es durch Recht ziehen ſolle [2]), das heißt an den höheren Richter und zuletzt vor den König, wozu der Richter zwei ſchöffenbare Männer mit ſechs Knechten und acht Pferden mitgab [3]). Der Unterliegende mußte dem Richter wedden, dem Anderen büßen und alle Unkoſten erſetzen [4]). Der Sachſe hatte aber das eigenthümliche Vorrecht behalten, daß er ein geſcholtenes Urtheil an ſeine rechte Hand und die meiſte Menge ziehen konnte, in welchem Falle er vor dem Könige mit ſieben Genoſſen gegen andere Sieben zu fechten hatte, und auf weſſen Seite die meiſten Sieger waren, der behielt ſein Urtheil [5]). Dieſes Recht blieb dort im Landrecht noch lange beſtehen [6]); in den Städten kam es aber ab [7]). Uebrigens ſollte eine Appellation an den Kaiſer nie vor erlaſſener Sentenz geſtattet ſein [8]).

696. Wenn die Berufung an einen Oberhof vorkam, ſo wurden in älterer Zeit ein oder zwei Schöffen des Gerichts, wo das Urtheil geſcholten worden, dorthin geſandt, um die nöthige Auskunft zu geben. Zugleich mußten die Parteien an dem „geſteckten Rechtstag" in Perſon oder durch Bevollmächtigte ſich einfinden, um vor dem Gerichte die Sache mündlich zu verhandeln. Hierauf wurde das Urtheil gefunden und in einer ſchriftlichen Ausfertigung unter dem Gerichtsſiegel den Boten mitgegeben. Später trat an die Stelle der Boten ein Schreiben des

---

1) Sachſenſp. II. 12. §. 11. 13. III. 69. §. 3., Schwabenſp. 116 b. 117 b. Laßb.

2) Sachſenſp. II. 12. §. 4., Schwabenſp. 117 b. Laßb.

3) Sachſenſp. II. 12. §. 4., Schwabenſp. 114 a. 172 Laßb., Richtſteig 49. 50.

4) Sachſenſp. II. 12. §. 5., Schwabenſp. 114 a. Laßb.

5) Sachſenſp. I. 18. §. 3. I. 19. §. 2. II. 12. §. 8.

6) Dieſes zeigt das Buch der Ausſcheidung IV. 25. Diſt. 7. 8. 11. 12. 13. 16. 17 Ortloff, worin die Artikel des Sachſenſpiegels wörtlich wiederholt ſind.

7) Dieſes zeigen die Goslar. Statut. S. 86. Lin. 31—39. S. 87. Lin. 3—11 Göſchen. Hier iſt von Fechten um Urtheil nicht mehr die Rede, ſondern das Urtheilſchelten hatte die Folge, daß entweder zwiſchen dem geſcholtenen und dem neuen Urtheil die Majorität des Gerichts entſchied (§. 691. Note 10), oder daß die Entſcheidung an den Rath kam, Göſchen S. 401. 402. Letzteres galt auch in Lübeck, Lüb. Recht Cod. II. Art. 61. Cod. III. Art. 50. 305. 306 Hach.

8) Heinrici VI. mandatum 1193 (Pertz II. 568).

geſcholtenen Gerichtes, welches die Partei dem Oberhof vorzuzeigen hatte. Endlich kam der Gebrauch auf, daß auch die Parteien nicht mehr dort erſchienen, ſondern das Gericht ſandte einen nach dem Protocoll abgefaßten gedrängten Bericht, zuletzt als die Acten weitläufiger wurden, dieſe ſelbſt ein, worauf der Oberhof ſeine Entſcheidung zurückſchickte [1]).

F) Proceſſualiſche Schutzmittel.

697. Im alten deutſchen Proceß kamen wie im römiſchen zu verſchiedenen Zwecken Sicherungsmittel vor. Gegen unbefugtes Proceſſiren diente das eidliche Gelöbniß der Gewere oder Ware [1]), womit der Kläger zur Klage berechtigt zu ſein verſicherte und das Gericht in deren Beſitz ſetzte. Die Wirkung davon war, daß er Buße und Wette zahlen mußte, wenn ein Anderer um dieſelbe Sache klagte und er denſelben nicht abweiſen konnte [2]), oder wenn er ſelbſt bei einem anderen Gericht Klage erheben wollte [3]); ferner daß der Kläger, ſo lange die Gewere ungelobt war, wenigſtens bei Klagen um Ungericht, die Klage noch beſſern konnte [4]); endlich daß der Beklagte nicht eher, als bis die Gewere gethan war, zu antworten brauchte [5]). In Italien erhielt ſich als Schutzmittel gegen ungerechtes Proceſſiren aus dem römiſchen Recht der Calumnieneid, wovon aber die Geiſtlichen entbunden wurden [6]). Ferner diente zu jenem Zwecke die Beſtimmung, daß der Kläger, wenn er ſeine Klage nicht durchführte [7]), bei gewiſſen Arten von Klagen auch, wenn er unter-

1) Die Beweiſe geben Bodmann Rheingau S. 664., Michelſen Oberhof S. 22—27.

1) Man ſehe darüber Göſchen Goslar. Statuten S. 376 — 378. 442. 453., Kraut Vormundſchaft I. 373—377., Coccius de interventionis principalis indole (Lipsiae 1855). p. 21—31.

2) Sachſenſp. II. 15. §. 1. 2., Buch der Ausſcheidung IV. 44. Diſt. 2 Ortloff.

3) Goslar. Stat. S. 44. Lin. 12—18. S. 81. Lin. 31—33 Göſchen.

4) Sachſenſp. I. 63. §. 2. III. 14. §. 2. Der Schwabenſp. 272 Laßb. hat dem Erbitten der Gewere das Erbitten eines Fürſprechers ſubſtituirt.

5) Goslar. Statut. S. 81. Lin. 34 — 42 Göſchen, Buch der Ausſcheidung IV. 44. Diſt. 5 Ortloff.

6) Conv. Ticin. III. 855. statuta c. 1., Heinrici III. const. de iuram. calumniae 1087.

7) Sachſenſp. I. 53. §. 1.

lag [8]), eine Wette zahlen, und daß er dem Beklagten dem römischen Rechte gemäß die ungerechter Weise verursachten Proceßkosten zu ersetzen im Voraus geloben mußte [9]).

698. Andere Schutzmittel bestanden in der Bestellung von Bürgen und Pfändern für die Handlungen, welche zur Fortsetzung des Processes gehörten, namentlich für das Wiedererscheinen im anberaumten Termin [1]), für die Leistung eines angelobten Eides [2]) oder Zweikampfes [3]), für die Production der Zeugen [4]), Urkunden [5]) oder angegebenen Gewährsmänner [6]).

G) Uebergang in die schriftliche Procedur.

699. Das rein mündliche Verfahren paßte zu einfachen Verhältnissen, wo die Klage mit Rede und Antwort, dann Eid und Zweikamf abzumachen war. Es reichte nicht zu, als ein geordnetes Beweisverfahren aufkam, mit der Verwicklung der Rechtsverhältnisse die richterliche Entscheidung mehr Sorgfalt erforderte und ein Proceß sich durch viele Termine durchziehen konnte. Hier bot das Verfahren eine Aushülfe dar, welches durch das canonische Recht für die geistlichen Gerichte ausgebildet worden war [1]). Aus der Vermischung desselben mit der deutschen Procedur entstand die Proceßform, die im sechzehnten Jahrhundert bestand und seitdem durch die Gesetzgebung ihre weitere Ausbildung erhielt [2]). Schon im dreizehnten Jahrhundert sollten beim kaiserlichen Hof-

---

8) Form. ad L. Lang. Widon. c. 3. — Sachsenſp. I. 53. §. 2. II. 36. §. 5.

9) Form. Sirmond. 29.

1) L. Burg. LXXXII. 1., Rip. XXXII. 4., Capit. Lang. 802. c. 14. — Form. ad L. Lang. Liutpr. VI. 10. Ludov. Pii 3. Lotharii I. 76. 77. — Sachsenſp. I. 61. §. 1. II. 9. §. 2., Richtſteig 33., Schwabenſp. 106. §. 1. Lahr. 112 Laßb.

2) L. Rothar. 361. 362 (365. 366)., Alam. Hlothar. XXXVI. 3. — Sachsenſp. III. 11.

3) Man ſehe §. 670. Note 2.

4) Form. ad L. Lang. Liutpr. VI. 10. Ludov. Pii 3. Lothar. I. 75.

5) Form. ad L. Lang. Liutpr. VI. 16. Widon. 6.

6) Form. ad L. Liutpr. V. 23. VI. 63., Placitum a. 862. (§. 685. Note 17).

1) Lehrreich iſt darüber: Schaumann die Akten des erſten ſchriftlichen Proceſſes in Deutſchland nach Römiſch-Canoniſchen Formen. Jena 1847.

2) Ein klares Bild geben das Gerichtsbüchlein bei Königsthal I. 2, 147—155., Artikel des Cammer-Gerichts von 1500. Art. 13—21 (Koch II. 75). Dieſes zeigt ſich auch im Layenſpiegel von Ulrich Tengler und im Statutenbuch von 1553.

gericht die Klagen niedergeſchrieben und aufbewahrt werden [3]). Dem gemäß wurde ſpäter insgemein die Klage ſchriftlich übergeben oder mündlich ins Gerichtsbuch aufgenommen, und, wenn das Gericht ſie zuläſſig fand, dem Beklagten ſchriftlich nebſt der Beſtimmung des Termins mitgetheilt. Die Vorladung geſchah nun immer durch den Gerichtsdiener auf Befehl des Richters. Nach erfolgter Verneinung des Beklagten mußte der Kläger ſeine Klage in einem neuen Termin in eine Reihe genau abgefaßter Artikel oder Poſitionen auflöſen, worauf der Beklagte einzeln mündlich oder ſchriftlich Antwort zu geben hatte. Ueber die verneinten Artikel wurde dem Kläger der Beweis auferlegt, dieſelben aber auch dem Beklagten ſchriftlich mitgetheilt, um ſeine Fragſtücke zu übergeben. Die Zeugen wurden im Beiſein beider Theile vereidet, übrigens aber auf Grund der beiderſeitigen Fragſtücke im Geheimen verhört, entweder beim Gerichte ſelbſt oder auf deſſen Requiſition bei ihrem zuſtändigen Gerichte, ihre Ausſagen niedergeſchrieben, dann in dem von den Parteien begehrten Termine vor Gericht eröffnet, und wenn die Verhandlungen erſchöpft waren, deren Schlußanträge gemacht. Das Endurtheil wurde, wie Tengler ſagt, „ohne die urſachen, ſo des richters „gemut dartzu bewegt, die ſubſtantz der ſachen und proceß beym „kürtzſten" enthaltend, ſchriftlich abgefaßt, und den Parteien öffentlich durch den Richter entweder ſchriftlich mitgetheilt, oder mittelſt des Gerichtsſchreibers in Verleſung eröffnet. Später wurde jedoch verordnet, daß die Entſcheidungsgründe aufgezeichnet, und im Falle der Appellation mit vorgelegt werden ſollten [4]). Da durch das Eindringen der fremden Rechte die Rechtskenntniß ſchwierig geworden, die Gerichte aber noch nicht hinreichend mit wiſſenſchaftlich gebildeten Räthen beſetzt waren, ſo wurde in den neuen Gerichtsordnungen zur Aushülfe auf den Rath der Rechtsverſtändigen auf den hohen Schulen verwieſen [5]), die dadurch die Stelle der Oberhöfe einnahmen [6]).

---

3) Frider. II. const. pacis 1235. c. 5.

4) Kammergerichtsordn. von 1555. Th. III. Tit. 53. §. 4. 9., Reichsabſch. von 1566. §. 94.

5) Man ſehe §. 635. Note 6. §. 642. Note 7.

6) Man ſehe §. 635. 693. 696.

VIII. Der Lehnsproceß [1]).

700. Das Verfahren vor den Lehnsgerichten war dem im Landrecht bis auf wenige Ausnahmen ganz nachgebildet. Das Gericht, welches immer ein besonders gebotenes war [2]), wurde wie gewöhnlich mit den Fragen über die Gerichtszeit und Anderes eröffnet [3]). Die Vorladung geschah dem im Gericht Anwesenden vom Herrn mündlich, dem Abwesenden vom Herrn oder dessen Boten mit zwei Mannen als Zeugen [4]). Die Frist war dreimal jedesmal über vierzehn Nächte oder eine einzige Frist über sechs Wochen [5]). Im anberaumten Termin wurde der Geladene dreimal mit Namen laut aufgerufen [6]), worauf, wenn er erschienen war, die Verhandlung ihren Fortgang hatte. Für den Beweis wurde wo nöthig ein neuer Termin über vierzehn Nächte gesetzt [7]). Beim Eid wurden keine Eideshelfer gebraucht, weil die Mannen unter einander als Ehrenmänner hinreichend bekannt waren. Zeugen in Lehnssachen für oder gegen einen Lehnsmann konnten regelmäßig nur Lehnsmannen desselben Herrn sein [8]). Die wichtigsten Klagen, die hier vorkamen, waren die um das Recht an einem Lehen [9]). Bestreitet der Herr selbst dem Manne das Recht am Gute, so geht das Zeugniß des Letzteren vor [10]). Streiten Mann gegen Mann und sagen sie sich das Gut von demselben Herrn zu, so ist, wer im Besitz ist, näher zu behalten [11]). Behaupten Beide eine Gewere, so geht die Gewere von Jahr und Tag vor [12]). Spricht Keiner eine Gewere an, so

---

1) Eine genaue Darstellung davon giebt Homeyer System S. 581—626.
2) Sächs. Lehnr. LXV. §. 5. LXXIX. §. 1., Schwäb. Lehnr. 9 a. 112. 113 Laßb.
3) Sächs. Lehnr. LXV. §. 10, 15., Schwäb. Lehnr. 115 b. Laßb.
4) Sächs. Lehnr. LXV. §. 9., Schwäb. Lehnr. 115 a. Laßb.
5) Heinrici VI. sent. de citat. 1196., Heinrici VII. coronatio 1222., Sächs. Lehnr. LXV. §. 3. 9., Schwäb. Lehnr. 112 a. Laßb.
6) Sächs. Lehnr. LXV. 15., Schwäb. Lehnr. 115 b. Laßb.
7) Sächs. Lehnr. XXIV. §. 3.
8) Heinrici VI. sent. de testib. 1195., Sächs. Lehnr. XII. §. 1. XXXVIII. §. 3. LXIX. §. 2., Schwäb. Lehnr. 17. 68 a. Laßb.
9) Man sehe §. 645. Note 9—12.
10) Sachs. Lehnr. XLI., Schwäb. Lehnr. 11. 74 Laßb.
11) Richtst. Lehnr. XXIX. §. 1., Schwäb. Lehnr. 10 b. Laßb. Man sehe dazu §. 683. Note 1.
12) Sächs. Lehnr. XXXVII. §. 3., Richtst. Lehnr. XXIX. 2. 7., Schwäb. Lehnr. 67 a. Laßb.

entſcheidet die frühere Belehnung [13]). Sagen Beide ſich das Gut von verſchiedenen Herren zu, wo dann die Klage vor das Landgericht gehört, ſo wird vorläufig der erwieſene Beſitz geſchützt [14]); weiter aber muß Jeder ſeinen Gewährsmann zur Vertretung anrufen [15]), wenn nicht Einer die rechte Gewere und mit ihr das Recht hat, ſich durch ſeinen eigenen Eid zu vertheidigen [16]). Iſt Alles gleich, ſo wird es wie im Landrecht [17]). Sprechen Beide das Gut mit gleicher Gewere an, der Eine als Lehn, der Andere als Eigen, ſo ſoll der Letztere vorgehen [18]); verſtändiger ſagt jedoch das ſchwäbiſche Recht, daß dann der Erſte ſeinen Gewährsmann herbeiholen und danach weiter zugeſehen werden ſoll [19]). Das Urtheilfinden [20]) und Urtheilſchelten [21]) geſchah wie im Landrecht. Das geſcholtene Urtheil gieng, wenn der Lehnsherr das Gut ſelbſt nur als Lehn beſaß, an den oberen Herrn [22]); wenn er es aber als Eigen beſaß, zuletzt ans Reich [23]).

---

13) Sächſ. Lehnr. VII. §. 4.
14) Frider. I. const. de pace 1156. c. 7.
15) Frider. I. const. de pace 1156. c. 6., Sachſenſp. II. 42. §. 1. 3., Schwabenſp. 207 b. Laßb.
16) Man ſehe §. 534. Note 2.
17) Sächſ. Lehnr. XL. 1. 2. 3., Schwäb. Lehnr. 72 b. 73 Laßb. Man vergleiche damit §. 685. Note 25.
18) Sachſenſp. II. 43. §. 1.
19) Schwabenſp. 208 Laßb.
20) Sächſ. Lehnr. LXV. §. 3. 10. 11. LXVII. §. 7. LXIX. §. 3., Schwäb. Lehnr. 115 b. 128 b. Laßb. Man vergleiche damit §. 691. Note 2. 5. 6. 7.
21) Sächſ. Lehnr. LXVII. §. 8. LXIX. §. 1. 2. 4—11., Schwäb. Lehnr. 128 b. c. Laßb. Man vergleiche damit §. 695. Note 1. 2. 3.
22) Man ſehe §. 645. Note 13.
23) Sächſ. Lehnr. LXIX. §. 8., Schwäb. Lehnr. 18. 22. 27 Laßb.

Viertes Buch.

Das Strafrecht [1].

I. Grundlage des deutschen Strafrechts. A) Die öffentliche Strafgewalt.

701. In der Strafgewalt der Germanen lassen sich in der ältesten Zeit zwei Bestandtheile unterscheiden. Dem Einen lag der Gesichtspunkt zum Grunde, die gegen das Gemeinwesen selbst begangenen Verbrechen durch Strafen an Leib und Leben zu rächen. Bei den Anderen herrschte der Gedanke, den einem Jeden zugewährten Frieden durch Vermögensbußen zu schützen [2]. Bei den Ersteren mischte sich auch nach dem Zusammenhang der Religion und des Gemeinwesens [3] das Gefühl mit ein, Verbrechen, wodurch der Zorn der Götter erregt worden, durch den Tod des Verbrechers zu sühnen, so daß jene blutige Gewalt bei den Germanen wie bei allen Völkern theilweise auch in die Religion gelegt und durch diese geheiligt war [4]. Im Gefühle der Freiheit

---

1) Ein sehr gründliches Werk darüber ist: Wilda das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

2) Tacit. 12. Distinctio poenarum ex delicto. proditores et transfugas arboribus suspendunt: ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude iniecta insuper crate mergunt. — Sed et levioribus delictis pro modo poenarum equorum pecorumque numero convicti multantur. — Man vergleiche dazu §. 15.

3) Man sehe §. 19. 651.

4) Vita S. Wulframi (Mabillon. Acta sec. III. p. 360). Ut corpora damnatorum in suorum solemniis deorum — saepissimo diversis litaret modis: quosdam videlicet gladiatorum animadversionibus interimens, alios patibulis appendens, alios laqueis acerbissime vitam extorquens alios marinorum sive aquarum fluctibus submergens. — L. Fris. addit. cap. XII. Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad maro, et in sabulo, quod accessus maris operiro solet, finduntur aures eius, et castratur, et immolatur diis, quorum templa violavit. — Auch Tacit. c. 7.

wurden jedoch die Leibes- und Lebensſtrafen bei Freien nur als die Ausnahme, die Vermögensbußen als die Regel angeſehen [5]), und in dieſem Geiſte wurden bei der Aufzeichnung der deutſchen Rechte, um jeder Willkühr zuvorzukommen, vor Allem die Bußen ſorgfältig verzeichnet. Je freier ein Volk war, deſto größer die Genauigkeit dieſer Beſtimmungen. So roh verſtand man jedoch die Freiheit nicht, daß alle Strafe nur von der Fehde und Rache ausgegangen und den Germanen ein eigentliches Strafrecht unbekannt geweſen wäre [6]).

702. Aber auch die Vergehen, die durch Vermögensbußen geſühnt wurden, wurden nicht als rein privatrechtliche angeſehen, ſondern man unterſchied daran zwei Geſichtspunkte: die dem Anderen dadurch zugefügte Rechtskränkung, und die Verletzung des mit gemeinſamer Hand geſchützten Friedens. Dem entſprechend fiel von den Vermögensbußen ſchon in der älteſten Zeit ein Theil an den Verletzten zur Genugthuung für das erlittene Unrecht, der andere Theil an das Gemeinweſen zur Sühne des verletzten Friedens [1]). Bei der Ausbildung des Strafrechts trat dieſer Unterſchied noch ſchärfer hervor. Jener Theil wurde nun insgemein die Compoſition oder Buße, der Andere das Fredum oder Wette genannt. Dieſes fiel aber jetzt an den König [2]). Zugleich entwickelte ſich aus der königlichen Gewalt noch ein dritter Geſichtspunkt der Strafbarkeit, der Ungehorſam wider das, was der König unter Königsbann geboten oder verboten hatte. Da ſolches insgemein, wie die Sicherung des Friedens, zum Wohle und zur Erhaltung des Ganzen geſchah, ſo gränzten der zweite

---

kann hieher gezogen werden. Der Kriegszug, ſagt er, ſtand unter dem beſonderen Schutze der Götter; daher ſtraften auf demſelben die Prieſter an Leib und Leben, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.

5) L. Baiuv. II. 1. §. 3. Ut nullus liber Bainvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est si aut in necem Ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit. — 4. Cetera vero quaecunque commiserit peccata, quousque habet substantiam, componat secundum legem.

6) Dieſes iſt die Anſicht von Rogge, welcher Phillips und Andere nur zu ſehr gefolgt ſind. Sie iſt widerlegt von Wilda Strafrecht S. 116—223., Waitz Verfaſſ. I. 184—197.

1) Man ſehe §. 15. Note 3.

2) Man ſehe §. 24. 58. 714.

und der dritte Geſichtspunkt nahe an einander und floſſen allmählig zuſammen [3]).

703. Dieſes Syſtem der Vermögensbußen war darauf berechnet, daß Jeder ein hinreichendes Vermögen beſaß, womit er für ſich einſtand. Hatte er ein ſolches nicht, ſo haftete er mit Leib und Leben. Er büßte durch körperliche Züchtigung [1]), oder er mußte dem Anderen ſeinen Leib für die Schuld verpfänden [2]), oder ſich ihm in Knechtſchaft ergeben [3]), oder gar, wenn nicht Verwandte und Freunde für ihn eintraten, mit dem Leben herhalten [4]). So kam der freie Geiſt jenes Strafrechts doch nur den Vermögenden zu Gute, und war, wie vieles Andere in der deutſchen Verfaſſung, ſcharfſinnig darauf angelegt, der Armuth und Verſchwendung entgegenzuwirken.

B) Von der Rache und Fehde.

704. Neben dem öffentlichen Strafrecht ſtand dasjenige, welches der Verletzte ſelbſt zur Rache geltend machen konnte. Dieſes wurzelte ſo tief in dem Naturgefühl dieſes kräftigen und ſtreitbaren Volkes [1]), daß die Geſetze dagegen nicht viel vermoch-

---

3) Man ſehe §. 60. 716.

1) L. Rachis 10 (6). Si talis homo fuerit, qui non habeat unde componere possit, accipiat disciplinam, ut emendatus fiat. — L. Visig. VI. 4. c. 4. 8. VIII. 3. c. 14., L. Baiuv. II. 4. §. 3., Capit. Olonn. 823. c. 4.

2) Capit. ad L. Ribuar. 803. c. 3. Homo ingenuus, qui multa qualibet solvere non potuerit et fideiussores non habuerit, liceat ei semetipsum in wadium ei, cui debitor est, mittere, usque dum multa, quam debuit persolvat. — Capit. de exerc. 811. c. 3.

3) L. Liutpr. 154 (VI. 99). Si quicumque homo, qui est pauper aut naufragus, qui vendidit aut dissipavit substantiam suam et non habet unde compositionem faciat, fecerit furtum aut adulterium scandalum aut homicidium aut plagas alii homini intulerit et fuerit ipsa compositio XX solidos aut supra, dare debeat eum Publicus in manu eius, cui talem fecerit culpam — et ipse eum habeat pro servo. Si autem minor XX solidis fuerit ista compositio — tunc debeat eum Publicus dare in mann eius, cui talem culpam fecerit pro servo, in eo ordine, ut serviat ei tot annis, ut ipsam culpam redimere possit, et vadat postea ubi voluerit. — L. Liutpr. 63. 79. 121 (VI. 10. 26 68), Visig. II. 4. c. 6. 8. VI. 1. c. 5. VI. 4. c. 2. VII. 1. c. 1. 5. VII. 2. c. 13. 14. VII. 3. c. 2. VIII. 2. c. 1. IX. 1. c. 2. IX. 2. c. 9., Baiuv. I. 11. §. 1. II. 1. §. 4. 5. VIII. 4. §. 2. VIII. 23. §. 3., Chilper. edict. 561. c. 7 (Pertz II. 11), Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 2., Papiens. 832. c. 2. — Die Formel einer ſolchen Ergebung lehrt Marculf. app. 58., Form. Bignon. 26., Andegav. 2.

4) L. Sal. L. 3. LI. 2. nov. 95 Merkel., Childeb. II. pact. 593. c. 2.

1) Tacit. 22. Crebrae ut inter vinolentos rixae, raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur.

ten, vielmehr es bis auf einen gewiſſen Grad anerkannten. Eine beſondere Nahrung erhielt dieſe Sitte durch den Familiengeiſt, kraft deſſen ſich die Verwandten unter einander bei Fehden Beiſtand ſchuldig waren [2]). Am mächtigſten ſprach dieſes Gefühl bei einem Todtſchlag, wo die Pflicht der Blutrache eintrat [3]). Dieſen Fall haben daher die Rechtsbeſtimmungen faſt ausſchließlich vor Augen. Außerdem wird nur noch bei beſonderen Kränkungen der Perſönlichkeit oder Ehre des Hauſes die Privatrache als zuläſſig erwähnt [4]). Eigenthümlich iſt, daß im frieſiſchen Recht der Veranlaſſer eines Todtſchlages oder Diebſtahles, wenn der Thäter ſelbſt zur Hand war, nicht auf eine beſtimmte Buße belangt werden konnte, ſondern der Rache Preis gegeben wurde [5]). Dieſes erklärt ſich aber dadurch, daß das Volksrecht dafür keine Bußbeſtimmung hatte, daß man aber die That doch nicht ungeſtraft laſſen wollte. Man darf daher das Fehderecht nicht zu weit ausdehnen, oder gar das ganze Compoſitionenſyſtem daraus ableiten wollen [6]).

705. Die Wirkung der Privatrache in jenen Fällen war, daß der Thäter dem Verletzten gegenüber friedlos (faidosus) wurde, und von demſelben erſchlagen werden konnte, wenn er ſich dem nicht durch die Flucht entzog [1]). Er mußte dann durch Vermittlung Anderer, wobei beſonders die Geiſtlichkeit thätig war [2]), die That zu ſühnen und den Frieden herzuſtellen ſuchen [3]).

---

2) Tacit. 21 (§. 17. Note 2).

3) Man ſehe §. 467.

4) So wegen Verheirathung mit einem Mädchen ohne Zuſtimmung ihrer Verwandten, L. Rothar. 188. 214 (215), — Abwendigmachen der Braut eines Anderen, L. Rothar. 190., Liutpr. 119 (VI. 66), — Entführung, Form. Lindenbr. 82., — Verletzung der Jungfräulichkeit, L. Grimoald. 8., — öffentlicher Beſchimpfung einer Frau oder Jungfrau, L. Liutpr. 135 (VI. 82), — Tödtung eines Knechts, L. Rothar. 143.

5) L. Fris. Tit. II. und addit. Wlemar.

6) Am weiteſten gieng darin Rogge. Dieſem ſind Phillips deutſche Geſch. I. 124., Grimm Rechtsalt. S. 288. 622., Sachße Staatsleben §. 15. zu ſehr gefolgt. Auch Eichhorn I. §. 18. 76. giebt noch dem Recht der Privatrache einen zu weiten Umfang. Die Stellen bei Heineccius, worauf er ſich beruft, beweiſen es nicht. Die richtige Anſicht hat Wächter Beiträge Nr. II.

1) Eginhard. epist. 17. Asserens se ad hanc remansionem magna cogi necessitate, pro eo, quod faidosus sit, et cum inimicis suis et his, qui vitae eius insidiantur, hoc iter agere non audeat. — L. Sax. II. 6., L. Burg. II. 6., Regino discipl. eccles. II. 5 (§. 467. Note 8).

2) Ein ſchönes Beiſpiel iſt bei Gregor. Turon. VII. 47.

Der Verletzte konnte jedoch auf die Rache verzichten und auf die gesetzliche Composition klagen [4]). Dann mußte sich der Thäter vor Gericht stellen, widrigenfalls wurde er ganz und gar friedlos gelegt [5]). Nach Beilegung der Fehde aber, gleichviel ob durch Vermittlung oder durch Klage und Urtheil, wurde unter feierlichen Formeln [6]) eidlich Friede gelobt [7]) und darüber eine Urkunde aufgenommen [8]). Uebrigens gab es Fälle der Tödtung, wo keine Rache sondern nur eine Klage auf die Buße [9]), und andere, wo weder das Eine noch das Andere gestattet war [10]).

706. Der Gebrauch der Fehde wurde aber durch das Recht immer mehr eingeengt. Im westgothischen Recht, welches überhaupt in der Entwicklung den anderen Rechten voraneilte, wurde die Verfolgung des Todtschlags auf die gewöhnlichen Grundsätze der Accusation zurückgeführt, und den Verwandten von der Blutrache nur das Vorrecht bei der Anklage übrig gelassen [1]). Bei anderen Völkern begnügte man sich mit einzelnen Einschränkungen. Die Fehde sollte nicht mehr bei bloßen Verwundungen [2]), auch nicht mehr gegen die ganze Sippschaft, sondern nur gegen den Thäter und dessen Söhne, oder gar nur gegen den Thäter

---

3) Die Formeln dafür finden sich bei Marculf. II. 18., Lindenbr. 82. 124., Sirmond. 39. — Besonders ausgebildet wurde dieses im nordischen Recht, Sachße Staatsleben §. 15. Note 6.

4) Daher heißt es vom Thäter, compositionem persolvat vel faidam portet, L. Sax. II. 5.

5) Denn dieses war überhaupt die Folge des hartnäckigen Ungehorsams. Man sehe §. 15. Note 8. §. 58. Note 4.

6) Schöne Sühnformeln giebt Grimm Rechtsalt. S. 39. 53.

7) L. Rothar. 143., L. Liutpr. 42 (V. 13), Gregor. Turon. VII. 47.

8) Die Formeln der Urkunden, wenn die Sühne durch Vermittlung erfolgte, findet man oben Note 3. Formeln für die Urkunden, wenn auf Composition geklagt worden war, sind bei Marculf. app. 23. 51., Bignon. 7. 8.

9) Bei unverschuldeter Tödtung, L. Sax. XII. 5., L. Rothar. 75. 138. 387 (389), L. Liutpr. 136 (VI. 83); bei der Tödtung durch ein Thier, L. Sax. XIII., L. Rothar. 326 (331). — Faida in diesen Stellen wird von Manchen, jedoch ohne Grund, für gleichbedeutend mit fredum gehalten, Grimm Rechtsalt. S. 656. Note, Wilda Strafr. S. 547. 548., Waitz Sal. Recht S. 282. Aehnlich Sachße Staatsleben §. 25. Note 11.

10) So bei der Tödtung des ertappten Ehebrechers, L. Baiuv. VII. 1. §. 2., oder auf Befehl des Königs, L. Baiuv. II. 8., L. Rothar. 2., oder bei Widersetzlichkeit gegen einen königlichen Vorführungsbefehl, Karlomann. capit. 884. c. 3. 10., oder aus Nothwehr gegen Wegelagerer, Conv. Ticin. 850. leges c. 3., Silvac. 853. c. 5.

1) L. Visig. VI. 5. c. 14. 15. 16.

2) L. Rothar. 45. 74.

zuläſſig ſein [3]). Ferner wurden gewiſſe Zeiten und Orte bezeichnet, wo der Thäter Friede haben ſollte [4]). Wohlthätig wirkte namentlich das kirchliche Aſylrecht jenem rohen Rechtsgebrauch entgegen [5]). Bei den Alamannen wurde ſogar wie es ſcheint die Blutrache ganz verpönt [6]). Endlich verordnete Karl der Große, daß nach einem Todtſchlag die Fehde ſofort durch die Entrichtung und Annahme der Compoſition und durch die Gelobung des Friedens beigelegt und der Widerſpenſtige dazu ſelbſt durch den König gezwungen werden ſollte [7]). Hiemit war alſo die Blutrache durch wirkliche Befehdung als geſetzliches Recht aufgehoben, und lebte nur noch in dem Recht der Verwandten, die Blutſühne zu fordern, fort. Freilich durchbrach in jenen rohen Zeiten das Rachegefühl, ſelbſt im Kreiſe der Unfreien, noch oft genug die Schranken des Geſetzes [8]), welches ſelbſt in den Hofrechten oft nur mit Mühe und Strenge aufrecht erhalten werden konnte [9]). Auf dieſem Kampfe zwiſchen der Unſitte und dem Geſetze beruht auch der im Mittelalter in den mannichfaltigſten Anwendungen vorkommende Gebrauch, wo Rache zu beſorgen war, beſonders nach Todtſchlägen, einen Vergleich (Richtung, Taidigung) einzugehen [10]) und Urfehde oder Urfrieden ſchwören zu laſſen [11]).

---

3) Man ſehe §. 468. Note 1. 2. 3.

4) L. Fris. add. sapient. I. 1. Homo faidosus pacem habeat in ecclesia, in domo sua, ad ecclesiam eundo, de ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo. — L. Sax. III. 4., Capit. Aquisgr. a. 813. exc. can. c. 26 c.

5) L. Alam. Hlothar. III. 1., Baiuv. I. 7., Capit. Paderbr. 785. c. 2., Capit. ad l. Sal. 803. c. 3.

6) L. Alam. Hlothar. XLV. 1. 2.

7) Capit. 779. Franc. c. 22., Aquisgr. 802. c. 32., Capit. apud Theodon. vill. 805. II. c. 5., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 13.

8) Man erkennt dieſes aus Adolfi I. curia Nuremb. 1294. c. 3. Uebrigens darf man dieſe ungeſetzliche Blutrache mit der nun in gewiſſen Fällen geſetzlich autoriſirten Selbſthülfe, die allerdings auch zur Fehde führen konnte (§. 277), nicht verwechſeln.

9) Merkwürdig ſind Heinrici II. edict. a. 1023 (§. 315. Note 3), Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 23. 30.

10) Zöpfl Bamb. Recht S. 113 — 115. 127. Ein ſchönes Beiſpiel iſt auch bei Möſer Osn. Geſch. III. Urk. 143. Die Formeln dafür kommen noch in den Formularbüchern des ſechzehnten Jahrhunderts vor, New Formular 1545. Fol. 163 b., Meichßner Formular 1563. Th. II. Fol. 24—26., Frey Practica Fol. 113. 115.

11) Sachſenſp. I. 8. §. 3., Ducange v. Orveyde, Haltaus v. urfehde urfriede, Richthofen Wörterbuch v. fretho.

Zur Errichtung des Vergleiches war zwiſchen den beiderſeitigen Verwandten die erſten ſechs Wochen nach dem Todtſchlag ein feſter Friede geſetzt[12]). Zur Sühne wurden nun ſtatt den Vermögensbußen häufig religiöſe Leiſtungen bedungen[13]), was jedenfalls würdiger war. Wenn aber der Thäter in der Acht war, ſo lebte das Recht der Blutrache wieder auf[14]).

C) Spätere Entwicklung.

707. Allmählig nahm aber das ganze Strafrecht eine andere Richtung. Schon der Umſtand, daß für die zahlreiche rö-

---

12) Rheingauer Landrecht Art. 75 (Grimm Weisth. I. 543). Item ist eyn lantrecht, weres, dsz in dez lants fryheit geschee ein richtlich dst, darnon ein man doitgeslaen, gelemet oder verwont worde, dez snllen die magen von beeden parthyen, die nit in vsrde oder in velde gewest weren, als der doitslag geschah, eynen vesten vriede hain ses wuchen nest darnach komende, off das, daz sy von beeder syt binnen dirre zyt vrede mogen dun suchen und machen, als ine des noit dunket ze syn; nnd so als binnen dirre zyt misdan worde von der eyn syte geyn die ander syte, der virbreche uls vil, als der ihene verbrichet, der dar ubir den andern eyne hantvriede getan hette, als vorgeschr stet.

13) Ein Beiſpiel giebt die Urkunde von 1406 (Bodmann Rheingau S. 618). Aller nemlich sal wissen, daz Peter Ruch, Fryderich Galle, Clese Ruch, Dyle Gotschalk quamen vor schultheis nnd gericht zu Eltvil, und hant verjehen und bekant Heyntzen Gndegersten und Hennen syme brnder und iren geswysterden soliche rachtnnge und bessernnge, als berett und gemacht ist wurden, als von Peter Ruchis wegen, des vorg. Clesen Ruchis bruder, als von eyns dotslags wegen, den derselbe Peter gedan hat an Contzichin, der vorg. Heintzen Gudegersten nnd Hennen vader seligen. — Zum ersten so ist geredt, daz Peter Rnch oder keyner sinre bruder nommer keyn far an den heüht gehahen noch gewynneu ensnllen in feren wyse. Anderwerbe so ist beredt, daz der vorgen. Peter Ruch sal dun eyne romerfart geyn Rome in dye stad; darnach so sol er eyn fard dun geyn Ache, und eyn fard geyn Tryre, und eyne fard zum heiligen blnde, nnd ist auch geredt, daz der vorgen. Peter die vorgeschr. ferte und genge sal dnn mit syn selbis libe, mit namen in anderhalben jare. — Darnach ist beredt, daz Peter vorgen. sal bestellen eyn ewyg gelnchte in die parre zu Osterich, daz da dag und nacht stedelichen borne, nnd ssl auch daz lyecht sicher nnd wol bestallt werden. Anderwerbe ist beredt, daz der vorg. Peter sal dun machen und bestellen ein steinen crnize uff die stad, da der todslag geschen ist. etc. — Andere Beiſpiele giebt Dreyer Antiquar. Anmerkungen S. 149—156.

14) Rheingauer Landrecht Art. 71. Item is ist eyn lantrecht, weres, daz der schedelich man virzalet were mit füer und mit brant, so enmochten dann alle magen des doden binnen achter susterkinde den misdedigen man slan, nnd slugen sie yne doit, sie mochten sich desz en weren mit vier pfening, und mit dene wapen, domitte sie yn slugen, und snllen die pfenninge und die wapen legen uff sine borst; hetten sie de pfeninge nit, sie mochten pfand daroff legen, die also gut vor weren, und weren des guyt, ledig und lois, als die sunn offgeet, und der wint weyt, und der regen spreyt.

miſche Bevölkerung das römiſche Strafrecht in Anwendung blieb [1]), mußte von einer tief eingreifenden Wirkung ſein. Dazu kam aber beſonders der Einfluß des Chriſtenthums, welches den Grund der Strafe auf den Begriff der Gerechtigkeit und deſſen Zuſammenhang mit der ſittlichen Weltordnung zurückführte [2]). Dazu paßten aber bei ſchweren Vergehen bloße Vermögensbußen nicht. Die Vorſtellung von den dem königlichen Amt zur Handhabung der Gerechtigkeit auferlegten ſtrengen Pflichten [3]), das Bedürfniß durch Strafen die allgemeine Sicherheit und Ordnung zu ſtärken [4]), und die rohe Menge zu ſchrecken [5]), endlich das mit dem Chriſtenthum überlieferte Anſehen des moſaiſchen Rechts, alle dieſe Umſtände wirkten zuſammen, um ein neues auf harte Lebens- und Leibesſtrafen gebautes Strafrecht hervorzurufen. Dieſes erſcheint bereits in den Kapiteln des Biſchofs Remedius von Chur [6]), dann in den Reichsgeſetzen des Mittelalters, und kam aus dieſen in die Rechtsſpiegel. Etwas mehr ausgebildet wurde es in den Stadtrechten [7]). Doch waren dieſe Aufzeichnungen ſehr unvollkommen; an manchen Orten wurde ſogar blos nach dem Ermeſſen der Schöffen gerichtet [8]). Es war daher in der That ein großer Fortſchritt, als ſeit dem fünfzehnten Jahrhundert die

---

1) L. Rip. LXI. 1. 2.

2) Man kann dieſe Auffaſſung ſchon in der Lex der Weſtgothen deutlich erkennen.

3) Const. Wormat. 829. De persona regali c. 1. Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare et regere cum equitate et iustitia. — Ipsius enim terror et studium huiuscemodi, in quantum possibile est, esse debet, primo ut nulla iniustitia fiat. — Sciant omnes, quoniam si ad ipsius notitiam pervenerit quippiam mali quod admiserint, nequaquam incorrectum aut inultum remanebit.

4) Conv. Ticin. 850. leges c. 2. Legalibus poenis absque ulla dilatione subigantur, ut — liceat omnibus — cum salvatione et pace vivere, ut ordo reipublicae secundum iustam administrationem provisus et salvus permaneat.

5) Conv. Silvac. 853. c. 7. Sic decernatur, ut caeteri metum habeant.

6) Man ſehe §. 118. Note 8. §. 154.

7) So in den Stadtrechten von Augsburg, Bamberg, Goslar (§. 329).

8) Maleſizordnung der Grafſchaft Tyrol von 1499 (Weiske Abhandl. S. 187). Als von alterher in unserem lande der Grafschaft Tirol die Malefitz Recht — allein durch ains yeden rechtsprechers gewissen, an ainicheriai aufgesatzter oder klarer ausgedruckten gesatzt, darüber erkannt und geurtailt ist worden — Und dem nach etwas missbrauch an etlichen enden — beschehen sein: Haben wir — die hernach geschrieben ordnungen und gesetz hinfür zu halten fürgenommen.

auf das canoniſche und römiſche Recht gebauten Schriften der italieniſchen Praktiker in Deutſchland Eingang fanden[9]). Der Einfluß dieſer neuen Jurisprudenz zeigte ſich bereits in dem um 1480 verfaßten von Sebaſtian Brand um 1516 neu edirten richterlichen Klagſpiegel, dann in dem Wormſer Stadtrecht von 1498, ganz vorzüglich aber in der vom Freiherrn von Schwarzenberg verfaßten Halsgerichtsordnung[10]), welche 1507 im Stifte Bamberg und 1516 in den Ländern des Brandenburgiſchen Hauſes eingeführt wurde, und welche der im Strafrecht herrſchenden Unwiſſenheit und Willkühr entſchieden entgegentrat[11]). In derſelben Richtung wirkte Ulrich Tengler, welcher in ſeinem Layenſpiegel 1509 das Strafrecht zum Theil wörtlich aus jener Halsgerichtsordnung aufnahm[12]). Dieſelbe wurde auch die Grundlage der Peinlichen Gerichtsordnung, welche nach mehreren Vorarbeiten Karl V. 1532 für das ganze Reich bekannt machte[13]).

708. Durch dieſes neue Strafrecht verloren die alten Vermögensbußen immer mehr an Bedeutung. Nach dem Recht des Sachſenſpiegels, wo der Todtſchlag an den Hals gieng, wird

---

9) Genaueres giebt meine Encyclopädie §. 316. 317. 318.

10) Ueber die von ihm benutzten Quellen handelt ſehr gut Zöpfl Bamb. Recht S. 158—173.

11) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 125. Aber in fellen darumb (oder derselben gleychen) die gemeinen keyserlichen Recht nit setzen oder zulassen, yemant zum todt zu straffen, haben wir in dieser unser ordnung auch keinerley todstraff gesetzt. Aber in etlichen misstatten lassen die recht peinlich straff am leyb oder glidern zu, damit dannest die gestrafften bey dem leben beleyben mögen. Dieselben straff mag man auch erkennen und gepraucben nach guter gewonheyt des Landes, oder aber nach ermessung eines guten verstendigen Richters. — Aber sunderlich ist zu merken, in was sachen oder derselben gleychen die Keyserlichen recht keinerley peinlicher straff am leben, eren, leyb oder glidern setzen oder verhengen, dass unsere Richter und urteyler dswider auch niemant zum tode oder sunst peinlich straffen.

12) Tengler Layenspiegel Th. III. Einleitung. (Dieweil) Nun durch übersehen ainfalt und unwissenhait vil und menigerlay ungleichait und missbrauch, die man etwo für ain gewondlich recht achten will, eingefürt, und doch dem gemainen rechten nit gemäss, sunder zu vernichten. — So werden in diesem letsten tail des gemainen layenspiegels — beym kurtzsten angezeigt, wie man gegen übelthätern — die missethaten abtilgen, das es im gewissen und nach gemainem rechten des minder beschwärlich und verworffen sein mög.

13) Eine Ausgabe derselben mit der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung und den Entwürfen von 1521 und 1529 ist: Zöpfl die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Heidelb. 1832.

das Wergeld nur noch bei der Tödtung aus Fahrläſſigkeit oder durch ein Thier angewendet, und auch dieſes iſt im Schwabenſpiegel verſchwunden [1]). Buße wird bei Lähmung, Verwundung, thätlicher und wörtlicher Beſchimpfung noch erwähnt [2]). Doch war auch hier dem Verletzten in ſchwereren Fällen ſtatt der Buße die Anklage auf eine peinliche Strafe freigeſtellt [3]). Durch dieſe Veränderung verminderte ſich auch die Anwendung der Wette, weil eine ſolche neben einer peinlichen Strafe nie gezahlt wurde [4]). Andererſeits gab es aber doch mancherlei kleine Vergehen, die blos mit einer Wette an den Richter beſtraft wurden [5]). Man hatte alſo nun Verbrechen, die an Leib und Leben, Vergehen, die mit einer Geldſtrafe an den Fiscus, und Vergehen, die mit einer Buße an den Verletzten geſtraft wurden. So kam das Strafrecht in die Geſtalt, die es im Weſentlichen noch hat.

II. Von den Strafen. A) Vermögensſtrafen. 1) Compoſition. Wergeld. Buße. Capitale. Delatura.

709. Von den Strafen gab es drei Arten, je nachdem ſie an das Vermögen, oder an Leib und Leben, oder an das Recht und die Ehre giengen. Die urſprünglichen Vermögensſtrafen waren die Compoſition, das Fredum und der Bann; bald kamen noch andere Arten hinzu. Die Compoſition iſt das Strafgeld, welches an den Verletzten fiel [1]). Sie wird gewöhnlich compoſitio, in der Lex der Sachſen mulcta, zuweilen auch faida, faidus genannt [2]). Die Größe derſelben wechſelte natürlich nach den Vergehen. Doch laſſen ſich in den Bußbeſtimmungen der Volksrechte zwei Grundzahlen erkennen, die nach Befinden durch Verdoppelung oder Theilung erhöht und vermindert werden: eine kleinere ſelbſtſtändige Zahl, und das Wergeld. Jene kleinere

1) Man ſehe unten §. 735.
2) Man ſehe §. 738. 739. 740.
3) Man ſehe §. 738. Note 4. 5.
4) Sachſenſp. III. 50., Schwabenſp. 176 Laßb.
5) Man ſehe §. 728.
1) Man ſehe §. 15. 702.
2) L. Sal. XXXV. 5 Merkel. Man ſehe zu dieſer Stelle Waitz Sal. Recht S. 193—196.

Grundzahl ist im salischen Recht 15 Solidi, im ripuarischen Recht theils 9 theils 15, bei den Alamannen, Bayern, Burgundiern, Friesen und Sachsen 12, bei den Langobarden 20. Das Wergeld hieng theils von dem Volksstamme theils von dem Stande ab, dem der Verletzte angehörte. Zuweilen besteht aber die Composition im Wergeld des Thäters, der sich damit von einer Leibesstrafe lösen soll [3]), oder sie war nach dessen Stande abgestuft, so daß der Reiche und Vornehmere stärker büßte [4]). Doch war dieser an sich richtige Gedanke wenig durchgeführt. Eine eigenthümliche Berücksichtigung der Sachsen war, daß wo die Franken fünfzehn Solidi zahlten, in Sachsen der Adlige, Freie und Litus nur zwölf, fünf und vier zahlen sollte [5]).

710. Im Mittelalter wird Wergeld und Buße unterschieden. Beides stimmt wie früher darin überein, daß es an den verletzten Theil zu zahlen ist [1]). Die Größe des Wergeldes hieng aber jetzt lediglich vom Geburtsstande ab; von einem Unterschiede nach den Volksstämmen ist nicht mehr die Rede [2]). Die Größe der Buße richtete sich nun in manchen Fällen ebenfalls nach dem Geburtsstand des Verletzten [3]), und war in dieser Beziehung neben dem Wergeld genau verzeichnet [4]). In anderen Fällen bestand sie in der Hälfte oder dem zehnten Theile des Wergeldes [5]), oder in einer festen Summe [6]); häufig ist auch ihr Betrag nicht genannt. In den Städten sächsischen Rechts erhielten die Bürger gleiches Wergeld und gleiche Buße [7]). Nach dem Recht des Schwabenspiegel werden aber das Wergeld und die Bußsätze

---

3) L. Sal. LI. 2 Merkel., Bainv. VII. 1. §. 1. 2., Fris. X., Rothar. 9., Liutpr. 116 (VI. 10).

4) L. Rip. X. 2. XVIII. 1. 3. XXXIV. 1. 2., Childeb. II. pactum 593. c. 8., Capit. Saxon. 797. c. 3., Karoli M. capit. 802. c. 15 (Pertz II. 16). — L. Visig. VIII. 3. c. 12.

5) Capit. Saxon. 797. c. 3. (§. 439. Note 5).

1) Sachsenſp. III. 53. §. 2. Men en gift oc nemanne bote wenne deme clegere.

2) Sachsenſp. III. 45. §. 1. 2. 4. 6. 7. 8.

3) Sachsenſp. II. 16. §. 3. Jowelk man heft bote na siner gebort. — Anwendungen giebt Sachsenſp. I. 8. §. 2. II. 16. §. 8. III. 37. §. 1.

4) Sachsenſp. III. 45. §. 1. 2. 4. 6. 7. 8. 9.

5) Sachsenſp. II. 16. §. 5. 6. 7.

6) Sachsenſp. II. 48. §. 1. 2. II. 49. §. 1.

7) Goslar. Statuten S. 85. Lin. 16. 17 Göschen., Buch der Ausscheidung IV. 45 Dist. 21. Ortloff.

nach der Geburt ſchon als veraltet angeführt [8]). Letztere hiengen nun von den Umſtänden und dem richterlichen Ermeſſen ab [9]).

711. Die Compoſitionen ſind im ſaliſchen Recht nach Denarien und Solidi beſtimmt, ſo daß für je vierzig Denarien ein Solidus in Gold zu zahlen war [1]). Im ripuariſchen Recht wird blos die Zahl der Solidi genannt; doch leidet es nach der Uebereinſtimmung der Bußſätze keinen Zweifel, daß dieſelbe Art von Solidi gemeint ſind. Später wurde jedoch eine Rechnung in Silber (de argento) eingeführt, wo für einen Solidus nur zwölf Denarien zu zahlen waren [2]). Nur wo ein Sachſe oder Frieſe an einen Franken Buße zu zahlen hätte, ſollte dieſe noch nach dem alten Fuße gezahlt werden [3]). Jene neue Weiſe wurde auch bei den Ripuariern [4]), Sachſen [5]), Alamannen [6]) und Bayern [7]) eingeführt. Die Frieſen aber hatten beſondere Denarien, deren nach Verſchiedenheit der Gegend drei, dritthalb oder zwei auf den Solidus giengen [8]). Zwanzig fränkiſche Solidi machten eine Libra [9]). Im Mittelalter wurde Buße und Wergeld in Pfunden, Schillingen und Pfennigen berechnet. Das Pfund oder die Mark

---

8) Schwabenſp. 310 Laßb.

9) Schwabenſp. 111. 176. 235. 312. 325 I. Laßb.

1) Das Neueſte über dieſen ſchwierigen Gegenſtand iſt Guérard Irminon T. I. chap. IV. Pétigny Études III. 143—186. Danach iſt Manches bei Wilda Strafrecht S. 335—39. und Anderen zu berichtigen. Gute allgemeine Bemerkungen darüber giebt Mone in ſeiner Zeitſchrift 1851. II. 385—392.

2) Karlomann. 743. c. 2. Solidus id est duodecim denarii. Die Veränderung war blos ideell, und man darf nicht glauben, daß es verſchiedene Sorten von Denarien gegeben hätte. Dieſes wird durch die erhaltenen Stücke widerlegt.

3) Capit. Ticin. 801. c. 11, Hludow. 816. c. 2.

4) L. Rip. XXIII. Tremissem id est quatuor denarios. — XXXV. 12. Pro solido duodecim denarios. — Beide Stellen gehören der jüngeren Redaction an.

5) Capit. Saxon. 797. c. 11. In argento duodecim denarii solidum faciunt. Man bemerke jedoch dazu §. 68. Note 10.

6) L. Alam. Karol. VI. 2. Saiga autem est quarta pars tremissi, hoc est denarius unus. — Tremissus est tertia pars solidi, et sunt denarii quatuor. — Zuweilen mußte aber doch noch halb in Gold gezahlt werden, L. Alam. Karol. VIII. LXIX.

7) Dieſes zeigt die Vergleichung folgender Stellen, L. Baiuv. I. 3. §. 1. XII. 4. §. 1. XIII. 9. §. 2. 3. XIII. 10. §. 2. Doch mußte zuweilen in Gold gezahlt werden, L. Baiuv. I. 4. §. 1. I. 6. §. 2. Man ſehe auch Roth lex Baiuvar. S. 64.

8) L. Fris. VIII. 1. XVI. add. III. 73. 78.

9) Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 19.

enthielt noch zwanzig Schillinge, der Schilling zwölf Pfennige [10]).

712. In der älteſten Zeit, wo die Deutſchen noch kein geprägtes Geld kannten, wurden die Bußen in Vieh, Getreide, Waffen und anderen Geräthſchaften gezahlt. Dieſes geſchah wegen der Seltenheit des Geldes häufig auch noch ſpäter [1]), und zu dieſem Zwecke wurde der Geldwerth, wozu die verſchiedenen Gegenſtände bei Bußzahlungen angenommen werden ſollten, genau beſtimmt; ſo bei den Ripuariern [2]) und Sachſen, bei denen dadurch das Vieh regelmäßig die Stelle des Geldes vertrat [3]). Durchſchnittlich ſtand ein Rind ein bis zwei, ein Pferd ſechs Solidi gleich [4]).

713. Neben der Compoſition wird bei den Franken und Angliern die Entrichtung von Capitale und Delatura oder Dilatura erwähnt. In der alten Ueberſetzung der Lex Salica werden dafür die Ausdrücke haubitgelt und virdhriun gebraucht [1]). Die Bezeichnung wirdira kommt auch in der Lex der Chamaver vor [2]). Capitale bezeichnet den Erſatz des durch das Vergehen entſtandenen Vermögensſchadens [3]). Daß die Delatura vom Fredum verſchieden war, iſt gewiß [4]); ferner iſt es gewiß, daß dieſelbe in Vergleichung mit dem Werthe der Sache bedeutend war, daß ſie nicht nothwendig bei jedem Capitale vorkam und daß ſie dem Verletzten zufiel [5]). Einige halten ſie nun für eine Belohnung, die dem Ankläger zu Theil wurde; Andere für die Gerichtsko-

---

10) Sachſenſp. III. 45. §. 1. 4. 6. 7., Schwabenſp. 310 Laßb. Man ſehe Weiske Abhandl. Nr. VI. §. 12.

1) L. Baiuv. II. 11. §. 1.

2) L. Rip. XXXVI. 11. Darauf bezieht ſich das Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 8.

3) L. Sax. XIX., Capit. Saxon. 797. c. 11. Man vergleiche dazu Gaupp Sachſen S. 223.

4) Das Capit. Paderbr 785. c. 27. ſetzt für einen gewiſſen Fall zehn Solidi einem Ochſen gleich. Dieſes iſt ohne einen Fehler der Handſchrift nicht wohl zu erklären.

1) Man ſehe darüber §. 150. Note 13. 14.

2) L. Chamav. c. 25. 26. 27.

3) Dieſes ergiebt ſich klar aus L. Angl. VII. 7., Alam. Karol. III. 1. V. 1., Sal. XXV. 3. LXI. 1 Merkel. LXIV. 1 Herold., Rip. XVII. 1.

4) L. Angl. VII. 2. 3. 7.

5) Chlothach. II. decretum c. 596. c. 8. Capitale vel dilatura si fuerit, de facultate latronis ei qui furtum pertulit sarciatur.

ſten; Grimm, dem Eichhorn und Wilda folgten, verſtand darunter eine Geldſumme, die denjenigen, welche zur Entdeckung des Vergehens mitgewirkt hatten, zufiel [6]); Woringen, Grimm nach ſeiner ſpäteren Meinung, Gaupp und Zöpfl erklären ſie für die wegen der verurſachten Entbehrung der Sache zu leiſtende Entſchädigung [7]); Waitz verſteht darunter ein Strafgeld an den Fiscus, das aber nur in beſtimmten Fällen vorgekommen ſei [8]). Alle dieſe Meinungen ſind aber theils unbefriedigend theils gradezu unhaltbar.

2) Fredum. Wette [1]).

714. Das Fredum war das Strafgeld, welches zur Sühne des verletzten Friedens, urſprünglich an das Volk [2]) ſpäter an den König, entrichtet wurde [3]). In der Lex der Burgundier heißt es Mulcta, anderwärts auch Fredus, Freda, Fridus, im Mittelalter Wette, Wedde, Gewedde, im Schwabenſpiegel Buße. Regelmäßig gehören Compoſition und Fredum zuſammen [4]); daher wurde zuweilen blos eine Scheinbuße zu dem Zwecke auferlegt, damit ihr die Wette folgte [5]). Doch herrſchte in der Compoſition der Begriff der perſönlichen Genugthuung, im Fredum der Begriff von Strafe vor. Daher konnte nach einem Schaden, der durch ein Thier oder ohne böſe Abſicht entſtanden war, zwar die Compoſition, nicht aber auch das Fredum gefordert werden [6]). Das Eine wie das Andere fiel aber weg, wenn eine peinliche Strafe eintrat [7]). Die Größe des Fredum betrug bei den Fran-

---

6) Daß dieſes vorkam zeigt die L. Burg. LXXVII. 3.

7) Woringen Beiträge S. 74—89., Grimm in ſeiner Vorrede zu Merkel lex Salica S. LXXXV—LXXXVII., Gaupp lex Chamav. S. 73—76., Zöpfl Euua Chamav. S. 56.

8) Waitz Sal. Recht S. 197—200.

1) Woringen Beiträge S. 90—124., Wilda Strafrecht S. 438—496., Waitz Verfaſſ. I. 194. Sal. Recht S. 192—195.

2) Man ſehe §. 15. 24. 702.

3) Gregor. Turon. de mirac. S. Martin. IV. 26. Compositionem fisco debitam quam illi fredum vocant.

4) L. Rip. LXXXIX. oder Capit. Ticin. 801. c. 24., Sachſenſp. I. 53. §. 1. III. 32. §. 10., Schwabenſp. 80. 296 Laßb.

5) Sachſenſp. III. 45. §. 10.

6) L. Sal. XXIV. 5 Merkel., Capit. I. Sal. add. 819. c. 5., L. Rip. XLVI. 1. LXX. 1., Sachſenſp. II. 40. §. 3. Etwas enger unterſcheidet Schwabenſp. 359 Laßb.

7) Sachſenſp. III. 50., Schwabenſp. 176 Laßb.

ken gewöhnlich ein Drittel der Compoſition; bei den anderen Stämmen häufig zwölf Solidi. Es ſtieg aber natürlich da, wo durch die That ein beſonderer Frieden verletzt war[8]). Zuweilen beſtand es im eigenen Wergeld des Thäters[9]). Bei den Langobarden iſt die Compoſition und das Fredum regelmäßig in eine Summe verbunden, die zwiſchen dem Verletzten und dem Könige getheilt wird[10]). Bei der Zahlung ſollten wie bei den Compoſitionen auf den Solidus zwölf Denarien gerechnet werden[11]). Im Mittelalter iſt nur in wenigen Fällen der Betrag der Wette genannt[12]); im Ganzen wird auf die örtliche Gewohnheit verwieſen[13]), und dem Richter Schonung empfohlen[14]). Die Entrichtung von Buße und Wette vor dem Gericht geſchah ſtehend[15]), in einer beſtimmten Zeit und Ordnung[16]), widrigenfalls der Fronbote zur Pfändung ſchritt[17]). Bei Vergehen gegen den Richter ſelbſt innerhalb ſeines Gerichts erhielt derſelbe nur Wette keine Buße, weil er nicht zugleich Kläger und Richter ſein kann[18]).

715. Mit dem Fredum verwandt iſt das Strafgeld, welches in Fällen, wo nicht ein Einzelner ſondern allein die öffentliche Ordnung verletzt, wo alſo von einer Compoſition nicht die Rede war, an den Fiscus gezahlt werden mußte[1]). Auch wird dieſes in mehreren Stellen Fredum genannt[2]). In gleichen Fällen kommt im Mittelalter eine Wette ohne Buße vor[3]). Dieſes

8) L. Sal. XIII. 3 Merkel., L. Baiuv. I. 6. §. 3. I. 7. §. 4. I. 10. §. 5., L. Alam. Hlothar. IV. V. XXXI. 1., L. Fris. XVII. 1. 2. 3.

9) L. Alam. Hlothar. XXXIV., L. Fris. III. 2. 3. 4. 8. V. 2.

10) L. Rothar. 9. 13. 14. 18. 19., L. Liutpr. 42 (V. 13).

11) Capit. I. Sal. add. 803. c. 9.

12) Beiſpiele geben Sachſenſp. III. 86. §. 1. 2., Schwabenſp. 176. 325 I. Laßb.

13) Schwabenſp. 80. 81. 98. 121. 138. 139. 176. 301 I. Laßb., Haltaus v. wette. In Halle war die Wette des Schultheißen acht Schillinge, und wo Wergeld zu zahlen war, erhielt er davon ein Drittheil, Hall. Weisthum von 1235. §. 7. 19 (Tzſchoppe Urkunden S. 295. 297). Nach dem Berg. Landrecht um 1350. Art. 6 (Lacomblet Archiv I. 83) war die höchſte Brüchte fünf Mark cölniſch, die andere Brüchte acht Schilling.

14) Schwabenſp. 363 b. Laßb.

15) Schwabenſp. 117 b. Laßb.

16) Sachſenſp. II. 5. §. 2., Schwabenſp. 102.

17) Sachſenſp. II. 41., Schwabenſp. 81. 206 Laßb.

18) Sachſenſp. III. 35. §. 2.

1) Man ſehe §. 708. 727.

2) L. Alam. Hlothar. XXXVI. 3., L. Chamav. c. 31—41.

3) Man ſehe §. 728. Note 5.

ahmte auch das Lehnrecht nach[4]). Ein Ueberreſt des Fredums in ſeiner urſprünglichen Form iſt auch die Summe von zwölf Solidi, welche bei den Sachſen an die Ortsgemeinde pro wargida, das heißt für das von ihr gefundene Strafurtheil, entrichtet wurde[5]). Davon ſcheint noch im Mittelalter eine Spur übrig zu ſein[6]).

3) Der Bann.

716. Der Bann iſt die Buße, welche wegen des Ungehorſams gegen ein königliches Banngebot zu entrichten war[1]). Dieſer Königsbann betrug regelmäßig ſechzig Solidi, im Mittelalter ſechzig Schillinge[2]). Es lag darin zunächſt nur die Bedeutung einer Buße oder perſönlichen Genugthuung wegen Nichtachtung des königlichen Anſehens. Da jedoch die Banngebote zur Sicherung des Rechts und des Friedens verhängt wurden, ſo erfüllte die Bannbuße auch den Zweck des Fredums und nahm dieſes in ſich auf. Dieſe Verwandtſchaft zwiſchen Beiden zeigt ſich darin, daß im frieſiſchen Recht der Bann in einem neunfachen Fredum beſtand[3]). Auch erklärt ſich daher, daß wo die Bannbuße vorkommt, daneben von einem Fredum nicht mehr die Rede iſt. Nur da, wo das Fredum ausnahmsweiſe nicht an den König ſondern an eine andere Hand fiel, konnte daneben auch eine Bannbuße an den König vorkommen[4]). Wer die Bannbuße nicht zahlen konnte, erhielt ſechzig Hiebe[5]).

4) Confiscation und Anderes.

717. Wo völlige Friedloſigkeit verhängt wurde, war damit

---

4) Man ſehe §. 728. Note 6.

5) Capit. Saxon. 797. c. 4. Durch die Lesart wargida ſtatt der älteren wargilda ſind viele auf dieſes Wort gebaute Beweisführungen weggefallen, Gaupp Sachſen S. 34.

6) Sachſenſp. III. 64. §. 11. Deme burmestere weddet men — dre scillinge vor hut unde har, dat is der bure gemeine to vordrinkende.

1) Man ſehe §. 60.

2) Man ſehe §. 613.

3) L. Fris. XVII. De banno.

4) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 2. Man ſehe über dieſe Stelle Wilda Strafr. S. 471., Waitz Verfaſſ. II. 537.

5) Constit. Olonn. 823. c. 4., Olonn. 825. capit. gener. c. 11. Man ſehe §. 702.

von ſelbſt auch der Verluſt des Vermögens verbunden [1]). Dieſes führte dazu, daß Inſiscationen auch in anderen Fällen angewendet wurden, in Verbindung mit dem Exil [2]) oder der Todesſtrafe [3]) oder auch ſelbſtſtändig [4]). Im Mittelalter gab es über das Vermögen der Verurtheilten und Geächteten beſondere kaiſerliche Conſtitutionen [5]). Confiscation war jedoch nicht mit jeder Todesſtrafe verbunden [6]), was aber ſpäter durch die Reception des römiſchen Rechts anders wurde [7]). Lehen waren in jener Strafe immer mitbegriffen, fielen aber natürlich dem Herrn heim [8]). Andere Vermögensſtrafen waren das Abbrechen oder Niederbrennen des Hauſes [9]), was aber in den Stadtrechten unterſagt wurde [10]).

B) Lebens- und Leibesſtrafen [1]).

718. In den alten Volksrechten und Capitularien wird die Todesſtrafe häufig verordnet, theils unbedingt, theils ſo daß man ſich davon löſen konnte; die Art der Todesſtrafe iſt aber nicht beſtimmt. Das Hängen war wohl das Gewöhnliche [2]); es wird

---

1) L. Sal. LVI. nov. 150 Merkel., Chlodov. capit. I. Sal. add. c. 500. c. 5. §. 1 (Pertz II. 3). Eine ausdrückliche Ausnahme macht daher, wie es ſcheint, Childeb. capit. pacto I. Sal. add. c. 550. c. 6 (Pertz II. 8).

2) L. Rip. LXIX. 1. 2., Alam. Hlothar. XXV. XXVI. Eine ausdrückliche Ausnahme machte daher das Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 7.

3) L. Rothar. 1. 3. 4., Rachis 9. 12. 13 (5. 8. 10). — L. Baiuv. II. 1. §. 1. 3., Capit. Ticin. 801. c. 3., Aquisgr. 809. c. 1. Eine ausdrückliche Ausnahme machte daher das Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 1.

4) Chlodov. capit. I. Sal. add. c. 500. c. 6. §. 1 (Pertz II. 3), L. Alam. XXXIX. 2. XL, Baiuv. VI. 1. §. 2., Decret. Tassil. 9. 12. — Capit. alia 803. c. 14., Const. Olonn. 825. capit. gener. c. 1., Hludow. II. const. 866. c. 2. — Heinrici II. leges 1019. c. 2.

5) Frider. I. curia Roncaliae 1158. const. de regalibus, Const. Auximana 1177. c. 1.

6) Sachſenſp. II. 31. §. 1.

7) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 160., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 135.

8) Frider. I. const. contra incend. 1187., Heinrici regis treuga c. 1230. c. 8., Frider. II. const. de pace 1235. c. 11., Sachſenſp. I. 38. §. 2.

9) Capit. Saxon. a. 797. c. 8., Sachſenſp. III. 1. §. 1., Schwabenſp. 254 Laßb. Andere Beiſpiele geben Dreyer Antiquar. Anmerk. S. 140—149., Grimm Rechtsalt. S. 729. 730.

10) Ius municip. Isenac. a. 1283. art. 4 (Gaupp Stadtrechte I. 199).

1) Vieles iſt darüber geſammelt bei: Dreyer Antiquariſche Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter üblich geweſene Lebens- Leibes- und Ehrenſtrafen. Lübeck 1792. Man ſehe auch Grimm Rechtsalt. S. 680—711.

2) L. Rip. LXXIX., Childeb. II. decret. 596. c. 8.

aber auch das Erſticken im Schlamme [3]) und die geſchärfte Todesſtrafe zur Sühne der Götter mit Ohrenſchlitzen und Caſtriren erwähnt [4]). Als die peinigendſte Todesart wurde das Rädern angeſehen [5]). Im Mittelalter fügten die Reichsgeſetze neue Formen hinzu, und die Praxis der Schöffengerichte, ſelbſt in den Städten, gieng in dieſer traurigen Erfindungskunſt noch weiter. Als Todesſtrafen kommen nun vor das Aufhängen (das liden des bandes), wobei man durch die Höhe des Baumes oder durch das Aufhängen zwiſchen zwei Hunden Schärfungen machte; das Enthaupten (hövetpuzzung) mit dem Schwert oder mit der Barde oder auch mit der Dweele einer Art von Fallbeil, das Ertränken, Rädern, Viertheilen, Pfälen, Vermauern, Verhungern, lebendig Begraben, Verbrennen (barnen op een hord), wobei die Koſten aus dem Mobilarvermögen des Verurtheilten erſetzt werden mußten [6]), das Sieden in einer Pfanne mit Oel und Wein. Der Leib wurde die höchſte Brüchte genannt [7]).

719. Die Leibesſtrafen waren theils peinliche verſtümmelnde Strafen, theils bloße Züchtigungen. Zu den Erſteren gehören das Ausſtechen der Augen, das Abſchneiden der Naſe [1]), das Abhauen der Hand [2]) Auch die Strafe an Haut und Haar [3]), wo das Haar mit der Haut herausgewunden wurde [4]), iſt dahin zu rechnen. Durch dieſe Strafen wollte man den Verbrecher theils unſchädlich theils für immer kenntlich machen. Zu dieſem Zwecke kam auch das Brandmarken vor [5]). Unter den einfachen Züchtigungen war die ſchärfſte und ſchimpflichſte das Ausſtäupen mit Ruthen [6]), die leichtere die Prügelſtrafe [7]), wobei ein Hieb einem

3) L. Burg. XXXIV. 1.
4) L. Fris. addit. sapient. XII.
5) Chlodov. capit. pacto l. Sal. add. c. 500. c. 5 (Pertz II. 3).
6) Heinrici sent. de bonis hereticor. 1231.
7) Berg. Landr. um 1350. Art. 6 (Lacomblet Archiv I. 84).
1) Capit. a. 779. Franc. c. 23., Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 10.
2) Man ſehe §. 664. Note 15. §. 667. Note 3.
3) Corium et capillos tollere, Edict. Heinric. II. a. 1023. (§. 315. Note 3), Burchard. Worm. c. a. 1024. c. 20. 30., Heinrici IV. iuram. pacis 1085 (§. 217. Note 1).
4) Gloſſe zum Sachſenſp. II. 13.
5) L. Liutpr. 79 (VI. 26) — Edict. Caris. 861.
6) Edict. Caris. 851., Edict. Pist. 864. c. 15.
7) L. Baiuv. II. 4. §. 1. VI. 2. §. 2., Liutpr. 143 (VI. 88). — Schwabenſp. 174 a. 201 r. Laßb.

Solidus gleich gerechnet wurde [8]). Dieſe Strafen erſetzten die Gefängnißſtrafe, die man für zu umſtändlich und koſtſpielig hielt, und die daher kaum vorkam [9]). Die Strafe an Haut und Haar war auch noch im Mittelalter anwendbar [10]). Uebrigens konnte ſich der Verurtheilte von derſelben grade in den Hauptfällen mit Geld löſen [11]), weshalb ſie in der Wirklichkeit wenig mehr vorkam. Auch von der Strafe an Leib und Hand konnte er es; jedoch nur mit Zuſtimmung des Klägers und des Richters [12]), und auch dieſes gewiß nicht überall, ſondern nur in beſtimmten Fällen [13]).

C) Strafen an Recht und Ehre.

720. Fälle, wo zur Strafe die Freiheit und mit ihr alle Genoſſenſchaft des Volksrechts verloren gieng, waren im alten Recht ſelten und verloren ſich ſpäter ganz [1]). Auch die Strafe der Landesverweiſung [2]) oder der Verbannung an einen gewiſſen Ort [3]) wird nicht oft erwähnt und lag nicht im Geiſte des alten Rechts. Den Zweck derſelben erreichte man durch die Strafe, wodurch Einer aus dem gemeinen Frieden, oder nach dem ſpäteren Ausdruck, aus des Königs Schutz (extra sermonem regis) geſetzt [4]) und wargus oder aspellis gemacht wurde [5]). Die Wir-

8) Capit. Mantuan. 801. c. 4. Man ſehe auch §. 716. Note 5.

9) Sie wird erwähnt in der L. Liutpr. 80 (VI. 26).

10) Dieſes ſagt ausdrücklich die Gloſſe zu II. 13. Es iſt ein Irrthum, wenn Hälſchner Preuß. Strafr. I. 48. in dieſer Stelle das Gegentheil findet, und wenn er meint, daß die Strafe an Haut und Haar des Sachſenſpiegels mit dem des alten Rechts nichts gemein habe.

11) Sachſenſp. II. 13. §. 1. 3., Schwabenſp. 100 a. 174 a. 196. 232 Laßb.

12) Sachſenſp. I. 38. §. 1. I. 65. §. 2., Schwabenſp. 41. 48. 100 a. 176. 317 Laßb.

13) Man ſehe §. 738. 739. 745. Es iſt gewiß ein Irrthum, wenn Hälſchner S. 44. 45. Jenes generaliſirt.

1) Man ſehe §. 408. Note 3. 4.

2) L. Rip. LXIX. 2., Alam. Hlothar. XXV. XXVI. XXXV. 2., Childeb. II. decret. 596. c. 4., Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 9. 11. 13.

3) Const. Olonn. 823. c. 4.

4) Man ſehe §. 58. §. 4.

5) Die Ausdrücke finden ſich in der L. Sal. LV. 2. nov. 254 Merkel., Chlodov. capit. pacto l. Sal. add. c. 500. c. 5 (Pertz II. 3), L. Rip. LXXXV. 2. — Wargus heißt ausgeſtoßen wie der Wolf, Grimm. S. 396. 733. Aspellis iſt wörtlich extra sermonem, von spell, Rede, Wort, wovon noch das engliſche gospel, Gottes Wort.

kung war, daß ihm ſein Vermögen genommen [6]), Keiner ihm Brod und Obdach reichen [7]) und er ungeſtraft getödtet werden durfte [8]). Die Friedloſigkeit war immer mit der Verurtheilung zum Tode verbunden [9]). Eine andere Strafe war der Bann, der namentlich gegen diejenigen verhängt wurde, deren man zur Beſtrafung oder Genugthuung nicht habhaft werden konnte. Derſelbe konnte auch von den Grafen und Sendgrafen ausgeſprochen, und ſollte dann den anderen Grafen und dem König zur gemeinſchaftlichen Vollſtreckung kund gethan werden [10]). Dem Gebannten durfte Niemand Obdach gewähren [11]). Mit geleiſteter Genugthuung hörte aber der Bann auf [12]). Eine bleibende Strafe an Recht und Ehre war hingegen die, daß ein zum Tode Verurtheilter nach erhaltener Begnadigung doch unfähig blieb, Zeugniß zu geben, Schöffe zu ſein und ſich mit ſeinem Eide zu vertheidigen [13]). Als eine Strafe der Art tritt auch hervor, daß die von nahen Blutsfreunden erzeugten Kinder mit der Infamie notirt ſein ſollten [14]).

721. Aus dieſen Elementen haben ſich die Strafen an Recht und Ehre entwickelt, die ſich im Mittelalter finden. Dieſe ſind die Echt- und Rechtloſigkeit, die Proſcription oder die Acht und Verfeſtung, die Rechtloſigkeit und als Art derſelben die Unechtheit, und die Ehrloſigkeit. Die Echt- und Rechtloſigkeit [1]) hatte

---

6) Man ſehe §. 717. Note 1.

7) L. Sal. LV. LVI. nov. 287 Merkel., Chilper. capit. pacto l. Sal. add. c. 550. c. 6 (Pertz II. 8).

8) Chlodov. capit. c. 500. c. 5 (Pertz II. 3), Chilper. ediet. c. 561. c. 9 (Pertz II. 11).

9) L. Saxon. III. 5. Capitis damnatus nusquam habeat pacem.

10) Conv. Silvae 853. c. 7., Capit. Carja. 873. c. 1.

11) L. Rip. LXXXVII., Conv. Silvae. 853. c. 6., Caris. 873. c. 1.

12) Capit. Aquisgr. 813. c. 13.

13) Capit. Aquisgr. 809. c. 1. oder Ansegis. Capit. III. 47., Capit. Caris. 873. c. 3.

14) L. Sal. nov. 40 Merkel.

1) Henrici III. dipl. a. 1054 (Mon. Boic. XXIX. n. 385). Praedium, quod in imperialem potestatem ex Herimanno, qui fuit exlex, quod vulgariter dicitur elosh, devenit. — Die Zuſammenſtellung êlos und rehtlos kommt vor im Schwabenſp. 43 Laßb. Andere Beiſpiele geben Grimm Rechtsalt. 732., Wackernagel Dienſtmannenrecht S. 39. In Frider. II. const. pacis 1235. c. 3. 5. 11. 12. wird immer erenlos et rehtlus geſchrieben, was entſchieden ein Fehler der Schreiber iſt. Echt und Recht als die ganze Rechtsfähigkeit eines Menſchen umfaſſend ſteht im Sachſenſp. I. 38. §. 2 Sachße III. 28. §. 1.

die Wirkung, daß man dadurch außerhalb des Geſetzes (exlex) erklärt und alles ſeines Rechts, ſeiner Ehre und des Schutzes der Geſetze beraubt war [2]). Man verlor Eigen und Lehn [3]), das Klagrecht vor Gericht [4]), die Fähigkeit zum Zeugniß [5]); man konnte keine echten Kinder mehr gewinnen [6]), und ſelbſt um der Acht willen getödtet werden [7]). Dieſe Strafe trat ein theils wegen gewiſſer Verbrechen [8]), theils durch die Erklärung in die Oberacht, wenn man in der Reichsacht geweſen und ſich binnen Jahr und Tag nicht heraus gezogen hatte [9]). Die Verkündigung in die Oberacht geſchah mit grellen Formeln [10]). Doch konnte der Geächtete ſich daraus noch löſen und den Frieden wiedergewinnen; in ſein Recht konnte er aber nicht wieder kommen, „he ne diustere vor des keiseres schare“ [11]), das heißt, außer wenn er vor des Kaiſers Schaar gegen den Feind eine Lanze brach [12]).

722. Die Proſcription, nach dem Bann der Capitularien genau entſprechend [1]), konnte wie dieſer entweder von einem Gericht [2]) oder vom Könige ausgeſprochen werden, und zwar ſollte letzteres vom Könige ſelbſt, nicht vom Hofrichter geſchehen [3]). Im

2) Frider. I. const. contra incendiar. 1187. Universo iure et honoro et legalitate sua privatus habeatur. — Frider. II. const. pacis 1235. c. 11. Omni iure omnique actu legitimo perpetuo sit ipso iure privatus, quod vulgo dicitur erelos et rehtlos.

3) Frider. I. const. contra incend. 1187., Frider. II. confoeder. 1220. c. 1. — Sachſenſp. I. 38. §. 2., Schwabenſp. 43. 45. 367 II. Laßb.

4) Sachſenſp. III. 16. §. 3.

5) Frider. I. const. contra incend. 1187.

6) Sachſenſp. I. 38. §. 3.

7) Sachſenſp. I. 38. §. 2 Sachße.

8) Heinrici regis treuga c. 1230. c. 20., Frider. II. const. pacis 1235. c. 3. 5. 11. 12.

9) Frider. I. const. contra incendiar. 1187., Heinrici treuga c. 1230. c. 17. — Sachſenſp. I. 38. §. 2 Sachße. III. 34. §. 3., Schwabenſp. 45 Laßb., Richtſteig 33b. Unger.

10) Heinrici VII. sententia proscriptionis 1309. Wir haben in e und reht genomen, ir lehen den herren ledig geseit; ir elich wiertin witiben, allez ir reht iz; ir elich chint weisen, allez ir reht iz; wir verbieten sie ieren vreunden, und erlouben sie ieren veinden. — Andere Formeln haben Bodmann Rheingau S. 617. 618., Grimm Rechtsalt. S. 39—42.

11) Sachſenſp. I. 38. §. 3 Homeyer. I. 38. §. 2 Sachße.

12) Davon handelt Grupen Teutſche Alterthümer Cap. X.

1) Daß die Proſcription von der Echt- und Rechtloſigkeit verſchieden war, ergiebt ſich aus Frider. II. const. pacis 1235. c. 11., wo ſie als eine Strafe geringerer Art davon unterſchieden wird.

2) Frider. I. const. contra incendiar. 1187., Frider. II. const. pacis 1235. c. 12. — Schwabenſp. 107 Laßb.

3) Frider. II. const. pacis 1235. c. 15.

erſten Falle hieß ſie auch Meteban[4]), im Sachſenſpiegel die Verfeſtung; im zweiten Falle die Acht oder des Reiches Acht; der Schwabenſpiegel braucht aber die Bezeichnung, Acht, für beide Fälle. Wer im höchſten Gerichte verfeſtet war, war es in allen Gerichten, die darunter gehörten[5]). Hingegen die in einem niederen Gerichte ausgeſprochene Verfeſtung wirkte nur für dieſes, bis ſie in das obere Gericht gebracht und zuletzt die Acht vor dem König wurde[6]). Die gemeinſchaftliche Wirkung war, daß man den in die Proſcription Verkündigten nicht länger als eine Nacht behalten[7]), und ihm weder Obdach, Schutz noch ſonſt Etwas verabreichen durfte[8]). Ferner konnte er vom Kläger, wo er ſich in dem Gerichtsſprengel betreten ließ, ſelbſt in den gebundenen und befriedeten Tagen verhaftet[9]), und, wenn er ſich zur Wehr ſetzte, erſchlagen werden[10]). Endlich konnte der Verfeſtete in dem Gericht worin er verfeſtet war, und der Aechter überhaupt nicht Zeuge, Fürſprecher, Kläger und Richter ſein[11]). Der Zweck der Strafe war, den Thäter zum Gehorſam gegen die Geſetze und zur Leiſtung der ſchuldigen Genugthuung zurückzuführen; insbeſondere ſollte die Reichsacht beim halsſtarrigen Verhalten gegen die Excommunication[12]) und bei gewiſſen Verbrechen[13]), die Verfeſtung aber doch nur bei Klagen über Vergehen von erheblicher Art[14]), verhängt werden. Die Sentenz wurde allgemein verkündigt und an öffentlichen Orten ausge-

---

4) Zeugniſſe giebt Haltaus v. meteban.

5) Sachſenſp. III. 24. §. 1. 2., Schwabenſp. 137 b. Laßb.

6) Heinrici regis treuga c. 1230. c. 17. — Sachſenſp. I. 71. III. 24. §. 1. III. 34. §. 1., Schwabenſp. 103 b. 137 b. 285 Laßb., Richtſteig 33 b. Unger.

7) Schwabenſp. 16. 283 Laßb.

8) Frider. II. sent. de feodis 1219., Const. pacis 1235. c. 13., Rudolfi I. Curia Ratisb. 1281. const. pacis c. 37. — Sachſenſp. III. 23., Schwabenſp. 137 c. 253 b.

9) Sachſenſp. II. 10. §. 1. II. 66. §. 2., Schwabenſp. 250 Laßb., Richtſteig 33. 35 Unger.

10) Schwabenſp. 252 Laßb.

11) Frider. II. confoeder. 1220. c. 6. — Sachſenſp. II. 63. §. 2. III. 16. §. 3., Schwabenſp. 276 c. Laßb., Schwäb. Lehnr. 134 b. Laßb.

12) Man ſehe §. 252. Note 8.

13) Frider. I. const. contra incendiar. 1187., Heinrici regis const. generalis 1234. — Sachſenſp. II. 71. §. 3. III. 60 §. 3., Schwabenſp. 134 Laßb.

14) Man ſehe §. 755. Note 8.

hängt [15]). Ueber die Proſcribirten am Hofe des Königs mußte der Hofrichter ein genaues Regiſter führen [16]). Eine ſolche Tafel wurde auch bei den Landgerichten gehalten [17]). Uebrigens konnte man ſich aber aus der Acht oder Verfeſtung jederzeit wieder herausziehen, indem man ſich freiwillig vor dem Richter ſtellte, wozu dieſer freies Geleit geben mußte, und wegen der Genugthuung Bürgſchaft leiſtete [18]). Man kam dann zu ſeinem Recht, als wäre man nie verfeſtet geweſen [19]); die verwirkte Wedde mußte aber jedenfalls gezahlt werden [20]); hin und wieder auch ein beſonderer Friedeſchilling [21]).

723. Die Rechtloſigkeit, wo ſie ohne Echtloſigkeit vorkam [1]), hatte drei Anwendungen: erſtens bei den Echt- und Rechtloſen, die ſich aus der Acht herausgezogen ihr Recht aber nicht wieder erlangt hatten [2]); zweitens bei denen, die Diebſtahl oder Raub vor dem Urtheil geſühnt, oder zu einer Strafe verurtheilt worden, die an Leben, Haut und Haar gieng, wenn ſie ſich auch davon gelediget haben [3]), was ſelbſt in die Landrechte für die Grundholden aufgenommen wurde [4]); drittens bei unehelichen Kindern und gewiſſen Gewerben [5]). Dieſe dritte Art wurde auch die Unechtheit genannt [6]) und von den anderen Arten doch etwas unterſchieden [7]). Die Wirkungen der Rechtloſigkeit waren, daß

15) Frider. I. const. contra incendiar. 1187., Heinrici regis const. generalis 1234., Frider. II. const. pacis 1235. c. 12.

16) Frider. II. const. pacis 1235. c. 15.

17) Dieſes zeigt das Rheingauer Landrecht Art. 73 (Grimm Weisth. I. 543).

18) Frider. I. const. contra incendiar. 1187., Heinrici regis const. generalis 1234., Frider. II. const. pacis 1235. c. 12. 15. — Sachſenſp. II. 4. §. 1. 2. III. 17. §. 1. 2. III. 18. §. 1. 2. III. 34. §. 1. 2. 3., Schwabenſp. 107. 108. 109. 277. 285 Laßb., Richtſteig 34 Unger.

19) Sachſenſp. I. 68. §. 5. III. 63. §. 3.

20) Frider. II. const. pacis 1235. c. 12. 15.

21) Schiedſpruch von 1277 (Grimm Weisth. III. 187). Item quicunque proscriptus, cum restituitur iuri suo, non plus dabit quam solidum, qui vocatur vretheschilling.

1) Sachſenſp. I. 51. §. 1.

2) Man ſehe §. 721. Note 11.

3) Sachſenſp. I. 38. §. 1. I. 65. §. 2. II. 13. §. 1. II. 26. §. 2. III 28. §. 2. III. 45. §. 9., Schwabenſp. 41. 48. 100 a. 174 a. Laßb.

4) Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 32.

5) Sachſenſp. I. 38. §. 1. III. 45. §. 9., Schwabenſp. 41 Laßb.

6) Sachſenſp. III. 28. §. 1. — Man darf die Unechtheit und die Echtloſigkeit nicht für gleichbedeutend halten, wie häufig geſchieht.

7) Sachſenſp. I. 48. §. 1. I. 50. §. 2.

der Rechtloſe nicht Zeuge [8]) oder Fürſprecher ſein [9]), nicht Urtheil finden [10]), keinen Vormund zur Klage oder zum Kampfe haben [11]), keine Lehen beſitzen konnte [12]), und kein rechtes Wergeld ſondern nur eine Scheinbuße hatte [13]). Rechtloſe, die es durch Verbrechen geworden, waren auch nicht zum Reinigungseide, ſondern nur zum Kampf und anderen Gottesurtheilen zugelaſſen [14]). Des gemeinen Friedens waren jedoch die Rechtloſen theilhaftig [15]), und konnten auch eine echte Ehe haben [16]). Wer übrigens in einem Gericht rechtlos geworden, war es überall, wenn jenes bewieſen wurde [17]).

724. Die Rechtloſigkeit allein ohne die Echtloſigkeit zerſtörte nicht die ganze Rechtsfähigkeit, ſondern nur einen engeren Kreis von Rechten. Es iſt aber ſchwer dieſe auf einen gemeinſchaftlichen Grundbegriff und auf eine der engeren Bedeutungen des Wortes, Recht, zurückzuführen. Recht im Sinne von Landrecht zu nehmen, gäbe der Rechtloſigkeit einen zu weiten Umfang. Recht blos auf den Eid zu beziehen [1]), macht deren Umfang zu eng. Eben ſo wenig kann hier Recht als gleichbedeutend mit Gericht und als die Fähigkeit vor Gericht zu erſcheinen erklärt werden [2]). Endlich laſſen ſich auch die einzelnen Wirkungen nicht aus dem Begriff von Recht als Stand herleiten [3]). Es bleibt daher nichts übrig, als hier unter rechtlos den Zuſtand minderer Vollkommenheit am Recht zu verſtehen [4]); und die dadurch

---

8) Sachſenſp. II. 36. §. 4. III. 28. §. 1., Schwabenſp. 64 Laßb.
9) Sachſenſp. I 61. §. 4.
10) Sachſenſp. II. 12. §. 3. III. 65. §. 1. III. 70. §. 1.
11) Sachſenſp. I. 48. §. 1. III. 16. §. 2., Schwabenſp. 276 b Laßb.
12) Sächſ. Lehnr. II. §. 1.
13) Sachſenſp. III. 45. §. 9. 10.
14) Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 32., Sachſenſp. I. 39., Schwabenſp. 48 Laßb.
15) Sachſenſp. III. 45. §. 11.
16) Sachſenſp. I. 51. §. 1.
17) Sachſenſp. III. 82. §. 1., Schwabenſp. 157 Laßb.

1) Dieſe Bedeutung hat Recht im Sachſenſp. I. 48. §. 2. III. 71. §. 1.

2) Dieſes iſt die Anſicht von Phillips. Allein der Rechtloſe war doch nicht zu allen gerichtlichen Handlungen unfähig (§. 723. Note 14).

3) Dieſes iſt die Anſicht von Budde über Rechtloſigkeit, Ehrloſigkeit und Echtloſigkeit. Bonn 1842. Es iſt aber dem Verfaſſer nicht gelungen, dieſelbe in den einzelnen Anwendungen auf eine ungezwungene Weiſe durchzuführen.

4) So ſagen auch die Urtheile der Magdeburger Schöffen I. 16. 3 (in den Ausgaben des Sachſenſpiegels von Zobel): Etliche leute heissen rechl-

entzogenen Rechte als diejenigen zu erklären, wobei es nach dem Gefühl des Volkes auf Würdigkeit und Unbescholtenheit vorzüglich ankam.

725. Die Ehrlosigkeit wurde mit der Rechtlosigkeit häufig in Verbindung genannt, und Beide waren auch eng verbundene Begriffe. Ehre im bürgerlichen Sinne hieß der volle ungeschmälerte Genuß des Rechts, welches dem unbescholtenen Manne im Gemeinwesen zukam. Mit der Unbescholtenheit wurde daher das Recht und mit dieser die bürgerliche Ehre vermindert und verloren. Verbrechen machten daher zugleich ehrlos und rechtlos [1]). Doch gab es Vergehen, die nur ehrlos nicht rechtlos machten [2]). Insbesondere wurde aber der Verlust der Ehre bei den Verbrechen hervorgehoben, die man nach ihrer Eigenthümlichkeit außer der Rechtlosigkeit noch mit einer besonderen Verächtlichkeit bezeichnen wollte. So sollten die Begünstiger der Häretiker, wenn sie sich in Jahr und Tag nicht aus der Excommunication zogen, ehrlos (infames) und zu öffentlichen Aemtern, zu Richterstellen, Klagen, Zeugniß, Notariat, Advocatur, zum Erbrecht und zu Testamenten unfähig sein [3]). Ehrlos ist ferner wer den gelobten Frieden bricht [4]), wer als treulos oder heerflüchtig überführt wird [5]), und der Mann, der seinen Herrn tödtet [6]). Anders war der Begriff der Ehre bei dem weiblichen Geschlecht; diese konnte verloren werden, ohne daß dieses auf das Recht von Einfluß war [7]). Sie war rein moralischer Art.

726. Kleinere Ehrenstrafen in der Form von beschimpfenden oder lächerlichen Strafen gab es sehr viele [1]), und hierin war die gute Laune der Deutschen sehr erfinderisch, freilich zu-

---

los, das ist ohne recht, also das ihr recht nicht als vollkommen ist als andere leut.

1) Sachsenſp. II. 13. §. 1.

2) So die Verläumdung nach dem Berliner Stadtbuche von 1397, Fidicin Beiträge I. 136.

3) Frider. II. Coronatio 1220. c. 6.

4) Frider. I. const. contra incend. 1187. — Rheingauer Landrecht Art. 73 (Grimm Weisth. I. 543).

5) Sachsenſp. I. 40.

6) Sachsenſp. III. 84. §. 2.

7) Sachsenſp. I. 5. §. 2.

1) Davon handeln Dreyer Antiquar. Anmerk. S. 115—140., Grimm Rechtsalt. S. 711—728., Fürth Ministerialen S. 389—393.

weilen in einer allzu derben Weiſe [2]). Beiſpiele ſind das Abſcheeren der Haare, das Tragen eines Hundes, Sattels, einer Schandklapper oder Schandſteines, der Ritt auf einem Eſel rückwärts deſſen Schwanz haltend, das Schnellen ins Waſſer, das Springen durch den Schandkorb, das Aufſetzen der roden Hülle.

III. Von den Vergehen im Allgemeinen.

727. In der älteſten Zeit findet ſich die Unterſcheidung der Miſſethaten in Verbrechen gegen das gemeine Weſen, die an den Hals giengen, und in leichtere Vergehen, die am Vermögen gebüßt wurden [1]). Dieſelbe Unterſcheidung läßt ſich auch zur Zeit der Volksrechte nachweiſen [2]). Daneben gab es aber auch die Eintheilung in ſchwere und geringe Vergehen (causae maiores und minores), je nachdem ſie vor das Grafengericht oder vor das Centgericht gehörten. Zu den Erſteren zählte man namentlich den Todtſchlag, Entführung, Brandſtiftung, Plünderung, Verſtümmelung der Gliedmaſſen, Diebſtahl, Straßenraub, Ueberziehung mit Gewalt [3]). Dieſe Eintheilung entſpricht alſo jener Anderen nicht ganz, indem Vergehen, welche nur am Vermögen gebüßt wurden, doch zu den ſchwereren Sachen und vor den Grafen gehören konnten. Neben den Capitalverbrechen, worauf eine öffentliche Strafe, und den Vergehen, worauf eine Buße an den Verletzten und ein Fredum an den Fiscus ſtand, entwickelte ſich dann allmählig noch eine dritte Art: nämlich Vergehen und Geſetzesübertretungen, wodurch nicht ein Privatmann ſondern ein öffentliches Intereſſe verletzt war, die jedoch nicht mit einer öffentlichen Strafe, ſondern nur mit einer Geldbuße an den Fis-

2) L. Burg. addit. I. tit. 10. Si quis canem — praesumpserit involare, iubemus ut convictus coram omni populo posteriora ipsius osculetur. — Lüb. Recht Cod. 1. Art. 43 Bach. Si vir cum legitima alicuius deprehenditur, iuris est ut ipse ab ea per vicos civitatis sursum et deorsum trahatur per veretrum.

1) Tacit. 12 (§. 701. Note 2).

2) Man ſehe §. 701. Note 5. Es kommt ſelbſt der Ausdruck capitale et publicum crimen vor, Conv. apud Marsnam II. 851. c. 5., Confluent. 860. capit. ab omnibus conserv. c. 5. Doch hat dieſer hier keinen ſcharf beſtimmten Sinn.

3) Ludovici Pii praecept. pro Hispanis 815. c. 2 (Walter II. 290). Man vergleiche dazu §. 103. Note 1. Der Unterſchied von maiores und minores causae findet ſich auch im Capit. Paderbr. 785. c. 31.; jedoch bezieht er ſich hier wohl nicht blos auf Vergehen, ſondern auf Alles, was Gegenſtand eines obrigkeitlichen Befehles oder Verbotes ſein kann.

cus geahndet wurden[4]). Insbesondere gehörten dahin alle Fälle, wo ein Bann verwirkt war[5]). Irrig ist es übrigens, wenn man die schweren Vergehen sämmtlich auf den Begriff von Friedensbrüchen zurückführen will[6]).

728. Im Mittelalter ist noch dieselbe Unterscheidung der drei Arten von Vergehen sichtbar; nur waren viele Vergehen der zweiten und dritten Art mit Leibesstrafen belegt und dadurch zu Vergehen der ersten Art geworden. Ein Vergehen hieß nun überhaupt eine Missethat[1]). Insbesondere hieß es ein Ungericht, wenn die Strafe an den Leib gieng[2]). Den Gegensatz bildeten die Vergehen, wodurch eine Buße an den Verletzten und eine Wette an den Richter verwirkt wurde, wie Lähmung, Verwundung, Mißhandlung, und Anderes[3]). Hiefür wurde vorzugsweise der Ausdruck, Frevel, gebraucht[4]). Die dritte Art begriff die Vergehen und Uebertretungen, wegen welcher nur eine Wette an den Richter zu zahlen war[5]). In gleichem Sinne kam auch

4) So die Beherbergung eines Friedlosen, L. Sal. LV. 2. LVI. Merkel. — Störung der öffentlichen Ruhe, L. Fris. XVII. 4., Lintpr. 35 (V. 6). — überhaupt Verletzung der öffentlichen Pflichten, L. Chamav. 31. 33—41. — Ungehorsam gegen den Herzog. L. Rothar. 20. 22., Decreta Tassil. de popular. legib. c. 15. — Entheiligung des Sonntags, Childeb. II. decret. 596. c. 14., L. Baiuv. VI. 2. §. 5., Fris. XVIII. 1. — Verletzung anderer religiösen Pflichten, Capit. Paderbr. 785. c. 19. 20. 21., L. Liutpr. 30 (V. 1). — Versäumniß des Landdings, Capit. Saxon. 797. c. 5. — Sperrung der gemeinen Wasserstraße, L. Fris. addit. tit. VII. — Meineid, L. Fris. X., Capit. Lang. 813. c. 2. — Unzucht einer Frau, L. Fris. IX. 1. 2.

5) Man sehe §. 60. 716.

6) Dieses ist die Ansicht von Eichhorn I. §. 71. 74., indem er das Kennzeichen der Friedensbrüche darin sucht, daß dabei ein Fredum an den König gezahlt worden sei. Allein dieses widerlegt sich dadurch, daß es auch geringe Vergehen gab, wobei ein Fredum vorkam, L. Fris. XXII. 65. 83. 88. 89., und umgekehrt schwere Vergehen, wobei es nicht vorkam (§. 659. 672). Wilda Strafrecht S. 264—277. unterscheidet Friedensbrüche, welche Friedlosigkeit begründeten, und Rechtsbrüche, wofür nur Buße und Brüche verlangt werden konnten. Allein weder die Sache noch die Ausdrücke sind aus den Rechtsquellen in Deutschland nachzuweisen, indem bei schweren Missethaten Lebensstrafen eintraten, und die Friedlosigkeit nur eine beschränkte Anwendung hatte (§. 659. 678).

1) Sachsenſp. III. 37. §. 3. 4. III. 90. §. 1.

2) Sachsenſp. I. 2. §. 4. II. 13., Schwabenſp. 174 Laßb.

3) Beispiele giebt der Sachsenſp. II. 16. §. 5. 6. 7. 8. II. 29. III. 15. §. 2. III. 37. §. 1., Schwabenſp. 98. 111. 235 325. I. Laßb. Man sehe darüber auch Göschen Goslar. Statut. S. 331—336.

4) Schwabenſp. 98. 111. 216. 235. 249 Laßb.

5) Fälle dieser Art sind: Abpflügen des Gemeinlandes, Sachsenſp. III. 86. §. 1. — Verletzung des Wildbannes, Sachsenſp. II. 61. §. 2. — Beher-

ein Gewedde im Lehnrecht vor [6]). Jener dreifachen Eintheilung faſt ganz entſprechend iſt im Bamberger Stadtrecht die Eintheilung in Halsgerichte mit ſtrengem Recht, Wunden und Leme mit freundlichem oder beſcheidenem Recht, und Frevel [7]).

IV. Einzelne Vergehen. A) Verbrechen gegen das Gemeinweſen.

729. In dem fränkiſchen Reiche wurden die Verbrechen gegen das Gemeinweſen hauptſächlich in dem Begriff der Infidelität gegen den König [1]) oder des Majeſtätsverbrechens [2]) zuſammengefaßt und mit dem Tode und der Confiscation des Vermögens beſtraft. Selbſt der Heriſlitz, die Entweichung vom Heere, wurde unter dieſen Begriff gezogen [3]). Bei anderen Volksſtämmen gieng man mehr ins Einzelne. Mit dem Tode und der Confiscation wurden beſtraft Anſchläge gegen das Leben des Königs [4]) oder des vorgeſetzten Herzogs [5]); der Landesverrath, wo man den Feind ins Land zog oder eine Stadt in Feindes Hand ſpielte [6]); das Landflüchtigwerden [7]), Verbergen feindlicher Spione [8]); der Verrath von Geheimniſſen des Hofes an Auswärtige [9]). In den ſpäteren Reichsgeſetzen wurden die Verächter der kaiſerlichen Ma-

---

bergung des verfeſteten Mannes, Sachſenſp. III. 23. — wenn Einer für ſein Zeugniß Geld nimmt, Schwabenſp. 89 Laßb. — wenn Einer ſein Schwert oder Meſſer auf einen Anderen zieht, Sachſenſp. I. 62. §. 2., Schwabenſp. 98. — wenn man dem Aufgebot zum Reichshof oder Landding nicht Folge leiſtet, Sachſenſp. III. 64. §. 1—4. 6—11., Schwabenſp. 138. 358. — wenn Einer vor Gericht nicht antworten will, Schwabenſp. 107. — wenn man dem Gerüfte nicht folgt, ſeine Klage nach Recht nicht vollführt, zum ausgelegten Ding nicht erſcheint, vor Gericht ſich ungebührlich benimmt, oder gewonnene Schuld im Gericht nicht zahlt, Sachſenſp. I. 53. §. 1., Schwabenſp. 80. — Man ſehe auch Göſchen S. 347.

6) Sächſ. Lehnr. LXVIII. §. 1—8. 10. 12., Schwäb. Lehnr. 113. 119 d. 120. 126 Laßb. Man ſehe auch Homeyer Syſtem S. 569.

7) Lehrreich iſt darüber Zöpfl Bamb. Recht §. 29.

1) L. Rip. LXIX. 1., Marculf. I. 32., Capit. Paderbr. 785. c. 11. Viele Beiſpiele aus Gregor von Tours und anderen Geſchichtſchreibern giebt Roth Beneficialweſen S. 128—140. 388—390.

2) Dieſen Ausdruck braucht als regelmäßig Gregor. Turon. V. 26. 28. VI. 37. IX. 13. 14. X. 19.

3) Capit. Ticin. 801. c. 3.

4) L. Rothar. 1., Saxon. III. 1.

5) L. Alam. Hlothar. XXIV., Baiuv. II. 1. §. 1. II. 2.

6) L. Alam. Hlothar. XXV., Baiuv. II. 1. §. 3., Rothar. 4.

7) L. Rothar. 3.

8) L. Rothar. 5., Form. ad l. Rothar. 9.

9) L. Rachis 9. 12 (5. 8).

jeſtät mit dem Tode bedroht [10]), die Form der Procedur gegen Majeſtätsverbrechen erleichtert [11]) und der Begriff der Infidelität und Rebellion genauer beſtimmt [12]). Als Strafe derſelben wird das lebendig Begraben genannt [13]). Dem Majeſtätsverbrechen auch der Beſtrafung nach verwandt war die Widerſetzlichkeit mit bewaffneter Hand gegen den Einzug des königlichen Miſſus [14]), Conſpirationen, wobei man den Urheber und die Gehülfen unterſchied [15]), Verkauf von Waffen an den Feind [16]), Anſtiftung von Meuterei im Heere gegen den Feldherrn [17]).

730. Als Feinde der öffentlichen Sicherheit wurden Straßenräuber ſehr thätig verfolgt und an den Gliedmaßen oder am Leben geſtraft [1]). Desgleichen war der Einfall mit bewaffneter Hand in eine Ortſchaft aus Rache, der Einfall einer dazu von einem Freien aufgewiegelten Schaar bewaffneter Knechte, und die Sedition von Knechten um dadurch etwas durchzuſetzen mit der Todesſtrafe belegt [2]). Als Störung oder Bedrohung der öffentlichen Ruhe ſtrafte man nach verſchiedenen Abſtufungen beſchworene Einigungen [3]), Rottirung, was bei den Langobarden arascild [4]), bei den Franken herizuph hieß [5]), gewaltſamen Ueberfall eines Theils der Bewohner einer Ortſchaft durch den Andern, gewaltſamen Ueberfall einer Ortſchaft durch eine Schaar von Weibern [6]), Anſtiften von Händeln und Raufereien [7]), beſonders im Heere [8]), oder in der Landesverſammlung, oder an

10) Heinrici III. const. de contemptor. imperat. 1054.
11) Heinrici VII. curia Pisana 1313. edict. de crimine maiest.
12) Heinrici VII. curia Pisana 1313. declaratio quis sit rebellis.
13) Schwabenſp. 367 Laßb.
14) Capit. de exercital. 811. c. 1.
15) Capit. in Theodon. villa 805. II. c. 10., Const. Papiens. 832. c. 6.
16) Edict. Pist. 864. c. 25.
17) L. Rothar. 6.

1) Childeb. II. pactum 593. c. 1., Childeb. II. decret. 596. c. 7. 8. 9, Capit. 779. Francic. 23. Lang. 12., Ticin. 801. c. 4. 7., Capit. de latron. 804. c. 1. 2. 3., Noviomag. 808. II. c. 2., Caris. 873. c. 3. Man vergleiche auch §. 141. Note 2. 3.
2) L. Rothar. 19. 279. 280 (284. 285).
3) Const Olonn. 823. c. 4.
4) L. Liutpr. VI. 134. 143 (81. 88).
5) Capit. Wormat. 829. alia capit. c. 10, Conv. Silvac. 853. c. 3., Synod. Pistens. 862. c. 4.
6) L. Liutpr. 134. 143 (VI. 81. 88).
7) L. Alam. Hlothar. XLV. 1. 2., Rothar. 39.
8) L. Alam. Hlothar XXVI., Baiuv. II. 4. §. 1. 2. 3., Fris. XVII. 1.

Orten, wo der König iſt[9]), oder am Hofe des Herzogs[10]). Als Vergehen gegen die Obrigkeit wurden genannt Tödtung des Comes oder herzoglichen Miſſus[11]), Sedition gegen den Herzog oder Richter[12]), Mißachtung eines obrigkeitlichen Befehles[13]), gewaltſame Befreiung eines Verhafteten[14]), Wegnahme eines noch Lebenden vom Galgen[15]), und zwar wurde Beides am Leben geſtraft.

B) Vergehen gegen die Religion.

731. Dem heidniſchen Glauben an die Wirkſamkeit magiſcher Kräfte entſprechend war das Heren und Bezaubern von Menſchen und Feldfrüchten mit Geldbußen bedroht[1]). Aus dem chriſtlichen Standpunkte wurde die Uebung wie die Befragung magiſcher und Wahrſagerkünſte als Wahnglaube beſtraft[2]). Andererſeits traten aber auch die Geſetze mit aufgeklärtem Geiſte zur Beſchützung vermeintlicher Hexen auf[3]) und wieſen die Bekämpfung des Aberglaubens hauptſächlich der Kirche zu[4]). Allmählig nahm jedoch der Hexenglaube wieder überhand[5]), und es wurden nun Todesſtrafen zur Vertilgung der Zauberer und Hexen ins Werk geſetzt[6]). Im Mittelalter ſtand darauf eine arbiträre Strafe[7]), dann aber der Scheiterhaufen[8]). Gegen Irrglauben riefen erſt die Häreſien des Mittelalters, welche eben ſo ſehr die kirchliche wie die bürgerliche Ordnung verwirrten, die Schärfe

9) L. Rothar. 8. 36. 37.
10) L. Baiuv. II. 11., Alam. Lantfrid. XXXII.
11) Capit. Paderbr. 785. c. 30., L. Alam. Hlothar. XXX.
12) L. Baiuv. II. 3. §. 1. 2. 3., Liutpr. 35 (V. 6), Rachis 10 (6).
13) L. Alam. Hlothar. XXVIII. 1—5., Rothar. 20. 22.
14) L. Sal. nov. 95. 303 Merkel.
15) Childeb. capit. pacto l. Sal. addita 550. c. 8 (Pertz II. 8). Früher ſtand darauf nur eine Geldbuße, L. Sal. LXVII. b. Merkel., Chlodov. capit. c. 500. c. 3 (Pertz II. 3).
1) L. Sal. nov. 179. 292., Rip. LXXXIII. 1., Pactus Alam. fragm. tert. c. 38., L. Baiuv. XII. 8., Visig VI. 2. c. 3. 4.
2) L. Liutpr. 84. 85 (VI. 30. 31), Visig. VI. 2. c. 1. 5.
3) Pactus Alam. fragm. secund. c. 34., L. Rothar. 376 (379), Capit. Paderbr. 785. c. 6.
4) Man ſehe §. 142.
5) Conv. Ticin. 850. capit. de ordin. eccles. c. 23.
6) Capit. Caris. 873. c. 7.
7) Heinrici treuga c. 1230. c. 21.
8) Sachſenſp. II. 13. §. 7., Schwabenſp. 174 b. Laßb.

des weltlichen Schwertes auf[9]). Es war darauf anfangs nur eine arbiträre Strafe[10]), dann aber die Strafe des Verbrennens geſetzt[11]). Einbruch und Beraubung der Kirchen wurde mit einer hohen Geldbuße[12]), dann mit dem Tode[13]), im Mittelalter mit dem Rade geſtraft[14]). Strenge Strafen ſtanden auch auf die Beraubung[15]) oder Verunehrung[16]) eines Leichnams, desgleichen auf die Beraubung[17]) oder Verunehrung[18]) der Gräber und Kirchhöfe.

C) Fleiſchesvergehen.

732. Unzucht mit einer ledigen Perſon, im frieſiſchen Recht züchtig das farlegani, Verliegen, genannt, wurde am Manne mit einer Geldbuße geſtraft[1]), ſelbſt, nur weit niedriger, wenn Jene eine Unfreie war[2]). Das Mädchen fiel der Züchtigung ih-

---

9) Otton. IV. coronatio Romana 1209. promissio regis., Frider. II. promissio 1219, Coron. Romana 1220. const. de basilica b. Petri c. 5. 6., Curia Ravennae 1232. const. contra haereticos.

10) Heinrici treuga c. 1230. c. 21.

11) Zuerſt geſchah dieſes in der Lombardei, Frider. II. const. contra haereticos 1224., welche Conſtitution ausdrücklich nur für die Lombardei und an den Erzbiſchof von Magdeburg nur als Legaten in der Lombardei erlaſſen iſt, und daher für Deutſchland nichts beweiſt. Vorausgeſetzt wird aber die Strafe des Scheiterhaufens als die geſetzliche auch in Deutſchlasd in Heinrici regis sententia de bonis hereticor. 1231. Wenn die Treuga aus dem Jahre 1224 iſt, was jedoch nicht ganz ſicher feſtſteht (§. 320. Note 1), ſo würde alſo die Einführung jener Strafe in Deutſchland zwiſchen 1224 und 1231 fallen. Eingeſchärft wurde dieſelbe wieder durch Frider. II. edicta contra haereticos 1238. 1239. Hierauf beruht der Schwabenſp. 313 Laßb., Augsb. Stadtr. von 1276. S. 65. 67 Freyberg.

12) L. Sal. nov. 146. 258. 340 Merkel.

13) L. Fris. addit. tit. XII., Saxon. II. 8., Const. de exercitu Benev. 866. c. 10.

14) Sachſenſp. II. 13. §. 4., Schwabenſp. 174 a. 202. 331 Laßb.

15) L. Sal. LV. 1 Merkel., Rip. LIV. 1. LXXXV. 1., Rothar. 16.

16) L. Baiuv. XVIII. 1. 4. 5.

17) L. Sal. LV. 2. nov. 144. 256. 359. nov. 146. 340 Merkel., Rip. LIV. 2. LXXXV. 2., Pactus Alam. fragm. sec. c. 45., L. Alam. Hlothar. L. 1—4., Fris. addit. tit. III. c. 75., Rothar. 15. — Sachſenſp. II. 13. §. 4., Schwabenſp. 174 a. Laßb.

18) L. Sal. nov. 143. nov. 18. 145. 257. — Schwabenſp. 370 II. Laßb.

1) L. Sal. XV. Merkel., Rip. XXXV. 2., Baiuv. VII. 8. 11., Burg. XLIV. 1. 2. LXI. Die Strafe iſt hier 45, 50, 12, 15 Solidi. Bei den Langobarden war ſie 100, L. Rothar. 189., Liutpr. 76 (VI. 22).

2) L. Sal. XXV. 1 Merkel., Rip. LVIII. 17., Baiuv. VII. 13., Pactus Alam. fragm. III. c. 30., L. Alam. Hlothar. lib. sec. LXXXII., Fris. IX. 3—7. XIII., Rothar. 194.

rer Blutsfreunde anheim [3]). Die Strafe der Unzucht mit der Ehefrau eines Anderen war eine Buße an den Mann [4]), später der Tod oder Uebergabe an den Verletzten [5]); auch konnten sie vom Manne, der sie auf der That ertappte, ungestraft erschlagen werden [6]). Im Mittelalter traf die im Ehebruch Begriffenen die Strafe der Enthauptung [7]); nach den Stadtrechten häufig die, zusammen mit Peinigung lebendig begraben zu werden. Die Entführung und Heirath der Ehefrau eines Andern strafte man mit einer hohen Geldbuße [8]), später dazu mit Zurückgabe der Frau [9]). Bei den Langobarden strafte man es an Beiden mit dem Tode, die Verstoßung seiner Ehefrau und Annahme einer Anderen straften sie am Vermögen, das Verlöbniß mit einer Ehefrau bei Lebzeiten ihres Mannes am Vermögen und mit körperlicher Züchtigung [10]). Im Mittelalter findet sich als Strafe der Bigamie die Enthauptung, und zwar „das Haubt in zwo Stücke zu zerspal„ten, jedwede Frau ein Theil" [11]).

733. Notnunft oder Gewalt an Frauen [1]) wurde im alten Recht mit einer Buße [2]), später mit der Enthauptung [3]), oder wenn die Geschändete eine Jungfrau war, mit lebendig Begraben [4]), nach den Ortsrechten häufig mit dem Pfählen gestraft, so

3) L. Rothar. 189. Eine Buße von ihr an den König bestimmt die L. Fris. XII. 1. 2.

4) L. Baiuv. VII. 1. §. 1. 3. VII. 10. 12.

5) L. Rothar. 213 (214), Liutpr. 130 (VI. 77), Const. Olonn. 823. c. 2. 3. capit. tert. c. 3., L. Lang. Lothar. I. c. 2. 3., Const. de exerc. Benev. 866. 10.

6) L. Rip. LXXVII., Burg. LXVIII. 1. 2., Baiuv. VII. 1. §. 2., Rothar. 212 (213), Fris. V. 1.

7) Sachsenſp. II. 13. §. 5., Schwabenſp. 174 a. 201 k. Laßb.

8) L. Sal. XV. Merkel, Chilper. capit. c. 561. c. 17 (Pertz II. 13), L. Rip. XXXV. 1., Alam. Hlothar. LI. 1.

9) L. Fris. addit. tit. III. c. 76., Capit. I. Sal. addita 819. c. 4.

10) L. Rothar. 211 (212), Grimoald. 6. 8., Liutpr. 122 (VI. 69).

11) So nach dem Landrecht von Glarus bei Dreyer Beiträge S. 26.

1) Davon handeln: J. Grimm über die Notnunft an Frauen (Reyſcher Zeitſchrift V. 1—29). Gözenbach über die Notnunft (Reyſcher IX. 330—336).

2) L. Sal. XV. nov. 41 Merkel., Childeb. capit. c. 550. c. 5. §. 3 (Pertz II. 7) oder L. Sal. XCV. Merkel., L. Alam. Hlothar. LVIII. 4. 5. In der alamannischen Lex iſt aber die alte Lesart: contra voluntatem richtiger: die Buße wäre ſonſt im Vergleich mit der L. Baiuv. VII. 8. zu hoch.

3) Heinrici treuga c. 1230. c. 6., Hall. Weisthum von 1235. §. 10 (Tzſchoppe Urkunden S. 296), Sachsenſp. II. 13. §. 5. III. 46. §. 1., Schwabenſp. 174 a. Laßb.

4) Schwabenſp. 254. 311 Laßb.

daß Jene auf den Pfahl die drei erſten Schläge thun mußte[5]). Das Haus, worin das Verbrechen geſchehen, wurde abgebrochen und alle Thiere darin enthauptet[6]). Zum Beweiſe der That war es jedoch weſentlich, daß das Weib gleich auf der Stelle in dem Zuſtande, worin ſie ſich befand, Leute aufgeſucht und ihnen die erlittene Gewalt geklagt hatte[7]); dann aber ſollte ihre Klage vor Gericht auch noch nach vielen Jahren zugelaſſen werden[8]). Blutſchande wurde mit Confiscation geſtraft[9]), Vergehen einer Nonne eben ſo und mit Einſperrung im Kloſter[10]), unzüchtige Griffe (horcrif) nach Verhältniß mit hohen Geldbußen[11]).

D) Vergehen an Leib und Leben.

734. Nach den alten Rechten wurde die Tödtung eines Menſchen mit deſſen Wergelde gebüßt[1]); das murdritum aber, wo die Leiche verſteckt oder verbrannt worden, bei den Franken mit dem dreifachen[2]), bei den anderen Völkern mit dem neunfachen Wergelde[3]), weil man darin einen Todtſchlag mit Argliſt erkannte. Auch beim Todtſchlag mit einem Contubernium[4]) und im eigenen Hauſe[5]) kam das dreifache, in Verbindung mit Brandſtiftung das neunfache Wergeld[6]), und bei hinterliſtigem Todt-

---

5) Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. III. Tit. Umb notzwang.

6) Sachſenſp. III. 1. §. 1., Hall. Weisth. §. 11., Schwabenſp. 254 Laßb.

7) Sehr derb äußern ſich darüber die alten Regensb. Statuten (Freyberg Sammlung V. 49). Andere Beiſpiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 633.

8) So erklärte ein Weisthum des Reichshofs, Adulfi sent. 1293.

9) L. Rip. LXIX. 2., L. Alam. Hlothar. XXXIX., Capit. Compend. 757. c. 22. 23., Capit. 779. Lang. 5., Aquisgr. 802. c. 33., Capit. alia 803. c. 14., Form. Alam. Strasburg. 14.

10) L. Liutpr. 30. 76 (V. 1. VI. 22), Const. Olonn. 823. c. 6. capit. lert. c. 5.

11) L. Sal. XX. nov. 56, 193 Merkel., Rip. XXXIX., Alam. Hlothar. LVIII. 2. 3., Baiuv. VII. 3. 4., Fris. XXII. 88. 89., Liutpr. 121 (VI. 68).

1) L. Sal. LI. 1., Rip. VII. XXXVI. 1—9., Alam. Hlothar. LXIX., Baiuv. III. 13. §. 1. 2., Fris. I. XV. addit. tit. VI., Angl. I., Saxon. II. 1—4., Rothar. 11. 19. 74., Liutpr. 20. 62 (IV. 2. VI. 9).

2) L. Sal. XLI. 1. 2. 5. nov. 227. 230. Merkel., Childeb. capit. c. 550. c. 5. §. 1 2., L. Rip. XV., Capit. in l. Ribuar. 803. append.

3) Pactus. Alam. fragm. sec. c. 42., L. Alam. Hlothar. XLIX. 1. 2, Baiuv. XVIII. 2. §. 1. 3., Fris XX. 2., Saxon. II. 2. — L. Rothar. 14.

4) L. Sal. XLII. 1 Merkel, Rip. LXIV. Was das Contubernium war, iſt nicht ſicher zu ermitteln, Waitz Verfaſſ. I. 264—269.

5) L. Angl. X. 7.

6) L. Fris. VII. 2.

ſchlag mit Verletzung des Kirchenfriedens ſelbſt die Todesſtrafe vor [7]). Dieſſeits dieſer Gränzen wurde aber nicht weiter unterſchieden; ſondern der Todtſchlag im offenen Kampfe und die in der Hitze oder auch ganz zufällig veranlaßte Tödtung wurden gleichmäßig mit dem Wergelde gebüßt [8]). Dieſes war daher keine eigentliche Strafe, ſondern ſtellte nur den Werth dar, zu welchem der freie Mann von dem Gemeinweſen aſſecurirt war [9]). Da das Blut als der Sitz der Seele galt, ſo lag auch vielleicht der Gedanke zum Grunde, daß durch das Wergeld als die Blutſühne der Geiſt des Erſchlagenen zur Ruhe gebracht werden ſollte. Daraus folgte, daß Einer das Wergeld zahlen mußte, wenn auch zwiſchen ihm und dem Tode des Anderen nur durch ein entferntes Verſehen, ja ſelbſt ohne Verſehen nur durch eine bloße Thatſache, ein Zuſammenhang beſtand [10]). Ferner wenn der Erſchlagene ſelbſt an ſeinem Tode mit Schuld war, ſo nahm man an, daß er ſich ſelbſt einen Theil des Wergeldes zu zahlen hätte [11]). Eben deshalb war auch der Eigenthümer für die durch ſein Vieh verurſachte Tödtung verantwortlich [12]), was jedoch ſchon früh in verſchiedener Weiſe modificirt wurde [13]). Ja wenn

7) L. Saxon. II. 10.

8) Dieſe blos auf das Gebiet des Todtſchlags beſchränkte Eigenthümlichkeit des deutſchen Rechts hat man fälſchlich generaliſirt, und daraus den Schluß gezogen, daß das deutſche Strafrecht gar nicht auf den Willen, ſondern nur auf den veranlaßten Schaden geſehen hätte. Dieſes widerlegt mit Recht Wilda Strafrecht S. 146—156.

9) Man ſehe §. 15.

10) L. Angl. X. 8. Qui nolens, sed casu quolibet, hominem vulneraverit, vel occiderit, compositionem legitimam solvat. — Merkwürdige Beiſpiele geben L. Saxon. XII. 1—5., Rip. LXX. 2., Fris. addit. tit. III. c. 69., Rothar. 144. 145. 303. 309. 310. 322. 387 (308. 314. 315. 327. 389). Man ſehe auch §. 481. Note 24. Zuweilen fand man aber doch ſelbſt die Anſicht zu übertrieben, L. Rothar. 152. 307. 308. 311. 324 (312. 313. 316. 329), Burg. XVIII. 2. XLVI. LXXII.

11) L. Rothar. 138., Liutpr. 141 (VI. 86).

12) Pactus Alam. fragm. tert. c. 18., L. Saxon. XIII., Rothar. 325. 326 (330. 331).

13) Man nöthigte bei der Tödtung durch einen Hund den Kläger durch eine eigenthümliche Erſchwerung ſich mit dem halben Wergeld zu begnügen, Pactus Alam. fragm. tert. c. 17. Man geſtattete das Vieh für das halbe Wergeld hinzugeben, L. Sal. XXXVI. Merkel., Rip. XLVI. 1., oder befreite den Herrn ganz, wenn er ſeine Unkenntniß vom Fehler des Thieres beſchwor, L. Sal. nov. 108. 219 Merkel., Angl. XI. Man machte eine Ausnahme, wenn das Thier durch einen Andern gereizt oder einem Andern geliehen geweſen war, L. Rothar. 332. 334. 336. 337 (327. 329. 331. 332), Liutpr. 137 (VI. 84). Man ſchaffte den Satz ganz ab, L. Burg. XVIII. 1.

ein Balken Einen erſchlug und ein Anderer nahm ihn zu ſich, ſo mußte dieſer das Wergeld zahlen, gleichſam als ob die Blutſchuld am Balken klebte [14]). Daß das Wergeld nicht als Strafe ſondern nur als Erſatz angeſehen wurde, wird dadurch beſtätigt, daß doch in ſolchen Fällen von einer Fehde und von Fredum nicht die Rede war, weil dieſes ein wahres Strafgeld war [15]).

735. Die Fehler dieſes Syſtems lagen nach dem ſittlichen Maßſtabe gemeſſen in zweierlei: einmal, daß in dem Thäter die Abſtufungen des verbrecheriſchen Willens zu wenig unterſchieden wurden; zweitens, daß die Strafe nach dem Wergelde beſtimmt, alſo von dem Stande und anderen zufälligen Eigenſchaften des Getödteten abhängig war. Beides wurde allmählig überwunden. Am raſcheſten geſchah dieſes im weſtgothiſchen Rechte, worin die germaniſchen Anſichten faſt ganz verwiſcht ſind [1]). In demſelben Geiſte unterſcheidet auch ſchon das burgundiſche Recht fünf Fälle: den mit Abſicht verübten Todtſchlag beſtrafte es mit dem Tode [2]); die durch Unvorſichtigkeit veranlaßte Tödtung wird mit dem vollen Wergelde [3]); die in der Hitze des Zornes, der vom Getödteten ſelbſt erregt worden, begangene mit dem halben Wergelde gebüßt [4]); die Tödtung, welche Einer ohne Abſicht blos durch Zufall veranlaßt hat, iſt ganz ſtraflos [5]); eben ſo die, welche der Getödtete durch ſein Eindringen zur Nachtzeit ſelbſt verſchuldet hat [6]). Die fränkiſchen Könige wollten beim freventlichen Todtſchlag die Sühne durch eine Compoſition möglichſt erſchweren und die Todesſtrafe eintreten laſſen [7]), was aber wohl ſelten zur Anwendung kam; ſpäter mußten ſie ſich mit dem Wergeld an die Blutsfreunde und der Strafe des Exils begnügen [8]). Für andere Fälle der Tödtung blieb in den Volksrechten des

14) L. Rip. XI. 1.
15) Man ſehe §. 705. Note 9. §. 714. Note 6.
1) L. Visig. VI. 5. c. 1—8. 11. 14. 15. Die Wergeldidee erſcheint nur noch bei der Tödtung durch Thiere, VIII. 4. c. 16.
2) L. Burg. II. 1. XXIX. 1.
3) L. Burg. XLVI.
4) L. Burg. II. 2.
5) L. Burg. XVIII. 1. 2. LXXII.
6) L. Burg. XXVII. 9. add. 1. tit. XVI. §. 2.
7) Childeb. II. decret. 596. c. 15 (§. 468. Note 6).
8) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 5. 7.

fränkiſchen Reiches das einfache Wergeldſyſtem beſtehen[9]). Doch lag ein Fortſchritt darin, daß man Fälle der abſichtlichen oder verſchuldeten Tödtung bezeichnete, wo nach der Billigkeit nicht einmal eine Blutſühne durch das Wergeld gefordert werden könnte[10]). Selbſt das langobardiſche Recht, worin ſich die germaniſche Gefühlsweiſe übrigens mit einer beſonderen Kraft behauptete[11]), erkannte einerſeits ſolche Fälle an[12]), während es andererſeits bei erhöhter Zurechnung die Strafen ſteigerte[13]). Im Mittelalter ſtand auf den Mord das Rad[14]), auf den abſichtlichen Todtſchlag die Enthauptung[15]); bei nicht abſichtlicher Tödtung herrſcht im Sachſenſpiegel noch die germaniſche Wergeldidee vor; im Schwabenſpiegel iſt dieſelbe verwiſcht und durch feinere Unterſcheidungen erſetzt[16]). Daneben wurden aber auch nun noch in Uebereinſtimmung mit dem älteren Recht Fälle der Tödtung anerkannt, wo alles Recht auf die Blutſühne und das Wergeld aufhörte[17]). Zu dieſen Fällen gehörte insbeſondere die Tödtung zur Selbſtvertheidigung aus reiner auch nicht entfernt provocirten Nothwehr[18]). Dieſe Rechtsanſicht findet ſich ſchon

---

9) Man ſehe §. 734. Note 10.

10) So bei der Tödtung des in der That ertappten Diebes, L. Rip. LXXVII., Baiuv. VIII. 5., Decreta Tassil. de popul. legib. c. 3. 14., L. Angl. VII. 4., Saxon. IV. 4., Brandſtifters, Fris. V. 1., Ehebrechers (§. 732. Note 6) — des verfolgten Widerſtand leiſtenden Straßenräubers, Conv. Ticin. 850. leg. c. 3., Silvac. 853. c. 5., Caria. 875. c. 2. — wenn Einer auf Befehl des Königs, L. Baiuv. II. 8. oder in der Widerſpenſtigkeit gegen einen königlichen Befehl getödtet wird, Karlom. capit. 884. c. 10.

11) Man ſehe §. 734. Note 10. 11. 12.

12) So beim nächtlichen Diebe, Rothar. 32. 33. — beim verfolgten flüchtigen Diebe, der ſich nicht binden läßt, Rothar. 264 (269) — bei der Tödtung auf Befehl des Königs, Rothar. 2.

13) L. Rothar. 198. 378 (202. 381), Liutpr. 20. 21. 62. 118. 138 (IV. 2. 3. VI. 9. 65. 85).

14) Frider. I. const. de pace 1156. c. 1., Heinrici treuga c. 1230. c. 8. 10., Sachſenſp. I. 13. §. 4., Schwabenſp. 174 a. Laßb.

15) Sachſenſp. II. 13. §. 5., Schwabenſp. 174 a. Laßb.

16) Dieſes zeigt ſich bei der Tödtung aus Fahrläſſigkeit und Verſehen, Sachſenſp. II. 38., Schwabenſp. 182. 184 Laßb. — bei der Tödtung durch Vieh, Sachſenſp. II. 40. §. 1—4., Schwabenſp. 201 c. 204. 205. — bei der Tödtung durch ein Kind, Sachſenſp. II. 65. §. 1., Schwabenſp. 177. — Man vergleiche dazu §. 710. Note 2. 7.

17) Namentlich gegen den Dieb, Räuber, Friedebrecher auf friſcher That, Sachſenſp. I. 64. II. 69., Schwabenſp. 100 c. Laßb. — gegen den Aechter und Friedebrecher, der ſich nicht fangen läßt und zur Wehre ſetzt, Schwabenſp. 252.

18) Davon handelt gut Levita das Recht der Nothwehr (1856). S. 64—135.

in den Capitularien [19]) und im langobardiſchen Recht [20]); dann in fortſchreitender Beſtimmtheit im Mittelalter [21]). Der Thäter mußte jedoch in allen jenen Fällen, um der Blutſühne zu entgehen, bei der Leiche den Hergang den herbeigerufenen Leuten anzeigen [22]), und vor Gericht die Umſtände der That mit ſechs und dreißig Eideshelfern beſchwören [23]). Nach einem Geſetz Friedrichs I. ſollte er den Beweis der Nothwehr durch den Zweikampf führen [24]). Dieſes geſtaltete ſich im Mittelalter auf folgende Art. Der Thäter mußte bei der Leiche bleiben, ſie möglichſt bald vor den Richter bringen und den Hergang umſtändlich mit Eideshelfern beſchwören [25]). Hat er den Leichnam verlaſſen, ſtellt er ſich aber, bevor man gegen ihn klagte, freiwillig dem Gericht unter Beſchwörung des Hergangs, ſo wird er zwar der peinlichen Klage vorläufig ledig, muß aber Wergeld und Buße zahlen [26]). Tritt aber ein Anderer mit dem Todten gegen den Thäter als Ankläger auf, ſo geht es ihm an den Hals, oder er muß ſelbſt den Todten als den Schuldigen bereden [27]), wozu ſein Eid mit einer beſtimmten Zahl von Eideshelfern hinreicht [28]). In allen drei Fällen kann jedoch ein Blutsfreund des Erſchlagenen ſich für denſelben zu Kampf erbieten [29]). Der Schwa-

---

19) Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 1. oder Ansegis. capit. IV. 13. Wiederholt wurde dieſes etwas modificirt in Hludow. et Hlothar. constit. Wormat. 829. capit. pro lege c. 1.

20) L. Rothar. 280 (285). 323 (328), Liutpr. 143 (VI. 88). Später wurde zwar die Zahlung des Wergeldes auferlegt, Liutpr. 20. 62.; allein durch die Aufnahme jenes Reichsgeſetzes von 829 als L. Lang. Lothar. I. c. 57. wurde dieſes wieder geändert.

21) Frider. I. const. de pace 1156. c. 1., Sachſenſp. II. 14. §. 1. III. 84. §. 3., Schwabenſp. 79. 233. 314. III. 349. I. Laßb. — Was der Sachſenſpiegel von Entrichtung des Wergeldes ſagt, bezieht ſich nur auf den Fall, wo man nicht beim Erſchlagenen geblieben iſt.

22) L. Rip. LXXVII., Decreta Tassil. de popular. legib. c. 3., Sachſenſp. II. 14. §. 1.

23) L. Rip. LXXVII., Form. Sirmond. 30. 31. Das Capitulare von 817 (Note 19) verlangt in dem beſondern Falle nur einen Eid mit zwölf Eideshelfern, und nur in Ermanglung von Zeugen.

24) Frider. I. const. de pace 1156. c. 1.

25) Sachſenſp. II. 14. §. 1., Schwabenſp. 79. 79. II. C. IV b. 233.

26) Sachſenſp. II. 14. §. 1.

27) Sachſenſp. I. 50. §. 1. II. 14. §. 2. III. 84. §. 3., Richtſteig 32 Unger.

28) Sachſenſp. I. 64. 69., Schwabenſp. 100 c. Laßb.

29) Sachſenſp. I. 48. §. 3. I. 64. 69., Richtſteig 32 Unger, Schwabenſp. 79. 79. II. C. IV. b. 233. 314. III. Laßb.

benſpiegel enthält nur die Aenderung, daß wenn drei Zeugen den Hergang geſehen hatten, man weder zu ſchwören noch zu kämpfen brauchte [30]). Zur Verfolgung der Blutſühne und zur Vertretung des Erſchlagenen wurde im alten Recht dem nächſten Schwertmagen eine Vormundſchaft über denſelben beigelegt [31]).

736. Bei der Entrichtung der Blutſühne galten dieſelben Grundſätze, wie bei der Entrichtung der Compoſitionen überhaupt [1]). In uralten Zeiten kam dabei die Körpergröße des Erſchlagenen mit in Anſchlag [2]). Reichte die fahrende Habe zur Zahlung nicht hin, ſo wurden die Grundſtücke genommen [3]). Zuweilen wurden Termine zur Zahlung bewilligt [4]). Waren Mehrere am Todtſchlag betheiligt, ſo mußten ſie zuſammenlegen [5]). Im Falle der Inſolvenz ſollten die Blutsfreunde eintreten, was aber früh aufgehoben wurde [6]). Der Thäter fiel alſo dann in die Knechtſchaft oder wurde gar am Leben geſtraft [7]). Dieſes kam unſtreitig beim Morde wegen des erhöhten Wergeldes häufig zur Anwendung, um ſo mehr da ſelbſt nach dem alten Recht die Verwandten dann nur zu einem einfachen Wergeld beizutragen hatten [8]).

737. Tödtung naher Verwandten ſtrafte man mit Confiscation und Ueberweiſung an die Kirche zur Kirchenbuße [1]). Strenger war das langobardiſche Recht, wo der König ſelbſt den Tod verhängen konnte [2]). Aehnlich war die Behandlung des Ehegat-

---

30) Schwabenſp. 233. 314. III. Laßb.

31) Man ſehe das Lüb. Recht Cod. I. Art. 123. Cod. II. Art. 84. Cod. III. Art. 112 Hach. Davon handeln auch Kraut Vormundſchaft I. 11. 167., Pauli Abhandl. III. 37. 316—318.

1) Man ſehe §. 711. 712.

2) Beiſpiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 673—676. Ein Ueberreſt iſt noch in der L. Baiuv. I. 11. §. 1.

3) L. Baiuv. I. 11. §. 1. Ein Beiſpiel, wo ein Hof zur Blutſühne zuerkannt worden war, giebt das Dipl. a. 802 (Lacomblet I. Nr. 23).

4) L. Rip. XII. 2.

5) L. Sal. XLII. 2. XLIII. 1. 2., Rothar. 12.

6) Man ſehe §. 468. Note 5. 7.

7) Man ſehe §. 703. Note 3. 4.

8) L. Saxon. II. 6.

1) L. Rip. LXIX. 1., Alam. Hlothar. XL. Lantfrid. XXXIX., Capit. Aquisgr. 802. c. 37., Capit. ad l. Sal. 803. c. 5., Capit. alia 803. c. 14., Wormat. 829. capit. pro lege hab. c. 2. Sehr gelinde lautet die L. Fris. XIX. 1. 2.

2) L. Roth. 163., Liutpr. 17 (III. 3).

tenmordes [3]). Im Mittelalter nahm man für das Parricidium die Strafe des römiſchen Rechts auf [4]). Vom Kindesmord iſt in den alten Rechten, mit Ausnahme des Weſtgothiſchen, nicht die Rede. Giftmiſcherei wurde urſprünglich nur als eine Abart der Zauberei, und wenn der Tod erfolgt war, wie die gewöhnliche Tödtung gebüßt [5]), ſpäter aber wie die magiſchen Künſte ſtrenge verfolgt [6]), und mit dem Tode, der Entrichtung des Wergeldes und dem Verluſt des übrigen Vermögens [7]), zuletzt mit dem Scheiterhaufen geſtraft [8]). Anſchläge zur Tödtung [9]), Verſetzen in Todesgefahr (in unwan) [10]), verſuchte jedoch nicht gelungene Tödtung [11]) hatten ebenfalls ihre beſonderen Bußen.

738. Ueber Verwundungen enthielten die alten Rechte in einer merkwürdigen Uebereinſtimmung die genaueſten Unterſcheidungen. Hand, Fuß, Gehör, Auge, Naſe und Zunge wurden mit dem halben Wergelde [1]), bei den Alamannen und Bayern mit dem vierten Theil des Wergeldes gebüßt [2]); Lähmungen mit der Hälfte der Buße, die auf den Verluſt des Gliedes ſtand [3]). Im

---

3) Capit. Wormat. 829. capit. pro lege hab. c. 2. — L. Rothar. 200. 203 (200. 201. 204).

4) Schwabenſp. 350 Laßb. Der Sachſenſp. III. 84. §. 3. redet nur von der Wirkung fürs Vermögen.

5) L. Sal. XIX. 1 Merkel., Rip. LXXXIII. 1., Baiuv. III. 7., Rothar. 139. 140. 141., Liutpr. 118 (VI. 65).

6) Conv. Ticin. 850. capit. de ordin. eccles. c. 23.

7) Capit. Caris. 873. c. 7., Heinrici III. const. de veneficiis 1054.

8) Sachſenſp. II. 13. §. 7., Schwabenſp. 174 b. Laßb.

9) L. Sal. nov. 86 Merkel., Fris. II., L. Rothar. 10. 11. 202 (203).

10) L. Sal. nov. 120. 230. 320. 321 Merkel., Baiuv. III. 2. §. 2. 4. 5. 6., Fris. XXII. 83. addit. tit. III. c. 41. 66., Saxon. I. 9. 10.

11) L. Sal. XVII. 1. 2. XIX 2. nov. 54 Merkel., Chlothach. capit. c. 550. c. 3 (Pertz II. 9), Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 28.

1) L. Sal. XXIX. 1. nov. 88. 89. 91. 208. 210 Merkel., Rip. V. 1. —4. LXVIII. 5, Burg. XI. 1., Angl. V. 3. 4. 5., Saxon. I. 11—14., Rothar. 48. 49. 53. 62. 68. 377 (380), Liutpr. 123 (VI. 70), Capit. Ticin. 801. c. 5. — Durch Fehler der Abſchreiber in den Zahlen entſtellt iſt die L. Fris. XXII. 1. 2. 9. 10. 27. 34. 45. 46. 62. 77. addit. tit. II. c. 1. 6. tit. III. c. 1. 8—13. 47. 48. 59. 74.

2) Pactus Alam. fragm. sec. c. 1—4. 15. 26., L. Alam. Hlothar. LX. 1—10. 19. 20. LXI. 7. LXV. 1., Baiuv. III. 1. §. 3. 18. 19. 21. Ausnahmsweiſe hat das halbe Wergeld die L. Alam. LXI. 8. LXVI. 1.

3) Als Grundſatz ſagt dieſes L. Rip. V. 6, Fris. addit. tit. III. c. 46., Saxon. I. 16. Anwendungen, jedoch auch mit einzelnen Abweichungen, enthalten L. Sal. XXIX. 2. nov. 89. 208, Rip. V. 5. 8., Alam. Hlothar. LXI. 5. 6. LXIV. 3., Baiuv. III. 9. §. 10. III. 12., Burg. XLVIII. 3., Fris. XXII. 76. 78. 79. addit. tit. II. c. 10., Angl. V. 5., Rothar. 62. 384 (387).

Mittelalter war auf Wunden und auf Lähmungen, auch wenn solche ohne Fleischwunden geschahen, eine peinliche Strafe durch Verlust der Hand gesetzt [4]). Der Verletzte konnte jedoch darauf verzichten und auf eine Buße klagen, wofür dann nach dem Sachsenspiegel auch schon bei Lähmungen das halbe Wergeld, im Schwabenspiegel eine mehr arbiträre Schätzung festgesetzt war [5]). Finger, Zehen [6]) und Zähne [7]) wurden ebenfalls nach genau bestimmten Sätzen gebüßt. So war es auch noch im Mittelalter [8]). Auf die Beraubung der Mannbarkeit stand als Buße das volle Wergeld [9]), nach der Lex der Thüringer und dem Sachsenspiegel nur das halbe [10]). Dawider war auch ein starkes Maß von Selbstvertheidigung gestattet [11]). Eigenthümlich, aber der Bedeutung des Wergeldes als einer bloßen Assecurationssumme von Leib und Leben entsprechend war es, daß eine Verstümmelung, wofür man einen Theil des Wergeldes erhalten hatte oder zu fordern berechtigt war, an dem ganzen Wergeld in Abzug kam, so daß im Falle der Tödtung nur noch der übrige Theil zu entrichten war [12]). Uebrigens wurde aber doch eine mehrfache Lähmung in demselben Streite mehrfach, oder eine später abermalige Lähmung abermals gebüßt [13]).

739. Außer den Verstümmelungen und Lähmungen unterscheiden die alten Rechte weiter sehr genau und nach verschiede-

---

4) Frider. I. conv. Ratisb. 1156. const. de pace c. 2., Henrici treuga c. 1230. c. 4., Sachsenſp. I. 68. §. 1. 4. II. 16. §. 2., Schwabenſp. 176 a. 201 b. Laßb.

5) Sachsenſp. II. 16. §. 2. 5., Schwabenſp. 111. 176 a. 201 a. Laßb.

6) L. Sal. XXIX. 3—6. nov. 90. 91. 208. 209 Merkel., Rip. V. 7. 9., Pactus Alam. II. 16—23. 27—30., L. Alam. Hlothar. LXII. 3—15. LXV. 2. 3, Baiuv. III. 1. §. 11—14., Fris. XXII. 28—34. 63. addit. tit. II. c. 2—9. tit. III. c. 2—7., Angl. V. 8. 9. 11., Saxon. I. 17—20., Rothar. 63—67. 69—73.

7) L. Sal. nov. 91 Merkel, Alam. Hlothar. LX. 13—18., Baiuv. III. 1. §. 24. 25., Burg. XXVI. 1—5., Fris. XXII. 19—21. addit. tit. III. c. 36—38., Rothar. 51. 52.

8) Sachsenſp. II. 16. §. 6., Schwabenſp. 176 a. Laßb.

9) L. Sal. XXIX. 7. nov. 92 Merkel., Childeb. capit. c. 550. c. 5. §. 3 (Pertz II. 7), L. Rip. VI., Alam. Hlothar. LXIII. 5., Fris. XXII. 57—59. addit. tit. III. c. 60., Saxon. I. 15., Capit. Ticin. 801. c. 5.

10) L. Angl. V. 6 7., Sachsenſp. II. 16. §. 5.

11) Merkwürdig lautet darüber der Schwabenſp. 201 r. Laßb.

12) L. Sal. XLI. 4., Sachsenſp. II. 20. §. 2.

13) Sachsenſp. II. 16. §. 7. 9.

nen Abſtufungen die Knochenbrüche ohne Blutung [1]), die Verwundungen, wobei ein Knochen herauskommt, der aus einer gewiſſen Entfernung auf ein Schild geworfen darauf einen Klang giebt [2]), Stichwunden mit und ohne innere Verletzungen [3]), Kopfwunden, wobei die Hirnſchale oder gar das Gehirn ſichtbar wird [4]), Verwundungen, wovon eine Verkürzung des Gliedes bleibt [5]), Wunden, wobei Gliedwaſſer (liduwagi) herausfließt [6]), entſtellende Wunden im Geſicht oder an den Lippen [7]), Schnittwunden nach verſchiedener genau abgemeſſenen Länge [8]), endlich Wunden mit einer Waffe oder der Fauſt, woraus das Blut zur Erde fließt [9]). Die Strafe des Verluſtes der Hand, welche im Mittelalter die Reichsgeſetze auf Verwundung ſetzten, war jedenfalls nur von der Verwundung mit Waffen gemeint; Schläge mit Blutvergießen wurden mit einer Buße an den Verletzten und mit einer Wette von ſechzig Solidi an den Richter geſühnt [10]). Nach den Ortsrechten wurde auch zu „Friedebrechwunden" eine beſtimmte Länge und Tiefe vorgeſchrieben, alſo die leichten Verletzungen davon ausgenommen [11]). Eben ſo iſt es gewiß, daß nach dem Sachſen- und Schwabenſpiegel auch bei ſchweren Wunden, wenn

---

1) L. Rip. III. LXVIII. 4., Alam. Hlothar. LXI. 3. 4., Baiuv. III. 1. §. 4., Fris. XXII. 24—26., Angl. IV. 1. 2., Saxon. I. 5., Burg. XLVIII. 1. 2. addit. I. tit. VI., Rothar. 384 (387).

2) L. Rip. LXVIII. 1. 2. 3., Pactus Alam. fragm. prim. c. 3. 4., L. Alam. Hlothar. LIX. 4. 5., Baiuv. III. 1. §. 5., Fris. XXII. 71—74. addit. tit. III. c. 24., Rothar. 47.

3) L. Sal. XVII. 5. nov. 48. 199 Merkel., Rip. IV., Pactus Alam. fragm. sec. c. 5—14. 24., L. Alam. Hlothar. LX. 22. LXI. 1. 2. LXII. 1. 2. LXIII. 1—4. LXIV. 1. 2. 4., Baiuv. III. 1. §. 4. 15—18., Fris. XXII. 22. 23. 47—56. 60. 61. 80. 81. 84—86. addit. tit. III. c. 25—31. 33. 45. 61—65., Angl. V. 1. 2. 12—17., Saxon. I. 5., Rothar. 57—61.

4) L. Sal. XVII. 3. 4. nov. 46. 47 Merkel., Pactus Alam. fragm. prim. c. 1., L. Alam. Hlothar. LIX. 3. 6. 7., Baiuv. III. 1. §. 4. 6., Fris. XXII. 5—8. addit. III. c. 22. 23., Rothar. 46. 47.

5) L. Fris. addit. tit. III. c. 31., Angl. V. 19.

6) L. Fris. XXII. 35—44. addit. III. c. 32.

7) L. Alam. Hlothar. LX. 11. 12. 21., Baiuv. III. 1. §. 22. 23., Burg. XI. 2., Fris. XXII. 11—18. addit. tit. III. c. 14—21., Angl. V. 10. 18., Saxon. I. 5., Rothar. 50. 54. 55. 56.

8) L. Fris. XXII. 66—70. 75. addit. tit. III. c. 49—58.

9) L. Sal. XVII. 6. 7. nov. 51., Rip. II., Chamav. c. 18., Alam. Hlothar. LIX. 2., Baiuv. III. 1. §. 2., Fris. XXII. 4. addit. tit. III. c. 43., Angl. III. 1. 2., Saxon. I. 3.

10) Frider. I. const. de pace 1156. c. 2., Heinrici treuga c. 1230. c. 4.

11) Haltaus v. friedbrecherwunde.

der Kläger wollte, ein Vergleich um eine Buße zulässig war [12]), und zwar wurde bei Wunden ohne Lähmung für jede Wunde ein Pfund festgesetzt [13]).

740. Als geringere körperliche Verletzungen unterscheiden die alten Rechte die Schläge, die unterlaufenes Blut oder Geschwulst zurücklassen [1]), das Ausraufen und Raufen der Haare [2]), das Zerkratzen der Haut [3]), Maulschellen, die um das Doppelte eines Faustschlags gebüßt wurden [4]), endlich Hiebe, Faustschläge und Stöße [5]). Besonders hart straften die Langobarden, wenn man Einen mit Vorbedacht zum Schimpf abgeprügelt, oder wenn man ein Weib, während sie ihre Nothdurft verrichtet, gestoßen hatte [6]). Im Mittelalter wurden Schläge, Raufereien, Maulschellen mit einer Buße bestraft [7]), die später auf ein Pfund ermäßigt wurde [8]).

E) Gewaltthätigkeiten.

741. Gewaltthätigkeiten kamen in jenen rauhen Zeiten in den mannichfaltigsten Formen vor, und die alten Rechte liefern darin einen treuen Sittenspiegel. Sie enthalten die Bußen über das Belagern (herireita) einer fremden Burg [1]), über das Eindringen mit Gewalt oder bewaffneter Hand (haixtera manu) in eines Anderen Hof oder Haus (oberos, harizhut) [2]), über das Berennen und Ueberwältigen einer fremden Wohnung (heimzuht,

12) Sachsenſp. II. 16. §. 2. 5., Schwabenſp. 98 b. 111. 201 a. Laßb.

13) Rudolfi I. curia Ratisb. 1281. const. pacis c. 53. So ſagt auch der Schwabenſp. 312 Laßb.

1) L. Fris. addit. tit. III. c. 42., Saxon. I. 2., Rothar. 43.

2) L. Burg. V. 4., L. Chamav. c. 18., L. Fris. addit. tit. III. c. 39. 40., Rothar. 383 (386).

3) L. Fris. addit. tit. III. c. 44.

4) L. Rothar. 44.

5) L. Sal. XVII. 7. 8. nov. 191. 52. 289., Rip. I., Capit. ad l. Ribuar. 803. c. 1., L. Alam. Hlothar. I. IX. 1. lib. tert. XCVIII. 1—4., Baiuv. III. 1. §. 1., Burg. V. 1. 2. 3., Fris. XXII. 3. addit. tit. V., Angl. II. 1. 2., Saxon. I. 1., Rothar. 44. 382 (385), Burchard. Wormat. statuta c. a. 1024. c. 27.

6) L. Rothar. 41., Liutpr. 125 (VI. 72).

7) Frider. I. const. de pace 1156. c. 3., Sachsenſp. II. 16. §. 8. III. 37. §. 1., Schwabenſp. 111. 325 I. Laßb.

8) Schwabenſp. 98a. Laßb., Rudolfi I. curia Ratisb. 1281. const. pacis c. 52.

1) L. Baiuv. III. 8. §. 1.

2) L. Baiuv. X. 1. 2., Burg. XV. 1. 2. XXV. 1. 2., Alam. Hlothar. IX. X., Rothar. 277. 278. 380 (282. 283. 383), Capit. de banno 772. c. 7., L. Chamav. c. 19. 20.

keymszuche, heymsuche)[3], worauf ſpäter die Acht geſetzt wurde[4]; über Raub und Verkauf eines freien Menſchen, was mit dem vollen Wergeld[5], ſpäter wie Todtſchlag mit Enthauptung geſtraft wurde[6]; über das Binden eines freien Menſchen[7], worauf ſpäter die Proſcription geſetzt war[8]. Raub und gewaltſame Entführung von Jungfrauen und Wittwen war mit Bußen[9] und Königsbann[10], dazwiſchen einmal fruchtlos mit Todesſtrafe[11], nebenbei auch mit harten Kirchenbußen[12], dann als dieſes nicht half, auch mit der Strenge der weltlichen Geſetze[13], und zuletzt mit der Enthauptung bedroht[14]. Ferner gab es Bußen für das Herunterwerfen vom Roß (marachfalli)[15], Verſperren des Weges[16], Abſcheeren der Haare[17], Abreißen der Kopfbedeckung eines Weibes (discapillare, walwurſt)[18], und anderen Muthwillen[19].

3) L. Sal. XIV. 6. nov. 43. 188. Sal. XLII. Merkel., Fris. XVII. 4., Angl. X. 9., Baiuv. III. 8. §. 2., Conv. Silvac. 853. c. 3. — Hall. Weisth. von 1235. §. 9. 12, Schwabenſp. 301 I. Laßb., Haltaus v. heimsuchung.

4) Heinrici const. gener. 1234., Rudolfi I. curia Ratisb. 1281. c. 6. 7.

5) L. Sal. XXXIX. 3. 4. nov. 115. 226 Merkel., Rip. XVI., Pactus Alam. fragm. tert. c. 12., Alam. Hlothar. XLVI. XLVII. XLVIII., Baiuv. VIII. 4. XV. 5., Fris. XXI., Angl. VII. 5., Saxon. II. 7., Liutpr. 48 (V. 19).

6) Heinrici conv. 922. c. 7., Sachſenſp. II. 13. §. 5., Schwabenſp. 227 a.

7) L. Sal. XXXII. nov. 95 Merkel., Rip. XLI., Chamav. c. 17., Baiuv. III. 1. §. 7., Burg. XXXII., Fris. XXII. 82., Aogl. VII. 6., Rothar. 42.

8) Heinrici treuga c. 1230. c. 19.

9) L. Sal. XIII. 1—4 Merkel., Chlodov. capit. c. 500. c. 5 (Pertz II. 3), L. Rip. XXXIV. 1—3., Alam. Lantfrid. XCVII. 4., Baiuv. VII. 6. 7., Burg. XII. 1. 2., Fris. IX. 8—10, Aogl. X. 1., Saxon. VI. 3. X. 1. 2., Chamav. c. 45., L. Rothar. 186., Liutpr. 12. 30. 31 (II. 6. V. 1. 2). — Man ſehe auch §. 479. Note 4. §. 482. Note 5. 6. 7.

10) Capit. de banno 771. c. 5., Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 4. 9. — Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 23.

11) Childeb. II. decret. 596. c. 4.

12) Capit. Aquisgr. 817. capit. ad epiſc. c. 22. 23. 24., Conv. Sparnac. 846. c. 68., Ticin. 850. c. 10., Otton. I. const. Francof. 951. c. 1.

13) Conc. Vern. 844. c. 6., Silvac. 853. c. 2.

14) Heinrici treuga c. 1230. c. 6.

15) Pactus Alam. fragm. tert. c. 28., L. Alam. Hlothar. LXVIII., Baiuv. III. 3., Fris. addit. tit. V., Rothar. 30.

16) L. Sal. XXXI. nov. 94 Merkel., Rip. LXXX., L. Chamav. c. 41. Pactus Alam. fragm. sec. c. 53., L. Alam. Hlothor. LXVII., Baiuv. IX. 13. 14. 15., Fris. addit. tit. IV. VII., Rothar. 26—29.

17) Chlodov. capit. c. 500. c. 4 (Pertz II. 3), L. Sal. nov. 60. 61. 199. 294 Merkel., Alam. Hlothar. LX. 23. 24.

18) L. Burg. XXXIII. 1. 2. 3. addit. tit. V., Chlodov. capit. c. 500. c. 11. §. 1. 2 (Pertz II. 5), Pactus Alam. fragm. sec. c. 56., L. Alam. Hlothar. LVIII. 1. 5., Baiuv. VII. 5.

19) L. Liutpr. 135 (VI. 82).

F) Ehrenkränkungen [1]).

742. Die ſtrafbaren Scheltworte waren in den alten Rechten namentlich mit ihren Bußen aufgezählt. Es ſind diejenigen, welche noch jetzt im Munde des Volkes leben [2]). Das weſtgothiſche Recht ſetzte darauf nach ſeiner Weiſe Peitſchenhiebe [3]). So auch ein Reichsgeſetz im Mittelalter [4]); dann aber Geldbußen [5]). Merkwürdig iſt, daß nach einigen Landrechten zwar nur der Beſchimpfte klagen konnte, daß aber die Buße nicht an ihn, ſondern an den Richter fiel [6]). Verrätherei, das heißt Verläumdung durch falſche Anklage gewiſſer ſchweren und ſchändlichen Verbrechen ſollte mit dem Rade beſtraft werden [7]). Sehr ſtrenge wurden im Ganzen die Strafen der Injurien und Verläumdungen in den Stadtrechten.

G) Verletzungen des Eigenthums.

743. Der Diebſtahl wurde ſehr ſtrenge beſtraft; doch war das Recht bei jedem Volksſtamm verſchieden. Bei den Franken waren die Bußen nach den einzelnen Gegenſtänden und Umſtänden genau verzeichnet [1]); den in der handhaften That gebundenen Dieb traf, wenn er oder ſeine Blutsfreunde ihn nicht löſten, der Tod [2]). Bei den Angliern beſtand die Buße im dreifachen

1) Sehr ausführlich handelt davon Köſtlin in Reyſcher Zeitſchr. XV. 151—236. 364—435.

2) L. Sal. XXX. 1. nov. 93. 302. L. Sal. LXIV. 1. 2. nov. 178. 354 Merkel., Pactus Alam. fragm. sec. c. 32. 33., Rothar 197. 198. 381 (384). Es werden hier folgende Schimpfwörter erwähnt: cinitus (malb. quintvo), concacatus, meretrix (malb. faras), fornicaria, stria oder masca (Hexe), herbaria, arga (feiger Schuft), vulpes, subdolus (Fuchsſchwänzer), lepus, delator, falsator, herburgius oder strioporcius (der zur Hexenküche den Keſſel trägt).

3) L. Visig. antiquior tit. de conviciis (Walter I. 668). Hier werden als Scheltwörter erwähnt: marcosus, genebrosus, gotrosus, vigosus, taopasus, disturpatus, circumcisus, ponderosus, sarracinator. Bei Ducange fehlen dieſe Worte.

4) Synodus Mogunt. 1085. iuram. pacis (Pertz II. 59).

5) Frider. I. const. de pace 1156. c. 6, Sachſenſp. II. 16. §. 8., Schwabenſp. 111. 176 b. Laßb.

6) Ruprecht von Freyſing II. 108 Maurer. Bayeriſche Scheltwörter waren: huernsun, einer küeserterjnn sun, poswicht, ketzer.

7) Schwabenſp. 176 a. Laßb., Sachſenſp. II. 13. §. 4.

1) L. Sal. II—VIII. X—XII. XXI. XXII. XXVII. XXXIII. XXXVIII. Merkel., Chilper. capit. c. 561. c. 3 (Pertz II. 12). — L. Rip. XVIII. XLII., Capit. in l. Ribuar. 803. c. 4.

2) Childeb. II. 593. c. 2., Chlotbach. II. decret. 596. c. 2., L. Rip. LXXIX.

Erſatz des Werthes außer Fredum, Capitale und Delatura [3]; bei den Burgundiern durchgängig auch im dreifachen Erſatz [4], jedoch beim Diebſtahl von Knechten, Pferden und Ochſen, oder mit Einbruch, in der Todesſtrafe [5]. Bei den Frieſen beſtand die Buße im doppelten Erſatz, das Fredum im vollen Wergeld [6]; beim Diebſtahl von Pferden und Ochſen oder mit Einbruch wie dort in der Todesſtrafe, wovon man ſich aber löſen konnte [7]. Bei den Sachſen war die Buße des Diebſtahls unter drei Solidi das Neunfache, darüber hinaus, gleichviel ob bei Tag oder bei Nacht, der Tod [8]; eben ſo auch bei einem geringern Werthe, wenn der Diebſtahl an einem Pferde, oder an einem Bienenſtock innerhalb der Hofwere, oder Nachts an einem Ochſen, oder mit nächtlichem Einbruch, oder aus einem Schreine geſchehen war [9]. Bei den Alamannen [10] und Langobarden [11] war die Buße durchgängig das Neunfache; bei Letzteren kam ſpäter noch Gefängnißſtrafe hinzu [12]. Bei den Bayern war die Buße bei geringeren Sachen auch durchgängig das Neunfache [13]; über zehn Solidi der Tod [14]. Diebſtahl aus einem beſonders befriedeten Orte erhöhte ums Dreifache [15]; wo ein doppelter Friede verletzt war, ums dreimal Dreifache [16]. Der Hehler wurde wie der Stehler ge-

3) L. Angl. VII. t. 2. 3. 7.

4) L. Burg. IV. 3. LXIII. t. LXX. 3. addit. I. tit. IV. c. t. Kleinere Bußen bei beſonderen Gegenſtänden beſtimmen IV. 5. 6. addit. I. tit. VII. X. XI.

5) L. Burg. IV. t. XXIX. 3. LXX. 1. 2.

6) L. Fris. III. 1—4. addit. tit. X.

7) L. Fris. addit. tit. I. c. 3.

8) L. Saxon. IV. 7. 8.

9) L. Saxon. IV. 1—6.

10) L. Alam. Hlothar. LXX. t. 2. 3. LXXI. t. 2. LXXIV. t. lib. tert. Cl. 9. 14. Cll. 5. 7. Beſondere Bußen für einzelne Gegenſtände beſtimmen Pactus Alam. fragm. tert. c. 13. 31., L. Alam. lib. sec. LXXVII. LXXX. LXXXIV. lib. tert. XCIX. Cl. 4—19. Cll. 1—8. ClV. 25.

11) L. Rothar. 253. 259. 263. 316—318. 329. 337. 347 (258. 264. 268. 320—322. 334. 346. 352). Beſondere Bußen beſtimmen L. Rothar. 281—299. 312—321. 351 (286—304. 317—326. 356).

12) L. Liutpr. 80 (VI. 26).

13) L. Baiuv. VIII. t. XIX. 7. §. 2. XX. 5. Beſondere Bußen beſtimmen VIII. 11. XIX. 1—9.

14) L. Baiuv. VIII. 8.

15) L. Alam. Hlothar. VII. t. XXVII. 2., Baiuv. I. 3. §. 1. 3. VIII. 2. §. 1.

16) L. Alam. Hlothar. XXVII. 1.

ſtraft [17]); eben ſo der Beſtohlene, wenn er ſich mit dem Dieb ohne den Richter um den Diebſtahl verglich [18]). Buße traf auch den, der ſich der Hausſuchung (salisuchen) widerſetzte [19]), oder ſich mit dem Vertrieb geſtohlener Sachen abgab [20]).

744. Im Mittelalter wurde das Recht durch mancherlei Beſtimmungen noch geſchärft. Diebſtahl über fünf Solidi ſollte rechtlos machen [1]). Landfriedensgeſetze bedrohten den Diebſtahl unter einer gewiſſen Summe mit Strafen an Haut und Haar, darüber hinaus mit dem Verluſt der Augen oder Hand [2]), dann mit dem Strang [3]). Dem gemäß haben die Rechtsſpiegel für den Diebſtahl bei Tage unter drei Schillingen die Strafe an Haut und Haar, wovon man ſich jedoch löſen kann; darüber hinaus das Hängen [4]). Gleiche Strafe traf die Helfer und Hehler [5]).

745. Der Raub war mit dem neunfachen Erſatz und erhöhten Fredum oder mit anderen Bußen beſtraft [1]), insbeſondere der Raub mit Vermummung (walapauz) [2]), mit Einbruch [3]), auf dem Heereszug [4]), aus einer Kirche [5]). Die Reichsgeſetze unterſchieden drei Arten von Raub, reraup, sexanraup und scach, und ſetzten darauf die Todesſtrafe [6]). Nach den Rechtsbüchern ſtand auf dem gewöhnlichen Raub die Enthauptung, auf der Be-

---

17) Childeb. II. pactom 593. c. 3., Chlothach. decret. 596. c. 5., L. Borg. XLVII. 1. 2. 3., Decreta Tassil. de popular. legib. c. 7.

18) L. Burg. LXXI. 1. 2., Childeb. II. pactom 593. c. 3., Chlothach. decret. 596. c. 5., L. Baiuv. VIII. 15.

19) Decreta Tassil. de popolar. legib. c. 12.

20) Decreta Tassil. de popular. legib. c. 2.

1) Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 32.

2) Curia Mogunt. 1103. const. pac. general. const. pac. provinc.

3) Frider. I. const. de pace 1156. c. 17., Heiorici treuga 1230. c. 7.

4) Sachſenſp. II. 13. §. 1. 3. II. 28. §. 3. II. 39. §. 1., Schwabenſp. 174 a. 197 a. 202 Laßb.

5) Sachſenſp. II. 13. §. 6., Schwabenſp. 174 b. 227 Laßb.

1) L. Sal. XIV. 1. 2. 3. XX. 9. LXI. 1. 2 Merkel., Burg. IX., Liutpr. 35 (V. 6), Fris. VIII. IX. 14—17. addit. tit. X.

2) L. Rothar. 31.

3) L. Chamav. c. 19—25.

4) Capit. de exercital. 811. c. 3., Const. de exerc. Benev. 866. c. 10.

5) L. Alam. Hlothar. VI Karol. V. 1. 2. 3., Baiuv. I. 2.

6) Heiorici treuga c. 1230. c. 13. — Die genaue Bedeutung iſt ungewiß. Rhairaup nennt die L. Rothar. 16. Die Bezeichnung von adsalitura mit scach vel tesceia findet ſich im Conv. Silvac. 853. Sacramentom. Die Ausdrücke schachroup und strozroub ſtehen in Curia Ratisb. 1281. const. pacis c. 57.

raubung von befriedeten Sachen das Rad [7]). Man konnte ſich jedoch wegen Diebſtahl und Raub mit dem Thäter vergleichen [8]).

746. Als Beſchädigung fremden Eigenthums traf die Brandſtiftung außer dem Schadenerſatz größere und geringere Buße [1]). Die Könige ſetzten darauf auch den Königsbann [2]), und bei den Sachſen den Tod [3]). Die Reichsgeſetze beſtraften das Brennen aus Rache und Fehde mit der Reichsacht und Enthauptung [4]), dann mit dem Rade [5]). Die Rechtsſpiegel haben für Mordbrennerei oder heimliche Brandſtiftung das Rad, für Brennen ohne Mordbrand die Enthauptung [6]). Mit dieſen Vergehen verwandt war die gewaltſame Zerſtörung eines fremden Hauſes [7]).

747. Unter den mancherlei kleineren Beſchädigungen fremden Eigenthums, die in den Volksrechten erwähnt werden, iſt die Beſchädigung fremden Viehes hervorzuheben, indem jede Gattung Vieh ihre beſondere Compoſition hatte [1]), und hierin, namentlich bei der Tödtung und Verletzung durch Zufall oder Nachläſſigkeit, eine auffallende Aehnlichkeit mit der Anwendung des Wergeldes bei Menſchen befolgt wurde [2]). Dieſes Syſtem des Wergeldes der Thiere galt noch im Mittelalter [3]). Tödtung eines Thieres [4])

---

7) Sachſenſp. II. 13. §. 4. 5., Schwabenſp. 42. 174 a. 234. 249 Laßb.

8) Schwabenſp. 41. 48. 317 Laßb.

1) L. Sal. XVI. 1—4. nov. 44. 189. 288., Rip. XVII., Alam. Hlothar. LXXXIII. 1—6. lib. sec. C. 1., Baiuv. I. 6. IX. 1—4., Burg. XLI., Fris. VII., Angl. VIII., Rothar. 19. 146—149.

2) Capit. de banno 772. c. 6., Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 1.

3) L. Saxon. V. 2.

4) Frider. I. const. contra incendiar. 1187.

5) Heinrici treuga c. 1230. c. 20.

6) Sachſenſp. II. 13. §. 4. 5., Schwabenſp. 174 a. Laßb.

7) Childeb. capit. c. 550. c. 7 (Pertz II. 8), L. Baiuv. IX. 3. 5—9., Rothar. 379 (382).

1) Pactus Alam. fragm. tert. c. 31—34., L. Alam. Hlothar. LXXII. LXXV. lib. sec. LXXVII. LXXXIV. lib. tert. Cl. 4—13. Cll., Bainv. VIII. 9. XIII. 8. 9. 10. XIX. XX., Burg. LXXIII., Fris. IV. 2—8., Angl. XVII. 1., Rothar. 315—317. 332. 333. 337—341 (320—322. 337. 338. 342—346.)

2) L. Alam. lib. sec. LXXXIV. 5., Baiuv. VIII. 10. XIII. 1—7., Burg. XVIII. 2. LVIII., Angl. XVII. 2., Saxon. XIV., Rothar. 303—306. 330. 331 (308—311. 335. 336).

3) Sachſenſp. II. 38. II. 62. §. 2. III. 48. §. 1—4. III. 51.

4) L. Rip. XLVI. 2., Angl. XI., Sax. XIII., Pactus Alam. fragm. tert. c. 6., L. Burg. XVIII. 1., Rothar. 325. 326. 328 (330. 331. 333). — Sachſenſp. II. 40. §. 1. 2. 4. 5. II. 62. §. 1. III. 49., Schwabenſp. 204. 244 Laßb.

oder Beschädigung der Feldfrüchte [5]) durch das Thier eines Anderen mußte der Herr ersetzen. Jenes galt selbst noch, wenn der Eigenthümer das Vieh zum Pfand gegeben, nicht aber mehr, wenn der Besitzer es eigenmächtig gepfändet hatte [6]).

II) Fälschung. Wucher.

748. Das falsche Zeugniß mündlich oder unter einer Urkunde war mit einer Geldbuße [1]), später aber mit dem Verlust der Hand bedroht [2]). Eben so die Verfertigung einer falschen Urkunde [3]), der Meineid [4]), und die Verfertigung falscher Münzen [5]); später stand aber auf Letztere die Enthauptung [6]). Die Bestrafung des Wuchers war den geistlichen Gerichten überlassen [7]).

J) Von Friedebrüchen.

749. Friedebruch konnte im Allgemeinen jedes Ungericht genannt werden [1]). Im engeren Sinne bezeichnet es aber eine besondere Art der Ungerichte [2]), nämlich den Fall, wo ein besonderer Friede gebrochen ist. Dieses hängt mit den Landfrieden zusammen, welche die Kaiser von Zeit zu Zeit die Fürsten beschwören ließen, und woraus allmählig ein festes Landfriedensrecht

---

5) L. Sal. IX. 7., L. Alam. lib. sec. LXXVI. 2., Baiuv. XIII. 12., Burg. XXVII. 4—6. LXIV. addit. tit. II. XX., Angl. XI. — Man sehe auch §. 571.

6) L. Alam. Hlothar. LXXXIX. 1. 2., Fris. addit. tit. IX., Liutpr. 110 (VI. 57), Schwabenſp. 327 Laßb.

1) L. Liutpr. 63 (VI. 10). Man sehe §. 664. Note 13.

2) Man sehe §. 664. Note 15.

3) L. Rothar. 342 (347). Man sehe §. 667. Note 3.

4) Capit. 779. Francic. 10. Lang. 10. 11., Aquisgr. 802. c. 36., Noviomag. 808. II. c. 4., L. Chamav. c. 32., Edict. Pist. 864. c. 9, Hludow. II. capit. 875. c. 2. — Schwabenſp. 99. 171. 367 I. Laßb.

5) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 19., Papiens. 832. c. 10., Edict. Pist. 864. c. 13. 16. 17.

6) Sachſenſp. II. 26. §. 2., Schwabenſp. 192 a. 363. II b. Laßb.

7) Const. Wormat. 829. capit. populo adnunt. c. 20., Conv. Ticin. 850. c. 19., Hludow. II. const. 856. c. 4.

1) In diesem unbestimmten Sinne steht das Wort im Sachſenſp. III. 91. §. 1., Schwabenſp. 79. II A Laßb.

2) Sachſenſp. I. 63. §. 1. II. 13. §. 5. III. 45. §. 11., Schwabenſp. 174 a. Laßb. So auch in den Goslar. Statut. S. 38. Lin. 9. 19. 23. S. 83. Lin. 33. 34. Uebrigens bestehen aber doch zwischen diesen Statuten und dem Sachſenſpiegel mancherlei Unterschiede. Lehrreich ist darüber Göschen S. 291—304. 311—317. 321. 322. 328—333.

hervorgieng. Friedebruch war nach dieſem erſtens, wenn die Selbſthülfe und Fehde ohne die rechtmäßige Vorausſetzung, oder ohne die vorgeſchriebene Kündigung, oder an den befriedeten Tagen erhoben, und zweitens, wenn der gewiſſen Perſonen und Gegenſtänden für alle Zeiten zugeſicherte Friede verletzt worden [3]), was nicht blos durch ein Ungericht, ſondern ſchon durch ein geringes Verſehen geſchah [4]). Die Strafe des Friedebruches war die Enthauptung [5]).

750. Zu dieſen geſetzlichen Frieden kamen die Frieden, welche auf beſondere Veranlaſſung errichtet und beſchworen wurden, was auch an gebundenen Tagen geſchehen durfte [1]). Hierüber wurde ebenfalls nach Friedensrecht an Hals und Hand gerichtet [2]). Ferner die gelobten Handfrieden [3]), wovon der Bruch ebenfalls an die Hand oder an den Hals gieng [4]). Endlich die Frieden, die in den mannigfaltigſten Anwendungen die Richter wirkten, und wovon die Verletzung am Halſe [5]) oder an der Hand [6]) oder mit einer Buße geſtraft wurde [7]).

751. Der auf der handhaften That ergriffene Friedebrecher konnte gleich, auch wenn man ſeinen Namen nicht kannte, gerichtet werden [1]). Die gebundenen Tage oder die Kirche, wenn er den Frieden darin gebrochen, ſchirmten ihn nicht [2]). Entfloh er, ſo wurde er mit Gerüfte ſelbſt in ein anderes Gericht und in eine fremde Burg hin verfolgt [3]). Wurde er in der That oder auf der Flucht getödtet oder verwundet, ſo war dieſes ſtraflos [4]);

---

3) Man ſehe darüber §. 277.

4) Gloſſe zum Sachſenſp. III. 36., Rudolfi 1. Curia Ratisb. 1281. const. pacis c. 50.

5) Sachſenſp. II. 13. §. 5., Schwabenſp. 174 a. Laßb.

1) Sachſenſp. II. 10. §. 3., Schwabenſp. 113 a. Laßb.

2) Sachſenſp. II. 71. §. 2., Schwabenſp. 81 Laßb.

3) Man ſehe §. 277. Note 12.

4) Heinrici const. gener. 1234., Frider. II. const. pacis 1235. c. 3, Sachſenſp. III. 8. III. 9. §. 2., Schwabenſp. 264. 266.

5) Sachſenſp. I. 63. §. 4., Schwabenſp. 79. 11 B. Laßb.

6) Sachſenſp. III. 20. §. 3., Schwabenſp. 281 Laßb.

7) Sachſenſp. III. 36. §. 1., Schwabenſp. 299 Laßb.

1) Sachſenſp. I. 62. §. 5. III. 36. §. 2.

2) Sachſenſp. II. 10. §. 4., Schwabenſp. 113 a. 248. 250 Laßb.

3) Sachſenſp. II. 71. §. 3—5. II. 72. §. 1., Schwabenſp. 253 b.

4) Sachſenſp. II. 69., Schwabenſp. 252 Laßb.

nur mußte man ihm den Friedebruch beweisen können, sonst war man selbst desselben schuldig [5]).

V. Das peinliche Verfahren [1]). A) Das Gericht.

752. Ueber die Vergehen wurde ursprünglich nach der Schwere des Falles in der Landesgemeinde oder von den Obrigkeiten gerichtet [2]). Später gehörten die Capitalsachen vor den Grafen, die übrigen vor den Centenarius oder Vicarius [3]), die darüber in der gewöhnlichen Weise mit den Rachinburgen oder Schöffen aburtheilten [4]). Mit wichtigen Straffällen befaßte sich auch der König selbst [5]). In Folge des Immunitätswesens, der Veränderungen der Competenz und der Verleihungen zu eigener Gerichtsbarkeit wurde die Strafgewalt nach verschiedenen Abstufungen an mancherlei Hände zersplittert [6]), so daß einfache Grundherren mit ihren Hofgeschworenen selbst über Leib und Leben zu richten haben konnten [7]). Die niederste Stufe war der Bauermeister, der mit seinen Schöffen und Landleuten über kleinen Diebstahl an Haut und Haar zu richten hatte [8]). Jedenfalls hatte das niedere Ortsgericht das Recht des ersten Angriffs und der Aufbewahrung [9]). Ueber die Ablieferung an das höhere Gericht gab es Bestimmungen von merkwürdiger Umständlichkeit [10]). Die Competenz des Gerichts bestimmte sich durch den Ort, wo das

---

5) Sachsenſp. I. 50. §. 1. I. 69. Man sehe §. 735. Note 27—31.

1) Wichtig sind darüber die Bemerkungen von Wächter Beiträge S. 59—80. 259—276. Sehr lehrreich ist auch Zöpfl Bamb. Recht S. 131—154.

2) Tacit. 12 (§. 13. Note 7. §. 701. Note 2).

3) Man sehe §. 103. 727.

4) Form. Bignon. 26., Andeg. 49., Capit. Aquisgr. 809. c. 2., Aquisgr. 813. c. 13. — Nach der Meinung von Waitz Verfass. II. 327—434. hätte der Graf gegen gemeinschädliche Verbrecher ohne gerichtliche Formen Todesstrafen verhängen können. Die von ihm angeführten Stellen beweisen dieses aber nicht, sondern nur, daß das Verfahren in flagranten Fällen sehr rasch war.

5) Man sehe §. 618. Note 3. §. 619. Note 2.

6) Man sehe §. 614.

7) Beispiele geben §. 296. Note 5. §. 301. Note 13.

8) Sachsenſp. II. 13. §. 1. 2., Schwabenſp. 1. 174 a. Laßb.

9) So in Zülpich der Schultheiß für den Vogt, Zülpicher Weisthum um 1210. Art. 6. 7. 16 (§. 292. Note 3. §. 297. Note 9); in Endenich der Schultheiß des St. Cassiusstiftes für den Vogt und die Schöffen zu Bonn (§. 295. Note 6); in Rheidt der Meier des St. Cassiusstiftes für den Amtmann von Löwenberg, Weisthum zu Reide (Grimm III. 873).

10) Beispiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 874—876.

Verbrechen geſchehen war [11]); bei Todtſchlag oder Schlägereien auf einer Gränze nach dem Orte, wo der Kopf lag oder wo der Geſchlagene hingefallen war [12]).

B) Anklage. Rüge.

753. Die Anklage war insgemein dem verletzten Theil überlaſſen. Doch leidet es keinen Zweifel, daß bei Verbrechen gegen das gemeine Weſen und gegen die öffentliche Ordnung die Obrigkeit von Amtswegen zur Verfolgung einſchreiten mußte; ſo bei einem vorgefallenen Todtſchlag [1]), gegen Solche, die als Straßenräuber, Wegelagerer oder der Infidelität gegen den König oder wegen Zauberei übel berüchtigt waren [2]), gegen Entführer [3]), und noch in anderen Fällen [4]). Im Mittelalter ſtanden nebeneinander die Anklage des Verletzten, die für ihn nur ein Recht, keine Pflicht war [5]), und die Verfolgung durch das Gericht je nach der Natur des Vergehens [6]). Namentlich hatte der Bauermeiſter im höheren Gericht zu rügen bluteude Wunden und alles Ungericht, das an das Leben oder die Hand gieng, ſo fern nicht ſchon darüber Klage erhoben war [7]). In dieſem Geiſte wurde auch in den Stadtrechten dem Schultheißen oder Fronboten auferlegt zu klagen, wenn ein anderer Kläger nicht da war [8]), in

---

11) Sachſenſp. III. 25. §. 2.

12) Stellen aus Weisthümern giebt Grimm S. 627. 873.

1) Chlodov. capit. c. 560. c. 9., Form. Sirmond. 30. 31.

2) Childeb. II. decret. 596. c. 8. 9., Capit. Aquisgr. 802. c. 25., Conv. Tiein. 850. leges c. 2. 3., Caris. 873. c. 1. 2. 3. 7. Beiſpiele ſind bei Waitz Verfaſſ. II. 328. 329. 434.

3) Childeb. II. decret. 596. c. 4., Capit. Aquisgr. 817. capit. legib. add. c. 9.

4) L. Rothar. 15. 200.

5) Sachſenſp. I. 62. §. 1.

6) Schwabenſp. 97 a. Laßb. Wir sprechen also, ez mage ein iegelich man sinen schaden verswigen ob er wil. Das gerihte hat aber sine vorderunge hin ze jenem der den vride brochen hat, darnach und diu schulde ist.

7) Sachſenſp. I. 2. §. 4. III. 91.

8) So in Bamberg und anderen Städten wegen eines „elenden Mordes", das heißt wozu kein Kläger auftrat. Bamb. Stadtr. §. 162. 163 Zöpfl. Haltaus v. elendig. Eben ſo nach dem Blutrecht von Bacharach (Kindlinger Münſter. Beitr. II. urk. 49). — Im Stadtrecht von Hameln heißt es ganz allgemein: Item si duo vel plures commiserunt delictum qualecunque, et si nullus eorum detulerit querimoniam, iudex non poterit illum artare ad querimoniam, sed preco civitatis accusabit illos pro tali delicto etc. (§. 232. Note 8).

vielen Stadtrechten jedoch dieſes Recht aus Beſorgniß des Mißbrauchs ausdrücklich auf beſtimmte Vergehen beſchränkt[9]). Wichtig war für die Verfolgung der Verbrechen das Inſtitut der Vogtei, indem es die Verpflichtung auferlegte, für den verletzten Mundling aufzutreten.

C) Gang der Verhandlung. 1) Bei handhafter That.

754. Das Verfahren wegen handhafter That trat ein, „wo „Einem die verbrecheriſche That ſo zugeheftet war, als ob ſie „ihm in der Hand klebte“[1]). Es ſetzte voraus, daß der Verbrecher auf der That ertappt, mit dem Gerüfte beſchrieen und gebunden[2]), oder mit dem Gerüfte verfolgt worden war. Dieſem Waffenruf[3]), wozu nach Umſtänden das Lärmhorn geblaſen[4]) und die Sturmglocke geläutet wurde, war jeder Erwachſene bei Strafe bewaffnet zu folgen verbunden[5]). Hatte man den Verbrecher eingefangen, ſo zog man hin zum Richter, der alsbald, auch an gebundenen und befriedeten Tagen[6]), das Gericht verſammelte. War der Richter nicht zur Hand, ſo konnten die Landleute für den Fall einen Grafen erwählen[7]); auch war häufig um über eine handhafte That zu richten ſchon das niedere Gericht competent[8]). Der Leichnam, die geſtohlene Sache, oder

---

9) In Cöln konnte das erzbiſchöfliche Gericht ohne Ankläger nur dann inquiriren und richten, wenn gegen Einen als den Thäter böſer Leumund vorlag, Sententia arbitrorum a. 1258 (Lacomblet II. S. 251. §. 35); eben ſo die magistri civium (Sententia arbitr. p. 246. §. 26. p. 250. §. 26). Nach den noch ins 13. Jahrhundert gehörenden Salfelder Statuten Art. 96 (Walch I. 37) war jenes Recht des Richters auf Wunden beſchränkt. Nach dem Privilegium für Altenburg von 1256 hatte der Schultheiß daſſelbe gar nicht, Tittmann Heinrich der Erlauchte I. 162. Auch in Goslar durfte der Vogt nicht ohne Ankläger richten; allein der Rath konnte, wenn kein Ankläger auftrat, die Verfolgung verlangen, Goslar. Statut. S. 83. Lin. 32—37 Göſchen.

1) Richtſteig 30., Sachſenſp. II. 35., Schwabenſp. 316 Laßb.

2) Auf dieſes Binden beziehen ſich Childeb. II. pactum 593. c. 2., L. Rip. XLI. 1., Burg. XXXII., Fris. XXII. 82., L. Chamav. c. 17.

3) Dieſes Geſchrei hieß auch uccus, Form. Sirmond. 30.

4) Cornu sonare, Chlodov. capit. c. 500. c. 9 (Pertz II. 4).

5) Chlothach. II. decret. 506. c. 9., L. Chamav. c. 36., Conv. Silvac. 853. c. 5. — Heinrici IV. iuram. pacis 1085 (§. 217. Note 1). — Sachſenſp. I. 53. §. 1. II. 71. §. 3—5. II. 72. §. 1., Schwabenſp. 253 Laßb., Rheingauer Landweisthum (Bodmann S. 529).

6) Sachſenſp. II. 10. §. 1. 3. II. 66. §. 2., Schwabenſp. 113 a. 250 Laßb.

7) Sachſenſp. I. 55. §. 2. I. 56. 57. 71.

8) Ein Beiſpiel iſt im §. 292. Note 18.

andere Wahrzeichen der That mußten mit vor Gericht gebracht werden [9]). Dieſes hieß der blickende Schein [10]) oder auch der Schub [11]). Später mußte wenigſtens die abgelöſte Hand als Leibzeichen vorgelegt werden [12]), bis daß zuletzt die Beſichtigung der Schöffen [13]) und das Protokoll der Section an die Stelle trat [14]). Die Klage vor dem verſammelten Gericht wurde mit Gerüfte erhoben [15]), was aber nun nur eine ſymboliſche Bedeutung hatte. Berief ſich der Verklagte auf Nothwehr, ſo mußte er darüber den Beweis führen [16]). Läugnete der Verklagte die That, ſo war der Kläger dem Rechte näher ihn ſelbſiebent zu überzeugen [17]). Hierauf erfolgte gleich die Verurtheilung und Execution [18]). War der Verbrecher bei der Verfolgung nicht eingefangen worden, ſo wurde er, wenn der Kläger noch an demſelben Tage beim Richter oder in deſſen Abweſenheit beim Fronboten klagte, auf jenes Zeugniß hin vom Richter gleich oder nach deſſen Rückkehr verfeſtet [19]), und wenn er nun irgendwie vor Gericht gebracht wurde, ſchlechthin mit dem Tode beſtraft [20]).

2) Bei übernächtiger That.

755. Bei der Anklage wegen einer übernächtigen That geſchah nach dem alten fränkiſchen Recht die Vorladung vom Ankläger ſelbſt nach einer Vorberathung mit den Rachinburgen und

9) Sachſenſp. II. 15. §. 2. II. 64., Richtſteig 32 b. unger. Andere Nachweiſungen giebt Kopp Bilder I. 87—95.

10) Beweisſtellen giebt Haltaus v. blickend, schein.

11) Schwabenſp. 79 IV. b. 234. 239., Haltaus v. schub.

12) Beweisſtellen giebt Haltaus v. leibzeichen, todte hand.

13) So ſchon nach dem Zülpicher Weisthum Art. 16 (Lacomblet Archiv I. 253).

14) So ſagt der Praktiker Keyſer bei Haltaus v. leibzeichen.

15) Sachſenſp. II. 64., Richtſteig 31 Unger. Ein lebhaftes Bild dieſer Procedur giebt auch die Ordnung des Zentgerichts zu Bamberg bei Zöpfl Bamb. Recht Urkundenbuch S. 129—136.

16) Man ſehe §. 735. Note 22—30.

17) Childeb. II. pactum 593. c. 2., Childeb. II. decret. 596. c. 7., L. Rip. XLI. 1. LXXIX, Conv. Ticin. 850. c. 3. — Sachſenſp. I. 66. §. 1. II. 71. §. 5. III. 70. §. 2., Schwabenſp. 100 c. Laßb., Richtſteig 32 b. Unger, Bayer. Landr. von 1346 Art. 59 (Freyberg Sammlung IV. 415).

18) Conv. Ticin. 850. leges c. 3., Heinrici treuga c. 1230. c 13., Rudolfi I. Curia Ratisb. const. pacis 1281. c. 57.

19) Heinrici treuga c. 1230. c. 13., Sachſenſp. I. 70. §. 3. Man vergleiche §. 722.

20) Sachſenſp. I. 68. §. 5. III. 63. §. 3.

ſeiner eidlichen Betheuerung [1]). In Gallien ſcheint auch theilweiſe die römiſche Form der Inſcription in Uebung geblieben zu ſein [2]). Im Mittelalter wurde die Anklage mit dem Gerüfte eröffnet. Dieſes galt als der Klage Beginn und legte bei Strafe die Verpflichtung auf, die Anklage durchzuführen [3]). Hierauf wurde der Verklagte auf Antrag des Klägers vom Richter gebannt [4]). Erſchien er, ſo kam es zum Beweiſe nach den darüber beſtehenden Grundſätzen [5]). Das Regelmäßige dabei war, daß der Verklagte den Vortheil des Reinigungseides hatte [6]), und dadurch die Wahrſcheinlichkeit der Unſchuld auf ſeine Seite zog, bis daß dieſelbe durch ein Gottesurtheil widerlegt war. Der uralte Gebrauch, umringt von Verwandten und Freunden vor Gericht aufzutreten, wurde auf dreißig höchſtens mit einem Schwerte Bewaffnete eingeſchränkt [7]). Blieb er nach der dritten Vorladung aus, ſo wurde er, wenn die Anklage an das Leben oder die Hand gieng oder ſonſt erheblicher Art war [8]), und der Kläger die That ſelbſiebent bezeugte [9]), vom Richter verfeſtet [10]). Wurde er dann in der Verfeſtung gefangen und vor Gericht gebracht, um welche Schuld es war, es gieng ihm an den Hals, wenn die That und die geſchehene Verfeſtung ſelbſiebent dargethan wurde [11]). Hatte der Verklagte ſich zwar geſtellt, war aber

---

1) Chilper. edict. c. 561. c. 9 (Pertz II. 11), Childeb. capit. c. 550. c. 6 (Pertz II. 7).

2) Form. Sirmond. 29., Baluz. 16.

3) Heinrici treuga c. 1230. c. 12., Sachſenſp. I. 62. §. 1. II. 64. §. 5., Richtſteig 33 a. Unger.

4) Die uralte deutſche Formel dafür enthält Philippi archiep. dipl. a. 1196 (Lacomblet I. Nr. 433). Einin A van A clagin. umbe die offene wunde. ove bliginde dait. ove doitslag. ove rouf. ove schaig. ove umbe noitzoich. ove van wilgir noit dat si. den heisg ich her in. einwerve. andirwerve. dirdewerve. inde Bannene bit minin banne her in dine ce rehteme gerihte etc.

5) Man ſehe §. 657. 663. 668. 671. 672. Beiſpiele des Verfahrens geben die Gerichtsſcheine in den Form. Andeg. 15. 24. 28. 29. 49.

6) Poſitive Ausnahmen ſind L. Burg. XXXIII. 1., Saxon. V. 3.

7) Sachſenſp. II. 67., Schwabenſp. 251 Laßb.

8) Sachſenſp. I. 68. §. 1. 2. 4., Schwabenſp. 101. 107 Laßb., Haltaus v. friedbrechwunde, metebann.

9) Sachſenſp. III. 39. §. 4.

10) Sachſenſp. I. 67. §. 1. 2., Schwabenſp. 101. 107 Laßb., Richtſteig 33 a. Unger.

11) Sachſenſp. I. 66. §. 2. I. 68. §. 5. III. 63. §. 3. III. 88. §. 2. 3., Richtſteig 35 Unger. Daſſelbe wiederholt das Lüb. Recht Cod. I. Art. 77. Cod. II. Art. 94 Hach.

dann flüchtig geworden, ſo galt er als überführt und wurde gleich verfeſtet [12]).

756. Beſonders ausgebildet war die Klage wegen Todtſchlag und Wunden [1]). Es lag in der Natur der Sache, daß dieſe Klage, wenn auch übernächtig, doch bald nach der That angeſtellt wurde. Der Todte mußte auch hier mitgebracht werden [2]). Ja nach einigen Rechten wurde, wenn ein Gericht nicht gleich zu haben war, die Leiche in einem Faß mit Kalk unter Siegel aufbewahrt und damit geklagt [3]). Vor dem verſammelten Gerichte erhoben der Kläger, ſeine Verwandten und Freunde mit gezogenen Schwertern das dreimalige Geſchrei, indem ſie jedesmal den Todten etwas näher brachten. Nachdem ein Urtheil ihnen die Schwerter in zu thun geboten und der Schultheiß mit den Schöffen den Mord beſehen hatten, rief der Schultheiß den Verklagten dreimal mit Namen auf, und wenn derſelbe nicht anweſend war, wurde ein Termin über vierzehn Nächte geſetzt. Nun gab auch das Gericht Urlaub den Todten zu begraben. An einigen Orten wurde jedoch, wenn die Klage an dem Tag nicht zu Ende kam, das blutige Gewand [4]) oder die rechte Hand zurückbehalten und damit weiter geklagt [5]), hin und wieder aber zu dieſem Zwecke eine wächſerne Hand zugelaſſen [6]). An dem geſteckten Termin hatte die Klage, wenn der Verklagte erſchien, ihren gewöhnlichen Fortgang. Blieb er im dritten Termin aus, ſo wurde er in die Mordacht erklärt [7]). Eigenthümlich war bei der Mordklage das Gottesurtheil durch das Bahrrecht, wo der Angeklagte die Leiche unter Betheuerung ſeiner Unſchuld berüh-

---

12) Sachſenſp. II. 45., Schwabenſp. 210 Laßb.

1) Sehr merkwürdig ſowohl durch ihre Lebendigkeit wie durch ihre Uebereinſtimmung ſind: Blutrechte von Bacharach (Kindlinger Münſter. Beitr. II. Urk. 49), Hegeformel des peinlichen Gerichts zu Witzenhauſen (Kopp Heſſ. Gerichte. Beilagen Nr. 116), Soeſter Gerichtsordnung Tit. III. (Emminghaus Memorab. Susat. p. 397—404).

2) Nach dem Sachſenſp. II. 14. §. 2. III. 90. §. 2. war dieſes zugelaſſen, aber nicht nothwendig; nur durfte der Todte, wenn mit ihm die Klage begonnen war, nicht ohne die Erlaubniß des Gerichts beerdigt werden.

3) Rheingauer Landrecht Art. 56 (Grimm Weisth. I. 542).

4) So nach dem Bamb. Stadtr. §. 152. 154 Zöpfl.

5) Rheingauer Landr. Art. 56., Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 229. 230.

6) Ein Zeugniß giebt Grimm Rechtsalt. S. 880.

7) Bodmann Rheingau S. 618., Bamb. Halsgerichtsordn. Art 231—239.

ren mußte, indem die Wunden, wenn er ſchuldig wäre, ſich verändern und bluten würden [8]). Dazu wurde ſelbſt noch während des erſten Monates die Leiche ausgegraben [9]). Der Gebrauch dieſes Bahrrechts hat ſich bis in das achtzehnte Jahrhundert erhalten.

3) Verfolgung der Vergehen von Amtswegen.

757. Neben dem Verfahren auf erhobene Anklage ſtand das durch Verfolgung von Amtswegen. Dieſes griff in vier Fällen ein. Erſtens, wo ein Verbrechen gegen den König oder gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung vorlag [1]). Zweitens, wenn eine ſchreiende Miſſethat vorgefallen, wozu ſich kein Ankläger fand. Anwendungen davon kommen ſchon in der alten Zeit vor [2]). Im Mittelalter zeigt ſich daſſelbe in den Fällen, wo die Obrigkeit zu rügen hatte, und in den Beſtimmungen der Stadtrechte [3]). Das Verfahren bewegte ſich ganz in der accuſatoriſchen Form, indem der Fronbote den Ankläger machte [4]), oder vom Gericht ein Ankläger geſetzt wurde [5]). Drittens gegen übel berüchtigte gemeinſchädliche Leute. Ueber dieſe ſollten genaue Erkundigungen eingezogen, Verhaftungen vorgenommen, Verhöre und Zeugenvernehmungen angeſtellt [6]), und wenn ſie nicht überführt werden konnten, ihnen doch die Reinigung vom Verdacht (excondicere) durch den Eid mit zwölf Eideshelfern oder durch ein Gottesurtheil auferlegt werden [7]). Viertens wurde durch die Reichsgeſetze ein eigenes Verfahren auf den Grund eines böſen Leumundes eingeführt [8]), und in Folge davon dem Gericht die

8) Grimm Rechtsalt. S. 930. Man ſehe auch §. 668. Note 1.
9) Dieſes beſchreibt ausführlich Ruprecht von Freyſing II. 112 Maurer.
1) Form. ad L. Liutpr. V. 6. Man ſehe auch §. 753.
2) Man ſehe §. 753. Note 1. 3. 4.
3) Man ſehe §. 753. Note 6. 7. 8. 9.
4) So in Hameln (§. 753. Note 8).
5) Nyhe Schrae der Stat van Soest art. 117 (Emminghaus Memorab. p. 238). Wolde dan de Cleger nicht clagen, so mote man na alder Gewonheit einen Cleger setten.
6) Conv. Ticin. 850. c. 3., Caris. 873. c. 2. 3. 7.
7) Conv. Ticin. 850. c. 3., Caris. 873. c. 3. 7.
8) Heinrici treuga c. 1230. c. 14. Hi autem qui in infamia que loimunt dicitur laborant, ad expurgationem non nisi in publico iudicio admittentur etc.

Befugniß beigelegt in einem ſolchen Falle von Amtswegen zu inquiriren [9]).

4) Veränderungen im Beweisverfahren.

758. Das Vertrauen auf die Zuverläſſigkeit des Reinigungseides und der Gottesurtheile mußte bei zunehmender Einſicht und Erfahrung immer mehr erſchüttert werden; auch entſtand durch die Abſchaffung des gerichtlichen Zweikampfes [1]) in dem Beweisſyſtem eine weſentliche Lücke. Man ſuchte daher nach Erſatzmitteln, und dieſes führte zu folgenden Erſcheinungen. Erſtens ſollte, wenn Einer durch das Gerücht als der Urheber einer vorgefallenen Miſſethat bezeichnet würde, der Leumund durch bewährte Zeugen erhärtet, und dann dem Angeſchuldigten eine Reinigung nach dem Ermeſſen des Richters auferlegt werden [2]). Zweitens war ſchon im zwölften Jahrhundert gegen Mordbrenner, wenn auch das Verbrechen nicht notoriſch war, das Ueberſiebnen durch den Kläger mit Ausſchluß des Reinigungseides eingeführt worden [3]). Dieſes wurde von Rudolph I. auf alle Fälle ausgedehnt, wo ein ſchädlicher Mann oder Dieb, wenn auch ohne handhafte That, gefangen vor Gericht gebracht würde [4]). Drittens wurde, weil ſechs Eideshelfer dem Kläger oft ſchwer zu finden waren, das Ueberſiebnen gegen ſolche Leute bei handhafter That durch kaiſerliche Privilegien häufig erlaſſen, und auf den blickenden Schein, die Zeugen und das Geſtändniß zu verurtheilen geſtattet [5]). Viertens geſchah aus gleichem

9) So in Cöln (§. 753. Note 9); auch nach dem Bamb. Stadtr. §. 74 Zöpfl.

1) Man ſehe darüber §. 668. Note 20—23.

2) Heinrici treuga c. 1230. c. 14 (§. 757. Note 9).

3) Frider. I. const. contra incendiar. 1187.

4) So verordnete, was bisher ganz unbemerkt geblieben war, Rudolfi I. curia Ratisbon. 1281. c. 10. Dieſes wurde dann in den Stadt- und Landrechten wiederholt, theils blos in der Anwendung auf Nichtbürger, wie in Bamberg 1314, Tübingen 1388, theils allgemein, wie in Lindau 1321, Kempten 1331, in der Grafſchaft Tirol 1349, in Ravensberg 1354, Dunkelſpiel 1401, Kärnthen 1414. Die Nachweiſungen geben Zöpfl Bamb. Recht S. 143., Dreyer Nebenſtunden S. 128—132., Wächter Beiträge S. 264—266., Hälſchner Preuß. Strafr. I. 63. Allen dieſen Schriftſtellern iſt jedoch die Quelle jener Beſtimmung entgangen.

5) So in den Goslar. Statuten S. 35. Z. 17. 30 Göſchen; desgleichen in dem Privilegium für Limburg 1498 bei Wächter S. 273.

Grunde daſſelbe häufig auch im Falle der nicht handhaften That, wenn Geſtändniß vorlag [6]). Fünftens hatte Rudolph I. nicht blos dem Ankläger, ſondern auch dem Richter in dem genannten Falle das Recht zu überſiebnen beigelegt, wenn ſich zu ſeinem Eide ſechs Eideshelfer fanden. Dieſes wurde aber in Verbindung mit dem erwähnten Leumundproceß dahin erweitert, daß den Gerichten die Befugniß ertheilt wurde, gegen Diebe, Räuber und andere gemeinſchädliche Leute auf Grund des Leumundes nach ihrer gewiſſenhaften Ueberzeugung durch Mehrheit der Stimmen die Todesſtrafe zu erkennen [7]). Sechſtens mußte bei zunehmender Bildung auch gegen die Zuverläſſigkeit des Beſiebnen gegründetes Bedenken entſtehen, welches auch durch die Forderung, daß die Eide geläufig „ohne Strumpeln" nachgeſprochen werden müßten, nicht gehoben werden konnte [8]).

759. Durch dieſe Veränderungen waren in das Beweisſyſtem drei neue Elemente aufgenommen worden: das Gewicht der richterlichen Beurtheilung, die Bedeutung des Geſtändniſſes, was früher gar nicht zur Sprache kam, und das Beweiſen durch Zeugen. Dieſem Zuſtande kam nun die Theorie, welche die italieniſchen Praktiker aus dem römiſchen und canoniſchen Rechte gezogen hatten, entgegen, und daraus entſtand das Beweisſyſtem, welches ſich in der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, in dem Laienſpiegel des Ulrich Tengler von 1509 [1]), und in der Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 findet. Das Beſiebnen, als wobei der Beweis nur „auf tünkel ayd gegründt" war, wurde ausdrücklich abgeſchafft [2]); ſtillſchweigend auch das Verurtheilen auf Leumund; ſtatt des Beſiebnens ſollte der Beweis

6) So in den Privilegien für Windsheim 1365 und einen Markt im Burgau 1510 bei Dreyer S. 132., Wächter S. 271. 275. Das übereinſtimmende Formular ſolcher Privilegien giebt noch das New Formular 1545. Fol. 76b. 154b.

7) So in den Privilegien für Nürnberg 1340, Kempten 1408, Weißenburg 1431, Würtemberg 1434, Limburg 1498. Dieſe und andere Nachweiſungen geben Haltaus v. faeme, leumund, Dreyer S. 32—34. 132. 134., Wächter S. 75. 271. 272.

8) Merkwürdige Notizen ſind darüber bei Dreyer S. 132.

1) Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. III. Tit. Von rechtlichem proceß in peinlichem, Von ander Beweiſung der übelthaten.

2) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 273.

durch ordentliche Zeugen oder durch das Geständniß geführt werden und die Verurtheilung blos nach der richterlichen Ueberzeugung nicht zulässig sein; selbst starke Anzeigen und Verdachtsgründe sollten dazu nicht genügen, doch aber der Richter dadurch das Recht erlangen, gegen den läugnenden Beklagten das Geständniß durch die Folter zu erzwingen [3]). Die Tortur trat also gewissermaßen an die Stelle des Gottesurtheils und des Bestehnens [4]). Jedoch „sollte man nitt liederlich yemandts mit marter „peinlich fragen," sondern nur wenn die Uebelthat wissentlich war und „etlich vermuttungen und jndicia oder halb beweisun„gen wider den gefangeneu" vorlagen [5]). Es mußte auch die Anwendung der Tortur immer erst durch ein besonderes Urtheil decretirt sein. Die Peinigung hatte ihre genau unterschiedenen Stufen; auch gieng nach der Praxis erst eine Verbalterrition mit Drohung und Vorzeigung der Marterwerkzeuge, und eine Realterrition durch wirkliche Anlegung derselben aber ohne Peinigung, vorher [6]). Das Torquiren geschah in der Folterkammer vom Scharfrichter und seinen Gehilfen im Beisein von Zeugen und einer Gerichtsperson, welche die Aussagen niederschrieb [7]).

5) Uebergang in die neuere Procedur [1]).

760. Durch die Einwirkung des canonischen Rechts vermittelst der darauf gebauten Schriften der italienischen Praktiker erhielt nun die ganze peinliche Procedur eine festere wissenschaftliche Gestalt. Jene zeigt sich bereits in der Bestimmung, daß

---

3) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 29. 30. 74. 78. 80., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 22. 23. 62. 67. 69.

4) Dieses findet sich so schon im Bamberger Stadtrecht des vierzehnten Jahrhunderts, Zöpfl S. 145. Etwas jünger ist wohl die eine Lesart des Lüb. Rechts Cod. III. Art. 146 Hach. Man sehe darüber Trummer Vorträge I. 8. III. 151.

5) So sagt Ulrich Tengler Layenspiegel Th. III. Tit. Von gestrengen Fragen. Umständlich ausgeführt ist dieses in der Bamberg. Halsgerichtsordn. Art. 23. 26—56., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 16. 20—45.

6) Den gräßlichen Apparat und Hergang beschreibt mit gelehrter Umständlichkeit und Gemüthsruhe: Gruyen de applicatione tormentorum insbesondere im Schnüren-Anfang und in vollen Schnüren. Hannover 1754. 4.

7) Bamb. Stadtr. §. 186 Zöpfl, Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von gestrengen Fragen, Von ertzeugen der urgicht.

1) Die Hauptschrift darüber ist: Biener Geschichte des Inquisitions-Processes. Leipzig 1827. Doch genügt er für das deutsche Recht nicht.

über Majestätsvergehen durch Accusation, Inquisition oder Denuntiation summarisch procedirt werden sollte [2]). Ulrich Tengler stellt der auf das canonische Recht gebauten Doctrin gemäß fünf Formen des Verfahrens auf: durch Accusation, Denuntiation, Inquisition, Purgation, und wegen wissentlicher Uebelthaten [3]). Die Accusation nahm hier wie in den neuen Halsgerichtsordnungen aus dem deutschen Recht die beiden Fälle auf, wo entweder von einem Privaten [4]) oder wo von der Obrigkeit von Amtswegen accusirt wird [5]). Letzteres erhielt sich fortwährend in vielen Territorien, und es wurde als öffentlicher Ankläger ein eigener Beamter oder Fiscal angestellt [6]). Der größeren Sicherheit wegen war bei diesem accusatorischen Processe allmählig schriftliche Verhandlung aufgekommen. Allein wenn nach diesen schriftlichen Acten das Urtheil festgestellt war, so wurde noch der „endliche Rechttag" gehalten, worin über die Sache das alte öffentliche und mündliche Verfahren von der Hegung und Anklage bis zum Brechen des Gerichtsstabes vor sich gieng [7]). Das Richten auf Denuntiation trat hauptsächlich ein, wenn einem Richter durch seinen Unterbeamten eine vorgefallene Missethat angezeigt wurde [8]). Das Verfahren auf Inquisition war bei den weltlichen Gerichten noch wenig in Uebung [9]). Es nahm aus dem deutschen Rechte die Fälle auf, wo gegen gemeinschädliche Leute oder wegen begründeten Leumund von Amtswegen inquirirt werden sollte [10]). Das Verfahren auf Purgation trat ein, wenn von der Verhandlung gegen den Verklagten ein böser Leumund zurückgeblieben war, wovon dem Gericht die Reinigung

---

2) Heinrici VII. edictum de crimine laesae maiest. 1313.

3) Ulrich Tengler Layenspiegel Th. III. Einleitung und Tit. Von kätzerey.

4) Davon handeln: Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 17—120. 208—228., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 11—99. 181—204.

5) Davon handeln: Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 102. 103. 215., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 88. 89. 165. 188. 201.

6) Beispiele geben Biener S. 143., Maurer Gerichtsverf. S. 152—154. Ein advocatus de parte publica als Ankläger kommt schon vor in der Form. ad L. Liutpr. V. 6.

7) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 91—120. 123., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 78—99.

8) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von denunciern.

9) So sagt Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von inquiriern.

10) Auf dieses Verfahren beziehen sich Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 10—16., Peinl. Halsgerichtsordn. Karls V. Art. 6—10.

nothwendig ſchien. Dieſe wurde durch den Purgationseid mit einer angemeſſenen Zahl von „Mitpurgierern" geleiſtet [11]). Hierin trafen ſowohl Elemente des deutſchen als des canoniſchen Rechts zuſammen. Daran ſchloß ſich, daß umgekehrt auch ein Beleumundeter ſeine Ankläger aufzutreten gerichtlich auffordern und, wenn Niemand erſchien, ſich durch ſeinen Eid für immer von der Beſchuldigung rein machen konnte. Dieſes wurde der Inzicht- oder Beyzigproceß genannt [12]). Das Verfahren wegen „wiſſentlichen Miſſethaten" trat wie das wegen handhafter That bei offenbaren notoriſchen Vergehen ein [13]). Zuletzt beſchreibt Tengler die ſummariſche Procedur, die nach den Reichsſatzungen gegen Majeſtätsvergehen und Aehnliches zur Anwendung komme [14]).

D) Urtheil und Execution.

761. Das Urtheilfinden geſchah durch Umfrage der Schöffen auf ihren Eid. Der zuerſt Gefragte konnte um eine Unterredung bitten und ſeine Meinung aufſchreiben, die dann verleſen wurde [1]). Lautete das Urtheil der Schöffen auf Todesſtrafe, ſo enthielt es zugleich in der beſtimmten Formel die Aufforderung an den Richter, dem Nachrichter die Vollziehung zu befehlen [2]). Wo es geſchriebene Statuten gab, wurden dieſe verleſen und die Strafe darnach erkannt. An manchen Orten hatte aber der Richter, wenn der Spruch der Schöffen auf den Tod lautete, die Todesart vom Nachrichter zu erfragen [3]). Den Beſchluß machte

---

11) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von purgation. — Daran ſchließt ſich der Reichsabſch. zu Trier 1512. Art. IV. §. 6 (Koch II. 142).

12) Beweisſtellen geben Maurer S. 210., Zöpfl S. 150—155.

13) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von wiſſentlichen miſſethaten, Von unleumbden, Von gemurmblen, Von offenbaren thaten, Von haimlichen Sachen, Von kundtlich wiſſend.

14) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von ſamentlicher und kurtzer rechtfertigung kundlicher übelthaten. — Er wiederholt hier zuerſt wörtlich das oben (Note 2) erwähnte Geſetz von Heinric. VII. de crimine laesae maiest. 1313. declaratio quis sit rebellis 1313. Biener S. 148. hat dieſe Quelle nicht wahrgenommen.

1) Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. III. Tit. Von urtailen.

2) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Forma der Endurtailen.

3) Dieſes rügt Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von urtailen. unterſagt wird es in der Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 218. Daoon handelt Abegg in Reyſcher Zeitſchr. XVI. 317—335.

der Befehl des Richters an den Nachrichter zur Vollſtreckung [4]) und das Brechen des Gerichtsſtabes [5]). Die Execution erfolgte regelmäßig ſehr ſchnell, oft nach wenigen Stunden [6]). Wo die Strafe ein Erſatz der Compoſition und Rache war, wurde die Vollſtreckung dem Kläger und ſeinen Freunden überlaſſen [7]). Es hatten aber die Grafen auch ihre eigenen Kerkermeiſter und Henker [8]). Später hatte der Fronbote die Hinrichtungen zu beſorgen und dafür das Vorrecht, daß der zehnte Mann ſich bei ihm von der Strafe mit Geld löſen konnte [9]). In den Städten findet ſich dafür ein Unterbeamter des Vogtes [10]), ſpäter der Henker. Zu deſſen Recht gehörten beſtimmte Gebühren, die er vom Kläger erhielt, und ein Anſpruch auf das, was der Delinquent am Leibe trug [11]). Dieſes Hinrichten um einen jedesmaligen Lohn galt als ſündlich und verächtlich, nicht aber das mit einer feſten Beſoldung verſehene Nachrichteramt [12]). An manchen Orten hatte man aber keinen Nachrichter, ſondern deſſen Verrichtung war eine Gemeindelaſt, die dem jüngſten Schöffen oder dem jüngſten Ehemann im Orte oblag, oder es mußten Alle mit Hand anlegen [13]). Für Galgen, Strang oder Weide ſollten die Gerichte ſorgen [14]). Später war dieſes in merkwürdig genauer Weiſe an die umliegenden Gemeinden vertheilt [15]). Bei der Hinrichtung gab es

---

4) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von Richtererklärung.

5) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Nota vom gerichtsſtab, Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 117., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 96.

6) Beiſpiele geben Dreyer Nebenſtunden S. 172—176., Bodmann Rheingau S. 628.

7) Chilper. edict. c. 561. c. 7. Cui malum fecit tradatur in manu, et faciant exinde quod voluerint (Pertz II. 11). Spätere Beiſpiele geben Dreyer Abhandl. I. 204. III. 1429., Grimm Rechtsalt. S. 882. Man ſehe auch Zöpfl Bamb. Recht S. 127.

8) Beweisſtellen ſind bei Waitz Verfaſſ. II. 329. 434.

9) Sachſenſp. III. 55. §. 2. III. 56. §. 3., Schwabenſp. 126 Laßb.

10) Iura civit. Argent. c. 19—23 (Walter III. 783).

11) Augsb. Stadtr. von 1276. S. 46—48 Freyberg.

12) So ſagt die Bamb. Halsgerichtsordn. 258 b.

13) Beweisſtellen geben Dreyer Nebenſtunden S. 176—182. Antiquar. Anmerk. S. 79—87., Grimm Rechtsalt. S. 882—886.

14) Capit. Aquisgr. 813. c. 11.

15) Weisthum zu Keuchen (Grimm III. 459. 460), Weisthum zu Lirſchberg (Lacomblet Archiv I. 256). Andere Beiſpiele giebt Grimm Rechtsalt. S. 884.

zuweilen ſonderbare Gebräuche [16]). Der Leichnam wurde auf Erbitten zum chriſtlichen Begräbniß ausgeliefert [17]).

E) Sicherungsmittel.

762. Gegen den Mißbrauch des Anklagerechts hatte man mehrere Schutzmittel. Erſtens waren Fälſcher und als Verbrecher notirte Perſonen zur Anklage nicht zugelaſſen [1]). Zweitens wurde in manchen Fällen oder gar allgemein vom Kläger ein Eid für Gefährde verlangt [2]). Drittens waren falſche Anklagen mit hohen Geldbußen [3]), ſelbſt mit dem Talion bedroht [4]). Im Mittelalter mußte aber der Kläger nur noch büßen, wenn er zu Kampf geklagt hatte und unterlag [5]), und wenn er die angefangene Klage nicht vollführte [6]). Wegen dieſes mußte er, wenn er nicht angeſeſſen war, eine Bürgſchaft ſtellen, oder konnte ſelbſt in Haft gehalten werden [7]). Gegen den Angeklagten war, um ihn vor Gericht zu bringen, dem Richter, aber auch unter einer gewiſſen Verantwortlichkeit dem Ankläger ſelbſt das Recht der Verhaftung geſtattet [8]). Gegen die Flucht des Beklagten ſchützte die Beſtellung von Bürgen, nöthigenfalls körperliche Haft [9]). Jeder Graf mußte in ſeinem Comitat ein Gefängniß haben [10]).

---

16) Bei einem Hunnengericht an der Saar mußte der vorſitzende Hunne „dreimal wie ein hundt aufs der Usweiler heckchen bellen, wann man den armen zum galgen führt“, Grimm Weisth. I. 797.

17) Richtſteig 35 Unger, Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von der abgetödten übelthäter cörper.

1) Capit. Francof. 794 c. 36., Lang. 813. c. 9.

2) Chilper. capit. c. 550. c. 6 (Pertz II. 7), Chilper. edict. c. 561. c. 9 (Pertz II. 11). — Frider. I. const. de pace 1156 c. 8. — Keyſerrecht I. 21.

3) L. Sal. XVIII. nov. 291 Merkel., Rip. XXXVIII., Rothar. 9., Grimoald. 7.

4) L. Baiuv. VII. 17., Burg. proleg.

5) Sachſenſp. I. 51. §. 5. I. 53. §. 1. I. 62. §. 4. I. 63. §. 4. II. 8., Schwabenſp. 79 III. 80. 115 I. Laßb.

6) Sachſenſp. I. 53. §. 1. II. 8., Schwabenſp. 115 I. Laßb.

7) Sachſenſp. I. 61. §. 1. II. 9. §. 2., Schwabenſp. 96. 112 Laßb., Goslar. Statut. S. 44. Lin. 23—25. S. 74. Lin. 31—33., Keyſerrecht I. 21., Ulrich Tengler Layenſpiegel Th. III. Tit. Von rechtvertigung und verklagen.

8) Sachſenſp. III. 13., Schwabenſp. 271 Laßb.

9) Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 15., Olonn. 825. capit. gener. c. 4., Hludov. II. 875. c. 40. — Sachſenſp. I. 61. §. 1. II. 5. §. 1. II. 9. §. 2. 3. III. 9. §. 1., Schwabenſp. 96. 100. 112. 265 Laßb., Richtſteig 33 a. Unger.

10) Capit. Aquisgr. 813. c. 11.

In den Städten ſtand das Gefängniß unter einem eigenen Unterbeamten [11]). Vom Thurm oder Kerker verſchieden war der Stock, wohin der Verklagte am Tage des Gerichts unter Wache gebracht und von dort vom Kläger mit dem Gerüfte vor das Gericht geholt wurde [12]). Das Gefängniß ſollte zur Verwahrung, nicht zur Peinigung der Gefangenen zugerichtet ſein [13]).

F) Beſondere Proceduren. 1) Fehmproceß [1]).

763. Der Fehmproceß ſtellte eine Verfolgung von Amtswegen in den damals gangbaren Formen des Anklageproceſſes dar. Die Ankläger waren alſo hier Männer, die zu dieſem Amte ausdrücklich auf ihren Eid verpflichtet und daher mit einer höheren Glaubwürdigkeit verſehen waren. Zweikampf und andere Gottesurtheile waren hier nicht zugelaſſen; daher konnte ein Eid nur durch einen anderen Eid mit einer größeren Zahl von Eideshelfern überwunden werden. Der Eid mit ein und zwanzig Eideshelfern war das höchſte Zeugniß, wozu es ſtufenweiſe kam; doch konnte der Kläger oder der Beklagte, wenn ſie es ſich zutrauten, eine Stufe überſpringen und ſich zur höchſten Zahl erbieten [2]). Daher war auch jedem Theil eine Anzahl Freiſchöffen mit vor Gericht zu bringen geſtattet; jedoch wie bei den anderen Gerichten nicht über dreißig Mann [3]). Es wurde auch hier das Verfahren bei einer handhaften und übernächtigen That unterſchieden. Im erſten Fall konnte der, welchen mindeſtens drei Freiſchöffen in der That griffen, von denſelben gleich aufgehängt, oder wenn er entfloh, in der heimlichen Acht auf ihr Zeugniß

11) Iura civit. Argent. c. 17—25 (Walter III. 783), Iura Trever. civilat. c. 8. 17 (Lacombiet Archiv I. 261. 265).

12) Ulrich Tengler Th. III. Tit. Von peinlichen gerichtztagen, Von berüfen und fürfürn der gefangenen.

13) Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 218.

1) Ueber die Quellen und Hülfsmittel ſehe man §. 627. 633.

2) Für den Kläger ergiebt ſich dieſes aus der Vergleichung von Kaiſer Ruprechts Fragen Anhang Art. 40. 41 (25. §. 10. Wigand) mit derſelben Stelle in der Compilation bei Hahn Collect. monum. II. 610. Für den Beklagten ergiebt es ſich aus der Ordnung der Freigerichte Art. 38 (Königsthal I. 2, 115).

3) Ordnung der Freigerichte Art. 26 (Königsthal I. 2, 108).

verurtheilt werden [4]). Bei einer übernächtigen That war ein Unterschied zwischen Wissenden und Nichtwissenden. Ein Freischöffe wurde dreimal mit zwei, vier und sechs Schöffen und einem Freigrafen, jedesmal über sechs Wochen und drei Tage, vorgeladen [5]). Ursprünglich entgieng er der Anklage mit seinem bloßen Eide [6]). Später wurde dieses aber dahin geändert, daß der Kläger jenen Eid mit drei, der Beklagte diese mit sieben, der Kläger diese mit vierzehn, oder wenn er dem Beklagten zuvorkommen wollte, mit ein und zwanzig Eiden niederlegen konnte [7]). Ein Nichtwissender erhielt regelmäßig nur eine Vorladung über dreimal vierzehn Nächte, und zwar vor das offene Gericht [8]). Erschien er, so konnte ihn der Kläger mit sieben Eiden überführen, der Beklagte aber darauf mit vierzehn oder ein und zwanzig Eiden antworten [9]). Konnte er sich der Missethat nicht entledigen, so wurde darüber in der heimlichen Acht gezeugt und gerichtet [10]), wovon aber der Zusammenhang nicht recht klar ist. Blieb er aus, so wurde er aus dem offenen in das heimliche Gericht gezogen [11]), und hier, wie in gleichem Falle ein angeklagter Freischöffe, auf den Eid des Klägers selbsiebent verfehmt [12]). Die Wirkung davon war strenger wie die Verfestung,

---

4) Kaiser Ruprechts Fragen Art. 29. 30 (21 Wigand), Ordnung der Freigerichte Art. 32. 33 (Königsthal I. 2, 111. 112).

5) Kaiser Ruprechts Fragen Art. 5. 35. 37. 38. 39 (3. 25 Wigand), Arnsberger Reformation von 1437. §. 20 (Königsthal I. 2, 81., Usener S. 116), Ordnung der Freigerichte Art. 11. 12. 13. 28 (Königsthal I. 2, 99. 100. 109).

6) Osnabr. Vehmgerichtsordn. bei Troß Fehmgericht S. 43. 44., Rechtsbuch der Femgerichte Art. XXIV. (Wigand Femgericht S. 555).

7) Man sehe die Stellen in der Note 2.

8) Arnsberger Reformation von 1437. §. 12 (Königsthal I. 2, 80., Usener S. 116), Ordnung der Freigerichte Art. 9. 15. 16 (Königsthal I. 2, 99. 101). Nach einer Stelle wäre ein Nichtwissender ohne alle Vorladung gleich in der heimlichen Acht gerichtet worden, Kaiser Ruprechts Fragen Anhang §. 34 (24 Wigand, wo der Text besser ist). Allein dem widersprechen die vielen noch vorhandenen Ladungsbriefe selbst, Wächter Beiträge S. 158. 165—167.

9) Ordnung der Freigerichte Art. 33. 38 (Königsthal I. 2, 112. 115).

10) Arnsberger Reformation von 1437. §. 12 (Note 7), Ordnung der Freigerichte Art. 33 (Königsthal I. 2, 112). Was Wigand S. 414—418., Wächter S. 230—236. hierüber gegen Eichhorn ausführen, ist nicht überzeugend.

11) Lehrreich ist hier der Gerichtsbrief von 1506 (Kindlinger Münster. Beitr. III. Urk. 217).

12) Kaiser Ruprechts Fragen Art. 25. §. 6 (Wigand, wo der Text vollständiger ist), Rechtsbuch der Femgerichte Art. XII. (Wigand Femgericht S. 553), Ordnung der Freigerichte Art. 38 (Königsthal I. 2, 115).

und entſprach, auch in der Formel, der Oberacht[13]). Hierauf wurde allen Freiſchöffen bei ihren Eiden die Vollſtreckung geboten[14]).

2) Hexenproceſſe[1]).

764. Die peinliche Verfolgung der Hexerei und magiſchen Künſte kommt ſeit alten Zeiten vor, und ſie gehörten zu dem, wogegen eine ſtrenge Verfolgung von Amtswegen Statt finden ſollte[2]). Seit dem dreizehnten Jahrhundert erhielt dieſe durch die Vereinigung mehrerer Umſtände eine beſondere Nahrung. Erſtens durch den Glauben an die Möglichkeit eines beſonderen Pactes und Umganges mit dem Teufel, wobei ſich der furchtbarſte Aberglaube einmiſchte. Zweitens durch die Thatſache, daß ſich wirklich Viele mit der merkwürdigſten Täuſchung ihrer ſelbſt und Anderer dieſen Vorſtellungen und Künſten hingaben. Drittens dadurch, daß man dieſes Vergehen als eine Häreſie betrachtete und deren ſtrenge Verfolgung auch gegen daſſelbe richtete. Viertens endlich dadurch, daß die Folter, die gegen Hexerei ſchon in alten Zeiten angewendet wurde[3]), nun in den allgemeinen Gebrauch kam, und daß die Gerichte, von dem allgemein herrſchenden Wahnglauben erfüllt, auf die geringſten Anzeichen durch die unmenſchlichſte Peinigung Geſtändniſſe erpreßten, wo keine Schuld war[4]). Auch die neuen Halsgerichtsordnungen behielten die Anwendung der Folter[5]) und die Strafe des Verbrennens bei[6]). Ja ſogar Ordalien, durch Waſſerprobe und Hexenwage,

---

13) Rechtsbuch der Femgerichte Art. XIII (Wigand S. 553), Ordnung der Freigerichte Art. 30 (Königsthal I. 2, 110).

14) Rechtsbuch der Femgerichte Art. XIV (Wigand S. 554).

1) Die neueſten Schriften darüber, worin man auch weitere Nachweiſungen findet, ſind: Soldan Geſchichte der Hexenproceſſe. Stuttgard 1843., Wächter Beiträge S. 82—110. 278—331.

2) Man ſehe §. 671. Note 12. §. 731. Note 1—8. Wächter irrt darin, daß er die Verfolgung von Amtswegen erſt in das fünfzehnte Jahrhundert verſetzt.

3) Pactus Alam. fragm. sec. c. 34. 35. 36.

4) Die Vorſtellungen und Praxis jener Zeit zeigt Ulrich Tenzler Layenſpiegel Th. III. Tit. Von Käzerei, Forma citation wider unholden, Wie die unholden peinlich zu fragen.

5) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 55., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 44.

6) Bamb. Halsgerichtsordn. Art. 131., Peinl. Gerichtsordn. Karls V. Art. 109.

wurden noch bis ins achtzehnte Jahrhundert gebraucht[7]). Die zahlreichen Opfer, welche jenem Wahne im ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhundert fielen, bezeichnen den dunkelſten Fleck in der Geſchichte des deutſchen Strafweſens.

VI. Beſtrafung der Unfreien.

765. Die Vergehen der Unfreien gegen den Herrn und innerhalb des Hofes wurden nach dem Hofrecht mit den zuläſſigen Zucht- und Strafmitteln geahndet[1]). Eben ſo die der hofhörigen Grundholden, wo aber wenn die Immunitätsrechte hinzukamen, das Hofrecht zugleich Landrecht war[2]). Das Verfahren bewegte ſich ganz in den Formen des Hofrechts[3]). Doch wurden bei deſſen Ausbildung auch viele Grundſätze des Volksrechts aufgenommen[4]). Zur Aufbewahrung und Züchtigung der Schuldigen befand ſich auf dem Haupthofe das Gefängniß oder Stock (cippus) mit dem Fußblock, und es mußten dazu beſtimmte Höfe (mansi cippales) der Reihe nach Wachtdienſte thun[5]). Auch die Miniſterialen hatten ihr eigenes Gericht in Strafſachen[6]) und ihr ſehr ausgebildetes Strafrecht. Außer den gemeinen Vergehen gab es hier den Treubruch, und außer den gewöhnlichen Strafen die Entziehung der Gnade des Herrn[7]). Ueblich war bei ihnen ſtatt des Gefängniſſes eine Ehrenhaft hinter einer ſeidenen Schnur[8]).

766. Die Vergehen der Unfreien gegen Auswärtige konnten aber nicht dem Hofrecht überlaſſen bleiben, ſondern dawider mußte das Volksrecht Sicherung gewähren. Dieſe konnte nur in

---

7) Nachweiſungen giebt Böhmer Litteratur des Criminalr. Nr. 800—808.

1) Man ſehe §. 388. 400.

2) Beiſpiele geben Heinrici II. praecept. a. 1014 (Böhmer regesta n. 1127), Burchardi Wormat. statuta c. a. 1024. c. 20. 23. 27. 28. 30. 32., Ruthardi archiep. Mogunt. statuta Frideslar. a. 1109 (Kindlinger Hörigkeit Urk. 7). Man vergleiche §. 315.

3) Man ſehe §. 648.

4) Man ſehe §. 675. Note 9.

5) Genau ſpricht davon Meinhard. dipl. de iurib. Maurimonast. c. a. 1141 (Schoeplin Alsat. dipl. I. 227). Man ſehe auch §. 648. Note 10.

6) Man ſehe §. 647.

7) Man ſehe darüber Fürth Miniſterialen S. 375—393.

8) Iura minister. Colon. §. 7 (Fürth 514), Recht des stichtes to Hildensem §. 10 (Fürth 526).

zweierlei gefunden werden: entweder in der Verantwortlichkeit, die das Volksrecht dem Herrn auferlegte, oder in Strafen, womit es den Knecht unmittelbar bedrohte. Hierüber finden ſich nun in den Volksrechten drei Syſteme. Nach dem Einen muß der Herr für ſeinen Knecht ſchlechthin haften und büßen [1]), wobei es ihm natürlich überlaſſen bleibt, denſelben nach Hofrecht nach Belieben zu ſtrafen. Dieſes Syſtem ſetzt alſo das engſte Zuſammenleben des Herrn mit ſeinen eigenen Leuten voraus. Das zweite Syſtem, welches den graden Gegenſatz bildet, läßt den Knecht unmittelbar an Leib und Leben büßen und macht den Herrn nicht verantwortlich [2]), außer höchſtens für den zugefügten Schaden [3]). Das dritte Syſtem ſucht zwiſchen Beiden, ſo gut es geht, eine Vermittlung [4]). Es geht von der Regel aus, daß der Herr für ſeinen Knecht nur in ſo fern hafte, daß er ihn vor Gericht ſtellen und zur körperlichen Abſtrafung übergeben muß, widrigenfalls er ſelbſt für ihn büßt. Daneben ſtanden jedoch drei Modificationen. Erſtens mußte der Herr den poſitiven Vermögensſchaden erſetzen. Zweitens konnte er den Knecht durch Zahlung der Buße löſen. Drittens gab es gewiſſe Ausnahmen, wo der Herr ſelbſt unmittelbar büßen mußte [5]). Jedenfalls hatte aber der Herr den Knecht vor Gericht zu vertheidigen und im Beweiſe bis auf einen gewiſſen Grad zu vertreten [6]). Bei Grundholden der Stifte und Klöſter that dieſes der Advo-

1) L. Angl. X. 5. XVI., Saxon. XI. 2. 3. 5.

2) L. Burg. II. 3. IV. 2. 4. 5. 6. V. 5. XV. 2. XXV. 2. XXVI. 4. XXVII. 1. 2. 5. 8. 11. XXX. XXXV. 1. LV. 3. LXIII. 2. LXX. 1. Addit. I. Tit. IV. c. 2. Tit. V. c. 4. Tit. VII. 2. XVI. 3. 4. 5.

3) L. Burg. XXVII. 1. 2. 5.

4) L. Sal. XII. XXV. 3. XL. 1. 2. 4. 5 Merkel., L. Rip. LVIII. 17., Chilper. edict. c. 561. c. 5. 7 (Pertz II. 10), Chlothach. decret. c. 595. c. 3. 4., Childeb. II. edict. 596. c. 10. 14., Capit. ad l. Riboar. 803. c. 5., Alia capit. 803. c. 12., Capit. Aquisgr. 817. capit. leg. add. c. 1. 15. 16. 18 19., Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 1., Edict. Pist. 864. c. 15. 20., Capit. Caris. 873. c. 3. — L. Baiuv. I. 6. §. 1. II. 5. §. 6. II. 6. §. 1. II. 11. §. 2. II. 12. §. 1. III. 15. §. 1. VI. 2. §. 3. VI. 5. §. 6. VII. 9. — L. Alam. Hlothar. XXXVIII. 2., L. Alam. Karoli V. 3. — L. Fris. III. 7. IX. 17. XVIII. 2.

5) Solche Ausnahmen enthalten L. Sal. XXXV. 4., Rip. XXII—XXIX., Baiuv. VII. 2., Fris. IX. 17., Capit. Lang. 802. c. 17., Capit. ad Theodon. vill. 821. c. 7.

6) Man ſehe §. 399. 675.

catus [7]), oder wenn die Anſtalt kraft der Immunität die eigene Gerichtsbarkeit hatte, ſo richtete er ſelbſt [8]). Zu den eigenthümlichen Grundſätzen der Beweisführung gegen Knechte gehört, daß gegen ſie die Tortur angewendet werden konnte, doch ſo, daß der Ankläger, wenn der Knecht unſchuldig befunden wurde, dem Herrn Erſatz leiſten mußte [9]).

767. Zu dem dritten Syſteme iſt im Ganzen auch das weſtgothiſche Recht zu rechnen. Nach dieſem ſollte zwar der Herr oder deſſen Actor den Knecht auf erhobene Anklage nicht blos vor Gericht ſtellen [1]), ſondern auch für denſelben componiren. Allein er konnte ihn immer ſtatt der Compoſition zur Abſtrafung hingeben [2]); oder wo von ihm, neben der körperlichen Züchtigung des Knechts, noch ein Vermögensanſpruch zu leiſten war, ſtatt deſſen den Knecht abtreten [3]). Auch gab es viele Fälle, wo nach ausdrücklicher Beſtimmung der Herr ganz verſchont bleiben ſollte [4]). Uebrigens blieb aber jene Verpflichtung zu zahlen oder den Knecht abzutreten auf dem Herrn haften, auch wenn er ihn ſpäter veräußert hatte [5]). Strenger gegen den Herrn war das langobardiſche Recht; doch zeigt ſich darin kein durchgreifender Grundſatz. Es gab Vergehen, die der Herr mit der ungeheuern Summe von neunhundert Solidi büßen mußte [6]). Dieſes wurde jedoch dahin geändert, daß der Herr nur eine Buße von ſechzig Solidi zu zahlen hatte und den Knecht zur Tödtung hingeben konnte [7]). Beim Todſchlag durch einen Knecht ſollte vom Herrn die Compoſition gezahlt, der Knecht zur Tödtung hingegeben, und deſſen Taxwerth an jener Summe in Abzug gebracht werden [8]). Beim Diebſtahl muß

---

7) Heinrici II. praeceptum a. 1014 (§. 765. Note 2).
8) Man ſehe §. 111 Note 3. und für die ſpätere Zeit Heinrici II. edict. a. 1023 (§. 315. Note 3).
9) L. Sal. XL. 1. 2. 3., Baiuv. VIII. 23. — L. Burg. VII. LXXVII. 1. 2. — L. Visig. II. 3. c. 4. VII. 2. c. 23.
1) L. Visig. VI. 1. c. 1. XII. 1. c. 2.
2) L. Visig. III. 3. c. 9. VI. 1. c. 5. VI. 4. c. 10. VI. 5. c. 10. 20. VII. 1. c. 1. VII. 2. c. 3. 4.
3) L. Visig VIII. 1. c. 12. VIII. 2. c. 2. VIII. 3. c. 5. VIII. 6. c. 3.
4) L. Visig. VIII. 3. c. 14. VIII. 5. c. 3. IX. 1. c. 1. X. 3. c. 5.
5) L. Visig. V. 4. c. 18. VII. 2. c. 2. 3.
6) L. Rothar. 371 (374).
7) L. Grimoald. 3.
8) L. Rothar. 142., Liutpr. 21 (IV. 3).

der Herr das Neunfache der gestohlenen Sache ersetzen und der Knecht wird getödtet, wenn der Herr ihn nicht mit vierzig Solidi lösen will [9]). Letzteres tritt auch bei der Verletzung von Gränzzeichen ein [10]). Endlich giebt es Fälle, wo der Knecht einfach zur Buße hingegeben wurde [11]).

768. Im Mittelalter hatte zwar der Herr seine eigenen Leute noch vor Gericht zu vertheidigen und zu vertreten [1]); allein nach den nun fortgeschrittenen Ansichten des Strafrechts trafen die Strafen dieselben allein; von einer Verantwortlichkeit des Herrn, wenn nicht eine Schuld desselben concurrirte, ist nicht mehr die Rede. Etwas Eigenthümliches war, daß der Herr seinen verurtheilten eigenen Mann einmal durch seinen Eid losschwören konnte; doch blieb derselbe ehrlos und rechtlos [2]).

769. Die Vergehen der Liten und Aldionen gegen Auswärtige wurden nach einem doppelten Gesichtspunkt behandelt. Auf der einen Seite waren dieselben ein vom Volksrecht mit Persönlichkeit und Vermögensfähigkeit anerkannter Stand [1]). Daher wurde das System der Vermögensbußen der Freien auf sie angewendet; nur waren die Bußen häufig nach Verhältniß ihres Wergeldes geringer [2]). Auf der anderen Seite waren sie aber auch in der Gewalt und in einer engen Abhängigkeit vom Herrn. Daher mußte dieser sie vor Gericht stellen [3]) und konnte sie auch beim Beweise unterstützen [4]). Eben deshalb war dem Herrn auch eine gewisse Verantwortlichkeit wie bei seinen völlig Unfreien

---

9) L. Rothar. 259. 263. 266., Grimoald. 9., Liutpr. 11. 64. 149 (II. 5. VI. 101. 94).

10) L. Rothar. 241. 243.

11) L. Liutpr. 121 (VI. 68).

1) Man sehe §. 399. Note 6. §. 675. Note 8.

2) Sachsenſp. II. 19. §. 2. Blos auf das Losschwören von dem auferlegten Ordal bezieht dieses Kraut Vormundschaft I. 379—386.

1) Man sehe §. 420.

2) Bei den Franken wie 1 : ½, Childeb. II. 593. c. 8., Chlothach. 550. c. 2 (Pertz II. 9); — bei den Alamannen wie 1 : ⅔ : ½ (§. 419. Note 16), L. Alam. lib. tert. XCVIII. 1. 2. 3.; — bei den Sachsen wie 1 : ½, Capit. Paderbr. 785. c. 19—21., Capit. Saxon. 797. c. 5.; — bei den Langobarden auch wie 1 : ½, L. Rothar. 244 (248), was aber nicht genau dem sonstigen Verhältnisse entspricht.

3) L. Chamav. c. 44. Si quis de lido suo pro aliqua causa in ratione fuerit inventus, super noctes quatuordecim ipsum lidum ad placitum adducat.

4) Man sehe §. 675.

auferlegt, und zwar wiederholte ſich dabei die Verſchiedenheit der Syſteme. Bei einigen Völkern konnte ſich der Herr durch Hingebung des Liten wie des Knechts von der Buße zum Theil oder ganz befreien [5]), umgekehrt aber auch denſelben durch Zahlung der Buße vom Tode löſen [6]). Bei den Langobarden hingegen hatte der Herr bei einem von ſeinem Aldio begangenen Diebſtahl wie bei ſeinem Knecht zu erſetzen und zu büßen [7]). Eine Wirkung der minderen Freiheit war auch, daß zuweilen beim Litus wie beim Knecht ſtatt der Geldbuße körperliche Züchtigung eintrat [8]), und daß die Tödtung des Herrn an Beiden mit dem peinlichſten Tode geſtraft wurde [9]).

5) L. Sal. XXXV. 4., Saxon. II. 5.
6) L. Chamav. c. 48.
7) L. Rothar. 258 (263), Liutpr. 149 (VI. 94).
8) Capit. missis domin. data 802. c. 15 (Pertz II. 16).
9) L. Fris. XX. 3.

Register.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Paragraphen mit Einschluß der Noten. Die §§. 1—383. fallen in den ersten, die §§. 384—769. in den zweiten Theil).

A.

Aachen 239. 245. 267. 348. 375.
Abgaben, grundherrliche 426. 525. öffentliche, in der fränkischen Zeit 127. 128. 130. im Mittelalter 269. 270. in den Territorien 304. 305. 306. 370. 371. 372.
Abt, dessen Gericht 292. 295. 617. Wahl 189.
Abteien 179. gefürstete 259. mittelbare 190.
Abtheilung mit den Kindern 507. 508. 509.
Accise 312. 371.
Accusationsproceß 753—756. 757. 760.
Achasius 487.
Acht 722.
Achtserklärung 722.
Actenversendung 696.
Actor 113. 126. langobardische 45. westgothische 34.
Adaling. s. Adel.
Adel 9. 69. 436—440. 442. 459—462.
Adelsdiplome 460.
Adfatimus 588.
Adframire s. adrhamire.
Adiectire 676.
Admallare 676.
Adoha 276.
Adrhamire 561. 661. 664. 667. 687. 688.
Advocati s. Vögte.
Advocatia s. Vogtei.
Advocaticii 212. 213. 435. 441. 448.
Advocatus provincialis 211.
Aemter 289. 291. 292. 367. 642.
Aeneus 671.
Afterbelehnung 601.
Agilolfinger 439.
Agramire s. adrhamire.
Agrarium 426.
Aidi 657.
Aistulf 46.
Alamannen 27. 48. 49. ihre Lex 154. Verfassung 119.
Alamannien, Herzogthum 177. 203.
Alarich II. 37.
Albergaria 130.
Aldiones 415. 419. 420. 421.
Allmenden s. Gemeinland.
Allode 517. 520. 521. 535.
Ampaht 108.
Amt, Gericht 291. 292. 367.
Amtmann 291. 292. 302. 311. 367.
Ancilla regis 402.
Andanlangum, traditio per 596.
Andegavenses formulae 161.
Anevelle 606.
Anfang, Klage mit 537—541. 688.
Angariae 152. 427.
Angevelle 606.
Anglier, ihre Lex 156.
Angriff 571—574.
Ansegis 159.
Antrustionen 65. 70. 672.
Apennis 666.
Apocrisiarius 93.
Appellation 694. 695. 696.
Apsus 520.
Aquitanien 51.
Arascild 730.
Aratio 427.
Area 518. 519.
Arelat 250.

Arimannen 43. 434. 447.
Arimannia 65.
Armenpflege 143. 278.
Armiger 218. 219.
Articulirtes Verfahren 699.
Aspellis 720.
Atten 519.
Auflassung, gerichtliche 544—547.
Augsburg 232. 233. 243. 245.
Augsburger Stadtrecht 329.
Ausbürger 242.
Ausſteuer 488. 490. 508. 579. 580. 581.
Austräge 641.
Austrassien 51.
Aviatica terra 54. 581.

B.

Baden 203.
Bahrrecht 756.
Baiern ſ. Bayern.
Bajoarier ſ. Bayern.
Bamberg 183. 204.
Bamberger Halsgerichtsordnung 707.
Bamberger Stadtrecht 329.
Bann 60. 109. 613. als Acht 720. als Strafgeld 128. 716.
Banner 276.
Bannerherr 276.
Bannforſt ſ. Forſten.
Bannire 676.
Bannmeile 463.
Bargilden 434. 437.
Barones 442.
Barschalken 422.
Bauer 218. 441. 446. 464.
Bauergüter 524. 525. 526.
Bäuerliche Rechtsquellen 333.
Bauermeiſter 298.
Bauerschaft 14. 104.
Bauerstand 527.
Bayeriſches Landrecht 328.
Bayern 49. ihre Lex 155. Verfaſſung 120.
Bayern, Herzogthum 176. 202.
Bedemund 394.
Beden 305. 371.
Bekümmern 680.
Belehnung zur geſammten Hand 608. 609.
Benedictus Levita 163.
Beneficialweſen 78—86. 132. 164. 216. ſ. Feudalweſen.
Beneficien nach Hofrecht 225. 228. 229.
Berg, Grafſchaft 205.
Bergregal 272.
Bergtaidingsbücher 328.
Bergwerke 126. 272. 307. 555.
Beſchüddrecht 473.
Beſlehnen 758. 759.
Beſitz 531—534.
Beſitzklagen 531.
Beſthaupt 397.
Beweinen 546.
Beweis 656—675. im peinlichen Proceß 758. 759.
Beweiſen, in die Gewere einweiſen 604.
Bewinnen 546.
Beyzugproceß 760.
Bieſterfrei 429.
Bifang 518.
Bigamie 732.
Birgelden ſ. Bargilden.
Biſchöfe, deren Wahl 188.
Biſthümer 187. 188.
Blasfemare iudicium 694.
Blickender Schein 754.
Blutbann 110.
Blutrache 17. 468. 684. 685. 686.
Blutsfreundſchaft 17. 467. 468. 477.
Bödeleth 660.
Böhmen 168. 249.
Bona hereditaria 473.
Boni viri 69. 434.
Boppard 246.
Borgen- und Dachding-Auftragen 497.
Botding 652.
Brabant, Herzogthum 205. 259.
Brandenburg 173. 206. 259. 339. Gerichte daſelbſt 621. 622.
Brandſtiftung 746.
Braunſchweig-Lüneburg, Herzogthum 201. 259. 339.
Bremen 200.
Breviarium Alaricianum 37.
Breviarium rerum fiscalium 126. 153.
Brüchten ſ. Bann, Fredum, Wette.
Buccellarius 74.
Buch der Ausſcheidung 331.
Buch, Herr von 320. 322.
Buding 301.
Bunden 519.
Burchard von Worms 315.
Burg, landesherrliche 309. Reichsburgen 197. 311.
Burgdienſt 309.
Burgenses 237.
Bürgerbücher 463.
Burgericht 232. 297. 301. 624.
Bürgermeiſter 238. 243. 297.
Bürgerſtand 463.

Burggraf 197. 259. 297. 309. 311. in den Städten 232. 233. 239. 242. von Nürnberg 311.
Burglehn 309.
Burgmannen 309.
Burgund, Grafschaft 250. Königreich 50. 117. 250.
Burgundier 29. 40. Ler derselben 30. Ler der burgundischen Römer 30. Verfassung 32.
Burgundischer Kreis 250.
Bußen 15. 702. 708. 710. 712.
Buteil 397.
Buticularius 94. 311.
Butigler 311.

C.

Calixtus II. Vertrag von 188. 189.
Calumnieneid 697.
Cambrai 183.
Camerarius s. Kämmerer.
Caminatae 519.
Campsoren 279.
Campus Madius 96. Martius 95.
Cancellarius, am fränkischen Hofe 93. bei den Grafen 98. 666. 667. 692. als landesherrlicher Kanzler 285. 365.
Canonica 426.
Canonisches Recht 158. 378.
Canzlei 365.
Capellanus 93.
Capitale 713.
Capitanei 458.
Capitularien 159. 160.
Caplim 427.
Carnaticum 135. 426.
Carroperae 427.
Carta conculcatoria 395.
Casa 391. 519.
Casata 118.
Casati 391.
Castellani 309.
Castilia 518.
Castrenses s. Burgmannen.
Castrum s. Burg.
Cellerarius 108. 113.
Celten 7.
Censuales 424. 446. 448. 464.
Census 426. 446. 525.
Census arearum s. Wordzins.
Centenarius 98. 103. 291. 292. 302. westgothischer 34.
Centene 98. 291.
Centgericht 100. 103. 214. 616. 620. 642.
Centgraf s. Centenarius.
Cerae censuales s. cerarii.
Cerarii 74. 424. 435.
Chamavorum lex 152.
Chartularius 412.
Chindaswind 38.
Chrenechruda 468.
Chur 183.
Churrhätien 49. 118. Landrecht von 154.
Cingulum militare 218.
Cippus 109. 296. 648. 765.
Cives 237.
Civitas 101. 238.
Cleve 191.
Collectae 305.
Cöln, Erzstift 200. 205. 250. Stadt 232. 238. 242. 243. 244. 375. 624.
Colonarium ius 525.
Coloni 71. 391. 422.
Comacini magistri 45.
Comecia 290. 291.
Comecia libera s. Freigrafschaft.
Comes s. Graf.
Comes, burgundischer 32. langobardischer 45. 123. ostgothischer 41. westgothischer 34. 35.
Comes liberorum s. Freigraf.
Comes palatii 93. 344. s. Pfalzgrafen.
Comes provincialis s. Landgraf.
Comes stabuli 94.
Comitatus s. Gefolgen.
Comitatus, Grafschaft 97. 290.
Commarchani 104.
Commendare 58. 74. 78. 79. 265.
Commodatum 560.
Composition 702. 709. 736. s. Bußen.
Concubinat 502.
Confiscation 62. 128. 269. 717.
Coniectus 131. 217.
Coniuratores s. Eideshelfer.
Consacramentales s. Eideshelfer.
Consiliarii 285.
Consortes 54.
Constitutio de expeditione Romana 219. 274.
Consules 238. 239. 241.
Convivae regis 65.
Corvada 427.
Cubicularius 94.
Cundeu 519.
Curia principum s. Fürstengerichte.
Curie in den Städten 35. 101.
Curtarii 392.
Curtifer 518.
Curtile 518.
Curtis 518. dominica 105. 519.

D.

Dagewardi 423.
Darlehn 561.
Datteylung 609.
Decani, Bauerrichter 104. langobardische 45. 123. westgothische 34. Wirthschaftsbeamte 108. 113.
Decima et nona 80.
Decima porcorum 426.
Defensor in den Städten 35. 101. auf den Gütern der Stifte 108. 110.
Dei gratia 90.
Delatura 713.
Denarialis 413.
Denarien 711.
Denunciation 760.
Depositum 560.
Desponsation 482.
Deutsches Reich 167. 168. 249.
Deutschland 167. 249.
Devolutionsrecht 511.
Diebstahl 743. 744.
Dienste, der Unfreien 105. 427. der Unterthanen 130. 304.
Dienstleute s. Ministerialen.
Dienstrechte 315.
Dies 427.
Dilatura s. Delatura.
Ding s. placitum.
Dingliche Rechte 528. 550. 551.
Discapillare 741.
Dispensator 94.
Distinctionen 331.
Doctoren der Rechte, deren Adel 460. 642.
Dodarium 501.
Domänenämter 367.
Domänenkammer 365.
Domestici 94.
Domus salica 519.
Donatio propter nuptias 501.
Donauwörth 246.
Dorf 104. 518.
Dorfschulze 298. 620.
Dos 493. 501.
Dotalitium 501.
Dux 106. langobardischer 45. ostgothischer 41. westgothischer 34. fränkischer, deutscher s. Herzog.

E.

Ebenbürtigkeit 452. 465. 477. 575.
Echtding s. placitum.
Echte 425. 448.
Echtlosigkeit 721.
Echtwort 518.
Edle s. Adel.
Effestucatio 544. 557.
Egica 38.
Ehe 481—487.
Ehebruch 732.
Ehehafte Noth 676.
Eheliche Güterverhältnisse 489—501. 594.
Ehescheidung 485. 486.
Ehre 9. 725.
Ehrenstrafen 726.
Ehrlosigkeit 725.
Eid 656—661.
Eideshelfer 657.
Eigen 535.
Eigenbehörige 392.
Eigene Leute s. Leibeigene.
Eigengerichte 301. 648.
Eigenthum 535.
Eigenthumserwerbarten 542—548.
Eigenthumsklagen 536—541. 683—686.
Einigungen 335.
Einkindschaft 512.
Einlager 566.
Einlösliche Güter 392.
Einreiten s. Einlager.
Eisenach, Rechtsbuch von 331.
Eiserne Krone 268.
Eleemosynarii 596.
Elterliche Verhältnisse 503. 504. 505. Vermögensrechte 506—512.
Emancipation 505.
Emphyteuse 525.
Emunitas s. Immunität.
Endlicher Rechtstag 760.
Entführung 732. 741.
Erbämter, des Reichs 256.
Erbbestand 525.
Erbe 584.
Erbgüter 473. 476.
Erbleihe 525.
Erblose Güter 269.
Erbrecht 575—586. nach dem Hof- und Dienstrecht 597—599.
Erbverträge 587—594.
Erbverzichte 507.
Erbzinsgüter 523. 525. 550. 598.
Errungenschaft 491. 499.
Erstgeburt s. Primogenitur.
Erwich 38.
Erzämter 254. 257. 343. 348.
Erzcämmerer 266. 346.
Erzcanzler 254. 344.

Erzmarschall 256. 344.
Erzmundschenk 256. 344.
Erzschatzmeister 344.
Erztruchseß 255. 344.
Eurich 33. 36.
Evictionsleistung 558.
Ewa Saxonum 475.
Ewiggeld 551.
Exactio originalis s. Orbete.
Exartum 518.
Excondicere 757.
Execution, der Urtheile, in bürgerlichen Sachen 679. 680. 686. in peinlichen Sachen 761.
Exercitalen 43. 434.
Extra sermonem regis ponere 58. 720.

F.

Factus 518.
Faderium 488.
Fähme s. Fehmgerichte.
Fahnlehen 255.
Fahrende Habe 535.
Faida, faidus 709.
Falconarii 94.
Falkenstein, Hoyer von 320.
Falsches Zeugniß 748.
Falschmünzer 748.
Familia s. Grundholden, Ministerialen.
Familie 17.
Famulus 218. 219.
Faramannen 29.
Farlegani 732.
Faustrecht 277. 336. 337.
Fehderecht 277. 444. 704—706.
Fehmgerichte 293. 627—633.
Fehmproceß 763.
Feida s. faida.
Femgerichte s. Fehmgerichte.
Feodum s. feudum.
Fertigen 558.
Festuca 544. 557. 564. 587.
Feudalwesen 216. 218.
Feudum 216. 603. castrense 309. guardiae s. custodiae 606. ligium 309. oblatum 216. 603.
Fiaeth 660.
Fideicommisse 521.
Fideles 64. 65. 164.
Fidelitätseid 63. 164.
Fidem facere 564. 566. 679.
Filtortus 688.
Finden 543.
Firmare 558.
Fiscalien s. Regalien.
Fiscalini, homines 422. 423. servi 402.
Fischerei 307. 554.
Flandern 205.
Fleischesvergehen 732.
Flüsse 554.
Folge, im Kriegsdienst 369. im Lehnrecht 601.
Folter 759. 764. 766.
Forestarii 108. 113.
Forismaritagium 394.
Formelbücher 2. 161. 380.
Formulae Alamannicae, Alsaticae, Andegavenses, Arvernenses, Baluzianae, Bignonii, Isonis, Lindenbrogii, Marculfi, Sirmondicae 161.
Formulae Langobardicae 317.
Forsten 126. 307. 552.
Forum 650.
Forum iudicum s. westgothisches Recht.
Franche-Comté 250.
Francia occidentalis, orientalis 162. 167.
Franken 27. 47.
Franken, Herzogthum 178. 204.
Frankfurt 239. 242. 245.
Fränkisches Reich 47—53. 162. 163.
Fredus, Fredum 15. 24. 58. 128. 702. 714. 715.
Freiburg 240.
Freie 9. 69. 237. 434.
Freie Herren 198. 260. 442.
Freieigene Güter 521.
Freigerichte s. Fehmgerichte.
Freigraf 293. 627.
Freigrafschaft 293.
Freiheit 15. 57. 63.
Freiheitsklagen 689.
Freilassung 12. 410—416.
Freischöffen 627.
Freistuhl 223. 627.
Fremde 16. 429.
Frevel 728.
Friede 15. 44. 58.
Friedebrechwunden 739.
Friedebrüche 727. 749—751.
Friedlosigkeit 720. 721.
Friesen 47. 53. 121. ihre Ler 156. Verfassung 121.
Friesische Landrechte 327.
Friesische Seelande, ihre Verfassung 251.
Frigravii s. Freigraf.
Fronbote 653. 655. 761.
Frondienste s. Dienste.
Fronen 680.

Fruchterwerb 542.
Fuld 204.
Fürſprecher 653.
Fürſten 11. 208. 259. 352.
Fürſtengericht 255. 636.
Fürſtenthum 247. 248.

G.

Gamallus 688.
Garathinx 563.
Gasindii 44. 440.
Gaſtalde 45. 123.
Gaſtgericht 649.
Gaſtrecht 16. 279. 404.
Gau 13. 14. 97.
Gauding 13. 102. 103.
Gaugraf ſ. Graf.
Gauverfaſſung 97. 102. 103. deren Auflöſung 186.
Gauverſammlungen 102.
Gawertſchin 279.
Geboten Ding 652.
Gefängniß 762.
Gefolgen 11. 22. 23. 44. 65.
Geheime Rath 365.
Geifeln 567.
Geldern 205.
Geleitrecht 280. 307. 310.
Gelöbniß ſ. fidem facere.
Gemeinland 104. 105. 518. 299. 304.
Genicia 391. 519.
Georgenſchild, St. 336.
Gerade 490. 496. 579. 584. 585. 597. 598. 599.
Gerichte 616—649. in Strafſachen 752. Geiſtliche 313. 643. 644.
Gerichtsbarkeit 611. 612. 613. über Leib und Leben 614. freiwillige 615.
Gerichtsbücher 691. 699.
Gerichtsfriſten 652. 700.
Gerichtsordnungen 381. peinliche 707.
Gerichtsort 654.
Gerichtsprotocolle 691.
Gerichtsſchreiber 653. 692.
Gerichtsſitzungen 652.
Gerichtsſtand 650.
Gerichtstage 652.
Gerüfte 754.
Geſammtbürgſchaft 18.
Gewaltbede 390.
Gewaltthätigkeiten 741.
Gewere 528—534. nach Hofrecht 549. nach Lehnrecht 605. die Gewere geloben im Proceß 697.
Gewette ſ. Wette.
Giftmiſcherei 737.
Gilden 235.
Gleven 275.
Godomar 30.
Gogericht 293. 294.
Gograf 293. 294.
Goldene Bulle 332.
Görlitzer Lehnrecht 321.
Görlitzer Rechtsbuch 331.
Goslar, Stadtrecht von 330.
Gottesfriede 277.
Gottesurtheile 668—674.
Graf 97. 98. 99. 259. 260. 293. 294.
Grafengerichte 100. 102. 103. 290. 293. 294. 616.
Grafia 97.
Grafſchaft 97. 165. 184. 196. 259. 260. 290.
Gränzſtreitigkeiten 690.
Grimoald 46.
Grundbücher 108. 282.
Grundholden 73—76.
Grundſteuer 127.
Guerpire 544.
Gülten ſ. Rentenkauf.
Gundebald 29. 30.
Gütergemeinſchaft, eheliche 496. 500.
Gutsherrliche Abgaben ſ. Abgaben.

H.

Haft, des Schuldners 565. 682.
Hägerding 301.
Halberſtadt 183. 200. 217.
Halsgerichtsordnung Karls V. 707.
Hamburg 183. 375.
Hamburger Stadtrecht 330.
Handgemal 443. 522. 650.
Hand muß Hand wahren 540.
Handhafte That 754.
Handrada 412.
Handwerker 235. 237. 238. 241. 391.
Haribannum 135. 426.
Harizhut 741.
Haupthof 105. 300. 301. 519.
Hausgenoſſen 423.
Hausgeſetze 363. 521.
Hausmarke 522.
Heerbann 131—140. 216. 217. 273. 274. 308.
Heerfahrt 276. 601.
Heergeräthe 578. 579. 584. 585. 597. 598. 606.
Heerſchild 274. 308. die ſieben 456.
Heerſchilling 217.
Heerſteuer 217. 602.
Heerwedde 597. 598. 599.

Heimlichen, die 285.
Heimſteuer 501.
Heirathgut 501.
Helvetien 249.
Henker 761. deſſen Gericht 649.
Herbaticum 426.
Herberge 284.
Heribannus 140. 236.
Herireita 741.
Herisliz 136. 729.
Herizuph 730.
Herrenſtand 208. 259. 352.
Heruler 39.
Herzoge 106. 174. 180. 199—207.
Herzogthümer 174—180. 199—207. 259.
Herenproceſſe 764.
Herenwage 764.
Herenweſen 142. 731.
Heymsuche, heimzuht 741.
Hildesheim 183. 200.
Hincmar de ordine palatii 92.
Hoba 518. 519.
Hobarii 392.
Hobsleute 274. 423.
Hode, Hut 448.
Hofämter, beim Kaiſer 257. 343. bei den Fürſten 222. 284. 364.
Hoffahrt 601.
Hofgerichte, der fränkiſchen Könige 618. 619. kaiſerliche 634. 636. 637. landesherrliche 365. 368. 622. 642.
Hofhalt, landesherrlicher 284. 304. 364.
Hofhörige 423. 425.
Hofkammer 365. 373.
Hoflehen 228.
Hofmarksgerechtigkeit 301.
Hofmarſchall 364.
Hofmeiſter 364. 365.
Hofrath, landesherrlicher 365. 642.
Hofrecht 301. 333. 423. 520. 549. 597. 598. 765.
Hofrichter 255. 636. 637. landesherrlicher 285. 622.
Hofſprache 301. 648.
Hoftage 286. 619. 622. 636.
Hofwehre 397.
Hohenlohe 203.
Holzgraf 45. 123. 299. langobardiſcher 45.
Homagium ſ. Lehnseid.
Homines 76. 79. 109. de corpore, proprii 385. ecclesiastici 422. fiscalini, regii 422. synodales 213. 441. 443.
Hominium ſ. Lehnseid.
Homo ligius 274. 309.
Hondſchaft 298.
Honiggerichte 649.
Honores 165.
Hörige ſ. Hofhörige.
Hospes 29. 33. 43.
Hospitalitas 29.
Hospitia 105.
Hostenditiae 276.
Hostilitium 135. 426.
Hostis 70.
Hostisana 236.
Hovestat 518.
Huba indominicata 519.
Hubarii 392.
Hubestath 518.
Hübnergericht 301.
Hueber 423.
Huldethun 601.
Hunne 100. 292. 298.
Huntari 100.
Hyemannen 423. 648.
Hyen 423. 648.
Hypothek 570.

J.

Jagd 307. 543. 553.
Jägermeiſter 285.
Jahrmärkte ſ. Markt.
Iectivus 661.
Immunitäten 109—116. 295. 296.
Impans, Freilaſſung durch 415.
Infamie 720. 725.
Inferenda 127.
Infidelität 729.
Ingenui 69. 434.
Injurien 742.
Innungen 235. 238.
Inquiſitoriſches Verfahren 757. 760.
Inſiegel 444. 666.
Intertiatio 537. 688.
Investire ſ. vestire.
Inveſtitur 525. 604. ſ. vestitura.
Inveſtiturſtreit 188. 189.
Inzichtproceß 760.
Italien, Königreich 170. 249.
Juden 272. 431. 432. 433.
Judenſteuer 272. 307. 432.
Iudex, der Graf 98. der Centenarius 100. alamanniſcher 616. bayeriſcher 616. burgundiſcher 32. langobardiſcher 45. provincialis 290. 311. weſtgothiſcher 34. auf den Krongütern 113. 114.
Iudicia occulta 629. vetita 631.
Iugerum, iugum 518.

Jülich 205.
Iunior 94. 99. 113.
Iurati 239. 241.
Iurnalis 518.
Ius curiae ſ. Hofrecht.
Ius pagi Xantensis 152.
Iustitiarius curiae 255. 636.

K.

Kaiſer 91. 231. 232. 233. 342. 383.
Kaiſerliche Reſervatrechte 231. 342.
Kaiſerrecht 325. 331. 332. 378. 379.
Kaiſerthum 53. 91. 231. 232. 233. 340. 342. 383.
Kammer, kaiſerliche 269. landesherrliche 304.
Kämmerer 94. 222. 284. 285. ſ. Erzkämmerer.
Kammergericht 336. 337. 637—640. landesherrliches 622.
Kammergüter, landesherrliche 304. 370.
Kammerknechte 272. 432.
Kämmerlinge 454.
Kammerzieler 639.
Kampfrecht ſ. Zweikampf.
Kanzler ſ. cancellarius.
Kärnthen 176. 202. 259.
Kaſtner 367.
Kauf 558.
Kawerzen 279.
Kellner 289. 367.
Kemenaten 519.
Kerker 762.
Ketzerei, deren Strafe 731.
Keymszuche 741.
Kirche 66. 67.
Kirchengüter 66. 67. 80. 108.
Klagſpiegel 380.
Klerus, deſſen Recht 146. 147. 158. Wergeld 70. 146. 147.
Klobsleute 423.
Klöſter 66. 67. 189. mittelbare 190.
Kloſtergüter 66. 67. 108.
Kloſtervogt ſ. Vögte.
Knappe 218. 219.
Knecht, als Knappe 218. 219.
Köln ſ. Cöln.
König 24. 27. 87.
Königsbann 60. 213. 613. 716.
Königsfriede 58.
Königshufe 518.
Königthum 24. 25. 27. 57. 61. 87. 165.
Kopfſteuer 127.
Kreiſe, des Reichs 336. 338.
Kreisſtandſchaft 355.
Kreisverfaſſung 355.
Kreuzesprobe 671.
Kriegsweſen, altes 21. im fränkiſchen Reiche 131—140. des deutſchen Reiches 273—276. 356—358. in den Territorien 308. 309. 369.
Krönung, zum Kaiſer, zum Könige, zum Könige von Italien 268. 348.
Kurrechte 448.
Kurfürſten 267. 345. 346.
Kurmödige, Kurmündige 448.

L.

Laeli 55.
Lähmung 738.
Laienſpiegel 380.
Laisus 588.
Laisu werpire 588.
Landbuch der Mark Brandenburg 307. 621.
Landbücher 307.
Landding 287. 302. 622.
Landeserbmarſchall 364.
Landeshauptmann 367. 373.
Landesherren 247. 248. 280. 281. 362.
Landeshoheit ſ. Landesherren.
Landesſteuern 304. 305. 370. 371. 372.
Landestheilungen 363.
Landesverweiſung 720.
Landfolge 369.
Landfrieden 277. 335. 336. allgemeiner 337.
Landfriedensbruch ſ. Friedebrüche.
Landgerichte, kaiſerliche 311. 625. 626. 634. landesherrliche 290. 291. 620. 642.
Landgrafen 201. 259.
Landrechte 327. 328. 381.
Landrichter 290. kaiſerlicher 311. 625.
Landſaſſen, freie 449. 450.
Landſchreiber 367. 373.
Landſiedelrecht 525.
Landsknechte 357.
Landſtädte 240.
Landſtände 366.
Landlage 125. 179. 286. 287. 621.
Landvogt 211. 290. 311.
Landvogteien 211.
Landwehr 137. 308.
Langobarden 43. 52. ihre Lex 46. 317. 318. ihre Verfaſſung 44. 45. 123.
Lantfrid 164.
Lanzen 275.
Lanzknechte 357.
Laſſen 423.

Laßgüter 525.
Laten 423.
Laudemium 525. 604.
Launegild 563. 589.
Lazzi 419.
Lebensſtrafen 718.
Ledigmann 274.
Legatio 125.
Legitimation 504.
Lehen der Reichsſtände 264.
Lehnbriefe 604.
Lehndienſte 601.
Lehnrecht 600—610. Quellen deſſelben 315. 321. in der Lombardei 319.
Lehnseid 601.
Lehnsgerichte 645. 646.
Lehnshof 645. 646.
Lehnsproceß 700.
Lehnwaare ſ. Laudemium.
Leibeigene 384—406. 464.
Leibesſtrafen 719.
Leibgeding 562.
Leibzins 390.
Leibzucht 492.
Leihen 560.
Leiſten ſ. Einlager.
Leodis 15.
Leovigild 36.
Leudes 63. 64.
Leudesamio 63.
Leudis 15.
Leumundproceß 757. 758. 760.
Lex 145. 149. 314. Alamannorum 154. Angliorum 156. Baiuvariorum 155. Burgundionum 30. Chamavorum 152. Frisionum 156. Gundobada 153. Langobardorum 46. 157. 317. 318. Ripuariorum 152. Romana Burgundionum 31. 153. Romana Visigothorum 37. 153. Salica 150. 151. Saxonum 156. Visigothorum 36. 38.
Libellarii 75. 525.
Libellus 525.
Liber distinctionum 331.
Liberi 69. 434. 442.
Liberi domini 260.
Libertas romana 239.
Libri feudorum 319. 379.
Licent 371.
Licentia 394.
Lidolaip 589.
Liduwagi 740.
Lignaritia 426.
Limburg 205. 259.
Litcoup 558.
Litemonium 411. 420.
Liti, litones 69. 73. 411. 419. 420. 421. 423. 769.
Liutprand 46.
Longobarden ſ. Langobarden.
Losiungere 392.
Lothringen 168. 178. 205. 259.
Lübeck 200. 240. 246. 375.
Lübiſches Recht 330.
Lüneviller Friede 341.

M.

Magdeburg 183. 200. 233. 238. 242. 243. 246.
Magdeburger Weichbildrecht 330.
Magen 577.
Magie 142. 731. 764.
Magistri civium ſ. Bürgermeiſter.
Magistri Comacini 45.
Majeſtätsverbrechen 729. 760.
Maifeld 96.
Mainz 183. 204. 233. 238. 245. 246.
Maior 108. 113. 288.
Maior domus 52. 92. burgundiſcher 31.
Malbergiſche Wörter 151.
Mallare 676.
Malmann 75.
Mancipia, als Leibeigene 385. als Miniſterialen 220.
Manerium 518.
Mannengerichte 647.
Mannire 676.
Mannſchaft 601. 614.
Mannwerk 518.
Manoperae 427.
Manſcap 601. 614.
Mansi 104. 300. 518. 519. apsi 520. carroperarii 519. censiles 75. cippales 765. dominicati, indominicati 105. 519. ingenuiles 105. integri 519. lidiles 105. 300. manoperarii 519. medii 519. miniſteriales 108. proprii 300. serviles 105. 300. tributarii 105. vestiti 520.
Mansio 518.
Mansionarii 94. 392. 423.
Mansoarius 391.
Mantelkinder 504.
Manumiſſion ſ. Freilaſſung.
Manus mortua 396. 397.
Maracbfalli 741.
Marca 100. 104.
Marchiones 106. 137.
Marculf 161.
Maritagium 410.

Markgenossen 104. 299. 300.
Markgerichte 299. 649.
Markgrafen 106. 172. 259. 287. Gericht derselben 621.
Markt 144. 279. 307.
Marktrecht 128. 144. 187. 189.
Marpahis 44.
Marschall 44. 222. 284. 285. 364.
Märzfeld 95.
Massis 518.
Mast 426. 552.
Matrimonium ad l. morganaticam sive Salicam 502.
Mecklenburg 168. 207.
Mediani 434.
Meier 288. 301.
Meierding 301.
Meineid 748.
Mephium 492.
Mercatus s. Marktrecht.
Messen 279.
Meta 492.
Metalle 272. 555.
Metebann 681. 722.
Metz 183.
Miethe 559.
Miles 218. 220. 274.
Milites gregarii 274.
Militiniae 55.
Millenarius 34.
Minden 183. 217. 233.
Ministerial, der 222.
Ministerialen, als gewöhnliche Unfreie 391. als unfreie Wirthschaftsbeamte 108. im fränkischen Hofhalt 94. als berittene Dienstmannschaft 220—229. deren Verhältniß als Stand 417. 418. 451. 454. Erbrecht 599. Gericht 647. Vergehen 765.
Minofledi 412. 438.
Misheirath 395. 407. 452. 453. 454. 465.
Missethaten 727. 728.
Missi 70. 125.
Mitium 76.
Mittelfreie 450.
Mömpelgard 250.
Mord 734. 735.
Mordacht 757.
Mordklage 756.
Morganatische Ehe 502.
Morgen 518.
Morgengabe 493.
Mortuarium 397.
Mühlen 307. 554.
Mulcta 709. 714.
Munborati 74.
Mundeburdis regis 58.
Mundiales 74.
Mundium, über die Kinder 503. über die Weiber 478—480.
Mundlinge 448.
Mundmannen 74.
Mundschenk 222. 284.
Münzerhausgenossen 238. 244.
Münzwesen 129. 187. 189. 234. 271. 279. 307. 361.
Mustheil 494.
Mutschirung 609.

N.

Nachrichter 649. 761.
Nachtselde 130.
Nama 525.
Nassau 204.
Neubruch 518.
Neustrien 51.
Niftel 490.
Nobiles s. Adel.
Nona et decima 80.
Notarien, am fränkischen Hofe 93. in der Reichskanzlei 254. bei den Grafen 98. als beglaubigte Schreiber 666.
Notding 652.
Notgericht 649.
Nothbeden 306.
Nothzucht 733.
Notnunft 733.
Numerarius 35.
Nürnberg 239. 243. 245. 375.

O.

Obedienz 288. 295.
Oberacht 721.
Oberamtmann 367.
Oberhofämter 222. 364.
Oberhöfe 240. 635. 693. 696.
Oberos 741.
Obsequium 74.
Obsides 567.
Obstagium s. Einlager.
Occupation 543.
Odoaker 39. 40.
Oerterung 609.
Oesterreich 173. 206. 259. 340.
Officia, Aemter 289. 292. 311. 367.
Oppidum 101.
Optimates 70. burgundische 440.
Orbahr 305.
Orbete 305.

Ordalien s. Gottesurtheile.
Originarii 422.
Osnabrück 183. 200. 233. 246.
Ostgothen 40. 49. ihre Lex 41. Verfassung 41.
Ostiarius 94.
Overhöre 681.

P.

Pacht 559.
Pachtgüter, bäuerliche 525.
Pacis assertor 34.
Paderborn 183. 200.
Pagi minores 13. 14.
Pagus 13. 97. 100.
Pantaidingsbücher 328.
Papiani liber responsorum 31.
Papstwahl 252.
Parangariae 130.
Parata 130.
Paraveredi 130.
Parentel 576.
Parea curiae 646.
Parricidium 737.
Pascuarium 426.
Passau 183.
Pastio 426.
Patricier, in den Städten 238. 241. 462.
Patrocinium 74.
Petitio s. Beden.
Pfalbürger 242.
Pfalgericht 296.
Pfalzgerichte 634.
Pfalzgrafen 93. 181. 182. 209. 210. 255. 259. 344. 618. 619. 636. vom Rheine 181. 204. 210. 255. 636.
Pfandrecht 550. 568. 569. 570.
Pfändungsrecht 550. 551. 571—574.
Pfleghafte 212. 213. 435. 448. 598.
Phaderfium 488.
Pignus mortuum 569.
Placita, der fränkischen Grafen 100. 102. 103. 616. der Centenarien 100. 102. 103. 616. der königlichen Sendboten 125. der Grafen im Mittelalter 293. der Herzoge im Mittelalter 179. der Landesfürsten 286.
Placita legitima, Echte Ding 232. 239. 241. 287. 294. 297. 302. 616. 622.
Plagium 741.
Plebiscitum 287.
Polizeiwesen, des Reiches 141 — 144. 277 — 279. 360. 361. der Territorien 310. 374.
Pölmann 331.
Polyptica 108. 428.
Pommern 168. 207. 259. 339.
Pontaticum 128.
Postregal 360.
Praefecturae 239.
Praepositus, in den Klöstern, dessen Gericht 110. 289. 292. 295. 617. auf den großen Gütern 108.
Praestaria 75.
Precaria 75. 80. 520.
Precaria s. Beden.
Priesterthum 19.
Primogenitur 363.
Principes, alte 11.
Proceres 70.
Professionen des Rechts 147.
Proprisum 518.
Proscription 722.
Protonotarius 256. 285.
Provence 49. 117. 250.
Provendarii 113.
Pueri regis 402.
Purgation 760.
Purgold 331.

Q.

Quingentarius 34.

R.

Rachinburgen 69. 72. 434. 616.
Rachis 46.
Radewant 598.
Rathmannen 238. 239. 241. 243. 297.
Raub 745.
Realterrition 757.
Reccared 34. 36.
Receswind 38.
Rechtlosigkeit 721. 723. 724.
Referendarius 93.
Regalien 183. 189. 198. 231. 269—272. 307. 334. 359. 370. 552—555.
Regensburg 233. 238. 243. 245.
Reichsacht 342. s. Acht, Oberacht.
Reichsämter 254—259.
Reichsbanner 276.
Reichsburgen 197. 311.
Reichsdeputationen 354.
Reichsdeputationshauptschluß 341.
Reichsdörfer 377.
Reichserzämter s. Erzämter.
Reichsfiscal 638.

Reichsfürstenrath 352.
Reichsgerichte 336.
Reichsgesetze 159. 332. 378. 382.
Reichsgüter 269.
Reichshof 266.
Reichshofrath 344. 640.
Reichskammergericht 337.
Reichslehen 262. 263. 265. 350.
Reichsministerialen 221. 227. 228. 257. 451.
Reichspanier 276.
Reichspolizei 360.
Reichsregiment 338.
Reichsritterschaft 376. 461.
Reichsschultheiß 311. 625.
Reichsstädte 246. 261. 312. 353. 375.
Reichsstände 259—261. 266. 349.
Reichssteuern 269. 359. 372.
Reichstage 95. 96. 266. 351—354. 619.
Reichsvicarien 255. 258.
Reichsvögte 311. 625.
Reichsvogteien 211. 311. 334. 625.
Reipus 487.
Reise 369.
Religion 19. 61. 652. Vergehen gegen 731.
Rentämter 367.
Rentenkauf 551. 561.
Rentmeister 289. 367. 368. 373.
Repräsentationsrecht 576.
Reraup 745.
Res comitatus 99.
Reservatrechte, kaiserliche 248. 342.
Retractrecht der Erben 473.
Rewadiare 564.
Rhätien 48. 49.
Rheinischer Bund 383.
Rheinische Städtebank 353.
Richerzechheit 232.
Richtsteig 324.
Richtung 706.
Ridehuven 426.
Riederer, Formularbuch von 380.
Riga 427.
Ripuarier 47. 48. ihre Ler 152.
Ritter 218. 441.
Ritterbürtige 218. 444. 445.
Rittergüter 521.
Ritterspiele 444.
Ritterwürde 219.
Romani convivae regis, possessores, tributarii 71.
Römer 55. 71. 72.
Römermonate 359.
Römerzug 274. 356. 359.
Römisches Recht 158. 313. 378. 379.
Rota 274.
Rotenburg, Herzogthum 204.
Rothar 46.
Rottland 518.
Rüge 753.
Rügen 207.
Ruprecht von Freysing 328.
Ruptae 274.
Rutscherzins 550.

S.

Sacellarius 94.
Sachibaronen 616.
Sachsen 24. 47. 52. ihre Ler 156. ihre Verfassung 122.
Sachsen, Herzogthum 175. 200. 259. 293.
Sachsenspiegel 300—323. 380.
Sacrilegium 731.
Sadelhöfe 521. 524.
Sagibaronen 616.
Sala 519. als Tradition 544.
Salbücher 521.
Salbung 90.
Salgericht 622.
Salhof 300.
Salica, lex 150. 151. domus 519. terra 54. 519. 581.
Salire 545.
Salland 519.
Salmannen 544. 588.
Saltarii 45.
Salzregal 272. 555.
Salzwerke 272. 555.
Sarganti 274.
Satrapen 21.
Satzung 569. 570.
Scabini s. Schöffen.
Scach 745.
Scaltlegi 136.
Scapoardus 94.
Scararii 300.
Scaremanni 300.
Scarhuven 426.
Schenkung 563.
Schevenkloit 324.
Schirmvogt s. Vögte.
Schirmvogtei, kaiserliche 91. 251. 252.
Schlesisches Landrecht 328. 331.
Schöffen 102. 103. 213. 434. 616. 620. 653.
Schöffenbarfreie 213. 443. 445. 620.
Schöffenschrein 546.
Schöffenstühle 634. 635.
Schreinbücher 546.

Schub 754.
Schuldthurm 565. 682.
Schulen 143. 278.
Schultheißen, als Richter 292. 294. 302. 368. als Stadtrichter 297. 623. als Bauermeister 104. 298. 620. als Vorsteher eines Haupthofes 288. 301. langobardische 45. 123.
Schnoppöze 519.
Schutz, der königliche 58. 59. 76. 109.
Schwaben 48. 177. 203.
Schwabenspiegel 325. 326. 377.
Schwäbische Städtebank 353.
Schwäbischer Bund 335. 336.
Schwertmagen 577.
Sciti 629.
Scultetus s. Schultheißen.
Secreta iudicia s. Fehmgerichte.
Sedelhöfe 521. 524. 585.
Sedes liberae s. Freistuhl.
Seelgeräthe 595.
Selgunde 519.
Selilant 519.
Sella 105.
Semperfreie 213. 441. 450. 570.
Sendgerichte 644.
Sendgrafen s. missi.
Seneschall 94. 391.
Senior 79. 85. 164. der König 164.
Septimanien 117.
Sermo regis 58.
Servi 73. 384—409. beneficiarii 402. beneficiati 403. casati 391. 392. ecclesiae 402. fiscalini 402. massarii 391. ministeriales 391. als Knappen 218. 219. als Ministerialen 220.
Servitium der Abteien 269.
Sexanraup 745.
Siebnereigericht 649.
Siegel 444. 666.
Sigismund, der burgundische König 30.
Silbergruben 555.
Sippe 576.
Sippzahl 576.
Soest 240. 242.
Sold 274. 275. 308. 356. 357. 369.
Soldarii 274. 357. 369.
Solidus 711.
Solivagi 392.
Solsatire 676.
Sonderleute 385.
Sors 29. 54.
Spanndienste 427.
Speier 183. 204. 233. 238. 244.
Sperare s. mitium.
Spillmagen 577.
Sporteln 692.
Städte 230—246. 297. gallische 101. langobardische 45. westgothische 35.
Städtebünde 242. 335.
Stadtgerichte 623. 624.
Stadtrechte 329. 330. 381.
Stadtschreiber 297. 381.
Stammgüter 521.
Standeserhöhung 459. 460.
Stapsaken 677.
Stätigen 558.
Steiermark 202. 259.
Steuern 127. 305. 306. 359. 370—372.
Stifte 183. mittelbare 295.
Stillgericht 629.
Stock, Gefängniß 648. 764. 765.
Stolarius 391.
Strafgerichtsbarkeit 614.
Strandrecht 278.
Straßburg 183. 233. 238. 245.
Strator 391.
Strudem legitimam tollere 679.
Stuhlherren 627.
Subadvocati 191—194.
Suboppidum 101.
Suburbium 101.
Sueven 27. 48.
Sunnis 676.
Synodales homines 213. 441. 443.

T.

Tabularius 414.
Tage, befriedete 277. gebundene 652.
Tagewerk 518.
Tagewerker 423. 455.
Taidigung 706.
Tangano 677.
Tausch 558.
Tegeder 648.
Telonarii 113.
Tengler, Ulrich 369.
Terra, aviatica 54. 581. censilis 75. dominica 519. manufirmata 75. salica 54. 519. 581.
Territorialherr 247. 248.
Territorium 76. 247.
Tesceia 745.
Testamente 469. 587. 595. 596.
Testamentserecutoren 596.
Thattheilung 609.
Thecland 299.
Theoderich 40. 41.
Thesaurarius 94.

Thinx 563. 589.
Thronfolge 88—90. 169. 171.
Thüringen 175. 201.
Thüringer 49. 52. 121. ihre Ler 156.
Thye 298.
Tiuphad 34.
Todesstrafen 718.
Todtschlag 734. 735.
Torfach Eigen 470.
Tortur 759. 764. 766.
Totleibe 585.
Tractoria 130.
Traditio, per festucam etc. 509. 544.
Traditionen an Stifte und Klöster 139. 212. 470—474.
Treuga Dei s. Gottesfriede.
Tribunus 104.
Tributarius 71. 415.
Trient 183.
Trier 183. 204. 233. 246.
Truchseß 222. 284.
Trustis 141. regia 65. 70.
Tuitio regis 58. 59.
Tunginus 100.
Turniere 444.

U.

Uebernächtige That 755.
Ueberstednen 758. 759.
Umstand 620. 691.
Unechtheit 723.
Unfreie 12. 69. 384. 385. deren Vergehen 765—769.
Ungeboten Ding 652.
Ungelt 312. 371.
Ungenosse 452.
Ungericht 728.
Universitäten 374.
Unterthaneneid 63.
Untervögte 191—195.
Unterwinden 683.
Unvan 737.
Unzucht 732.
Urkunden 2. 665—667.
Urkundenfälschung 748.
Urtheilbriefe 692.
Urtheil finden 691. 761. schelten 694. 695.

V.

Valvassores 458.
Vare 677.
Vasall 79. als unfreier Knecht 385.
Vassalli casati, domestici 308.
Vassus 79. als unfreier Knecht 385. 391.
Vehmgerichte s. Fehmgerichte.
Vemenoti 629.
Venatores 94.
Verbalterrition 757.
Verbum regis 58.
Veredi 130.
Verfangenschaftsrecht 511.
Verfehmung 763.
Verfestung 722.
Verjährung 548.
Verlöbniß 482.
Vermehrter Sachsenspiegel 331.
Verpfändung s. Pfandrecht.
Verpfründung 562.
Vertheilung 686.
Verträge 557.
Vetus auctor de beneficiis 321.
Verwandtschaft 467—477.
Verweisung 501.
Verwundung 738—740.
Vestire 528.
Vestitura 528. 545.
Vetita iudicia s. Fehmgerichte.
Vicarius des Grafen 100. 294. 616. westgothischer 34.
Vicecanzler 254. 344.
Vicecomes 103. 294. 616.
Vicedominus 110. 285. 292. 617.
Vicus 104.
Villa 104.
Villici, als Landrichter 290. als Amtmänner 289. 292. 295. als Dorfschulzen 278. als Vorsteher eines Haupthofes 108. 110. 113. 288. 301. westgothische 34.
Vin 546.
Vinicopium 525. 546.
Vinitor 391.
Vizdom 367.
Vögte 110. als Richter 290. 291. 302. 311. 368. der Stifte und Klöster 110. 191—194. 232. 233. 289. 292. 295. 617. in den Städten 232. 233. 241. 242. 297.
Vogtei, landesherrliche 280. 310. 448. als Centene 291.
Vogtschilling 212.
Vogtzins 212.
Volljährigkeit 512. nach Lehnrecht 606.
Vorhure 525.
Vorladung 676. im Lehnsproceß 700. im Strafproceß 755.
Vormundschaft 513—516. über Ge-

tödtete 735. über die Weiber 478—480.
Vorstadt 101.
Vulbort 691.

W.

Wachszinsige 74. 424. 435. 598.
Wactae 141.
Wadia 564. 567.
Wadium 564. 568. 569.
Wadius 566. 567.
Waffenrecht 9. 218. 435. 444.
Wahl des Königs 267. 340. 347.
Wahlcapitulation 342.
Wahlfürsten s. Kurfürsten.
Walapauz 745.
Waldungen 29. 33. 104. 552.
Walwurf 741.
Wappen 444.
Warandia 558.
Ware 518.
Ware 697.
Wargangi 46. 429.
Wargida 716.
Wargus 720.
Wedde s. Wette.
Weddeschat 568. 569.
Weggelder 128. 270.
Weiber 466. 478—480.
Weiberlehen 602.
Weichbildrecht 240.
Weidegerechtigkeit 33. 104.
Weiden 29. 33.
Weihe, zum Kaiser 268.
Weinen 546.
Weisthümer 333. des Reichshofes 314. 315. 332.
Weisung 693.
Were s. Gewere.
Wergeld, dessen Bedeutung 15. 702—706 709. 734. 735. der verschiedenen Nationen 68. der verschiedenen Stände 69. 70. 419. 437—440. der Weiber 466. der Kleriker 70. 146. 147. der Unfreien 393. 419. im Mittelalter 455. 708. 710. Recht auf dasselbe 467. Art der Entrichtung 711. 712. 736. der Thiere 747.
Wermeister 288.
Werpire 544.
Westgothen 33. 48. ihre Ler 36. Ler der westgothischen Römer 37. Verfassung 34.
Westphalen, Herzogthum 200.
Westphälischer Friede 339.
Wette 702. 708. 714. 715. 728.
Wetzlar 239. 375.
Widergeld 15.
Widerlage 501.
Wiederklage 650.
Wiffare 679.
Wildbann 553.
Wildfang 429.
Willebriefe 345.
Win 546.
Wincoup 558.
Wirtemberg 203. 242.
Wissende 629.
Witheth 660.
Wittemon 481.
Witthum 492. 501.
Wittwen 143. deren Gerichtsstand 643. Vormundschaft 478. Wiederverheirathung 487.
Wittwengerade 488. 490.
Wizzeht ding 232. 624.
Wordzins 241. 304.
Worms 183. 204. 238.
Wormser Vertrag 188. 189.
Wucher 748.
Wunden 738. 739. 740.
Würzburg 183. 204. 233. 259.

X.

Xantener Gaurecht 152.

Z.

Zähringen 203. 259.
Zaungericht 296.
Zeidlergerichte 649.
Zetergeschrei s. Gerüfte.
Zeugen 662—664.
Ziese 371.
Zinsgerichte 648.
Zinsgeschäft 561.
Zinsgüter 520. 525.
Zinslehen 525. 598.
Zinsleute 424. 446. 448. 464.
Zölle 128. 183. 187. 189. 270. 307.
Zollern 203.
Zünfte 232. 238.
Zweikampf 668—670.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Verbeſſerungen.

Im erſten Band.

Seite 17. Zeile 13. v. u. iſt 197 zu ſtreichen.
„ 41. „ 2. v. u. ſtatt 253 ſetze 235.
„ 80. „ 16. v. u. „ Alam. ſetze Alam. Rhenaug.
„ 81. „ 23. v. u. „ Ticin. — Ticin. III.
„ 86. „ 13. v. o. „ dieſes — dieſe.
„ 106. „ 21. v. u. „ Sendſchöffen — Sendgrafen.
„ 233. Note 10. iſt zuzuſetzen: Wattenbach im genannten Archiv Band XIV. 1855. S. 3—6., German. Muſeum 1857. S. 179—184.
„ 241. Zeile 13. v. u. ſtatt §. 111. Note 10. — Hludow. II. conv. Ticin. III. 855. c. 3.
„ 256. „ 3. v. o. „ der — die.
„ 313. Note 7. iſt beizufügen: Sächſ. Lehnr. LXXI. §. 3.
„ 349. Note 13. iſt I. 59. §. 1. zu ſtreichen.

Im zweiten Band.

Seite 43. Note 1. iſt beizufügen: 940.
„ 77. Zeile 12. v. u. ſtatt 431. ſetze 441.
„ 108. „ 19. v. u. „ homicidia — homicida.
„ 196. „ 9. v. u. „ Platen — Platner.
„ 296. „ 19. v. u. „ dieſelbe — dieſelben.

Gedruckt bei Carl Georgi in Bonn